

Unterrichtung**durch die Bundesregierung****Migrationsbericht 2008**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	6
1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	7
1.1 Definitionen und Datenquellen	7
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	9
1.3 Herkunfts- und Zielländer	11
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	16
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	20
1.6 Altersstruktur	22
1.7 Geschlechtsstruktur	23
1.8 Aufenthaltszwecke	23
1.9 Längerfristige Zuwanderung	26
2 Die einzelnen Zuwanderergruppen	28
2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	28
2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	29
2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten	34
2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten	36
2.3 Spätaussiedler	36
2.3.1 Aufnahmeverfahren	36

	Seite
2.3.2 Verteilung und Wohnortzuweisung	39
2.3.3 Bescheinigungsverfahren	40
2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit	40
2.3.5 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung	40
2.3.6 Die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen in Deutschland	44
2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	44
2.4.1 Ausländische Studierende	44
2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen	51
2.4.3 Sprachkurs und Schulbesuch	54
2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke	54
2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	56
2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten	56
2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer	61
2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen	64
2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe	67
2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten	70
2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch	71
2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration	71
2.5.2 Hochqualifizierte	76
2.5.3 Selbständige	79
2.5.4 Forscher	80
2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	81
2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	81
2.6.2 Asylzuwanderung	82
2.6.2.1 Asylanträge	85
2.6.2.2 Entscheidungen	91
2.6.2.3 Dublinverfahren	95
2.6.2.4 Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung	95
2.6.2.5 Widerrufsverfahren	96
2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	98
2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	101
2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Familiennachzug)	102
2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik	105
2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR	111
2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	115
2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	116

	Seite
3 Abwanderung aus Deutschland	119
3.1 Abwanderung von Ausländern	119
3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern	119
3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer	121
3.1.3 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	122
3.2 Abwanderung von Deutschen	122
3.2.1 Abwanderung nach Zielländern	124
3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen	126
3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften	127
4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	130
4.1 Zu- und Abwanderung	130
4.2 Asylzuwanderung	138
5 Illegale/irreguläre Migration	140
5.1 Definition von illegaler/irregulärer Migration	141
5.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration	141
5.2.1 Feststellungen der Bundespolizei an den Grenzen	142
5.2.2 Nichtdeutsche Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS	144
5.3 Maßnahmen zur Verhinderung illegaler/irregulärer Migration auf nationaler Ebene	147
5.4 Maßnahmen auf europäischer Ebene	152
6 Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	155
6.1 Ausländische Staatsangehörige	155
6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	156
6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung	159
6.1.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	161
6.2 Personen mit Migrationshintergrund	166
6.2.1 Herkunftsländer	169
6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur	171
6.2.3 Aufenthaltsdauer	173
6.3 Geburten	174
6.4 Einbürgerungen	177

	Seite
7 Migration und Entwicklung	183
7.1 Zusammenhang von Migration und Entwicklung	183
7.2 Migranten aus Entwicklungsregionen in Deutschland	184
7.3 Rücküberweisungen von Migranten	188
7.4 Rückwanderung, zirkuläre Migration und Diasporaengagement für die Entwicklung der Herkunftsländer	194
Anhang: Tabellen und Abbildungen	199
Literatur	301

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Bundestagsdrucksache 14/1550 vom 7. September 1999).

Bislang wurden sechs Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Jahr 2008. Hiermit wird der siebte Migrationsbericht vorgelegt, der zum vierten Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 2) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 4). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen/irregulären Migration (Kapitel 5), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 3) ein und informiert über die Struktur der ausländischen Bevölkerung sowie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 6). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen. Der Migrationsbericht 2008 enthält insbesondere im Bereich Arbeitsmigration differenziertere Informationen gegenüber dem letztjährigen Bericht. So nimmt die Darstellung der Zuwanderung von Fachkräften breiteren Raum ein. Ausführlicher behandelt wurde zudem der Themenbereich Abwanderung von Ausländern und Deutschen.

Zudem wird in einem einmaligen, zusätzlichen Kapitel der Zusammenhang von Migration und Entwicklung behandelt (Kapitel 7), da das Thema insbesondere im Kontext der Diskussion um „zirkuläre Migration“ in Politik und Öffentlichkeit stark an Bedeutung gewonnen hat. Auf internationaler Ebene machte bereits 2003 ein Bericht der Weltbank auf die entwicklungspolitischen Potenziale von Migranten aufmerksam, indem er auf die enorme Höhe offizieller und inoffizieller Geldtransfers in die Herkunftsländer verwies. Später erfuhren auch das wirtschaftliche und soziale Engagement der Migrantinnen und Migranten für ihre Herkunftsländer Interesse.

Auf der europäischen Ebene wurde 2005 der „Gesamtansatz zur Migrationsfrage“ verabschiedet, in dem die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert werden, Kohärenz in der Migrationspolitik zwischen den Feldern Innen-, Außen- und Entwicklungspolitik und in Zusammenarbeit mit Drittstaaten herzustellen. Das Kapitel „Migration und

Entwicklung“ setzt einen besonderen Akzent auf die Beobachtung der Wanderungsbewegungen aus den Entwicklungsländern nach Deutschland und behandelt die Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten in ihre Herkunftsländer. Zudem wird in diesem Kapitel anhand der Fallbeispiele einzelner Diasporagemeinden in Deutschland das soziale und wirtschaftliche Engagement von Migrantinnen und Migranten in ihren Herkunftsregionen und die entwicklungspolitische Bedeutung der Rückwanderung diskutiert.

Betrachtet man das Migrationsgeschehen insgesamt, so lässt sich in den letzten Jahren (seit Mitte der 1990er Jahre) eine tendenziell rückläufige Entwicklung erkennen. Im Jahr 2006 wurden mit etwa 662 000 Zuzügen die niedrigsten Zuwanderungszahlen seit der Wiedervereinigung registriert. In den beiden Folgejahren war wieder ein leichter Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Im Jahr 2008 wurden etwa 682 000 Zuzüge verzeichnet. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen relativ konstant – sie schwankte zwischen 1997 und 2008 zwischen 600 000 und 750 000. Im Jahr 2008 war mit 738 000 Fortzügen jedoch ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (637 000 Fortzüge) festzustellen. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil auf im Jahr 2008 durchgeführte Bereinigungen des Melderegisters anlässlich der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“, die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.

Hauptherkunftsland der Zuwanderer im Jahr 2008 war – wie in den Jahren zuvor – Polen. Im Vergleich zum Vorjahr war zwar ein Rückgang der Zuzüge aus Polen um 15 Prozent zu verzeichnen. Insgesamt war jedoch seit dem EU-Beitritt Polens ein Anstieg der Zuzüge festzustellen. Nachdem der Wanderungssaldo gegenüber Polen die letzten Jahre jeweils deutlich positiv ausfiel, wurde im Jahr 2008 ein leicht negativer Wanderungssaldo verzeichnet. Stark angestiegen sind in den beiden Jahren seit dem EU-Beitritt Anfang 2007 die Zuzüge aus Rumänien und Bulgarien; im Falle Rumäniens hat sich die Zahl der Zuzüge in etwa verdoppelt, im Falle Bulgariens sogar verdreifacht. Insbesondere gegenüber diesen beiden Ländern wurde deshalb auch ein deutlicher Wanderungsgewinn registriert. Dagegen wurde gegenüber der Türkei bereits das dritte Jahr infolge ein Wanderungsverlust festgestellt.

Eine differenzierte Betrachtung des Migrationsgeschehens nach einzelnen Zuwanderergruppen zeigt, dass im Jahr 2008 insbesondere der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen und die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen weiter rückläufig war. So sank der Ehegatten- und Kindernachzug seit 2002 um mehr als die Hälfte auf 39 717 im Jahr 2008. Noch deutlicher fiel der Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs aus. Nachdem im Jahr 2001 fast 100 000 Spätaussiedler

mit ihren Familienangehörigen nach Deutschland kamen, waren es im Jahr 2008 nur noch 4 362 Personen. Dagegen konnte nach einem von 2001 bis 2007 kontinuierlich anhaltenden Rückgang der Asylbewerberzahlen im Jahr 2008 wieder ein leichter Anstieg um 15 Prozent auf 22 085 Asylerstanträge gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden.

Im Bereich der Arbeitsmigration hat der Trend zu einer verstärkten Zuwanderung von Fachkräften auch im Jahr 2008 angehalten. So nahm die Zahl der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie um 15 Prozent auf 3 906 im Vergleich zum Vorjahr zu. Auch die Zahl der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung für weitere akademische Berufe sowie für leitende Angestellte und Spezialisten ist weiter angestiegen. Hauptherkunftsländer waren hier insbesondere Indien und China. Dagegen war die Zahl der Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer leicht rückläufig. Hierbei ist festzustellen, dass polnische Saisonarbeitnehmer zwar weiterhin die größte Gruppe stellen, deren Zahl jedoch seit 2004 sinkt. Dagegen ist die Zahl der rumänischen Saisonarbeitnehmer in den letzten zehn Jahren um etwa das Zehnfache angestiegen. Im Jahr 2008 konnte zudem ein Anstieg der Zahl der Bildungsausländer, die ihr Studium in Deutschland begannen, um 9 Prozent auf 58 350 Studierende verzeichnet werden. Eine Zunahme wurde ebenfalls bei den drittstaatsangehörigen Hochschulabsolventen verzeichnet, die nach Abschluss ihres Studiums an einer deutschen Hochschule einen entsprechenden Arbeitsplatz in Deutschland fanden.

Während sich die Zahl der rückkehrenden Deutschen in den letzten Jahren auf einem relativ konstanten Niveau hielt, stieg die Zahl der Fortzüge von Deutschen an, so dass sich der Wanderungsverlust seit 2001 kontinuierlich vergrößerte. Allerdings belegen Studien, dass viele Deutsche nicht dauerhaft im Ausland bleiben. Hauptzielland deutscher Abwanderer ist seit 2004 die Schweiz. Fast 30 000 deutsche Staatsangehörige zogen im Jahr 2008 in das Nachbarland.

Im europäischen Vergleich zeigt sich, dass Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration ist, das jedoch in den letzten Jahren von Spanien als primäres Aufnahmeland abgelöst wurde. Stark zugenommen hat auch die Zuwanderung nach Italien.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf das Berichtsjahr 2008. Bei der Darstellung der einzelnen Zuwanderergruppen werden neben der Darstellung der Rechtslage im Berichtszeitraum z. T. auch bereits Rechtsänderungen, die erst 2009 in Kraft getreten sind, berücksichtigt.

Der Migrationsbericht wurde in der Forschungsgruppe 22 von Stefan Rühl, Tatjana Baraulina (Kapitel 7) und Doris Hilber (Kapitel 7) unter der Leitung von Dr. Sonja Haug in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer, Paul Brucker und Afra Gieloff von Referat 222 (Geschäftsstatistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erstellt.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt. Von internationaler Migration spricht man dann, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Im Folgenden wird nur die Außenwanderung betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen. Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich insgesamt rund 850 000 Zuwanderungen nach Deutschland registriert. Im Jahr 2003 sank die Zahl der Zuzüge auf unter 800 000. Im Jahr 2008 waren es etwa 682 000 Zuzüge, ein minimaler Anstieg im Vergleich zum Vorjahr, in dem knapp 681 000 Zuzüge registriert wurden. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen konstanter – sie schwankte zwischen 1997 und 2008 zwischen 600 000 und 750 000. Im Jahr 2008 war mit 738 000 Fortzügen jedoch ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (637 000 Fortzüge) festzustellen. Dieser Anstieg der Fortzüge kann jedoch zum Teil auf im Jahr 2008 durchgeführte Bereinigungen des Melderegisters aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer zurückzuführen sein, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben (vgl. dazu auch Kapitel 1.2).

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungsstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der An- und Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort (alte und neue Wohngemeinde), Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (§ 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes – BevStatG²). Mit dem Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 18. Juli 2008, das am 1. August

¹ § 15 Absatz 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u. a. für Ausländer, die sonst im Ausland wohnen und in Deutschland nicht gemeldet sind, bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ausgeschöpft, wobei sich Bayern auf ausländische Saisonarbeiter und Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Berlin beschränkt die Regelung auf touristische oder sonstige private Gründe bei Aufenthalt in Berlin gemeldeter Eltern, Kindern oder Geschwistern und deren Ehegatten. Baden-Württemberg macht für Aufenthalte bis zu einem Monat eine Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht.

² Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

2008 in Kraft getreten ist³, wurden zudem die künftig zu erfassenden Merkmale Geburtsort und Geburtsstaat sowie bei Zuzug aus dem Ausland das Datum des dem Zuzug vorangegangenen Fortzugs vom Inland ins Ausland hinzugefügt. Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Meldescheine, die bei einem Wohnungswechsel in den Einwohnermeldeämtern anfallen, aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen somit mehrmals in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in dem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. So melden sich nicht alle Abwanderer, die aus Deutschland fortziehen, ab. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von (Langzeit-)Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bzw. voraussichtlich für mindestens ein Jahr ins Zielland verlegt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz. Danach wird jemand als Migrant definiert, der seinen üblichen Aufenthalt für mindestens zwölf Monate bzw. für voraussichtlich mindestens zwölf Monate in das Zielland verlagert.

Da das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, handelt es sich nicht um eine „klassische Migrationsstatistik“, die das Merkmal der Dauer berücksichtigt. In Deutschland ist nicht der Aufenthaltstitel, sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhin-

ein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt teilweise nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, und zum Teil bei Aufenthalten aus Gründen der Ausbildung (z. B. Sprachkurs), ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Die Wanderungsstatistik enthält zudem keine Informationen darüber, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug bzw. Fortzug handelt. Ein Zuwanderer aus der Russischen Föderation kann beispielsweise als Spätaussiedler, Asylbewerber, Student oder auch im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sein, ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

Eine Migrationsstatistik, die als Grundlage für integrationspolitische Maßnahmen dienen kann, sollte in der Lage sein, quantitative Grundlagen zu den einzelnen Zuwanderergruppen zu liefern, die unterschiedliche Voraussetzungen für ihren Aufenthalt in Deutschland mitbringen. Diese Unterschiede liegen in den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, welche die Einreise und den Aufenthalt der Gruppen regeln (siehe dazu Kapitel 2). Da es die amtliche Wanderungsstatistik nicht erlaubt, den Zweck der Zuwanderung zu identifizieren, differenziert der vorliegende Migrationsbericht zusätzlich zur Darstellung des allgemeinen Wanderungsgeschehens die einzelnen Formen der Migration auf der Grundlage verschiedener Statistiken (wie z. B. der Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundesverwaltungsamtes oder der Bundesagentur für Arbeit).

Die Probleme bei einer Nutzung der Wanderungsstatistik zur Darstellung der Migration in Deutschland liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht ausweisen zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Ausmaß und mit welcher Aufenthaltsdauer bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen.⁴ Asylbewerber gehen grundsätzlich in die amtliche Wanderungsstatistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt möglicherweise nur von kurzer Dauer ist. Auch kurzfristige Aufenthalte wie die bis

³ Vgl. BGBl. I 2008 S. 1290.

⁴ Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren große Anstrengungen unternommen, die Datenlage zum Bereich Migration und Integration zu verbessern, z. B. durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR (siehe unten) oder die Erfassung des Migrationshintergrunds im Mikrozensus (siehe Kapitel 6.2). Gleichwohl sind z. B. Abbildungen von Wanderungsbewegungen oder Integrationsverläufen weiterhin nur bedingt möglich. Eine Ausweitung der empirischen Sozialforschung im Bereich von Migration und Integration könnte hier zum Abbau von noch vorhandenen Wissensdefiziten beitragen (vgl. Lederer 2004: 102ff). Dem Zweck der Abbildung von Integrationsverläufen dient die im Juni 2008 vom Bundeskabinett verabschiedete Konzeption „Integration fördern – Erfolge messen – Zukunft gestalten“ für ein bundesweites Integrationsmonitoring (vgl. dazu die Pressemitteilung der Bundesregierung Nummer 201 vom 4. Juni 2008). Im Juni 2009 hat die Bundesregierung den ersten Integrationsindikatorenbericht vorgelegt (vgl. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Integration in Deutschland – Erster Integrationsindikatorenbericht: Erprobung des Indikatorenstests und Bericht zum bundesweiten Integrationsmonitoring).

zu maximal vier bzw. seit Anfang 2009 maximal sechs Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitnehmern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Allerdings sind die Anmeldefristen bei kurzfristigen Aufenthalten in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt, so dass insbesondere Saisonarbeitnehmer je nach Bundesland in unterschiedlichem Umfang erfasst werden. Auf die Frage, inwieweit die Saisonarbeitnehmer in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.5.1.2 eingegangen.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.⁵ Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz⁶. Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z. B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁷ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnisse an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Absatz 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR auch aus diesem Grund niedriger als die fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. In der Regel gehen Ausländer in das AZR erst ein, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, während Personen in die Zu- und Fortzugsstatistik eingehen, sobald sie sich an- bzw. abmelden.

In Folgenden wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den weiteren Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht, Auf-

enthaltzweck) vorgenommen. Grundlage hierzu sind die Daten des Statistischen Bundesamtes sowie das Ausländerzentralregister (AZR).

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Von 1991 bis 2008 wurden etwa 16,5 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem – bis Mitte der 1990er Jahre – erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch kontinuierlich gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern (die aber nur teilweise in die Wanderungsstatistik eingingen – siehe auch Kapitel 2.5.1.2). Im gleichen Zeitraum waren 12,3 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Die letzten siebzehn Jahre im Saldo betrachtet, ergeben einen Wanderungsüberschuss von fast 4,2 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des „Eisernen Vorhangs“, die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürgerkriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.⁸

Nachdem im Jahr 2006 mit 661 855 Zuzügen die niedrigsten Zuzugszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, stieg die Zahl in den beiden Folgejahren wieder leicht an. Im Jahr 2008 wurden 682 146 Zuzüge verzeichnet, darunter 573 815 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1-1). Damit ist die Zahl der gesamten Zuzüge minimal um 0,2 Prozent gegenüber 2007 (680 766 Zuzüge) angestiegen. Während die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant blieb, stieg die Zahl der Fortzüge im Jahr 2008 stark an. Im Jahr 2008 wurden 737 889 Fortzüge registriert, darunter 563 130 Fortzüge von Ausländern.⁹ Die Zahl der gesamten Fortzüge stieg damit gegenüber 2007 (636 854 Fortzüge) um 101 035 Fortzüge bzw. 15,9 Prozent. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge im Jahr 2008 und die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.¹⁰

⁵ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Bis dahin war das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln die zentrale Behörde, bei der das AZR geführt wurde. Das BVA bleibt weiterhin zentraler Dienstleister für das operative Geschäft. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Absatz 1 AZRG – Gesetz über das Ausländerzentralregister).

⁶ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

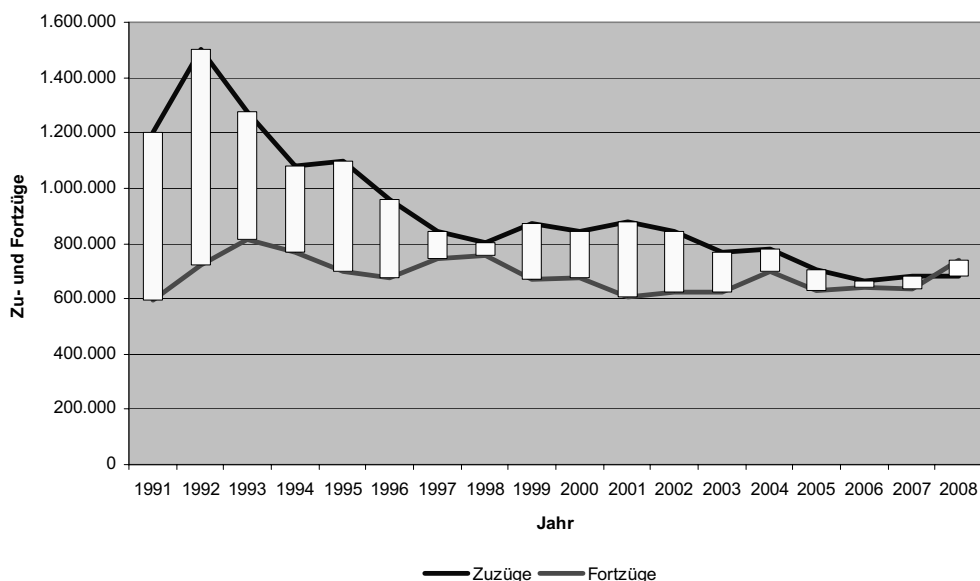
⁷ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich.

⁸ Zum Wanderungsgeschehen seit 1950 vgl. Tabelle 1-6 im Anhang.

⁹ Bei den Zu- und Fortzugszahlen für das Jahr 2008 aus der Wanderungsstatistik handelt es sich um vorläufige Zahlen.

¹⁰ Vgl. dazu die Pressemitteilung Nummer 276 des Statistischen Bundesamtes vom 23. Juli 2009.

Abbildung 1-1

Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-1

Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2008

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/bzw. Fortzugs- überschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693
2007	680.766	574.752	84,4	636.854	475.749	74,7	+43.912	+99.003
2008	682.146	573.815	84,1	737.889	563.130	76,3	-55.743	+10.685

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

Im Jahr 2008 wurde erstmals seit 1984¹¹ wieder mit -55 743 ein negativer Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) registriert. Im Vorjahr wurde noch ein Wanderungsüberschuss von +43 912 Zuzügen festgestellt. Der Wanderungssaldo 2008 setzt sich zusammen aus einem Wanderungsverlust deutscher Personen von -66 428 und einem – trotz der Bereinigung der Melderegister – leichten Wanderungsüberschuss von +10 685 bei Ausländern. Im Vergleich zum Vorjahr (+99 003 Zuzüge) ist der weiterhin positive Wanderungssaldo bei ausländischen Staatsangehörigen jedoch deutlich geringer ausgefallen. Dagegen ist bei Deutschen bereits seit dem Jahr 2005 (auch unter Berücksichtigung der Spätaussiedler) ein Wanderungsverlust zu verzeichnen (2007: -55 091). Aufgrund der o. g. Bereinigungen aus den Meldungen der Melderegister bleibt die tatsächliche Höhe des Wanderungssaldos jedoch unklar.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen betrug im Jahr 2008 84,1 Prozent (vgl. Tabelle 1-1). Der Anteil Deutscher an der Zuwanderung lag dementsprechend bei 15,9 Prozent. Insgesamt ist der Ausländeranteil an der Zuwanderung seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Grund hierfür ist der anhaltende, in den Jahren seit 2006 deutlich ausgefallene Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Des Weiteren handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.9). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2008 fast 3,7 Millionen Zuzüge von Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der neunziger Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch etwa 2,3 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100 000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2008 waren es mehr fast 175 000 Fortzüge. Insgesamt stieg die Zahl der Fortzüge von Deutschen in den letzten Jahren an und erreichte 2008 die höchste registrierte Zahl an Fortzügen seit Beginn der 1950er Jahre.¹² Damit erhöhte sich auch der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung (vgl. dazu Kapitel 3.2). Dieser Anteil betrug im Jahr 2008 23,7 Prozent, nachdem er bis zum Jahr 2002 jährlich bei unter 20 Prozent lag.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Wie die Jahre zuvor, so betraf auch im Jahr 2008 der Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland Menschen aus europäischen Staaten: fast drei Viertel aller zu-

gezogenen Personen (72,6 Prozent) stammten aus Europa.¹³ Allein 20,5 Prozent kamen aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) und 37,0 Prozent aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12)¹⁴.¹⁵ Damit liegt der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten bei 57,6 Prozent aller Zuzüge (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Anteile innerhalb der EU leicht zugunsten der alten EU-Staaten verschoben (2007: 19,0 Prozent aller Zuzüge aus den EU-14-Staaten und 39,1 Prozent aus den EU-12-Staaten).

15,0 Prozent aller zugezogenen Personen kam aus dem übrigen Europa. Weitere 13,5 Prozent der Zugezogenen des Jahres 2008 kamen aus Asien. Damit hat sich deren Anteil gegenüber 2007 (12,3 Prozent) leicht erhöht. Nur 3,7 Prozent zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland (2007: ebenfalls 3,7 Prozent), weitere 9,1 Prozent aus Amerika, Australien und Ozeanien (2007: 8,4 Prozent). Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: 74,2 Prozent zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land. Ein knappes Viertel (23,4 Prozent) reiste in einen der alten und 31,8 Prozent in einen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-10: 24,5 Prozent; EU-2: 7,3 Prozent). 19,0 Prozent der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2). Der Anteil der Fortzüge nach Asien betrug 11,4 Prozent, derjenige nach Amerika, Australien und Ozeanien 10,0 Prozent. Nach Afrika wanderten lediglich 3,3 Prozent.

Nachdem der Migrationssaldo mit den alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-14) im Jahr 2001 eher ausgeglichen war, – die Zahl der Zuzüge entsprach in etwa der Zahl der Fortzüge, – fiel er in den Folgejahren negativ aus. Im Jahr 2008 betrug er -32 981 (2007: -19 488). Dagegen wurden aus den neuen EU-Staaten mehr Zu- als Fortzüge registriert, so dass sich hier im Jahr 2007 ein Wanderungsüberschuss von +18 166 ergab (EU-10: +584; EU-2: +17 582). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Wanderungsüberschuss jedoch deutlich verringert (2007: +73 123). Gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten wurde ein negativer Wanderungssaldo registriert (-37 740). Auch gegenüber Amerika wurde ein Wanderungsverlust verzeichnet (-11 556). Dagegen war gegenüber Asien auch

¹³ Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

¹⁴ Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Bei den EU-12-Staaten handelt es sich zum einen um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie um die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien. Die letzteren beiden Staaten werden häufig auch als EU-2-Staaten bezeichnet.

¹⁵ Anteil der EU-10-Staaten: 26,6 Prozent; Anteil der EU-2-Staaten: 10,5 Prozent.

¹¹ Im Jahr 1984 wurde ein negativer Wanderungssaldo von -194 445 verzeichnet.

¹² Da jedoch die Größenordnung der vorgenommenen Bereinigung (Abmeldungen von Amts wegen) nicht ermittelt werden kann, bleibt der tatsächliche Umfang der Fortzüge im Jahr 2008 unklar. Man kann jedoch davon ausgehen, dass der Trend der Abwanderung von Deutschen auch im Jahr 2008 anhielt.

im Jahr 2008 mit +7 910 ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen. Insgesamt hat sich der Wanderungsüberschuss aus Asien in den letzten Jahren jedoch deutlich verringert. Im Jahr 2001 lag er noch bei +119 997. Auch gegenüber Afrika wurde ein positiver Saldo registriert (+1 096).

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-6 und 1-7 im Anhang.

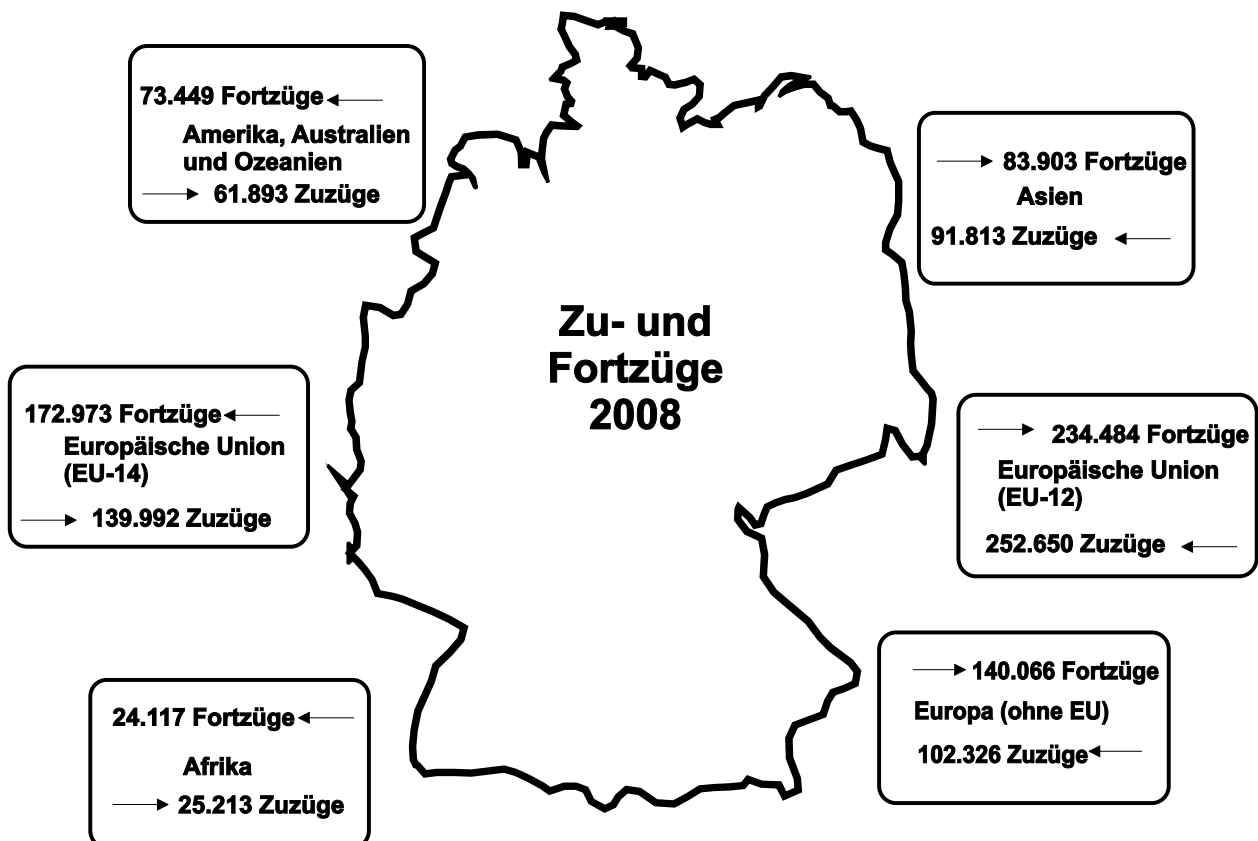
Hauptherkunftsland im Jahr 2008 war – wie in den Jahren zuvor – Polen mit 131 308 Zuzügen. Davon waren etwa zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang und Kapitel 1.7). Die Zuzüge aus Polen entsprachen einem Anteil von 19,2 Prozent an allen Zuzügen (2007: 22,6 Prozent) (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-7 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 153 589 Zuzüge aus Polen registriert wurden, war damit ein Rückgang der Zuzüge aus Polen um 14,5 Prozent zu verzeichnen. Insgesamt war jedoch seit dem EU-Beitritt Polens ein Anstieg der Zuzüge festzustellen. Zahlreiche Polen kamen zur temporären Arbeitsaufnahme als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer, die jedoch mehrheitlich nicht in der Wanderungsstatistik erfasst wurden (siehe auch Kapitel 2.5.1).

Aus Rumänien, dem mit einem Anteil von 7,0 Prozent an den Zuzügen im Jahr 2008 quantitativ zweitwichtigsten Herkunftsland (2007: 6,4 Prozent), wurden 47 642 Zuzüge nach Deutschland registriert. Damit wurde auch im zweiten Jahr nach dem Beitritt zur EU ein weiterer Anstieg der Zuzüge aus Rumänien registriert (+9,6 Prozent), nachdem die Zahl der Zuzüge bereits von 2006 auf 2007 um 82,3 Prozent angestiegen war. Das drittstärkste Herkunftsland bilden die Vereinigten Staaten mit 29 145 registrierten Zuzügen und einem Anteil von 4,3 Prozent (2007: 4,0 Prozent),¹⁶ vor der Türkei mit einem Anteil von 4,2 Prozent (2007: ebenfalls 4,2 Prozent). Aus der Türkei wurden 28 742 Zuzüge nach Deutschland registriert. Dies entspricht einem minimalen Rückgang um 0,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt wurde damit die niedrigste Zahl an Zuzügen aus der Türkei seit 1983 verzeichnet. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.7) und Asylantragsteller (siehe Kapitel 2.6.2), zunehmend je-

¹⁶ Etwas mehr als ein Drittel (36,1 Prozent) der Zuziehenden aus den USA waren deutsche Staatsangehörige.

Abbildung 1-2

Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2008 (Ausländer und Deutsche)

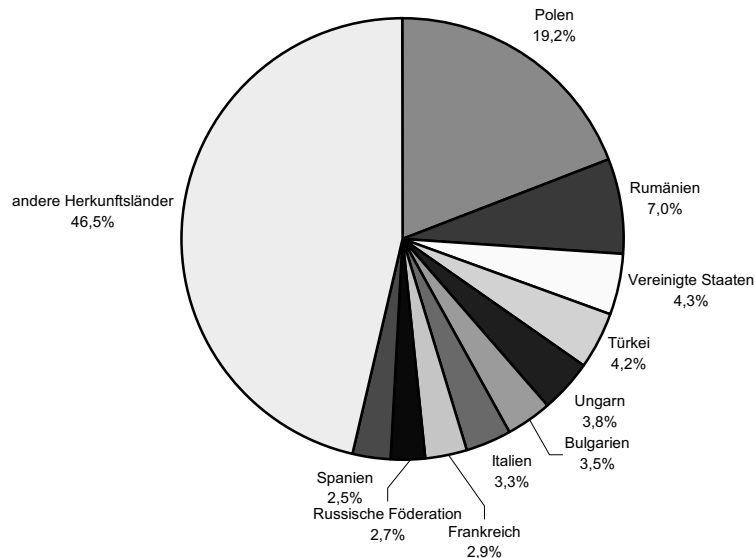


Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-3

Zuzüge im Jahr 2008 nach den häufigsten Herkunftsländern

Gesamtzahl: 682.146



Quelle: Statistisches Bundesamt

doch auch durch den Zuzug von Fachkräften (siehe Kapitel 2.5.1.3), gekennzeichnet.

Die weiteren Hauptherkunftsländer im Jahr 2008 waren Ungarn (3,8 Prozent) und Bulgarien (3,5 Prozent). Dabei ist die Zahl der Zuzüge aus Bulgarien – ebenso wie im Falle Rumäniens – im zweiten Jahr nach dem EU-Beitritt weiter auf 23 834 Zuzüge angestiegen (+15,1 Prozent). Von 2006 auf 2007 war jedoch mit einem Anstieg der Zuzüge um 170,0 Prozent von 7 655 im Jahr 2006 auf 20 702 Zuzüge im Jahr 2007 eine deutlich stärkere Zunahme zu verzeichnen. Der Anteil der Zuzüge aus Italien betrug 3,3 Prozent. Die Zahl der Zuzüge aus Italien blieb damit in den letzten Jahren relativ konstant, ebenso wie die Zuzugszahlen aus Frankreich mit einem Anteil von 2,9 Prozent im Jahr 2008. Dagegen ist die Zahl der Zuzüge aus der Russischen Föderation seit Jahren rückläufig (Anteil 2008: 2,7 Prozent). Dies liegt insbesondere am Rückgang der Spätaussiedlerzahlen, die auch im Jahr 2008 weiter gesunken sind. Insgesamt waren noch etwa 23 Prozent der Zugezogenen aus der Russischen Föderation Deutsche. Dieser Anteil ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. Im Jahr 2000 lag er noch bei etwa 56 Prozent (siehe dazu auch Kapitel 2.3).¹⁷

Eine Differenzierung der Zuzüge nach Herkunftsregionen zeigt, dass die meisten Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2008 mit 37,0 Prozent bzw. 252 650 Zuzügen aus dem Gebiet der neuen EU-Staaten (EU-12) zu verzeichnen waren

(vgl. Abbildung 1-4). Aus den alten EU-Staaten (EU-14) wurden 139 992 Zuzüge registriert (20,5 Prozent aller Zuzüge). Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6 Prozent (82 098 Zuzüge) betrug, sank in den beiden Folgejahren und betrug im Jahr 2008 5,3 Prozent (36 193 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist der starke Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen seit 2005 (vgl. Kapitel 2.3.5). Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) wurden 29 907 Zuzüge registriert. Dies entspricht einem Anteil von 4,4 Prozent an allen Zuzügen. Dabei ist die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zum Vorjahr (2007: 30 168 Zuzüge) erneut gesunken. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus dieser Region ist auf die Stabilisierung der politischen Verhältnisse auf dem Balkan seit dem Jahr 2000 zurückzuführen.

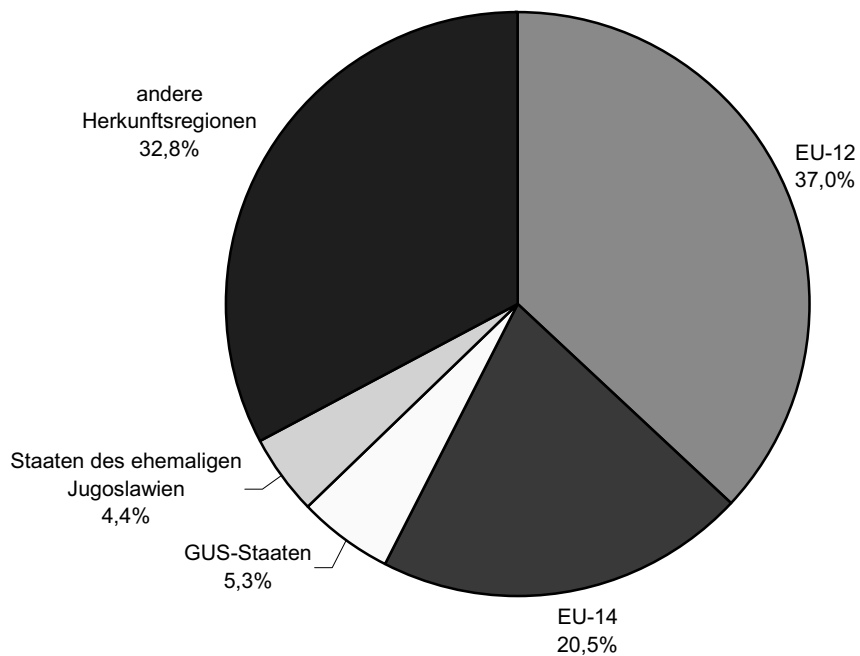
Hauptzielland im Jahr 2008 war Polen mit 132 438 registrierten Fortzügen aus Deutschland (2007: 120 791). Dies entsprach einem Anteil von 17,9 Prozent an allen Fortzügen des Jahres 2008 (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-8 im Anhang). 70,4 Prozent der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge ist im Vergleich zum Vorjahr um 9,6 Prozent angestiegen. 5,3 Prozent der Fortzüge entfielen auf die Türkei, 5,2 Prozent auf Rumänien, jeweils 4,8 Prozent auf die Vereinigten Staaten und die Schweiz, 3,8 Prozent auf Italien. Dabei war der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen Deutsche (83,1 Prozent der 35 061 registrierten Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2008). Auch bei den in die USA Fortgezogenen stellten deutsche Staatsangehörige mit 43,4 Prozent einen relativ hohen Anteil (vgl. dazu auch Kapitel 3.2). Dagegen war die Russische Föderation, aus der zu einem gro-

¹⁷ Der deutliche Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen hat auch bei den Zuzügen aus Kasachstan zu einem weiteren Absinken von 3 827 Zuzügen im Jahr 2007 auf 3 313 Zuzüge im Jahr 2008 geführt. 2005 wurden noch 15 384 Zuzüge aus Kasachstan registriert (vgl. Tabelle 1-7 im Anhang). Der Anteil der Deutschen an den Zuzügen aus Kasachstan lag im Jahr 2008 bei 43 Prozent (2007: 49 Prozent).

Abbildung 1-4

Zuzüge im Jahr 2008 nach ausgewählten Herkunftsregionen

Gesamtzahl: 682.146

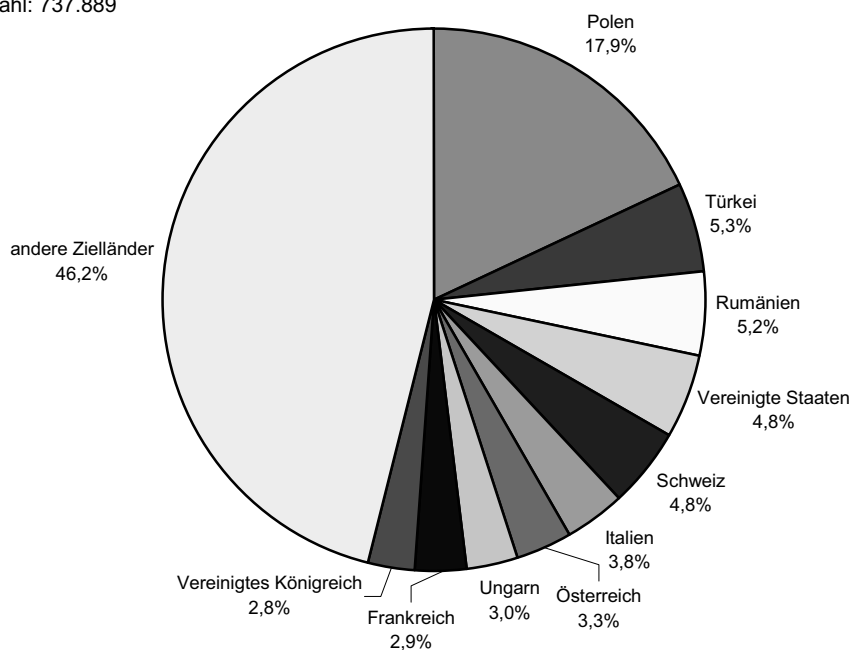


Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-5

Fortzüge im Jahr 2008 nach den häufigsten Zielländern

Gesamtzahl: 737.889



Quelle: Statistisches Bundesamt

ßen Teil Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach Deutschland zuzogen, nicht unter den häufigsten Zielländern zu finden: Nur wenige der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen kehren in ihre Herkunftsgebiete zurück.

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die neuen EU-Staaten (EU-12) mit 234 484 Fortzügen bzw. 31,8 Prozent an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2008 waren (vgl. Abbildung 1-6). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Fortzüge in die neuen EU-Staaten deutlich angestiegen (2007: 192 804 Fortzüge). 172 973 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 23,4 Prozent an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2008 – wie bereits 2007 – höher als der in die alten EU-Staaten. 4,8 Prozent der Fortzüge im Jahr 2008 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (35 100 Fortzüge), 4,3 Prozent einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (31 664 Fortzüge).

Nachdem in den Vorjahren gegenüber Polen jeweils ein deutlich positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen war (2007: +32 798), war im Jahr 2008 mit -1 130 erstmalig seit 1993 wieder ein leichter Wanderungsverlust festzustellen (vgl. Abbildung 1-7). Ein weiterhin deutlicher Wanderungsüberschuss war 2008 im Fall von Rumänien (+9 612) und Bulgarien (+7 970) zu registrieren, der im Vergleich zum ersten Jahr nach dem EU-Beitritt jedoch nicht so stark ausfiel. 2007 belief sich der Wanderungs-

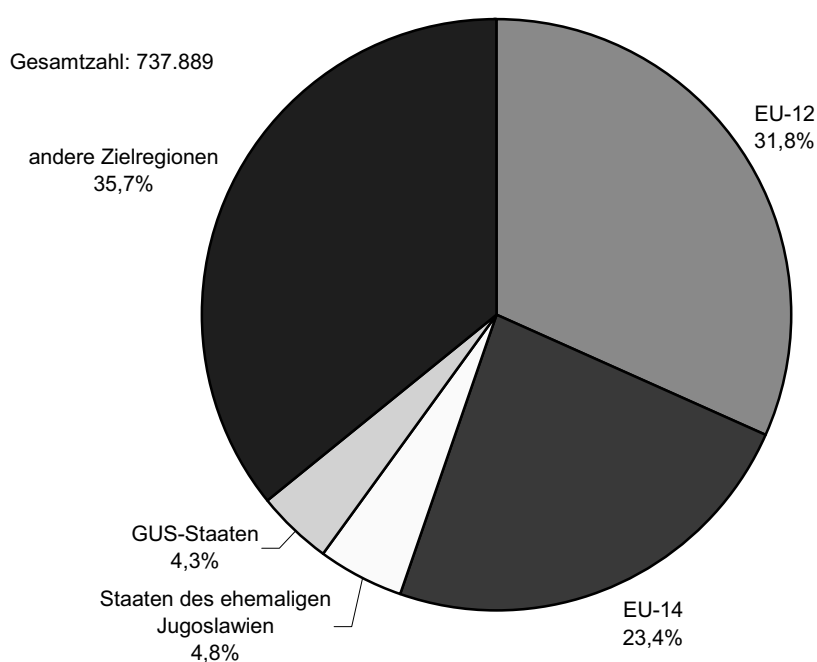
saldo gegenüber Rumänien auf +19 402, gegenüber Bulgarien auf +12 320.¹⁸ Grund für den Rückgang sind die im Vergleich zu den Zuzugszahlen stärker gestiegenen Fortzugszahlen.

Mehr Zu- als Fortzüge wurden 2008 auch gegenüber Ungarn (+3 375), den Niederlanden (+2 608), der Russischen Föderation (+2 212), dem Irak (+4 793) und Indien (+1 641) registriert. Im Fall der Russischen Föderation hat sich der Wanderungsüberschuss damit weiter verringert, nachdem dieser bereits von 2006 auf 2007 zurückging (von +9 374 auf +7 565). Während das Migrationsgeschehen mit Polen durch zumeist temporäre Arbeitsmigration gekennzeichnet ist, zeichnet sich die Zuwanderung aus der Russischen Föderation durch eher dauerhafte Formen der Migration aus. Ein Großteil der Zuzüge aus der Russischen Föderation entfällt auf Spätaussiedler und jüdische Zuwanderergruppen, die sich weitgehend dauerhaft in Deutschland niederlassen. Die Zuwanderung insbesondere der Spätaussiedler ist jedoch in den letzten Jahren stark zurückgegangen (vgl. Kapitel 2.3). Der Wanderungsüberschuss gegenüber dem Irak ist auf die stark gestiegenen Asylbewerberzahlen (vgl. dazu Kapitel 2.6.2) zurückzuführen, im Falle Indiens hat dagegen ein Anstieg der Zahl der Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen zu dem positiven Wanderungssaldo beigetragen (vgl. Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

¹⁸ Im Jahr 2006 wurde für Rumänien ein Wanderungssaldo von +2 989 und für Bulgarien von +503 registriert.

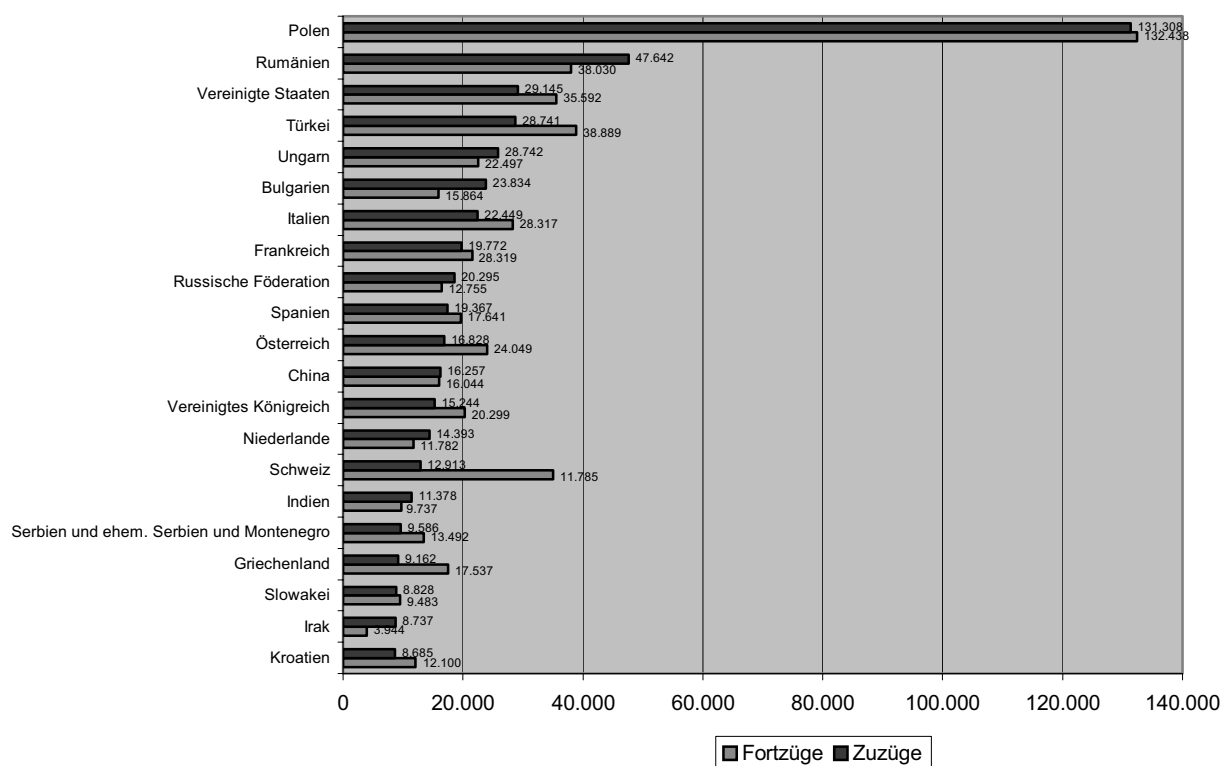
Abbildung 1-6

Fortzüge im Jahr 2008 nach ausgewählten Zielregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-7

Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

Dagegen ist im Jahr 2008 insbesondere gegenüber der Schweiz (-22 148), der Türkei (-10 147), Griechenland (-8 375), Österreich (-7 221), den Vereinigten Staaten (-6 447), Italien (-5 870), dem Vereinigten Königreich (-5 055) und Kanada (-4 174) ein deutlich negativer Wanderungssaldo festzustellen. Im Falle der Schweiz, Österreichs, des Vereinigten Königreichs, den Vereinigten Staaten und Kanadas ist der Wanderungsverlust insbesondere auf die Abwanderung deutscher Staatsangehöriger zurückzuführen (vgl. dazu Kapitel 3.2). Gegenüber der Türkei hat sich der im Jahr 2006 erstmals seit 1985 wieder negativ ausgefallene Wanderungssaldo (2006: -1 780) in den beiden Folgejahren weiter vergrößert (2007: -3 246). Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch +21 908.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.3 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

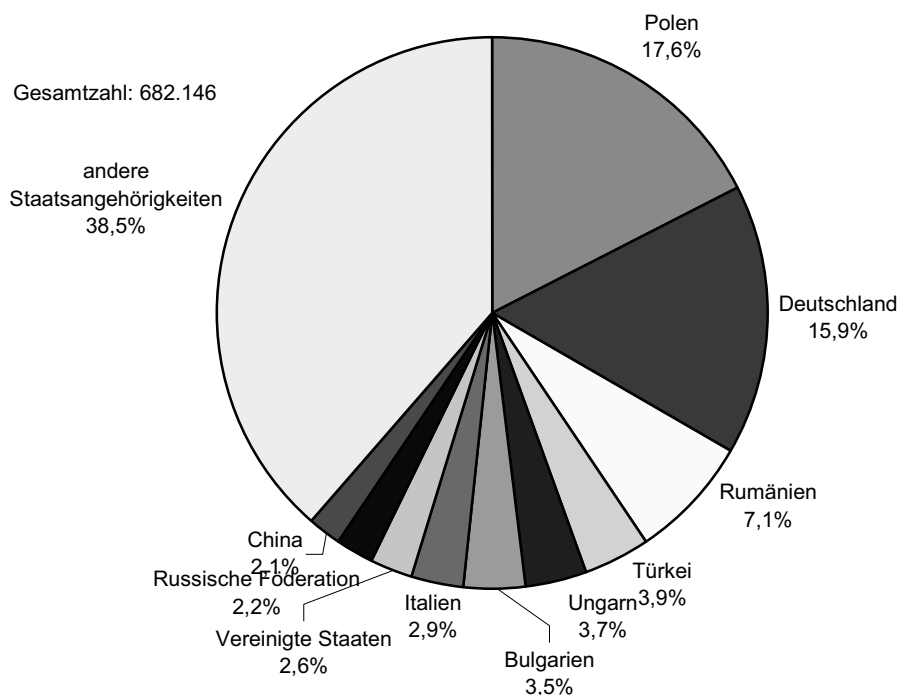
Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2008 waren, wie in den Vorjahren, polnische Staatsangehörige mit 119 867 Zuzügen (2007: 140 870). Dies entspricht einem

Anteil von 17,6 Prozent an der Gesamtzuwanderung. Allerdings ist die Zahl der Zuzüge polnischer Staatsangehöriger im Vergleich zum Vorjahr um etwa 15 Prozent gesunken. Insgesamt liegt die Zahl der Zuzüge polnischer Staatsangehöriger jedoch weiterhin deutlich über den Zuzugszahlen, die vor dem Beitritt Polens im Jahr 2004 registriert wurden (vgl. Tabelle 1-10 im Anhang). Die zweitgrößte Gruppe an den Zuzügen bildeten Deutsche mit 108 331 Zuzügen (2007: 106 014). Dies entspricht einem Anteil von 15,9 Prozent an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-8 und Tabelle 1-2). Diese Gruppe setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren¹⁹ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3), zum anderen – und mittlerweile weitaus größeren Teil – aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.9). Nicht nur die Anzahl, auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2008 weiter zurückgegangen. Er betrug 3,6 Prozent.²⁰ Im Jahr 2005 lag dieser Anteil noch bei 24,0 Prozent.

¹⁹ Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmestatus (außer weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 Absatz 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.3).

²⁰ Von den 4 362 Personen, die im Jahr 2008 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 3 950 als Deutsche registriert.

Abbildung 1-8

Zuzüge im Jahr 2008 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Quelle: Statistisches Bundesamt

7,1 Prozent bzw. 48 225 Personen der im Jahr 2008 Zugezogenen besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit (2007: 43 894). Damit stieg die Zahl der Zuzüge rumänischer Staatsangehöriger auch im zweiten Jahr nach dem EU-Beitritt weiter an (+9,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr), nachdem bereits von 2006 auf 2007 ein Anstieg um 84,9 Prozent zu verzeichnen war. Türkische Staatsangehörige stellten mit 26 653 Personen 3,9 Prozent an den Zuzügen des Jahres 2008 (2007: 27 599). Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger ist damit seit dem Jahr 2002, in dem sie mit etwa 58 000 Zuzügen noch 6,9 Prozent der Zugezogenen stellten, kontinuierlich gesunken. Weitere 3,7 Prozent der Zuwanderer stammten aus Ungarn (25 151 Zuzüge), 3,5 Prozent aus Bulgarien. Insbesondere bei bulgarischen Staatsangehörigen war im Jahr des EU-Beitritts ein deutlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. So stieg die Zahl der Zuzüge von Bulgaren im Jahr 2007 gegenüber dem Vorjahr um 170,0 Prozent von 7 749 auf 20 919 Zuzüge. Im Jahr 2008 war ein weiterer Anstieg auf 24 093 Zuzüge festzustellen (+15,2 Prozent gegenüber 2007).

Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2008 mit fast einem Viertel der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (23,7 Prozent bzw. 174 759 Fortzüge)²¹ vor polnischen Staatsangehörigen (16,2 Prozent) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-2). 5,1 Prozent aller Abwandernden besaßen die rumänische Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 4,7 Prozent hatten Staatsangehörige aus der Türkei. 3,5 Prozent der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Italien.

Insgesamt zeigen die Zu- und Fortzugszahlen, dass sich das Migrationsgeschehen zwischen Deutschland und Polen in den letzten Jahren intensiviert hat und durch starke Pendelmigration, zumeist aufgrund temporärer Arbeitsaufnahme von polnischen Staatsangehörigen in Deutschland, gekennzeichnet ist.

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2008 ein starker positiver Wanderungssaldo insbesondere bei rumänischen (+10 447) und bulgarischen (+8 103) Staatsangehörigen zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-2), der jedoch jeweils etwas geringer ausfiel als im ersten Jahr nach dem EU-Beitritt (2007: +19 370 bzw. 12 226). Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus dem Irak (+4 978), den Niederlanden (+3 894) und Ungarn (+3 697) festzustellen, wobei es sich bei irakischen Staatsangehörigen überwiegend um Asylbewerber handelte. Ein Wanderungsüberschuss wurde auch bei Staatsangehörigen aus dem Kosovo (+2 278), Indien (+1 871) und der Russischen Föderation (+1 171) registriert, wobei der Wanderungssaldo russischer Staatsangehöriger im Jahr 2005 noch bei +10 179 lag. Dagegen war bei polnischen Staatsangehörigen im Jahr 2008 ein nahezu ausgeglichener Wanderungssaldo zu verzeichnen (+218), nachdem der Saldo im Vorjahr noch +27 079 betrug.

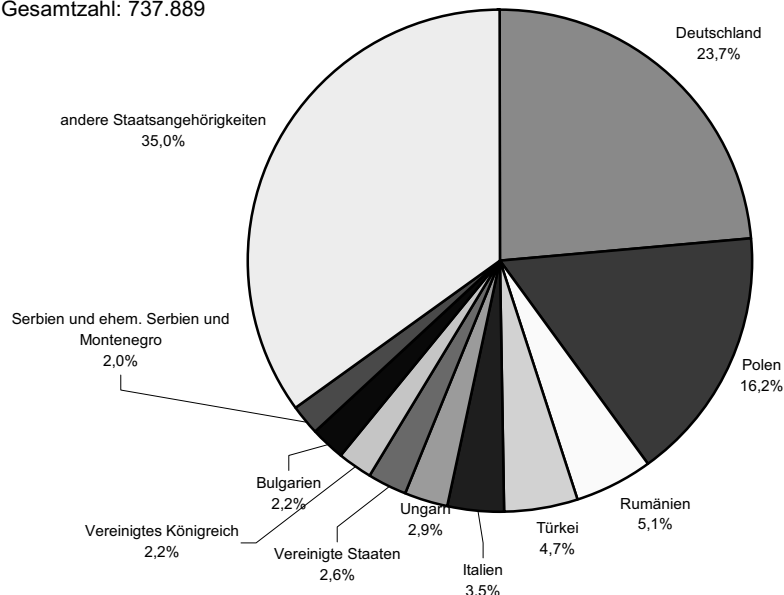
Negativ fiel der Wanderungssaldo dagegen bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechen-

²¹ Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2.

Abbildung 1-9

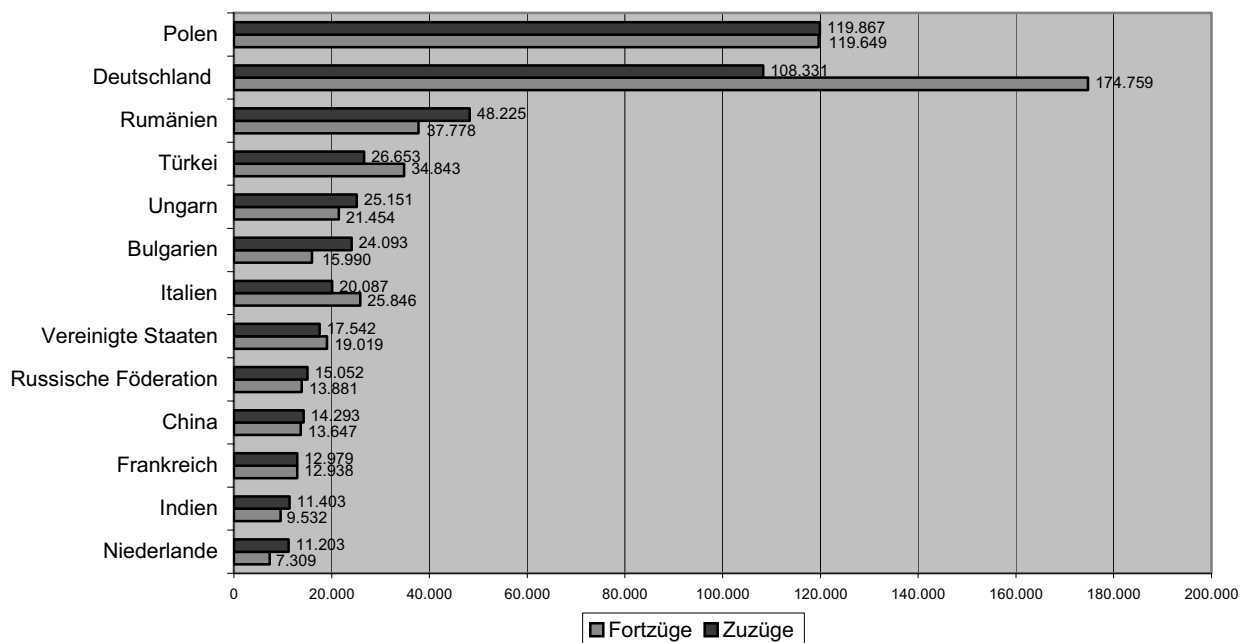
Fortzüge im Jahr 2008 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 737.889



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-10

Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

land (-7 813), Italien (-5 759), Spanien (-1 361) und Portugal (-1 098) aus. Damit setzte sich der seit einigen Jahren festzustellende Trend auch im Jahr 2008 fort. Bei türkischen Staatsangehörigen war auch im Jahr 2008 mit -8 190 erneut ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen, nachdem bereits in den beiden Vorjahren – erstmals seit 1985 – ein Wanderungsverlust (-2 208) registriert wurde. Insgesamt ist die Nettozuwanderung von türkischen Staatsangehörigen seit 2002 rückläufig.

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2008 erneut deutlich negativ. Die Fortzüge Deutscher übertrafen deren Zuzüge um 66 428. Dies ist die höchste Nettoabwan-

derung von Deutschen seit Anfang der 1950er Jahre. Dies lag zum einen an den gestiegenen Abwanderungszahlen deutscher Staatsangehöriger, zum anderen am deutlichen Rückgang der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen.

Die folgende Tabelle 1-2 enthält die Zu- und Fortzüge in den Jahren 2007 und 2008 für die quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten.

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-12 im Anhang.

Tabelle 1-2

**Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr**

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs-/bzw. Fortzugs- überschuss)	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008
Polen	140.870	119.867	113.791	119.649	+27.079	+218
Deutschland	106.014	108.331	161.105	174.759	-55.091	-66.428
Rumänien	43.894	48.225	24.524	37.778	+19.370	+10.447
Türkei	27.599	26.653	29.879	34.843	-2.280	-8.190
Ungarn	22.175	25.151	16.950	21.454	+5.225	+3.697
Bulgarien	20.919	24.093	8.693	15.990	+12.226	+8.103
Italien	18.624	20.087	23.591	25.846	-4.967	-5.759
Vereinigte Staaten	16.660	17.542	15.181	19.019	+1.479	-1.477
Russische Föderation	15.770	15.052	11.120	13.881	+4.650	+1.171
China	13.741	14.293	11.020	13.647	+2.721	+646
ehem. Serbien und Montenegro ¹	13.025	13.156	12.528	15.105	+497	-1.949
Frankreich	12.874	12.979	10.451	12.938	+2.423	+41
Indien	9.880	11.403	8.056	9.532	+1.824	+1.871
Niederlande	10.964	11.203	6.340	7.309	+4.624	+3.894
Österreich	9.614	9.477	8.188	3.945	+1.426	+5.532
Irak	5.303	8.923	3.473	9.406	+1.830	-483
Slowakei	9.505	8.749	8.479	11.816	+1.026	-3.067
Kroatien	8.758	8.732	10.535	8.898	-1.777	-166
Vereinigtes Königreich	7.920	8.592	7.300	16.079	+620	-7.487
Griechenland	7.892	8.266	14.500	9.139	-6.608	-873
Spanien	7.241	7.778	7.442	6.337	-201	+1.441
Ukraine	7.551	6.869	4.917	3.945	+2.634	+2.924

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Umfasst die Staatsangehörigkeiten des ehemaligen Serbien und Montenegro und dessen Nachfolgestaaten Serbien, Montenegro und Kosovo, um einen Vergleich zwischen 2007 und 2008 zu ermöglichen.

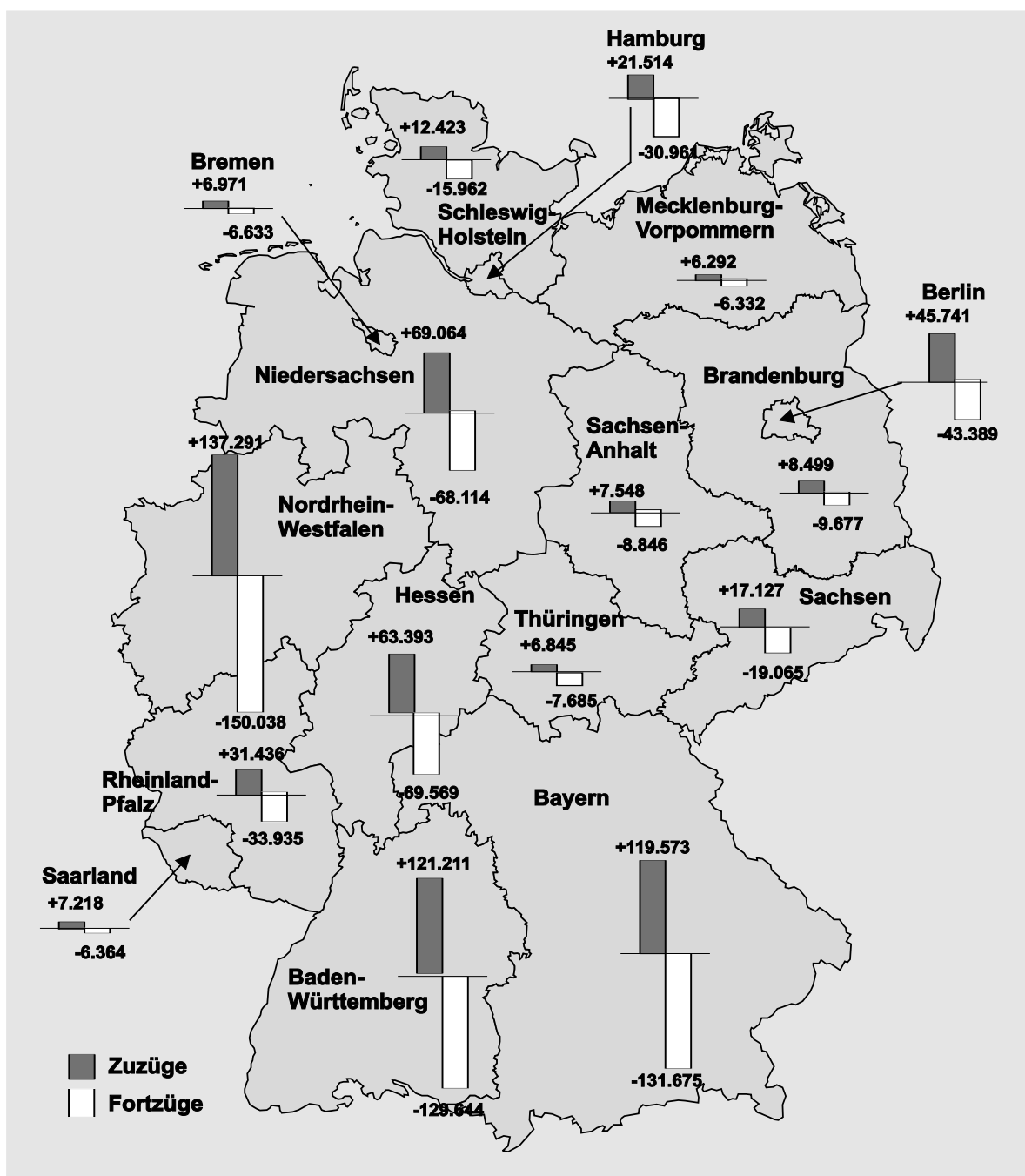
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2008 differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d. h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3):

Die höchsten Zuzugszahlen im Jahr 2008 wurden für Nordrhein-Westfalen (137 291 Zuzüge), Baden-Württemberg (121 211 Zuzüge), Bayern (119 573 Zuzüge) und Niedersachsen (69 064 Zuzüge) registriert (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2008 Berlin den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Hamburg, Baden-Württemberg, Bremen und Hessen (vgl. Abbildung 1-19 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung

Abbildung 1-11

Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-3

Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2008

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungs-saldo (Zuzugs-/bzw. Fortzugsüber-schuss)		Gesamt-bevöl-kerung (31.08.2008)	Zu-züge pro 1.000 Ein-woh-ner	Fort-züge pro 1.000 Ein-woh-ner
	Gesamt	dar. Auslän-der	An-teil in %	Gesamt	dar. Aus-länder	An-teil in %	Gesamt	dar. Aus-länder			
Baden-Württemberg	121.211	102.825	84,8	129.644	98.488	76,0	-8.433	+4.337	10.751.115	11,3	12,1
Bayern	119.573	99.823	83,5	131.675	99.705	75,7	-12.102	+118	12.521.176	9,5	10,5
Berlin	45.741	38.987	85,2	43.389	33.289	76,7	+2.352	+5.698	3.426.354	13,3	12,7
Brandenburg	8.499	6.513	76,6	9.677	6.403	66,2	-1.178	+110	2.528.100	3,4	3,8
Bremen	6.971	6.019	86,3	6.633	5.144	77,6	+338	+875	661.322	10,5	10,0
Hamburg ¹	21.514	18.401	85,5	30.961	25.765	83,2	-9.447	-7.364	1.772.463	12,1	17,5
Hessen	63.393	53.958	85,1	69.569	54.484	78,3	-6.176	-526	6.071.489	10,4	11,5
Mecklenburg-Vorpommern	6.292	5.369	85,3	6.332	4.273	67,5	-40	+1.096	1.670.234	3,8	3,8
Niedersachsen	69.064	57.482	83,2	68.114	54.976	80,7	+950	+2.506	7.959.117	8,7	8,6
Nordrhein-Westfalen	137.291	118.092	86,0	150.038	118.062	78,7	-12.747	+30	17.963.647	7,6	8,4
Rheinland-Pfalz	31.436	24.754	78,7	33.935	23.936	70,5	-2.499	+818	4.037.185	7,8	8,4
Saarland	7.218	5.586	77,4	6.364	3.840	60,3	+854	+1.746	1.032.833	7,0	6,2
Sachsen	17.127	14.524	84,8	19.065	13.034	68,4	-1.938	+1.490	4.200.111	4,1	4,5
Sachsen-Anhalt	7.548	6.351	84,1	8.846	6.193	70,0	-1.298	+158	2.392.664	3,2	3,7
Schleswig-Holstein	12.423	9.626	77,5	15.962	11.016	69,0	-3.539	-1.390	2.836.386	4,4	5,6
Thüringen	6.845	5.505	80,4	7.685	4.522	58,8	-840	+983	2.274.338	3,0	3,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Einschließlich circa 7 000 Fortzüge des Jahres 2007, die erst im März 2008 berücksichtigt werden konnten.

hatten die neuen Bundesländer Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg.

Die Zuwanderung nach Niedersachsen war bis 2005 durch einen hohen Anteil an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (38,8 Prozent der Zuzüge) gekennzeichnet. Der Grund hierfür liegt darin, dass viele Spätaussiedler als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingehen und für diese Personengruppe die in Niedersachsen liegende Erstaufnahmestelle Friedland die erste Anlaufstelle nach ihrer Einreise nach Deutschland ist. Die Spätaussiedler werden dort registriert und dann auf die einzelnen Bundesländer verteilt (siehe Kapitel 2.3). Dies spiegelt sich auch im stark

positiven Wanderungssaldo Niedersachsens im Jahr 2005 von +40 517 wider, wobei der Wanderungsüberschuss bei den Deutschen +27 513 betrug. Durch den starken Rückgang des Zuzugs von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen in den Folgejahren sank die Nettozuwanderung der Deutschen. Nachdem im Jahr 2007 noch ein leichter Wanderungsgewinn von +1 956 bei den Deutschen zu verzeichnen war, wurde 2008 auch in Niedersachsen wie in allen anderen Bundesländern bei Deutschen ein negativer Wanderungssaldo registriert (-1 556).

Positive Wanderungssalden wurden 2008 lediglich in Berlin (+2 352), Niedersachsen (+950), Saarland (+854) und

Bremen (+338) registriert. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger zurückzuführen. In den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen war dagegen im Jahr 2008 auch bei den ausländischen Staatsangehörigen ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen.

Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1 000 Einwohner) im Jahr 2008 wurden in Hamburg,²² Berlin, Baden-Württemberg und Hessen, die niedrigsten in Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg verzeichnet.

1.6 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Alter zusammensetzen.

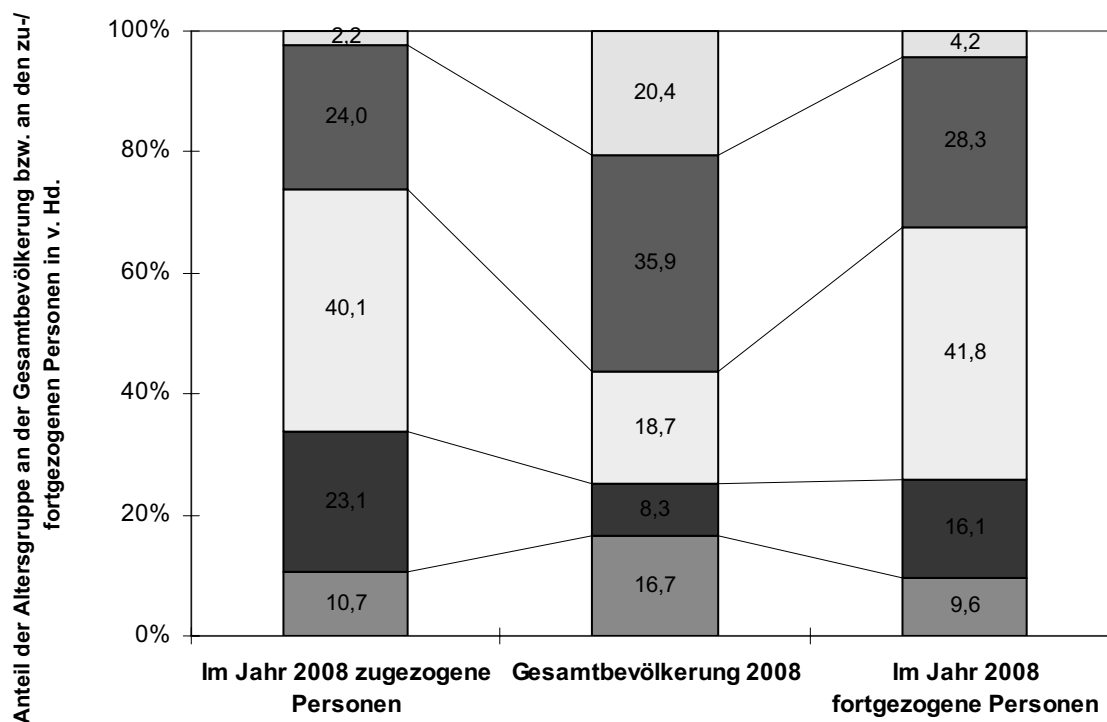
²² In Hamburg wurden etwa 7 000 Fortzüge des Jahres 2007 erst im Jahr 2008 berücksichtigt. Insofern sind die Fortzugszahlen für Hamburg für das Jahr 2008 überhöht.

Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-12 und Tabelle 1-15 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2008 waren drei Viertel (73,9 Prozent) der Zugehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 43,7 Prozent. Dabei fielen 63,2 Prozent der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 27,0 Prozent. Bei den älteren Jahrgängen stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar. Nur 2,2 Prozent der Zugezogenen waren älter als 65 Jahre gegenüber 20,4 Prozent der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als an den Zugezogenen: Einem Anteil von 10,7 Prozent bei den Zugezogenen stehen 16,7 Prozent der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (67,5 Prozent) der im Jahr 2008 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Insgesamt ist der Anteil der jüngeren Personen bei den Fortziehen-

Abbildung 1-12

Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2008



■ unter 18 Jahre ■ von 18 bis unter 25 Jahren □ von 25 bis unter 40 Jahre ■ von 40 bis unter 65 Jahre □ 65 und mehr Jahre

den etwas geringer als bei den Zuziehenden, so dass mehr Jüngere in Deutschland verbleiben, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

1.7 Geschlechtsstruktur

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer. Dabei schwanken die Anteile an den Zu- und Fortzügen über die Zeit hinweg nur relativ geringfügig. Der Frauenanteil bei den Zuzügen, der durchgängig höher ist als bei den Fortzügen, bewegt sich seit 1994 zwischen 40 Prozent und 43 Prozent, bei den Fortzügen seit 1997 zwischen 36 Prozent und 40 Prozent. Während der Frauenanteil bei den Zuzügen in den letzten Jahren jedoch rückläufig ist (von 42,9 Prozent im Jahr 2002 auf 40,1 Prozent im Jahr 2008), stieg der Anteil bei den Fortzügen im gleichen Zeitraum leicht an (von 37,3 Prozent auf 39,2 Prozent) (vgl. Abbildung 1-13 und Tabelle 1-16 im Anhang).

Eine Differenzierung nach einzelnen Herkunftsländern zeigt, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 1-9 im Anhang). So lag der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2008 bei 74,0 Prozent, der der Fortgezogenen bei 72,2 Prozent. Grund für diesen hohen Anteil ist u. a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Kenia (72,0 Prozent), Peru (66,5 Prozent), Estland (65,7 Prozent), die Ukraine (64,5 Prozent), die

Philippinen (63,6 Prozent) und die Russische Föderation (63,4 Prozent). Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Algerien (78,9 Prozent), Ungarn (76,7 Prozent), Irak (74,5 Prozent), Kroatien (74,2 Prozent), Libanon (72,3 Prozent), Bosnien-Herzegowina (72,3 Prozent), Tunesien (71,8 Prozent), Indien (70,6 Prozent), Portugal (68,7 Prozent), Slowenien (66,2 Prozent) und Polen (65,7 Prozent) festzustellen.

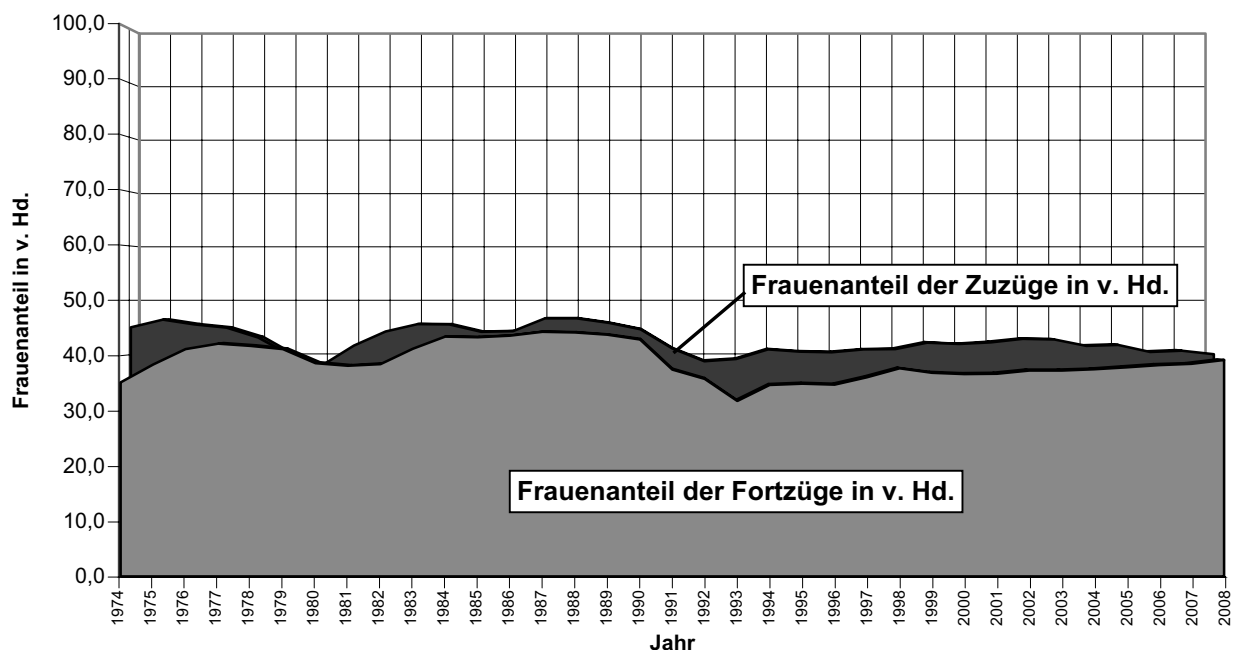
1.8 Aufenthaltsw Zwecke

Durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und die damit einhergehende Ergänzung der Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) wurde eine Differenzierung der Zuwanderung von Ausländern nach Aufenthaltsw Zwecken möglich. Erfasst wird nun zusätzlich die Rechtsgrundlage für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen. Anhand der Daten des AZR werden im Folgenden die im Jahr 2008 zugewanderten Drittstaatsangehörigen differenziert nach dem Zweck ihres Aufenthalts dargestellt.

Im AZR wurden 394 596 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2008 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 190 353 Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-4). Im Jahr 2007 waren es 393 885 Personen, darunter 185 735 Drittstaatsangehörige. Damit war 2008 im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Anstieg der Zuzüge sowohl insgesamt als auch bei den Drittstaatsangehörigen festzustellen. Bei den Drittstaatsangehörigen betrug der Anstieg 2,5 Prozent. Die Zuwanderungszahlen

Abbildung 1-13

Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-4

Zuzüge von Ausländern im Jahr 2008 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und Aufenthaltstiteln¹

Staats- angehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Nie- der- las- sungs- er- laub- nis	EU- Auf- ent- halts- recht	Auf- ent- halts- gestat- tung und Dul- dung	Gesamt	
	Stu- dium	Sprach- kurs Schul- besuch	Sons- tige Aus- bil- dung	Be- schäf- tigung ²	Hu- mani- täre Grün- de	Fami- liäre Grün- de	Sons- tige Grün- de					dar.: weib- lich
Türkei	1.792	106	169	1.441	89	8.376	158	759	138	1.012	18.285	7.755
Vereinigte Staaten	3.072	799	484	3.820	46	2.692	773	135	206	9	14.603	6.619
China	6.168	355	781	2.631	24	1.452	63	22	55	317	13.093	6.453
Russische Föderation	1.906	152	515	1.785	478	3.508	85	496	111	537	12.102	7.673
Indien	1.108	40	346	3.843	35	2.351	40	31	58	537	9.638	3.037
Irak	53	2	15	7	3.091	820	6	59	13	3.269	8.176	2.280
Serbien sowie ehem. Serbien und Montene- gro	163	29	56	1.117	83	2.076	20	134	131	657	6.156	2.405
Ukraine	626	52	147	1.369	278	1.533	107	405	76	46	5.701	3.686
Brasilien	899	567	444	875	15	1.223	109	38	350	12	5.426	2.932
Japan	809	248	144	1.743	23	1.693	90	11	39	0	5.261	2.751
Kroatien	78	19	54	1.590	10	806	21	68	43	18	4.278	1.180
Korea, Republik	1.452	209	101	584	5	841	40	6	5	2	3.678	2.079
Bosnien und Herzegowina	91	14	15	1.365	29	1.039	22	68	37	230	3.613	1.148
Vietnam	376	14	35	82	26	844	6	65	13	838	3.290	1.562
Iran	488	5	39	156	94	604	12	51	17	689	2.836	1.322
Thailand	241	168	38	170	17	1.665	29	49	58	7	2.785	2.128
Marokko	455	3	14	53	19	1.277	11	41	93	134	2.728	1.250
Mexiko	801	413	131	421	5	498	29	6	32	3	2.601	1.183
Kosovo	20	1	2	9	31	1.465	3	15	17	520	2.566	1.445
Kanada	338	119	95	793	4	373	112	16	66	1	2.379	1.169
Staatsangehö- rige aus Nicht- EU-Staaten insgesamt	29.624	5.062	5.338	30.208	6.787	50.268	2.445	3.284	3.653	16.252	190.353	88.242
Insgesamt	29.694	5.082	5.351	30.454	6.824	51.244	2.454	3.350	110.911	16.291	394.596	166.837

Quelle: Ausländerzentralregister

¹ ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

² Die Kategorie „Beschäftigung“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die als Forscher (§ 20 AufenthG) bzw. als Selbständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

des AZR liegen um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen (2007: 574 752 Zuzüge von Ausländern, 2008: 573 815 Zuzüge; vgl. Kapitel 1.2).

Die Zahlen zu Zugezogenen auf Basis des AZR liegen niedriger als die Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. dazu die Kapitel 1.1 und 1.2), da Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. In der Regel gehen Ausländer in das AZR erst ein, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Zudem sind die Daten im AZR personenbezogen, so dass ein Ausländer, der mehrfach im Jahr zu- und fortzieht, nur einmal in das AZR eingeht.

Mehr als ein Viertel (26,4 Prozent) der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-14). Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 15,9 Prozent der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2008 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. 21,1 Prozent zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der

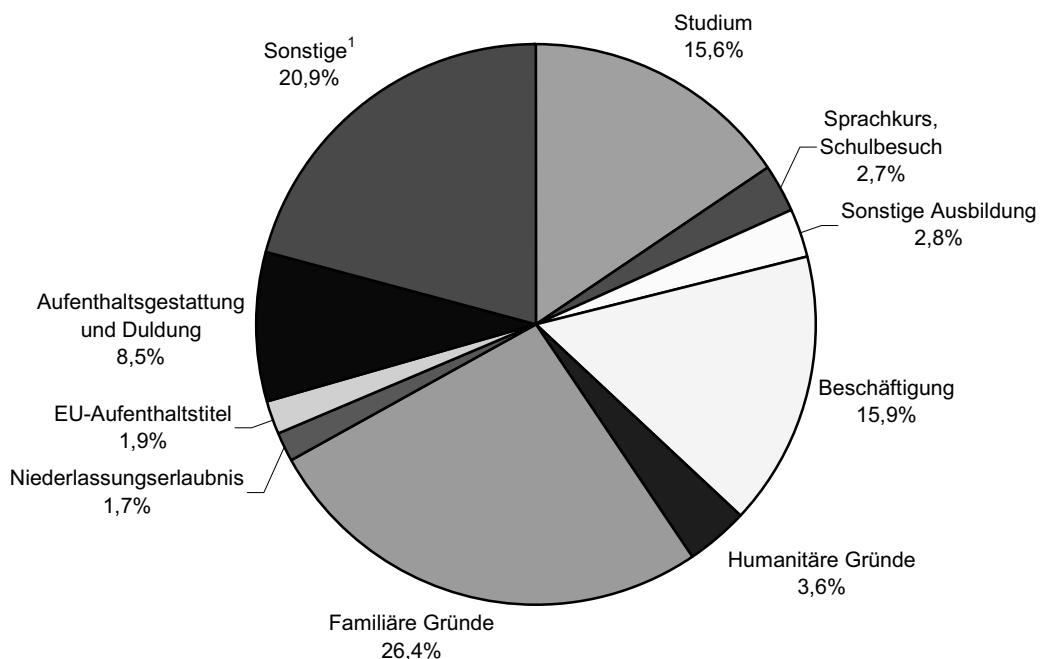
Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet. Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen. Zudem besteht die Möglichkeit für Hochschulabsolventen nach der Beendigung ihres Studiums an einer deutschen Hochschule, sich in Deutschland eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung zu suchen.

Während im Jahr 2008 fast die Hälfte der Staatsangehörigen aus der Türkei (45,8 Prozent) aus familiären Gründen nach Deutschland zog, überwog bei indischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (39,9 Prozent) (vgl. Abbildung 1-15). Auch japanische Staatsangehörige zogen überdurchschnittlich häufig aus Beschäftigungsgründen nach Deutschland (33,1 Prozent). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte mit 47,1 Prozent die Einreise zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbildung. Staatsangehörige aus dem Irak sind durch einen hohen Anteil an Personen gekennzeichnet, die entweder eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung (40,0 Prozent) oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (37,8 Prozent) erhielten. Ein überproportional hoher Anteil der brasilianischen Staatsangehörigen kam zu einem Sprachkurs, Schulbesuch oder zum Zweck einer sonstigen Ausbildung nach Deutschland (18,1 Prozent).

Abbildung 1-14

Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2008 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 190.353

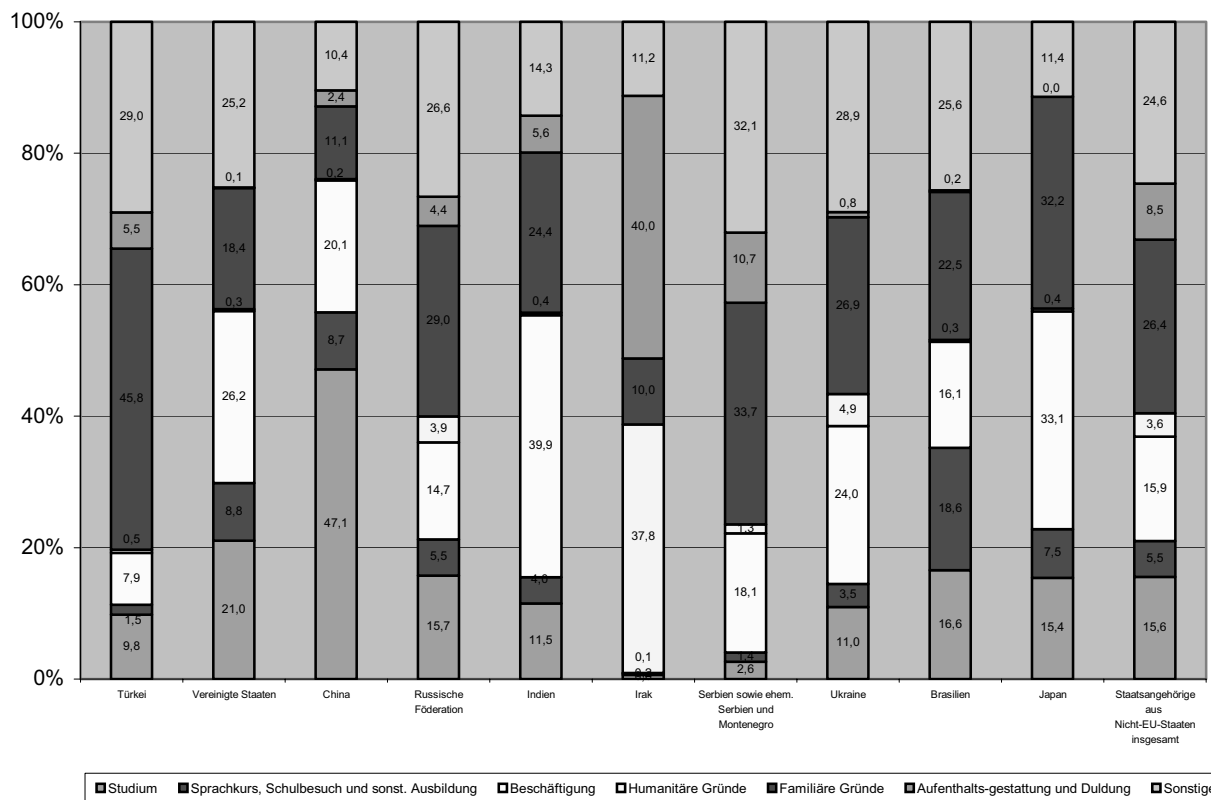


Quelle: Ausländerzentralregister

¹ Darunter fallen u. a. Personen mit einem EU-Aufenthaltstitel oder Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Abbildung 1-15

Zuzüge von Ausländern im Jahr 2008 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

1.9 Längerfristige Zuwanderung

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 bis 2007 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Diese Mindestaufenthaltsdauer entspricht der Definition von Zuwanderung in der „EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz“ (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Im Jahr 2007 zogen laut AZR etwa 275 000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (vgl. Tabelle 1-5). Die Zahl der „long-term migrants“ ist damit im Vergleich zum Jahr 2006, in dem 270 000 Personen gezählt wurden, leicht um 1,8 Prozent gestiegen. Insgesamt liegt die Zahl der Migranten, die 2007 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um etwas mehr als die Hälfte unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 574 752 Zuzügen von Ausländern für das Jahr 2007. Bei der Differenz von etwa 299 000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d. h. weniger als ein Jahr, in

Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zugzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-)fallbasierte Statistik handelt.

Von den im Jahr 2007 für länger als ein Jahr zugewanderten Ausländern besaßen 47 739 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 17,3 Prozent an den „long-term migrants“ des Jahres 2007 (vgl. Abbildung 1-16). 2006 lag dieser Anteil noch bei 19,9 Prozent. Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt damit deutlich unter dem Anteil an den in der Zugzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2007 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zugzugsstatistik bei 24,5 Prozent (2006: 27,3 Prozent). Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen. Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2007 waren Rumänien (6,2 Prozent), die Türkei (5,6 Prozent) und Bulgarien (3,7 Prozent). Staatsangehörige aus der Türkei kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7) und sind deshalb überpropor-

Tabelle 1-5

Zugewanderte Ausländer von 2004 bis 2007 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007
Polen	41.197	52.368	53.806	47.739
Rumänien	7.476	7.048	6.789	17.004
Türkei	24.497	25.231	18.145	15.366
Bulgarien	4.789	3.729	3.301	10.206
China	8.262	7.754	8.742	9.120
Russische Föderation	19.061	14.855	10.169	8.926
Italien	7.768	8.374	8.510	8.473
Vereinigte Staaten	7.535	7.597	7.720	8.438
Niederlande	6.646	7.694	8.360	8.421
Ungarn	4.841	5.659	6.010	7.478
Frankreich	5.917	6.622	7.083	6.775
Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) ¹	10.560	10.096	8.970	6.729
Österreich	5.026	5.141	5.400	5.731
Indien	5.169	4.836	5.250	5.380
Ukraine	11.023	7.338	4.636	4.781
Vereinigtes Königreich	4.329	4.382	4.686	4.740
Irak	1.689	1.956	3.542	4.078
Japan	3.958	4.093	4.002	3.996
Griechenland	4.293	4.439	4.149	3.937
Spanien	3.374	3.518	3.567	3.431
Brasilien	2.743	3.251	3.307	3.375
Slowakei	3.691	3.948	3.542	2.964
sonstige Staatsangehörigkeiten	99.056	89.557	80.735	78.213
Gesamt	292.900	289.486	270.421	275.301

Quelle: Ausländerzentralregister

¹ Inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

tional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet.²³ Allerdings lag der Anteil der Türkei an der längerfristigen Zuwanderung im Jahr 2006 noch bei 6,7 Prozent. Deutlich angestiegen sind nach dem EU-Beitritt die Anteile der Staatsangehörigen aus Rumänien (2006: 2,5 Prozent) und Bulgarien (2006: 1,2 Prozent).

Vergleicht man die Zahlen aus dem AZR mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben), dann be-

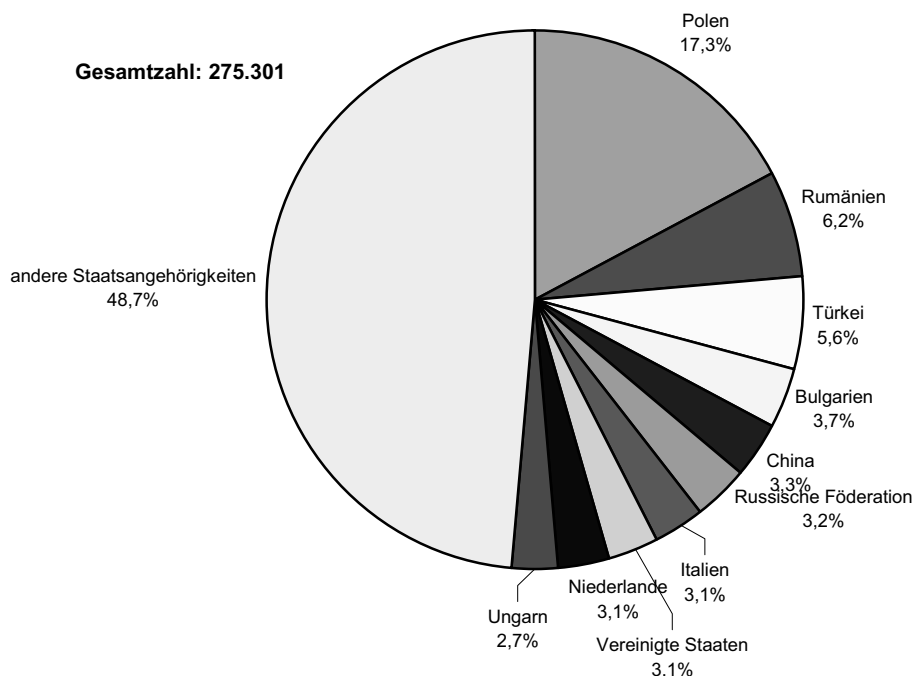
deutet dies, dass sich etwas mehr als die Hälfte (52,1 Prozent) der 575 000 zugezogenen Ausländer des Jahres 2007 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z. B. Werkvertragsarbeitnehmer, Studierende), so dass dieser Personenkreis nach Ablauf dieser Frist Deutschland wieder verlassen muss.

²³ Der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registrierten Zuzügen von Ausländern betrug im Jahr 2007 4,8 Prozent.

Abbildung 1-16

**Zugewanderte Ausländer im Jahr 2007 mit einer Aufenthaltsdauer
von mindestens einem Jahr**



Quelle: Ausländerzentralregister

2 Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 2 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z. B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die unterschiedlichen zuwanderungs- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen beeinflussen zudem die Lebenslage der einzelnen Migranten. So besteht sowohl rechtlich als auch faktisch (als auch in Bezug auf die Aufenthaltsdauer des Migranten) ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Asylantragsteller, Werkvertragsarbeitnehmer oder Spätaussiedler nach Deutschland kommt. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 2.3),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 2.4),
- Werkvertrags-, Saison- und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten (Kapitel 2.5),

- Zugang von Asylbewerbern und Konventionsflüchtlingen sowie jüdischen Zuwanderern aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 2.6),
- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 2.7),
- Zuwanderung aus sonstigen Gründen (Kapitel 2.8) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 2.9).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzuflugszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese mangelnde Vergleichbarkeit ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z. B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z. B. der Saisonarbeitnehmer²⁴) zurückzuführen.²⁵

Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch

²⁴ Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.5.1.2.

²⁵ Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

Tabelle 2-1

Zuwanderergruppen 1991 bis 2008¹

	EU-Binnenmigration (EU-14)	Familien-nachzug	(Spät-) Aus-siedler einschl. Familien-ange-hörige	Jüdische Zu-wanderer	Asyl-bewerber	Werkver-tragsar-beitneh-mer	Saison-arbeitneh-mer und Schaustel-ler-gehilfen	IT-Fachkräfte²	Bildungs-ausländer (Studien-anfänger)
1991	128.142		221.995		256.112	51.771	128.688		
1992	120.445		230.565		438.191	94.902	212.442		
1993	117.115		218.888	16.597	322.599	70.137	181.037		26.149
1994	139.382		222.591	8.811	127.210	41.216	137.819		27.922
1995	175.977		217.898	15.184	127.937	49.412	176.590		28.223
1996	171.804		177.751	15.959	116.367	45.753	197.924		29.391
1997	150.583		134.419	19.437	104.353	38.548	205.866		31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	32.989	207.927		34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	40.035	230.347		39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	43.682	263.805	4.341	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	46.902	286.940	6.409	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	45.446	307.182	2.623	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	43.874	318.549	2.285	60.113
2004	92.931	65.935	59.093	11.208	35.607	34.211	333.690	2.273	58.247
2005	89.235	53.213	35.522	5.968	28.914	21.916	329.789		55.773
2006	89.788	50.300	7.747	1.079	21.029	20.001	303.429	2.845	53.554
2007	91.934	42.219	5.792	2.502	19.164	17.964	299.657	3.411	53.759
2008	95.962	39.717	4.362	1.436	22.085	16.576	285.217	3.906	58.350

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

¹ Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

² Für die Jahre 2000 bis 2004 IT-Fachkräfte im Rahmen der Green Card-Regelung; ab 2006 IKT-Fachkräfte nach § 18 AufenthG i. V. m. § 27 Nummer 1 BeschV (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3). Aufgrund datentechnischer Umstellungen liegen für das Jahr 2005 keine Zahlen vor.

die quantitative Entwicklung der Migrationsarten ausführlich dargestellt.

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Deutschen und Unionsbürgern²⁶ in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten. Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er un-

ter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt. Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o. g. Sinne.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird. Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt. Ursachen und Motive für die EU-interne Migration sind insbesondere Arbeitsaufnahme und Ausbildung sowie Familiengründung oder -zusammenführung. Zu nennen ist jedoch auch – wie teilweise im Fall der Fortzüge von Deutschen nach Spanien – die Ruhesitzwanderung (vgl. dazu Kapitel 3.2).

²⁶ Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Abbildung 2-1



¹ Die Abbildung gibt nur grob die Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder; vgl. zu den genauen Größenordnungen die folgenden Abbildungen und Tabellen.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)²⁷ umgesetzte Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Absatz 1 FreizügG/EU).²⁸ Dies schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen, sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen und grundsätzlich gleichbehandelt zu werden. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbstständige Erwerbstätige, die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (§ 2 Absatz 2 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige Unionsbürger sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen (§ 4 FreizügG/EU). Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3

Absatz 2 FreizügG/EU der Ehegatte und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z. B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre). Ehegatten und Kinder haben nach dem Tod oder nach Wegzug, Scheidung, Aufhebung der Ehe des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ein Aufenthaltsrecht (§ 3 Absatz 3, 4, 5 FreizügG/EU).

Das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger, deren Familienangehörige und Lebenspartner entsteht nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts (§ 4a Absatz 1 FreizügG/EU). Für erwerbstätige Unionsbürger und Familienangehörige von verstorbenen Unionsbürgern gelten zum Teil kürzere Fristen für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts (§ 4a Absatz 2, 3, 4 FreizügG/EU).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Absatz 4 FreizügG/EU). Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Drittstaatsangehörige Familienangehörige haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen (§ 2 Absatz 5 FreizügG/EU). Bei Visumpflicht erhalten sie ein nach Freizügigkeitsrecht zu erteilendes Einreisevisum, sofern sie nicht im Besitz einer Aufenthaltskarte i. S. von Artikel 5 i. V. m. Artikel 10 der Freizügigkeitsrichtlinie²⁹ sind.

²⁷ Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Es löst das Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) sowie die Freizügigkeitsverordnung/EG (FreizügV/EG) ab, die durch Artikel 15 des Zuwanderungsgesetzes aufgehoben wurden. Das FreizügG/EU setzt die Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 1970ff).

²⁸ Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz.

²⁹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Fami-

Unionsbürger erhalten von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 Absatz 1 FreizügG/EU).³⁰ Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die keine Unionsbürger sind, wird eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern³¹ ausgestellt (§ 5 Absatz 2 FreizügG/EU). Unionsbürgern wird auf Antrag unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (§ 5 Absatz 6 FreizügG/EU).

Sind die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt innerhalb der ersten fünf Jahre der Begründung des ständigen Aufenthalts in Deutschland entfallen, kann der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden (§ 5 Absatz 5 FreizügG/EU). Ansonsten ist der Verlust des Freizügigkeitsrechts nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit möglich (§ 6 Absatz 1 FreizügG/EU)³², nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nur noch aus besonders schwerwiegenden Gründen (§ 6 Absatz 4 FreizügG/EU). Bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, sowie grundsätzlich bei Minderjährigen kann eine Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts nach § 6 Absatz 1 FreizügG/EU nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden; als zwingende Gründe nennt das Gesetz eine Verurteilung zu einer mindestens fünfjährigen Freiheitsstrafe oder Sicherheitsverwahrung, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht (§ 6 Absatz 5 FreizügG/EU).

Mit der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 um zehn bzw. zum 1. Januar 2007 um zwei weitere Mitgliedstaaten sind mit deren Beitritt auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Allerdings sind mit den neuen EU-Staaten – mit Ausnahme von Malta und Zypern – bis zur Herstellung vollständiger Freizügigkeit Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch entsandte Arbeitnehmer³³ vereinbart worden. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu aus-

föhrlich Kapitel 2.5). Für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Rumänien und Bulgarien gelten die gleichen Übergangsregelungen.

Mit dem Beitritt zum 1. Mai 2004 war in den zehn neuen EU-Staaten zudem der Schengener Besitzstand nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)³⁴ zu übernehmen. Im Dezember 2006 hat sich der Rat für Justiz und Inneres auf die Ausweitung des Schengenraumes auf die neuen EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) und damit die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen verständigt. Am 21. Dezember 2007 sind an den Land- und Seegrenzen zu Polen und an der Grenze zur Tschechischen Republik die Binnengrenzkontrollen entfallen. Seit dem 30. März 2008 gilt die Erweiterung des Schengenraumes auch an den Luftgrenzen. Voraussetzung hierfür war, dass die im Jahr 2004 beigetretenen Staaten bis dahin den Schengen-Acquis in vollem Umfang anwenden und am Schengen Informationssystem (SIS) teilnehmen können.³⁵ Im Falle von Rumänien und Bulgarien kommt das Schengen-Recht zunächst nur teilweise zur Anwendung. So finden an den Grenzen zu diesen beiden neu beigetretenen EU-Staaten weiterhin Grenzkontrollen statt. Zudem wenden beide Staaten das Schengen-Visumregime noch nicht an.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 335 914 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-34 im Anhang). Fast drei Viertel (71,4 Prozent) davon betrafen Staatsangehörige aus den zwölf neuen EU-Staaten (absolut: 239 952 Zuzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung betrug damit 49,2 Prozent. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2008 betrug 326 399 (44,2 Prozent an der Gesamtabwanderung). Insgesamt ergab sich im Jahr 2008 ein leicht positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 26 EU-Staaten (+9 515), nachdem im Vorjahr noch ein deutlich höherer Wanderungsüberschuss registriert wurde (2007: +65 423) (vgl. Abbildung 2-2). Dabei ist der Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten negativ (-11 867), während der Saldo mit den neuen Mitgliedstaaten mit +21 382 positiv ausfällt. Dabei wurde gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Staaten (EU-10) ein Wanderungsüberschuss von nur noch +2 832 (2007: +35 767) und mit den zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten (EU-2) ein weiterhin deutlicher Überschuss von +18 550 (2007: +31 596) registriert.

Im Jahr 2008 hat sich der Mitte der 1990er Jahre einsetzende Trend fortgesetzt, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen. Deutlich negativ war der Wanderungssaldo mit Griechenland (-7 813) und Italien (-5 759), weniger stark negativ mit Spanien (-1 361) und Portugal (-1 098) (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-34 im Anhang). Mit den meisten anderen alten EU-Staaten (EU-14) war ein nahezu ausgeglichener Saldo zu verzeichnen. Dagegen war insbeson-

lienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten („Freizügigkeitsrichtlinie“ Abl. EU Nummer L 229 S. 35).

³⁰ Die Angaben können im Rahmen der Anmeldung bei der Meldebehörde gemacht werden. Der Gang zur Ausländerbehörde ist damit in der Regel überflüssig. Die Angaben des Unionsbürgers sind von der Meldebehörde an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

³¹ Vor dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes wurde drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern eine Aufenthaltserlaubnis-EU ausgestellt.

³² Dabei sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen in Deutschland, sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Situation, seine soziale und kulturelle Integration in Deutschland sowie das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsland zu berücksichtigen (§ 6 Absatz 3 FreizügG/EU).

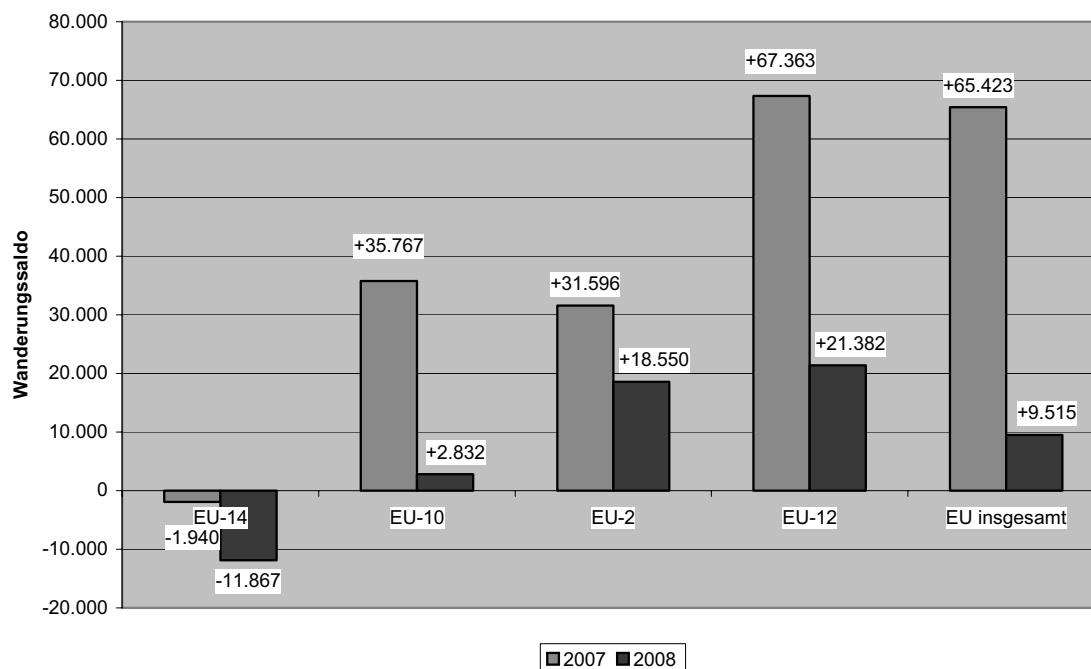
³³ Dies betrifft das Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration.

³⁴ Das Schengener Durchführungsübereinkommen trat am 26. März 1995 in Kraft. Es regelt den schrittweisen Abbau der Binnengrenzkontrollen.

³⁵ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates für Justiz und Inneres vom 4./5. Dezember 2006.

Abbildung 2-2

**Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU-2, EU-12¹, EU insgesamt)
in den Jahren 2007 und 2008**

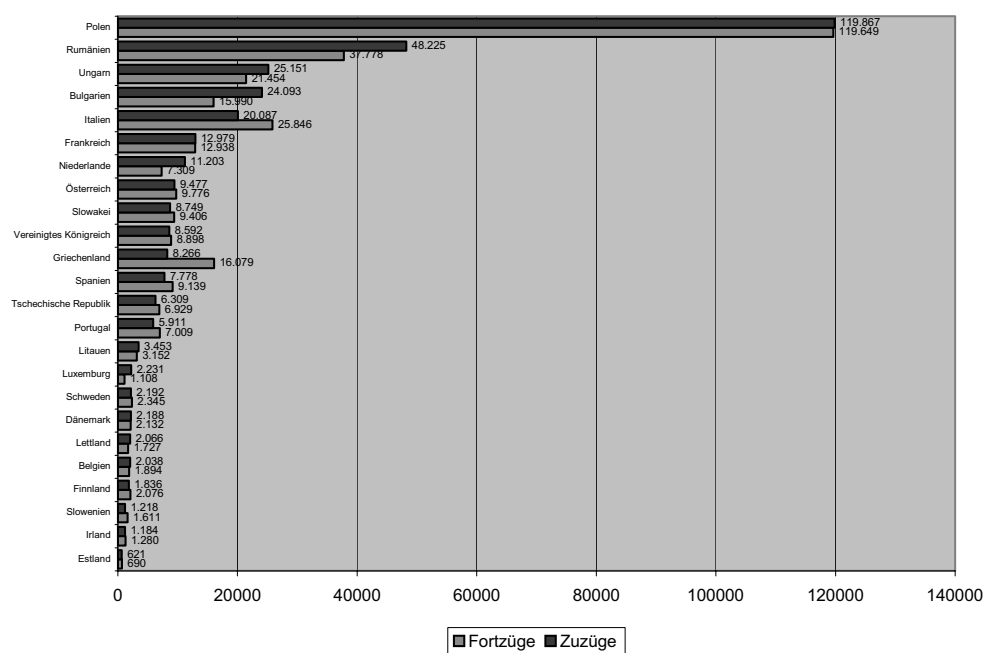


Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ EU-12: Dabei handelt es sich um die zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2).

Abbildung 2-3

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2008 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

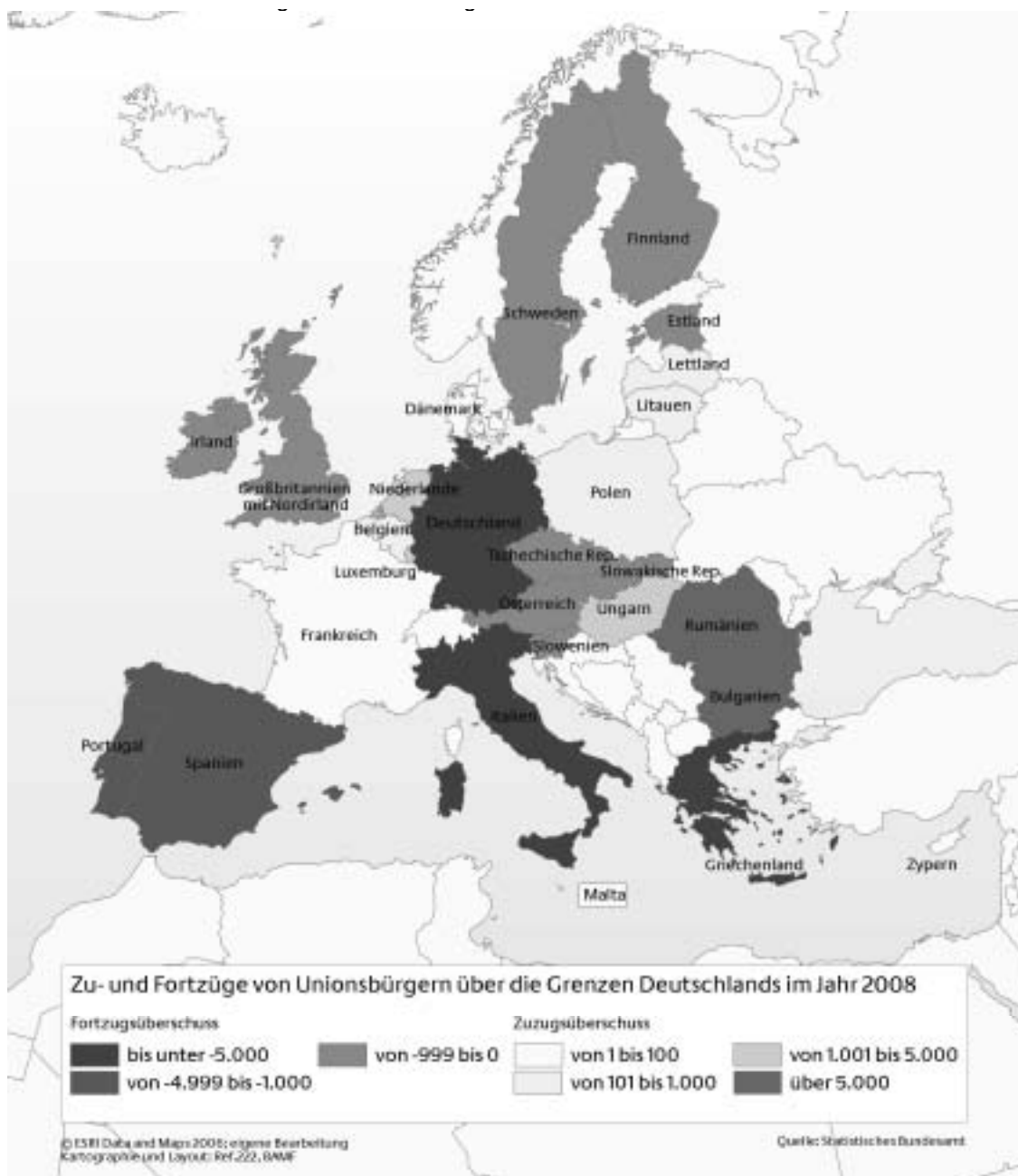
dere bei Staatsangehörigen aus den Niederlanden (+3 894) und aus Luxemburg (+1 123) war ein deutlicher Wanderungsüberschuss festzustellen. Betrachtet man das Wanderungsgeschehen mit den neuen EU-Staaten (EU-12), so zeigt sich, dass insbesondere mit Rumänien (+10 447), Bulgarien (+8 103) und Ungarn (+3 697) der Wanderungssaldo weiterhin stark positiv ausfiel. Dagegen wurde bei Staatsangehörigen aus der Slowakei, der Tschechischen Republik, Slowenien und Estland ein Wanderungsverlust registriert (vgl. Karte 2-1).

Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration differenziert nach den alten (EU-14³⁶) und den neuen (EU-12) Mitgliedstaaten dargestellt.

³⁶ Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

Karte 2-1

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern über die Grenzen Deutschlands im Jahr 2008



2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten

Von 1995, dem Jahr, in dem mit Finnland, Österreich und Schweden drei weitere Staaten Mitglied der EU wurden, bis 2005 nahm die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 kontinuierlich ab und lag im Jahr 2003 erstmals unter 100 000 Zuzügen. Seit 2005 ist wieder ein leichter kontinuierlicher Anstieg der Zuzugszahlen festzustellen. Im Jahr 2008 wurden 95 962 Zuzüge aus den EU-14-Staaten registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 4,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-35 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern sank in den letzten Jahren stetig mit Ausnahme der Jahre 2002 und 2004 von etwa 160 000 im Jahr 1997 auf 93 874 im Jahr 2007. Im Jahr 2008 war wieder ein deutlicher Anstieg der Fortzüge auf 107 829 festzustellen (+14,9 Prozent).³⁷ Nachdem Anfang der 1990er Jahre die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern die der Fortzüge überstiegen hatte, fiel seit 1997 jedes Jahr mit Ausnahme von 2000 der Wanderungsüberschuss zwi-

schen Deutschland und den anderen vierzehn (alten) EU-Staaten negativ aus. Im Jahr 2008 wurde ein Wanderungsverlust von -11 867 registriert.

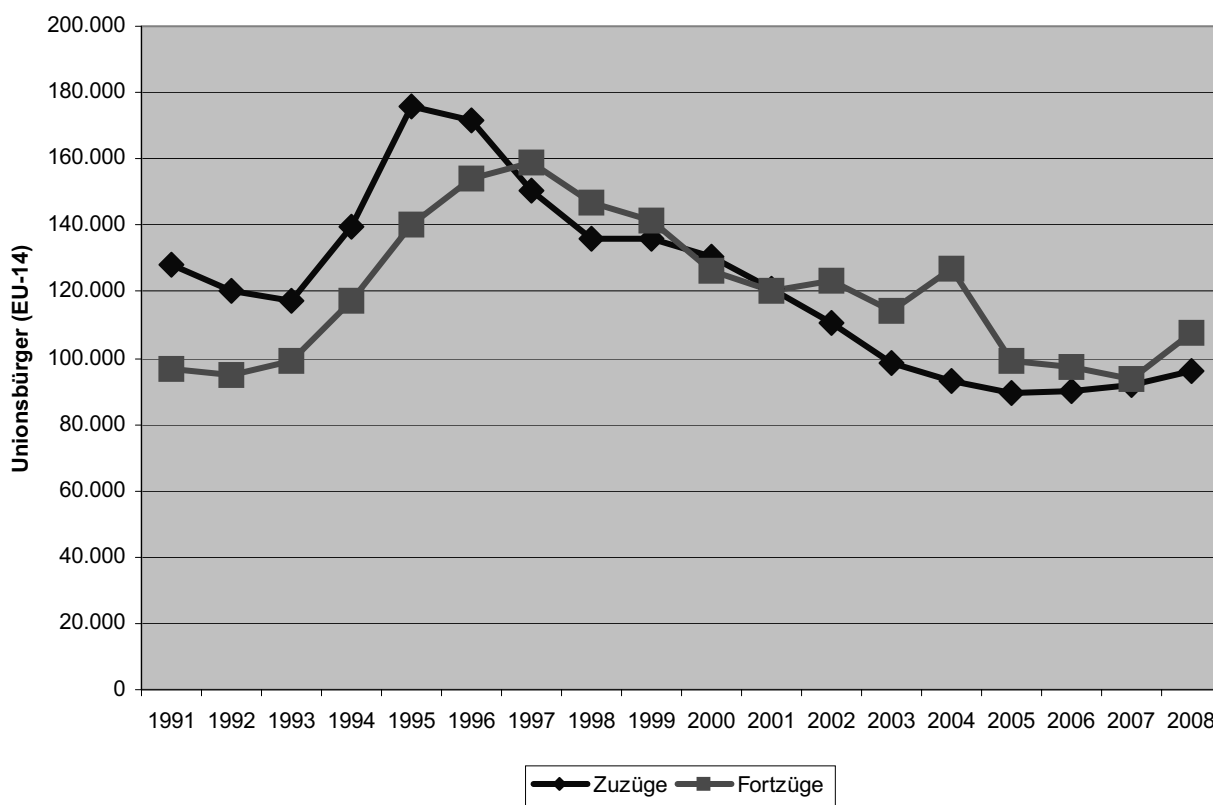
Im Jahr 2008 zogen insgesamt 95 962 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) nach Deutschland und damit 4 028 mehr als ein Jahr zuvor. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprachen damit einem Anteil von 14,1 Prozent an der Gesamtzuwanderung (vgl. Tabelle 2-35 im Anhang). Die größten Gruppen innerhalb der EU-14 bildeten Staatsangehörige aus Italien mit 20,9 Prozent (20 087 Zuzüge), Frankreich mit 13,5 Prozent (12 979 Zuzüge), den Niederlanden mit 11,7 Prozent (11 203 Zuzüge) und Österreich mit 9,9 Prozent (9 477 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2-5 und Tabelle 2-34 im Anhang).

Im Jahr 2008 zogen 107 829 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) aus Deutschland fort. Dies entspricht einem Anteil von 14,6 Prozent an allen im Jahr 2008 registrierten Fortzügen aus Deutschland. Dabei bildeten italienische Staatsangehörige mit 24,0 Prozent (bzw. 25 846 Fortzügen) aller EU-14-Ausländer die größte Gruppe, gefolgt von Griechen (14,9 Prozent) und Franzosen (12,0 Prozent) (vgl. Abbildung 2-6).

³⁷ Dieser Anstieg dürfte jedoch zum Teil auf die durchgeführte Bereinigung der Melderegister, die zu Abmeldungen von Amts wegen geführt hat, zurückzuführen sein (vgl. dazu Kapitel 1.1).

Abbildung 2-4

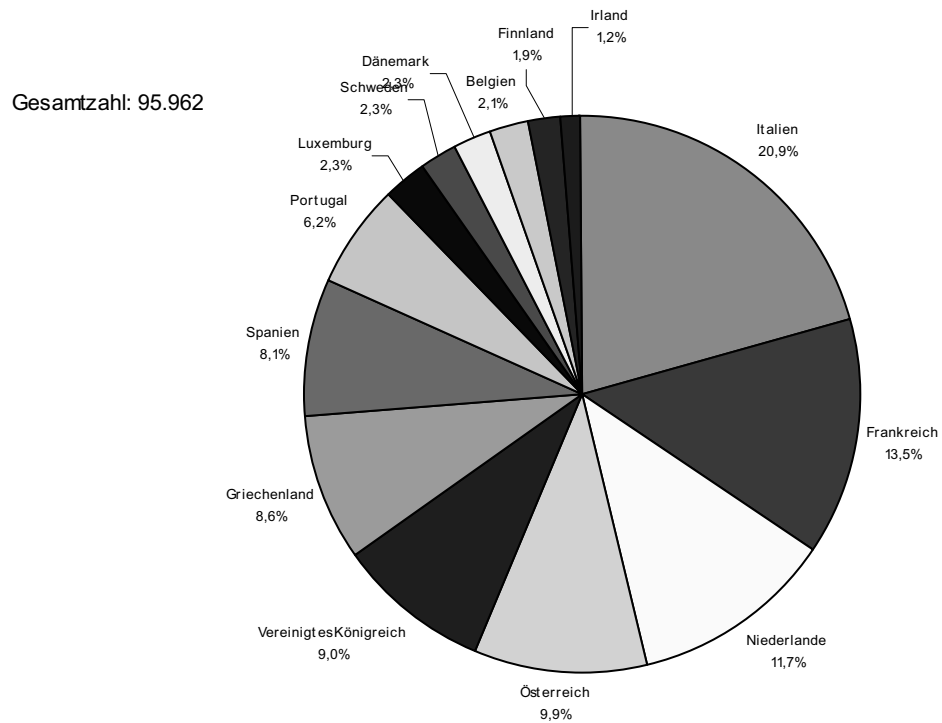
Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2008¹



Quelle: Statistisches Bundesamt

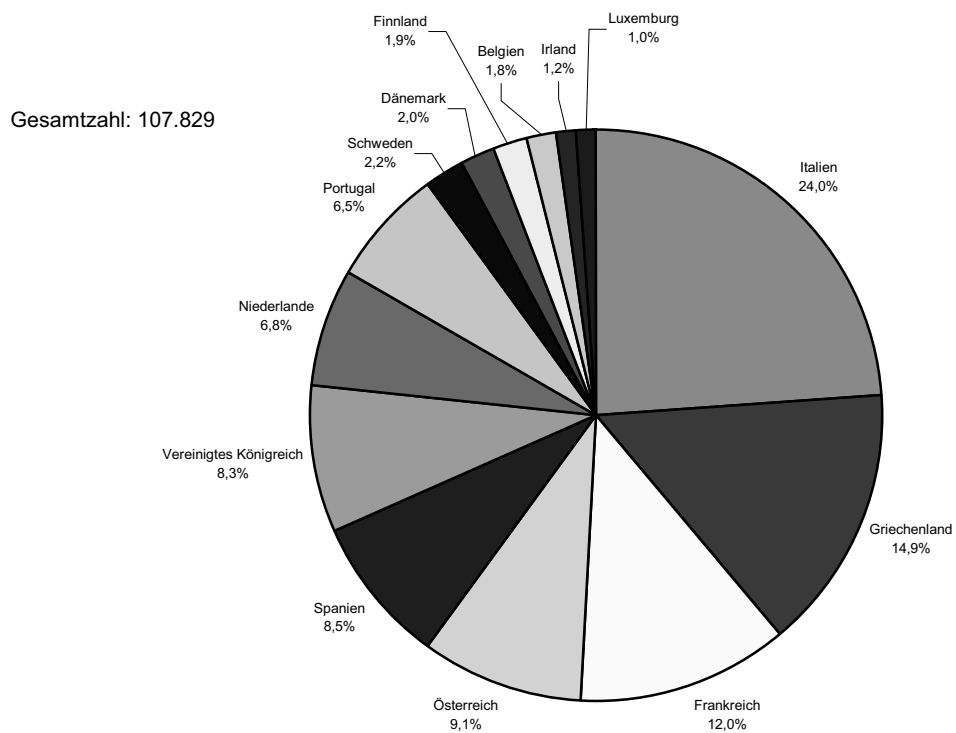
¹ Ohne Deutsche.

Abbildung 2-5

Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-6

Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten

Im Jahr 2008 wurden 239 952 Zuzüge von Unionsbürgern aus den zwölf neuen EU-Staaten (EU-12) nach Deutschland registriert. Dies entsprach einem Anteil von 35,2 Prozent an der Gesamtzuwanderung des Jahres 2008. Genau die Hälfte der Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten entfiel auf polnische Staatsangehörige (119 867 Zuzüge). Auf alle Zuzüge von Unionsbürgern (neue und alte EU-Staaten) bezogen, entspricht dies einem Anteil von 35,7 Prozent. Bei polnischen Staatsangehörigen handelt es sich vielfach um kurzfristige Aufenthalte zum Zweck einer (temporären) Beschäftigung. Die zweitgrößte Gruppe bildeten rumänische Staatsangehörige (20,1 Prozent) vor Ungarn (10,5 Prozent) und Bulgaren (10,0 Prozent) (vgl. Abbildung 2-7).

Im Jahr 2008 zogen 218 517 Unionsbürger aus den neuen EU-Staaten (EU-12) aus Deutschland fort (29,6 Prozent an der Gesamtabwanderung). Davon waren 54,7 Prozent Staatsangehörige aus Polen (119 649 Fortzüge) (vgl. Abbildung 2-8). 17,3 Prozent der Fortzüge entfielen auf rumänische Staatsangehörige, 9,8 Prozent auf Staatsangehörige aus Ungarn.

2.3 Spätaussiedler

Spätaussiedler sind nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)³⁸ deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im Bundesvertriebenengesetz benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 BVFG). Hierdurch wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzuges eingeleitet.

2.3.1 Aufnahmeverfahren

Mit dem Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990³⁹ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt.⁴⁰ Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem

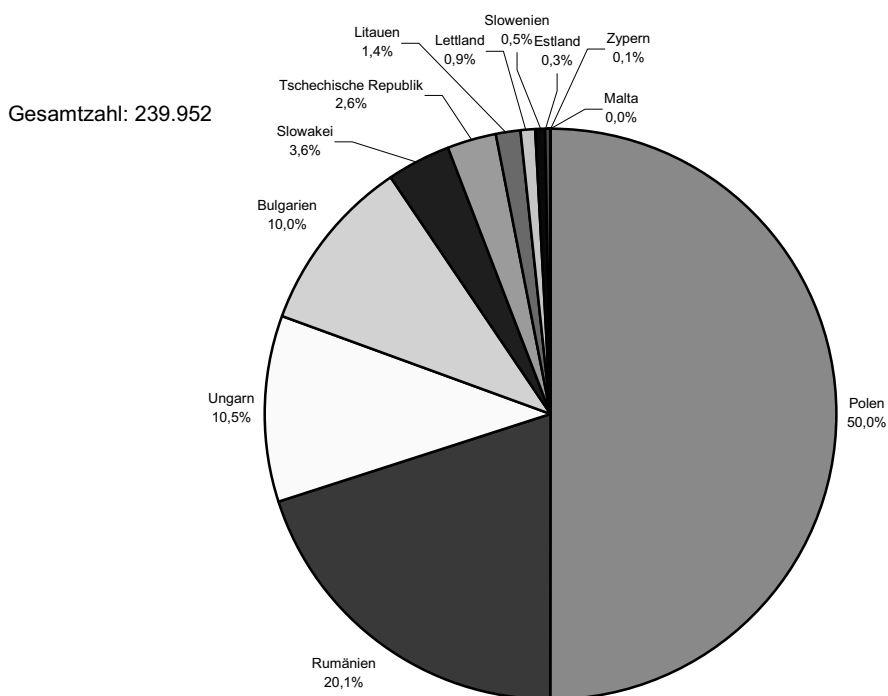
³⁸ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

³⁹ BGBl. 1990 I S. 1247.

⁴⁰ Zu den rechtlichen Grundlagen der Spätaussiedleraufnahme vgl. auch BMI 2008: 122-131.

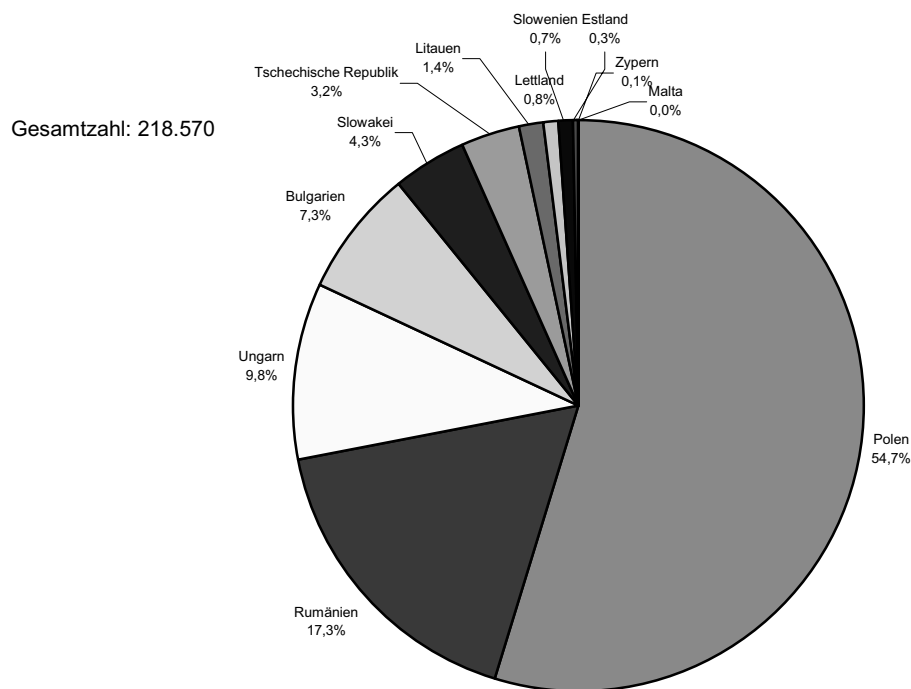
Abbildung 2-7

Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 2-8

Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-12) im Jahr 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist. Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt. Die abschließende Statusfeststellung erfolgt nach der Einreise im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens (vgl. Kapitel 2.3.3).⁴¹

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992⁴² wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des „Aussiedlers“ nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 BVFG wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst.

Erstmals wurde außerdem durch das KfbG der Spätaussiedlerzuzug kontingentiert. Nachdem das Kontingent durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999⁴³ noch einmal angepasst wurde, darf das Bundesverwaltungsamt nur so viele Aufnahmebescheide pro Jahr erteilen, dass die Zahl der aufzunehmenden

den Spätaussiedler und deren Ehegatten oder Abkömmlinge die Zahl der 1998 Aufgenommenen (103 080) nicht überschreitet.⁴⁴ In der Praxis spielt diese Regelung heute allerdings keine Rolle mehr, da bereits seit dem Jahr 2000 die tatsächlichen Aufnahmezahlen niedriger liegen und kontinuierlich weiter zurückgehen.

Seit dem Inkrafttreten des KfbG zum 1. Januar 1993 kommen die Spätaussiedler fast ausschließlich aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Seitdem müssen Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Absatz 2 BVFG). Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung (§ 4 Absatz 1 BVFG) weiterhin unterstellt. Dies gilt vor dem Hintergrund ihres Beitritts zur Europäischen Union seit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes nicht mehr für die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen.⁴⁵ Zudem vereinfachte das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes das

⁴¹ Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen seither in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient der Steuerung des Spätaussiedlerzuzugs durch eine vorgezogene Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.

⁴² BGBl. 1992 I S. 2094.

⁴³ BGBl. 1999 I S. 2534.

⁴⁴ Das ursprüngliche Kontingent lag bei 225 000 Personen pro Jahr.

⁴⁵ § 4 Absatz 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. 2007 I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

Aufnahmeverfahren. Künftig ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder entfällt.

Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach § 6 BVFG. Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Absatz 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Absatz 2 BVFG i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001⁴⁶. Sie sind nur dann deutsche Volkszugehörige, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben⁴⁷ (oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur deutschen Bevölkerungsgruppe gehört haben) und das Bekenntnis (bzw. die Zugehörigkeit) bestätigt wird durch bereits in der Familie vermittelte deutsche Sprachkenntnisse.

Nach dem durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes neu gefassten § 6 Absatz 2 ist die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nur festgestellt, wenn der Spätaussiedlerbewerber im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann.

Die an ein solches Gespräch zu stellenden Anforderungen wurden in zwei Revisionsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2003 (Az: 5 C 33.02 und 5 C 11.03) präzisiert. Zwar könne von einem Spätaussiedler keine schwierige Grammatik verlangt werden, doch müsse der Antragsteller sich mit einem „einfachen“ Wortschatz im Alltag zurechtfinden und zur Führung eines einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Gesprächs in der Lage sein. Ein langsames Verstehen und ein stockendes Sprechen stehen dem nicht entgegen. Nach Auffassung der Gerichte reicht es jedoch nicht aus, Deutsch lediglich zu verstehen oder nur einzelne Wörter zu kennen.

Seit 1997 werden zur Feststellung der sprachlichen Aufnahmevoraussetzungen im Aussiedlungsgebiet flächendeckend Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber durchgeführt. Vor Einführung dieser sogenannten Sprachtests waren die Angaben der Antragsteller und der von ihnen benannten Zeugen zu ihren Sprachkenntnissen zu Grunde gelegt worden, die jedoch häufig nach Einreise nicht verifiziert werden konnten.

Familiär vermittelte Sprachkenntnisse muss ausnahmsweise nicht nachweisen, wer solche Sprachkenntnisse auf Grund einer Behinderung nicht erwerben konnte bzw. sie

behinderungsbedingt nicht mehr nachweisen kann (§ 6 Absatz 2 S. 4 BVFG).

Weitere Änderungen erfuhr das Bundesvertriebenengesetz mit dem am 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Achten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes.⁴⁸ Damit wurde u. a. das Verfahren zur Ausstellung einer Spätaussiedler- oder Angehörigenbescheinigung von derzeit zwei bis drei Monaten auf zwei bis drei Wochen beschleunigt. Hierzu wird durch die Neufassung des § 29 Absatz 1a BVFG die Antwortfrist für die Sicherheitsbehörden bei der Überprüfung von Ausschlussgründen verkürzt.

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmebewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel einbezogen werden können. Da die Einbeziehung zum Zweck der gemeinsamen Aussiedlung erfolgt, ist sie grundsätzlich nur möglich, bevor die Bezugsperson das Herkunftsgebiet verlassen hat. Nur im Falle einer besonderen Härte kann die Einbeziehung ausnahmsweise nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet nachgeholt werden.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden die Einbeziehungs Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Satz 2 BVFG neu gefasst. Seither ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber selbst sie ausdrücklich beantragt. Dies trägt dem akzessorischen Charakter der Einbeziehung Rechnung, die nicht den Einbeziehungs Bewerber begünstigen, sondern Aussiedlungshindernisse für den Spätaussiedlerbewerber ausräumen soll. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht.

Außerdem müssen Ehegatten und Abkömmlinge jetzt Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Diese Grundkenntnisse liegen vor, wenn die Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates erreicht wird. Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder durch Ablegung eines sog. Sprachstandstests im Rahmen einer Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung nachgewiesen werden.⁴⁹ Bei Kindern unter 14 Jahren verzichtet das Bundesverwaltungsamt auf den Nachweis. Zu ihren Gunsten wird vermutet, dass für eine erfolgreiche Integration ausreichende Grundkenntnisse vorhanden sind. Sofern Ehegatten und Abkömmlinge

⁴⁶ BGBl. 2001 I S. 2266.

⁴⁷ Mit dem Spätaussiedlerstatusgesetz wurde klargestellt, dass ein exklusives Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Absatz 2 Satz 1 SpStatG).

⁴⁸ BGBl. I Nummer 39 S. 1694f.

⁴⁹ Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, ist dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber – theoretisch beliebig oft – wiederholbar.

von Spätaussiedlerbewerbern die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können sie nur noch im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs nach Deutschland ziehen.

Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z. B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) können grundsätzlich ebenfalls nur im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs zu Deutschen einreisen. Sie werden in der Anlage zum Aufnahmebescheid aufgeführt und bei gemeinsamer Einreise mit dem Inhaber des Aufnahmebescheids in das Verteilungsverfahren einbezogen (§ 8 Absatz 2 BVFG). Nach einem – inzwischen überholten – Beschluss der Innenministerkonferenz vom Mai 2006 mussten sie sich jedoch auf einfache Art in deutscher Sprache – ebenfalls orientiert am Sprachniveau A 1 – verständigen können. Bei Vorliegen einer besonderen Härte konnte die gemeinsame Einreise im Einzelfall auch ohne den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse erfolgen.⁵⁰

Seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2007 ist allerdings auch für den ausländerrechtlichen Ehegattennachzug zu Deutschen grundsätzlich Voraussetzung, dass sich der Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Für Spätaussiedler, die kurz vor Änderung des Aufenthaltsrechts in der Annahme nach Deutschland einreisten, ihr Ehegatte könne auch ohne Sprachkenntnisse nachziehen, hat das BMI unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen geschaffen, die einen Nachzug der Ehegatten nach der vor dem 28. August 2007 geltenden Rechtslage (d. h. auch ohne Nachweis von Sprachkenntnissen) ermöglichten.⁵¹

Den Familiennachzugsberechtigten wird zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nummer 1 AufenthV).

Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurde zudem die Möglichkeit erweitert, auch beim Nachzug zu Deutschen die Sicherung des Lebensunterhalts zur Voraussetzung zu machen (§ 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG). Die Anwendung dieser Regelung, so eine Klarstellung des BMI, ist jedoch auf atypische Fälle bei Vorliegen besonderer Umstände beschränkt. Ein solcher Fall liegt bei Spätaussiedlern nicht vor, da das

Vertriebenenrecht hinsichtlich des Lebensunterhalts davon ausgeht, dass der Sicherungsnachweis entbehrlich ist und stattdessen Eingliederungs- und Starthilfen gezahlt werden können.

Zum Zeitpunkt ihrer Einreise sind Inhaber von Aufnahme- und Einbeziehungsbescheiden in der Regel noch keine deutschen Staatsangehörigen. Deshalb ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 AufenthG (auch für sie) die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor der Einreise erforderlich.

2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Im Anschluss daran können die Länder ihnen gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz) einen vorläufigen Wohnort zuweisen, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen.⁵² Nur am zugewiesenen Wohnort erhalten sie Sozialhilfe bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende⁵³). Wer zuweisungswidrig wegzieht, erhält am neuen Wohnort nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe).⁵⁴ Die Bindung an den Wohnort ist auf drei Jahre begrenzt.

Zweck dieser Regelung ist eine gleichmäßige Verteilung der Lasten der Unterstützung und Eingliederung der Spätaussiedler auf die Gemeinden und damit eine sozialverträgliche Integration vor Ort. Vor diesem Hintergrund wurde das Wohnortzuweisungsgesetz durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 2004 (1 BvR 1266/00) für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt; allerdings wurden Nachbesserungen etwa beim Zusammenleben von Familien gefordert.

Am 28. Mai 2005 trat eine entsprechende Gesetzesänderung in Kraft, durch die in Härtefällen die nachträgliche Umverteilung auf ein anderes Land oder die nachträgliche Zuweisung in einen anderen Ort auf Antrag ermöglicht wurde.⁵⁵ Ein Härtefall liegt danach vor, wenn Ehe-

⁵⁰ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen (Punkt 9: Ausländerrechtliche Behandlung von Personen nach § 8 Absatz 2 BVFG) sowie Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2007: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 185. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 7. Dezember 2007 in Berlin (Punkt 7: Ausländerrechtliche Behandlung von Personen nach § 8 Absatz 2 BVFG).

⁵¹ Vgl. dazu die Bundestagsdrucksache 16/7708: 13f; Frage 23, Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 27. Dezember 2007.

⁵² Neben den Stadtstaaten, für die das Wohnortzuweisungsgesetz keine Bedeutung hat, wird auch in den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz hiervon kein Gebrauch gemacht, so dass in diesen Ländern keine weitergehende Zuweisung stattfindet. Die anderen Bundesländer haben dagegen entsprechende Verordnungen erlassen, die die Zuweisung der Spätaussiedler innerhalb des jeweiligen Landes regeln.

⁵³ Darunter fallen beispielsweise Leistungen für die Eingliederung in Arbeit.

⁵⁴ Diese beschränkt sich weitestgehend auf die Übernahme der Verpflegungskosten und die Kosten für die Rückreise an den Zuweisungsort.

⁵⁵ Vgl. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 22. Mai 2005, BGBl. 2005 I S. 1371.

gatten oder Lebenspartner untereinander oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder aufgrund der Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung an verschiedenen Orten leben, oder wenn die Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung der Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die den Lebensunterhalt noch nicht vollständig decken kann, entgegensteht oder zu einer vergleichbaren unzumutbaren Einschränkung führt (§ 3b Absatz 2 Wohnortzuweisungsgesetz).

Im Rahmen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wurde der Gesetzgeber aufgefordert, „die weitere Entwicklung und insbesondere die Auswirkungen der Regelung zu beobachten und diese gegebenenfalls für die Zukunft zu korrigieren.“ Vor diesem Hintergrund hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Auftrag des BMI die Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes ermittelt und bewertet.⁵⁶ Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wurde geprüft, ob das Gesetz vorzeitig aufgehoben werden sollte oder beibehalten werden kann. Es gilt noch bis zum 31. Dezember 2009.⁵⁷

2.3.3 Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung durch Erteilung einer Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft (§ 15 Absatz 1 BVFG) oder über die Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers (§ 15 Absatz 2 BVFG). Die Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die Rechte und Vergünstigungen an Spätaussiedler und deren einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (die dem Spätaussiedler nach § 7 Absatz 2 Satz 1 BVFG in leistungsrechtlicher Hinsicht im wesentlichen gleich gestellt sind) gewähren, namentlich auch die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Seit dem 1. Januar 2005 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung grundsätzlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Zuvor oblag sie den jeweils zuständigen Landesbehörden. Außerdem wird das Verfahren jetzt von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag durchgeführt. Alle Voraussetzungen für die Spätaussiedlereigenschaft bzw. Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers werden in diesem Verfahren nochmals abschließend geprüft. Allein der Sprachtest für Spätaussiedlerbewerber wird gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BVFG hierbei nicht wiederholt.

2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die

deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Durch diese Neuregelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere Verwandte (z. B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben Ausländer. Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit nur auf Antrag im Wege der Einbürgerung erwerben, wenn sie die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen nach den allgemeinen Einbürgerungsvorschriften erfüllen. Diese erfordern u. a. ausreichende Deutschkenntnisse und in der Regel auch die Aufgabe der Staatsangehörigkeit des Herkunftsstaates.

2.3.5 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung

Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2008 wanderten etwa zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2 500 092). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397 073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100 000 Personen und betrug im Jahr 2008 nur noch 4.362 Personen (vgl. Tabelle 2-2 und Abbildung 2-9). Dies entspricht einem weiteren Rückgang um ein Viertel im Vergleich zum Vorjahr, nachdem die Zuzugszahlen bereits von 2006 auf 2007 um etwa ein Viertel gesunken waren. Damit lag die Zuzugszahl des Jahres 2008 unter dem Wert des Jahres 2007, in dem bereits der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert wurde.

Seit dem Jahr 1999 sinkt auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge nahezu kontinuierlich. So wurden im Jahr 2008 nur noch 5 868 Aufnahmeanträge gestellt (2007: 11 056 Anträge). Lediglich von 2005 auf 2006 wurde ein Anstieg der Antragszahlen um 12 Prozent registriert (von 21 306 auf 23 762 Aufnahmeanträge). 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117 000. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2008 etwa 2,77 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.⁵⁸

Herkunftsländer

Wie Abbildung 2-9 zeigt, hat sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-)Aussiedlerzuzuges nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert. Kamen im Jahr 1990

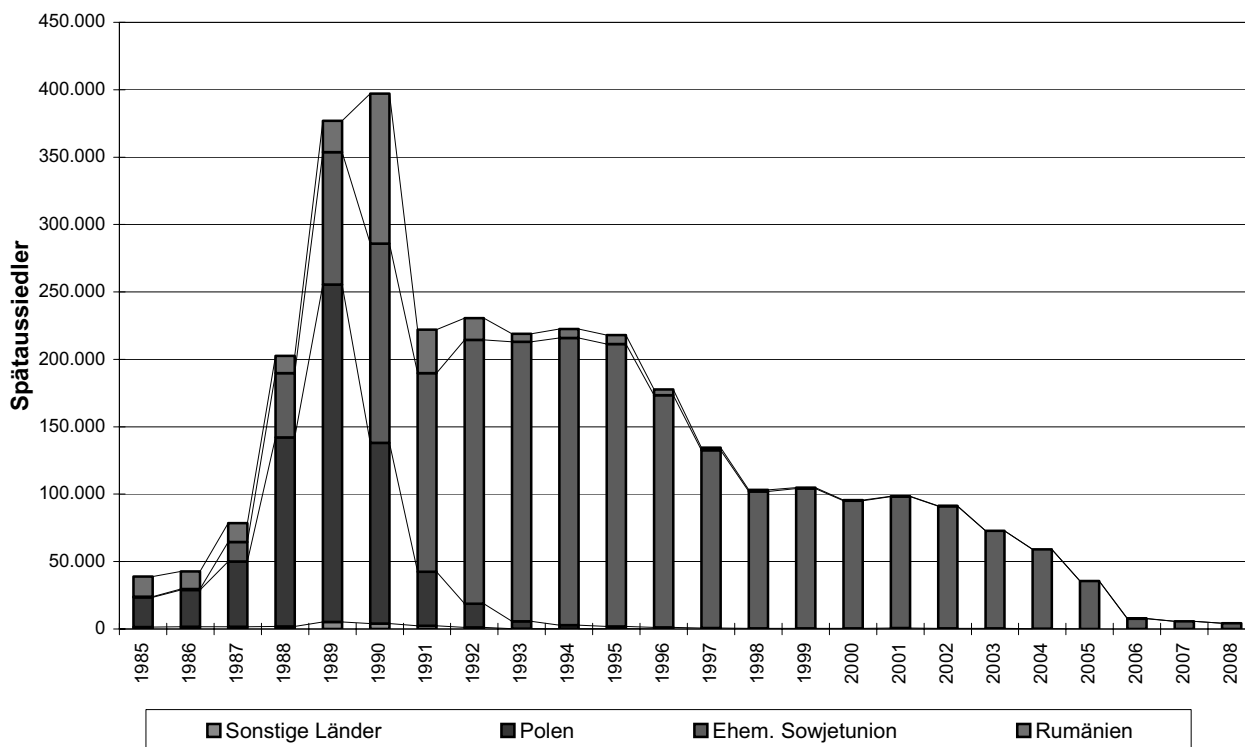
⁵⁶ Haug/Sauer 2007.

⁵⁷ Nach einer Beteiligung der Bundesländer wurde beschlossen, die Geltungsdauer des Wohnortzuweisungsgesetzes nicht über 2009 hinaus zu verlängern.

⁵⁸ Ein positiv beschiedener Antrag ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Abbildung 2-9

**Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Deutschland
nach Herkunftsländern von 1985 bis 2008**



Quelle: Bundesverwaltungsamt

noch 133 872 Aussiedler aus Polen und 111 150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2008 nur 44 bzw. 16 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland. Dies entspricht einem Anteil von 1,0 Prozent bzw. 0,4 Prozent am Gesamtspätaussiedlerzuzug im Jahr 2008. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2008 zogen 4.301 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland (2007: 5 695). Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 98 Prozent bis 99 Prozent. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2008 die Russische Föderation mit 2.660 (2007: 3 735) sowie Kasachstan mit 1 062 Personen (2007: 1 279). Bis zum Jahr 2001 war Kasachstan das Hauptherkunftsländ von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen. Aus der Ukraine kamen im Jahr 2008 210 Spätaussiedler (2007: 244), aus Kirgisistan 128 (2007: 211) (vgl. Tabelle 2-2).

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotenzials und der Änderung der Aufnahmeveraussetzungen,

zuletzt namentlich der Einführung der Sprachstandtests für Einzubeziehende durch das Zuwanderungsgesetz, auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insoweit auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.

Um den in den Herkunftsländern lebenden Deutschen eine dauerhafte Lebensperspektive zu eröffnen, wurden zu Beginn der 1990er Jahre verschiedene Hilfsprogramme (Bleibehilfen) zugunsten der deutschen Minderheit in den Siedlungsgebieten ins Leben gerufen. Dabei werden seit 1998 statt „investiver Großprojekte“ Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe gefördert. Die Programme umfassen Förderungen auf kulturellem, sprachlichem, sozialem, medizinischem und wirtschaftlichem Gebiet. So werden etwa zur Wahrung der kulturellen Identität der deutschen Minderheit in der Russischen Föderation neben Maßnahmen zum Erhalt der deutschen Sprache, Aktivitäten russlanddeutscher Begegnungszentren und die Jugendarbeit gefördert sowie die Selbstorganisation der deutschen Minderheit unterstützt.⁵⁹ Zudem unterstützt und fördert die Bundesregierung verstärkt die

⁵⁹ Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 11. Juni 2009 zur 15. Sitzung der Deutsch-Russischen Regierungskommission für die Angelegenheiten der Russlanddeutschen am 10. und 11. Juni 2009 in Omsk.

Tabelle 2-2

Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsbereichen von 1990 bis 2008

Herkunfts- gebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Polen	133.872	40.131	17.749	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80	70	44
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.333	195.629	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626	5.695	4.301
davon aus: Estland	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0	5	3
Lettland	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10	6	3
Litauen	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14	9	9
Armenien	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4	1	5
Aserbaidschan	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0	10	10
Georgien	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	29	27	35	35	41	22	3	13	0
Kasachstan	-	-	114.382	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760	1.279	1.062
Kirgisistan	-	-	12.618	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183	211	128
Moldau	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26	31	34
Russische Föderation	-	-	55.875	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189	3.735	2.660
Tadschikistan	-	-	3.305	4801	2804	1834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6	10	11
Turkmenistan	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23	2	11
Ukraine	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314	244	210
Usbekistan	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62	96	123
Weißrussland	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32	43	32
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	119	176	178	73	34	13	19	0	17	3	8	8	0	0	0	0
Rumänien	111.150	32.184	16.154	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40	21	16
ehem. CSFR	1.708	927	460	136	101	62	18	12	17	11	18	22	14	2	3	4	1	5	0
Ungarn	1.336	952	354	38	43	43	14	14	4	4	2	8	3	5	0	3	0	1	0
Sonstige Länder ²	96	18	20	6	2	10	6	0	3	0	6	0	0	0	0	0	0	0	1
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747	5.792	4.362

Quelle: Bundesverwaltungsamt

¹ Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugoslawischen Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.² „Sonstige Gebiete“ sowie einschließlich der Vertreibenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.³ Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Bildung und Intensivierung von Partnerschaften zwischen Kommunen in Deutschland und Kommunen in den Herkunftsgebieten der deutschen Minderheiten.

Insgesamt hat sich die Lage der deutschen Minderheiten in den früheren Ostblockstaaten deutlich verbessert. Als Gründe hierfür sind zu nennen: der Abschluss von bilateralen Abkommen zugunsten der Minderheiten, die Minderheitenpolitik des Europarates mit dem Rahmenübereinkommen und der Sprachencharta, eine neue Aufgeschlossenheit der Herkunftstaaten gegenüber ihren Minderheiten und die Unterstützung der deutschen Minderheiten durch die Bundesrepublik Deutschland.

Altersstruktur

Die Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen wirkt sich – ähnlich wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Weil auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 65,2 Prozent der im Jahr 2008 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2007: 62,6 Prozent), während nur 53,1 Prozent der Gesamtbevölkerung

auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 2-10 und Tabelle 2-36 im Anhang).⁶⁰ Dagegen sind nur 9,6 Prozent der Spätaussiedler über 65 Jahre (2007: 11,9 Prozent), aber 20,1 Prozent der Gesamtbevölkerung. Allerdings hat sich die Altersstruktur der zuwandernden Spätaussiedler in den letzten Jahren etwas verändert: So waren in den 1990er Jahren noch etwa drei Viertel der Spätaussiedler jünger als 45 Jahre. Zudem lag der Anteil der Spätaussiedler, die älter als 65 Jahre waren, bis zum Jahr 2005 zwischen 6,2 Prozent und 7,4 Prozent.

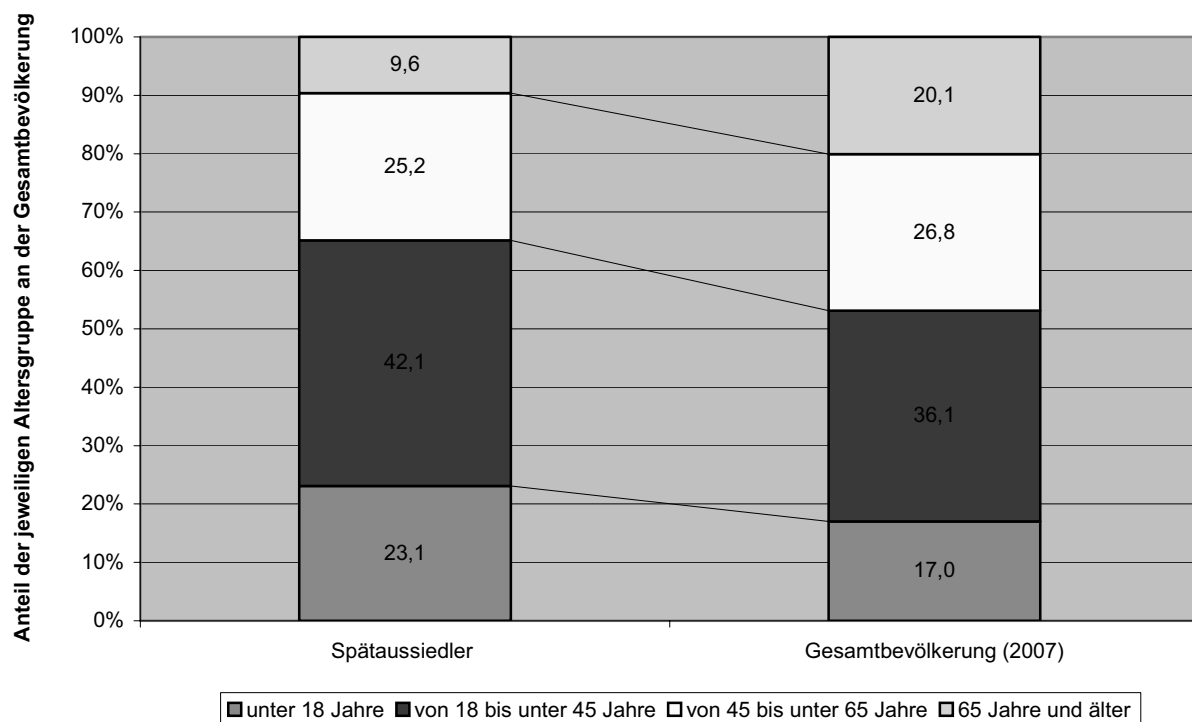
Religionszugehörigkeit der Spätaussiedler

Laut Bundesverwaltungsamt gaben etwa ein Drittel bzw. 1 564 der im Jahr 2008 zugewanderten Spätaussiedler an evangelisch zu sein, etwas mehr als ein Fünftel gehören der russisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft an (1 195 Personen). 16 Prozent fühlten sich keiner Konfession zugehörig (709 Personen), 14 Prozent waren Mitglieder der katholischen Kirche.

⁶⁰ Zahlen für die Gesamtbevölkerung beziehen sich auf das Jahr 2007, da die Bevölkerungsfortschreibung für das Jahr 2008 noch nicht vorliegt.

Abbildung 2-10

Altersstruktur der im Jahr 2008 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Jahres 2007



2.3.6 Die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen in Deutschland

Seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 sind fast 4,5 Millionen (Spät-)Aussiedler (einschließlich Familienangehörige) nach Deutschland zugewandert. Es ist jedoch nicht genau bekannt, wie viele Aussiedler und Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen derzeit in Deutschland leben, da hierzu keine Bestandsstatistik existiert. (Spät-)Aussiedler sind in der Regel als Deutsche in der Bevölkerungsstatistik registriert. Aufgrund von natürlichen Bevölkerungsbewegungen (Geburten, Sterbefälle) und Wanderungen (Weiterwanderungen, Remigration), deren Größenordnungen ebenfalls nicht bekannt sind, da (Spät-)Aussiedler in den entsprechenden Statistiken ebenfalls nur als Deutsche enthalten sind, ist davon auszugehen, dass die Zahl der derzeit in Deutschland lebenden (Spät-)Aussiedler von der aufaddierten Zahl der aufgenommenen (Spät-)Aussiedler abweicht.

Im Mikrozensus⁶¹ 2007 wurden Zuwanderer erstmals gefragt, ob sie mit dem (Spät-)Aussiedlerstatus nach Deutschland eingereist sind. Dies gaben etwa 2,8 Millionen Deutsche mit eigener Migrationserfahrung einschließlich ihrer mit eingereisten Familienangehörigen an. Von den zwischen 1950 und 2007 im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs eingereisten 4,5 Millionen Personen hielten sich damit im Jahr 2007 noch circa 62 Prozent in Deutschland auf.⁶² Von den 2,8 Millionen (Spät-)Aussiedlern in Deutschland lassen sich im Mikrozensus nur 1,8 Millionen einem Herkunftsland zuordnen. Dabei entfallen 518 000 (Spät-)Aussiedler auf Polen, 475 000 auf die Russische Föderation, 320 000 auf Kasachstan, 173 000 auf Rumänien und 137 000 auf die weiteren Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Allerdings sind in dieser Zahl die bereits in Deutschland geborenen Kinder von (Spät-)Aussiedlern nicht enthalten.

Anhand einer beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegebenen Sonderauswertung des Mikrozensus 2005 hatte die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration bereits im Jahr 2007 versucht, die Größenordnung der derzeit in Deutschland lebenden (Spät-)Aussiedler und ihrer Familienangehörigen abzuschätzen.⁶³ Diese Auswertung kam zu dem Ergebnis, dass derzeit etwa 4,1 Millionen Aussiedler und Spätaussiedler und deren Ehegatten und Abkömmlinge in Deutschland leben.⁶⁴ Davon wurden etwas mehr als ein Fünftel bereits in Deutschland geboren. Dies bedeutet, dass etwa 3,2 Millionen (Spät-)Aussiedler mit ihren Familienangehörigen selbst zugewandert sind. Diese Zahl liegt um etwa 400 000 Perso-

nen höher als der im Mikrozensus 2007 ermittelte Wert. Dies kann daran liegen, dass bei der Sonderauswertung davon ausgegangen wurde, dass es sich bei Zuwanderern aus den osteuropäischen Staaten sowie der Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten, deren Einbürgerung im Zuzugsjahr oder innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Zuwanderung erfolgte, um Personen handelt, die als Aussiedler bzw. Spätaussiedler und deren Familienangehörige zugewandert sind. Dieses Kriterium kann jedoch auch auf andere Migranten aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zutreffen.

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Im Rahmen der Internationalisierung des Hochschulstudiums und im Hinblick auf den weltweiten „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ist es das Ziel der Bundesregierung, das Studium für ausländische Studierende in Deutschland attraktiver zu machen. Dazu wurde beispielsweise die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Konzentrierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“ ins Leben gerufen, die von allen wichtigen Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft getragen wird.⁶⁵ Zudem soll – ausgehend von dem im Jahr 1999 initiierten Bologna-Prozess – ein „Europäischer Hochschulraum“ geschaffen werden, der die Mobilität der Studierenden und Absolventen innerhalb und außerhalb Europas fördern und die weltweite Attraktivität europäischer Hochschulen steigern soll.⁶⁶

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein, auch Studierende aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA (§ 41 Aufenthaltsverordnung – AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen Studierende aus Brasilien und El Salvador. Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit einer vollständigen Bewerbung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Stu-

⁶¹ Seit dem Jahr 2005 ist es möglich, im Mikrozensus Personen mit Migrationshintergrund zu identifizieren. Zum Mikrozensus vgl. ausführlicher Kapitel 6.2.

⁶² Vgl. Statistisches Bundesamt 2008d: 7.

⁶³ Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2007: 206–207 (Tabellenanhang).

⁶⁴ Diese Zahl wurde durch eine „plausible Schätzung“ gewonnen. Sie wurde nicht eigenständig im Mikrozensus erhoben, sondern nachträglich abgeschätzt und stellt deshalb keine amtliche Zahl dar. Vgl. dazu auch Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2007: 12–13 (Fußnote 2).

⁶⁵ Initiativen im Rahmen dieser im Jahr 2001 gestarteten Aktion sind das Hochschulkonsortium GATE-Germany, das durch Informationsveranstaltungen im Ausland das Profil der deutschen Hochschulen international schärfen soll, die Kampagne „Hi Potentials! International Careers made in Germany“ und das mehrsprachige Internetportal „Campus Germany“, das über Studium, Forschung und Stipendien in Deutschland informiert. Das Sekretariat der Konzentrierten Aktion ist angesiedelt beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).

⁶⁶ Dazu dient etwa die Einführung von international anschlussfähigen Bachelor- und Masterstudiengängen. Zudem bietet die EU eine Reihe von Förderprogrammen zur Hochschulzusammenarbeit und zur Intensivierung der Mobilität von Studierenden, Graduierten und Wissenschaftlern an. Hierzu informiert und berät der DAAD als Nationale Agentur bzw. Durchführungsstelle etwa zu den hochschulbezogenen Programmteilen von SOKRATES und LEONARDO DA VINCI.

dienjahrs und ein Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Ausländische Studierende sind im Visumverfahren eine privilegierte Gruppe, da sie ihre Visa in der Regel in einem beschleunigten Verfahren, dem so genannten Schweigefristverfahren, erhalten. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, wird das Visum ausgestellt (§ 31 Absatz 1 AufenthV). Keine Zustimmung ist erforderlich bei Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien aus öffentlichen Mitteln vergibt, und die in diesem Zusammenhang in Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten (§ 34 Nummer 3 AufenthV).⁶⁷

Studienbewerber aus Herkunftsländern, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, werden zum Studium an einer deutschen Hochschule nur zugelassen, wenn sie das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erststudiums vorlegen können.⁶⁸ Dazu müssen Studienbewerber aus diesen Staaten ihre Bewerbungsunterlagen vor der Zuleitung an eine deutsche Hochschule zur Überprüfung bei der Akademischen Prüfstelle in der entsprechenden deutschen Botschaft einreichen.

Anlass für die Einrichtung von Akademischen Prüfstellen war die seit Ende der 1990er Jahre angewachsene Zahl von Bewerbungen aus China, die die deutschen Hochschulen vor schwierige fachliche und organisatorisch aufwändige Zulassungsprobleme stellte. Vielfach zeigte sich, dass Studienbewerber trotz des formalen Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen keine ausreichenden fachlichen und sprachlichen Vorkenntnisse besaßen. Zudem wurde festgestellt, dass Antragsteller Bewerbungsunterlagen mit gefälschten Zeugnissen und Gefälligkeitsbescheinigungen eingereicht hatten. Deshalb wurde die erste Akademische Prüfstelle in der deutschen Botschaft in Peking eingerichtet. Sie besteht seit dem 1. Juli 2001 und ist besetzt mit Mitarbeitern der Botschaft und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Im Frühjahr 2007 wurden auch in Vietnam und in der Mongolei Akademische Prüfstellen eingerichtet.

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Dabei umfasst der Zweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse und studienvorbereitende Maßnahmen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei der Ersterteilung und bei der Ver-

längerung beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten (§ 16 Absatz 1 AufenthG).⁶⁹ Diese Vorgaben zur Befristung der Aufenthaltserlaubnis wurden mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz⁷⁰ eingeführt. Bis dahin wurde die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums generell für zwei Jahre erteilt. Der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung ist auf maximal neun Monate beschränkt (§ 16 Absatz 1a AufenthG).

Bedingung neben der Studienzulassung ist, dass ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache wird nicht verlangt, wenn entsprechende Sprachkenntnisse bereits bei der Zulassung berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen.

Während des Aufenthalts zum Zweck des Studiums soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswert erteilt werden (§ 16 Absatz 2 AufenthG). Die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist gestattet (§ 16 Absatz 3 AufenthG).⁷¹

Nach dem durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu hinzugefügten § 16 Absatz 6 AufenthG wird einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der sogenannten Studentenrichtlinie⁷² fällt, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt, wenn er einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung in Deutschland durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studiums verpflichtet ist, einen Teil des Studiums an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der EU durchzuführen (§ 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) oder wenn er ein von ihm in einem anderen Mitgliedstaat begonnenes Studium in Deutschland fortsetzen oder ergänzen möchte und an einem Austauschprogramm der EU teilnimmt oder in dem anderen Mitgliedstaat der EU für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist (§ 16 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 AufenthG).⁷³

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit

⁶⁷ Dasselbe gilt in diesem Fall für ihre miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kinder.

⁶⁸ Vgl. dazu den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. März 2006 „Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen“.

⁶⁹ Bis Ende 2004 wurde dem Studierenden zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AuslG ausgestellt.

⁷⁰ Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970 bis 2115).

⁷¹ Zu den aufenthaltsrechtlichen Grundlagen für das Studium von Ausländern in Deutschland vgl. Walther 2006: 354-359.

⁷² Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zwecks Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst („Studentenrichtlinie“ Abl. EU Nummer L 304 S. 12).

⁷³ Durch diesen neuen Absatz wurden die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 der Studentenrichtlinie umgesetzt.

besitzen und in diesem Sinne keine Migranten sind. Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und in der Regel zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Unter die Kategorie der Bildungsausländer fallen aber auch Ausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und z. B. im Rahmen des Familiennachzugs einreisen und dann ein Studium aufnehmen. Der Anteil der Bildungsausländer lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, stieg seitdem aber auf etwa drei Viertel an und lag im Wintersemester 2008/2009 bei 75,4 Prozent (vgl. Tabelle 2-3). Im Wintersemester 2008/2009 waren insgesamt 180 222 Bildungsausländer an deutschen Hochschulen eingeschrieben und damit 1,3 Prozent mehr als im vorhergehenden Wintersemester.⁷⁴

Im weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die jährlich zum Zwecke der Studienauf-

nahme einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen. Die folgende Karte 2-2 zeigt, wie sich die im Wintersemester 2008/2009 an deutschen Hochschulen eingeschriebenen Bildungsausländer auf die einzelnen Herkunftsländer aufteilen (vgl. auch Tabelle 2-37 im Anhang).

Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2008/2009 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (23 140 Bildungsausländer), vor der Russischen Föderation (9 740), Polen (9 401) und Bulgarien (9 162) (vgl. Tabelle 2-39 im Anhang).

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (81,0 Prozent im Wintersemester 2008/2009) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (75,4 Prozent im Wintersemester 2008/2009) (vgl. Tabelle 2-4). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester).⁷⁵ In der Regel werden diese ausländischen Studierenden in

⁷⁴ 85 Prozent der Bildungsausländer haben im Sommersemester 2006 den Studienaufenthalt in Deutschland selbst organisiert (sogenannte „free mover“). 15 Prozent sind im Rahmen eines Kooperations- oder Austauschprogramms nach Deutschland gekommen. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Bonn, Berlin: 21.

⁷⁵ Im Rahmen der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks im Jahr 2006 gaben etwa 90 Prozent der befragten Bildungsausländer an, einen Bildungsabschluss in Deutschland anzustreben. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 13. Dabei zeigt sich, dass der Anteil der Studierenden im Teilstudium bei den Bildungsausländern aus Industrieländern am höchsten, bei Bildungsausländern aus Entwicklungsländern dagegen sehr gering ist.

Tabelle 2-3

Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2008/2009

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/1994	134.391	86.750	64,6
WS 1994/1995	141.460	92.609	65,5
WS 1995/1996	146.472	98.389	67,2
WS 1996/1997	152.206	100.033	65,7
WS 1997/1998	158.474	103.716	65,4
WS 1998/1999	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5
WS 2007/2008	233.606	177.852	76,1
WS 2008/2009	239.143	180.222	75,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Karte 2-2

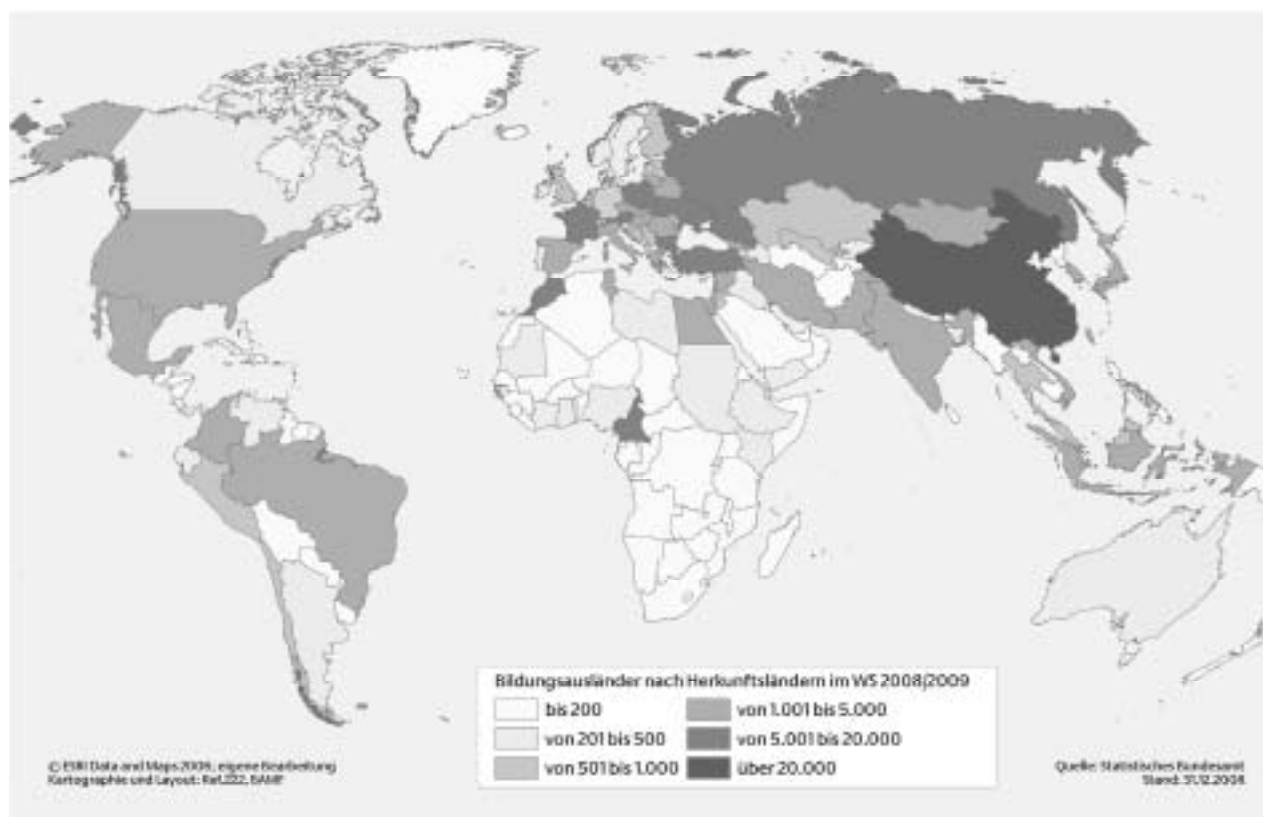
Bildungsausländer im Wintersemester 2008/2009 nach Herkunftsländern

Tabelle 2-4

Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2008/2009

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/1994	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/1995	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/1996	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/1997	28.828	21.302	73,9
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 1997	9.894	8.431	85,2

noch Tabelle 2-4

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
WS 1997/1998	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/1999	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4
SS 2007	15.664	14.263	91,1
WS 2007/2008	48.364	39.496	81,7
SS 2008	17.134	15.680	91,5
WS 2008/2009	52.675	42.670	81,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Deutschland im ersten Hochschulse semester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2008/2009 waren von den 52 675 ausländischen Studienanfängern 42 670 Bildungsausländer. Dies entspricht einem Anteil von 81,0 Prozent. Von den 17 134 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2008 waren 15 680 Bildungsausländer, was einem Anteil von 91,5 Prozent entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (83,6 Prozent bzw. in absoluten Zahlen 58 350 von 69 809) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2008 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 53,7 Prozent dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabelle 2-37 im Anhang). Ein überproportional hoher Frauenanteil an den Bildungsausländern war insbesondere bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie aus Italien, Japan und Korea zu verzeichnen. Durch einen geringen Frauenanteil zeichnen sich vor allem Studierende aus Kamerun, Marokko, Mexiko und Indien aus.

Vom Wintersemester 1993/1994 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87 000 auf fast 190 000 (+117 Prozent) erhöht. Im Wintersemester 2007/2008 sank die Zahl auf etwa 178 000 Bildungsausländer, um im darauffolgenden Wintersemester 2008/

2009 wieder leicht auf 180 222 Bildungsausländer anzusteigen. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger mehr als verdoppelt (von 19 358 auf 42 670). Dabei war jedoch vom Wintersemester 2003/2004, in dem 42 320 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland begannen, bis zum Wintersemester 2005/2006 ein leichter Rückgang der bildungsausländischen Studienanfänger festzustellen. Im Wintersemester 2008/2009 wurde dagegen wieder ein deutlicher Anstieg der Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger im Vergleich zum vorangegangenen Wintersemester verzeichnet (+8,0 Prozent) (vgl. Tabelle 2-4). Insgesamt hat sich die Zahl der Bildungsausländer, die 2008 (Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/2009) ihr Studium an einer deutschen Hochschule begannen um 8,5 Prozent auf 58 350 Bildungsausländer erhöht (vgl. Tabelle 2-38 im Anhang).

Insgesamt ist bei den Bildungsausländern eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen. Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2008 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten wie im Vorjahr Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (8,8 Prozent bzw. 5 151) (vgl. Karte 2-3, Abbildung 2-11 und Tabellen 2-34 und 2-35 im Anhang). Deren Zahl sank jedoch von 2002 bis 2005 kontinuierlich ab; seit 2006 ist wieder ein Anstieg festzustellen. Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Frankreich (6,2 Prozent bzw. 3 597). Zu den weiteren

Karte 2-3

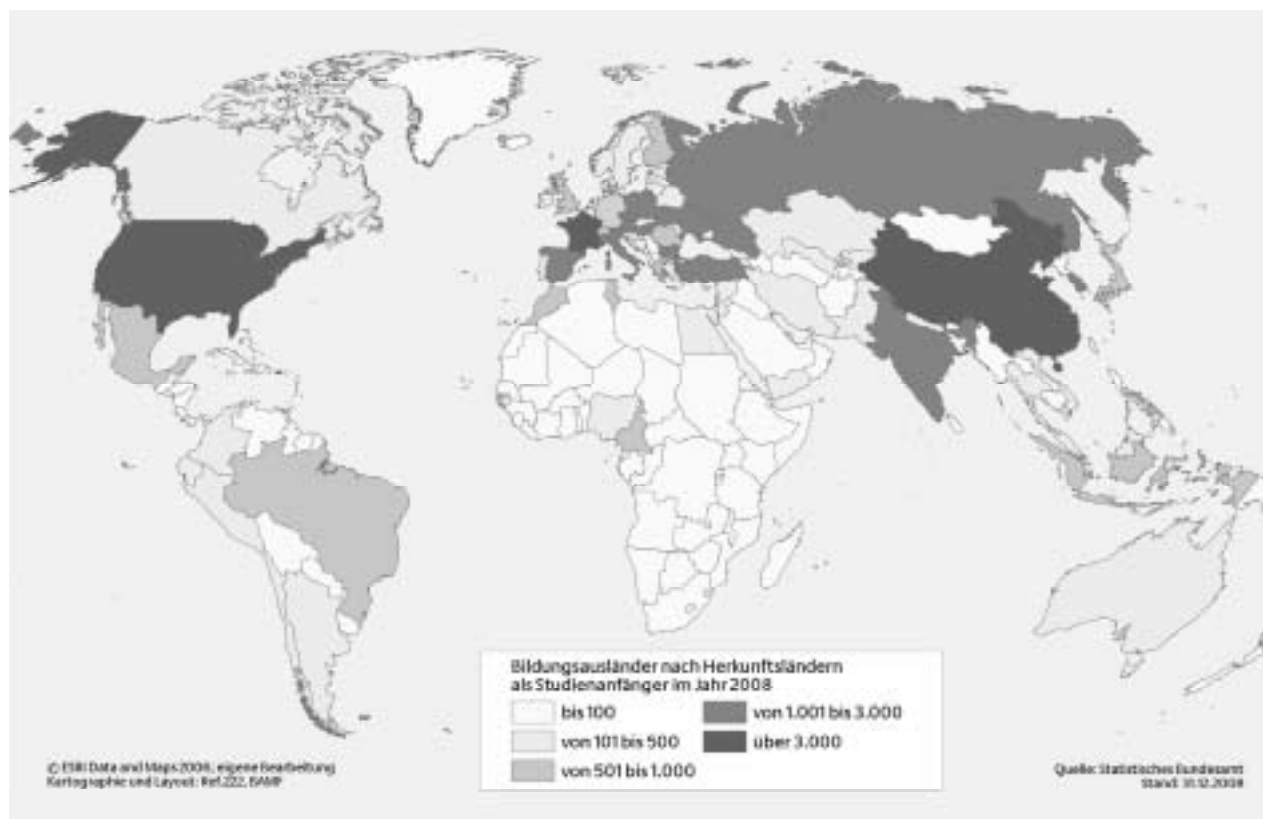
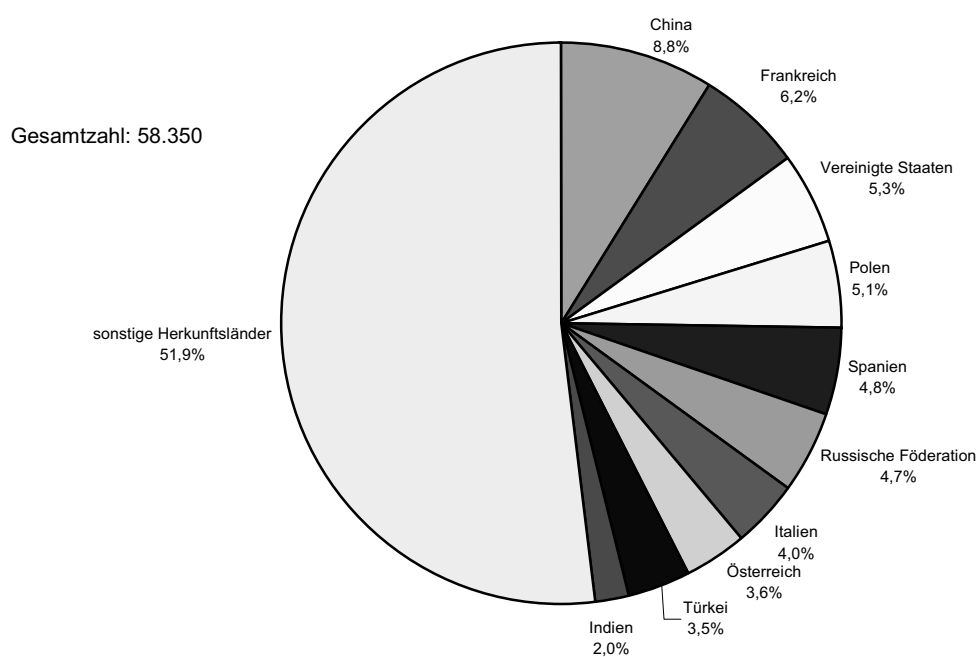
Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2008 nach Herkunftsländern

Abbildung 2-11

Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2008 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten

Quelle: Statistisches Bundesamt

Hauptherkunftsländern im Jahr 2008 zählten die Vereinigten Staaten (3 087), Polen (2 986), Spanien (2 814) und die Russische Föderation (2 760). Dabei lässt sich feststellen, dass seit 1999 die Zahl der Studienanfänger aus den meisten mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen, Russische Föderation, Ukraine, Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik) angestiegen ist. Allerdings zeigt sich, dass die Zahl der Studienanfänger insbesondere aus Bulgarien, Rumänien und Polen seit einigen Jahren wieder rückläufig ist. Dagegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei kontinuierlich von 747 im Jahr 1999 auf 2 146 im Jahr 2007 angestiegen. 2008 wurde allerdings ein leichter Rückgang auf 2 062 bildungsausländische Studienanfänger aus der Türkei registriert. Ein nahezu kontinuierlicher Anstieg in diesem Zeitraum konnte auch bei Studienanfängern aus den Vereinigten Staaten verzeichnet werden. Im Jahr 2008 konnten 12,7 Prozent mehr bildungsausländische Studienanfänger aus den Vereinigten Staaten gezählt werden als im Vorjahr. Deutlich angestiegen ist auch die Zahl der Bildungsausländer aus der Republik Korea (+19,6 Prozent gegenüber 2007).

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich

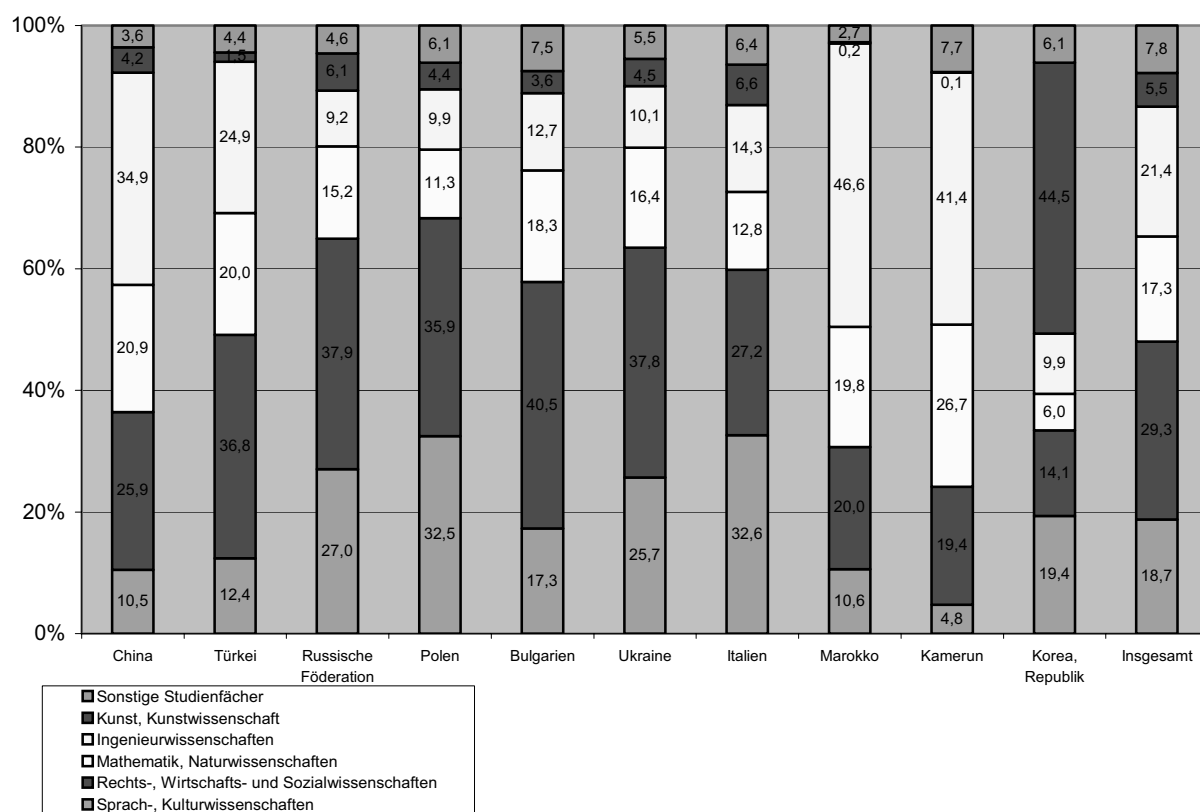
nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2008/2009 66,4 Prozent der Studierenden aus Marokko und 68,1 Prozent der Studierenden aus Kamerun technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer⁷⁶ (vgl. Abbildung 2-12 und Tabelle 2-38 im Anhang). Bei bulgarischen (40,5 Prozent), russischen (37,9 Prozent), ukrainischen (37,8 Prozent) und türkischen (36,8 Prozent) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (32,8 Prozent) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften.⁷⁷ Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 44,5 Prozent aller ko-

⁷⁶ Ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer werden vor allem von Studierenden aus einkommensschwächeren Herkunftsländern studiert. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 13.

⁷⁷ Die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften wird vor allem von Studierenden, die zu einem Teilstudium nach Deutschland kommen, bevorzugt. Vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: 12.

Abbildung 2-12

Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2008/2009



Quelle: Statistisches Bundesamt

reanischen Studierenden belegen diese Fächer, vor allem in den Bereichen Musik und Musikwissenschaft.⁷⁸

Zusätzlich zu den zum Studium eingereisten Bildungsausländern sind im Jahr 2008 172 Drittstaatsangehörige zum Zweck der Studienbewerbung nach dem neu geschaffenen § 16 Absatz 1a AufenthG eingereist, darunter 85 Frauen. Hauptherkunftsländer waren China (26 Personen), die Republik Korea (19 Personen) und die Russische Föderation (13 Personen). Aus einem anderen Mitgliedstaat der EU sind im Jahr 2008 37 drittstaatsangehörige Studenten nach § 16 Absatz 6 AufenthG nach Deutschland gezogen, darunter 19 Frauen.

2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Beendigung des Studiums um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Absatz 4 AufenthG).⁷⁹ Mit dieser neu eingeführten Regelung soll der internationalen Bedeutung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung getragen und verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern. Zudem hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung vom 9. Oktober 2007⁸⁰ den Zugang ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen zum Arbeitsmarkt durch den Verzicht auf die individuelle Vorrangprüfung verbessert. Diese Regelung fand Eingang in § 27 BeschV.⁸¹ Seit dem 1. Januar 2009 kann auch Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur

Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 27 Nummer 4 BeschV). Auch in diesem Fall entfällt die Vorrangprüfung (§ 27 S. 2 BeschV).

Während der Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz ist mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch die Ausübung einer geringerwertigen Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes möglich. Die Neuregelung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz sieht hierzu auch vor, dass dem Absolventen für die Zeit der Arbeitsplatzsuche die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten gestattet ist, wozu es nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 16 Absatz 4 Satz 2 AufenthG). Zudem kann eine selbständige Tätigkeit im Rahmen des neuen § 21 Absatz 6 AufenthG durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i. V. m. § 27 Nummer 3 BeschV oder in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt werden, wenn die dazu entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige oder – nach der Ergänzung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz – freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG möglich. Dabei handelt es sich dann um einen zulässigen Wechsel des Aufenthaltszwecks.

Vor der Neuregelung durch das Zuwanderungsgesetz wurde ausländischen Studierenden (Bildungsausländern) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, die dem Aufenthaltswitzweck entsprechend befristet wurde. In der Regel konnte dem Ausländer die Aufenthaltsbewilligung vor seiner Ausreise aus Deutschland nicht für einen anderen Aufenthaltswitzweck erteilt oder verlängert werden (Regelversagungsgrund).⁸² Dabei konnte eine Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf eines Jahres seit der Ausreise nicht erteilt werden. Ausnahmen vom Regelversagungsgrund zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums waren nur in wenigen bestimmten Fällen vorgesehen.⁸³

Insgesamt hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen seit Ende der 1990er Jahre mehr als verdreifacht. Im Jahr 1999 hatten 8 306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben.⁸⁴

⁷⁸ Die Unterschiede sind zum Teil dadurch zu erklären, dass die Fächerwahl der Frauen und Männer unterschiedlich ausfällt und häufig traditionellen Mustern folgt (Männer wählen eher technische Fächer). Zudem kommen aus Entwicklungsländern mehr Männer als Frauen zum Studium nach Deutschland, während bei Studierenden aus Industrieländern der Frauenanteil überwiegt (vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005: 28).

⁷⁹ Bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes konnte im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen, erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhielten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollten. Im Zeitraum von August 2000 bis Ende 2004 wurde insgesamt 2 864 ausländischen Studienabgängern deutscher Hochschulen eine Arbeitserlaubnis zugesichert. Dies waren etwa 16 Prozent aller zugesicherten Green Cards.

⁸⁰ Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (BGBl. I Nummer 50, 2007, S. 2337). Vgl. dazu auch Maier-Borst 2008: 128f.

⁸¹ Vgl. die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972f). Gleichzeitig trat damit die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung außer Kraft.

⁸² Ausnahmen vom Regelversagungsgrund des § 28 Absatz 3 AuslG waren in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AuslG-VwV) geregelt. Nur in den folgenden Fällen konnte die Aufenthaltsbewilligung ohne vorherige Ausreise verlängert werden:

- Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium),
- Promotion,
- Habilitation und die
- sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder die berufliche Weiterbildung nach Abschluss der ersten Ausbildung in Deutschland (z. B. Facharzt Ausbildung nach Medizinstudium).

⁸³ Eine entsprechende Ausnahme galt dann nur für IT-Fachkräfte im Rahmen der bis Ende 2004 geltenden Green Card-Regelung.

⁸⁴ Vgl. dazu ausführlicher Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2006: 38ff.

Tabelle 2-5

**Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen
und den häufigsten Herkunftsländern 2008**

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe						
		Insgesamt	Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
China	4.553	4.388	372	1.332	847	1.486	75	185
Bulgarien	1.569	1.525	224	608	303	221	69	76
Polen	1.769	1.441	402	543	177	158	69	72
Russische Föderation	1.554	1.308	333	486	227	107	60	72
Frankreich	1.043	954	139	409	104	232	18	36
Ukraine	1.073	890	218	326	154	85	38	53
Türkei	2.205	856	85	255	154	270	51	25
Österreich	1.008	780	113	295	126	138	21	60
Indien	748	709	12	77	289	280	28	4
Korea, Republik	822	665	78	43	28	43	12	452
Kamerun	610	593	21	86	158	252	40	1
Rumänien	588	535	117	144	159	55	32	22
Marokko	577	514	30	68	120	284	7	3
Indonesien	518	498	12	142	93	206	15	6
Italien	889	473	130	97	113	54	15	49
Griechenland	805	443	82	113	55	53	98	29
Iran	537	404	28	52	102	150	41	8
Spanien	490	342	51	73	73	75	15	47
Vereinigte Staaten	327	273	56	82	53	25	16	31
Japan	331	270	50	24	22	18	1	148
Brasilien	282	262	36	90	43	61	0	17
Schweiz	325	258	61	66	31	36	12	45
Luxemburg	275	256	81	28	41	47	22	16
Weißrussland	268	253	86	80	42	13	10	17
Ungarn	292	249	50	111	24	23	12	23
Mexiko	238	232	18	72	37	82	3	9
Vietnam	298	228	25	44	65	75	2	3
Slowakei	230	216	63	90	29	13	9	10
Tschechische Republik	251	215	61	66	30	30	5	13
Pakistan	217	209	2	16	82	85	6	1
Insgesamt	31.796	25.651	3.780	7.323	4.737	5.873	1.232	1.896

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2008 haben 25 651 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen (2007: 23 777), darunter 13 234 Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 51,6 Prozent. Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten Studierende aus China (4 388 Bildungsausländer) vor bulgarischen (1 525), polnischen (1 441) und russischen (1 308) Bildungsausländern (vgl. Tabelle 2-5). Aus den alten EU-Staaten stammten 3 821 Absolventen und aus den neuen EU-Staaten 4 618 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 17 212 bildungsausländische Hochschulabsolventen. Damit würde das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Absatz 4 AufenthG fallen könnten, etwa bei etwa 17 000 Personen liegen (wenn man die Studierenden aus den EFTA-Staaten insgesamt herausrechnet).

Zum 31. Dezember 2008 waren 2 727 Personen im AZR registriert (31. Dezember 2007: 2 119 Personen), die eine Aufenthaltserlaubnis inne hatten, die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht.⁸⁵ Knapp die Hälfte davon waren Frauen (50,1 Prozent). 993 Aufenthaltserlaubnisse nach

§ 16 Absatz 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 150 an russische und jeweils 124 an indische bzw. türkische Absolventen (vgl. Tabelle 2-6). Durch einen überproportionalen Frauenanteil ist insbesondere die Gruppe der Hochschulabsolventen aus der Russischen Föderation, Korea, der Ukraine und Japan gekennzeichnet. Ein sehr geringer Frauenanteil ist bei den Absolventen aus Pakistan und Indien festzustellen. Insgesamt spiegelt sich hier auch in etwa der jeweilige Frauenanteil an den Studierenden der einzelnen Nationalitäten wider.

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2008 insgesamt 5 935 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung an Hochschulabsolventen nach § 16 Absatz 4 AufenthG für einen angemessenen Arbeitsplatz (§ 27 Nummer 3 BeschV⁸⁶) erteilt. Dies ist eine Steigerung um 34 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2007: 4 421 Zustimmungen). Dieser Anstieg der Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Hochschulabsolventen

⁸⁵ Es handelt sich hierbei um eine Bestandszahl.

⁸⁶ Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

Tabelle 2-6

**Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Absatz 4 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
(Stand 31. Dezember 2008)**

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar: weiblich	
		absolut	Anteil in %
China	993	554	55,8
Russische Föderation	150	115	76,7
Indien	124	13	10,5
Türkei	124	40	32,3
Korea, Republik	93	66	71,0
Ukraine	77	60	77,9
Kamerun	75	22	29,3
Indonesien	65	27	41,5
Japan	56	43	76,8
Marokko	46	13	28,3
Pakistan	43	4	9,3
Mexiko	40	20	50,0
Kolumbien	38	23	60,5
Vietnam	34	11	32,4
alle Staatsangehörigkeiten	2.727	1.366	50,1

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

und damit an hoch qualifizierte Drittstaatsangehörige korrespondiert mit einem Anstieg der Erteilungen an IT-Fachkräfte und weitere Akademiker (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5.1.3).

2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Absatz 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

Im Jahr 2008 waren 5 082 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist. Dies bedeutet einen leichten Anstieg um ein Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2007: 5 030). 56 Prozent der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen stellten Frauen. Die Herkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, Mexiko und China (vgl. Tabelle 2-7). Insgesamt besaßen am

Ende des Jahres 2008 8 099 Drittstaatsangehörige eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis, darunter 4 579 Frauen.

2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden mit der neuen Regelung des § 17 AufenthG die Möglichkeiten einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für Ausländer aus Drittstaaten erweitert. Danach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i. V. m. §§ 1 und 2 BeschV).⁸⁷ Die Zustimmung der BA setzt u. a. voraus, dass keine inländischen Ausbildungssuchenden zur Verfügung stehen (§ 39 Absatz 2 AufenthG). Die Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann auf die vorgesehene Tätigkeit,

⁸⁷ Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

Tabelle 2-7

Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs von 2005 bis 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	2005		2006		2007		2008	
	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich
Vereinigte Staaten	472	267	755	445	806	438	799	455
Brasilien	234	143	433	263	481	286	567	333
Mexiko	181	80	316	137	373	186	413	206
China	170	99	345	176	465	275	355	220
Kolumbien	88	50	200	111	232	106	353	186
Japan	155	96	268	178	272	181	248	175
Korea, Republik	104	68	191	113	271	158	209	114
Thailand	105	77	196	143	208	144	168	109
Russische Föderation	114	85	127	91	164	123	152	101
Australien	71	43	120	66	120	64	128	72
Kanada	55	37	121	80	108	64	119	76
Argentinien	47	24	72	35	99	54	108	58
Türkei	113	45	103	37	116	37	106	39
sonstige Staats- angehörigkeiten	1.091	689	1.363	749	1.315	714	1.357	721
alle Staatsange- hörigkeiten	3.000	1.803	4.610	2.624	5.030	2.830	5.082	2.865

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

den Arbeitgeber und den Bezirk der Agentur für Arbeit beschränkt werden (§ 13 Absatz 1 BeschVerfV⁸⁸). Die Zustimmung wird für die Dauer der Ausbildung bzw. im Falle der betrieblichen Weiterbildung für die Dauer erteilt, die zur Erreichung des Qualifizierungszieles notwendig ist, längstens jedoch für drei Jahre (§ 13 Absatz 2 BeschVerfV).

Frühere Regelungen des Arbeitsgenehmigungs- und Ausländerrechts sahen die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck der beruflichen Ausbildung in Deutschland grundsätzlich nur in besonders begründeten Einzelfällen vor. Die Zulassung zur betrieblichen Weiterbildung war auf einzelne, gesetzlich definierte Formen der Weiterbildung beschränkt.

Im Jahr 2008 sind 5 351 Drittstaatsangehörige zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland eingereist. Dies ist eine Steigerung um etwa 12 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2007: 4 767 Drittstaatsangehörige). Der

Frauenanteil betrug 30 Prozent. Die Hauptherkunftsländer der Auszubildenden im Jahr 2008 waren – wie in den Vorjahren – China, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-8). Am Ende des Jahres 2008 besaßen insgesamt 8 788 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Ausbildungszwecken, darunter 2 925 Frauen.

Auf der Grundlage der vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes geltenden Regelungen wurden in den Jahren 2003 bzw. 2004 1 998 bzw. 1 935 Arbeiterlaubnisse zur beruflichen Bildung erteilt. Die höhere Zahl an Zustimmungen seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zeigt, dass die Neuregelung des § 17 AufenthG zu einer Zunahme der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu Aufenthalten zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung beigetragen hat. Dieser Anstieg dürfte sich allerdings auf den Bereich der Weiterbildung beschränken, da die Zahl der ausländischen Auszubildenden rückläufig ist.⁸⁹

⁸⁸ Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV).

⁸⁹ Siehe dazu Bundestagsdrucksache 16/2571.

Tabelle 2-8

**Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer von 2005 bis 2008
nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten**

Staats- angehörigkeit	2005		2006		2007		2008	
	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich
China	330	92	631	155	738	246	781	204
Russische Föderation	273	134	431	193	459	208	515	205
Vereinigte Staaten	154	77	384	168	392	167	484	207
Brasilien	159	45	240	65	330	81	444	97
Indien	111	38	162	23	277	61	346	50
Türkei	124	30	83	23	91	33	169	36
Ukraine	129	66	195	88	228	110	147	73
Japan	71	29	103	31	121	37	144	35
Mexiko	43	18	106	42	111	40	131	43
Malaysia	13	5	58	9	116	27	112	17
Korea, Republik	67	7	80	17	72	12	101	26
sonstige Staats- angehörigkeiten	1.151	369	1.997	670	1.832	538	1.977	607
alle Staatsange- hörigkeiten	2.625	910	4.470	1.484	4.767	1.560	5.351	1.600

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige Formen der Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Mit dem so genannten „Wirtschaftswunder“ in den fünfziger Jahren in der Bundesrepublik Deutschland wuchs der Bedarf an zumeist un- oder angelernten Arbeitskräften. Da dieser Bedarf durch das inländische Arbeitskräfteangebot nicht ausreichend gedeckt werden konnte, wurden Arbeitnehmer aus Südeuropa bzw. dem Mittelmeerraum angeworben. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte begann 1955 mit einem Abkommen mit Italien. Später folgten Anwerbeabkommen mit Spanien (1960), Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968). Der „Ölpreisschock“ von 1973, der das vorläufige Ende des Wirtschaftswachstums signalisierte, beendete die Anwerbe-phase.⁹⁰

Nachdem das Bundeskabinett am 23. November 1973 den Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer beschloss, konnten Drittstaatsangehörige nur in geringem Umfang zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in Deutschland zuwandern. Ende der 1980er Jahre zeigte sich in der westdeutschen Wirtschaft, trotz hoher allgemeiner Arbeitslosigkeit, in bestimmten Sektoren (z. B. in der Landwirtschaft sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) ein Mangel an Arbeitskräften. Dies führte zur teilweisen Lockerung des Anwerbestopps. Hinzu traten infolge der Umwälzungen des Jahres 1989 außenpolitische Überlegungen. Ziel der Zulassung befristeter Beschäftigung von Arbeitnehmern aus mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) war u. a. die Unterstützung dieser Staaten bei der marktwirtschaftlichen Umgestaltung ihrer Wirtschaftssysteme und eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Kanalisierung des Wanderungsdrucks aus Mittel- und Osteuropa.

Durch bilaterale Regierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wurden seit Ende der 1980er Jahre Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer sowie für Grenzgänger vereinbart. Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Vertragsstaaten Erfahrungen auf dem deutschen und damit auf einem Arbeitsmarkt der Europäischen Union erwerben und nach ihrer Rückkehr einen positiven Beitrag zum Aufbau ihrer Volkswirtschaften leisten können. Deutschen Partnern wurden auf diese Weise Kontakte und Entwicklungsmöglichkeiten auf den Märkten der MOE-Staaten eröffnet. Im Übrigen wurde durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die – nach Ablauf von Übergangsfristen – vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 stattgefundenen Erweiterung der Europäischen Union getan.

Um eine zu starke Belastung der Arbeitsmärkte der alten Mitgliedstaaten zu verhindern, wurde in den Beitrittsverträgen eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist für die Arbeitnehmerfreizügigkeit vereinbart. Damit verbunden ist eine nur Deutschland und Österreich eingeräumte Übergangsfrist für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in bestimmten Branchen (für Deutschland: Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration). Diese Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit gilt für Arbeitnehmer, die im Rahmen grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung entsendet werden, jedoch nicht für Selbständige. Die Übergangsfristen betreffen alle zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten⁹¹ (EU-8) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien.

Die siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit ist unterteilt in drei Phasen (2+3+2-Modell). In den ersten zwei Jahren nach der Erweiterung war der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsrechts einschließlich bilateraler Abkommen möglich. Allerdings blieb es den alten Mitgliedstaaten vorbehalten, ihren Arbeitsmarkt für die Arbeitnehmer der neuen Mitgliedstaaten bereits in der ersten Phase voll oder zum Teil nach nationalem Recht zu öffnen. Deutschland hat von der Möglichkeit, seinen Arbeitsmarkt zu öffnen, durch vielfältige gesetzliche und bilaterale Regelungen Gebrauch gemacht.

Nach der ersten Phase mussten die Mitgliedstaaten, die die Freizügigkeit nicht gewährt hatten, der Kommission mitteilen, ob sie die Beschränkung während der nächsten drei Jahre aufrecht erhalten oder ihren Arbeitsmarkt öffnen werden. Die Bundesregierung hat im April 2006 der EU-Kommission die Inanspruchnahme der zweiten Phase der Übergangsfristen gegenüber den EU-8 mitgeteilt. Nach Ablauf dieser dreijährigen Phase konnten die Zugangsbeschränkungen für weitere zwei Jahre aufrechterhalten werden, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen vorliegen. Das Bundeskabinett hat am 16. Juli 2008 beschlossen, diese dritte und letzte Phase in Anspruch zu nehmen und die Übergangsregelungen für die EU-8 bis zum 30. April 2011 zu verlängern.⁹² Zudem wurde die Inanspruchnahme der zweiten Phase für Bulgarien und Rumänien beschlossen. Die Bundesregierung hat dementsprechend im Dezember 2008 der EU-Kommission die Verlängerung gegenüber Bulgarien und Rumänien sowie im April 2009 die Verlängerung gegenüber den EU-8 einschließlich umfassender Begründung hierfür mitgeteilt.⁹³ Damit gelten die Übergangsfristen weiter bis zum 30. April 2011 (EU-8) bzw. 31. Dezember 2011 (Bulgarien und Rumänien). Parallel zur Verlängerung der Übergangsfristen wurden die Zugangsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus den neuen Mit-

⁹⁰ Vgl. dazu Bade/Oltmer 2004: 72.

⁹¹ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn. Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen sind die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

⁹² Vgl. BMI/BMAS 2008: Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland: 3.

⁹³ Vgl. Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31. Dezember 2008, S. 4008–4009, und Nr. 65 vom 30. April 2009, S. 1572–1573.

gliedstaaten nach nationalem Recht zum 1. Januar 2009 erweitert, insbesondere für Akademiker durch Verzicht auf eine Vorrangprüfung.⁹⁴

Während der Übergangsphase dürfen die nationalen Arbeitsmärkte nicht über die Regelungen hinaus weiter beschränkt werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages gegolten haben (Stillstandsklausel). Deutschland hat dementsprechend die Öffnungen seines Arbeitsmarktes im Rahmen der mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten geschlossenen Vereinbarungen über Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer, Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer für die Staatsangehörigen der Beitrittsländer beibehalten.

Während der Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen müssen die alten Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren (Gemeinschaftspräferenz). Dies ist in Deutschland in § 39 Absatz 6 AufenthG umgesetzt.

Zudem haben in Deutschland Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem der alten EU-Staaten gearbeitet haben und für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Arbeitsmarkt dieses Staates zugelassen waren, weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Staates. Dieses Recht gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, die vorübergehend zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der bilateralen Abkommen über Werkvertragsarbeitnehmer nach Deutschland entsandt werden.⁹⁵

Spätestens nach sieben Jahren, also ab 1. Mai 2011, gilt für alle neuen Unionsbürger der zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu Deutschland – und den meisten anderen EU-Staaten – hatten Schweden, das Vereinigte Königreich unter Beibehaltung eines Registrierungsverfahrens und Irland ihren Arbeitsmarkt bereits 2004 umfassend geöffnet.

Bis zum 1. Mai 2009 hatten 13 der 15 alten EU-Staaten ihre Arbeitsmärkte für die Staatsangehörigen aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten umfassend geöffnet: Dem Vereinigten Königreich, Irland und Schweden folgten am 1. Mai 2006 Griechenland, Spanien, Portugal und Finnland. Diese Staaten nahmen die zweite Phase der Übergangsregelung nicht in Anspruch. Zwischenzeitlich haben auch Italien (seit 27. Juli 2006), die Niederlande (seit 1. Mai 2007), Luxemburg (seit 1. November 2007), Frankreich (seit 1. Juli 2008), Belgien (seit 1. Mai 2009) und Dänemark (seit 1. Mai 2009) die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit aufgehoben.⁹⁶

⁹⁴ Vgl. dazu Kapitel 2.5.2.

⁹⁵ Vgl. dazu ausführlich BMAS 2006; Dienelt 2004: 84–90; Fehrenbacher 2004: 244; Christen 2004: 6–8.

⁹⁶ Von den zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten wendet auch Ungarn seit dem 1. Januar 2009 den Grundsatz der Gegenseitigkeit bei Arbeitnehmern aus den alten EU-Staaten nicht mehr an. Alle anderen EU-10-Staaten hatten die Anwendung des Gegenseitigkeits-

Für die Staatsangehörigen der zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien gilt spätestens zum 1. Januar 2014 die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Bisher haben 15 Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Dänemark, Griechenland, Spanien, Portugal und Ungarn) den Arbeitsmarkt für bulgarische und rumänische Arbeitnehmer umfassend geöffnet. Die übrigen Mitgliedstaaten einschließlich Irland und dem Vereinigten Königreich⁹⁷ haben die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgaren und Rumänen beibehalten. Viele dieser Staaten, wie auch Deutschland, haben jedoch auch hier den Arbeitsmarktzugang nach nationalem Recht erleichtert.⁹⁸

Übergangsfristen gelten, wie oben ausgeführt, in Deutschland auch in den Dienstleistungssektoren Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration. In den nicht eingeschränkten Dienstleistungssektoren (z. B. Pflegedienstleistungen, Autoreparaturen, Übersetzungsdienste usw.) können Unternehmen mit Sitz in den neuen EU-Staaten ihre Mitarbeiter im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Deutschland entsenden, um dort arbeitsgenehmigungsfrei grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen.⁹⁹

Für in den Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmer, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung keine eigenen Arbeitnehmer einsetzen, gelten auch in den eingeschränkten Branchen keine Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit. So kann beispielsweise im Baugewerbe ein in Polen niedergelassener polnischer Dachdecker in

prinzips bereits vorher aufgehoben. Das Gegenseitigkeitsprinzip besagt, dass die neuen EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige aus den EU-15-Staaten, in denen Übergangsregelungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für die neuen Unionsbürger eingeführt wurden, ebenfalls einschränken können.

⁹⁷ Sowohl das Vereinigte Königreich als auch Irland hatten nach dem Beitritt der zehn neuen EU-Staaten im Jahr 2004 deutlich höhere Zuwanderungszahlen zu verzeichnen als zuvor auf der Basis von Schätzungen erwartet wurde. So wurden in Großbritannien im Rahmen des „Worker Registration Scheme“ (WRS) im Zeitraum von Mai 2004 bis Dezember 2008 etwa 926.000 Unionsbürger aus den acht mittel- und osteuropäischen Staaten registriert, zwei Drittel davon aus Polen (vgl. dazu Home Office 2009: Accession Monitoring Report. May 2004 – December 2008). Vielfach handelt es sich dabei jedoch nicht um dauerhafte, sondern um temporäre Zuwanderung zum Zweck einer befristeten Arbeitsaufnahme. Die Statistik im Rahmen des WRS zeigt zudem, dass die Zuwanderung aus den neuen EU-Staaten in das Vereinigte Königreich sinkt. So sank die Zahl der neu zugelassenen Arbeitnehmer aus den EU-10-Staaten von 228 000 im Jahr 2006 auf 211 000 im Jahr 2007 und weiter auf 156 000 im Jahr 2008. Dabei war 2008 ein kontinuierlicher Rückgang in jedem Quartal festzustellen (von 47 000 genehmigten Anträgen im 1. Quartal auf 27 000 im 4. Quartal). Zudem zeigen die Ergebnisse einer Studie des Institute for Public Policy Research (IPPR), dass vermehrt polnische Staatsangehörige aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in ihrem Herkunftsland nach Polen zurückkehren. Vgl. Pollard/Latorre/Sriskandarajah 2008.

⁹⁸ Vom Gegenseitigkeitsprinzip haben weder Bulgarien noch Rumänien Gebrauch gemacht.

⁹⁹ Vgl. dazu auch Bundesagentur für Arbeit 2008: Information für Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten der EU – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen: EU-Dienstleistungsfreiheit – Übergangsregelung (Stand März 2008).

eigener Person Dienstleistungen in Deutschland erbringen.

Für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter. Sie benötigen weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU von der Arbeitsagentur erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt. Ihnen wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.¹⁰⁰

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Damit entfällt die als gesondertes Papier ausgestellte Arbeitsgenehmigung. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).¹⁰¹ Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Das interne Zustimmungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsmarktzugang für bestimmte Aufenthaltsw Zwecke bereits im Gesetz geregelt ist, oder wenn dies in den auf der Basis des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt ist (§ 39 Absatz 1 AufenthG, § 1 BeschV). Aus dem Aufenthaltstitel geht hervor, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet). Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltsw Zweck erteilten Visum möglich.

Durch das Zuwanderungsgesetz wird der Anwerbestopp, insbesondere für Nicht- und Geringqualifizierte, weitgehend beibehalten. Nach § 18 Absatz 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Nach § 18 Absatz 2 AufenthG kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur zulässig ist.

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Auslän-

der, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist (§ 39 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Absatz 4 AufenthG; § 13 BeschVerfV).

Für Hochqualifizierte wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert (§ 19 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.2). Zudem regelt das Aufenthaltsgesetz erstmals ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.3).

Neben der Möglichkeit des Erhalts einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal im normalen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 18 AufenthG i. V. m. § 5 BeschV) besteht nach § 20 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, dass einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. Kapitel 2.5.4).

Am 16. Juli 2008 hat das Bundeskabinett beschlossen, den Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2009 auch für Akademiker (Universitäts- oder Fachhochschulabschluss) aus Drittstaaten zu öffnen. Es wird grundsätzlich eine Vorrangprüfung durchgeführt. Bei Familienangehörigen der Akademiker wird dagegen auf die Vorrangprüfung verzichtet (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5.2).¹⁰²

Für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ist für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, nach § 39 Absatz 6 AufenthG ein Arbeitsmarktzugang eröffnet. Sie können für diese Beschäftigungen unter den Voraussetzungen des § 39 Absatz 2 AufenthG durch die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 SGB III erhalten. Ihnen wird dabei ein Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten gewährt.¹⁰³

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind seit 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV)¹⁰⁴ kodifiziert. Für die Staatsangehöri-

¹⁰⁰ Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

¹⁰¹ Vgl. Feldgen 2006: 172. Zur behördeninternen Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vgl. Bünthe/Knödler 2008: 744f.

¹⁰² Vgl. BMI/BMAS 2008: Aktionsprogramm der Bundesregierung.

¹⁰³ Zum Arbeitsmarktzugang für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten vgl. ausführlich Solka 2008: 87–92.

¹⁰⁴ Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22. November 2004. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer erhal-

gen aus den neuen EU-Staaten galt bis Ende 2008 weiterhin die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV). Die BeschV fand lediglich in den Fällen Anwendung auf die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten, wenn sie günstigere Regelungen als die ASAV vorsieht.¹⁰⁵ Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 24. Dezember 2008 wurde die ASAV grundlegend geändert. § 1 ASAV sieht nun vor, dass die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Absatz 4 SGB III nach Maßgabe der BeschV erteilt werden darf. Deshalb wurden in Übereinstimmung mit dem Günstigkeitsprinzip die § 2, § 3, § 4 Absatz 1, 2 und 4 bis 10, § 5 und §§ 7 bis 11 ASAV aufgehoben (zu diesen Beschäftigungsformen vgl. Tabelle 2-40 im Anhang), da die Voraussetzungen dieser Vorschriften für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU mit den Regelungen der BeschV identisch waren oder die BeschV günstigere Regelungen vorsah. Lediglich die Ausnahmetatbestände nach § 4 Absatz 3 (Fertighausmontage) und § 6 (Grenzgängerbeschäftigung) werden weiterhin durch die ASAV geregelt, da sich keine vergleichbaren Regelungen in der BeschV finden.¹⁰⁶

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV, wie sie bis zum Ende des Jahres 2008 galten, und der BeschV geben die Tabellen 2-37 und 2-38 im Anhang.

Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Arbeitsmigration

Der EU-Ministerrat hat am 25. Mai 2009 die Blaue Karte EU für hochqualifizierte Einwanderer endgültig beschlossen.¹⁰⁷ Die EU-Mitgliedstaaten – ausgenommen Dänemark, Großbritannien und Irland – haben nun bis zum Jahr 2011 Zeit, die gemeinsamen Mindeststandards für die Aufnahme von Fachkräften aus Drittstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Um eine Blaue Karte EU zu erhalten, muss der Antragsteller einen gültigen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr in der EU nachweisen und über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen. Weitere Bedingung ist u. a. die Höhe des Gehalts, die mindestens dem 1,5-fachen des Bruttodurchschnittsgehalts im Aufnahmestaat entsprechen muss. Für Berufssparten, in denen ein besonderer Bedarf an Arbeitskräften besteht, kann diese Schwelle auf das 1,2-fache des Bruttodurchschnittsgehalts gesenkt werden. Den Blauen Karte EU-Inhabern werden die gleichen sozialen und ökonomi-

schen Rechte wie den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates gewährt. Die Gültigkeit der Blauen Karte EU beträgt zwischen einem und vier Jahren und kann verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr, so wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate ausgestellt. Nach achtzehnmonatigem Aufenthalt können Blaue Karte EU-Inhaber und ihre Familienangehörigen in ein anderes EU-Land weiterziehen. Zu beachten bleibt, dass die Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige maximal mit einer Blauen Karte EU einreisen dürfen. Mit dieser Maßnahme soll der Mangel an Fachkräften in der Europäischen Union gelindert werden.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Im Jahr 2008 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 93 163 Arbeitsgenehmigungen-EU¹⁰⁸ (ohne Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer¹⁰⁹) an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten erteilt (vgl. Tabelle 2-42 im Anhang). Im Jahr 2007 waren es 79 778 Arbeitsgenehmigungen-EU. Damit ist die Zahl der erteilten Arbeitsgenehmigungen-EU um etwa 17 Prozent angestiegen. Hauptherkunftsland war Polen. 48,4 Prozent aller Arbeitsgenehmigungen-EU wurden an polnische Staatsangehörige erteilt (45 133 Arbeitsgenehmigungen-EU), 21,3 Prozent an rumänische Staatsangehörige (19 824 Arbeitsgenehmigungen-EU). Während der Anteil polnischer Arbeitnehmer im Vergleich zu 2007 (54,0 Prozent) zurückging, stieg der Anteil rumänischer Arbeitskräfte leicht an (2007: 17,2 Prozent). Der Anteil der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen-EU an bulgarische Staatsangehörige stieg von 5 169 (6,5 Prozent) auf 8 434 (9,1 Prozent). 6,6 Prozent der Arbeitsgenehmigungen-EU entfielen auf ungarische, 5,4 Prozent auf tschechische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-43 im Anhang).¹¹⁰

Drittstaatsangehörige

Zusätzlich wurden im Jahr 2008 78 845 Zustimmungen für Drittstaatsangehörige erteilt, darunter 40 690 Zustimmungen nach den Regelungen der BeschV (vgl. Tabelle 2-44 im Anhang). Damit wurden insgesamt etwa ein Viertel weniger Zustimmungen erteilt als im Vorjahr (2007: 103 818 Zustimmungen), die Zahl der Zustimmungen nach den Ausnahmetatbeständen der BeschV stiegen jedoch um 7,2 Prozent (2007: 37 950 Zustimmungen nach der BeschV). Dabei sind insbesondere die Zustimmungen zu qualifizierten Beschäftigungsformen angestiegen (vgl. dazu die Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5).

Eine Auswertung des AZR ergab, dass an Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2008 eingereist sind, 29 141 Auf-

ten seit Anfang 2005 anstatt einer Arbeitsgenehmigung einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in Verbindung mit den in der Beschäftigungsverordnung geregelten Ausnahmetatbeständen.

¹⁰⁵ Vgl. Storr u. a. 2005: 95.

¹⁰⁶ In den folgenden Unterkapiteln wird die Entwicklung der Arbeitsmigration bis Ende 2008 dargestellt. Insofern wird hier auch auf die einzelnen Ausnahmetatbestände der ASAV, wie sie bis zum Ende des Jahres galten, eingegangen.

¹⁰⁷ Richtlinie 2009/50/EG vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt der Europäischen Union L 155 S. 17ff).

¹⁰⁸ Eine Arbeitsgenehmigung-EU wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, sofern nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht (§ 284 Absatz 2 SGB III).

¹⁰⁹ Zu diesen Arbeitnehmergruppen vgl. die Unterkapitel 2.5.1.1 bis 2.5.1.3.

¹¹⁰ Vgl. dazu Bundesagentur für Arbeit 2009: Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2008. Nürnberg.

enthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt wurden (vgl. Tabelle 2-9). Im Vergleich zum Vorjahr (2007: 28 761 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) war damit ein leichter Anstieg um 1,3 Prozent zu verzeichnen. Die größte Gruppe ausländischer Arbeit-

nehmer, die im Jahr 2008 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Indien (3 826 Personen), den Vereinigten Staaten (3 455 Personen), China (2 406 Personen), Japan (1 724 Personen) und der Russischen Föderation (1 701 Personen) (vgl. Abbildung 2-13 und Karte 2-4). Dabei

Tabelle 2-9

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2008 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

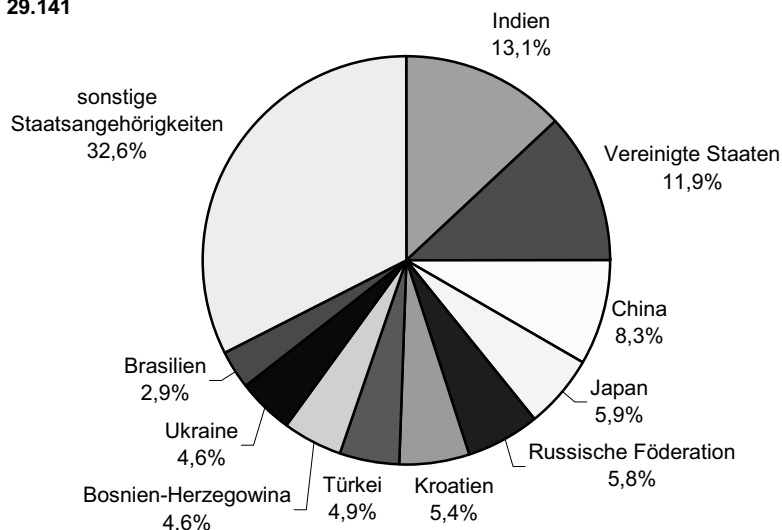
Staatsangehörigkeit	2006			2007			2008		
	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil	insgesamt	dar: weiblich	Frauenanteil
Indien	2.600	322	12,4	3.226	474	14,7	3.826	474	12,4
Vereinigte Staaten	2.412	770	31,9	3.329	1.069	32,1	3.455	1.121	32,4
China	2.474	605	24,5	2.921	787	26,9	2.406	821	34,1
Japan	1.468	279	19,0	1.677	293	17,5	1.724	322	18,7
Russische Föderation	1.813	1.236	68,2	1.770	1.220	68,9	1.701	1.084	63,7
Kroatien	1.431	69	4,8	1.692	87	5,1	1.588	78	4,9
Türkei	1.256	119	9,5	1.339	146	10,9	1.417	205	14,5
Bosnien-Herzegowina	1.543	40	2,6	1.468	42	2,9	1.350	39	2,9
Ukraine	1.478	1.142	77,3	1.538	1.078	70,1	1.330	869	65,3
Brasilien	678	331	48,8	835	398	47,7	847	381	45,0
Rumänien	3.828	632	16,5	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1.147	247	21,5	-	-	-	-	-	-
sonstige Staatsangehörigkeiten	7.338	3.364	45,8	8.966	3.708	41,4	9.497	3.647	38,4
Insgesamt	29.466	9.156	31,1	28.761	9.302	32,3	29.141	9.041	31,0

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 2-13

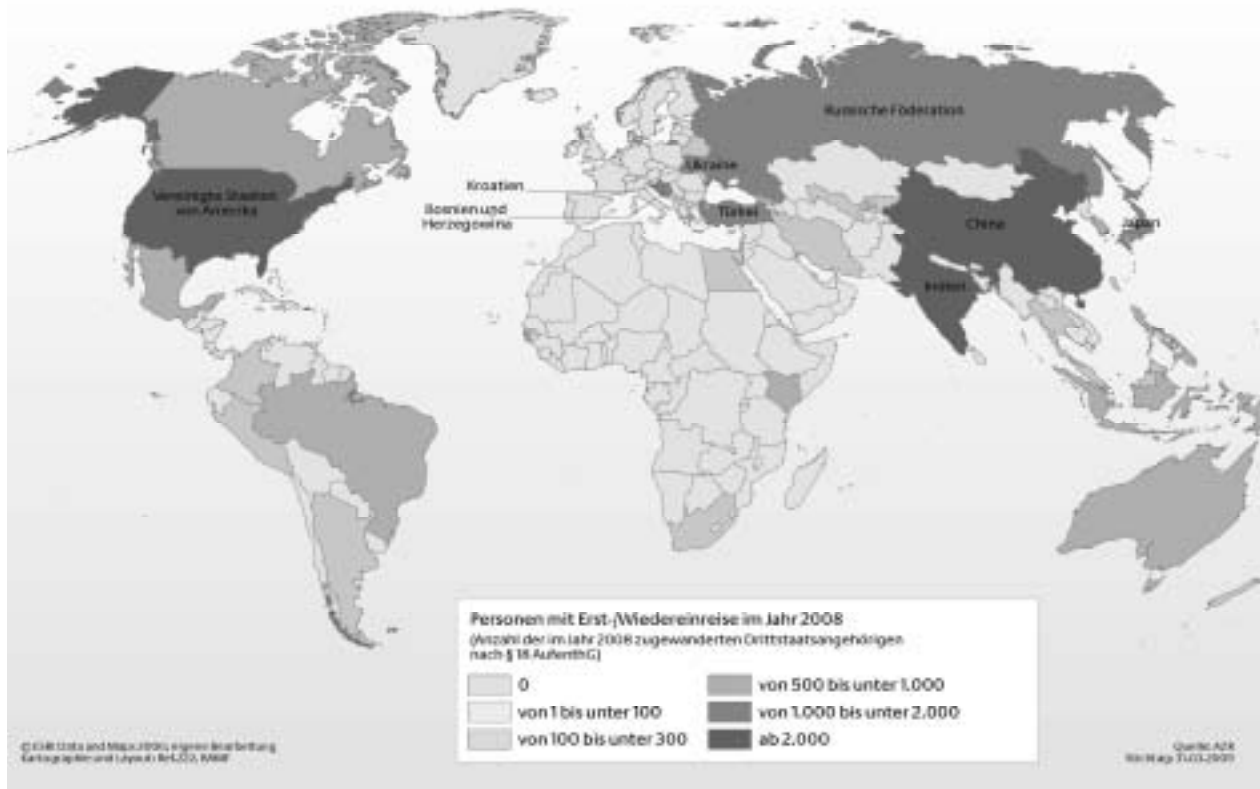
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2008 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 29.141



Quelle: Ausländerzentralregister

Karte 2-4

Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2008 eingereiste Drittstaatsangehörige

war insbesondere bei Arbeitnehmern aus Indien (+18,6 Prozent), den Vereinigten Staaten (+3,8 Prozent) und Japan (+2,8 Prozent) ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Bei Staatsangehörigen aus diesen Staaten war bereits von 2006 auf 2007 eine Zunahme der Erteilungszahlen festzustellen. Im Falle Indiens korrespondiert diese Entwicklung mit einem ebenso deutlichen Anstieg der Familiennachzugszahlen (vgl. dazu Kapitel 2.7.2). Kontinuierlich angestiegen im Zeitraum von 2006 bis 2008 ist auch die Zahl der zum Zweck der Beschäftigung eingereisten türkischen Staatsangehörigen (+5,8 Prozent im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr).

Ein knappes Drittel der erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Beschäftigung ging an Frauen. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation bzw. der Ukraine stellten Frauen dagegen mehr als zwei Drittel aller im Jahr 2008 eingereisten Arbeitnehmer. Dagegen sind Frauen im Falle Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas deutlich unterrepräsentiert.

Insgesamt lebten am 31. Dezember 2008 in Deutschland 81 226 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG. Zum Ende des Jahres 2007 waren es 75 325 Personen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der zeitlich begrenzten Arbeitsmigration dargestellt:

2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf Basis eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.¹¹¹ Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten Beschäftigungskontingente, die jährlich zum Oktober für die Abrechnungszeiträume Oktober bis September des Folgejahres der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraums Oktober 2003 bis September 2004 wurden aufgrund der EU-Erweiterung die Kontingente auch zum 1. Mai 2004 angepasst.¹¹² Grundlage ist jeweils die Arbeitslosenquote am 30. Juni des laufenden Jahres. Für jeden Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote erhöht bzw. verringert,

¹¹¹ Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Serbien (unter Einschluss der Republiken Montenegro und Kosovo), Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a (jeweils Stand März 2009) der Bundesagentur für Arbeit.

¹¹² Vgl. Bundestagsdrucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: 10.

werden die Beschäftigungskontingente um 5 Prozent reduziert bzw. angehoben. Die festgelegten Quoten enthalten zum Teil Unterkontingente für bestimmte Branchen, etwa für den Bereich Bau. Damit soll verhindert werden, dass alle zugelassenen Werkvertragsarbeitnehmer ausschließlich in einem Wirtschaftsbereich eingesetzt werden.

Die Regierungsabkommen eröffnen die Möglichkeit der Kooperation zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen zur Erstellung eines Werkes, das der ausländische Subunternehmer mit eigenen (ausländischen) Arbeitskräften durchführt. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Absatz 1 BeschV; § 3 Absatz 1 ASAV). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z. B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 39 Absatz 2 BeschV; § 3 Absatz 3 ASAV). Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.¹¹³ Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit im Heimatland von gleicher Länge wie die Gesamtgeldungsdauer der früheren Aufenthaltstitel notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre. Für Werkvertragsarbeitnehmer, die zuvor nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt waren, beträgt er höchstens drei Monate.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten benötigen keinen Aufenthaltstitel. Diesen Unionsbürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt und durch die Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt. Zum 1. März 2007 wurden für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Regelungen zur Höchstbeschäftigungsdauer und zur sogenannten Wartezeit nach § 3 Absatz 1 ASAV in Verbindung mit den Regierungsvereinbarungen aufgehoben.¹¹⁴

Die Abkommen gehen als Kontingentvereinbarungen vom Grundsatz einer arbeitsmarkunabhängigen Beschäftigung aus, d. h. eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Sie enthalten jedoch Arbeitsmarktschutzklauseln. Danach dürfen ausländische Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen

werden, wenn in dem Betrieb des deutschen Werkvertragspartners Arbeitnehmer entlassen werden oder Kurzarbeit droht. In Arbeitsagenturbezirken, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens um 30 Prozent über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen.¹¹⁵

Für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten sind die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen nur noch in den Branchen von Bedeutung, in denen aufgrund der Übergangsregelungen (siehe Kapitel 2.2) die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt ist. Dies trifft insbesondere auf die Baubranche zu.¹¹⁶ Das bedeutet, dass Dienstleister aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in den anderen Bereichen ihre Dienstleistungen unabhängig von den Regierungsvereinbarungen anbieten können. Insofern haben die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen etwa im Bereich der Fleischverarbeitung durch den EU-Beitritt der meisten Vertragsstaaten keine Bedeutung mehr, da Dienstleister anderer Vertragsstaaten in diesem Bereich in der Regel nicht tätig sind.

Die Entlohnung der entsandten Arbeitnehmer muss dem Lohn entsprechen, den die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in den jeweiligen Heimatländern zu leisten. Für Arbeitnehmer der neuen EU-Mitgliedstaaten gelten mit dem Beitritt die Vorschriften der EG (EWG-Verordnung Nummer 1408/71 über die Anwendung der sozialen Sicherungssysteme für Wanderarbeitnehmer innerhalb der EU). Danach gelten die Rechtsvorschriften des Heimatstaates, wenn die Entsendung des Arbeitnehmers im Voraus auf maximal zwölf Monate begrenzt ist und der Arbeitnehmer keinen anderen Arbeitnehmer ablöst, dessen Entsendezeit abgelaufen ist. Die Rechtsvorschriften des Entsendestaates gelten jedoch nur dann, wenn der Arbeitgeber eine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Heimatland ausübt.

Für die Zulassung von Werkverträgen und Werkvertragsarbeitnehmern sowie für die laufende Überwachung der Kontingente sind, je nach Herkunftsland, bestimmte Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Eine festgestellte Überschreitung der Kontingente führt zu einem Annahmestopp weiterer Werkverträge.

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.¹¹⁷

¹¹³ Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten, also auch für die weiteren in der ASAV geregelten Beschäftigungsmöglichkeiten.

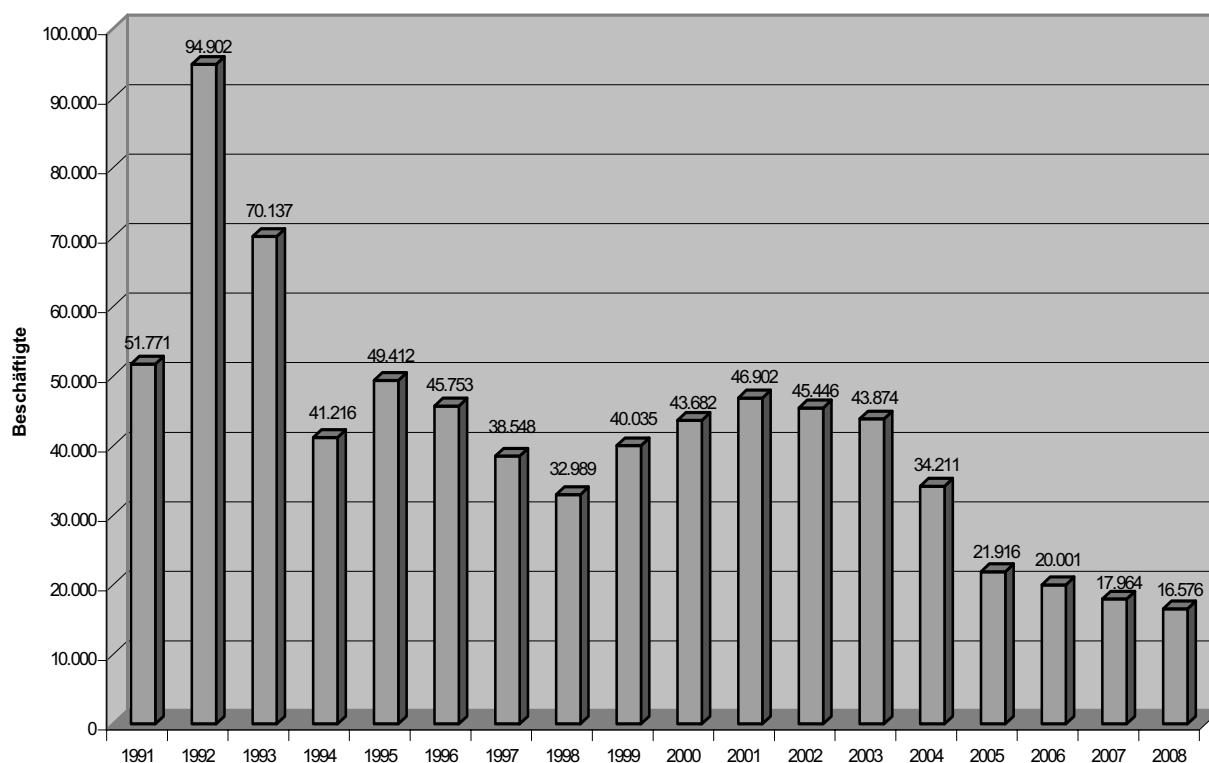
¹¹⁴ Ansonsten gilt die Zustimmung zum Aufenthaltstitel (für Drittstaatsangehörige) bzw. die Arbeitserlaubnis-EU (für die neuen Unionsbürger) grundsätzlich nur für die (voraussichtliche) Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrages.

¹¹⁵ Die Zusammenstellung der Arbeitsagenturbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitsagenturbezirke in den neuen Bundesländern.

¹¹⁶ Vgl. das Merkblatt 16a der Bundesagentur für Arbeit (Stand August 2008): 2.

¹¹⁷ Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeitnehmer eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Abbildung 2-14

Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2008 im Jahresdurchschnitt

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Nachdem die allgemeine Arbeitslosenquote in Deutschland von 2001 bis 2005 anstieg¹¹⁸, wurde das Beschäftigungskontingent für alle Vertragsstaaten seit 2002 jedes Jahr kontinuierlich gesenkt. Für den Abrechnungszeitraum Oktober 2007 bis September 2008 betrug es 44 440, für den Abrechnungszeitraum Oktober 2008 bis September 2009 stieg es auf 46 740.

Analog zu der Entwicklung der Kontingente sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95 000 im Jahr 1992 auf etwa 33 000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40 000 Beschäftigte an (vgl. Abbildung 2-14). Bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40 000 und 47 000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer deutlich bis auf 16 578 Personen im Jahr 2008. Damit wurde das Kontingent für den entsprechenden Abrechnungszeitraum nur zu etwa 37 Prozent ausgeschöpft.

Staatsangehörige aus Polen stellen jedes Jahr die größte Gruppe der Werkvertragsarbeitnehmer. Im Jahr 2008 waren 5 769 Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen in Deutschland beschäftigt. Dies entsprach einem Anteil von 34,8 Prozent an allen Werkvertragsarbeitnehmern des Jah-

res 2008 (vgl. Karte 2-5 und Tabelle 2-45 im Anhang). Allerdings sinkt der Anteil der polnischen Staatsangehörigen an den Werkvertragsarbeitnehmern seit einigen Jahren. Im Jahr 2006 betrug der Anteil noch 45,1 Prozent, im Jahr 2007 39,4 Prozent. Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen im Jahr 2008 waren Kroatien (3 432 Personen bzw. 20,7 Prozent), Rumänien (1 922 Personen bzw. 11,6 Prozent) und Bosnien-Herzegowina (1 856 Personen bzw. 11,2 Prozent). Deutlich gesunken ist seit 2004 der Anteil der Werkvertragsarbeitnehmer aus Ungarn (von 10,0 Prozent im Jahr 2004 auf 5,5 Prozent im Jahr 2008). Insgesamt kamen im Jahr 2008 42,9 Prozent der Werkvertragsarbeitnehmer aus den 2004 beigetretenen EU-Staaten (2004: 64,5 Prozent), weitere 13,8 Prozent aus den 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien (2004: 15,8 Prozent). 39,6 Prozent der Werkvertragsarbeitnehmer wurden aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien¹¹⁹ rekrutiert (2004: 16,7 Prozent). Während der Anteil der neuen Unionsbürger an der Arbeitsmigration im Rahmen von Werkvertragsabkommen seit der Osterweiterung der EU rückläufig ist, stieg der Anteil von Staatsangehörigen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien parallel dazu deutlich an.

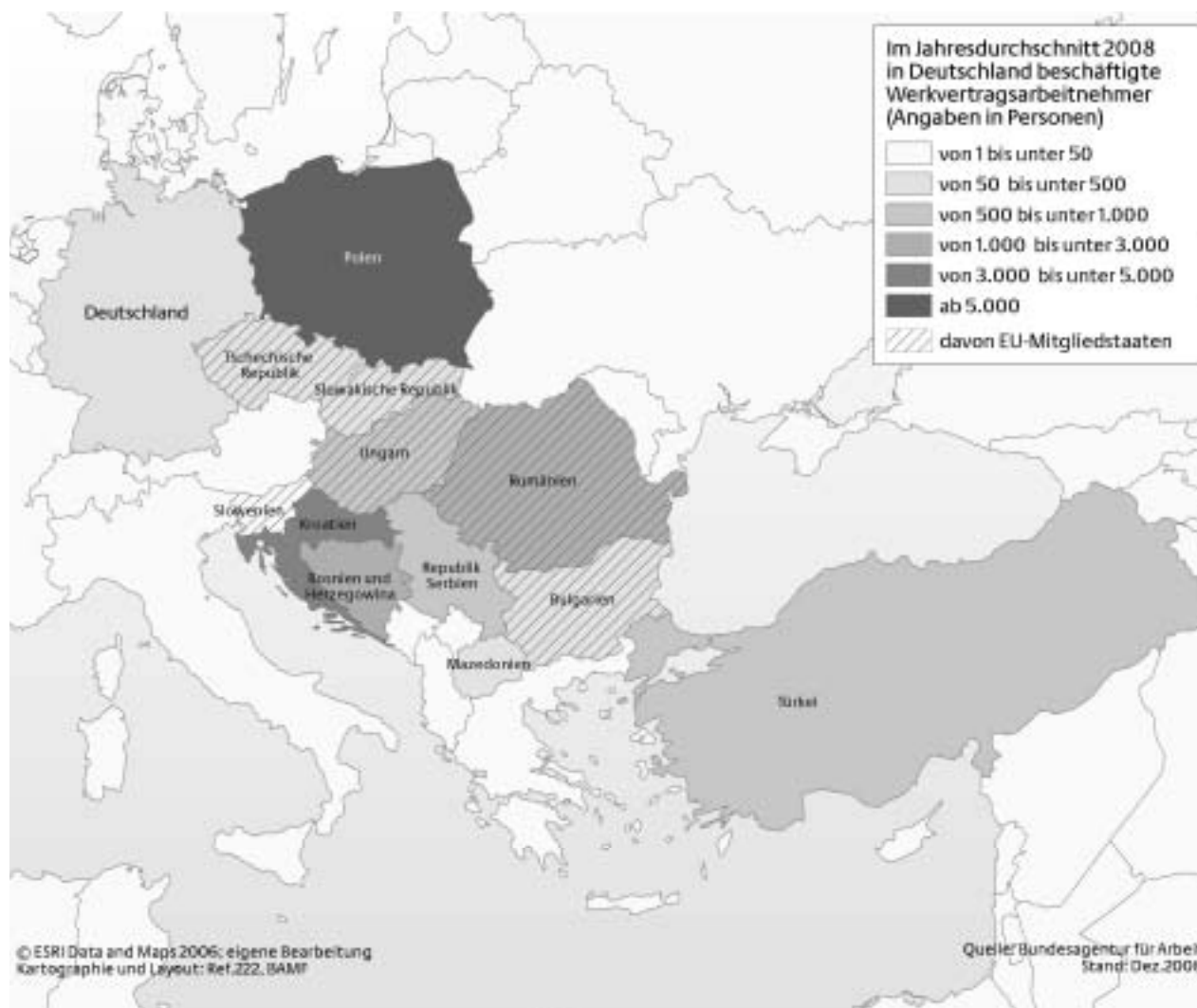
Jeweils etwa ein Viertel der Werkvertragsarbeitnehmer arbeitet in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und

¹¹⁸ Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresdurchschnitt von 2001 bis 2005 von 9,4 Prozent auf 11,7 Prozent. In den Folgejahren war ein deutlicher Rückgang der Arbeitslosenquote zu verzeichnen. Im Jahr 2007 betrug sie 9,0 Prozent, 2008 lag sie bei 7,8 Prozent.

¹¹⁹ Ohne Slowenien.

Karte 2-5

Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2008



Bayern, ein Fünftel in Baden-Württemberg. Auf die neuen Bundesländer entfällt lediglich ein Anteil von 4 Prozent bis 5 Prozent an allen Werkvertragsarbeitnehmern. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Vorjahren (2 Prozent bis 3 Prozent) leicht angestiegen.

2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bzw. der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu vier Monate im Jahr beschäftigt werden (§ 18 BeschV; § 4 Absatz 1 ASAV).¹²⁰ Durch die Änderung der Beschäftigungsverordnung ist

seit 1. Januar 2009 eine sechsmonatige Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern im Kalenderjahr möglich.¹²¹ Saisonarbeitnehmer erhalten eine Arbeitserlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten) bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr (bis Ende 2004: sieben Monate) begrenzt.¹²² Mit der Saisonbeschäftigung soll ein vorübergehender Arbeitskräftebedarf zu Spitzenzeiten überbrückt werden. Schau-

¹²⁰ Bis Ende 2004 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten (§ 4 Absatz 1 ASaV). Maßgabe ist eine Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich.

¹²¹ Vgl. Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2972).

¹²² Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

stellergehilfen kann eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 19 BeschV; § 4 Absatz 2 ASAV). Auf die Bestimmung, nach der eine erneute Anforderung als Schaustellergehilfe im darauf folgenden Jahr ausgeschlossen ist, wenn die Dauer der Beschäftigung sechs Monate übersteigt, wurde mit der Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung verzichtet. Die Zulassung der Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus. Entsprechende Absprachen gelten mit Kroatien und den EU-Beitrittsstaaten¹²³ mit Ausnahme der baltischen Staaten.

Weitere Voraussetzung für deren Zulassung ist, dass für die Beschäftigungen keine einheimischen Arbeitskräfte oder diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (zum Beispiel Unionsbürger der alten EU-Staaten oder Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis) zur Verfügung stehen. Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über die Geringfügigkeit. Für Saisonarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten gilt, dass sie grundsätzlich nur in einem EU-Staat sozialversichert sind. Sind Saisonarbeitnehmer während ihrer Tätigkeit in Deutschland auch in ihrem Herkunftsstaat (z. B. Polen) beschäftigt und dort auch weiterhin versichert, unterliegt auch ihre Beschäftigung in Deutschland den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates. Eine Versicherungspflicht in Deutschland besteht dann nicht. Grundlage für diese Regelung ist die Verordnung (EWG) 1408/71. Für in Polen selbständige Erwerbstätige gelten aufgrund einer Einigung zwischen Deutschland und Polen seit dem 1. Januar 2006 grundsätzlich die polnischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit mit der Versicherungspflicht zum polnischen Sozialversicherungssystem.

Zudem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) folgende Eckpunktereuerung für die Jahre 2008 und 2009 festgelegt:¹²⁴

Für den einzelnen Betrieb ist die Zulassung ausländischer Saisonarbeitnehmer in Höhe von 80 Prozent der Zulassungen des Jahres 2005 ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender gestattet. Weitere Zulassungen werden nur bewilligt, soweit für die Tätigkeiten keine inländischen Arbeitskräfte vermittelt werden können. Durch die weitere Zulassung darf die Zahl der in einem Betrieb insgesamt beschäftigten ausländischen Saisonarbeitnehmer 90 Prozent der Zulassungen des Jahres 2005 nicht überschreiten. Der darüber hinaus gehende Kräftebedarf von zehn Prozent soll durch mehr Vermittlungen vom inländischen Arbeitsmarkt gedeckt werden („80:10:10-Regelung“). Ausge-

nommen von der Begrenzung auf 90 Prozent der Zulassungen von 2005 bleiben lediglich sog. Kleinbetriebe, die unverändert ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender bis zu vier ausländische Saisonarbeitnehmer beschäftigen können.

Sofern Betriebe durch die Übernahme von bisher schon mit mittel- und osteuropäischen Saisonkräften bewirtschafteten Anbauflächen eines anderen Betriebes expandieren, haben sie das Recht, die dort von dem Voreigentümer eingesetzten ausländischen Saisonarbeitnehmer im Rahmen der vorgenannten Margen weiterzubeschäftigen. Dies gilt entsprechend für die Deckung von Mehrbedarf bei Betrieben, die plausibel begründen, dass sich auf Grund sonstiger Erweiterungen der Anbauflächen oder des Anbaues personalintensiver Sonderkulturen ebenfalls ein Mehrbedarf an Arbeitskräften gegenüber dem Jahr 2005 ergibt. Sofern es trotz nachdrücklicher Anstrengungen aller Seiten in Einzelfällen nicht gelingt, in dem nach den Eckpunkten geforderten Umfang von 10 Prozent des Kräftebedarfs auch Arbeitskräfte auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, können zur Deckung des für die Einbringung der Ernten erforderlichen Restbedarfs mittel- und osteuropäische Saisonbeschäftigte bewilligt werden, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Anerkennung einer solchen Härte setzt voraus, dass der Kräftebedarf frühzeitig angezeigt worden ist und der Arbeitgeber bei der Gewinnung inländischer Kräfte konstruktiv mitgewirkt hat.

Mit diesen im Dezember 2007 vom BMAS nach Erörterung mit den Verbänden der Landwirtschaft und des Gartenbaus sowie der IG BAU beschlossenen Eckpunkten wurden die bisherigen Regelungen in der bislang praktizierten Form fortgeführt. Als Modifikation wurde vereinbart, dass in Arbeitsagenturbezirken mit günstiger Arbeitsmarktsituation 90 Prozent der im Jahr 2005 zugelassenen ausländischen Saisonarbeitnehmer ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitsuchender bewilligt werden und dass die Vermittlungsabsprache mit der bulgarischen Arbeitsverwaltung über die Vermittlung von Saisonkräften auf die Landwirtschaft und den Gartenbau ausgeweitet wird.

Die Vermittlung der Saisonarbeitnehmer übernimmt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren.¹²⁵ Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.¹²⁶

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer unterliegt der Meldepflicht in den Gemeinden.¹²⁷ Ausnahmen hier-

¹²³ Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien (bis April 2008 nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes) und Rumänien.

¹²⁴ Siehe dazu das „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ der Bundesagentur für Arbeit (Stand Februar 2009): 7.

¹²⁵ Viele Saisonarbeitnehmer arbeiten jedes Jahr in dem Betrieb, in dem sie auch im Vorjahr bzw. den Vorjahren beschäftigt waren.

¹²⁶ Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

¹²⁷ Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ (Stand Februar 2009) der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeitnehmer nach der Einreise bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung) anzumelden sei.

von bestehen nur in sechs Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeitnehmer in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeitnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden (vgl. Kapitel 1.1). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in der Praxis Saisonarbeitnehmer mehrheitlich nicht von der amtlichen Wanderungsstatistik erfasst werden: den etwa 194 000 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen im Jahr 2008 (68 Prozent aller derartigen Vermittlungen) standen in der Wanderungsstatistik jeweils etwa 120 000 Zu- bzw. Fortzüge von polnischen Staatsangehörigen gegenüber. Für die Vorjahre ergibt sich ein ähnliches Bild.

Seit Anfang der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137 819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2004 kontinuierlich jedes Jahr angestiegen.¹²⁸ Im Jahr 2002 hat die

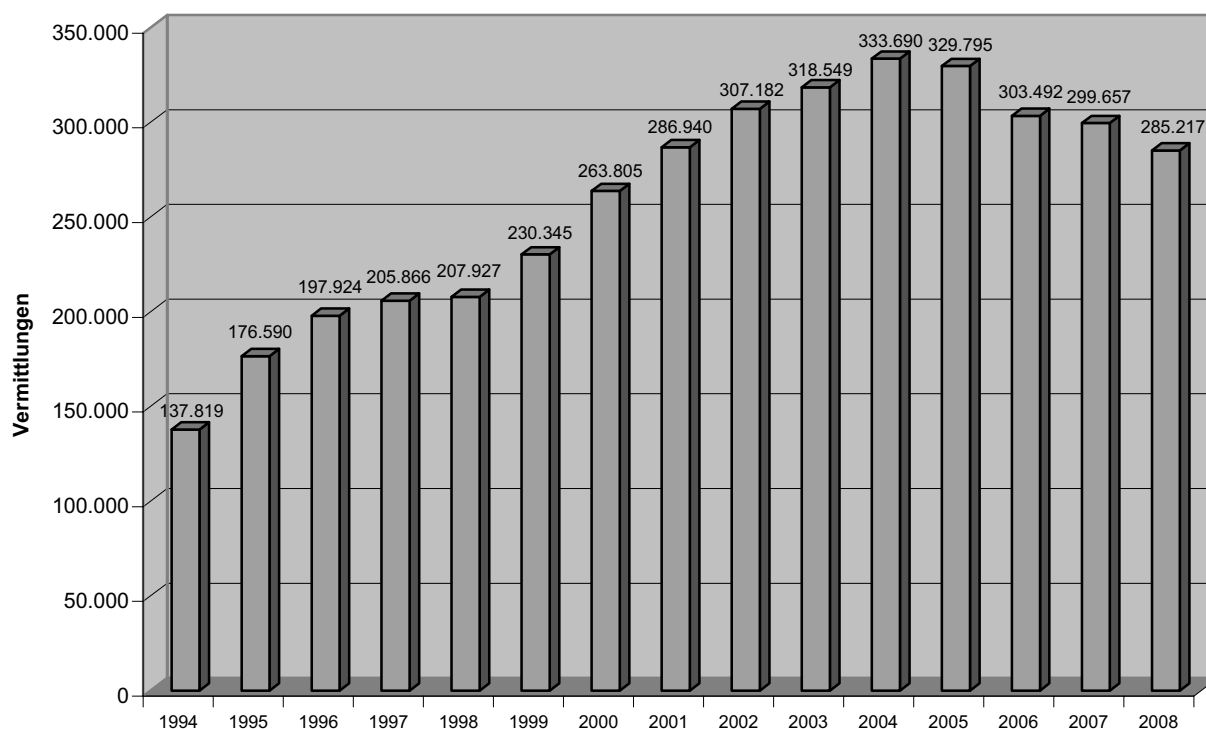
Nachfrage nach Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen erstmals zu mehr als 300 000 Vermittlungen geführt und lag 2004 bei über 333 000 (vgl. Abbildung 2-15 und Tabelle 2-46 im Anhang). In den Folgejahren war ein Rückgang der Vermittlungen zu verzeichnen, im Jahr 2008 auf 285 217 Vermittlungen (2007: 299 657 Vermittlungen). Damit wurde im Jahr 2008 ein Rückgang der Zahl der Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen um 4,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr registriert.

Hauptherkunftsland der Saisonbeschäftigten ist Polen (vgl. Karte 2-6 und Tabelle 2-46 im Anhang). Von Mitte der 1990er Jahre an stellten polnische Staatsangehörige weit über 80 Prozent aller Saisonarbeitnehmer. Ab dem Jahr 2007 sank der Anteil der Polen an den Saisonarbeitnehmern und betrug im Jahr 2008 68 Prozent. Dies entsprach 194 288 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen. 2007 wurden noch 228 807 Vermittlungen polnischer Staatsangehöriger registriert. Damit sank die Zahl der Vermittlungen von Polen im Jahr 2008 mit 15 Prozent überproportional gegenüber dem Vorjahr. Entgegen der allgemeinen Entwicklung der Vermittlungszahlen von Saisonarbeitnehmern ist die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeitnehmer bzw. Schaustellergehilfen in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Sie betrug im Jahr 2008 76 534 und lag damit um ein Drittel höher als im Vorjahr (2007: 56 893). Seit dem Jahr 2003 hat sich die Zahl der Saisonarbeitnehmer aus

¹²⁸ Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d. h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

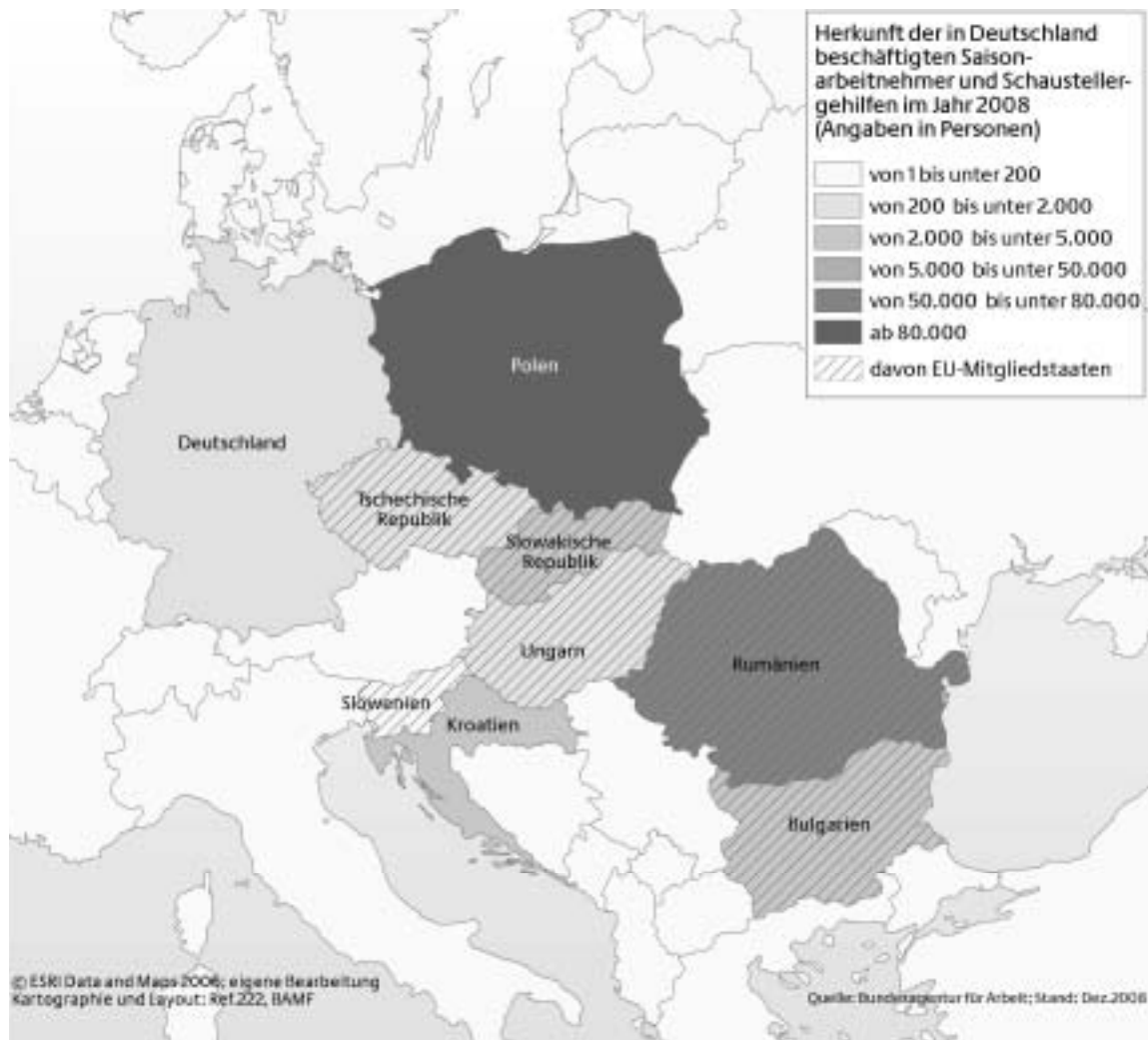
Abbildung 2-15

Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2008



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Karte 2-6

Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2008

Rumänien mehr als verdreifacht. Dadurch stieg auch der Anteil rumänischer Staatsangehöriger an den Saisonarbeitnehmern. Er betrug im Jahr 2008 26,8 Prozent (2007: 19,0 Prozent).

Mehr als 90 Prozent der Saisonarbeitnehmer (2008: 266 083 Personen) werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt. Im Jahr 2008 waren 48 825 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Baden-Württemberg beschäftigt, 47 415 in Rheinland-Pfalz/Saarland, 45 745 in Niedersachsen/Bremen, 45 471 in Nordrhein-Westfalen und 42 754 in Bayern.

2.5.1.3 IT-Fachkräfte und akademische Berufe

Vom 1. Januar 2005, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes, bis Ende 2008 erfolgte die Zulassung ausländischer Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Infor-

mations- und Kommunikationstechnologie besitzen (IKT-Fachkräfte), nach § 18 AufenthG i. V. m. § 27 Nummer 1 BeschV. Nach dieser Rechtsgrundlage wurde ausländischen IT-Fachkräften mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Mit dieser Regelung wurde die bis Ende 2004 geltende Green Card-Regelung abgelöst.¹²⁹ Zudem wurde die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung für andere akademische Berufe erteilt, wenn an ihrer Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse bestand (§ 27 Nummer 2 BeschV). Darüberhinaus erhielten Hochschulabsolventen nach § 16 des AufenthG die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel (§ 27 Nummer 3 BeschV). Die in Tabelle 2-10 folgenden Zahlen zeigen die Entwicklung der Zuwanderung dieser Fachkräfte in den Jahren von 2006 bis 2008.

¹²⁹ Siehe dazu Migrationsbericht 2005: 77ff.

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Januar 2009 wurde § 27 BeschV neu geregelt.¹³⁰ Durch die Neuregelung wurde der Zugang zum Arbeitsmarkt für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten erleichtert. Demnach kann Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (§ 27 Nummer 1 BeschV neu) sowie Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 27 Nummer 2 BeschV neu) eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Mit der Neuregelung wurde der Arbeitsmarkt über den IT-Bereich hinaus für alle akademischen Fachrichtungen unter Verzicht auf das öffentliche Interesse an der Beschäftigung geöffnet. Die Vorrangprüfung bleibt jedoch für diese beiden Gruppen bestehen. Darüber hinaus wird Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss (§ 27 Nummer 3 BeschV neu) und Absolventen deutscher Auslandsschulen¹³¹ mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hoch-

schulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (§ 27 Nummer 4 BeschV neu) die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt werden.¹³² Für Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss und Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen entfällt die Vorrangprüfung.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 3 906 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit an ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erteilt (2007: 3 411 Zustimmungen). Dies bedeutet einen Anstieg um etwa 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, nachdem

¹³⁰ Gleichzeitig tritt die Hochschulabsolventenzugangsverordnung vom 9. Oktober 2007 außer Kraft.

¹³¹ Im Jahr 2008 wurden weltweit etwa 790 Schulen bzw. schulische Einrichtungen von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) des Bundesverwaltungsamtes (BVA) unter der Fachaufsicht des Auswärtigen Amtes (AA) betreut und unterstützt, darunter 132 Deutsche Auslandsschulen in 68 Ländern. An den Deutschen Schulen im Ausland werden etwa 77 000 Schüler – 19 000 deutsche und 58 000 nicht

deutsche – unterrichtet. Dazu kommen circa 233 000 Schüler, die am Deutschunterricht an (geförderten) Schulen des ausländischen Bildungssystems teilnehmen. 2008 nahmen rund 3 800 Schüler an einer deutschen Abschlussprüfung teil, davon 2 300 an Prüfungen zur allgemeinen deutschen Hochschulreife. Rund 1 900 Auslandsdienstkräfte, Programmlehrkräfte und Fachberater befinden sich an diesen Einrichtungen. Vgl. dazu Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen 2008: Deutsches Auslandsschulwesen in Zahlen 2008. Köln. Der Stärkung und Erweiterung des deutschen Auslandsschulwesens dient auch die Anfang 2008 durch den Bundesaußenminister ins Leben gerufene Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“. Vgl. dazu auch den Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD „Deutsches Auslandsschulwesen stärken und weiterentwickeln“. Bundestagsdrucksache 16/9303 vom 28. Mai 2008.

¹³² Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen vergleichbaren Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz zu rekurren (vgl. dazu Bundesratsdrucksache 840/08: 10). Diese sind unter www.ana-bin.de abzurufen.

Tabelle 2-10

IKT-Fachkräfte in den Jahren 2006 bis 2008 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	IKT-Fachkräfte nach § 27 Nummer 1 BeschV		
	2006	2007	2008
Indien	1.885	2.347	2.910
China	128	193	160
Russische Föderation	68	88	92
Türkei	41	57	68
Ukraine	37	40	50
Brasilien	35	43	41
Mexiko	19	18	40
Korea, Republik	16	60	32
Vereinigte Staaten	36	47	31
Pakistan	19	27	28
sonstige Staatsangehörigkeiten	561	491	454
Insgesamt	2.845	3.411	3.906

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-11

**Weitere akademische Berufe in den Jahren 2006 bis 2008 (Zustimmungen
nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	Fachkräfte nach § 27 Nummer 2 BeschV		
	2006	2007	2008
Indien	165	248	730
China	264	344	318
Russische Föderation	122	162	161
Syrien	63	94	124
Türkei	96	112	121
Brasilien	72	95	106
Ukraine	55	103	86
Korea, Republik	47	55	74
Mexiko	42	51	71
Iran	25	35	45
sonstige Staatsangehörigkeiten	903	906	874
Insgesamt	1.854	2.205	2.710

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-12

**Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz in den Jahren 2006 bis 2008
(Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)**

Staatsangehörigkeit	Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz nach § 27 Nummer 3 BeschV		
	2006	2007	2008
China	749	1.428	1.910
Indien	218	368	438
Russische Föderation	150	261	331
Kamerun	143	256	309
Marokko	106	192	275
Türkei	100	197	266
Ukraine	116	158	259
Indonesien	72	130	158
Mexiko	49	67	102
Pakistan	44	63	102
sonstige Staatsangehörigkeiten	995	1.301	1.785
Insgesamt	2.742	4.421	5.935

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

bereits von 2006 auf 2007 ein Anstieg um circa 20 Prozent zu verzeichnen war.¹³³ Etwa drei Viertel (74,5 Prozent) der Zustimmungen gingen an indische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-10).

Zudem wurden im Jahr 2008 2 710 Zustimmungen zu weiteren akademischen Berufen erteilt (2007: 2 205). Auch bei diesen Fachkräften ist ein weiterer Anstieg im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (+23 Prozent). Hauptherkunftsland dieser Akademiker ist ebenfalls Indien, die 26,9 Prozent dieser Fachkräfte stellen. Weitere wichtige Herkunftsländer sind China (11,7 Prozent), die Russische Föderation (5,9 Prozent), Syrien (4,6 Prozent) und die Türkei (4,5 Prozent).

Im Jahr 2008 wurden 5 935 Zustimmungen der BA an drittstaatsangehörige Hochschulabsolventen, die einen angemessenen Arbeitsplatz nach § 27 Nummer 3 BeschV gefunden haben, erteilt (vgl. Tabelle 2-12). Seit 2006 ist ein starker, kontinuierlicher Anstieg der Zustimmungszahlen zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr (2007:

4 421 Zustimmungen) stieg die Zahl um etwa ein Drittel. Die größte Gruppe hierunter stellen Staatsangehörige aus China. Mit 1 910 Zustimmungen stellen sie circa ein Drittel aller drittstaatsangehörigen Hochschulabsolventen mit einem angemessenen Arbeitsplatz. Weitere Hauptherkunftsländer sind Indien (438 Zustimmungen), die Russische Föderation (331 Zustimmungen) und Kamerun (309 Zustimmungen).

2.5.1.4 Leitende Angestellte und Spezialisten

Nach § 18 AufenthG i. V. m. § 28 BeschV kann leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Dies gilt zum einen für leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens für eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Unternehmen (§ 28 Nummer 1 BeschV), zum anderen für leitende Angestellte für eine Beschäftigung in einem auf Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen¹³⁴ gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen (§ 28 Nummer 2 BeschV). Seit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der

¹³³ Im Vergleich zu den letzten drei Jahren (2002 bis 2004) der sogenannten Green Card-Regelung fallen die Zustimmungszahlen zu IKT-Fachkräften damit deutlich höher aus. Im Jahr 2004 wurden im Rahmen der Green Card-Regelung 2 273 Zusicherungen von Arbeitsverträgen an IT-Fachkräfte erteilt (vgl. dazu Migrationsbericht 2005: 77ff).

¹³⁴ Vereinbarungen wurden mit allen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie der Türkei abgeschlossen.

Tabelle 2-13

Leitende Angestellte und Spezialisten in den Jahren 2006 bis 2008 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nummer 1 BeschV		
	2006	2007	2008
Indien	71	191	473
China	209	336	447
Korea, Republik	175	306	353
Türkei	58	74	113
Russische Föderation	63	66	94
Japan	71	85	79
Mexiko	129	72	65
Brasilien	33	56	62
Vereinigte Staaten	44	55	61
Ukraine	9	23	55
sonstige Staatsangehörigkeiten	313	362	387
Insgesamt (§ 28 Nummer 1 BeschV)	1.175	1.626	2.189
Leitende Angestellte und Spezialisten nach § 28 Nummer 2 BeschV			
Insgesamt (§ 28 Nummer 2 BeschV)	145	81	63
Leitende Angestellte und Spezialisten insgesamt	1.320	1.707	2.252

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigungsverordnung¹³⁵ kann die Zustimmung nach § 28 BeschV ohne Vorrangprüfung erteilt werden.¹³⁶

Im Jahr 2008 wurden 2 252 Zustimmungen an leitende Angestellte und Personen mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen erteilt (2007: 1 707 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-13). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Zustimmungen damit um 32 Prozent gestiegen, nachdem bereits von 2006 auf 2007 ein Anstieg um 29 Prozent festgestellt werden konnte. Fast alle Zustimmungen wurden nach § 28 Nummer 1 BeschV erteilt. Hauptherkunftsländer im Jahr 2008 waren Indien (22 Prozent der Zustimmungen), China (20 Prozent) und die Republik Korea (16 Prozent).

2.5.1.5 Internationaler Personalaustausch

Nach § 31 Nummer 1 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung von bis zu drei Jahren an Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens beschäftigt sind, erteilt werden. Eine Vorrangprüfung findet in diesem Fall nicht statt. Das gleiche gilt für im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tä-

tigen Unternehmens, wenn die Tätigkeit (im Bundesgebiet) zur Vorbereitung von Auslandsprojekten unabdingbar erforderlich ist (§ 31 Nummer 2 BeschV).

Im Jahr 2008 wurden 5 655 Zustimmungen für Fachkräfte, die im Rahmen des internationalen Personalaustauschs nach § 31 Nummer 1 BeschV in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen, erteilt (2007: 5 419 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-14). Im Vergleich zu 2007 war damit ein Anstieg um 4 Prozent zu verzeichnen (von 2006 auf 2007: +13 Prozent). Hauptherkunftsland war Indien mit 2 558 Zustimmungen. Dies entsprach einem Anteil von 45 Prozent an allen Zustimmungen nach § 31 Nummer 1 BeschV. Die weiteren Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten (13 Prozent der Zustimmungen) und China (11 Prozent). Zusätzlich wurden im Jahr 2008 insgesamt 246 Zustimmungen nach § 31 Nummer 2 BeschV erteilt. Dies entspricht einem Rückgang um 39 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2007: 403 Zustimmungen).

2.5.1.6 Weitere Formen der Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung (seit 1. Januar 2005) bzw. in der Anwerbestoppausnahmereverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 40 BeschV (bzw. § 2 Absatz 3 ASAV). Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen

¹³⁵ BGBl. I Nummer 64 vom 29. Dezember 2008, S. 2972f.

¹³⁶ Da diese Arbeitnehmer bereits in dem Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt sind, wird eine Vorrangprüfung als nicht sinnvoll angesehen. Vgl. dazu die Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008: 11). Allerdings sind weiterhin die Beschäftigungsbedingungen zu prüfen, da der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden darf.

Tabelle 2-14

Internationaler Personalaustausch nach § 31 Nummer 1 BeschV in den Jahren 2006 bis 2008 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008
Indien	1.710	2.225	2.558
Vereinigte Staaten	699	705	726
China	591	740	608
Brasilien	250	278	238
Mexiko	152	196	224
Japan	187	188	173
Türkei	111	105	166
Russische Föderation	107	115	147
Malaysia	93	88	117
Korea, Republik	72	83	104
sonstige Staatsangehörigkeiten	811	696	594
Insgesamt	4.783	5.419	5.655

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

(Gastarbeitnehmerabkommen)¹³⁷, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig. Abkommen dieser Art wurden mit Ungarn (max. 2 000 Arbeitnehmer), Polen (max. 1 000), der Tschechischen Republik (max. 1 400), der Slowakei (max. 1 000), Slowenien (max. 150), Albanien (max. 1 000), Bulgarien (max. 1 000), Estland (max. 200), Lettland (max. 100), Litauen (max. 200), Rumänien (max. 500), der Russischen Föderation (max. 2 000) und Kroatien (max. 500) geschlossen.¹³⁸

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen, oder eine Fachhochschule oder Hochschule absolviert haben. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Die Tätigkeit eines Gastarbeitnehmers kann nur in dem von ihm erlernten Beruf erfolgen. Ziel des Programms ist es, diesen Arbeitnehmern fachspezifisches Wissen zu vermitteln. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.¹³⁹

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeitnehmer.¹⁴⁰ Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die deutschen Sozialversicherungsbedingungen gelten. Damit werden sie – anders als die Werkvertragsarbeitnehmer – in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Gastarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten, die am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Arbeitsmarkt in Deutschland zugelassen waren, können eine Arbeitsberechtigung-EU erhalten, was ihnen einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang ermöglicht (§ 12a Absatz 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung).

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11 050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.¹⁴¹ Seit dem Höchststand mit 5 891 Personen im

Jahr 2000 sank die Zahl der Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich. Im Jahr 2008 wurden 742 Vermittlungen registriert (2007: 1 040 Vermittlungen) (vgl. Tabelle 2-47 im Anhang). Dies ist der niedrigste Stand seit 1991. Hauptherkunftsländer im Jahr 2008 waren Polen (154 Vermittlungen), Kroatien (130 Vermittlungen), die Slowakei (127 Vermittlungen) und Ungarn (117 Vermittlungen). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmeverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Staaten kann eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen (§ 6 Absatz 1 ASAV). Im Rahmen dieser Regelung können polnische und tschechische Arbeitnehmer eine Beschäftigung in Deutschland in einem in der Anlage zur ASAV aufgelisteten Grenzbereich aufnehmen. Grenzgänger erhielten eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Grenzgängerkarte. Die auf Grund des EU-Beitritts überflüssig gewordene Regelung zur Ausstellung von Grenzgängerkarten an polnische und tschechische Staatsangehörige wurde abgeschafft. Solange die Beschäftigung solcher Grenzgänger noch übergangsweise erlaubnispflichtig ist, erhalten sie eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 SGB III. Arbeitnehmer aus der Schweiz benötigen seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweiz am 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr. Die Regelung zur Grenzgängerbeschäftigung hat im Rahmen der Übergangsfristen bis zur Geltung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit noch für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen Bedeutung.

Die Beschäftigung erfolgt zu deutschen Lohn- und Sozialversicherungsbedingungen; eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Die Größenordnung ist angesichts der auch weiterhin angespannten Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern gering. Nachdem die Gesamtzahl der erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse von 1999 bis 2001 von 8 835 auf 9 957 anstieg, ist seitdem ein Absinken der Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zu verzeichnen. Im Jahr 2008 wurden 1 310 Arbeitserlaubnisse-EU für

¹³⁷ Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

¹³⁸ Eine Gastarbeitnehmervereinbarung wurde auch mit der Schweiz abgeschlossen (max. 500 Arbeitnehmer), spielt aber aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz keine Rolle mehr.

¹³⁹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit 2007: Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren) (Stand September 2007).

¹⁴⁰ Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten dient die Zulassungsbescheinigung als Ersatz für die Arbeitserlaubnis-EU. Für die Staatsangehörigen aus den Drittstaaten stellt die Bescheinigung die Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung dar.

¹⁴¹ Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation, Albaniens, Estlands und Sloweniens werden kaum genutzt.

Grenzgänger erteilt (2007: 1 518 Arbeitserlaubnisse-EU) (vgl. Tabelle 2-48 im Anhang). Dabei entfielen die meisten Arbeitserlaubnisse-EU auf das Bundesland Bayern.

Zusätzlich kann nach § 37 BeschV einem Drittstaatsangehörigen mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Grenzgängerkarte ausgestellt werden. Diese Regelung findet auf Personen Anwendung, die eine Beschäftigung im Bundesgebiet ausüben, in familiärer Gemeinschaft mit einem Deutschen oder sonstigen Unionsbürger leben, ihren Wohnsitz vom Bundesgebiet in einen angrenzenden Mitgliedstaat der EU verlegt haben und mindestens einmal wöchentlich an diesen Wohnsitz zurückkehren. Die Grenzgängerkarte kann bei erstmaliger Erteilung bis zu einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren ausgestellt und für jeweils zwei Jahre verlängert werden (§ 12 Absatz 1 AufenthV). Diese Regelung wird allerdings kaum in Anspruch genommen. Im Jahr 2008 wurden lediglich zehn Grenzgängerkarten nach § 37 BeschV ausgestellt (2007: sieben Grenzgängerkarten).

Unabhängig von diesen Regelungen gibt es im Rahmen der Freizügigkeit Grenzgänger zwischen Deutschland und den benachbarten (alten) EU-Staaten. Offizielle statistische Daten zu EU-interner Grenzgängerbeschäftigung existieren jedoch nicht.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Nach § 30 BeschV (bzw. § 5 Nummer 7 ASAV) kann ausländischen Pflegekräften die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine danach wirksame Vermittlungsabsprache besteht nur mit Kroatien. Allerdings ist seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Zulassung von Pflegekräften nicht mehr auf Staatsangehörige aus europäischen Staaten beschränkt. Außerdem können zu qualifizierten Beschäftigungen im Pflegebereich aufgrund der Neuregelung des § 39 Absatz 6 AufenthG auch Personen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten zugelassen werden. Eine Vermittlungsabsprache ist für die Zulassung dieser Personen nicht erforderlich. In allen Fällen setzt die Zulassung allerdings voraus, dass im Rahmen einer Arbeitsmarktprüfung festgestellt wird, dass für diese Tätigkeiten keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Erfüllt werden müssen zudem die berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Dabei haben die neuen Unionsbürger Vorrang vor Drittstaatsangehörigen. Zudem muss die tarifliche Gleichstellung mit den deutschen Arbeitnehmern gewährleistet sein. Eine zahlenmäßige und zeitliche Befristung der Beschäftigungsverhältnisse ist dagegen nicht vorgesehen. Vermittelte Pflegekräfte mit ausländischem Berufsabschluss bedürfen der Anerkennung nach dem Krankenpflegegesetz. Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. das Anerkennungsverfahren nicht begonnen worden sein, wird die Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nicht verlängert.

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine in quantitativer Hinsicht wenig relevante Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2005 wurden allerdings nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt (vgl. Tabelle 2-49 im Anhang). Im Jahr 2006 wurden nach § 30 BeschV 71 (außereuropäische) Pflegekräfte vermittelt, in den Jahren 2007 und 2008 waren es jeweils 37. Wieviele Pflegekräfte aus den neuen EU-Staaten auf Grundlage des § 39 Absatz 6 AufenthG eine Beschäftigung in Deutschland fanden ist nicht bekannt.

Haushaltshilfen

Nach § 21 BeschV ist seit dem 1. Januar 2005 die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erneut möglich.¹⁴² Danach können ausländische Haushaltshilfen für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde. Entsprechende Absprachen bestehen mit Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Die ausländischen Haushaltshilfen dürfen jedoch nur „hauswirtschaftliche“ Tätigkeiten verrichten, die nicht als „Pflegearbeiten“ im Sinne der Pflegeversicherung anzusehen sind.

Haushaltshilfen aus den neuen EU-Staaten benötigen für die Dauer der Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine Arbeitserlaubnis-EU. Wenn sie mindestens zwölf Monate ununterbrochen rechtmäßig zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren, können sie auf Antrag eine unbefristete Arbeitsberechtigung-EU erhalten und haben damit einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Seit dem Jahr 2005 ist die Zahl der Vermittlungen von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen kontinuierlich von 1 667 auf 3 051 Vermittlungen im Jahr 2008 gestiegen (vgl. Tabelle 2-50 im Anhang).¹⁴³ Dies entspricht einer Steigerung um 83 Prozent. Hauptherkunfts-

¹⁴² Damit wurde die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Absatz 9a ASAV wieder eingeführt.

¹⁴³ Zur Zahl der insgesamt in deutschen Privathaushalten beschäftigten Haushaltshilfen aus mittel- und osteuropäischen Staaten liegen unterschiedliche Schätzungen vor. Die geschätzten, aber nicht nachprüfbar Größenordnungen schwanken zumeist zwischen 50 000 und 100 000 Haushaltshilfen. Im Rahmen einer Studie des Deutschen Instituts für angewandte Pflegeforschung e. V. (dip) wurde auf Basis der ermittelten typischen Nutzermerkmale und unter Berücksichtigung allgemeiner Statistiken eine Modellrechnung mit einer Quantifizierung möglicher Nutzerhaushalte aufgestellt. Diese ergab ein Potenzial an Nutzern von etwa 145 000 Haushalten. Insofern hält das dip die geschätzte Zahl von circa 100 000 beschäftigten Haushaltshilfen aus Mittel- und Osteuropa für durchaus wahrscheinlich (vgl. Neuhaus/Isfort/Weidner 2009: Situation und Bedarfe von Familien mit mittel- und osteuropäischen Haushaltshilfen. Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e. V., Köln: 17ff).

land war Polen (2 254 Haushaltshilfen im Jahr 2008). Etwa drei Viertel (73,9 Prozent) der im Jahr 2008 vermittelten Haushaltshilfen stammten von dort.

Au-Pair-Beschäftigte und Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung aus den neuen EU-Staaten nach § 2 ASAV

Unter § 2 ASAV fallen beispielsweise Absolventen von Hochschulen, die an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten zum Zwecke ihrer Aus- und Weiterbildung beschäftigt werden (Absatz 1), ausländische Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz im Inland im Ausland arbeiten und zur Einarbeitung vorübergehend (bis zu einem Jahr) im Inland beschäftigt werden sowie Au-pair-Beschäftigte unter 25 Jahren (Absatz 2)¹⁴⁴ und Hochschulabsolventen, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ein fachbezogenes Praktikum ableisten (Absatz 4). Für Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung wurde eine befristete Arbeitserlaubnis erteilt. Seit dem 1. Januar 2005 sind diese Formen der Arbeitsmigration insbesondere in § 2 BeschV sowie – für Au-pair-Beschäftigte¹⁴⁵ – in § 20 BeschV geregelt. Im Übrigen fallen Aus- und Weiterbildungsaufenthalte unter die Regelung des § 17 AufenthG. Die Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse-EU für den genannten Personenkreis (nach § 2 Absatz 1, 2 und 4 ASAV) betrug im Jahr 2007 3 940 und im Jahr 2008 2 447. Dabei fielen allein auf den Personenkreis nach § 2 Absatz 2, unter den

auch Au-pair-Beschäftigte fallen, für das Jahr 2008 1 914 Arbeitserlaubnisse-EU (2007: 2 784 Arbeitserlaubnisse-EU).

Au-Pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV

Zusätzlich zu den erteilten Arbeitserlaubnissen-EU an Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten hat die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2008 7 730 Zustimmungen für drittstaatsangehörige Au-pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-15). Insgesamt ist die Zahl der Zustimmungen für Au-Pair-Beschäftigte seit 2006 rückläufig. Im Vergleich zum Vorjahr (2007: 8 370 Zustimmungen) wurde ein Rückgang um etwa 8 Prozent registriert. Von den im Jahr 2008 erteilten Zustimmungen entfielen 1 133 Zustimmungen auf Staatsangehörige aus der Ukraine (2007: 1 489), 1 128 Zustimmungen gingen an russische Staatsangehörige (2007: 1 415) und 725 an georgische Staatsangehörige (2007: 761). Insbesondere bei Staatsangehörigen aus diesen Staaten war ein deutlicher Rückgang seit 2006 festzustellen. Dagegen ist etwa die Zahl der Au-Pair-Beschäftigten aus China angestiegen, wenn auch auf niedrigem Niveau.

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen, beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 4 Absatz 4, 5 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 26 Absatz 1 BeschV bzw. § 5 Nummer 1 BeschV), Spezialitätenköche (§ 4 Absatz 6 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 26 Absatz 2 BeschV) und Fachkräfte zum konzerninternen

¹⁴⁴ Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktpflicht ausgenommen.

¹⁴⁵ § 20 BeschV sieht für die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel für Au-pair-Beschäftigte nun auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache vor.

Tabelle 2-15

Au-Pair-Beschäftigte nach § 20 BeschV in den Jahren 2006 bis 2008 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008
Ukraine	1.855	1.489	1.133
Russische Föderation	1.610	1.415	1.128
Georgien	1.444	761	725
Kenia	635	611	556
China	284	354	431
Kirgisistan	386	545	428
Brasilien	376	436	410
Vereinigte Staaten	131	162	207
Peru	388	309	192
Indonesien	132	127	190
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.541	2.161	2.330
Insgesamt	9.782	8.370	7.730

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Austausch (§ 4 Absatz 7, 8 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 31 BeschV).¹⁴⁶ Die Anzahl der erteilten Arbeitserlaubnisse-EU an Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten lag im Jahr 2008 nur noch bei etwa 237 (2007: 825 Arbeitserlaubnisse-EU). Zusätzlich wurden von der Bundesagentur für Arbeit 285 Zustimmungen an Sprachlehrer aus Drittstaaten erteilt (2007: 251 Zustimmungen). An Spezialitätenköche ergingen im Jahr 2008 2 677 Zustimmungen (2007: 3 035). Davon wurden 1 802 Zustimmungen an chinesische (67 Prozent), 525 Zustimmungen an indische (20 Prozent) und 218 Zustimmungen an thailändische (8 Prozent) Spezialitätenköche erteilt. Im Rahmen des unternehmensinternen Personalaustauschs wurden 5 901 Zustimmungen erteilt (2007: 5 822 Zustimmungen) (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.5).

Wissenschaftler, Fachkräfte mit Hochschulabschluss und leitende Angestellte nach § 5 ASAV

Eine Arbeitserlaubnis-EU kann ebenfalls an Wissenschaftler (§ 5 Nummer 1 ASAV), an Fachkräfte mit Hochschulabschluss, wenn wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht (§ 5 Nummer 2 ASAV) sowie an leitende Angestellte und Spezialisten (§ 5 Nummer 3 ASAV) aus den neuen EU-Mitgliedstaaten erteilt werden.¹⁴⁷ Im Jahr 2008 wurden 411 Arbeitserlaubnisse-EU an Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten erteilt (2007: 530 Arbeitserlaubnisse-EU). Etwa zwei Drittel der im Jahr 2008 erteilten Arbeitserlaubnisse-EU ging an Fachkräfte nach § 5 Nummer 2 ASAV (vgl. Tabelle 2-42 im Anhang). Zusätzlich wurden von der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2008 2 710 Zustimmungen an Akade-

miker (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3) und 2 252 Zustimmungen an leitende Angestellte und Spezialisten (vgl. dazu Kapitel 2.5.1.4) erteilt.

Künstler und Artisten

Künstlern und Artisten aus den neuen EU-Mitgliedstaaten kann nach § 5 Nummer 8 ASAV eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt werden. Künstler und Artisten aus Drittstaaten benötigen nach § 23 BeschV die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Im Jahr 2008 wurden 152 Arbeitserlaubnisse-EU nach § 5 Nummer 8 ASAV an Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten erteilt. Im Vorjahr lag die Zahl der Erteilungen noch bei 1 053 Arbeitserlaubnissen-EU. Zusätzlich hat die Bundesagentur für Arbeit 2 216 Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Beschäftigung für Künstler zugestimmt (2007: 2 898 Zustimmungen).

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d. h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 34 BeschV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.¹⁴⁸

Im Jahr 2008 wurden 5 617 Zustimmungen zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung für Staatsangehörige aus diesen Staaten nach § 34 BeschV erteilt. Dies

¹⁴⁶ Zum internationalen Personalaustausch nach § 31 BeschV vgl. Kapitel 2.5.1.5.

¹⁴⁷ Seit dem 1. Januar 2005 finden sich die entsprechenden Regelungen für diese Arbeitnehmergruppen in den § 27 Nummer 2 BeschV (Fachkräfte mit Hochschulabschluss) und § 28 BeschV (leitende Angestellte).

¹⁴⁸ Die zuvor ebenfalls in § 9 ASAV aufgeführten Länder Malta, Schweiz und Zypern wurden durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 gestrichen. Grund hierfür war der EU-Beitritt von Malta und Zypern sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

Tabelle 2-16

Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger nach § 34 BeschV in den Jahren 2006 bis 2008 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008
Vereinigte Staaten	1.686	2.327	2.572
Japan	1.078	1.332	1.840
Kanada	448	465	491
Australien	308	402	401
Israel	136	165	169
Neuseeland	67	97	110
sonstige Staatsangehörigkeiten	34	33	34
Insgesamt	3.757	4.821	5.617

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

entspricht einem Anstieg um 17 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (2007: 4 821 Zustimmungen). Fast die Hälfte der Zustimmungen (46 Prozent) im Jahr 2008 wurde an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt (2 572 Zustimmungen). Ein weiteres Drittel (33 Prozent) ging an Staatsangehörige aus Japan (1 840 Zustimmungen) (vgl. Tabelle 2-16).

Längerfristig entsandte Arbeitnehmer

Nach § 36 BeschV kann die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorangprüfung an Personen erteilt werden, die von ihren Arbeitgebern mit Sitz im Ausland länger als drei Monate in das Inland entsandt werden, um gewerblichen Zwecken dienende Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung aufzustellen und zu montieren, in ihre Bedienung einzuweisen, zu warten und zu reparieren (§ 36 Absatz 1 Nummer 1 BeschV) bzw. erworbene gebrauchte Anlagen zum Zweck des Wiederaufbaus in dem Staat, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, zu demontieren (§ 36 Absatz 1 Nummer 2 BeschV). Die Zustimmung ist auf die vorgesehen Beschäftigungsdauer zu befristen, die Frist darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen (§ 36 Absatz 2 BeschV).

Im Jahr 2008 wurden 1 154 Zustimmungen an längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV erteilt (vgl. Tabelle 2-17). Im Vergleich zum Vorjahr (2007: 720 Zustimmungen) konnte damit ein Anstieg um 60 Prozent verzeichnet werden. Hauptherkunftsland 2008 war Indien (440 Zustimmungen) vor der Türkei (258 Zustimmungen).

2.5.2 Hochqualifizierte

Durch das Zuwanderungsgesetz wurde für Hochqualifizierte der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert.

Hochqualifizierten kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Absatz 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Absatz 5 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis wird in den Fällen, die den in § 19 Absatz 2 AufenthG genannten Regelbeispielen entsprechen, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 3 BeschV) von der Ausländerbehörde erteilt.

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Absatz 2 AufenthG insbesondere (und damit nicht abschließend aufgezählt)

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,
- Lehrpersonen (z. B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position,
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung erhalten.¹⁴⁹

Die Mindestgehaltsgrenze wurde durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz¹⁵⁰ vom 20. Dezember 2008 herabgesetzt und ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Bis dahin galt als Mindestgrenze das Doppelte der Beitragsbe-

¹⁴⁹ Die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2009 liegt bei 64 800 Euro jährlich bzw. 5 400 Euro im Monat.

¹⁵⁰ Das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Tabelle 2-17

Längerfristig beschäftigte Arbeitnehmer nach § 36 BeschV in den Jahren 2006 bis 2008 (Zustimmungen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten)

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008
Indien	315	374	440
Türkei	44	42	258
Oman	0	8	102
Vereinigte Staaten	82	51	88
China	14	9	44
Russische Föderation	44	25	38
Republik Korea	5	32	38
Japan	18	33	32
sonstige Staatsangehörigkeiten	84	146	114
Insgesamt	606	720	1.154

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

messungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung.¹⁵¹ Durch die Herabsetzung der Mindestgehaltsgrenze soll Deutschland im internationalen Wettbewerb um hoch qualifizierte Fachkräfte gestärkt werden.¹⁵²

Die Mindestgehaltsgrenze gilt nicht für die in § 19 Absatz 2 AufenthG genannten Wissenschaftler, Lehrpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Nach der durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügten Regelung des § 55 Absatz 2 Nummer 1a AufenthG kann ein Ausländer dann künftig ausgewiesen werden, wenn er gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG erhalten hat. Grund für diesen neuen Ausweisungstatbestand ist die Absenkung des Mindestgehalts und die damit verbundene verstärkte Missbrauchsmöglichkeit.¹⁵³

IT-Fachkräfte, die bis Ende 2004 im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis für fünf Jahre erhalten konnten, fallen nur in Ausnahmefällen (als Spezialisten mit entsprechendem Gehalt) unter § 19 AufenthG. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, nach § 18 AufenthG i. V. m. § 27 Nummer 1 BeschV.¹⁵⁴

Zudem kann nach § 18 AufenthG i. V. m. § 28 BeschV leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Nicht erfasst werden von diesen Regelungen hochqualifizierte Unionsbürger, die im Rahmen der Freizügigkeit in Deutschland arbeiten können. Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten kann nach § 39 Absatz 6 AufenthG von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, erlaubt werden. Eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Allerdings ist ihnen Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Drittstaatsangehörigen einzuräumen. Zahlen zur EU-internen Arbeitsmigration von Hochqualifizierten liegen jedoch nicht vor.

Um Engpässe bei Ingenieurberufen in besonders nachgefragten Fachrichtungen auszugleichen, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Oktober 2007 zunächst

die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung erlassen, nach der auf die individuelle Vorrangprüfung für Ingenieure des Maschinenbaus, des Fahrzeugbaus und der Elektrotechnik aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sowie für Absolventen deutscher Hochschulen verzichtet wird.¹⁵⁵

Am 16. Juli 2008 wurde dann vom Bundeskabinett ein Aktionsprogramm zur Steuerung des Fachkräftebedarfs verabschiedet.¹⁵⁶ Mit diesem Aktionsprogramm setzt die Bundesregierung einen Kabinettsbeschluss vom August 2007 („Meseberger Beschlüsse“) um, der die Entwicklung eines Konzepts für eine arbeitsmarktagadequate Steuerung der Zuwanderung hochqualifizierter Fachkräfte und die Einführung eines systematischen Monitorings zur Ermittlung des Bedarfs an Hochqualifizierten vorsah.

Die rechtliche Umsetzung des Aktionsprogramms erfolgte zum einen durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz,¹⁵⁷ das Änderungen des Aufenthaltsgesetzes vorsieht, zum anderen durch Änderungen der Beschäftigungs-, der Beschäftigungsverfahrens- und der Arbeitsgenehmigungsverordnung.¹⁵⁸ Alle Rechtsänderungen traten am 1. Januar 2009 in Kraft. Neben der bereits erwähnten Herabsetzung der Verdienstgrenze des § 19 AufenthG vom Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung wurden noch folgende aufenthaltsrechtliche Erleichterungen, die den Zuzug und den Verbleib von Fachkräften fördern sollen, vorgenommen:¹⁵⁹

- Durch den neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügten § 18a kann einem geduldeten Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat und der Ausländer im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat (§ 18a Absatz 1 Nummer a)) oder mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat (§ 18a Absatz 1 Nummer b)) oder als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (§ 18a Absatz 1 Nummer c)). Über die Zustim-

¹⁵¹ Für das Jahr 2008 lag die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung bei 43 200 Euro im Jahr, so dass sich ein Mindestgehalt von 86 400 Euro im Jahr ergab.

¹⁵² Vgl. die Begründung zum Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz.

¹⁵³ Vgl. dazu die Begründung zum Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz: 8.

¹⁵⁴ Ein Vergleich der Zahlen zu Hochqualifizierten mit der Zahl der bis 2004 erteilten „Green Cards“ ist nicht zulässig, da es sich hierbei um rechtlich unterschiedlich definierte Gruppen von Beschäftigten handelt. Die Green Card-Regelung fand ihre Fortsetzung in § 27 BeschV. Vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3.

¹⁵⁵ BGBl. I Nr. 50, 2007, S. 2337. Vgl. dazu auch Maier-Borst 2008: 128.

¹⁵⁶ Vgl. BMI/BMAS 2008: Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland.

¹⁵⁷ Gesetz zur arbeitsmarktagadequaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz) vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 63 S. 2846ff).

¹⁵⁸ Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung zum 1. Januar 2009 trat zugleich die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung außer Kraft.

¹⁵⁹ Vgl. dazu ausführlich Bunte/Knödler 2009: Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland – zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung, in: NZA 2009: 416–420.

mung der BA wird ohne Vorrangprüfung entschieden (§ 18a Absatz 2).

- Durch die Änderung des § 27 BeschV wurde Akademikern aus Drittstaaten der Arbeitsmarktzugang zum 1. Januar 2009 erleichtert, jedoch unter Beibehaltung der Vorrangprüfung bei Fachkräften mit einem ausländischen Hochschulabschluss. Bei Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und bei Absolventen Deutscher Schulen im Ausland, wurde dagegen auf die Vorrangprüfung verzichtet (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.5.1.3). Für Familienangehörige von ausländischen Akademikern wird auf die Vorrangprüfung verzichtet (§ 8 BeschVerfV).
- Zudem wurde der Arbeitsmarkt für alle Akademiker – nicht nur für Ingenieure bestimmter Fachrichtungen – aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ebenfalls zum 1. Januar 2009 durch Verzicht auf die Vorrangprüfung geöffnet (§ 12b ArGV).

Neben diesen Rechtsänderungen sollen mit Hilfe eines Arbeitsmarkt-Monitorings aktuelle, mittel- und längerfristige Arbeitskräftebedarfe besser identifiziert sowie die Entwicklung von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage ermittelt werden, um auf Grundlage dieser Erkenntnisse unter Berücksichtigung längerfristiger Faktoren im Einzelfall pragmatische Entscheidungen treffen zu können. Hierzu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 30. März 2009 eine Allianz zur Beratung

der Bundesregierung in Fragen des Arbeitskräftebedarfs („Arbeitskräfteallianz“) einberufen. Aufgabe der Allianz ist die Beratung der gegenwärtigen und künftigen Entwicklungen der Arbeitskräftebedarfe und des Arbeitsangebots nach Branchen, Regionen und Qualifikationen in Deutschland und die gemeinsame Einschätzung eines Fachkräfteengpasses auf der Basis von Indikatoren und eine Engpassanalyse.¹⁶⁰ Des Weiteren wird das BMAS einen Frühindikator konzipieren, der die Erwartungen von Unternehmen über den zukünftigen Arbeitskräftebedarf durch einen Index abbilden soll.¹⁶¹

Insgesamt besaßen Ende 2008 1 370 Ausländer (darunter 278 Frauen) eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2007: 1 302). Davon sind 157 Hochqualifizierte im Jahr 2008 eingereist (2007: 151 Hochqualifizierte). Damit ist die Zahl der neu eingereisten Hochqualifizierten im Vergleich zum Vorjahr leicht

¹⁶⁰ Die Arbeitskräfteallianz wird geleitet vom Bundesminister für Arbeit und Soziales. Neben den fachlich betroffenen Bundesministerien und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration werden hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Wirtschafts- und Industrieverbände sowie der Kammern, der betrieblichen Ebene und der Wissenschaft in der Arbeitskräfteallianz mitwirken. Der erste Bericht der Arbeitskräfteallianz soll bis zum 31. Dezember 2009 vorgelegt werden. (vgl. dazu die Pressemitteilung des BMAS vom 30. März 2009).

¹⁶¹ Vgl. BMI/BMAS 2008.

Tabelle 2-18

Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2008

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	
					darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	23	45	82	71	15
Russische Föderation	6	1	7	13	4
Indien	3	3	2	10	2
Kanada	6	6	13	7	2
Australien	5	2	5	7	2
Südafrika	2	2	4	7	1
China	5	0	5	5	2
Brasilien	2	1	4	5	0
Türkei	3	3	3	5	1
Japan	7	5	9	4	0
sonstige Staatsangehörigkeiten	9	12	17	23	7
Insgesamt	71	80	151	157	36

Quelle: Ausländerzentralregister

angestiegen (+4,0 Prozent). Insgesamt war der Großteil der Hochqualifizierten bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in Deutschland. Die größten Gruppen an neu zugewanderten Hochqualifizierten stellten im Jahr 2008 – wie in den Vorjahren – Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-18). Mit 71 erteilten Niederlassungserlaubnissen stellten sie fast die Hälfte der neu zugewanderten Hochqualifizierten (45,2 Prozent). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Hochqualifizierten betrug 22,9 Prozent.

Eine schriftliche Befragung von Hochqualifizierten mit einem Titel nach § 19 AufenthG, die im März 2008 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wurde,¹⁶² ergab bei einer Grundgesamtheit von 510 zurückgeschickten und auswertbaren Fragebögen, dass drei Viertel der Hochqualifizierten im Alter zwischen 30 und 45 Jahren zugewandert sind. Der Frauenanteil liegt bei 17 Prozent. 83 Prozent der Hochqualifizierten haben eine/n Ehe- oder Lebenspartner/in. Diese leben in 92 Prozent der Fälle ebenfalls in Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7).

Die größten Gruppen der Hochqualifizierten stellten Zuwanderer aus den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation. Aus den USA sind über 50 Prozent im Bereich „Geschäftsleiter, Geschäftsbereichsleiter oder Fachbereichsleiter in großen Unternehmen“ (ISCO 12)¹⁶³ tätig und kommen somit als Spezialisten und leitende Angestellte mit einem entsprechend hohen Gehalt nach Deutschland. Sie sind zudem älter als der Durchschnitt der Befragten und planen in fast 80 Prozent der Fälle, nur kurz- oder mittelfristig in Deutschland zu bleiben. Dagegen kommen aus der Russischen Föderation und anderen osteuropäischen Ländern überwiegend Physiker, Mathematiker, Ingenieurwissenschaftler, Chemiker, Informatiker, Architekten, Biowissenschaftler und Mediziner (ISCO 21 und 22). Die Zahl der wissenschaftlich Tätigen ist somit bedeutend höher. Staatsangehörige aus diesen Ländern sind auch verstärkt in vergleichsweise niedrigeren Einkommenskategorien vertreten. Zwischen 80 Prozent und 90 Prozent dieser Personen haben aber die Absicht, langfristig oder für immer in Deutschland zu bleiben.

Fast 95 Prozent der Hochqualifizierten haben mindestens „gute“ Englischkenntnisse, über 60 Prozent haben mindestens „gute“ Deutschkenntnisse. Bei den neu zugewanderten Befragten, die seit vier oder weniger Jahren in Deutschland sind, haben allerdings über die Hälfte keine oder nur geringe Deutschkenntnisse.

93 Prozent der Hochqualifizierten sind vollzeitbeschäftigt. Von den (Ehe)Partnern und (Ehe)Partnerinnen gehen 24 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung und 35 Prozent ei-

ner Teilzeitbeschäftigung nach. Bei den Unternehmen, bei denen die Hochqualifizierten beschäftigt sind, handelt es sich zu 70 Prozent um große Unternehmen, die mehr als 250 Beschäftigte haben. Da gerade große Unternehmen oft international operieren, liegt es auf der Hand, dass sie auch verstärkt Fachkräfte auf dem internationalen Arbeitsmarkt rekrutieren. Bei den Unternehmen handelt es sich zudem nicht nur um deutsche, sondern – in über einem Viertel der Fälle – auch um Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

2.5.3 Selbständige

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Dies galt in der Regel bei einer Investition von mindestens einer Million Euro und der Schaffung von zehn Arbeitsplätzen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz sind diese Regelvoraussetzungen dahingehend geändert worden, dass eine Investitionssumme von einer halben Million Euro und die Schaffung von fünf Arbeitsplätzen ausreichte. Durch das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom 20. Dezember 2008 wurde die erforderliche Investitionssumme weiter auf 250 000 Euro abgesenkt.

Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung nach

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Absatz 1 Satz 3 AufenthG).

Dadurch ist ein Abweichen von den Regelvoraussetzungen im Einzelfall möglich. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind die zuständigen Gewerbebehörden zu beteiligen. Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis jedoch nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen (§ 21 Absatz 3 AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Absatz 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Absatz 5 AufenthG).

¹⁶² Vgl. Heß, Barbara 2009: Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland. Ergebnisse einer schriftlichen Befragung. Working Paper 28 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg.

¹⁶³ ISCO steht für „International Standard Classification of Occupations“. Dabei handelt es sich um ein von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zusammengestelltes, international gültiges Klassifikationsschema für Gruppen von Berufen.

Insgesamt besaßen Ende 2008 5 412 Drittstaatsangehörige (darunter 1 928 Frauen) eine Aufenthaltserlaubnis als Selbständige nach § 21 AufenthG (Ende 2007: 4 725). Zusätzlich verfügten 547 Personen, darunter 189 Frauen über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Absatz 4 AufenthG. Etwa zwei Drittel der Selbständigen hielten sich bereits vor 2005 in Deutschland auf. Im Jahr 2008 sind 1 239 Selbständige aus Drittstaaten neu eingereist (2007: 891 Selbständige). Dies entspricht einem Anstieg um weitere 39 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. 29 Prozent der 2008 zugewanderten Selbständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 17 Prozent waren chinesische Staatsangehörige (vgl. Tabelle 2-19). Der Frauenanteil an den neu eingereisten Selbständigen betrug ein Drittel.

Zu den selbständigen Drittstaatsangehörigen kommt eine nicht bekannte Zahl an selbständigen Unionsbürgern. Einen Indikator für die Entwicklung der Selbständigkeit von Staatsangehörigen aus den anderen EU-Staaten in Deutschland liefert die Gewerbeanzeigenstatistik. Diese informiert seit 1996 u. a. über Gründungen von Unternehmen und Betrieben. Die Statistik beruht auf der in der Gewerbeordnung festgelegten Pflicht, bei Aufnahme, Beendigung oder Änderung einer gewerblichen Tätigkeit die zuständige Kommune zu unterrichten. Dabei wird auch die Staatsangehörigkeit der anzeigepflichtigen Personen erfasst.¹⁶⁴

¹⁶⁴ Vgl. dazu die Fachserie 2 Reihe 5 des Statistischen Bundesamtes „Unternehmen und Arbeitsstätten – Gewerbeanzeigen“. Wiesbaden.

Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der Neugründungen (Gewerbeanzeigen) durch ausländische Staatsangehörige im Zeitraum von 2003 bis 2006 kontinuierlich von etwa 76 000 auf circa 137 000 angestiegen ist. Im Jahr 2008 wurden etwa 131 000 Gewerbeanmeldungen durch ausländische Einzelunternehmer registriert. Besonders stark ist dabei der Anstieg der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige ausgefallen. Waren im Jahr 2003, dem Jahr vor der Erweiterung der Europäischen Union, noch 2 334 Neugründungen durch Polen zu verzeichnen, waren es im Jahr 2004 bereits 16 704. Bis 2006 stieg die Zahl der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige weiter bis auf 46 640 an. In den beiden Folgejahren sank die Zahl der jährlichen Gewerbeanmeldungen polnischer Staatsangehöriger jedoch wieder bis auf 32 460 im Jahr 2008. Insgesamt hat sich die Zahl der Neugründungen durch polnische Staatsangehörige seit der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 allerdings deutlich erhöht.

2.5.4 Forscher

Mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz wurde die sogenannte „EU-Forscherrichtlinie“¹⁶⁵ in nationales Recht umgesetzt. Das damit neu eingeführte Zulassungsverfahren für Forscher aus Nicht-EU-Staaten gliedert sich in die folgenden drei Schritte:

¹⁶⁵ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.

Tabelle 2-19

Zugewanderte Selbständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2005 bis 2008

Staatsangehörigkeit	2005 eingereist	2006 eingereist	2007 eingereist	2008 eingereist	
					darunter: weiblich
Vereinigte Staaten	174	138	276	360	156
China	201	195	214	214	70
Russische Föderation	40	39	50	77	20
Australien	22	35	40	63	26
Kanada	32	24	53	46	20
Tansania	0	0	16	42	1
Ukraine	19	20	36	37	18
Südafrika	3	2	8	35	12
Äthiopien	0	0	2	29	14
Brasilien	4	6	5	27	8
Türkei	25	22	16	23	1
sonstige Staatsangehörigkeiten	212	161	175	286	71
Insgesamt	732	642	891	1.239	417

Quelle: Ausländerzentralregister

1. Anerkennung der öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung für den Abschluss von Aufnahmevereinbarungen mit drittstaatsangehörigen Forschern durch das BAMF;
2. Abschluss einer Aufnahmevereinbarung zwischen der anerkannten Forschungseinrichtung und dem drittstaatsangehörigen Forscher;
3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis „Forscher“ durch die Ausländerbehörde bzw. des Visums für Forschungsaufenthalte durch die deutsche Auslandsvertretung.

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „Forscher“ bildet seitdem § 20 AufenthG. Danach wird einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn er eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG und § 38f AufenthV). Promovierende, die ihre Dissertation im Rahmen einer Forschungstätigkeit erstellen, für die mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung wirksam abgeschlossen wurde, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Forscherrichtlinie und können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erhalten.

Einem Forscher, der einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach der EU-Forscherrichtlinie besitzt, ist eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum zu erteilen, um Teile des Forschungsvorhabens im Bundesgebiet durchführen zu können (§ 20 Absatz 5 Satz 1 AufenthG). Für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten allerdings nur, wenn er die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 AufenthG erfüllt. Ausnahmen von den in der Forscherrichtlinie verankerten Mobilitätsrechte für Forscher innerhalb der EU bilden das Vereinigte Königreich und Dänemark, die die EU-Forscherrichtlinie nicht umgesetzt haben.

Zuständig für die Anerkennung öffentlicher und privater Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, bei dem der Antrag schriftlich zu stellen ist (§ 38a Absatz 2 AufenthV).

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG berechtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Absatz 6 Satz 1 AufenthG). Der Ehegatte des Forschers ist zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) überprüft hat, dass er nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird und die BA die Zustimmung erteilt hat (§ 39 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz AufenthG). Eine Prüfung, ob andere Arbeitnehmer einen bevorrechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt haben (Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG), findet nicht statt. Zudem braucht der Ehegatte des Forschers im Rah-

men des Familiennachzugs keinen Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen, wenn die Ehe bereits bestand, als der Forscher seinen Lebensunterhalt in das Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG).

Im Jahr 2008 sind 64 Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde. Darunter befanden sich 11 Staatsangehörige aus China und jeweils 7 aus Indien und der Russischen Föderation. 5 Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten. 19 der 64 Aufenthaltserlaubnisse wurden an Frauen erteilt.

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Seit 1990 nimmt Deutschland jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion auf.¹⁶⁶ Seit dem Jahr 1991 ist die Aufnahme in einem Verfahren geregelt. Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme ist der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland.¹⁶⁷ Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit circa 106 000 Mitgliedern und 107 Gemeinden die drittgrößte in Europa und die weltweit am schnellsten wachsende jüdische Gemeinschaft. Etwa 90 Prozent der Mitglieder sind jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion.¹⁶⁸

Aufnahmevoraussetzungen¹⁶⁹

Voraussetzung für die Aufnahme in Deutschland ist:

1. die jüdische Herkunft muss nachgewiesen werden,
2. die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts muss absehbar sein (dazu wird eine Integrationsprognose erstellt),
3. es müssen deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen sein und
4. es muss die Aufnahme in eine jüdische Gemeinde möglich sein.

Für Personen, die vor 1945 geboren wurden, wird widerleglich ein NS-Verfolgungsschicksal vermutet, für sie wird von der Integrationsprognose und den Sprachkenntnissen abgesehen.

¹⁶⁶ Vgl. Beschluss des Ministerrats der DDR vom 11. Juli 1990, Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9. Januar 1991.

¹⁶⁷ Vgl. dazu BMI 2008: 132ff.

¹⁶⁸ Vgl. dazu die Mitgliederstatistik der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) für das Jahr 2008, die über die homepage des ZWST abrufbar ist. Der Zentralrat der Juden gibt seine Mitgliederzahl mit etwa 120 000 Personen an. Die Union Progressiver Juden nennt circa 4 500 Mitglieder, die ihren Gemeinden angehören.

¹⁶⁹ Zu den rechtlichen Grundlagen der jüdischen Zuwanderung vgl. Migrationsbericht 2007, Kapitel 2.6.1.

Die Antragsteller dürfen nicht zuvor schon in einem Drittstaat ihren Wohnsitz genommen haben (d. h. nicht zuvor z. B. nach Israel oder USA ausgewandert sein). Für diese Personen würde eine Übersiedlung nur nach den allgemeinen Regeln des Aufenthaltsgesetzes in Frage kommen. Die in Deutschland aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis. Mit in den Aufnahmebescheid können Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die nicht selbst antragsberechtigt sind, aufgenommen werden. Nicht selbst antragsberechtigte Familienangehörige erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Zuwanderer erhalten Zugang zu Integrationskursen und Integrationsmaßnahmen wie alle anderen Zuwanderer. Für jüdische Zuwanderer gelten die allgemeinen Einbürgerungsregelungen.

Zahlen und Statistiken

Tabelle 2-20

Zuwanderung jüdischer Personen und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2008

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079
2007	2.502
2008	1.436

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zwischen 1993 und 2008 sind insgesamt 202 127 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Hinzu kommen 8 535 Personen, die bis

Ende 1992 eingereist waren.¹⁷⁰ Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15 000 bis 20 000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2006 wurden nur noch 1 079 jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen registriert. Nach einem Anstieg im Jahr 2007 auf 2 502 Zuwanderer, wurde für das Jahr 2008 ein erneuter Rückgang auf 1 436 Personen verzeichnet (vgl. Tabelle 2-20 und Abbildung 2-29 im Anhang). Der Rückgang seit dem Jahr 2005 steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Neuregelung der jüdischen Zuwanderung, wodurch zusätzliche Voraussetzungen in das Aufnahmeverfahren eingeführt wurden. Außerdem ist er Ausdruck der verbesserten Lebensbedingungen in den Herkunftsländern.

Im Jahr 2008 wurden 294 Neuanträge für insgesamt 418 Personen gestellt. Insgesamt wurden seit dem 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 1 030 Neuanträge für 1 460 Personen gestellt. Zudem lagen dem BAMF Ende 2008 2 197 Anträge aus dem Zeitraum 30. Juni 2001 bis 31. Dezember 2005 (sog. Übergangsfälle II; Ü II) vor. Im Jahr 2008 wurden 868 ÜII-Anträge mit 1 363 Personen entschieden. 489 Personen wurden Aufnahmezusagen erteilt. Zusätzlich wurden 147 Neuanträge mit 184 Personen entschieden, davon 97 positiv.

Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation. Die Altersstruktur der jüdischen Zuwanderer unterscheidet sich von derjenigen der Zuwanderer insgesamt. Die jüdische Zuwanderung ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil von Personen höheren Alters. So waren mehr als ein Fünftel der jüdischen Zuwanderer zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Deutschland älter als 65 Jahre. Ein weiteres Fünftel war zwischen 50 und 65 Jahre alt. Etwa 42 Prozent der jüdischen Zuwanderer war jünger als 40 Jahre.¹⁷¹

2.6.2 Asylzuwanderung

Nach Artikel 16a Absatz 1 Grundgesetz (GG) genießen politisch verfolgte Ausländer das Recht auf Asyl in Deutschland. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹⁷² zuständig. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

¹⁷⁰ Von den bisher etwa 210 000 zugewanderten Personen sind etwa 100 000 Personen Mitglied einer der jüdischen Gemeinden in Deutschland geworden.

¹⁷¹ Bei den Gesamtzuzügen im Jahr 2005 lag dieser Anteil bei etwa drei Vierteln (vgl. dazu Kapitel 1.6).

¹⁷² Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt. Im Folgenden wird grundsätzlich die neue Bezeichnung BAMF verwendet, auch wenn sich die beschriebenen Sachverhalte auf Zeitpunkte beziehen, die vor der Umbenennung des Bundesamtes lagen.

Asylberechtigung und Flüchtlingsanerkennung

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, die eine an asylerbhebliche Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylgewährung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Artikel 1 A Nummer 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege oder Naturkatastrophen sind damit als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Asylgewährung ist auch ausgeschlossen, wenn der Ausländer über einen sicheren Drittstaat eingereist ist. Dies gilt auch, wenn keine Rückführung in den Drittstaat erfolgt.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Artikel 16a Absatz 1 Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach § 3 Absatz 4 AsylVfG¹⁷³ i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, „in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.¹⁷⁴ Dies gilt jedoch nur, soweit keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. § 60 Absatz 1 Satz 3 AufenthG stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu gefasste Satz 5 sieht vor, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Absatz 4 sowie die Ar-

tikel 7 bis 10 der so genannten Qualifikationsrichtlinie¹⁷⁵ ergänzend anzuwenden sind.

Eine Asyl- und Flüchtlingsanerkennung ist ausgeschlossen, wenn der Asylsuchende als eine Gefahr für die Sicherheit Deutschlands anzusehen ist oder für die Allgemeinheit eine Gefahr bedeutet, weil er wegen der Begehung besonders schwerer Straftaten zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (§ 60 Absatz 8 AufenthG). Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 wurden zusätzliche Ausschlussstatbestände in Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention eingeführt, die eine Flüchtlingsanerkennung ebenso wie die Asylgewährung ausschließen. Danach kommen eine Asylanerkennung und die Gewährung von Flüchtlingsschutz nicht in Frage, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Betreffende schwere Menschenrechtsverletzungen oder vergleichbar schwere Straftaten begangen hat (§ 3 Absatz 2 AsylVfG).

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingsen vorgenommen (§ 25 Absatz 1 und 2 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Artikel 16a Absatz 1 GG als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 3 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG), erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.¹⁷⁶ Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Absatz 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Personen, für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7 AufenthG festgestellt wird, erhalten grundsätzlich Abschiebungsschutz (subsidiärer Schutz). Dieser subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Unter bestimmten Voraussetzungen wird subsidiärer Schutz auch bei Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten gewährt (§ 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG). Das Verbot der Abschiebung nach § 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7 AufenthG gilt ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Die fraglichen Gefahren können dabei von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.

Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshin-

¹⁷³ Asylverfahrensgesetz.

¹⁷⁴ Die Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung war im Ausländergesetz, das am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, noch nicht kodifiziert.

¹⁷⁵ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nummer L 304 vom 30.09.2004).

¹⁷⁶ Asylberechtigte erhielten nach der alten Rechtslage bereits mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

dernisse), zu berücksichtigen, z. B. krankheitsbedingte Abschiebungsverbote (eine wesentliche Verschlechterung der Krankheit, die erst im Herkunftsland eintritt, stellt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot dar).

Ein Ausländer, bei dem ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7 AufenthG festgestellt wurde, erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 25 Absatz 3 AufenthG. Diese wird nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer schwere Menschenrechtsverletzungen oder vergleichbar schwerwiegende Straftaten begangen hat (§ 25 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis d AufenthG). Der Ausländer erhält dann in der Regel eine Duldung¹⁷⁷ nach § 60a AufenthG.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 17. Februar 2009 (C-465/07) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens entschieden, dass ein nach Artikel 2 e) i. V. m. 15 c) der Qualifikationsrichtlinie subsidiären Schutz beantragender nicht notwendig nachweisen muss, dass er in seinem Herkunftsland aufgrund seiner persönlichen Situation spezifisch bedroht ist. Das Vorliegen einer solchen Bedrohung könne ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 14. Juli 2009 über den subsidiären Schutz bei Bürgerkriegsgefahren nach den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie diese Anforderungen weiter präzisiert (BVerwG 10 C 9.08 und 10 C 13.08). Die Richtlinie sieht für Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, aber bei Rückkehr in ihr Herkunftsland anderweitig von einem ernsthaften Schaden bedroht wären, einen eigenen subsidiären Schutzstatus vor. Als Schaden gilt danach u. a. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Artikel 15 Buchstabe c der Richtlinie, umgesetzt in § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG). Insofern muss bei der Prüfung, ob die betroffene Person durch willkürliche Gewalt im Rahmen bewaffneter Auseinandersetzungen im Herkunftsland (hier im Falle des Irak) ernsthaft individuell bedroht ist, zunächst untersucht werden, ob und in welchen Gebieten des Herkunftslandes ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht. Besteht ein solcher Konflikt nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion der betroffenen Person erstreckt, in die sie typischerweise zurückkehrt. Ist für die maßgebliche Region eine individuelle Bedrohung entweder wegen gefahrerhö-

hender individueller Umstände oder – ausnahmsweise – wegen eines besonders hohen Niveaus allgemeiner Gefahren im Rahmen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, ist weiter zu prüfen, ob die betroffene Person in anderen Teilen des Herkunftslandes, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, internen Schutz finden kann.¹⁷⁸

Asylverfahren

Die Grundlagen des geltenden Asylverfahrensrechts wurden mit der Asylrechtsreform in den Jahren 1992 und 1993 geschaffen. Aufgrund der in den Jahren 1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57 379 auf 438 191 jährlich) war auch eine Änderung des Asylgrundrechts erforderlich geworden. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Artikel 16a GG und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes umfassten drei Kernpunkte:

1. Sichere Drittstaaten

Eine Berufung auf das Asylgrundrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen (§ 26a AsylVfG). Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind Norwegen und die Schweiz. Damit gelangen Personen, die über die deutschen Landgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht in das deutsche Asylverfahren, wenn sie in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden können. Der einstweilige Rechtsschutz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten und im Verhältnis zu Norwegen und der Schweiz finden allerdings die Regelungen zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaats (EG-Verordnung 343/2003, Dublin II bzw. Dublin-Verordnung) Anwendung: Ist nach diesen Vorschriften Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, bleibt ein Asylbewerber im Land; andernfalls wird er in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat überstellt.

2. Sichere Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass keine politische Verfolgung stattfindet (Artikel 16a Absatz 2 GG). Zu den gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsstaaten zählen derzeit Ghana, Senegal und die Mitgliedstaaten der EU (§ 29a Absatz 2 AsylVfG und Anlage 2).

Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern besteht eine widerlegbare Vermutung, dass sie vor Verfolgung sicher sind. Eine Asylanerkennung ist hierdurch aber nicht ausgeschlossen. Macht ein Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsland glaubhaft, dass ihm Verfolgung droht, hat auch er Anspruch auf eine Anerkennung. Im

¹⁷⁷ Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, d. h. Personen, die eine Duldung erhalten haben, bleiben grundsätzlich ausreisepflichtig.

¹⁷⁸ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 44/2009 vom 14. Juli 2009.

Verfahren vor dem BAMF gelten dieselben Verfahrensrechte wie im normalen Verfahren. Ein Unterschied im Verfahrensausgang besteht aber dann, wenn eine Verfolgungsgefahr nicht gegeben ist und das BAMF den Antrag infolgedessen ablehnt. In diesem Fall ist der Antrag zwingend als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Eine dagegen gerichtete Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betroffene kann daher bereits vor der gerichtlichen Entscheidung in das sichere Herkunftsland auch zwangsweise rückgeführt werden.

3. Flughafenregelung

Die so genannte Flughafenregelung (§ 18a AsylVfG) gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für Asylbewerber ohne Pass oder ohne gültigen Pass, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Das Verfahren wird dabei vor der förmlichen Einreise in das Bundesgebiet im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer gem. § 18a Absatz 3 Satz 1 AsylVfG die Einreise zu verweigern. Teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Grenzbehörde mit, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann bzw. entscheidet es nicht innerhalb von zwei Tagen über einen Asylantrag oder hat das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag gegen eine Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet entschieden, ist dem Ausländer gem. § 18a Absatz 6 AsylVfG die Einreise zu gestatten.¹⁷⁹

Ein Ausländer, der Asyl beantragt, muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz geregelt ist. Nach festgelegten Aufnahmequoten werden die Asylbewerber mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbewerbern) auf die Erstaufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer, denen die Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber obliegt, verteilt.¹⁸⁰ Mit der Asylantragstellung gilt ein Asylantrag auch für jedes leidge Kind des Ausländers als gestellt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 14a Absatz 1 AsylVfG). Dies gilt auch für ein Kind des Antragstellers, das nach dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet geboren wird (§ 14a Absatz 2 AsylVfG).

2.6.2.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangsstatisik. Vor dem Jahr 1993 fanden nicht alle Asylsuchenden Eingang in die

allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1); erst seit 1993 ist sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert werden.

Von 1990 bis Ende 2008 haben in Deutschland fast 2,3 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht (Erstantragszahlen).¹⁸¹ Bis zum Ende der 1990er Jahre stammte der größte Teil der Asylbewerber aus Europa einschließlich der Türkei. Ab dem Jahr 2000 stellten dann jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftsstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 2-16 und Tabelle 2-51 im Anhang).¹⁸² 2008 stammten 61,6 Prozent aller Antragsteller aus Asien (2007: 53,5 Prozent) gegenüber 19,3 Prozent aus Europa (2007: 25,7 Prozent) und 17,5 Prozent aus Afrika (2007: 18,2 Prozent).¹⁸³ Der Anstieg des Anteils von Asylbewerbern aus Asien gegenüber 2006 und 2007 ist vor allem auf den deutlichen Anstieg der Antragstellerzahlen aus dem Irak zurückzuführen.

Seit 1993 lässt sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylernstantragstellerzahlen feststellen. Der Rückgang ist eine Folge der Asylrechtsreform, der Stabilisierung in den Staaten Osteuropas, des Endes der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien, der Reformen in der Türkei sowie des Sturzes des Taliban-Regimes in Afghanistan und des totalitären Regimes im Irak.¹⁸⁴ 1998 lag die Zahl der Asylbewerber erstmals seit 1987 unter 100 000 und sank fast kontinuierlich weiter. Lediglich in den Jahren 2001 und 2008 war im Vergleich zum Vorjahr jeweils ein Anstieg zu verzeichnen.

Im Jahr 2008 ist die Zahl der Erstanträge mit 22 085 Personen gegenüber dem Vorjahr zum ersten Mal seit 2001 wieder angestiegen (2007: 19 164 Asylernstanträge). Dies entspricht einer Zunahme der Erstanträge um 15,2 Prozent. Während die Zahl der Erstanträge aus europäischen Staaten auch im Jahr 2008 weiter gesunken ist, stiegen die Erstantragszahlen aus den asiatischen Staaten, insbesondere aufgrund der Zunahme bei irakischen Asylantragstellern, in den letzten beiden Jahren wieder an (von 8 997 Erstanträgen im Jahr 2006 auf 13 599 Erstanträge im Jahr 2008). Insgesamt liegen die Zahlen jedoch deutlich unter den Antragszahlen des Jahres 1992, dem Jahr, in dem der Höchststand an Asylanträgen registriert wurde. So sank etwa die Zahl der Erstanträge aus europäischen Staaten von 310 529 Personen im Jahr 1992 auf 4 266 Personen im Jahr 2008. Weniger stark sank im selben Zeitraum die Zahl der Asylbewerber aus asiatischen

¹⁷⁹ Im Jahr 2008 haben 649 Personen bei Grenzbehörden auf deutschen Flughäfen ein Asylgesuch geäußert (2007: 539). Dabei wurde in 70,0 Prozent der Fälle die Einreise ins Bundesgebiet gem. § 18a Absatz 6 Nummer 1 AsylVfG gestattet (2007: 68,5 Prozent).

¹⁸⁰ Die Aufnahmequoten bestimmen sich nach dem Königsteiner Schlüssel (siehe oben Fußnote 5).

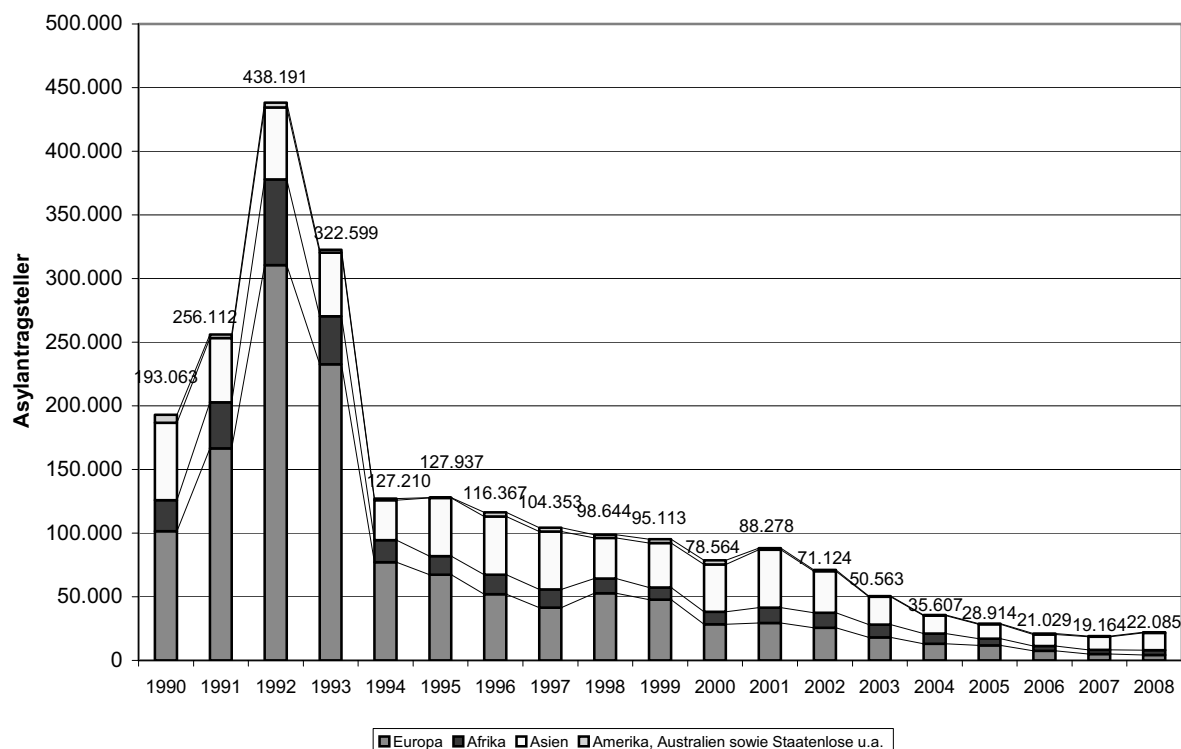
¹⁸¹ Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Für die Jahre ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

¹⁸² Lediglich im Jahr 2005 stellten mehr Personen aus einem europäischen als aus einem asiatischen Land einen Asylantrag.

¹⁸³ Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. ausführlich Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2009.

¹⁸⁴ Sowohl im Irak als auch in Afghanistan ist die Lage jedoch weiterhin instabil. Entgegen dem rückläufigen Trend steigt die Zahl der Asylbewerber aus dem Irak seit dem Jahr 2004 wieder an.

Abbildung 2-16

Asylantragsteller (Erstanträge) in Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2008

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(1992: 56 480; 2007: 13 599) bzw. afrikanischen Staaten (1992: 67 408; 2008: 3 856) (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang).

Hauptherkunftsland von Asylsuchenden im Jahr 2008 war – wie in den beiden Vorjahren – der Irak mit 6 836 gestellten Asylerstanträgen (vgl. Abbildung 2-17, Karte 2-7 und Tabelle 2-52 im Anhang). Damit stellten irakische Staatsangehörige fast ein Drittel (31,0 Prozent) aller Asylsuchenden. Die Zahl der irakischen Asylerstantragsteller hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2007: 4 327 Erstanträge) um 58,0 Prozent erhöht. Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2008 nimmt die Türkei mit 1 408 registrierten Asylbewerbern ein. Dies entsprach einem Anteil von 6,4 Prozent an allen Erstantragstellern. Damit hielt der seit 2001 festzustellende Rückgang der Asylantragsteller aus der Türkei weiter an. Drittstärkstes Herkunftsländer war Vietnam. Im Jahr 2008 stellten 1 042 vietnamesische Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland (2007: 987 Personen). Aus dem Kosovo kamen 879 bzw. 4,0 Prozent der Asylerstantragsteller.¹⁸⁵ Zudem wurden 729 Asylbewerber aus Serbien¹⁸⁶ registriert.

¹⁸⁵ Das Herkunftsland Kosovo hat sich im Februar 2008 für unabhängig von Serbien erklärt und wird erst seit Mai 2008 getrennt in der Statistik erfasst.

¹⁸⁶ Seit August 2006 werden die Asylanträge von Personen aus Serbien und Montenegro, die seit Juni 2006 unabhängige Staaten sind, getrennt erfasst. Die Daten für Serbien beinhalten bis April 2008 auch Antragsteller aus dem Kosovo.

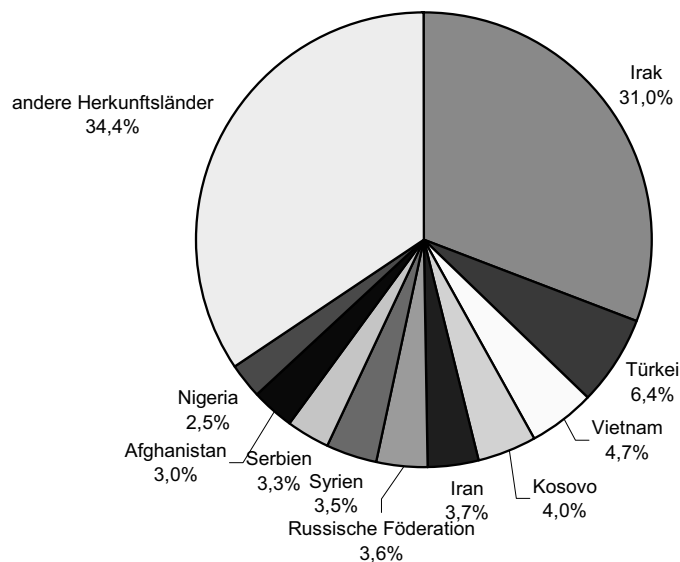
Aus dem Iran wurden 815 Asylerstantragsteller registriert (2007: 631 Personen), aus der Russischen Föderation 792 (2007: 772 Personen). 42,8 Prozent der Asylbewerber aus der Russischen Föderation im Jahr 2008 waren Tschetschenen (vgl. Tabelle 2-21). Seit dem Jahr 2000 gehört die Russische Föderation zu den Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern. Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stellten im Jahr 2008 insgesamt 1 743 Personen einen Asylantrag (2007: 1 644 Personen) (vgl. Karte 2-8). Trotz des leichten Anstiegs im Vergleich zu 2007 ist die Zahl und der Anteil der Asylbewerber aus der Russischen Föderation bzw. aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion seit einigen Jahren jedoch eher rückläufig (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang). Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2008 zählten Syrien (775 Personen), Afghanistan (657 Personen) und Nigeria (561 Personen).

Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2004 bis 2008 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich das folgende Gesamtbild (vgl. Abbildung 2-18): Aus dem Irak stammten in den vergangenen fünf Jahren mit 13,1 Prozent die meisten Asylbewerber vor Serbien und Montenegro mit 12,7 Prozent und der Türkei mit 9,4 Prozent. Dabei sind sowohl Serbien (einschließlich des Kosovo) bzw. das ehemalige Serbien und Montenegro als auch die Türkei seit den 1990er Jahren kontinuierlich jedes Jahr unter den drei stärksten Herkunftsländern zu finden, während die Zahl der Antragsteller aus dem Irak nach dem

Abbildung 2-17

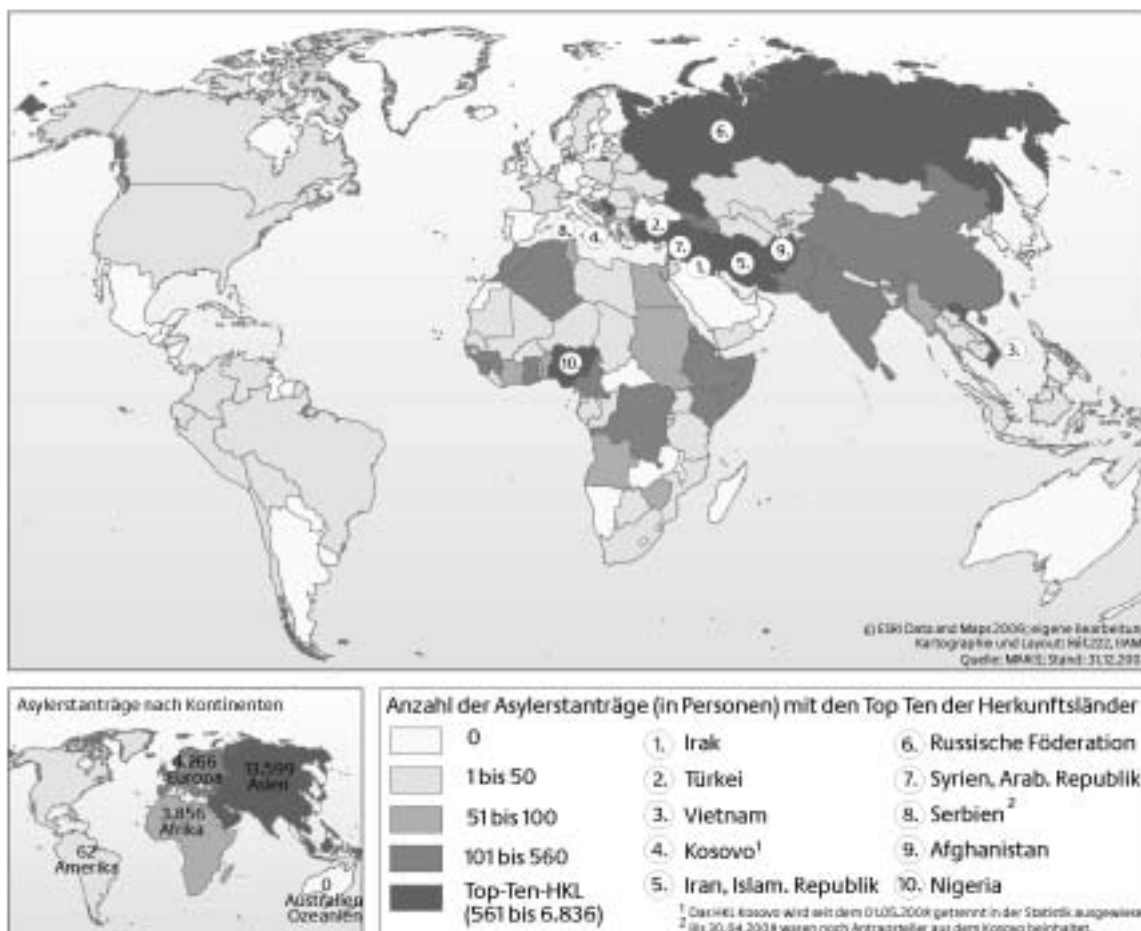
Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2008

Gesamtzahl: 22.085



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Karte 2-7

Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2008

Karte 2-8

Asylantragsteller (Erstanträge) aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion im Jahr 2008

starken Rückgang zwischen 2001 und 2004 erst seit 2005 wieder angestiegen ist. Viertstärkstes Herkunftsland in diesem Zeitraum war die Russische Föderation (5,6 Prozent) vor Vietnam (4,7 Prozent). Insgesamt lässt sich eine zunehmende Diversifizierung der Struktur der Herkunftsländer von Asylsuchenden konstatieren, auch wenn im Jahr 2008 die Asylzuwanderung noch deutlicher als im Vorjahr durch irakische Asylbewerber dominiert wurde.

Dagegen spielten ehemalige Hauptherkunftsländer wie Rumänien und Bulgarien, aus denen vor allem zu Beginn der 1990er Jahre viele Asylsuchende stammten, in den letzten Jahren keine Rolle mehr. Aufgrund demokratischer und rechtsstaatlicher Konsolidierungsprozesse im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses in diesen Ländern, der asylrechtlichen Regelung über sichere Herkunftsstaaten, des Abschlusses von Rückübernahmeabkommen seit Mitte der 1990er Jahre sowie aufgrund des EU-Beitritts zum 1. Januar 2007, sank die Zahl der Asylsuchenden aus Rumänien von 103 787 im Jahr 1992 auf einen Antrag im Jahr 2008, die der Asylbewerber aus Bulgarien im selben Zeitraum von 31 540 auf 6 (vgl. Tabelle 2-51 im Anhang).

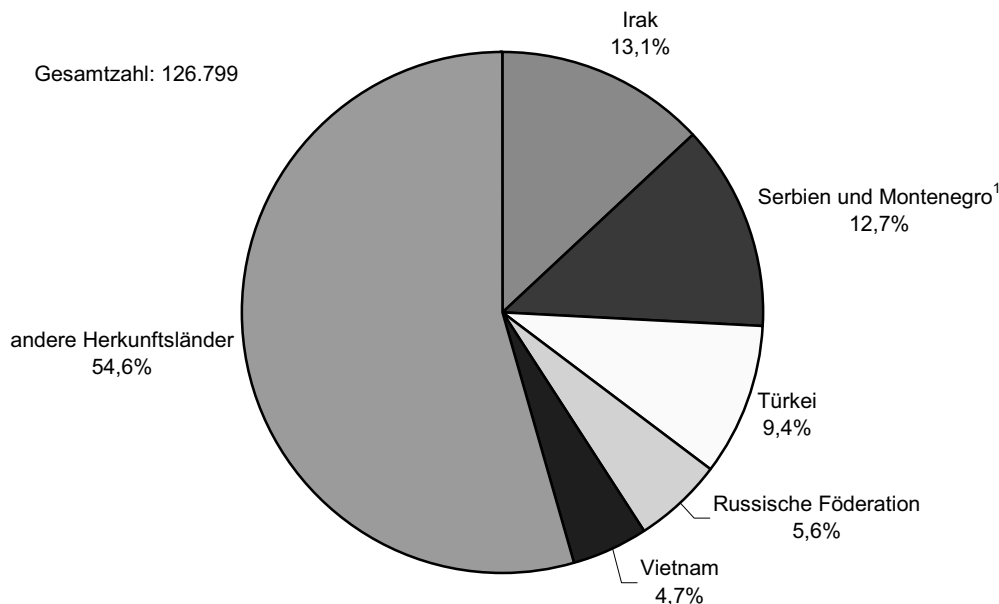
Seit 1995 weist das BAMF nicht nur die Herkunftsländer der Asylantragsteller aus, sondern für einige Hauptherkunftsländer auch deren ethnische Herkunft (vgl. Tabelle 2-21). Hintergrund ist die Tatsache, dass diese Länder

durch einen hohen Anteil von Asylsuchenden einer bestimmten ethnischen Gruppe gekennzeichnet sind.¹⁸⁷

Nachdem in den Jahren von 1995 bis 1999 der überwiegende Teil der Asylantragsteller aus Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit war – der prozentuale Anteil schwankte in dieser Zeit zwischen 66,1 Prozent (1999) und 88,0 Prozent (1998) –, ist seit 2000 eine Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro bzw. aus Serbien (seit 2007) festzustellen (vgl. Tabelle 2-21). Der Anteil der ethnischen Albaner sank im Jahr 2000 auf 34,1 Prozent und lag bis 2007 relativ stabil bei etwa 40 Prozent. Im Jahr 2008 sank dieser Anteil auf etwa ein Viertel (25,8 Prozent). Im Gegensatz dazu stieg der erstmals 1999 ausgewiesene Anteil der Roma von 22,2 Prozent auf 41,5 Prozent im Jahr 2000. Von 2001 bis 2004 betrug der Anteil der Roma an den Asylsuchenden aus dieser Herkunftsregion etwa ein Drittel (2004: 32,6 Prozent) und

¹⁸⁷ Die ethnische Zugehörigkeit der Asylantragsteller wird bei der Erstbefragung erfasst. Während der nachfolgenden Anhörung durch den Entscheider wird versucht, die Angaben durch gezielte Fragen zu verifizieren, da die ethnische Herkunft eines Antragstellers für die Asylentscheidung relevant sein kann. Die BAMF-Statistik erfasst damit im Gegensatz zu allen anderen Zuwanderungsstatistiken das Merkmal „ethnische Zugehörigkeit“.

Abbildung 2-18

Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2004 bis 2008

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹ Für 2007 und 2008 nur Serbien, 2008 jedoch einschließlich des Kosovo, das sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt hat.

liegt seit 2006 wieder bei über 40 Prozent (2008: 49,1 Prozent) (vgl. Abbildung 2-30 im Anhang).

Das Herkunftsland Türkei fällt durch einen überproportional hohen Anteil von Kurden unter den Asylantragstellern auf. Dabei blieb der prozentuale Anteil der kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei von 1995 bis 2008 relativ konstant (zwischen 78,1 Prozent 2008 und 86,4 Prozent 2000) (vgl. Abbildung 2-31 im Anhang). Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl der Asylsuchenden aus dem Irak ging dagegen von 71,1 Prozent im Jahr 1997 kontinuierlich bis auf 28,3 Prozent im Jahr 2000 zurück und stieg danach wieder an. Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Kurden aus dem Irak 43,0 Prozent (vgl. Abbildung 2-32 im Anhang). Nachdem in den Jahren 2003 und 2004 etwa die Hälfte der russischen Asylbewerber Tschetschenen waren, sank dieser Anteil in den Folgejahren auf etwa 40 Prozent (2008: 42,8 Prozent) (vgl. Abbildung 2-33 im Anhang).

Ein Blick auf die Religionszugehörigkeit der Erstantragsteller des Jahres 2008 zeigt, dass Angehörige des Islam mit 42,3 Prozent den größten Anteil an den Asylsuchenden stellten (2007: 45,5 Prozent), gefolgt von Christen mit 19,7 Prozent (2007: 21,4 Prozent). Die drittgrößte Gruppe bildeten Anhänger der Religion des Zarathustra mit 21,2 Prozent (2007: 15,0 Prozent). Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Personen yezidischen Glaubens, die überwiegend aus dem Irak stammen.¹⁸⁸ Dagegen sind bei den Herkunftsländern Kosovo, Afghanistan,

und Türkei jeweils mehr als zwei Drittel der Asylbewerber Angehörige der islamischen Religionsgemeinschaft. Dagegen sind fast 90 Prozent der nigerianischen Asylsuchenden Anhänger des Christentums.

Im Jahr 2008 wurden etwa zwei Drittel der Asylverfahren von Männern (67,7 Prozent) gestellt, ein Drittel von Frauen (32,3 Prozent). Insgesamt hat sich damit der Anteil der Frauen an den Asylverfahrenstellern in den letzten Jahren leicht erhöht, ist im Vergleich zum Vorjahr jedoch leicht gesunken (Frauenanteil 2007: 33,9 Prozent). Im Jahr 2003 lag der Frauenanteil noch bei 30,1 Prozent. Dabei sind je nach Herkunftsland deutliche Unterschiede in der Geschlechtsstruktur der Asylbewerber zu verzeichnen. Während etwa der Frauenanteil bei den irakischen Asylbewerbern im Jahr 2008 lediglich bei etwas mehr als einem Viertel lag (27,0 Prozent), betrug er bei russischen bzw. vietnamesischen Antragstellern 47,2 Prozent bzw. 44,1 Prozent. Bei türkischen Asylbewerbern lag der Anteil von Frauen mit 29,6 Prozent unter dem durchschnittlichen Frauenanteil aller Asylsuchenden.

Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2008, so zeigt sich, dass mehr als drei Viertel (77,7 Prozent) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre und ein Viertel (33,1 Prozent) minderjährig waren. Im Jahr 2008 haben 763 unbegleitete Minderjährige einen Asylverfahren gestellt, 439 Anträge stammten dabei von 16- und 17-jährigen Personen.¹⁸⁹

¹⁸⁸ Fast zwei Drittel (63,5 Prozent) der Asylbewerber aus dem Irak sind Anhänger dieser Religion.

¹⁸⁹ Zu unbegleiteten Minderjährigen siehe Bundestagsdrucksache 16/13166 vom 27. Mai 2009: Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger.

Tabelle 2-21

Asylantragsteller (Erstanträge) bestimmter Hauptherkunftsländer nach Ethnie von 1995 bis 2008

Herkunftsland	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Serbien und Montenegro bzw. Serbien¹	26.227	18.085	14.789	34.979	31.451	11.121	7.758	6.679	4.909	3.855	5.522	3.237	1.996	729
dar. Albaner	21.980	15.706	12.538	30.794	20.790	3.792	3.122	2.835	2.000	1.472	2.072	1.198	825	188
in %	83,8	86,8	84,8	88,0	66,1	34,1	40,2	42,5	40,7	38,2	37,5	37,0	41,3	25,8
dar. Roma ²	-	-	-	-	6.983	4.617	2703	2.003	1.654	1.256	2.179	1.376	805	358
in %	-	-	-	-	22,2	41,5	34,8	30,0	33,7	32,6	39,5	42,5	40,3	49,1
dar. Serben ²	-	-	-	-	340	390	276	250	171	161	114	79	61	39
in %	-	-	-	-	1,1	3,5	3,6	3,7	3,5	4,2	2,0	2,4	3,1	5,4
Türkei	25.514	23.814	16.840	11.754	9.065	8.968	10.869	9.575	6.301	4.148	2.958	1.949	1.437	1.408
dar. Kurden	20.877	19.301	13.791	9.774	7.643	7.751	9.245	7.822	5.091	3.300	2.422	1.590	1.134	1.100
in %	81,8	81,0	81,9	83,2	84,3	86,4	85,1	81,7	80,8	79,6	81,9	81,6	78,9	78,1
Irak	6.880	10.842	14.088	7.435	8.662	11.601	17.167	10.242	3.850	1.293	1.983	2.117	4.327	6.836
dar. Kurden ³	-	-	10.017	4.137	3.398	3.287	6.759	3.664	1.678	690	1.033	1.086	1.982	2.936
in %	-	-	71,1	55,6	39,2	28,3	39,4	35,8	43,6	53,4	52,1	51,3	45,8	43,0
Russische Föderation	1.436	1.345	1.196	867	2.094	2.763	4.523	4.058	3.383	2.757	1.719	1.040	772	792
dar. Tschetschenen ⁴	-	-	-	-	-	1.004	1.960	1.886	1.735	1.372	676	418	317	339
in %	-	-	-	-	-	36,3	43,3	46,5	51,3	49,8	39,3	40,2	41,1	42,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹ Ab 2007 nur Serbien.² Die zusätzliche Differenzierung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro wurde erstmals für das Jahr 1999 (damals noch BR Jugoslawien) ausgewiesen.³ Die irakischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 1997 differenziert.⁴ Die russischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 2000 differenziert.

Stellt ein Asylbewerber „nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages“ einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Geltendmachung von Nachfluchtgründen¹⁹⁰) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG).

In einem Urteil vom 18. Dezember 2008 hat sich das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erstmals in einem Revisionsverfahren mit der Frage befasst, wann bei asylrechtlichen Folgeanträgen, die auf weitere exilpolitische Aktivitäten gestützt sind, eine Flüchtlingsanerkennung in Betracht kommt. Danach kann ein möglicher Ausnahmefall vom Regelausschluss zwar sein, wenn solche Aktivitäten Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind. Mit § 28 Absatz 2 AsylVfG hat der Gesetzgeber aber Nachfluchtgründe, die nach Abschluss des ersten Asylverfahrens vom Betreffenden selbst geschaffen wurden, unter grundsätzlichen Missbrauchsverdacht gestellt. Ein dagegen sprechendes Indiz kann die Kontinuität der nach außen betätigten politischen Überzeugung sein. Dies allein reicht indessen zur Widerlegung der Regelvermutung nicht aus. Vielmehr muss der Asylbewerber gute Gründe dafür anführen, warum er nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmalig exilpolitisch aktiv geworden ist oder seine bisherigen Aktivitäten intensiviert hat. Geklärt ist in diesem Zusammenhang nun ferner, dass der Regelausschluss mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Qualifikationsrichtlinie) sowie der Genfer Flüchtlingskonvention in Einklang steht. Die in Deutschland geltenden Abschiebungsverbote gewähren dem Ausländer in jedem Fall ausreichenden Schutz (BVerwG 10 C 27.07).¹⁹¹

Insgesamt wurden im Jahr 2008 28 018 Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) gestellt (2007: 30 303), darunter 5 933 Folgeanträge (2007: 11 139). Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich nach der Geschäftsstatistik des BAMF, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23 Prozent auf circa 37 Prozent im Jahr 2007 gestiegen ist. Im Jahr 2008 sank der Anteil der Folgeanträge an allen Asylanträgen auf 21 Prozent, den niedrigsten Wert seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Das Verhältnis der Folge- zu den Erstanträgen lag bei Antragstellern aus dem Irak im Jahr 2008 bei 18,5 Prozent, d. h. es wurden deutlich weniger Folge- als Erstanträge gestellt (1 552 Folge- gegenüber 6 836 Erstanträgen), nachdem diese Quote im Vorjahr noch 56,3 Prozent betrug. Für türkische Staatsangehörige wurden 494 Folgeanträge gegenüber 1 408 Erstanträgen verzeichnet, was einem Anteil von 26,0 Prozent entspricht. Für das Kosovo wurde ein Verhältnis von 28,4 Prozent registriert (349 Folge- gegenüber 879 Erstanträgen), für Serbien ein Anteil von 37,6 Prozent (440 Folge- gegenüber 729 Erstanträgen). Ein großer Teil der Folgeantrag-

steller aus dem Kosovo bzw. aus Serbien sind Angehörige ethnischer Minderheiten.

2.6.2.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 2-22). Diese Statistik ist nicht unmittelbar vergleichbar mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht zwangsläufig im gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z. B. Zugang 2007, Verfahrensabschluss 2008).¹⁹²

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2008 über mehr als 2,87 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 2-22). Die Asylanerkenntnisquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Artikel 16a Absatz 1 GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei durchgängig unter 10 Prozent, seit 1997 unter 6 Prozent. Im Jahr 2006 wurde mit 0,8 Prozent die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert.¹⁹³ In den Jahren 2007 und 2008 lag die Anerkennungsquote jeweils bei 1,1 Prozent.

Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Artikel 16a GG entscheidet das BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK gemäß § 3 Absatz 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG (bis Ende 2004: § 51 Absatz 1 AuslG) sowie, wenn ein Asylantrag gestellt wird, über die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7 AufenthG (bis Ende 2004: Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG). Im Jahr 2008 lag die Quote für die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Absatz 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG bei 33,9 Prozent und damit erneut deutlich über dem Vorjahreswert von 24,1 Prozent. Bereits von 2006 auf 2007 war ein starker Anstieg der Flüchtlingsanerkennungen zu verzeichnen (Quote 2006: 3,6 Prozent). Der Anstieg der letzten beiden Jahre ist insbesondere auf die hohe Zahl an Flüchtlingsanerkennungen für irakische Antragsteller zurückzuführen. Zudem wurden im Jahr 2008 bei 2,7 Prozent der Asylantragsteller Abschiebungsverböte gemäß § 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7 AufenthG festgestellt (2007: 2,4 Prozent).¹⁹⁴

Im Jahr 2008 wurde mit 37,7 Prozent (7 853 Personen) erneut ein deutlicher Anstieg der Schutzquote (alle positi-

¹⁹⁰ Dabei sind selbstgeschaffene Nachfluchtstatbestände in der Regel unbeachtlich (§ 28 AsylVfG).

¹⁹¹ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nummer 88/2008 vom 18. Dezember 2008.

¹⁹² Zum 31. Dezember 2008 waren beim BAMF 18 278 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Damit lag die Zahl der anhängigen Asylverfahren um zwei Drittel höher als Ende 2007 (10 926 Verfahren), nachdem diese bereits von 2006 auf 2007 angestiegen war. Allerdings ist die Zahl der anhängigen Verfahren zuvor im Zeitraum von 2001 bis 2006 deutlich zurückgegangen (Ende 2006 waren es 8 835, Ende 2001 85 533). Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2008 16 592 Klageverfahren in erster Instanz anhängig. Ende 2007 waren dies noch 25 491, Ende 1995 über 270 000.

¹⁹³ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanerkenntnisquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildung 2-18 sowie die Tabelle 2-53 im Anhang).

¹⁹⁴ Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2009.

Tabelle 2-22

Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2008

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Artikel 16/16a GG	in %	Abschiebungs- schutz bzw. Flüchtlings- schutz gemäß § 51 Absatz 1 AuslG bzw. § 3 Absatz 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG	in %	Abschiebungs- verbot gemäß § 53 AuslG ¹ bzw. § 60 Absatz 2, 3, 5, 7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrens- erledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	-	-	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	-	-	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	-	-	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	-	-	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8
2007	28.572	304	1,1	6.893	24,1	673	2,4	12.749	44,6	7.953	27,8
2008	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	6.761	32,5	6.203	29,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹ Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.² Rubrik beinhaltet u. a. Rücknahmen des Antrags (z. B. wegen Rück- oder Weiterreise).³ Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51(1) AuslG bzw. Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den Jahren davor lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5 Prozent an allen Entscheidungen.

ven Entscheidungen nach Artikel 16a Absatz 1 GG, nach § 3 Absatz 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG und nach § 60 Absatz 2, 3, 5, und 7 AufenthG) registriert (2007: 27,5 Prozent; 2006: 6,3 Prozent). 29,8 Prozent der Anträge wurden anderweitig erledigt. Bei der letztgenannten Kategorie handelt es sich hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag demnach im Jahr 2008 bei 32,5 Prozent.¹⁹⁵

Ein Gesamtblick auf die Gewährung von Schutz seit Beginn der 1990er Jahre zeigt folgendes Bild: Von 1990 bis 2008 wurden 135 123 Asylantragsteller vom BAMF als asylberechtigt gemäß Artikel 16a Absatz 1 GG anerkannt (einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG). 95 589 Personen erhielten Abschiebungsschutz. Dazu kamen 24 722 Asylbewerber, bei denen Abschiebungsverbote festgestellt wurden.¹⁹⁶ Das Bundesamt hat seit 1990 also bei 255 434 Personen auf zwingenden rechtlichen Schutz entschieden, zuzüglich der vor dem Zeitpunkt der statistischen Erfassung „positiv“ entschiedenen Fälle.

Insgesamt wurden zwischen 1990 und 2008 circa 1,88 Millionen Anträge auf Asyl vom BAMF abgelehnt. Im gleichen Zeitraum gab es zudem knapp 754 000 Verfahrenserledigungen aus formalen Gründen (Einstellungen, Rücknahmen). Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 5).

Im Falle abgelehnter irakischer Asylbewerber hat die Innenministerkonferenz im November 2006 festgestellt, dass mit Rückführungen ausreisepflichtiger Personen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten begonnen werden kann.¹⁹⁷ Ergänzend hat die Innenministerkonferenz im Juni 2007 festgestellt, dass nunmehr auch aus dem Nordirak stammende ausreisepflichtige Staatsangehörige, die in Deutschland die innere Sicherheit gefährden, dorthin zurückgeführt werden können.¹⁹⁸

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 2-19 und Tabelle 2-53 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 3,5 Prozent, der Türkei mit 2,5 Prozent, der Russischen Föderation mit 2,2 Prozent und Syrien mit 1,5 Prozent im Jahr 2008 eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkenntnisquote nach Artikel 16a GG aufweisen.

Von den irakischen Asylbewerbern, über deren Anträge im Jahr 2007 entschieden wurde, erhielten neben den 0,5 Prozent, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 77,0 Prozent den Flüchtlingsstatus nach § 3 Absatz 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG zugesprochen. Abschiebungsverbote wurden bei 0,9 Prozent der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Insofern lag die Schutzquote bei irakischen Staatsangehörigen bei 78,4 Prozent, die Quote der Ablehnungen dagegen nur noch bei 21,6 Prozent. Im Jahr 2006 betrug der Anteil der Ablehnungen von Asylanträgen irakischer Staatsangehöriger noch fast 92 Prozent.

Am 21. April 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil zur Flüchtlingsanerkennung wegen geltend gemachter Gruppenverfolgung von Sunniten im Irak seine Rechtsprechung bestätigt (BVerwG 10 C 11.08 vom 21. April 2009), dass ein Asylbewerber nicht notwendigerweise ein individuelles Verfolgungsschicksal darzulegen braucht, sondern sich darauf berufen kann, dass er einer Gruppe angehört, die im Heimatstaat aus asylherheblichen Gründen verfolgt wird. Die Annahme einer solchen Gruppenverfolgung setzt allerdings u. a. voraus, dass die gegen diese Gruppe gerichteten Verfolgungshandlungen so intensiv und zahlreich sind, dass jedes einzelne Mitglied der Gruppe daraus die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit herleiten kann. Um diese Verfolgungsdichte festzustellen, müssen die Anzahl und Intensität der Verfolgungshandlungen gegenüber der gesamten Gruppe ermittelt und zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden.

Im Jahr 2008 wurden 1,3 Prozent der afghanischen Antragsteller als asylberechtigt nach Artikel 16a Absatz 1 GG anerkannt. Zusätzlich wurde 19,3 Prozent der Asylsuchenden der Flüchtlingsstatus gewährt. Bei 24,1 Prozent der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit stieg zwar die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr an (von 27,7 Prozent auf 44,7 Prozent, liegt aber weiterhin deutlich unter der Quote, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur quasi-staatlichen Verfolgung vom August 2000 und vor Beendigung der Taliban-Herrschaft Ende 2001 zu verzeichnen war).

Von den türkischen Antragstellern erhielten im Jahr 2008 2,5 Prozent eine Asylberechtigung, bei 6,0 Prozent wurde der Flüchtlingsstatus gewährt und bei 0,9 Prozent wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt. Insgesamt ergibt sich damit eine Schutzquote von 9,4 Prozent und eine Ablehnungsquote von 90,6 Prozent. Dagegen lag die Schutzquote russischer Asylbewerber bei 21,8 Prozent. Neben 2,2 Prozent Asylberechtigungen wurden 16,9 Prozent als GFK-Flüchtlinge (Gewährung von Abschiebungsschutz) anerkannt. Zusätzlich wurden bei 2,7 Prozent der Antragsteller Abschiebungsverbote festgestellt. Auch Antragsteller aus dem Iran sind durch eine überdurchschnittlich

¹⁹⁵ Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen.

¹⁹⁶ Diese werden jedoch erst seit 1995 gesondert erfasst.

¹⁹⁷ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006: 24.

¹⁹⁸ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2007: 12.

hohe Schutzquote gekennzeichnet. So erhielten zusätzlich zu den 3,5 Prozent, die als asylberechtigt anerkannt wurden, 31,2 Prozent die Flüchtlingsanerkennung. Bei 2,3 Prozent wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit lag die Schutzquote iranischer Antragsteller bei 37,0 Prozent.

Dagegen lag die Schutzquote bei Asylantragstellern aus Vietnam, Serbien und dem Kosovo in 2008 mit 0,4 Prozent, 2,2 Prozent bzw. 2,4 Prozent deutlich niedriger, die Quote der Ablehnungen betrug dementsprechend über 97 Prozent (vgl. Tabelle 2-53 im Anhang).

Im Juni 2005 hat die Innenministerkonferenz bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genieße.¹⁹⁹ Gleichzeitig hat die Innenministerkonferenz Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Ausreisepflichtigen veröffentlicht.²⁰⁰ Danach sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden

¹⁹⁹ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2005a: 14.

²⁰⁰ Siehe dazu die Anlage zu den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005: Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge.

oder bei denen Hinweise für eine die innere Sicherheit gefährdende Betätigung vorliegen,

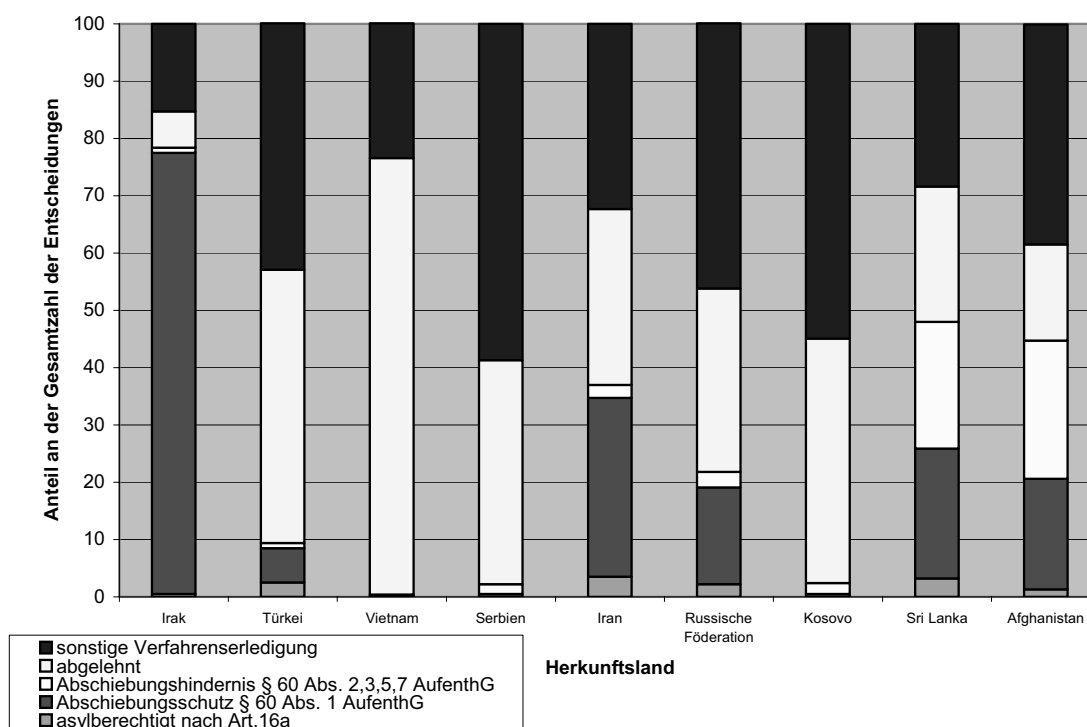
- volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhielten.

Ansonsten können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen verschiedene Kriterien berücksichtigen: die Dauer des bisherigen Aufenthalts, den Familienstand, die Integration in den Arbeitsmarkt (keine Abhängigkeit von Sozialleistungen), bei Schülern und Auszubildenden der Stand der Ausbildung (Restdauer). Zudem kann der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen zugelassen werden, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und seit mehr als zwei Jahren einer dauerhaften Beschäftigung nachgehen. Der weitere Aufenthalt von Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann ebenfalls gestattet werden, wenn sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber in Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 41,7 Prozent der durch das BAMF im Jahr 2008 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungs-

Abbildung 2-19

Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2008 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

gerichten angefochten (2007: 48,6 Prozent). Im Jahr 2007 waren 2 142 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (8,9 Prozent), 9 388 wurden abgewiesen (38,9 Prozent) und 12 575 anderweitig erledigt (52,2 Prozent).²⁰¹

2.6.2.3 Dublinverfahren

Im sogenannten Dublinverfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls eine Überstellung in den anderen zuständigen Mitgliedstaat erfolgen kann. Rechtsgrundlage hierfür bildet die Dublin II-Verordnung.²⁰² Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats zur Anwendung gelangen. Grundsätzlich ist derjenige Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig, der für die Einreise eines Flüchtlings in die Mitgliedstaaten verantwortlich ist (z. B. Erteilung eines Visums, Einreise über EU-Außengrenze) bzw. bei dem der Asylbewerber zuerst einen Asylantrag gestellt hat.²⁰³ Ergibt die Prüfung, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, wird an diesen ein Übernahmeersuchen gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Zu beachten ist im Rahmen der Bestimmung der Zuständigkeit die Wahrung der Einheit der Familie, der Schutz unbegleiteter Minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge.

Ziel des Verfahrens ist es, dass jeder in einem Mitgliedstaat der EU sowie in Norwegen, Island und der Schweiz²⁰⁴ gestellte Antrag materiell geprüft werden soll, und zwar durch lediglich einen an der Dublin II-Verordnung teilnehmenden Mitgliedstaat (Verhinderung des sogenannten Asylhopping). Dadurch soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen aufgrund des Inkrafttretens des Schengener Durchführungsübereinkommens in größerem Umfang möglich wurde.

Für den dafür notwendigen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten dient das zentrale, automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC.

Die Anzahl der Übernahmeersuchen des Bundesamtes nach der Dublin II-Verordnung stieg von 5 390 im Jahr

2007 auf 6 363 im Jahr 2008 (+18 Prozent). Gleichzeitig nahm die Zahl der Asylerstanträge um 15,2 Prozent zu. Die Anzahl der Aufgriffsfälle in Deutschland erhöhte sich sogar von 2 597 auf 3 266 um 26 Prozent. Dabei blieb der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen konstant (62,5 Prozent). Die Anzahl der Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland sank von 3 739 Ersuchen in 2007 auf 3 126 Ersuchen in 2008 (-16,4 Prozent). Hier erhöhte sich der Anteil der auf EURODAC-Treffern beruhenden Übernahmeersuchen von 56,2 Prozent in 2007 auf 57,5 Prozent in 2008. Deutschland stellte damit 2008 mehr als doppelt so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt.

Vier Fünftel der deutschen Zustimmungen zu den Übernahmeersuchen anderer Mitgliedstaaten beruhten darauf, dass bei dem Antragsteller bereits ein Asylantrag in Deutschland abgelehnt wurde bzw. sich der Antragsteller in einem laufenden Asylverfahren in Deutschland befindet. Ein bereits abgelehnter Asylantrag bzw. ein laufendes Asylverfahren waren auch die Hauptgründe der Zustimmungen der anderen Mitgliedstaaten zu den deutschen Übernahmeersuchen.

Deutschland überstellte im Jahr 2008 insgesamt 2 536 Personen, die meisten davon an Polen (425), Italien (335), Schweden (300), Frankreich (269) und Griechenland (222). Die Überstellungsquote Deutschlands betrug 57,5 Prozent in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen und ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. An Deutschland wurden 2008 insgesamt 1 782 Personen überstellt, die meisten aus Schweden (465), den Niederlanden (279), Frankreich (227), Belgien (218) und dem Vereinigten Königreich (156). Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten sank auf 75,1 Prozent.

2.6.2.4 Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung

Insgesamt wurde im Jahr 2008 5 660 Personen die Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Absatz 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt (2007: 5 570; 2006: 179 Personen). Damit stieg die Zahl der Flüchtlingsanerkennungen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung im Vergleich zum Vorjahr leicht an (+1,6 Prozent). 95,3 Prozent bzw. 5 393 Flüchtlingsanerkennungen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung entfielen auf irakische Staatsangehörige. Insbesondere religiöse Minderheiten im Irak waren von nichtstaatlicher Verfolgung betroffen. Die Flüchtlingsanerkennung aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung wurde zudem 81 Staatsangehörigen aus Somalia und 42 Personen aus Afghanistan gewährt (vgl. Tabelle 2-23).

Eine Flüchtlingsanerkennung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung²⁰⁵ wurde insgesamt 167 Asylantragstellern zugesprochen (2007: 183); bei 142 von ihnen geschah die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. 96 Prozent der Asylsuchenden, die als Flüchtlinge auf-

²⁰¹ Siehe dazu Statistisches Bundesamt 2009: Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2007. Fachserie 10 Reihe 2.4: 20.

²⁰² Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (Abl. L 50 S. 1), in Kraft seit dem 1. September 2003.

²⁰³ Zum Dublin-Verfahren vgl. Dolk, Claudia 2008: Das Dublin-Verfahren in Deutschland, in: Asylmagazin 1-2/2008, S. 16–21; zur Dublin II-Verordnung vgl. Hruschka, Constantin 2008: Die Dublin II-Verordnung, in: Asylmagazin 1-2/2008, S. 1–15; zur Anwendung der Verordnung durch das BAMF vgl. Lang, Elisabeth 2008: Dublin II in der Praxis, in: Asylmagazin 1-2/2008, S. 22–24.

²⁰⁴ Das Dublin-Assoziierungsabkommen mit der Schweiz wurde am 12. Dezember 2008 in Kraft gesetzt (vgl. dazu (Schweizer) Bundesamt für Migration 2009: Migrationsbericht 2008. Bern: 32.

²⁰⁵ Vom BAMF ist dabei im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob etwa bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, Mitgiftmorden etc. eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Tabelle 2-23

Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2008

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	nichtstaatliche Verfolgung	geschlechtsspezifische Verfolgung ¹	
			insgesamt	dar: aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung ²
Afghanistan	50	42	8	8
Eritrea	101	1		
Irak	5.445	5.393	16	16
Iran	185	14	10	3
Myanmar	50	1		
Russische Föderation	30	5	7	2
Somalia	81	81	53	53
Sri Lanka	107	14		
Türkei			7	6
Alle Herkunftsländer	6.273	5.660	167	142

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹ Geschlechtsspezifische Verfolgung kann sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite erfolgen.

² Die Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung von Seiten nichtstaatlicher Akteure sind in Spalte 3 „nichtstaatliche Verfolgung“ enthalten.

grund geschlechtsspezifischer Verfolgung anerkannt wurden, waren Frauen. Am häufigsten erhielten Asylbewerberinnen aus Somalia (53 Personen), dem Irak (16 Personen), dem Iran (10 Personen) und Äthiopien (10 Personen) den Flüchtlingsstatus aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung.

2.6.2.5 Widerrufsverfahren

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16a Absatz 1 GG bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7 AufenthG sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen, bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen (§ 73 AsylVfG). Im Falle des Familienasyls (§ 26 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte; entsprechendes gilt für den Familienflüchtlingsschutz (§ 73 Absatz 2b AsylVfG).

Zusätzlich zu dieser anlassbezogenen Prüfungspflicht wurde mit dem Zuwanderungsgesetz am 1. Januar 2005 eine Regelprüfungspflicht hinsichtlich der Statusgewährungen nach Artikel 16a Absatz 1 GG und § 3 Absatz 4

AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG eingeführt. Nach § 73 Absatz 2a AsylVfG ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der begünstigenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Das Prüfungsergebnis ist der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Ergibt die Prüfung, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, hat die Ausländerbehörde nach § 26 Absatz 3 AufenthG dem Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Nach § 73 Absatz 7 AsylVfG hatte für Entscheidungen über Asylanträge, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar wurden, die Prüfung spätestens bis zum 31. Dezember 2008 zu erfolgen.²⁰⁶

Der Widerruf der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus bedeutet nicht gleichzeitig den Verlust des entsprechenden Aufenthaltstitels oder gar die Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in Deutschland, insbe-

²⁰⁶ Am 31. Dezember 2008 waren 7 742 der bis dahin eingeleiteten Widerrufsprüfverfahren („Altfälle“ im Sinne des § 73 Absatz 7 AsylVfG) noch nicht entschieden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12377 vom 23. März 2009: Widerrufsverfahren gegen anerkannte kurdische Flüchtlinge).

sondere dessen wirtschaftliche und soziale Integration, zu berücksichtigen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 7 Absatz 2 Satz 2 AufenthG). Aufenthaltsbeendigungen streben die Ausländerbehörden meist nur bei Personen an, die noch nicht lange in Deutschland leben, von sozialer Fürsorge leben, Straftäter sind oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko bilden. Nach dem Ergebnis einer AZR-Abfrage (Januar 2009) waren circa 87 Prozent der Personen, deren Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung in den Jahren 2004 bis 2008 widerrufen wurde, zum Stichtag 31. Dezember 2008 noch im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels.

Am 7. Februar 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in drei Verfahren, in denen es um den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung von Irakern geht, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg angerufen. Die dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen betreffen die Auslegung der sogenannten Qualifikationsrichtlinie. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem EuGH insbesondere die Frage vorgelegt, ob der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nach der Qualifikationsrichtlinie schon dann möglich ist, wenn die Umstände, aufgrund derer die Anerkennung erfolgte, weggefallen sind und der Flüchtling im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung befürchten muss, oder ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind. Derartige Anforderungen könnten darin

bestehen, dass eine prinzipiell schutzmächtige Herrschaftsgewalt im Heimatstaat vorhanden sein muss und, anders als nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dem Ausländer dort auch keine sonstigen Gefahren etwa im Hinblick auf die allgemeine Sicherheitslage oder die allgemeinen Lebensbedingungen drohen.²⁰⁷ Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird für Anfang 2010 erwartet.

Nachdem die Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 1 331 im Jahr 2001 auf 18 307 im Jahr 2004 deutlich gestiegen war, sank diese in den beiden Folgejahren wieder ab. In den Jahren 2007 und 2008 wurde wieder ein Anstieg der Widerrufsverfahren registriert. Im Jahr 2008 wurden in 36 906 Widerrufsverfahren Entscheidungen getroffen (2007: 13 784) (vgl. Abbildung 2-20).²⁰⁸

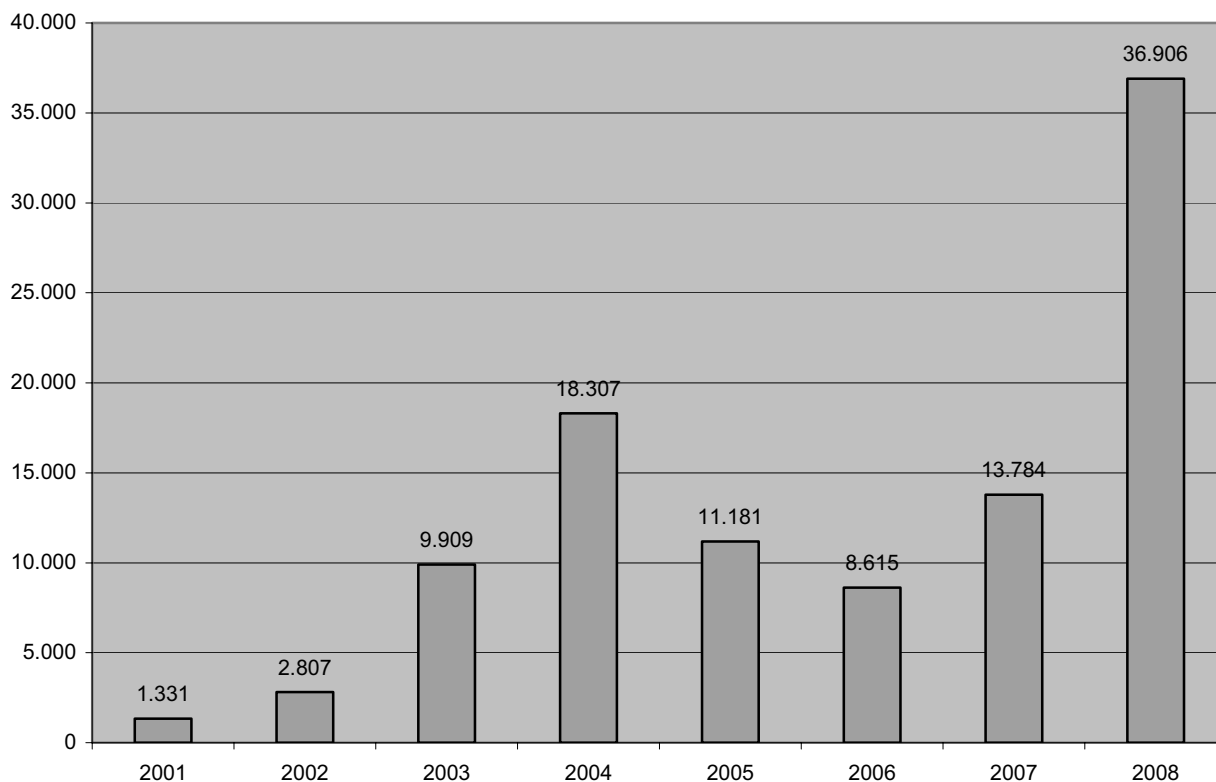
Bei 82,6 Prozent bzw. 30 473 Personen von den im Jahre 2008 nach § 73 Absatz 2a AsylVfG durch das Bundesamt überprüften Asylberechtigten bzw. Flüchtlingen fand kein Widerruf bzw. keine Rücknahme der Anerkennungen statt. Statusüberprüfungen bei Staatsangehörigen aus dem Irak, Afghanistan, dem Iran, der Russischen Föderation,

²⁰⁷ Vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nummer 4/2008 vom 7. Februar 2008.

²⁰⁸ Zur Entwicklung der Widerrufsverfahren vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/9252.

Abbildung 2-20

Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 2001 bis 2008



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-24

Widerrufsverfahren im Jahr 2008

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsverfahren				
	insgesamt	Widerruf/ Rücknahme	in %	kein Widerruf/ keine Rücknahme	in %
Irak	13.445	883	6,6	12.562	93,4
Türkei	7.564	3.403	45,0	4.161	55,0
Afghanistan	3.765	204	5,4	3.561	94,6
Iran	2.385	242	10,1	2.143	89,9
Russische Föderation	1.933	57	2,9	1.876	97,1
Syrien	1.314	35	2,7	1.279	97,3
Aserbaidshan	695	37	5,3	658	94,7
Togo	681	541	79,4	140	20,6
Serbien	481	255	53,0	226	47,0
Pakistan	404	9	2,2	395	97,8
Eritrea	373	19	5,1	354	94,9
Sri Lanka	335	14	4,2	321	95,8
Kongo, Dem. Republik	333	50	15,0	283	85,0
Kosovo	307	197	64,2	110	35,8
sonstige Herkunftsländer	2.891	487	16,8	2.404	83,2
Herkunftsländer gesamt	36.906	6.433	17,4	30.473	82,6

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Syrien, Aserbaidshan, Sri Lanka, Pakistan, Eritrea, Sri Lanka und der Demokratischen Republik Kongo führten in der ganz überwiegenden Zahl nicht zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung. Beim Herkunftsland Türkei kam überwiegend bei mehreren Jahren zurückliegenden Anerkennungen bzw. Gewährungen des Flüchtlingsstatus ein Widerruf in Betracht. Dagegen wurde die Anerkennung bei Staatsangehörigen aus Togo, Serbien und dem Kosovo mehrheitlich widerrufen bzw. zurückgenommen (vgl. Tabelle 2-24).

2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den Kapiteln 2.6.1 und 2.6.2 dargestellten Zuwanderung von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten und von Asylbewerbern wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.

So kann einem Ausländer nach § 22 Satz 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.

Zudem wird nach § 24 AufenthG einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG²⁰⁹ vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, eine Aufenthaltserlaubnis für die nach der Richtlinie bemessene

²⁰⁹ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über „Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten“.

Dauer²¹⁰ erteilt. Die Regelung dient der europaeinheitlichen Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Diese Vorschrift fand – da noch kein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union gefasst wurde – bislang keine Anwendung.

Nach § 25 Absatz 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe²¹¹ oder erhebliche öffentliche Interessen²¹² seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Absatz 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.²¹³ Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet als sachgerecht für das Strafverfahren erachtet wird, er jede Verbindung zu den beschuldigten Personen abgebrochen hat und er seine Bereitschaft erklärt hat, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen.

Bis zum 31. Dezember 2008 wurde an 22 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG erteilt. 21 dieser Aufenthaltserlaubnisse erhielten Frauen. Neun Personen, die eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erhielten, sind im Jahr 2008 eingereist.²¹⁴

Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht

zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.²¹⁵ Bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes von 2004 stellte sich heraus, dass dem überwiegenden Teil der Geduldeten keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden konnte, weil die betreffenden Personen entweder freiwillig ausreisen können oder weil sie durch eigenes Verschulden an der Ausreise gehindert sind.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich der Problematik der Vielzahl langjährig Geduldeter auf ihrer Sitzung am 17. November 2006 angenommen und eine Regelung beschlossen, mit der den langjährig Geduldeten, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 23 Absatz 1 AufenthG). Diese Bleiberechtsregelung wurde im Rahmen des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetzes durch die sog. gesetzliche Altfallregelung ergänzt (§§ 104a, 104b AufenthG). Danach erhalten Geduldete, die sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls in häuslicher Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern lebend, seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhalten, ein Mindestmaß an Integrationswilligkeit zeigen und die Ausländerbehörden nicht vorsätzlich getäuscht haben, bis zum 31. Dezember 2009 eine Aufenthaltserlaubnis und einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang. Nach dem 31. Dezember 2009 wird die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert, wenn der Ausländer in den vergangenen zweieinhalb Jahren überwiegend erwerbstätig war und für die Zukunft Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er seinen Lebensunterhalt sichern kann.²¹⁶

Im Jahr 2008 wurden in Deutschland gemäß § 22 AufenthG 40 Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen (2007: 46). Davon stammten 26 Personen aus dem Jemen (vgl. Tabelle 2-25). Dies entspricht einem Anteil von zwei Dritteln an allen nach § 22 AufenthG aufgenommenen Personen.

Im Jahr 2008 kamen 2 340 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde. Dies entspricht etwa der Größenordnung des Vorjahres (2007: 2 358). Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Arabischen Emirate (318 Personen), die Russische Föderation (307 Personen), Saudi-Arabien (253 Personen) und Afghanistan (197 Personen) (vgl. Tabelle 2-26). Etwa die Hälfte der nach § 25 Absatz 4 eingereisten Personen waren Frauen.

Insgesamt erhielten 290 Personen, die im Jahr 2008 nach Deutschland eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach

²¹⁰ Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Diese verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate, sofern der Rat keinen Beschluss zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes fasst.

²¹¹ Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, die unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit einem Drittstaatsangehörigen, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (vgl. Storr u. a. 2005: 159f).

²¹² Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird (vgl. Storr u. a. 2005: 160).

²¹³ Der eingefügte Absatz dient der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren).

²¹⁴ Nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) wurden im Jahr 2007 689 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ermittelt, was einem Rückgang um 11 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Darunter befanden sich 505 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. 95 Prozent der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung waren Frauen. Zusätzlich wurden 101 Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft registriert (+22 Prozent im Vergleich zum Vorjahr), zwei Drittel davon Frauen (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2008: Menschenhandel – Bundeslagebild 2007).

²¹⁵ Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

²¹⁶ Vgl. dazu Kapitel 6.1.4.

Tabelle 2-25

**Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2008
(erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2008 mit Einreise im gleichen Jahr,
Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008
Jemen	17	28	26
Aserbaidshon	0	0	4
Russische Föderation	1	3	2
Eritrea	12	0	1
Sonstige	24	15	7
Insgesamt	54	46	40

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-26

**Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilte
Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren von 2006 bis 2008 mit Einreise jeweils im gleichen Jahr
(Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	
				darunter: weiblich
Vereinigte Arabische Emirate	376	413	318	130
Russische Föderation	144	271	307	172
Saudi-Arabien	198	337	253	95
Afghanistan	41	177	197	68
Angola	0	58	132	60
Libyen	42	149	105	37
Ukraine	31	73	83	48
Kuwait	100	62	46	20
Vereinigte Staaten	14	26	41	25
Irak	26	32	37	14
Türkei	40	49	35	30
Sonstige	613	711	786	459
Insgesamt	1.625	2.358	2.340	1.158

Quelle: Ausländerzentralregister

§ 25 Absatz 5 AufenthG (2007: 199) (vgl. Tabelle 2-27). Dies entspricht einem Anstieg um 46 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. 28 Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro erteilt, 23 Aufenthaltserlaubnisse an Personen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. Ebenfalls 23 Aufenthaltserlaubnisse gingen an türkische Staatsangehörige. An vietnamesische Staatsangehörige wurden 16 Aufenthaltserlaubnisse erteilt. 42 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 5 AufenthG gingen an Frauen.

Das Bundesministerium des Innern hat im Benehmen mit den Bundesländern am 5. Dezember 2008 eine Aufnah-

meanordnung nach § 23 Absatz 2 AufenthG erlassen, die eine Aufnahme von bis zu 2 500 irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien vorsieht.²¹⁷ Die Aufnahme setzt voraus, dass der Betroffene auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf eine Integration in den Nachbarstaaten des Irak hat. Ein besonderes Schutzbedürfnis liegt vor bei Angehörigen

²¹⁷ Zu diesem Zweck wurde beim BAMF eine „Projektgruppe Humanitäre Sonderverfahren“ eingerichtet, die eine Vorprüfung der vom UNHCR vorgeschlagenen Personen durchführt. Anschließend wird von Mitarbeitern des BAMF vor Ort in Syrien und Jordanien eine abschließende Entscheidung auf der Basis von Interviews getroffen.

Tabelle 2-27

**Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Absatz 5 AufenthG in den Jahren von 2006 bis 2008
(erteilte Aufenthaltserlaubnisse in den Jahren 2006 bis 2008 mit Einreise im gleichen Jahr,
Bestandszahlen jeweils zum 31. Dezember)**

Staatsangehörigkeit	2006	2007	2008	
				darunter: weiblich
Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro	19	43	28	14
Ungeklärt und staatenlos	23	21	23	7
Türkei	11	7	23	8
Vietnam	7	11	16	3
Russische Föderation	2	11	15	11
Sonstige	88	106	185	79
Insgesamt	150	199	290	122

Quelle: Ausländerzentralregister

gen im Irak verfolgter, insbesondere religiöser Minderheiten, bei Personen, die besondere medizinischer Hilfe bedürfen und bei alleinstehenden Frauen mit familiären Unterhalts- bzw. Betreuungspflichten. Als weitere Auswahlkriterien sollen zudem die Integrationsfähigkeit²¹⁸ in Deutschland, die Wahrung der Einheit der Familie, familiäre Bindungen nach Deutschland und der Grad der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Personen, die im früheren irakischen Herrschaftssystem eine bedeutsame Funktion ausgeübt haben, Straftäter und Angehörige von Terrorgruppen.

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG für bis zu drei Jahre erteilt, eine anschließende Verlängerung ist grundsätzlich möglich. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Erstaufnahme der ausgewählten Personen wird, mit Ausnahme von medizinischen Schwerstfällen, zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) durchgeführt. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt unter Einbeziehung von Vertretern der Länder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.²¹⁹

Die ersten irakischen Flüchtlinge kamen am 19. März 2009 in Deutschland an. Bislang sind 2 069 Personen eingereist (Stand: 19. November 2009). 1 734 Iraker wurden aus Syrien und 335 aus Jordanien ausgeflogen. Unter den eingereisten Personen befanden sich 967 Männer und

1 102 Frauen, darunter 93 alleinstehende Frauen. 1 087 der aufgenommenen Iraker sind Angehörige der christlichen Minderheit, 447 Personen gehören der Minderheit der Mandäer an.

2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Absatz 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Absatz 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.²²⁰

Die Befristung des § 23a AufenthG bis zum 31. Dezember 2009 (Artikel 15 Absatz 4 Zuwanderungsgesetz) wurde durch Artikel 2 des Arbeitsmigrationssteuergesetzes vom 20. Dezember 2008 aufgehoben.

Bis zum 31. Dezember 2008 wurde an fast 4 600 ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt, die meisten davon in den Bundesländern Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (vgl. Tabelle 2-28).²²¹ Die Differenzen in der Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen hängen

²¹⁸ Diese wird etwa anhand der schulischen und beruflichen Bildung, der Berufserfahrung und der deutschen Sprachkenntnisse überprüft.

²¹⁹ Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung familiärer und sonstiger besonders integrationsförderlicher Bindungen.

²²⁰ Die Härtefallkommissionen wurden in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingerichtet. Als Letzte haben sich die Härtefallkommissionen in Bayern und Niedersachsen konstituiert (26. September 2006).

²²¹ Vgl. dazu auch Bundestagsdrucksache 16/12029 vom 23. Februar 2009: 9.

Tabelle 2-28

Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2008)¹

Bundesland	Gesamt
Baden-Württemberg	1.006
Bayern	136
Berlin	1.314
Brandenburg	74
Bremen	23
Hamburg	122
Hessen	145
Mecklenburg-Vorpommern	32
Niedersachsen	34
Nordrhein-Westfalen	816
Rheinland-Pfalz	145
Saarland	176
Sachsen	88
Sachsen-Anhalt	102
Schleswig-Holstein	155
Thüringen	199
Insgesamt	4.567

Quelle: Ausländerzentralregister

¹ Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2008. Die überwiegende Zahl der Personen, die zwischen 2005 und 2008 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2005 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

auch mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Härtefallkommissionen in den Bundesländern zusammen. So wurden in Bayern und Niedersachsen erst Ende September 2006 entsprechende Kommissionen eingerichtet.

Etwa die Hälfte der Aufenthaltserlaubnisse wurde an Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro sowie dem Kosovo erteilt (2 150 Aufenthaltserlaubnisse).²²² An türkische Staatsangehörige gingen 554 Aufenthaltserlaubnisse, an Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina 323 Aufenthaltserlaubnisse.

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27 bis 36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt.

Der Familiennachzug wird aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Absatz 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen. Die vollständige Umsetzung der EU-Familiennachzugsrichtlinie²²³ in nationales Recht geschah mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ (Richtlinienumsetzungsgesetz). Der Zuzug von bzw. zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ist auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben im FreizügG/EU²²⁴ geregelt.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigten nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigten sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden. So ist beispielsweise der Familiennachzug von ausländischen Kindern zu Deutschen und Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen²²⁵ bis zur Volljährigkeit möglich, während der Nachzug zu sonstigen Ausländern – mit Ausnahmen – nur zugelassen wird, wenn die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurden wesentliche Neuregelungen für den Ehegattennachzug in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.²²⁶ Es wurden einige Ausschlussgründe für den Familiennachzug eingeführt. Der Familiennachzug wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass eine sog. Scheinoder Zwangsehe vorliegt (§ 27 Absatz 1a AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten eines drittstaatsangehörigen Ausländers sind nunmehr, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG). Diese Bedingungen gelten auch für den Ehegatten eines Deutschen (§ 28 Absatz 1 Satz 5 AufenthG). Die Neure-

²²³ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Abl. EU Nr. L 251 S. 12).

²²⁴ Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Freizügigkeitsgesetz/EU wurden das AufenthG/EWG und die FreizügV/EG abgelöst.

²²⁵ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Status von GFK-Flüchtlingen mit dem von Asylberechtigten vorgenommen (siehe Kapitel 2.6).

²²⁶ Die Bundesregierung führt eine Evaluierung der Anwendung der Regelung zum Sprachnachweis durch. Die Evaluierung bezieht sich auf die praktische Umsetzung im Rahmen des Visumverfahrens und in den Sprachkursen und -prüfungen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12979: 18).

²²² Diese Zahl enthält auch Personen, die im AZR noch mit einer Staatsangehörigkeit des ehemaligen Jugoslawien geführt werden.

gelungen sollen dazu beitragen, die Integration zu fördern und Zwangsverheiratungen zu vermeiden.²²⁷ Für eine Reihe von Fällen sieht das Gesetz Ausnahmen vom Mindestalter und/oder Sprachnachweis vor. So ist ein Sprachnachweis nicht erforderlich, wenn

- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Hochqualifizierter nach § 19 AufenthG, als Forscher nach § 20 AufenthG oder als Selbständiger nach § 21 AufenthG besitzt und die Ehe bereits vor der Einreise ins Bundesgebiet bestand (§ 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG),
- der Ausländer einen Aufenthaltstitel als Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling besitzt und die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegt hat (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG),
- der nachziehende Ehegatte aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage ist, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AufenthG)
- bei dem nachziehenden Ehegatten ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 AufenthG) oder
- der Ausländer eine Staatsangehörigkeit besitzt, die ihm auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, die visumfreie Einreise und den visumfreien Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 AufenthG).

Beim Sprachnachweis sind einfache Deutschkenntnisse auf der „Kompetenzstufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist vor der Einreise bei der Beantragung des Visums für den Ehegattennachzug in der deutschen Auslandsvertretung zu erbringen. Dazu ist grundsätzlich ein Sprachzeugnis beizubringen, welches auf einer standardisierten Sprachprüfung gemäß den Standards der Association of Language Testers in Europe (ALTE) beruht.²²⁸ In Ländern, in denen noch keine Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ angeboten werden, „hat sich die Auslandsvertretung auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse der Antragsteller zu überzeugen.“²²⁹ Dabei wird im Rahmen der persönlichen Vorsprache das Vorhandensein einfacher Deutschkenntnisse, die den Anforderungen des Sprachniveaus A1 des GER entsprechen, überprüft.²³⁰

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Auf-

enthalt im Bundesgebiet hat. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Absatz 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Absatz 1 AufenthG). Zudem muss der Lebensunterhalt des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG)²³¹, und es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG). Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Absatz 2 AufenthG). Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen besitzt, kann der Nachzug von Familienangehörigen nur nach den Umständen des Einzelfalls gestattet werden; zudem muss die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen aus humanitären und völkerrechtlichen Gründen erfolgen. Sofern die Aufenthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt wurde oder weil eine Ausreise über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§ 29 Absatz 3 AufenthG). Einem nachziehenden Familienangehörigen wird zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 27 Absatz 1 AufenthG).

Der Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige richtet sich danach, inwieweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Familienangehörige von Ausländern mit gleichberechtigtem (unbeschränktem) Arbeitsmarktzugang erhalten ebenfalls einen gleichberechtigten Zugang. Angehörige von Personen mit nachrangigem Zugang einen nachrangigen Zugang. Im Übrigen erhalten sie einen gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat (§ 29 Absatz 5 AufenthG),²³² es sei denn, der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet,

²²⁷ Vgl. dazu die Begründung zum Richtlinienumsetzungsgesetz.

²²⁸ Die Prüfung umfasst insgesamt eine Sprachkenntnis von circa 650 Wörtern, von denen lediglich etwa 300 Wörter aktiv beherrscht werden sollten. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/9137: 5.

²²⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/7259 vom 22. November 2007: 5.

²³⁰ Vgl. dazu Breitkreutz/Franßen-de la Cerdà/Hübner 2007: 381f sowie Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007a: 82ff.

²³¹ Am 26. August 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil entschieden, dass der Lebensunterhalt eines Ausländers dann nicht im Sinne des AufenthG gesichert ist, wenn er Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat. Ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist dabei unerheblich (BVerwG I C 32.07). Vgl. die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 2008 Nummer 54/2008. In einem weiteren Urteil vom 30. April 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu einem Ausländer der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Ein Ermessen der Ausländerbehörde bestehe in diesem Fall nicht (BVerwG I C 3.08). Vgl. die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2009 Nummer 27/2009.

²³² Ebenfalls nach zwei Jahren erhalten nachziehende Ehegatten bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Absatz 1 AufenthG). Zur Vermeidung einer besonderen Härte, kann von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestehens der Ehe im Bundesgebiet abgesehen werden (§ 31 Absatz 2 AufenthG).

verfügt nur über ein befristetes Aufenthaltsrecht und hat selbst keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt und einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Beim Kindernachzug besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei minderjährigen ledigen Kindern von deutschen Staatsangehörigen, von Asylberechtigten und – mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes – auch von GFK-Flüchtlingen²³³ (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG) sowie bei Kindern, die im Familienverbund einreisen (§ 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG). Ebenfalls nachzugsberechtigt bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder, die die deutsche Sprache beherrschen und bei denen gewährleistet ist, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können (§ 32 Absatz 2 AufenthG). Ansonsten gilt als Altersgrenze des Kindernachzugs das 16. Lebensjahr (§ 32 Absatz 3 AufenthG) sowie eine Ermessensregelung zur Vermeidung einer besonderen Härte, bei der das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§ 32 Absatz 4 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Absatz 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern eines minderjährigen Asylberechtigten oder anerkannten GFK-Flüchtlings eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Absatz 1 AufenthG).

In Bezug auf den Familiennachzug zu Unionsbürgern hat der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom 25. Juli 2008 in der Rechtssache „Metock“ (C-127/08) entschieden, dass die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie) bei Familienangehörigen von Unionsbürgern nicht davon abhängt, dass diese sich zuvor in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten haben. Vielmehr gilt die Richtlinie für jeden Unionsbürger, der sich in einem anderen Mitgliedstaat als den, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen, die ihn in diesen Mitgliedstaat begleiten oder ihm dorthin nachziehen. Der nicht die Unionsbürgerschaft besitzende Ehegatte eines Unionsbürgers kann sich also auf die Bestimmungen der Freizügigkeitsrichtlinie unabhängig davon berufen, wann und wo die Ehe geschlossen wurde oder wie der betreffende Drittstaatsangehörige in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist ist.

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgern richtet sich ausschließlich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Danach brauchen Drittstaatsangehörige beim Ehegattennachzug zum nichtdeutschen Unionsbürger keine einfachen Deutschkenntnisse nachzuweisen, wohingegen sie beim Nachzug zu einem Deutschen oder zu einem Ausländer ohne Unionsbürgerschaft diesen Nachweis nach dem Aufenthaltsgesetz grundsätzlich weiterhin erbringen müssen.

Die Bundesregierung ist sich mit einer Mehrheit der Mitgliedstaaten einig, dass die vorgenannte Auslegung der Freizügigkeitsrichtlinie durch den Europäischen Gerichtshof möglicherweise zu einem verstärkten Missbrauch führen kann, z. B. zu Scheineheschließungen mit Unionsbürgern, um die nationalen Vorschriften zum Familiennachzug zu umgehen. Die Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – haben im Nachgang zur sog. Metock Rechtsprechung des EuGH einen möglichen Missbrauch von Freizügigkeitsrechten wiederholt thematisiert. Nicht zuletzt durch die Rezeption der genannten EuGH-Rechtsprechung hat die Thematik auf europäischer Ebene an Bedeutung gewonnen: Die Mitgliedstaaten sind sich einig darüber,²³⁴ vorrangig die wirksame Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG sicherzustellen und auch in den nächsten Jahren Betrug und Missbrauch im Zusammenhang mit dem grundlegenden Prinzip des Rechts auf Freizügigkeit weiterhin genau zu beobachten und dagegen vorzugehen. Schließlich sollen die Mitgliedstaaten Informationen über Missbrauch und Betrug austauschen und der Kommission über systematische Trends Bericht erstatten. Die Arbeitsgruppe der Kommission zur Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie hat das Thema aufgegriffen.

Im Jahr 2008 sind 1 787 Familienangehörige von Unions- bzw. EWR-Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde.²³⁵ Darunter befinden sich 184 Staatsangehörige aus Brasilien, 150 aus der Schweiz, 129 aus den Vereinigten Staaten, 86 aus der Türkei und 82 aus der Russischen Föderation.

Der Ehegatten- und Familiennachzug kann nicht aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik ersehen werden, da diese nicht nach der Migrationsart differenziert. Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs bietet jedoch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Visum auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen erteilt worden ist.

Seit dem Jahr 2005 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltsw Zwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea,

²³⁴ Schlussfolgerungen des Rates der Justiz- und Innenminister vom 21. September 2009.

²³⁵ Die Daten basieren auf einer Auswertung des AZR. Angaben zu den Unionsbürgern, zu denen die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen nachziehen, sind nicht möglich, da im AZR keine Querverweise zu in Deutschland aufhaltigen Familienangehörigen erfasst werden.

²³³ Für diese galt bis dahin eine Ermessensregelung.

Neuseeland und der USA²³⁶ bedürfen keines Visums zur Einreise zum Zweck der Familienzusammenführung. Gleiches gilt für Staatsangehörige von Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (vgl. § 41 Absatz 2 AufenthV) sowie aufgrund bilateraler Vereinbarungen für Staatsangehörige von Brasilien und El Salvador. Staatsangehörige von EU-Staaten genießen grundsätzlich Freizügigkeit. Auch Staatsangehörige aus den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können visumfrei einreisen. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familien-zusammenführung gehen nicht in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich so-

mit nicht machen. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Nachdem nun im AZR auch die Speicherung der Aufenthaltszwecke möglich ist, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies bislang durch die Visastatistik möglich war. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre von 2005 bis 2008 auf der Basis des AZR dargestellt.

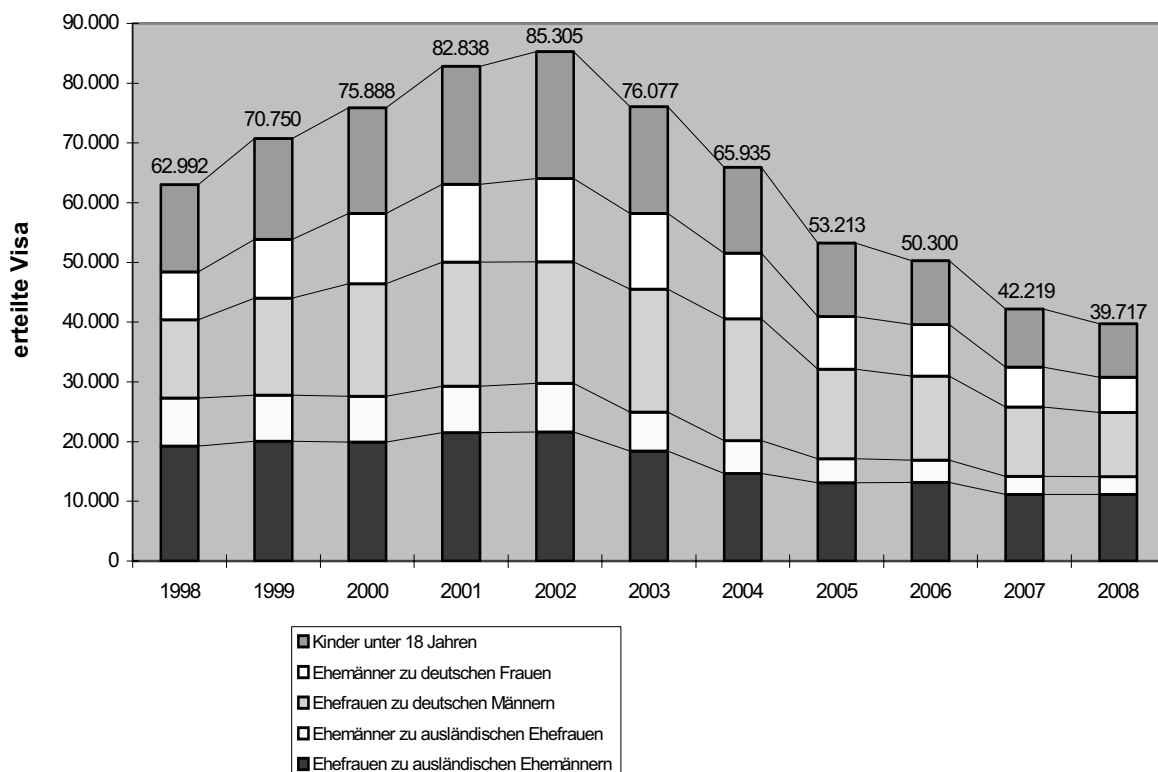
2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Nachdem für die Jahre 1998 bis 2002 eine kontinuierliche Zunahme des Ehegatten- und Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen zu verzeichnen war (von 62 992 im Jahr 1998 bis auf 85 305 im Jahr 2002, vgl. Abbildung 2-21 und Tabelle 2-54 im Anhang), weist die Statistik des Auswärtigen Amtes für die Folgejahre einen kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa aus. Im Jahr 2008 wurden

²³⁶ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen (§ 41 Absatz 1 AufenthV).

Abbildung 2-21

Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2008



Quelle: Auswärtiges Amt

39 717 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt (2007: 42 219). Damit hat sich die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002 mehr als halbiert. Gegenüber dem Vorjahr sank der Ehegatten- und Familiennachzug um 5,9 Prozent. Im Jahr 2008 wurde die niedrigste Zahl an erteilten Visa seit der Erfassung des Familiennachzugs in der Visastatistik registriert. Zum Teil ist der Rückgang der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs auf den Beitritt der neuen EU-Staaten in den Jahren 2004 (Beitritt der EU-10) und 2007 (Beitritt der EU-2) zurückzuführen, da Staatsangehörige aus diesen Ländern aufgrund der Freizügigkeitsregelungen innerhalb der EU kein Visum mehr benötigen.²³⁷ Dennoch ist der Ehegatten- und Familiennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Bei Zuwanderern, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, ist in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Verbleibeabsicht im Bundesgebiet auszugehen.

Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu deutschen Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich von 21 136 auf 34 248 angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2008 bei 16 661 Personen (2007: 18 277 Personen). Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu ausländischen Staatsangehörigen (von 29 773 im Jahr 2002 auf 14 106 Personen im Jahr 2008), nachdem sie zwischen 1998 und 2002 relativ konstant geblieben war (vgl. Ta-

belle 2-54 im Anhang). Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Insgesamt stieg der Anteil des Ehegattennachzugs zu Deutschen am gesamten Familiennachzug von 33,6 Prozent im Jahr 1998 auf 47,6 Prozent im Jahr 2004, um bis 2008 wieder leicht auf 41,9 Prozent abzusinken. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil des Ehegattennachzugs zu Ausländern von 43,3 Prozent auf 35,5 Prozent. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen sowie auf den Nachzug von Familienangehörigen zu (Spät-)Aussiedlern zurückzuführen.

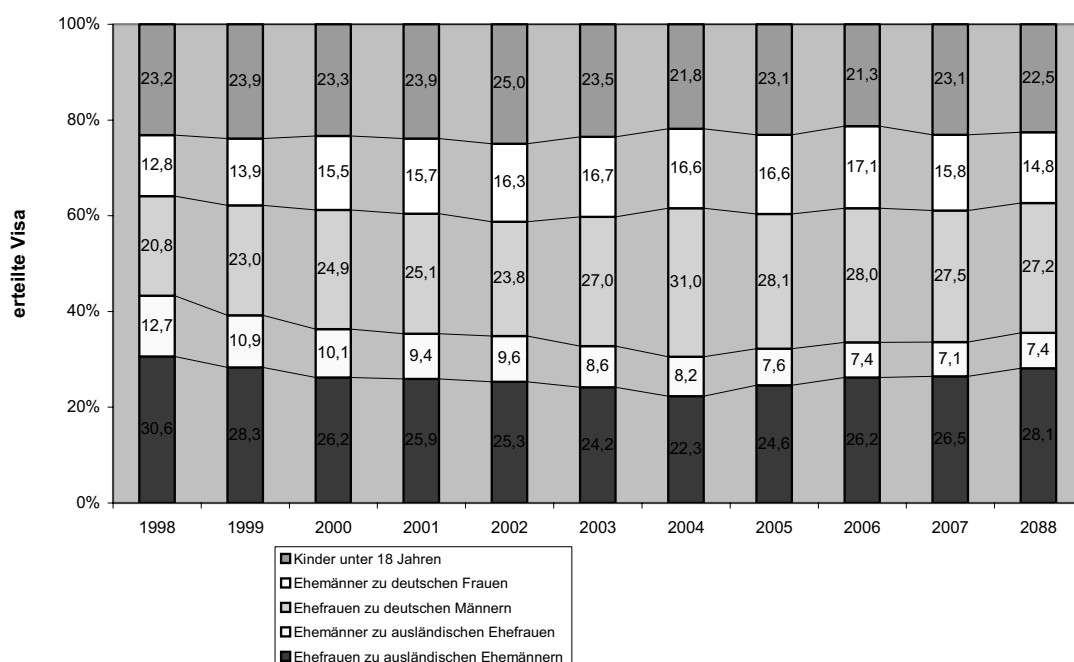
Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildete im Jahr 2008 mit 28,1 Prozent der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern, nachdem von 2003 bis 2007 der Nachzug von Ehefrauen zu Deutschen dominierte. Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Ehefrauen, die zu einem deutschen Mann nachzogen 27,2 Prozent (vgl. Abbildung 2-21).

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2008 relativ konstant zwischen 21 Prozent und 25 Prozent. Er lag im Jahr 2008 bei 22,5 Prozent. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder von 14 591 im Jahr 1998 auf 21 284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie beim Gesamtfamiliennachzug. Im Jahr 2007 zogen 9 753 Kinder und im Jahr 2008 8 950 Kinder nach. Im Rahmen des Familiennachzugs bildet der Kin-

²³⁷ Zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2.

Abbildung 2-22

Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2008 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

demnachzug die drittstärkste Gruppe (vgl. Tabelle 2-54 im Anhang).

Häufigstes Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs ist nach wie vor die Türkei.²³⁸ Nachdem die in deutschen Vertretungen in der Türkei erfolgreich gestellten Anträge zwischen 1998 und 2003 zwischen 21 000 und 27 000 schwankten, ging die Zahl der ausgestellten Visa in den Folgejahren deutlich zurück und sank bis zum Jahr 2008 auf 8 079 Visa (vgl. Tabellen 2-51 und 2-52 im Anhang). Dabei sank der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei von einem Drittel im Jahr 1997 auf ein Fünftel im Jahr 2008. Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2008 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern (2 497 erteilte Visa) mit etwa einem Drittel (-18 Prozent im Vergleich zu 2007) vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen (2 043 erteilte Visa) mit circa

einem Viertel (-2 Prozent zu 2007) (vgl. Abbildung 2-22). Der Kindernachzug betrug etwa 15 Prozent am gesamten Familiennachzug aus der Türkei. Er belief sich im Jahr 2008 auf 1 193 ausgestellt Visa (2007: 1 601 erteilte Visa) (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang). Von allen Nachzugsarten aus der Türkei sank der Kindernachzug im Vergleich zum Vorjahr damit am stärksten (-25 Prozent). Im Jahr 2002 wurden noch 5 638 Visa zum Zweck des Kindernachzugs in deutschen Vertretungen in der Türkei ausgestellt.

Insgesamt lässt sich eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländer des Ehegattennachzugs feststellen (vgl. Karte 2-9). Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2008 nach der Türkei bildeten mit 8,3 Prozent Personen aus dem Kosovo²³⁹ (vgl. Abbildung 2-23 und Tabelle 2-55 im Anhang). In der deutschen Auslandsvertretung im Kosovo (Pristina) wurden insgesamt 2 921 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt. In der Russischen Föderation wurden 6,6 Prozent (2007: 7,9 Prozent), in Indien 6,1 Pro-

²³⁸ Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z. B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellend werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

²³⁹ Das Kosovo hat sich im Februar 2008 für unabhängig erklärt und wird deshalb für das Jahr 2008 eigenständig ausgewiesen. Bereits in den vergangenen Jahren wurden die in Serbien bzw. im ehem. Serbien und Montenegro erteilten Visa zu etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln in der Botschaft in Pristina ausgestellt.

Karte 2-9

Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2008

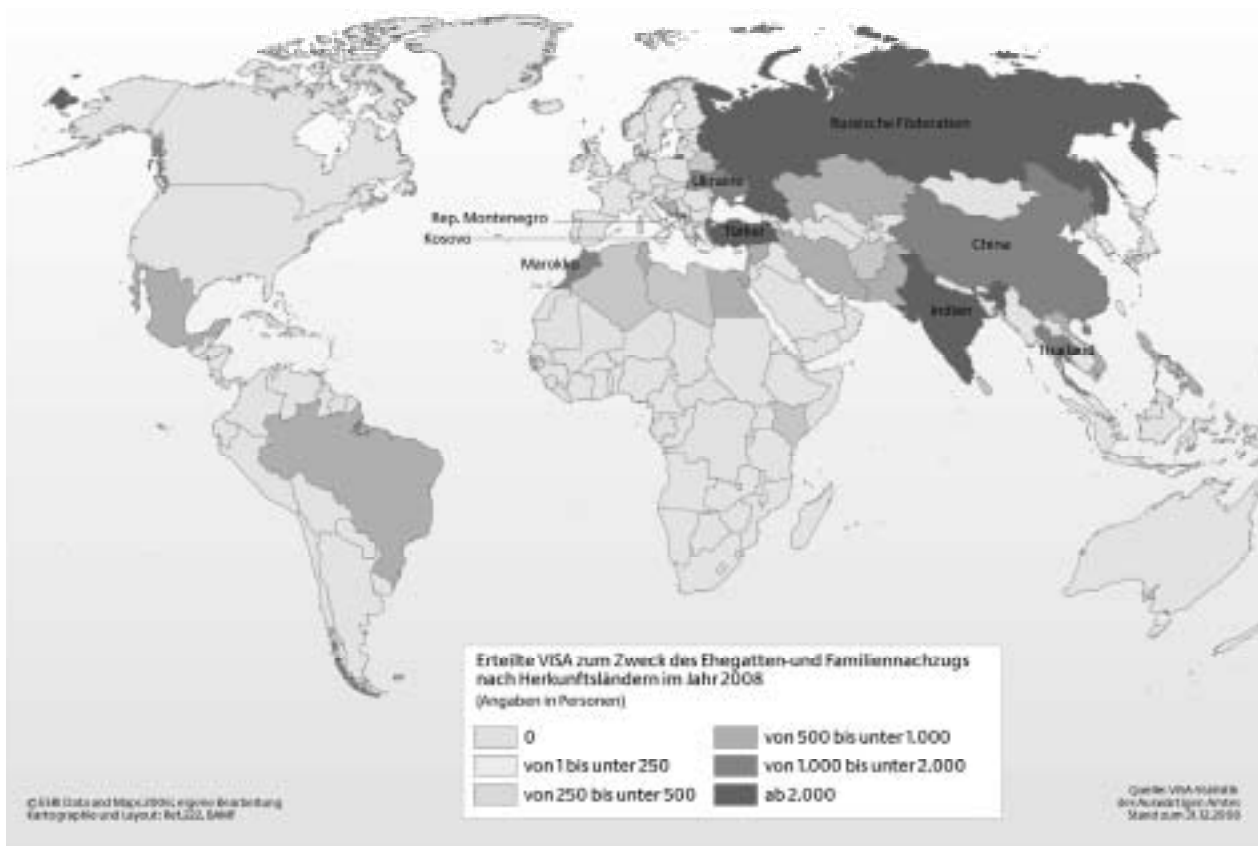
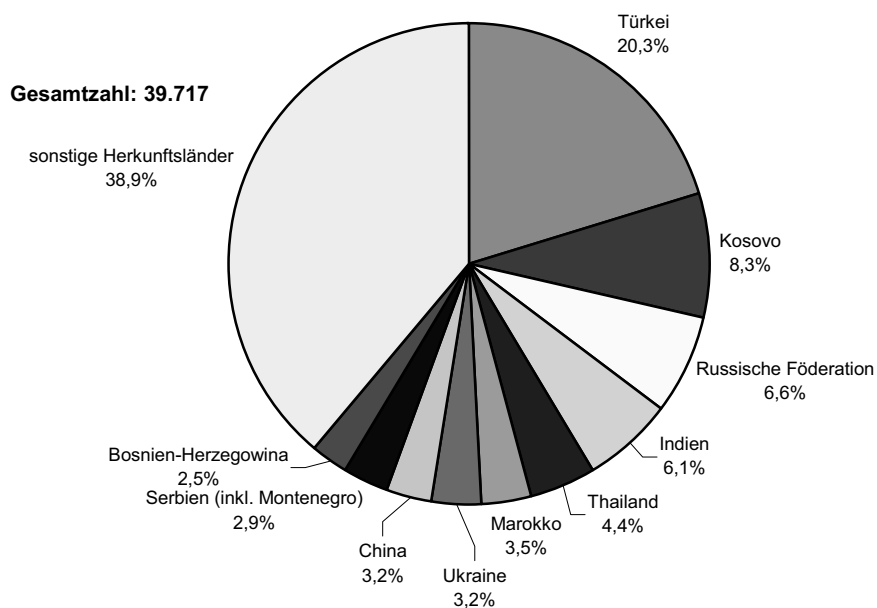


Abbildung 2-23

Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2008

Quelle: Auswärtiges Amt

zent (2007: 4,2 Prozent) und in Thailand 4,4 Prozent (2007: 5,3 Prozent) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. 3,5 Prozent Anteil am Familiennachzug verzeichneten Personen aus Marokko und jeweils 3,2 Prozent Familienangehörige aus der Ukraine und China. Insgesamt war auch im Jahr 2008 der Familiennachzug aus den meisten Herkunftsländern im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Entgegen diesem Trend wurde insbesondere ein Anstieg der Visaerteilungen zum Zweck des Familiennachzugs in den deutschen Auslandsvertretungen in Indien um 36,9 Prozent (2007: +22,8 Prozent) und in China um 4,5 Prozent (2007: +7,7 Prozent) verzeichnet. Dieser Anstieg korrespondiert mit einem Anstieg der erteilten Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung an Personen aus diesen Staaten und hält bereits seit mehreren Jahren an (vgl. dazu Kapitel 2.5). Im Vergleich zum Vorjahr wurden im Jahr 2008 auch höhere Nachzugszahlen insbesondere aus der Ukraine (+29,8 Prozent), Syrien (+91,8 Prozent) und Mexiko (+23,2 Prozent) registriert.

Beim Familiennachzug aus der Russischen Föderation und Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln dürfte. 65,2 Prozent des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2008 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten, wobei der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern deutlich überwog (vgl. Abbildung 2-24). Im Falle Kasachstans waren es 70,1 Prozent (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang).

Der Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien wird dagegen dominiert durch den Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern. Dessen Anteil betrug im Jahr 2008 57,1 Prozent. Auch beim Nachzug aus dem Kosovo

sowie aus Serbien überwiegt der Ehegattennachzug zu Ausländern (55,5 Prozent bzw. 55,7 Prozent). Dagegen wurde in Thailand (74,0 Prozent) und auf den Philippinen (73,8 Prozent) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Nachzugs ausländischer Ehemänner zu deutschen Ehefrauen aus Tunesien (53,5 Prozent), dem Libanon (35,7 Prozent) und Marokko (29,9 Prozent). Ein überproportional hoher Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist im Falle Indiens (32,7 Prozent), der Ukraine (28,1 Prozent), Vietnams (37,0 Prozent), Mexikos (58,6 Prozent), Ägyptens (29,8 Prozent) und Brasiliens (52,1 Prozent) festzustellen (vgl. Tabelle 2-55 im Anhang).

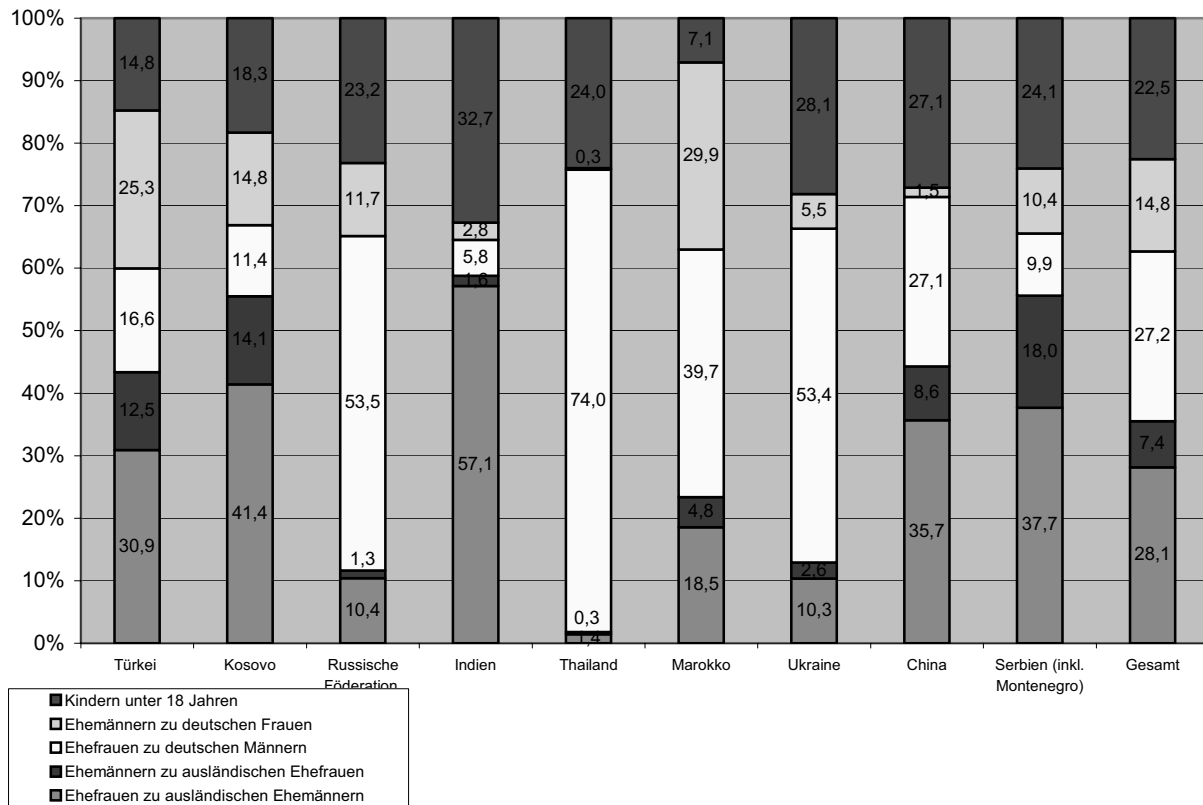
Im Zusammenhang mit der Einführung des Sprachnachweises beim Ehegattennachzug wurde vielfach die Frage nach den Auswirkungen auf die Größenordnung des Familiennachzugs gestellt.²⁴⁰ Deshalb wird im Folgenden der Ehegattennachzug im Jahr 2008 nach Quartalen differenziert dargestellt.

Nachdem im Jahr 2007 nach der Neuregelung des Ehegattennachzugs, insbesondere durch die Einführung des Sprachnachweises im Herkunftsland, ein deutlicher Rückgang der Zahl der erteilten Visa im 4. Quartal festzustellen war, konnte bis zum 3. Quartal des Jahres 2008 ein kontinuierlicher Wiederanstieg des Ehegattennachzugs ver-

²⁴⁰ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/8175 vom 18. Februar 2008; Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008; Bundestagsdrucksache 16/10052 vom 24. Juli 2008; Bundestagsdrucksache 16/11997 vom 17. Februar 2009; Bundestagsdrucksache 16/12979 vom 8. Mai 2009.

Abbildung 2-24

Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2008



Quelle: Auswärtiges Amt

zeichnet werden (von 6 458 erteilten Visa im 4. Quartal 2007 auf 8 445 Visa im 3. Quartal 2008). Im 4. Quartal 2008 (8 093 erteilte Visa) wurden etwas geringere Nachzugszahlen als im 3. Quartal 2008 registriert. Mit insgesamt 30 767 erteilten Visa im Jahr 2008 liegt der Ehegattennachzug jedoch etwas unter dem Vorjahreswert (2007: 32 466 erteilte Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs). Ein ähnlicher Verlauf wie beim gesamten Ehegattennachzug während des Verlaufs des Jahres 2008 ist auch bei den Hauptherkunftsländern festzustellen (vgl. Tabelle 2-29).²⁴¹

Die Bundesregierung geht weiterhin davon aus, dass es sich um einen vorübergehenden Rückgang der Zahl der

erteilten Visa zum Zweck des Ehegattennachzugs handelt, soweit dieser auf die Einführung des Erfordernisses des Sprachnachweises zurückzuführen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits seit dem Jahr 2003 ein rückläufiger Trend beim Ehegattennachzug festzustellen ist.²⁴²

Bestehensquoten

Im Jahr 2008 haben weltweit insgesamt 60 111 Drittstaatsangehörige, darunter 15 238 Personen in der Türkei, an der Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ teilgenommen. Die Bestehensquote bei Personen, die zuvor einen Sprachkurs des Goethe-Instituts besucht haben (interne Prüfungsteilnehmer), betrug 78 Prozent; bei externen Prüfungsteilnehmern lag die Bestehensquote bei 61 Prozent.²⁴³ Dabei wurden je nach Herkunftsland unterschiedliche Bestehensquoten registriert. Betrachtet man die Hauptherkunftsländer des Ehegattennachzugs, so waren relativ hohe Bestehensquoten in der Türkei (interne Prüfungsteilnehmer: 92 Prozent, externe Prüfungsteilnehmer: 57 Pro-

²⁴¹ Insgesamt wurden in den Auslandsvertretungen der zehn herkunftsstärksten Länder im Jahr 2008 lediglich 474 Visumanträge wegen mangelnder Sprachkenntnisse abgelehnt; darunter befanden sich 208 Ablehnungen in den deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei und 80 Ablehnungen in der Vertretung in Pristina (Kosovo). Vgl. Bundestagsdrucksache 16/11997: 22. Über die Zahl derjenigen, die mangels Deutschkenntnissen (noch) keinen Visumantrag zum Zweck des Ehegattennachzugs gestellt haben, liegen keine Erkenntnisse vor. Bei indischen und chinesischen Antragstellern ist aufgrund eines Ausnahmetatbestandes (z. B. bei „erkennbar geringem Integrationsbedarf“ nach § 30 Absatz 1 S. 2 Nummer 3 AufenthG etwa als IT-Fachkraft) relativ häufig kein Sprachnachweis erforderlich.

²⁴² Vgl. Bundestagsdrucksache 16/11997: 4.

²⁴³ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/12979: 21.

Tabelle 2-29

Ehegattennachzug im Jahr 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Erteilte Visa	Nachzug zu deutschen Ehemännern						Nachzug zu ausländischen Ehemännern					
	4. Quartal 2007	1. Quartal 2008	2. Quartal 2008	3. Quartal 2008	4. Quartal 2008	2008 Gesamt	4. Quartal 2007	1. Quartal 2008	2. Quartal 2008	3. Quartal 2008	4. Quartal 2008	2008 Gesamt
Insgesamt	1.841	2.192	2.745	3.036	2.818	10.791	1.719	2.212	2.759	3.131	3.065	11.167
dar.: Türkei	78	258	333	441	307	1.339	251	452	659	745	641	2.497
Serbien (inkl. Kosovo)	48	59	124	168	137	488	180	253	429	567	546	1.795
Russ. Föderation	327	298	337	384	386	1.405	67	61	48	85	79	273
Indien	31	39	29	38	34	140	232	314	393	349	335	1.391
Thailand	178	255	326	370	345	1.296	10	8	3	8	6	25
Marokko	51	103	152	142	153	550	21	48	52	74	83	257
Erteilte Visa	Nachzug zu deutschen Ehefrauen						Nachzug zu ausländischen Ehefrauen					
	4. Quartal 2007	1. Quartal 2008	2. Quartal 2008	3. Quartal 2008	4. Quartal 2008	2008 Gesamt	4. Quartal 2007	1. Quartal 2008	2. Quartal 2008	3. Quartal 2008	4. Quartal 2008	2008 Gesamt
Insgesamt	1.095	1.408	1.510	1.487	1.465	5.870	492	646	757	791	745	2.939
dar.: Türkei	237	473	515	534	521	2.043	107	222	271	283	231	1.007
Serbien (inkl. Kosovo)	142	145	155	148	159	607	103	140	178	185	166	669
Russ. Föderation	64	88	78	65	75	306	10	6	14	6	7	33
Marokko	80	93	114	122	86	415	9	24	11	16	16	67

Quelle: Auswärtiges Amt

zent), der Russischen Föderation (interne Prüfungsteilnehmer: 90 Prozent, externe Prüfungsteilnehmer: 70 Prozent) und Marokko (interne Prüfungsteilnehmer: 88 Prozent, externe Prüfungsteilnehmer: 70 Prozent) zu verzeichnen. Relativ niedrige Bestehensquoten wurden dagegen in Thailand (interne Prüfungsteilnehmer: 61 Prozent, externe Prüfungsteilnehmer: 52 Prozent) registriert.

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der tatsächlich erfolgte Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung an, in der ein Visum zum Zwecke des Ehegatten- und Familiennachzugs ausgestellt wurde, d. h. dass hier nur nach dem Herkunftsland differenziert werden kann. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z. B. Eltern) möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Datenbasis sind die Zahlen aus der Visastatistik und aus dem AZR nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

Insgesamt wurden 51 244 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2008 eingereist sind (2007: 55 194) (vgl. Tabelle 2-30). Diese Zahl liegt höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes (39 717). Dies liegt unter anderem daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind, zum anderen daran, dass im AZR auch der Nachzug sonstiger

Familienangehöriger und der Nachzug von Staatsangehörigen, die visumfrei in das Bundesgebiet einreisen können, erfasst wird.²⁴⁴ Insgesamt sank die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, die an im Jahr 2007 eingereiste Personen erteilt wurden um 7,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 2-56 im Anhang). Der Rückgang des Familiennachzugs nach Daten des AZR fällt damit etwas stärker aus als auf Basis der Visastatistik des Auswärtigen Amtes (vgl. Kapitel 2.7.1).

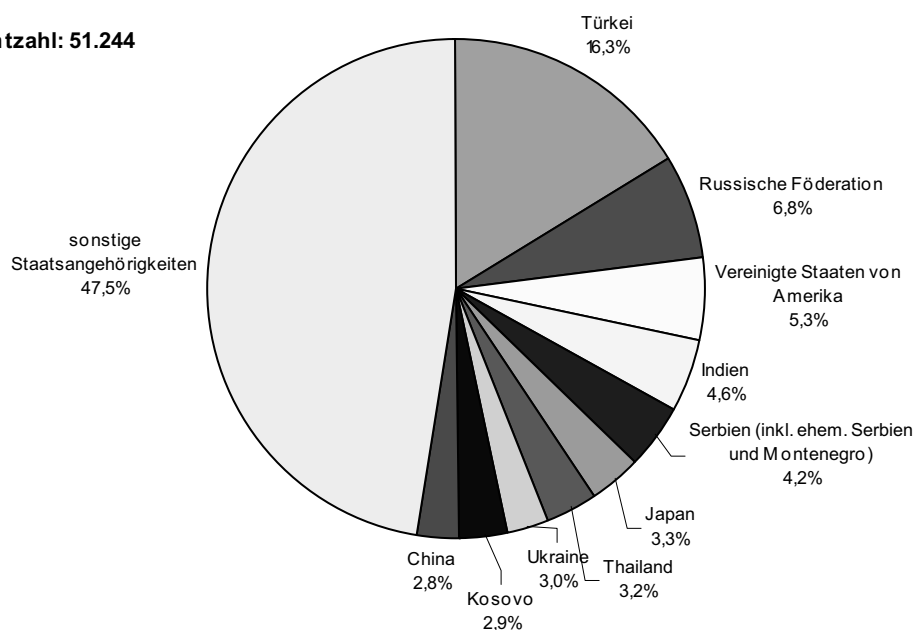
Insgesamt wurden im Jahr 2008 26 141 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt (51,0 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 14 129 Frauen zu Deutschen und 12 012 zu Ausländern (vgl. Tabellen 2-54 und 2-55 im Anhang). 21,3 Prozent der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (10 911 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8 157 Aufenthaltserlaubnisse). 11 566 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (22,6 Prozent), davon 10 532 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen (vgl. Tabelle 2-58 im Anhang). An einen nachziehenden Elternteil gingen 2 396 Aufenthaltserlaubnisse (4,7 Prozent). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (2 374 Aufenthaltserlaubnisse) (vgl. Tabelle 2-58 im Anhang). Während diese Nachzugsart im Vergleich zum Vorjahr (2007: 1 775 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) um etwa ein Drittel anstieg, waren sowohl der Ehegatten- als auch der Kindernachzug leicht rückläufig. An sonstige

²⁴⁴ Die Zahlen der Visastatistik und des AZR lassen sich daher nur bedingt vergleichen.

Abbildung 2-25

Familiennachzug im Jahr 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 51.244



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-30

Familiennachzug im Jahr 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Nachzug von	Ehe- frauen zu Deut- schen	Ehemän- nern zu Deut- schen	Ehe- frauen zu Aus- ländern	Ehemän- nern zu Auslän- dern	Kindern	Elternteil	sonstigen Familien- angehöri- gen	Familien- nachzug gesamt
Türkei	1.326	2.203	2.311	945	1.281	278	32	8.376
Russische Föderation	1.831	469	309	42	682	151	24	3.508
Vereinigte Staaten	344	530	589	98	1.011	104	16	2.692
Indien	154	108	1.306	37	714	29	3	2.351
Serbien, Montene- gro und ehem. Serbien und Montenegro	277	333	791	312	320	103	8	2.144
Japan	115	10	765	9	781	10	3	1.693
Thailand	1.087	55	22	13	415	65	8	1.665
Ukraine	809	113	160	30	350	61	10	1.533
Kosovo	230	198	645	143	226	20	3	1.465
China	520	32	465	84	316	30	5	1.452
Marokko	526	429	180	30	59	52	1	1.277
Brasilien	469	144	194	34	289	85	8	1.223
alle Staatsange- hörigkeiten	14.129	8.157	12.012	2.754	11.566	2.396	230	51.244

Quelle: Ausländerzentralregister

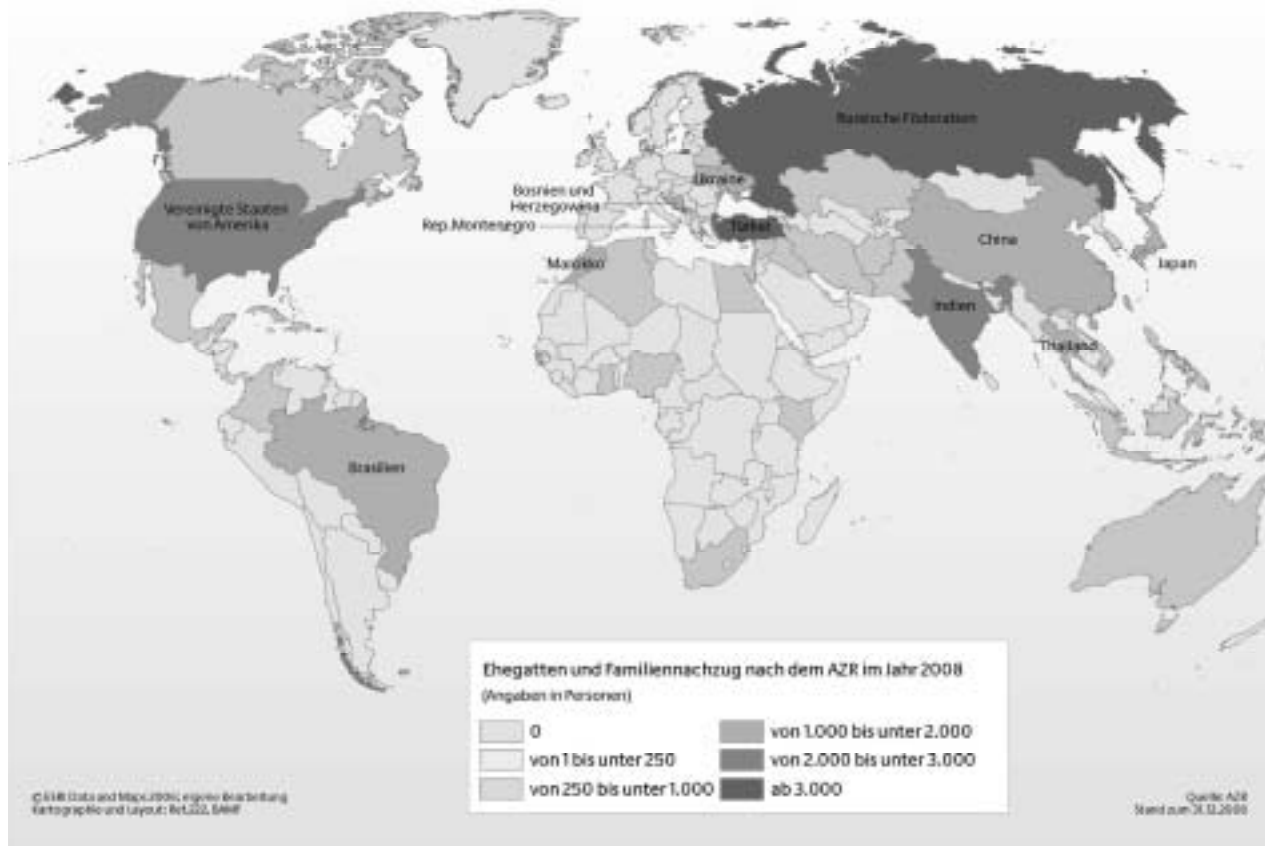
Familienangehörige wurden 230 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (0,4 Prozent).

Von den erteilten Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen gingen 8 376 Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus der Türkei (2007: 9 609 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 16,3 Prozent (2007: 17,4 Prozent) (vgl. Abbildung 2-25). Weitere Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (6,8 Prozent), die Vereinigten Staaten (5,3 Prozent) und Indien (4,6 Prozent) (vgl. Karte 2-10). Während jedoch insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Türkei und der Russischen Föderation im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Rückgang des Familiennachzugs zu verzeichnen war, stiegen die Nachzugszahlen im Falle indischer Staatsangehöriger erneut an (vgl. dazu Tabelle 2-56 im Anhang). Auch bei Staatsangehörigen aus der Republik Korea, die visumfrei nach Deutschland einreisen können, war im Jahr 2008 ein deutlicher Anstieg der Zahl der eingereisten Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt wurde, festzustellen. Dagegen stagnierte der Familiennachzug aus den Vereinigten Staaten, Japan und China, also aus Staaten, die 2007 einen starken An-

stieg zu verzeichnen hatten. Weiter gesunken ist der Familiennachzug aus den weiteren Hauptherkunftsländern Serbien bzw. des ehemaligen Serbien und Montenegro (inkl. des Kosovo) sowie aus Thailand. Gegen den rückläufigen Trend deutlich angestiegen sind – analog zu den Visazahlen des Auswärtigen Amtes – die Nachzugszahlen aus dem Irak (+95,7 Prozent) und Pakistan (+14,9 Prozent). Der Anstieg des Ehegatten- und Kindernachzugs aus Indien und der Republik Korea korrespondiert mit einem Anstieg der Zahl der eingereisten Personen aus diesen Staaten zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Kapitel 2.5).

In Bezug auf die Struktur des Familiennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern bestätigen die Daten aus dem AZR die Ergebnisse der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dabei dürfte es sich zum einen um den Nachzug zu (Spät-)Aussiedlern, zum anderen um „klassische“ Heiratsmigration handeln. Überproportional hoch ist auch der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten han-

Karte 2-10

Familiennachzug im Jahr 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

deln dürfte sowie bei brasilianischen Staatsangehörigen. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien, Japan sowie dem Kosovo von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Japan und den Vereinigten Staaten durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet. Im Falle Brasiliens ist zudem ein überdurchschnittlich hoher Nachzug sonstiger Familienangehöriger (zumeist eines Elternteils eines minderjährigen ledigen Deutschen) festzustellen (vgl. Abbildung 2-26).

Beim Kindernachzug zu Drittstaatsangehörigen ist festzustellen, dass insgesamt 45,6 Prozent der Kinder ihren Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil (§ 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG) nach Deutschland verlegen. Überproportional häufig geschieht der Kindernachzug im Familienverbund im Falle Indiens (56,7 Prozent), Japans (64,5 Prozent), Koreas (55,9 Prozent) und der Vereinigten Staaten (58,2 Prozent). (Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Personen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland ziehen, zusammen mit ihrer Familie einreisen.) 42,7 Prozent des Kindernachzugs entfällt auf Kinder unter 16 Jahren, die zu Eltern nachziehen, die bereits mit ei-

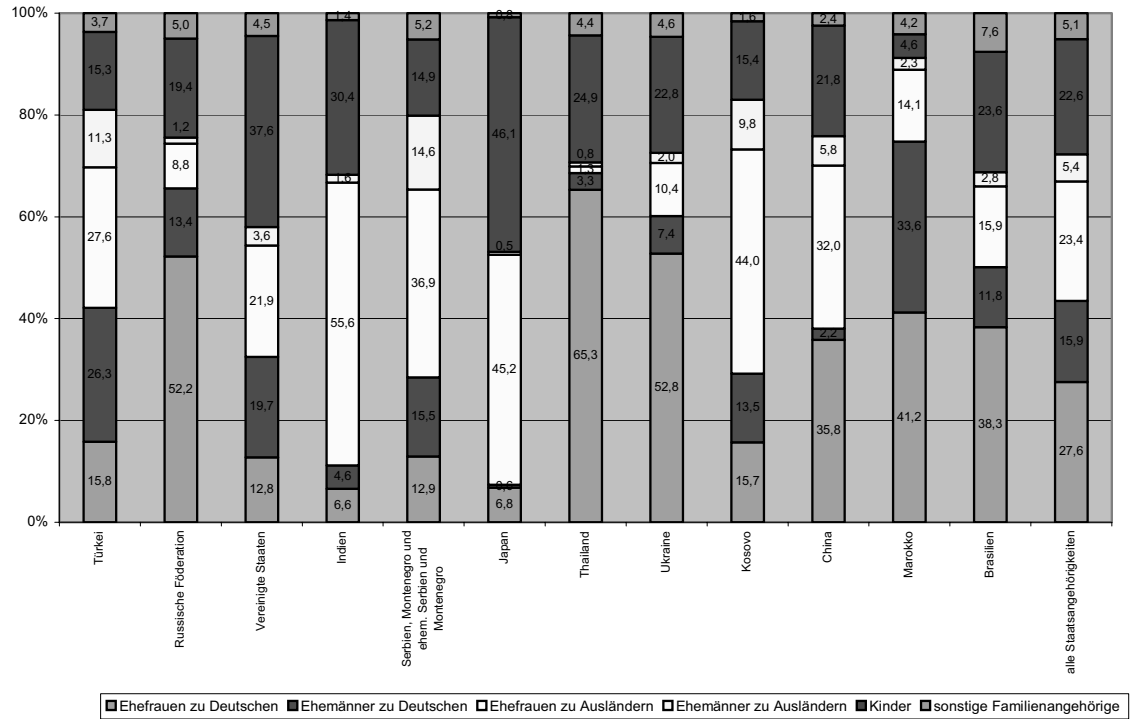
ner Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zu Daueraufenthalt-EG (§ 32 Absatz 3 AufenthG) im Bundesgebiet leben.

Mehr als zwei Drittel des gesamten Ehegattennachzugs (70,6 Prozent) betrifft den Nachzug von Ehefrauen (vgl. Tabelle 2-31). Bei türkischen Staatsangehörigen liegt dieser Anteil bei 53,6 Prozent. Beim Nachzug von Ehegatten in der Altersgruppe unter 18 Jahren sank der Anteil der Frauen im Jahr 2008 auf 62,2 Prozent (2007: 81,2 Prozent). Allerdings sank die Zahl der nachziehenden Ehegatten unter 18 Jahren aufgrund der Rechtsänderung, wonach beide Ehegatten in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, von 154 minderjährigen nachziehenden Ehegatten im Jahr 2007 auf 37 im Jahr 2008. Damit sank der Anteil am gesamten Ehegattennachzug auf lediglich 0,1 Prozent (2007: 0,4 Prozent). Insgesamt wurden 37 052 Aufenthaltserlaubnisse an Ehegatten erteilt, die im Jahr 2008 eingereist sind (2007: 40 978 Aufenthaltserlaubnisse).

In der Altersgruppe zwischen 18 bis unter 21 Jahre zogen 1 787 ausländische Ehegatten nach Deutschland (2007: 2 260). Dies entsprach einem Anteil von 4,8 Prozent am gesamten Ehegattennachzug des Jahres 2008. In dieser Altersgruppe betrug der Frauenanteil 88,0 Prozent.

Abbildung 2-26

Familiennachzug im Jahr 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-31

Ehegattennachzug nach Altersgruppen im Jahr 2008

Ehegattennachzug zu ...	Insgesamt	dar: weiblich		Türkei	dar: weiblich	
		absolut	in %		absolut	in %
Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nummer 1 AufenthG)	22.286	14.129	63,4	3.529	1.326	37,6
unter 18 Jahre	20	13	65,0	1	1	100,0
18 bis unter 21 Jahre	1.008	846	83,9	380	300	78,9
21 Jahre und älter	21.258	13.263	62,4	3.148	1.025	32,6
Ausländern (§ 30 AufenthG)	14.766	12.012	81,3	3.256	2.311	71,0
unter 18 Jahre	17	10	58,8	2	1	50,0
18 bis unter 21 Jahre	779	726	93,2	401	363	90,5
21 Jahre und älter	13.970	11.277	80,7	2.853	1.947	68,2
Gesamt	37.052	26.141	70,6	6.785	3.637	53,6
unter 18 Jahre	37	23	62,2	3	2	66,7
18 bis unter 21 Jahre	1.787	1.572	88,0	781	663	84,9
21 Jahre und älter	35.228	24.540	69,7	6.001	2.972	49,5

Quelle: Ausländerzentralregister

2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Diese sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltswitzweck, sondern von bestimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Quantitativ sind diese Zuwanderungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 37 Absatz 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt,

wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Absatz 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG).

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswitzweck erteilt werden (§ 7 Absatz 1 S. 3 AufenthG).

Im Jahr 2008 sind 2 448 Personen aus sonstigen Gründen nach Deutschland zugewandert (2007: 2 172 Personen). Damit stieg die Zuwanderung aus sonstigen Gründen im Vergleich zum Vorjahr um etwa 13 Prozent. Davon erhielten etwa 90 Prozent eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen begründeten Fällen nach § 7 Absatz 1 S. 3 AufenthG, wobei ein Drittel (33 Prozent) dieser Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt wurde (vgl. Tabelle 2-32). An ehemalige Deutsche wurden 193 Aufenthaltstitel (114 Aufenthalts- und 79 Niederlassungserlaubnisse) erteilt (2007: 176 Aufenthaltstitel), 51 Prozent davon an türkische Staatsangehörige.

Tabelle 2-32

Aus sonstigen Gründen in den Jahren 2007 und 2008 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis								Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG)		Sonstige Gründe insgesamt	
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG)		für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Absatz 1 AufenthG)		für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Absatz 5 AufenthG)		für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nummer 2, Absatz 2 und 5 AufenthG)					
	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008
Vereinigte Staaten	730	721	0	2	1	2	46	48	7	1	783	774
Türkei	42	69	15	8	17	23	24	24	48	74	146	198
Kanada	94	93	1	3	2	1	17	15	0	1	114	113
Brasilien	90	106	0	2	1	0	2	0	1	0	94	108
Ukraine	28	105	0	0	0	0	0	0	0	0	28	105
Japan	41	88	0	1	0	1	0	0	0	1	41	91
Australien	82	72	0	0	2	0	17	15	3	0	104	87
Russische Föderation	96	81	1	1	0	0	0	0	0	0	97	82
Insgesamt	1.928	2.188	29	30	39	37	116	114	60	79	2.172	2.448

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

In den Jahren von 1991 bis 2004 bildeten Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen. Seit dem Jahr 2005 werden mehr Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert (siehe Kapitel 1.4 bzw. Tabelle 1-10 im Anhang). Im Jahr 2007 wurden 106 014 Zuzüge von Deutschen (einschließlich der nach dem Bundesvertriebenengesetz aufgenommenen Spätaussiedler und der in deren Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge²⁴⁵) in der Wanderungsstatistik verzeichnet, 2008 waren es 108 331 Zuzüge (vgl. Tabelle 2-33). Insgesamt sank die Zahl der Zuzüge von Deutschen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich, auch wenn in den beiden letzten Jahren wieder ein leichter Anstieg festzustellen war. Diese Entwicklung ist wesentlich auf einen Rückgang der Spätaussiedlerzahlen zurückzuführen. Während deren Zahl deutlich rückläufig war (-98 Prozent im Zeitraum von 1994 bis 2008), stieg die Zahl der Zuzüge von (rückkehrenden) deutschen Staatsangehörigen bis 1999 auf über 100 000 Personen an und hält sich seitdem auf relativ konstantem Niveau (vgl. Tabelle 2-33).

In den Jahren 1994 und 1995 wurden noch jeweils mehr als 300 000 Zuzüge von Deutschen registriert. Grund für diese vergleichsweise hohen Zuzugszahlen war der hohe Anteil an Spätaussiedlern, die zum Großteil²⁴⁶ als Deutsche in die Wanderungsstatistik eingehen. Deren Anteil an den Zuzügen von Deutschen lag bis 1996 noch bei über zwei Dritteln. Nachdem die Zahl der Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen bis 2008 stark gesunken ist, verringerte sich auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen deutlich. Im Jahr 2008 betrug der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Absatz 2 BVFG)²⁴⁷ nur noch etwa 4 Prozent. Bei Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen handelt es sich um Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kommen, um sich hier niederzulassen. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 2.3).

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf

Rückkehr nach Deutschland haben.²⁴⁸ Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen, ist die Zahl der deutschen Rückkehrer seit 1993 von etwa 70 000 Zuzügen bis auf rund 107 000 Zuzüge im Jahr 2001 angestiegen und schwankt seitdem zwischen ca. 96 000 und ca. 106 000 Zuzügen.²⁴⁹ Im Jahr 2007 kehrten etwa 101 000 und im Jahr 2008 etwa 104 000 Personen deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurück. Damit sind im Jahr 2008 etwa 4 Prozent mehr deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückgekehrt als im Jahr zuvor. In dem Zeitraum zwischen 1993 und 2008 ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt von circa 24 Prozent auf 96 Prozent angestiegen (vgl. Tabelle 2-33). Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach „temporärem“ Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten²⁵⁰, Wissenschaftler²⁵¹ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein Teil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden. Auch Rentner, die einen Teil des Jahres z. B. in Spanien verbringen, behalten häufig ihren Wohnsitz in Deutschland.

Im ausgewiesenen Zeitraum überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 2-27).²⁵² Im Jahr 2007 zogen – ohne Berücksichtigung der zugezogenen Spätaussiedler – fast 61 000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zu; im Jahr 2008 betrug dieser Wanderungsverlust etwa 70 000 Deutsche (vgl. Tabelle 2-33).²⁵³

²⁴⁵ Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Absatz 1 BVFG) und deren in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Absatz 2 BVFG) gehen als Deutsche in die Wanderungsstatistik ein. Für die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern (§ 8 Absatz 2 BVFG) gelten dagegen die ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.3).

²⁴⁶ Ausgenommen die weiteren Familienangehörigen von Spätaussiedlern nach § 8 Absatz BVFG, die weiterhin als Ausländer in die Wanderungsstatistik eingehen.

²⁴⁷ Im Jahr 2007 erhielten 5 477 Personen und im Jahr 2008 3 950 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. 2005 waren es noch 30 779 Personen. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Absatz 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Absatz 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Absatz 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

²⁴⁸ Darunter fallen auch Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, die während eines Auslandsaufenthaltes der Eltern geboren wurden und zum ersten Mal nach Deutschland einreisen.

²⁴⁹ Zwar wurden im Jahr 2004 etwa 128 000 deutsche Rückkehrer registriert, allerdings war diese Zahl aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht. Wie hoch die Zahl der Deutschen, die 2004 zurückgekehrt sind, tatsächlich war, ist nicht bekannt.

²⁵⁰ Im Jahr 2007 waren etwa 90 000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2006: 83.600; 2005: 77 300; 2004: 66 500). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 34 000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen. Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2007 waren die Niederlande, Österreich, das Vereinigte Königreich, die Schweiz und die Vereinigten Staaten (vgl. dazu Kapitel 3.2 und Statistisches Bundesamt 2009a).

²⁵¹ Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 3.2.

²⁵² Seit dem Jahr 2005 ist zudem ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

²⁵³ Für 2008 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bundesweite Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 zu Bereinigungen in den Melderegistern in der Form von Abmeldungen von Amts wegen geführt hat. Dadurch ist die Zahl der Fortzüge und damit des Wanderungsverlustes für 2008 erhöht. Es lässt sich jedoch nicht sagen, in welcher Größenordnung dies der Fall ist.

Tabelle 2-33

Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2008

	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungs- saldo	Wanderungs- saldo ohne Spätaus- siedler
		absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015
2007	106.014	5.477	5,2	100.537	94,8	161.105	-55.091	-60.568
2008	108.331	3.950	3,6	104.381	96,4	174.759	-66.428	-70.378

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

¹ Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.² Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Absatz 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Absatz 2 BVFG).

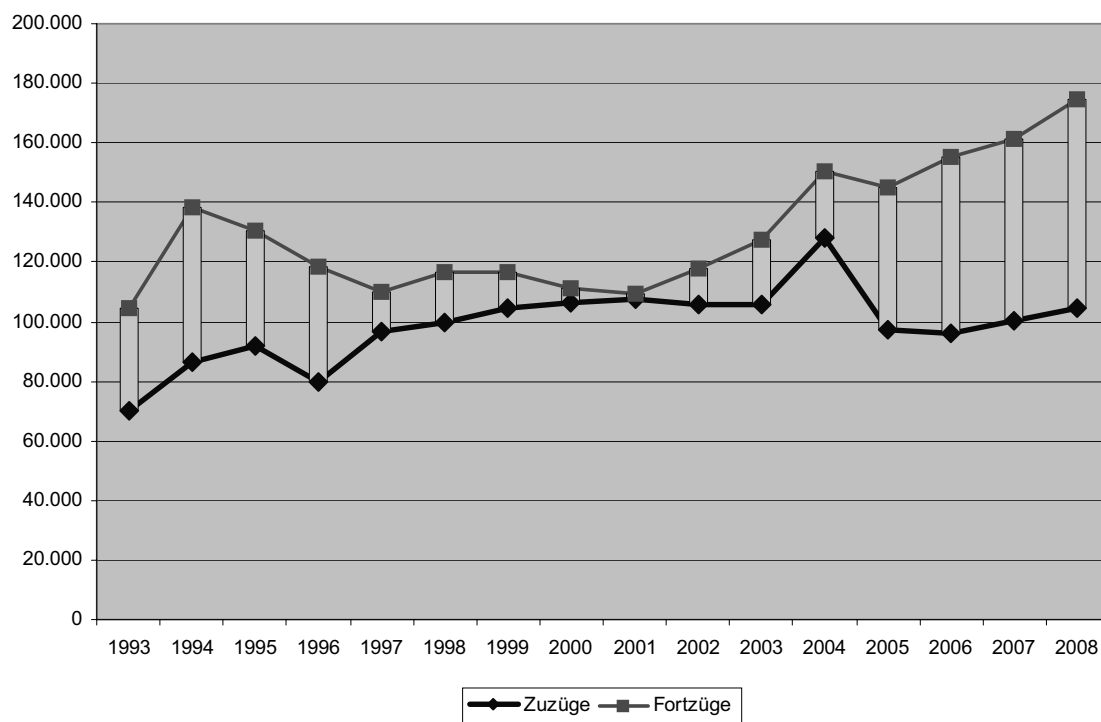
Insgesamt ist damit seit dem Jahr 2001, in dem nur ein leicht negativer Saldo registriert wurde, ein kontinuierlicher Anstieg des negativen Wanderungssaldos deutscher Staatsangehöriger zu verzeichnen. Allerdings wurde bereits im Jahr 1994 mit etwa –52 000 ebenfalls ein deutlich negativer Wanderungssaldo registriert, der sich dann bis zum Jahr 2001 kontinuierlich verringerte (vgl. Tabelle 2-33). Unter Berücksichtigung der Spätaussiedlerzuzüge gestaltete sich der Wanderungssaldo bis zum Jahr 2005 positiv.

Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2008 zogen 38 293 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland (2007: 35 011), darunter 7 891 Deutsche aus Spanien (2007: 6 944) und 5 844 Deutsche aus Frankreich (2007: 5 851) (vgl. Tabelle 2-59 im Anhang). Damit sind 2008 etwa 9 Prozent mehr Deutsche aus den EU-14-Staaten zurückgekehrt als im Vorjahr. Aus Polen zogen 12 131 Deutsche zu (2007: 13 622). Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendel-

migration zwischen Deutschland und Polen. Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2008 8 216 Deutsche zurück nach Deutschland (2007: 6 860), aus den Vereinigten Staaten 10 524 (2007: 9 444). Damit war auch aus diesen beiden Hauptzielländern von Deutschen ein Anstieg der Rückkehrer zu verzeichnen. Allerdings lag die Zahl der deutschen Rückkehrer aus den Vereinigten Staaten in den Jahren von 1999 bis 2002 jährlich bei über 11 000. Dagegen ist ein kontinuierlicher Anstieg bei der Zahl der Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz seit 1997 festzustellen (vgl. Abbildung 2-28 und Tabelle 2-59 im Anhang). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass parallel dazu die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist, und zwar von 4 642 im Jahr 1993 auf 29 139 im Jahr 2008²⁵⁴: Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2008 bereits 3,5 zu 1. D. h. es zogen dreieinhalb

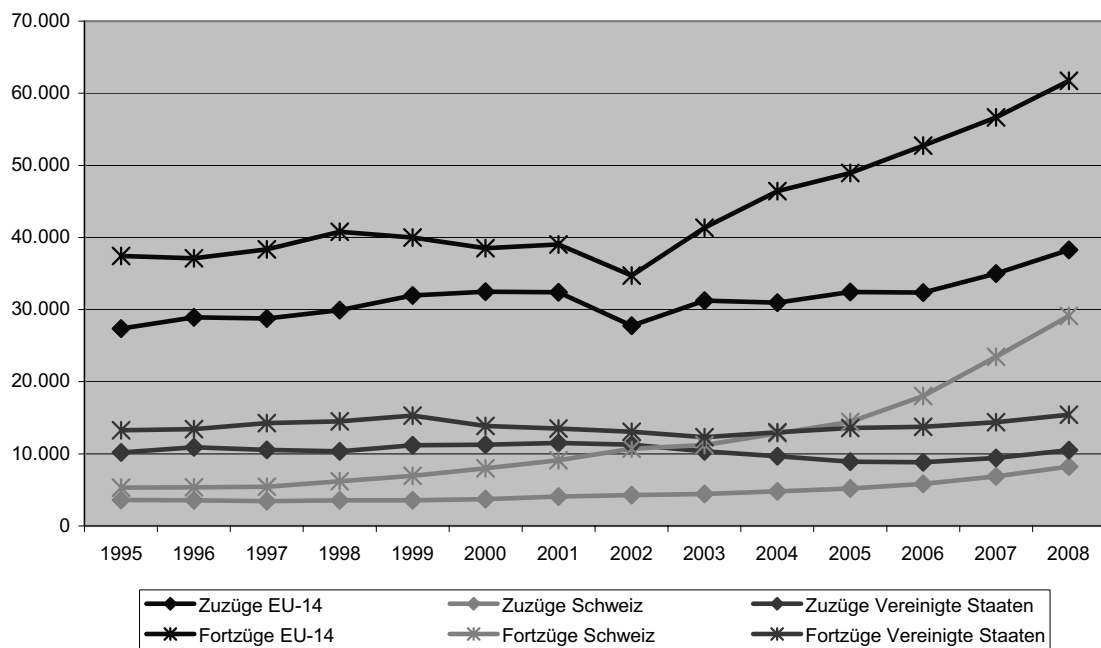
²⁵⁴ Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Tabelle 3-1 in Kapitel 3.2 Abwanderung von Deutschen.

Abbildung 2-27

Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (Zuzüge ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

Abbildung 2-28

Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

mal mehr Deutsche in die Schweiz als von dort zurückkehrten. Eine stetige Zunahme seit dem Jahr 2000 ist auch bei der Zahl der deutschen Rückkehrer aus Österreich zu verzeichnen. Auch in diesem Fall ist jedoch die Zahl der Fortzüge von Deutschen nach Österreich stärker gestiegen als die Zahl der Zuzüge deutscher Rückkehrer von dort.

Kontinuierlich angestiegen ist seit 1992 die Zahl der deutschen Rückkehrer aus der Türkei. Im Jahr 2008 zogen 2 569 Deutsche aus der Türkei nach Deutschland (2007: 2 232). Aus der Wanderungsstatistik ist nicht herauszulesen, inwieweit es sich hierbei um autochthone Deutsche oder um Eingebürgerte handelt. Mehr deutsche Rückkehrer wurden im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr zudem aus den beiden klassischen Einwanderungsländern Kanada und Australien sowie aus China registriert. Allerdings ist auch die Zahl der Fortzüge deutscher Staatsangehöriger in diese Länder – zum Teil deutlicher als die der Zuzüge aus diesen Ländern – angestiegen (vgl. Tabelle 3-1).

3 Abwanderung aus Deutschland

Mit dem Begriff Migration verbindet man zumeist nur die Zuwanderung nach Deutschland. Dass es auch Abwanderung aus Deutschland in beträchtlichem Umfang gibt, wird dagegen häufig unberücksichtigt gelassen.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Auswanderer“ existiert für Deutschland nicht. Melderechtlich gilt: Wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Absatz 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)).

Dieser Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Insofern gilt als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d. h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands. Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z. B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt; demnach ist es gleichgültig, ob jemand nur kurzfristig zum Auslandsstudium Deutschland verlässt oder sich dauerhaft in einem anderen Staat niederlässt.

3.1 Abwanderung von Ausländern

Während (Spät-)Aussiedler, jüdische Zuwanderer und Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kamen, in der Regel eher dauerhaft im Land bleiben, sind andere Migrantengruppen häufig durch temporäre Aufenthalte gekennzeichnet. Vor allem die Arbeitsmigration ist durch eher kurzfristige Aufenthalte zum Zwecke der Beschäftigung mit anschließender Rückkehr in das Herkunftsland charakterisiert. Insbesondere zwischen mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL) und Deutschland hat sich seit Anfang der 1990er Jahre eine Form der Pendelmigration entwickelt, bei der Arbeitneh-

mer aus den MOEL mehrfach, zum Teil auch mehrmals im Jahr (z. B. Saisonarbeitnehmer), zu- und fortziehen. Einen großen Anteil an den jährlichen Fortzügen stellen auch EU-Binnenmigranten, rückkehrende Studenten und abgelehnte Asylbewerber sowie weitere ausreisepflichtige Personen.²⁵⁵

3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2008 zwar 16,5 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber 12,3 Millionen Menschen das Bundesgebiet, darunter rund 10,0 Millionen Ausländer. Im Jahr 2008 wurden 737 889 Fortzüge aus Deutschland registriert (2007: 636 854), darunter 563 130 Fortzüge von Ausländern (2007: 475 749).²⁵⁶ Dadurch ergab sich ein negativer Gesamtwanderungssaldo von -55 743. Im Jahr 2008 wurde damit erstmals seit 1984 wieder ein Gesamtwanderungsverlust (Deutsche und Ausländer) registriert (vgl. Kapitel 1). Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +10 865 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (2007: +99 003) (vgl. Abbildung 3-1).²⁵⁷ Seit dem Jahr 1999 liegt die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger bei einer Größenordnung von unter 600 000 pro Jahr. Allerdings ist noch mal darauf hinzuweisen (vgl. auch Kapitel 1.2), dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen geführt haben. Da der Umfang dieser Bereinigungen aus den Meldungen der Meldebehörden statistisch nicht ermittelt werden kann, bleiben der tatsächliche Umfang der Fortzüge im Jahr 2008 und die Entwicklung gegenüber den Vorjahren unklar.

Betrachtet man das Remigrationsgeschehen aus den Anwerbestaaten in größeren Zeitabschnitten²⁵⁸, so zeigt sich von 1960 bis zum Anwerbestopp im Jahr 1973 für alle Anwerbestaaten ein positiver Wanderungssaldo bei insgesamt hohem Wanderungsvolumen. Aus der Türkei, Portugal und Tunesien zogen etwa dreimal mehr Ausländer nach Deutschland als aus dem Bundesgebiet dorthin zurückkehrten. Im Zeitraum vom Ende der Anwerbephase bis Ende der 1980er Jahre ist festzustellen, dass – mit Ausnahme der Türkei und Marokko – mehr Ausländer aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind als von dort nach Deutschland zuwanderten. Nach Spanien kehrten in diesem Zeitraum etwa

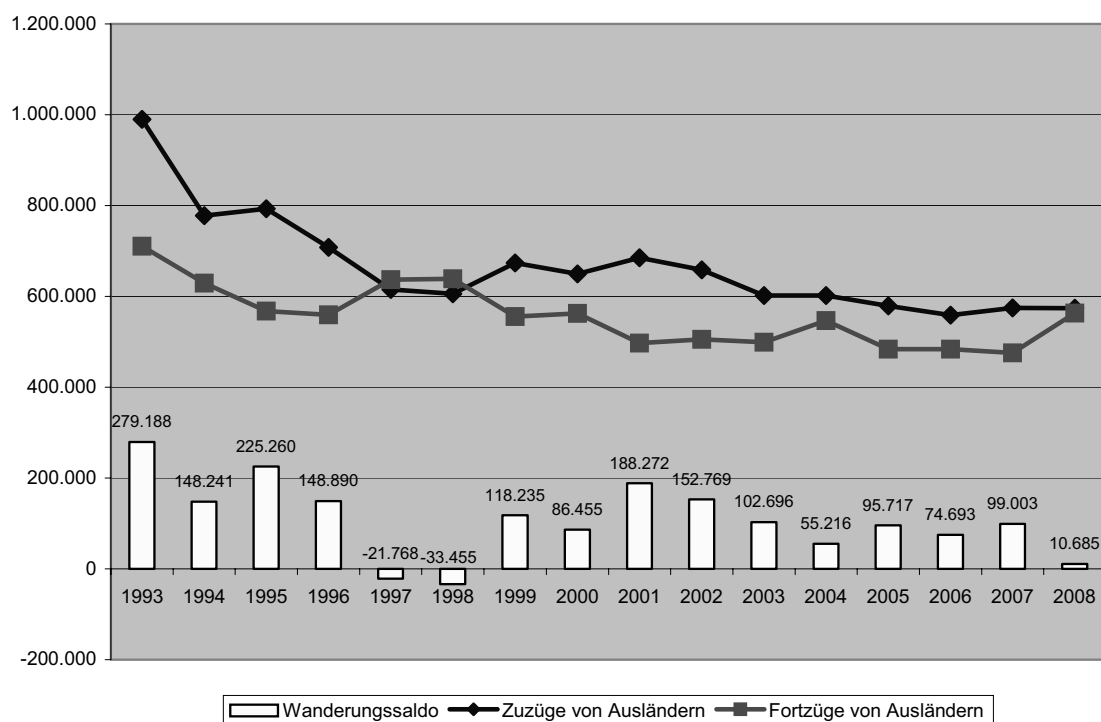
²⁵⁵ Zur Rückführung von ausreisepflichtigen Personen und zur Rückkehrförderung vgl. Kapitel 5.3.1.

²⁵⁶ Der Anteil der abgewanderten Ausländer an der ausländischen Bevölkerung in Deutschland beträgt damit im Jahr 2008 7,8 Prozent (Bevölkerungsfortschreibung 2008: 7 185 921 Ausländer).

²⁵⁷ Zu den Fortzügen differenziert nach einzelnen Staatsangehörigkeiten vgl. Kapitel 1.4.

²⁵⁸ Vgl. dazu auch Haug/Rühl 2008.

Abbildung 3-1

Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

dreimal so viele Ausländer zurück als von dort zuzogen (Remigrationsquote²⁵⁹ = 3,14). Für Portugal lag die Remigrationsquote bei 2,03, für Griechenland bei 1,77; auch für Italien, Jugoslawien und Tunesien wurden mehr Fort- als Zuzüge registriert. In dem Zeitraum von 1989 bis 2008 zogen auch aus den ehemaligen Anwerbestaaten insgesamt mehr ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu als von Deutschland fortzogen, doch ist dies hauptsächlich auf den Wanderungsüberschuss von Ausländern aus der Türkei und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens zurückzuführen. Insbesondere im Falle Italiens (Remigrationsquote=1,04) und Spaniens (1,14) wurden auch in der Zeit nach 1989 mehr Rückkehrer als Neu- oder Wiedereinreisende registriert. Dabei ist festzustellen, dass vor allem seit Mitte der 1990er Jahre verstärkt auch Arbeitsmigranten, die mittlerweile im Rentenalter sind, nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland in ihre Heimatländer zurückkehren.

Auch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) kommt auf Basis einer aktuellen Auswertung des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) zu dem Zwischenergebnis, dass die Auswanderung von Migranten insbesondere mit dem Übergang in den Ruhestand, aber auch mit einer fehlenden Integration in den Arbeitsmarkt einhergehen dürfte. Allerdings verringert sich aber auch die Wahr-

scheinlichkeit das Land zu verlassen, je länger Migranten bereits in Deutschland leben.²⁶⁰

Seit einigen Jahren stellt sich auch die Frage, inwieweit gut qualifizierte ausländische Staatsangehörige Deutschland – zum Teil auch nach langfristigem Aufenthalt – wieder verlassen. Da das Qualifikationsniveau von Zu- und Abwanderern in der Zu- und Fortzugsstatistik nicht erfasst wird, lassen sich hierzu Angaben lediglich auf Basis einzelner empirischer Untersuchungen machen, deren Aussagekraft aufgrund geringer Stichprobengröße jedoch sehr begrenzt ist. So wurden im Rahmen einer im April 2009 vorgestellten Studie zu Abwanderungsabsicht und -motiven türkischer Akademiker und Studenten in Deutschland (TASD) vom futureorg-Institut 254 Personen befragt.²⁶¹ 36 Prozent der befragten türkischen Akademiker und Studenten in Deutschland gaben an, zukünftig in die Türkei ziehen zu wollen. Wieviele Personen davon die angegebene Abwanderungsabsicht letztlich in die Tat umsetzen lässt sich nicht sagen. Aus Untersuchungen zum Migrationspotenzial auf der Basis von Umfragen zur Wanderungsabsicht zeigt sich, dass nur ein geringer Teil derjenigen, die eine solche Absicht bekundeten auch tatsächlich

²⁵⁹ Die Remigrationsquote bezeichnet das Verhältnis der Fortzüge ins Herkunftsland zu den Zuzügen aus dem Herkunftsland pro Jahr.

²⁶⁰ Vgl. Erlinghagen, Marcel/Stegmann, Tim/Wagner, Gert C. 2009: Deutschland ein Auswanderungsland?, in: Wochenbericht des DIW Berlin Nummer 39/2009: 663-669.

²⁶¹ Vgl. Sezer, Kamuran/Daglar, Nilgün 2009: Die Identifikation der TASD mit Deutschland. Abwanderungsphänomen der TASD beschreiben und verstehen. Krefeld/Dortmund.

abgewandert sind. Im Rahmen der TASD-Befragung gaben 60 Prozent der Abwanderungswilligen an, frühestens in fünf Jahren ihre Abwanderung zu realisieren. Als Abwanderungsmotive nannten 41 Prozent ein „Fehlendes Heimatgefühl in Deutschland“, 25 Prozent gaben berufliche und 9 Prozent wirtschaftliche Gründe an.

3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2008 311 536 Ausländer fortgezogen (vgl. Tabelle 3-5).²⁶² Mehr als die Hälfte der fortgezogenen aus-

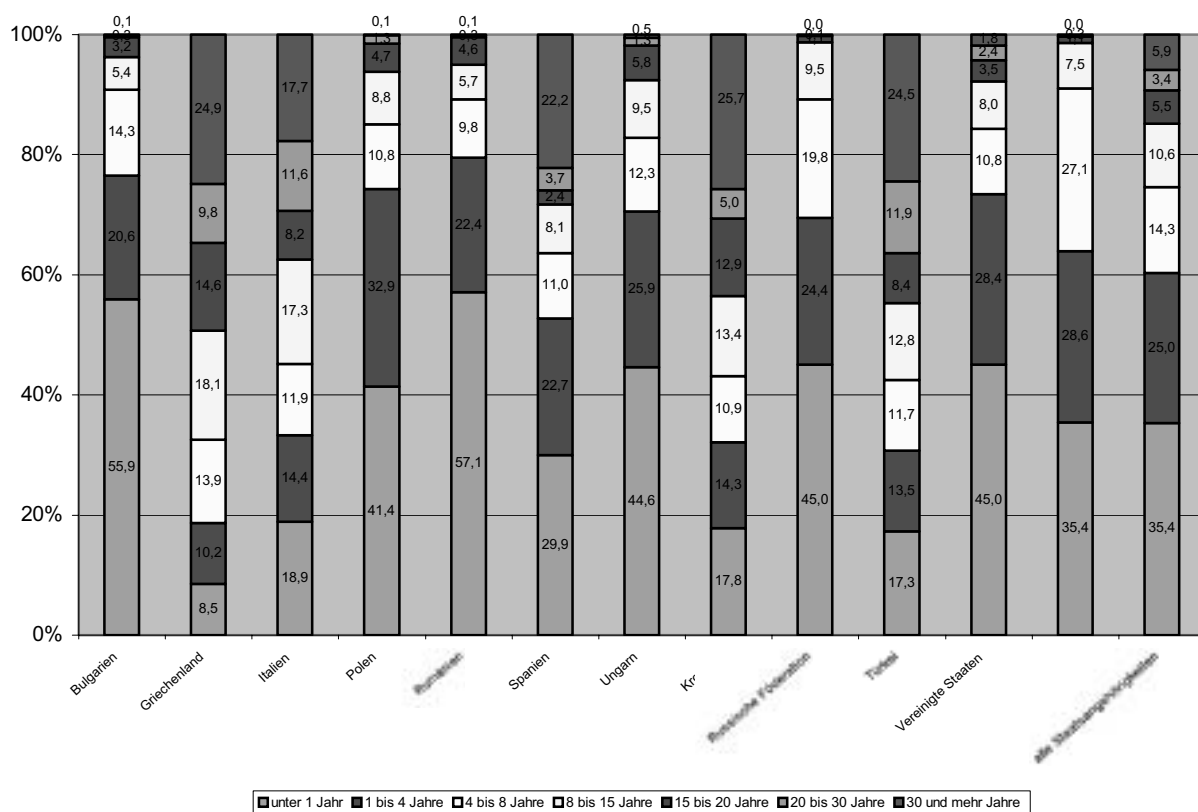
ländischen Staatsangehörigen im Jahr 2008 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (60,4 Prozent) (vgl. Abbildung 3-2 und Tabellen 3-4 und 3-5 im Anhang). Fast 10 Prozent verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren (9,3 Prozent). 5,9 Prozent der Abwanderer hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

Die Abwanderung der Ausländer differenziert nach Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2008 etwa ein Viertel der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland, Spanien, Kroatien, der Türkei und dem ehemaligen Serbien und Montenegro nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei Italienern betrug dieser Anteil 17,7 Prozent, bei Portugiesen 15,1 Prozent. Dagegen hielten sich mehr als zwei Drittel der Staatsangehörigen aus den neueren Herkunftsländern Polen, Russische Föderation, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn, im Falle Rumäniens und Bulgariens sogar mehr als drei Viertel vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Mehr als die Hälfte der rumänischen, bulgarischen und brasilianischen Staatsangehörigen reisten sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt

²⁶² Die Zahl der Fortzüge von Ausländern laut AZR liegt deutlich unter der Zahl der Fortzüge laut Wanderungsstatistik (vgl. Kapitel 1.4). Dies ist dadurch bedingt, dass im Gegensatz zur meldewesenbasierten Wanderungsstatistik Migranten mit Kurzaufenthalt unter drei Monaten nicht im AZR registriert sind und somit die Zu- und Fortzüge einer großen Zahl von Migranten (z. B. Saisonarbeitnehmer) nicht enthalten sind.

Abbildung 3-2

Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2008 in Prozent



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

in Deutschland wieder aus. Auch Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Indien und Japan haben überproportional häufig eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von weniger als vier Jahren zu verzeichnen. Staatsangehörige aus diesen Staaten kommen häufig temporär als hoch qualifizierte Arbeitnehmer nach Deutschland.

3.1.3 Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 311 536 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2008 aus Deutschland fortzogen, besaßen 141 806 Personen eine Staatsangehörigkeit aus einem Staat außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwanderern etwa 46 Prozent.

12,2 Prozent der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2008 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort (absolut: 17 327 Personen). Darunter befanden sich 85 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG. 12,1 Prozent haben als Studierende bzw. Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (absolut: 17 102 Personen darunter 732 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 4 AufenthG). 15,0 Prozent bzw. 21 295 drittstaatsangehörige Abwanderer hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 533 Selbständige nach § 21 AufenthG. 10,8 Prozent verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (absolut: 15 286 Personen). 10 361

Drittstaatsangehörige verließen Deutschland (7,3 Prozent), weil eine Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt wurde oder weil der Aufenthaltstitel widerrufen wurde bzw. erloschen war (vgl. Abbildung 3-3 und Tabelle 3-7 im Anhang).

Betrachtet man die Abwanderung differenziert nach einzelnen Nationalitäten, so zeigt sich, dass türkische (35,7 Prozent) und kroatische (31,1 Prozent) Staatsangehörige überproportional häufig aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel heraus Deutschland verlassen (vgl. Tabelle 3-8 im Anhang). Bei chinesischen Staatsangehörigen sind dagegen mehr als ein Drittel (36,2 Prozent) der Abwanderer Studierende bzw. Hochschulabsolventen. Bei Staatsangehörigen aus China (22,7 Prozent) – ebenso wie Staatsangehörige aus Indien (39,2 Prozent), Kroatien (28,1 Prozent) und den Vereinigten Staaten (20,0 Prozent) – überdurchschnittlich häufig mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit aus Deutschland fort. Im Falle Indiens und den Vereinigten Staaten zeigt sich, dass auch relativ viele Familienangehörige mit fortziehen. Staatsangehörige aus Indien und den Vereinigten Staaten sind häufig als Fachkräfte zum Zweck einer temporären Beschäftigung nach Deutschland gezogen und haben ihre Familien mitgebracht. Nach dem Ende der Beschäftigung verlassen sie Deutschland im Familienverbund wieder.

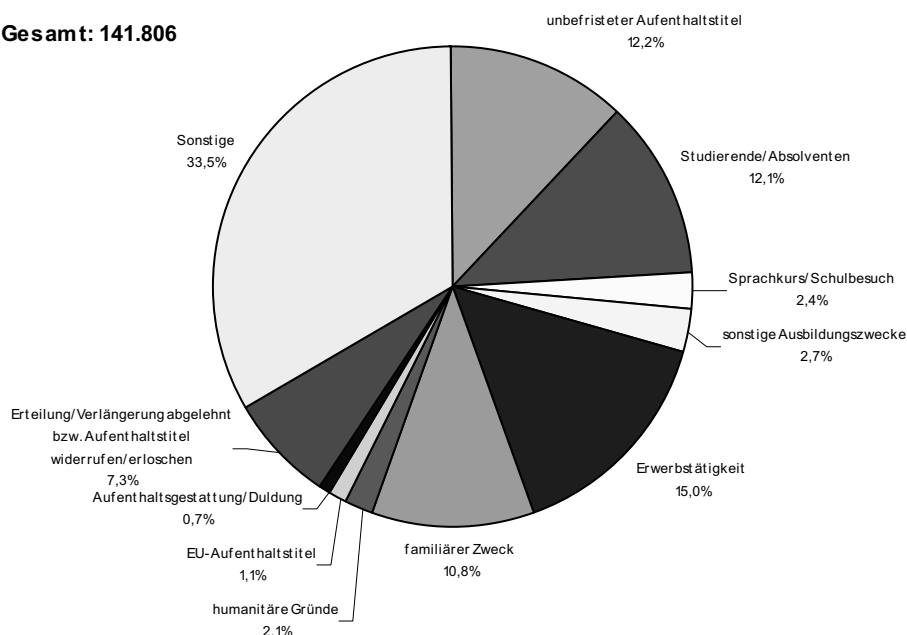
3.2 Abwanderung von Deutschen

Nicht nur Ausländer, auch deutsche Staatsangehörige verlassen Deutschland für längere Zeit oder für immer in nicht unbeträchtlichem Ausmaß. Die Fortzüge Deutscher

Abbildung 3-3

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2008

Gesamt: 141.806



Quelle: Ausländerzentralregister

bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50 000 und 65 000 jährlich, bis sie ab 1989 auf über 100 000 pro Jahr anwuchsen. Im Jahr 2008 wurden 174 759 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert (2007: 161 105).²⁶³ Dies ist die höchste registrierte Abwanderung von Deutschen seit 1954 (vgl. Tabelle 1-6 im Anhang).²⁶⁴ Allerdings entspricht die Zahl der abgewanderten Deutschen nur einem Anteil von 0,2 Prozent an der deutschen Bevölkerung (ohne Berücksichtigung der Rückkehrer).

Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen seit dem Jahr 2001, in dem etwa 110 000 Fortzüge registriert wurden, stetig angestiegen (vgl. Tabelle 3-1 und Tabelle 2-33), übertraf aber erst 2005 die Zahl der Fortzüge aus dem Jahr 1994. Im Jahr 2005 ergab sich auch unter Berücksichtigung des Zuzugs von Spät-

aussiedlern und den in ihren Aufnahmebescheid einbezogenen Angehörigen erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von 16 700 Deutschen. Dieser stieg in den Folgejahren auf über 50 000 Deutsche an und betrug im Jahr 2008 -66 428 (2007: -55 091).²⁶⁵ Diese Entwicklung ist vorwiegend auf die Steigerung der Abwanderungszahlen und auf den Rückgang der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen (Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach § 7 Absatz 2 BVFG) zurückzuführen. Allerdings ist auch bei der Abwanderung von Deutschen darauf hinzuweisen, dass durch die Bereinigungen der Melderegister aufgrund der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer die Fortzugszahlen für 2008 überhöht sind und sich der Wanderungssaldo ohne die Zuwanderung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen nicht erst seit 2005 ins Negative gekehrt hätte.

Unter Herausrechnung der im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommenen, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2005 wurde ein negativer Wanderungssaldo von fast 48 000 registriert, in den beiden Folgejahren stieg dieser weiter an und betrug im Jahr 2008 etwa -70 000. Ein hoher Wanderungsverlust wurde jedoch bereits im Jahr 1994 mit knapp 52 000 verzeichnet (vgl. Abbildung 3-4). Während sich allerdings der negative Wanderungssaldo in dem Zeitraum zwischen

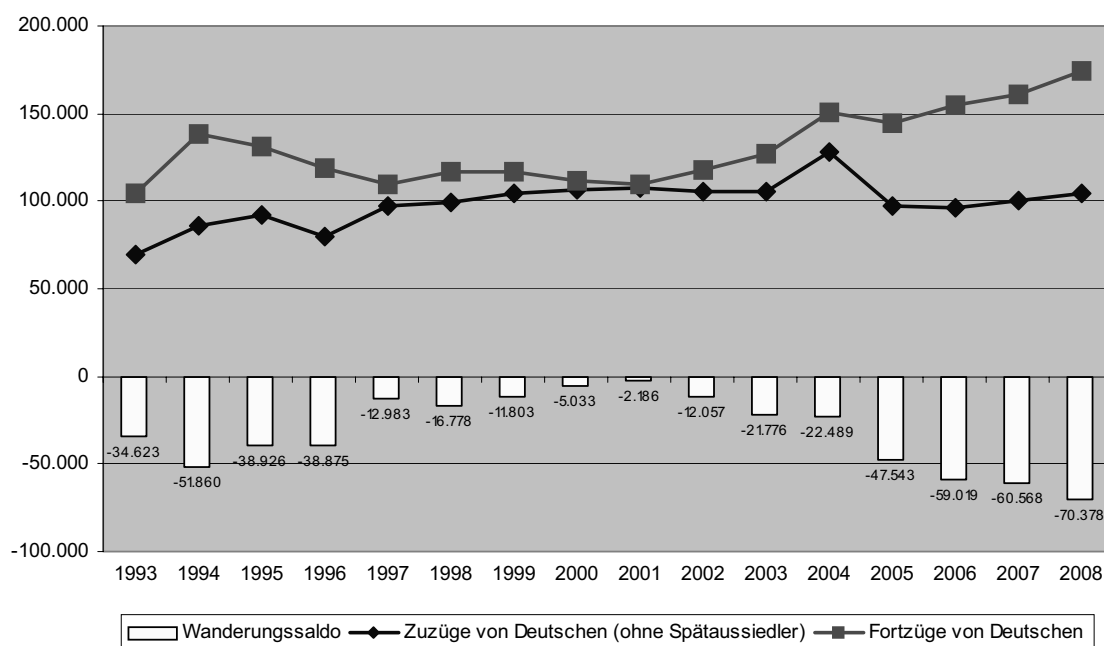
²⁶³ Dieser Anstieg korrespondiert mit gestiegenen Beratungszahlen von Deutschen durch das Raphaels-Werk, das Personen berät, die Interesse an einer dauerhaften oder zeitlich befristeten Abwanderung aus Deutschland haben. So haben sich im Jahr 2007 etwa 14 500 Personen an das Raphaels-Werk gewandt, circa drei Viertel davon waren Deutsche. Die Hälfte der Ratsuchenden gab an, aus beruflichen Gründen Deutschland verlassen zu wollen. Bevorzugte Zielländer waren Kanada, die Vereinigten Staaten, Spanien und Australien. Allerdings wurden auch „verstärkt Anfragen ehemals ausgewandelter Deutscher“ verzeichnet. Vgl. dazu Raphaels-Werk 2008: Jahresbericht 2007: 10-14.

²⁶⁴ Belastbare Wanderungszahlen von Deutschen liegen erst seit 1954 vor (vgl. Statistisches Bundesamt 2008: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Wanderungen 2007. Fachserie 1 Reihe 1.2). Inwieweit die Fortzugszahlen von Deutschen in den Jahren zuvor höher ausfielen ist nicht bekannt.

²⁶⁵ Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. auch Sauer/Ette 2007: 28ff.

Abbildung 3-4

Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt

1996 bis 2001 stetig verringerte, stieg er seitdem kontinuierlich an. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf die gestiegene Zahl der Fortzüge, denn die Zahl der Rückkehrer (ohne im vertriebenenrechtlichen Verfahren Aufgenommene) hält sich seit 1999 auf weitgehend konstantem Niveau.

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (z. B. auf Dauer in die USA), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z. B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner²⁶⁶ und Studenten sowie deren Angehörige.²⁶⁷ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.²⁶⁸

Im Jahr 2007 waren etwa 90 000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 8 Prozent bzw. 6 700 Studierende mehr als im Vorjahr (2006: 83 600 Stu-

dierende).²⁶⁹ Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen.²⁷⁰ 1997 studierten etwa 45 200 Deutsche an einer ausländischen Universität. Während im Jahr 1997 noch 27 deutsche Studierende an Hochschulen im Ausland auf 1 000 deutsche Studierende an inländischen Hochschulen kamen, waren es 2007 bereits 53.

Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2007 waren die Niederlande, Österreich, das Vereinigte Königreich, die Schweiz und die Vereinigten Staaten. An den Universitäten dieser Länder waren 16 550, 14 789, 11 670, 9 836 bzw. 8 907 deutsche Studierende eingeschrieben. Dabei ist allerdings die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten der Vereinigten Staaten von 2000 (10 128 Studierende) bis 2004 (8 640 Studierende) gesunken und stagniert seitdem, während die Zahl der Immatrikulierten in den Niederlanden, Österreich und in der Schweiz stark angestiegen ist. Im Jahr 2007 wurden die meisten deutschen Hochschulabsolventen im Vereinigten Königreich registriert (5 290 Absolventen). In den Niederlanden schlossen 3 390 deutsche Studierende ihr Studium ab, in der Schweiz waren es 1 729.

3.2.1 Abwanderung nach Zielländern

Von den 174 759 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2008 (2007: 161 105) entfielen 61 714 (35,3 Prozent) auf einen der alten EU-Staaten (Stand bis einschließlich April 2004). In die USA zogen 15 436 Deutsche (8,8 Prozent) (vgl. Abbildung 3-5 und Tabelle 3-1), aber gleichzeitig kehrten

²⁶⁶ Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die mit Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland (z. B. Mallorca, Kanarische Inseln) verlagern, gibt es statistisch nicht. Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2008 9 245 Deutsche, die nach Spanien zogen, darunter 951 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren.

²⁶⁷ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melde-rechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

²⁶⁸ Nach Berechnungen der OECD liegt für Deutschland insgesamt ein positiver Wanderungssaldo in Höhe von 4,1 Prozent der Personen mit tertiärem Bildungsabschluss vor. Vgl. dazu die Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: 3, 6.

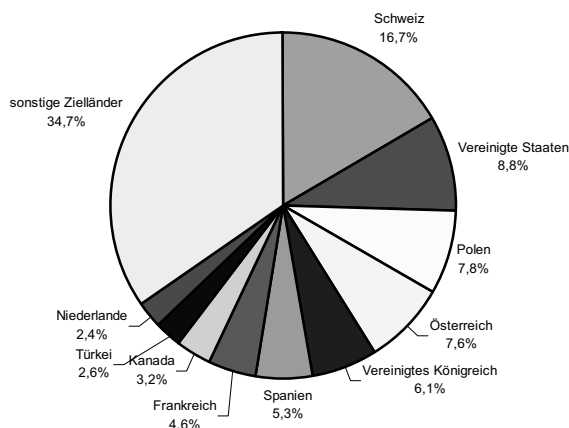
²⁶⁹ Vgl. die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nummer 411 vom 29. Oktober 2009 sowie Statistisches Bundesamt 2009a.

²⁷⁰ Insgesamt ist die Zahl der deutschen Studierenden, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt aufzuweisen haben, von 23 Prozent im Jahr 2007 auf 26 Prozent im Jahr 2009 angestiegen. Vgl. dazu DAAD/HIS 2009: Internationale Mobilität im Studium 2009. Wiederholungsuntersuchung zu studienbezogenen Aufenthalten deutscher Studierender in anderen Ländern.

Abbildung 3-5

Fortzüge von Deutschen nach Zielländern im Jahr 2008

Gesamtzahl: 174.759



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-1

Fortzüge deutscher Staatsangehöriger nach Zielland von 1991 bis 2008

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ²	2005	2006	2007	2008
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638	2.593	2.608
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572	7.346	7.988
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437	3.405	3.645
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554	3.697	4.282
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345	11.201	13.336
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149	8.991	9.245
Vereinigtes Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395	9.996	10.706
EU-14 insgesamt¹	26.771	27.877	29.959	32.706	37.443	37.132	38.365	40.778	40.007	38.508	39.035	40.546	41.366	46.434	48.954	52.743	56.650	61.714
Polen	2.704	2.520	3.034	4.564	6.310	7.228	8.891	9.953	10.935	10.968	11.420	11.084	10.262	9.658	9.229	9.090	10.451	13.711
Norwegen	293	262	266	343	357	341	440	724	750	659	659	821	858	886	991	1.469	2.485	2.973
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007	23.459	29.139
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451	3.826	4.609
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300	1.352	1.446
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831	4.480	5.605
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294	2.295	2.553
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944	3.317	3.674
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.² Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

10 524 Deutsche aus den USA zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2008 war jedoch – wie bereits seit 2005 – die Schweiz mit 29 139 Fortzügen (16,7 Prozent) (2007: 23 459). Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre kontinuierlich angestiegen. Ein deutlicher Anstieg seit 1991 ist auch bei den Fortzügen deutscher Staatsangehöriger nach Österreich zu verzeichnen. Im Jahr 2008 wurden 13 336 Fortzüge in den Nachbarstaat registriert (7,6 Prozent). Seit dem Jahr 2001 steigen zudem die Fortzüge Deutscher nach Spanien (2008: 9 245 Fortzüge bzw. 5,3 Prozent) und in das Vereinigte Königreich (2008: 10 706 Fortzüge bzw. 6,1 Prozent). Auch bei den Fortzügen von Deutschen in die Türkei war ein fast kontinuierlicher Anstieg seit Beginn der 1990er Jahre zu verzeichnen (2008: 4 609 Fortzüge bzw. 2,6 Prozent).

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2008 auf einen Zuzug aus der Schweiz 3,5 Fortzüge in die Schweiz kamen. 1991 lag das Verhältnis noch bei 1,3 (vgl. Tabelle 3-9 im Anhang). Im Falle Norwegens beträgt das Verhältnis Fortzüge Deutscher/Zuzüge Deutscher sogar 4,2 zu 1, sank damit allerdings etwas gegenüber 2007 (4,7 zu 1).²⁷¹

3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen

Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2008 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 50 Jahre alt (54,1 Prozent) (vgl. Abbildung 3-6). Etwa ein Fünftel war

jünger als 18 Jahre (20,3 Prozent). 4,4 Prozent aller deutschen Abwanderer waren 65 Jahre und älter. Bei Deutschen, die im Jahr 2008 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 10,3 Prozent (vgl. Tabelle 3-10 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Allerdings deuten die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen darauf hin, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, in Deutschland nicht abmelden. Ein Viertel der Deutschen (24,8 Prozent), die im Jahr 2008 in das Vereinigte Königreich zogen, war dagegen jünger als 18 Jahre.

Bestätigt werden die Daten der amtlichen Wanderungsstatistik auch durch Ergebnisse des sogenannten PIONEUR-Projekts.²⁷² Hier zeigt ein Vergleich der deutschen Auswanderer hinsichtlich ihres Migrationsalters, dass Deutsche in Spanien bei ihrer Auswanderung durchschnittlich deutlich älter sind als Deutsche, die nach Großbritannien, Frankreich oder Italien gehen. Nur wenige waren zu diesem Zeitpunkt unter 40, der Mittelwert liegt bei 47 Jahren. Deutsche in Großbritannien stellen hingegen die jüngste

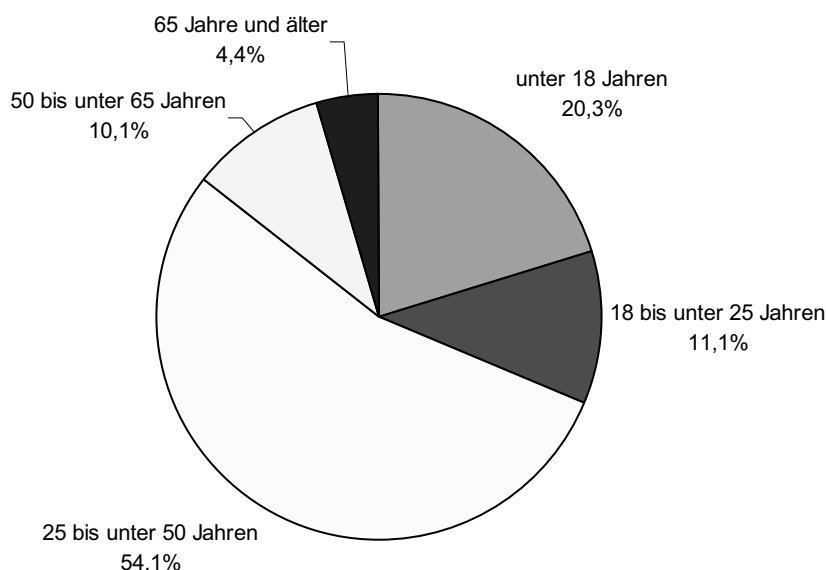
²⁷² Das PIONEUR-Projekt war eine 5-Länder-Studie (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien), die auf die Migration innerhalb der EU fokussiert war. Kernstück des Projekts war der im Jahr 2004 durchgeführte European Internal Movers' Social Survey (EIMSS), bei dem 5000 in einem anderen Mitgliedstaat lebende EU-Bürger befragt wurden. Ziel der Studie war unter anderem die Erforschung der Voraussetzungen und Motive für eine Migration innerhalb der EU sowie der Auswirkungen der EU-internen Migration auf die Lebensqualität und die individuellen Erwartungen der Migranten. Vgl. dazu Fernandez/Rother/Braun 2006: 73 sowie die Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: 6.

²⁷¹ Zur Zahl der Zuzüge von Deutschen vgl. Tabelle 2-59 im Anhang.

Abbildung 3-6

Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2008

Gesamt: 174.759



Quelle: Statistisches Bundesamt

Auswanderergruppe dar. Hier liegt der Mittelwert bei 33 Jahren.²⁷³

Erwartungsgemäß befindet sich die Mehrheit der Deutschen in Spanien ihrer Altersstruktur entsprechend bereits im Ruhestand (64,4 Prozent). Diese Auswanderer sind während oder bei Erreichen des Ruhestands nach Spanien gezogen. Auch in Italien und Frankreich ist ein höherer Anteil an Ruhestandsmigranten zu finden (33,1 Prozent bzw. 25,2 Prozent), wohingegen Deutsche in Großbritannien meist Vollzeit beschäftigt sind (63,9 Prozent).

3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen.²⁷⁴ Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

Dazu zählt die Vermittlungsstatistik der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung

ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

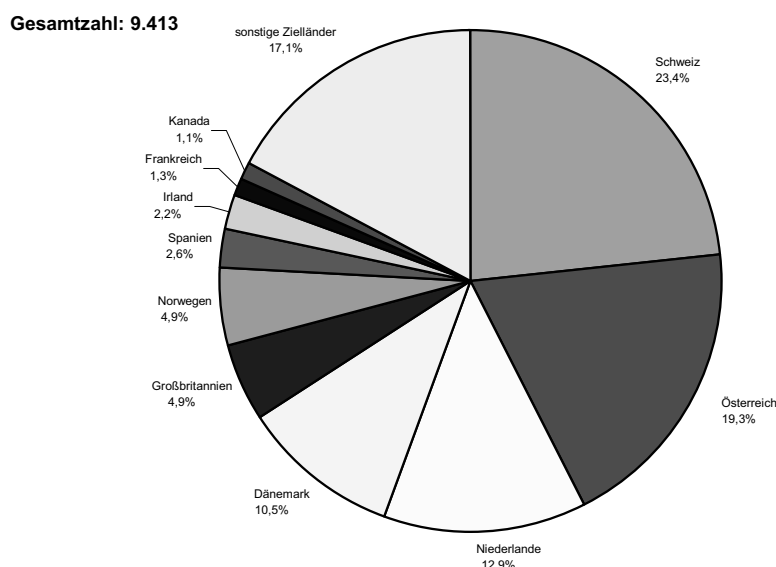
Im Jahr 2008 wurden von der ZAV 9 413 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt (vgl. Tabelle 3-11 im Anhang). Dies sind etwa 10 Prozent mehr als im Vorjahr (2007: 8 565 Vermittlungen). Darunter befanden sich 780 Fachkräfte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, 111 Vermittlungen zu internationalen Organisationen und 26 Führungskräfte im Rahmen der Managementvermittlung.

Der größte Teil der im Jahr 2008 vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 2 198 Personen wurden in die Schweiz vermittelt (23,4 Prozent), 1 814 Arbeitnehmer zogen nach Österreich (19,3 Prozent) (vgl. Abbildung 3-7). Dabei ist insbesondere die Zahl der nach Österreich vermittelten Arbeitnehmer im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen (+38,3 Prozent). In den Niederlanden nahmen 1 210 Personen eine Beschäftigung an (12,9 Prozent). Die weiteren Hauptzielländer inländischer Arbeitnehmer waren Dänemark (10,5 Prozent), Großbritannien (4,9 Prozent) und Norwegen (4,9 Prozent). Insgesamt erfolgten fast 90 Prozent der Vermittlungen von Arbeitnehmern ins europäische Ausland (88,2 Prozent) (vgl. Tabelle 3-11 im Anhang). 5,6 Prozent der Arbeitnehmer gingen nach Asien, 2,6 Prozent nach Afrika, wobei hier insbesondere Arbeitnehmer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vermittelt wurden. 3,2 Prozent der Arbeitnehmer zogen in ein amerikanisches Land, darunter 101 nach Kanada und 89 in die Vereinigten Staaten.

Zahlen liegen auch zur Abwanderung von Ärzten aus Deutschland vor. Diese werden jährlich von der Bundesärztekammer im Rahmen der Ärztestatistik veröffentlicht.

Abbildung 3-7

Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland im Jahr 2008



Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

²⁷³ Vgl. Braun, Michael/Arsene, Camelia 2009: The demographics of movers and stayers in the European Union, in: Recchi, Ettore/Favell, Adrian (Hrsg.): Pioneers of European Integration. Cheltenham: 26-51 (33f).

²⁷⁴ Im Rahmen von EIMSS gaben 33 Prozent der befragten Männer Arbeitsgründe, 24 Prozent die Verbesserung der Lebensqualität und 22 Prozent persönliche Gründe als wichtige Abwanderungsmotive an. Bei den befragten Frauen nannten 37 Prozent persönliche Gründe, 24 Prozent die Verbesserung der Lebensqualität, 18 Prozent Arbeitsgründe und 8 Prozent ein Studium im Ausland. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/5417: 6f.

Die folgenden Daten basieren für die Jahre bis 2007 auf Meldungen von 15 Ärztekammern, die um eine Hochrechnung für die fehlenden zwei Kammern ergänzt wurden. Für 2008 lagen Daten aller 17 Ärztekammern vor.

Tabelle 3-2

Abwanderung von Ärzten aus Deutschland

Jahr	Anzahl
2001	1.437
2002	1.691
2003	1.992
2004	2.731
2005	2.249
2006	2.575
2007	2.439
2008	3.065

Quelle: Bundesärztekammer

Im Jahr 2008 ist die Abwanderung von Ärzten aus Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um etwa ein Viertel (25,7 Prozent) auf 3 065 Ärzte angestiegen (2007: 2 439 Ärzte) (vgl. Tabelle 3-2). Von den 3 065 im Jahr 2008 ins Ausland abgewanderten Ärzten besaßen 67 Prozent die deutsche Staatsangehörigkeit (von den 2007 abgewanderten Ärzten besaßen noch 77 Prozent die deutsche Staatsangehörigkeit). Das beliebteste Zielland der abgewanderten Ärzte im Jahr 2008 war wie im Jahr zuvor die Schweiz (729), vor Österreich (237), den Vereinigten Staaten (168) und Großbritannien (95).

Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.²⁷⁵ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftleraus-

tausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftleraus-tauschs zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5 500 deutsche Wissenschaftler einen von einer Förderorganisation geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4 100. In den Folgejahren stieg die Zahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland wieder bis auf fast 5 500 im Jahr 2007 an (vgl. Abbildung 3-8).

Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (26,4 Prozent im Jahr 2007) (vgl. Abbildung 3-9 und Tabelle 3-12 im Anhang). Weitere beliebte Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (10,4 Prozent), Frankreich (6,2 Prozent), Italien (5,1 Prozent), die Russische Föderation (4,4 Prozent) und die Schweiz (4,2 Prozent).

Deutsche Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt im Ausland verbringen, sind zu etwa einem Drittel in einem mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fach tätig. Ein weiteres Viertel arbeitet im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften (vgl. Tabelle 3-3).

Ungefähr die Hälfte (48,9 Prozent) der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2007 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (0,7 Prozent) (vgl. Tabelle 3-4).²⁷⁶ Dies wird auch

²⁷⁵ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Hrsg.) 2009.

²⁷⁶ Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bei etwa einem Drittel der deutschen Wissenschaftler, die sich im Ausland aufhalten, keine Angaben zur Aufenthaltsdauer vorliegen.

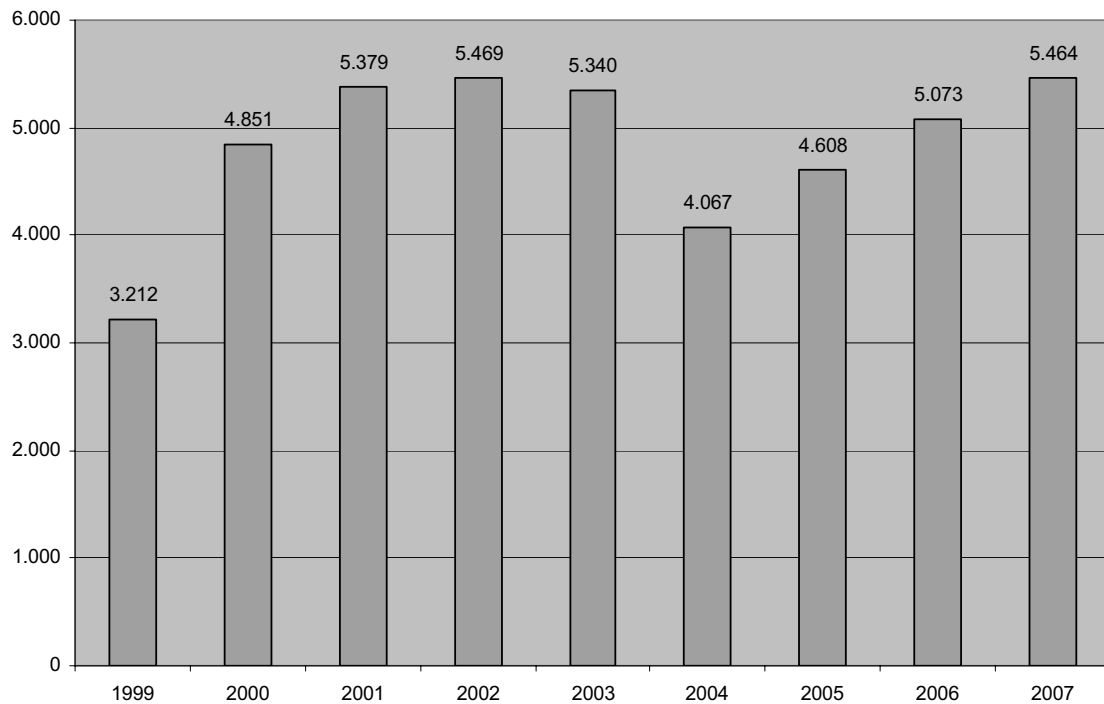
Tabelle 3-3

Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Fächergruppen im Jahr 2007

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport	1.414	25,9
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	847	15,5
Mathematik, Naturwissenschaften	1.845	33,8
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	145	2,7
Veterinärmedizin, Agrar- und Ernährungswissenschaften	79	1,4
Ingenieurwissenschaften	305	5,6
Kunst, Kunstwissenschaften	271	5,0
ohne Zuordnung	558	10,2
Ausland insgesamt	5.464	100,0

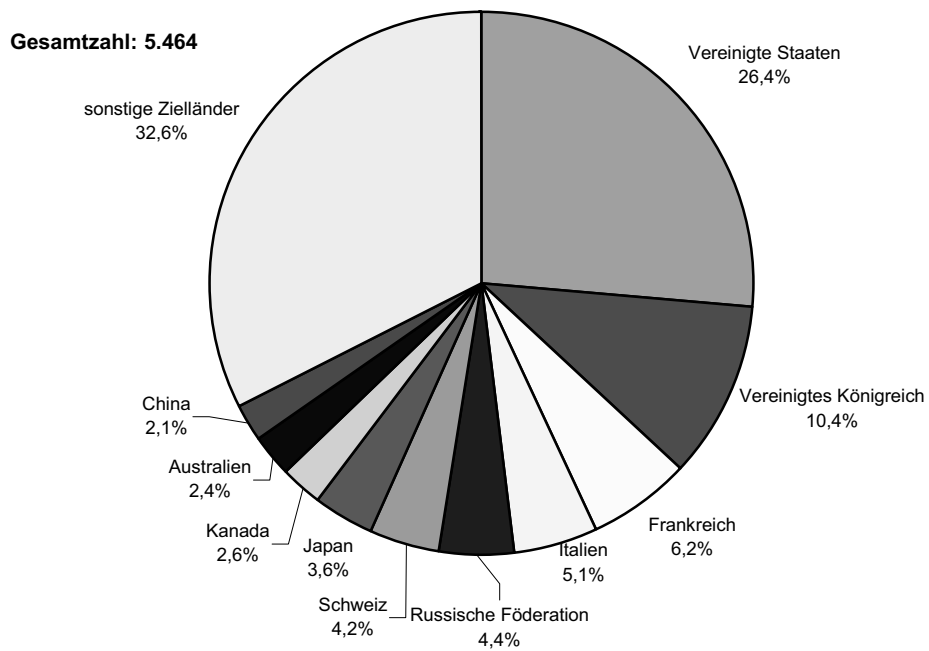
Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Abbildung 3-8

Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2007

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Abbildung 3-9

Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2007

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

durch eine im August 2005 veröffentlichte Studie bestätigt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte aus Deutschland in die USA weit weniger dramatisch ist als häufig befürchtet. Zwar ist sowohl die Zahl der Visa für berufsbedingte temporäre Aufenthalte für Hochqualifizierte als auch die Zahl der Immigranten, die entweder aus einem temporären in einen permanenten Aufenthaltsstatus gewechselt sind oder die von Beginn an einen permanenten Aufenthaltstitel erhielten, seit Beginn der 1990er Jahre angestiegen. Die absoluten Zahlen sind jedoch gering. Zudem kehrt der größte Teil dieser Hochqualifizierten wieder nach Deutschland zurück²⁷⁷ oder lässt – wie Umfragen belegen – eine hohe Rückkehrbereitschaft erkennen.²⁷⁸

Dies bestätigt auch eine im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom Institut Prognos AG durchgeführte und im Juni 2008 veröffentlichte Studie.²⁷⁹ Sie zeigt, dass die Rückkehrbereitschaft der deutschen Fach- und Führungskräfte hoch ist. So gaben 7 Prozent der Befragten an, dass für sie die Rückkehr bereits feststeht, weitere 46 Prozent können sich eine Rückkehr in absehbarer Zeit vorstellen. Dabei ist die Rückkehrbereitschaft von Personen mit einem Hochschulabschluss oder einem akademischen Grad sowie bei Wissenschaftlern und Forschern überdurchschnittlich ausgeprägt. Dagegen zogen zwei Drittel der Selbständigen eine Rückkehr nach Deutschland nicht in Betracht.²⁸⁰

²⁷⁷ Vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 5. August 2005 sowie Diehl/Dixon 2005.

²⁷⁸ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004; berlinpolis 2004; Diehl/Mau/Schupp 2008.

²⁷⁹ Ziel der Studie war die Herausarbeitung der Motive für eine Auswanderung, die Untersuchung der beruflichen Situation und der Lebensbedingungen im Zielland sowie die Erörterung der Rückkehrbereitschaft unter den im Ausland lebenden deutschen Fachkräften. An der Befragung, durchgeführt im Jahr 2007, haben 1 410 Auswanderer teilgenommen. Dabei wurden Auswanderer als Personen im Alter von 20 bis 65 Jahre definiert, die seit mindestens zwei Jahren und für einen unbefristeten Zeitraum im Ausland leben.

²⁸⁰ Vgl. dazu auch die Studie von Diehl/Mau/Schupp 2008: 53, die auf Basis der Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) ebenfalls zu dem Ergebnis kam, dass insbesondere Selbständige dauerhafte Auswanderungspläne zeigen, während Deutsche mit Hochschulabschluss besonders selten über eine permanente Abwanderung nachdenken.

Die Studie hat primär die Gründe für die Auswanderung von Fachkräften aus Wirtschaft und Wissenschaft untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass die besseren Berufs- und Einkommensperspektiven und die höhere Lebensqualität im Zielland sowie die unbefriedigende Einkommens- und Beschäftigungssituation in Deutschland die zentralen Motive für die Auswanderung darstellen.²⁸¹

Eine im September 2009 veröffentlichte Auswertung des DIW von Daten des SOEP (vgl. auch Kapitel 3.1.1) kommt zu dem Ergebnis, dass unter den deutschen Abwanderern eher jüngere (bis 35 Jahre) und alleinlebende Personen, häufig mit einem akademischen Abschluss, aus Deutschland fortziehen. Allerdings finden sich unter den Abwanderern verstärkt auch Arbeitslose, Selbständige und Menschen in Ausbildung. Zudem zeigt die Studie, dass die Abwanderung von Deutschen im Zeitverlauf nicht signifikant zunahm.²⁸²

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die erhöhte Mobilität von Deutschen Ausdruck der fortschreitenden Globalisierung ist. Ein temporärer Auslandsaufenthalt zum Zweck des Studiums oder der Beschäftigung wird immer selbstverständlicher und geht in der Regel mit einem Gewinn an sozialem und kulturellem Kapital sowie an beruflichen Kenntnissen einher. Dies kommt auch dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zugute.

4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Im Folgenden wird das Migrationsgeschehen in den Staaten der Europäischen Union sowie in der Schweiz und Norwegen betrachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen aus verschiedenen Gründen erheblich eingeschränkt ist. So sind die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal Migrant international nicht einheitlich. In einigen Staaten

²⁸¹ ²⁸¹ Vgl. Prognos 2008 sowie die Pressemitteilung des BMWi vom 24. Juni 2008.

²⁸² Vgl. dazu Erlinghagen/Stegmann/Wagner 2009 sowie die Pressemitteilung des DIW vom 23. September 2009.

Tabelle 3-4

Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2007

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	1.318	24,1
7 bis 12 Monate	1.357	24,8
1 bis 2 Jahre	638	11,7
2 bis 3 Jahre	260	4,8
über 3 Jahre	36	0,7
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	1.855	33,9
Ausland insgesamt	5.464	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z. B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst sind. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert (vgl. dazu Kapitel 1).

Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z. B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.²⁸³

Einige Staaten wie z. B. Frankreich führen keine eigene Migrationsstatistik, so dass in diesem Fall auf andere Quellen zurückgegriffen werden muss (in Frankreich etwa auf Daten des Arbeits- und des Außenministeriums). Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und -verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert.²⁸⁴ Die unterschiedlichen Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führen dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führt.²⁸⁵

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Rat der Europäischen Union²⁸⁶ angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.²⁸⁷

²⁸³ Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen Lederer 2004: 75ff sowie Poulain/Perrin/Singleton 2006: 203ff.

²⁸⁴ Die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2008 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht für alle Länder der Europäischen Union vor.

²⁸⁵ Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

²⁸⁶ Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, EU Amtsblatt L 199.

²⁸⁷ Das erste Berichtsjahr wird sich auf die Daten des Jahres 2008 beziehen. Da die erforderlichen Änderungen an den Datenerhebungssystemen Zeit benötigen, können die Mitgliedstaaten für das erste Berichtsjahr Daten entsprechend ihren nationalen Definitionen vorlegen (vgl. dazu die Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/07/804 vom 12. Juni 2007).

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.²⁸⁸
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz und Norwegens als relevante Zuwanderungsländer in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1995 einen positiven Wanderungssaldo.²⁸⁹ Nur die Niederlande wies von 2003 bis 2007 wieder negative Wanderungssalden auf. So war der Wanderungsverlust der Niederlande im Jahr 2006 mit circa -31 000 deutlich negativ, im Jahr 2007 sank der Wanderungsverlust jedoch auf -6 000 und im Jahr 2008 wurde bereits wieder ein positiver Saldo registriert (+27 000). Dagegen wurde in Deutschland im Jahr 2008 erstmals seit 1984 wieder ein negativer Wanderungssaldo verzeichnet (circa -56 000). Dieser ist jedoch insbesondere auf den deutlichen Wanderungsverlust bei deutschen Staatsangehörigen zurückzuführen, bei Ausländern wurde auch 2008 ein leichter Wanderungsüberschuss registriert (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1.2).²⁹⁰

Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der neunziger Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Mittlerweile haben jedoch auch einige der neuen,

²⁸⁸ Hält sich eine Person nach Einreise mindestens ein Jahr im Zielland auf, spricht man auch von „long-term migrant“. Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen drei und zwölf Monaten spricht man dagegen von „short-term migrants“.

²⁸⁹ Zwischen 1992 und 1994 hatte Irland einen negativen Wanderungssaldo, Portugal in den Jahren 1991 und 1992.

²⁹⁰ Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bundesweiten Einführung der persönlichen Steuer-Identifikationsnummer im Jahr 2008 umfangreiche Bereinigungen der Melderegister vorgenommen wurden, die zu zahlreichen Abmeldungen von Amts wegen und damit zu „überhöhten“ Fortzugszahlen im Vergleich zu den Vorjahren geführt haben.

im Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten (EU-10) einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Dies trifft seit 2002 insbesondere auf die Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien sowie auf Zypern zu. Weiterhin mehr Ab- als Zuwanderung ist insbesondere für Polen und Litauen zu verzeichnen (vgl. Tabellen 4-1 und 4-2 im Anhang).

Betrachtet man die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen europäischen Länder, so hatte Spanien im Jahr 2007 mit circa 958 000 Zuzügen die höchsten Zuwanderungszahlen in Europa. Insgesamt ist die Zuwanderung nach Spanien seit Ende der 1990er Jahre stark angestiegen. In den letzten zehn Jahren hat sich hier die jährliche Zahl der Zuwanderer mehr als verzehnfacht (vgl. Tabelle 4-1 im Anhang und Abbildung 4-8 im Anhang). In Deutschland, als wichtigstem Hauptzielland nach Spanien, wurden im Jahr 2007 etwa 681 000 Zuzüge registriert, im Jahr 2008 circa 682 000 Zuzüge (vgl. dazu ausführlich Kapitel 1). Weiter deutlich angestiegen sind die Zuwanderungszahlen in Italien, das sich in den letzten Jahren neben Spanien zu einem der Hauptzielländer von Migranten entwickelt hat. In Italien wurde im Jahr 2007 mit etwa 558 000 Zuzügen die bis dahin höchste Zahl an Zuwanderern registriert. Im Jahr 2008 war zwar ein leichter Rückgang auf 535 000 Zuzüge festzustellen, die Zahl der Neuzuwanderer verblieb damit jedoch auf relativ hohem Niveau. Deutlich angestiegen sind seit Mitte der 1990er Jahre auch die Zuwanderungszahlen im Vereinigten Königreich, das bis 2003 nach Deutschland das zweitwichtigste Zielland für Migranten in Europa war. Seit 2002 wurden jährlich über 500 000 Zuwanderer registriert. Im Jahr 2007 wurden 577 000 Zuwanderer gezählt, nachdem im Jahr zuvor mit 591 000 Zuwanderern ein neuer Höchststand verzeichnet wurde. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004. Allerdings ist seit 2006 ein Sinken der Zuwanderung aus den im Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten bei gleichzeitig steigenden Rückwanderungszahlen festzustellen (vgl. dazu auch Kapitel 2.5.1). Auch in Irland, das ebenfalls zum 1. Mai 2004 den Arbeitsmarkt für die neu beigetretenen Mitgliedstaaten geöffnet hatte, wurde von 2003 bis 2007 eine deutliche Zunahme der Zuwanderungszahlen von 51 000 auf 110 000 registriert; 2008 sank dann die Zahl der Zuwanderer auf 84 000.

Einen Anstieg der Zuwanderung seit Anfang 2000 hatten auch Österreich und als neue EU-Mitgliedstaaten die Tschechische Republik und Slowenien zu verzeichnen. In Österreich wurden seit 2002 jährlich mehr als 100 000 Zuzüge gemeldet. Im Jahr 2007 waren 107 000 und im Jahr 2008 110 000 Zuzüge zu verzeichnen. Für die Tschechische Republik wurden seit dem Jahr 2003 Zuwanderungszahlen von jeweils mehr als 50 000 registriert, nachdem die Zahlen bis zum Jahr 2000 noch unter 10 000 lagen. Im Jahr 2007 wurde mit 104 000 Zuwanderern der bisherige Höchststand registriert. 2008 sank die Zahl der Zuwanderer auf 78 000. In Slowenien stieg die Zahl der

Zuzüge von etwa 5 000 im Jahr 1999 auf circa 44 000 im Jahr 2008.

Deutlich steigende Zuwanderungszahlen waren in den letzten Jahren auch für Belgien (von 79 000 Zuzügen im Jahr 2003 auf 110 000 Zuzüge im Jahr 2007) und die skandinavischen Staaten festzustellen. In Dänemark stieg die Zahl der Zuzüge von 50 000 im Jahr 2003 auf 73 000 im Jahr 2008. Im gleichen Zeitraum wurde in Finnland ein Anstieg der Zuzüge von 18 000 auf 29 000 und in Norwegen von 36 000 auf 67 000 verzeichnet. In Schweden lag die Zahl der jährlichen Neuzuwanderer in den Jahren 2006 bis 2008 bei jeweils über 90 000, nachdem in dem Fünf-Jahres-Zeitraum zuvor eine jährliche Zuwanderungszahl von 60 000 bis 70 000 registriert wurde. Auch in der Schweiz wurde im Jahr 2007 ein starker Wiederanstieg der Zuzugszahlen registriert. Im Jahr 2007 stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahr um 30 Prozent auf etwa 166 000 (vgl. Abbildung 4-1).

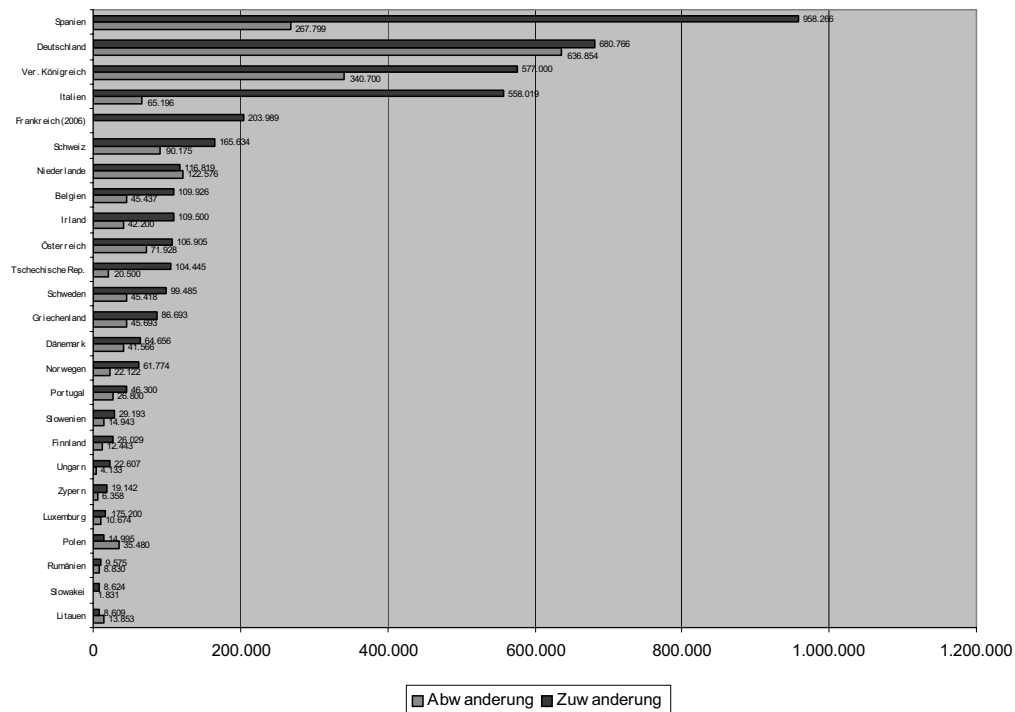
Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2007 hatten Deutschland mit 637 000, das Vereinigte Königreich mit 341 000 und Spanien mit 268 000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 4-1 und Tabelle 4-2 im Anhang). Während die Fortzugszahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich über die Jahre relativ konstant waren, konnte für Spanien von 2003 bis 2007 etwa eine Verzehnfachung der Fortzüge festgestellt werden. Mehr Ab- als Zuwanderung wurde insbesondere für Polen, Litauen und Rumänien registriert.

Betrachtet man die EU insgesamt (EU-27), so ließen sich laut Eurostat im Jahr 2006 etwa drei Millionen ausländische Einwanderer (d. h. für mindestens zwölf Monate) in einem Land der EU-27 nieder. Davon waren etwa 1,2 Millionen Bürger aus einem jeweils anderen Mitgliedstaat und 1,8 Millionen Nicht-EU-Bürger.²⁹¹ Die größten ausländischen Einwanderergruppen in der EU-27 waren Staatsangehörige aus Polen (circa 290 000 Personen), Rumänien (circa 230 000), Marokko (circa 140 000), dem Vereinigten Königreich, der Ukraine und China (jeweils circa 100 000) sowie Deutschland (circa 90 000). Während die Hauptzielländer polnischer Staatsangehöriger insbesondere Deutschland, das Vereinigte Königreich und Dänemark waren, stellen für rumänische Staatsangehörige vor allem Spanien und Italien die wichtigsten Zielländer dar. Marokkanische Staatsangehörige ziehen überwiegend nach Spanien, Italien, Frankreich und Belgien.

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2007, dass neben Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), Irland, Zypern, die Schweiz und Spanien relativ hohe Zuzugszahlen pro Kopf der Bevölkerung zu verzeichnen hatten. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Polen, die Slowakei, Ungarn und Litauen registriert (vgl. Abbildung 4-2 und Karte 4-1). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Luxemburg, die Schweiz, Irland, Österreich und Zypern festgestellt (vgl. Karte 4-2).

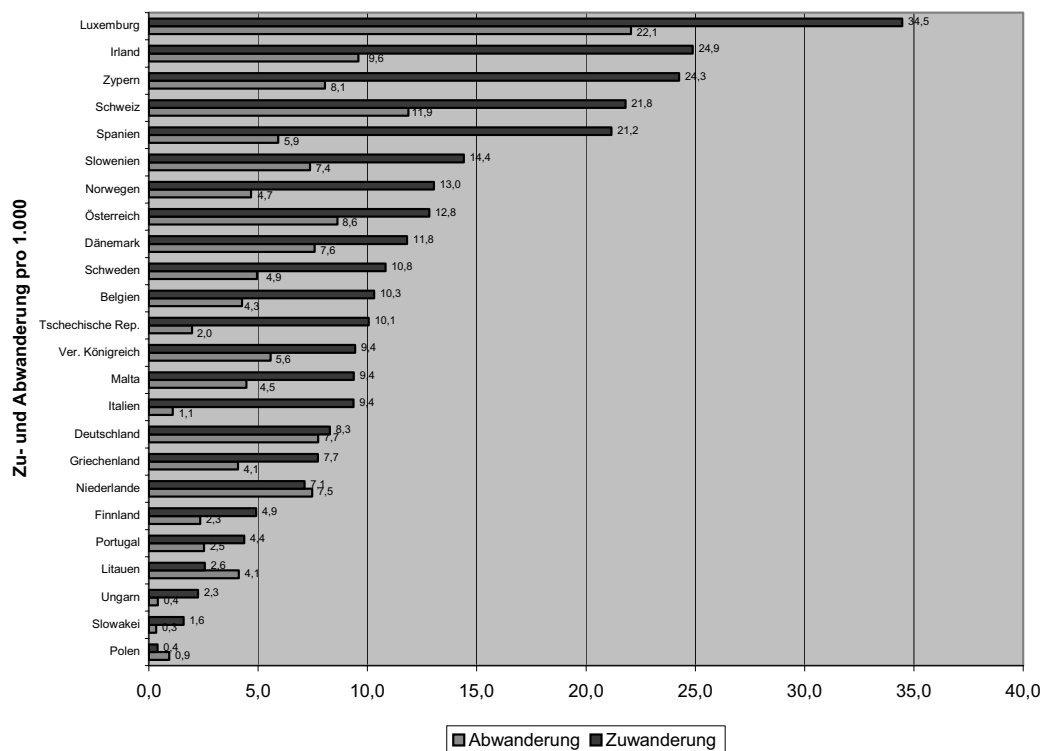
²⁹¹ Vgl. dazu die Eurostat Pressemitteilung 162/2008.

Abbildung 4-1

Zu- und Abwanderung im Jahr 2007 in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Abbildung 4-2

Zu- und Abwanderung in ausgewählten Staaten der EU sowie in der Schweiz und Norwegen pro 1 000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2007

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Karte 4-1

**Zuwanderung in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz pro 1 000
der Gesamtbevölkerung im Jahr 2007**



Karte 4-2

**Abwanderung aus ausgewählten Staaten der EU und aus der Schweiz pro 1 000
der Gesamtbevölkerung im Jahr 2007**



Betrachtet man nur die Zu- und Abwanderung von eigenen Staatsangehörigen (Inländern), so zeigt sich, dass die per Saldo registrierte höhere Abwanderung von Deutschen aus Deutschland im europäischen Vergleich nicht die Ausnahme, sondern eher den Normalfall darstellt. In fast allen europäischen Staaten wanderten im Jahr 2007 (zum Teil deutlich) mehr eigene Staatsangehörige ab als zurückkehrten (vgl. Abbildung 4-3 und Tabelle 4-3 im Anhang). Lediglich nach Spanien, Ungarn, und Zypern kehrten mehr eigene Staatsbürger zurück als das Land verließen. Setzt man die Zahl der Fortzüge ins Verhältnis zur Zahl der Zuzüge, so zeigt sich, dass 2007 etwa 2,6-mal so viele polnische Staatsangehörige aus Polen abwanderten als dorthin zurückzogen. Bei Staatsangehörigen aus Luxemburg und dem Vereinigten Königreich beträgt dieses Verhältnis 2,2 : 1. Aber auch bei Staatsangehörigen aus Lettland, Slowenien, Litauen, den Niederlanden und Schweden kommen auf einen Zuwanderer (eigener Staatsangehörigkeit) mehr Abwanderer als in Deutschland (vgl. Tabelle 4-3 im Anhang).

Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 1997 bis 2007 kumuliert (vgl. Abbildung 4-4) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 4-5).

Im Zeitraum von 1997 bis 2007 verzeichnete Deutschland insgesamt 8,7 Millionen Zuzüge und 7,0 Millionen Fort-

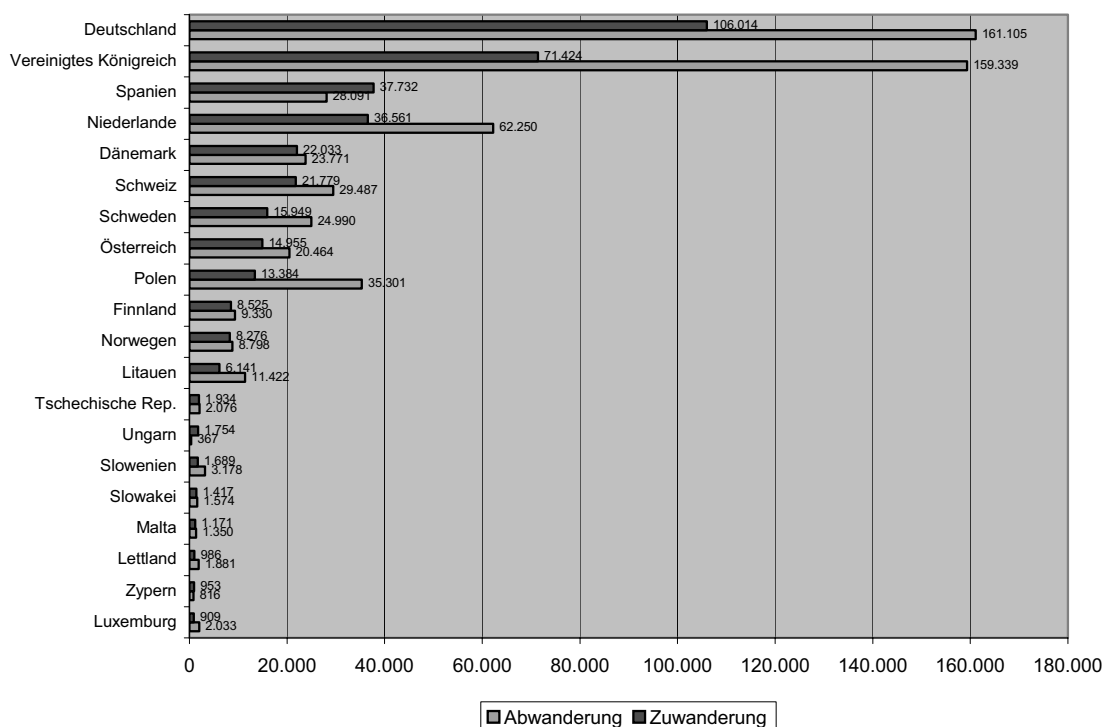
züge. Das Vereinigte Königreich als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 5,5 Millionen Zuwanderer und 3,6 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 4-4). Für Spanien bzw. Italien wurden rund 5,2 bzw. 3,2 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus diesen Ländern fiel dagegen eher gering aus (jeweils etwa 0,6 Millionen Fortzüge). In die Schweiz und die Niederlande zogen in diesem Zeitraum etwa 1,3 Millionen bzw. 1,2 Millionen Personen, nach Österreich 1,1 Millionen. Für Polen, Rumänien und Litauen wurden in diesem Zeitraum mehr Abwanderer als Zuwanderer registriert.

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den Jahren von 1997 bis 2007 verzeichnete Luxemburg vor der Schweiz, Irland, Österreich und Spanien (vgl. Abbildung 4-5). Luxemburg und die Schweiz hatten zudem die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Österreich, Dänemark und Deutschland.

Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen, so dass sich hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen lassen. In Frankreich lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)

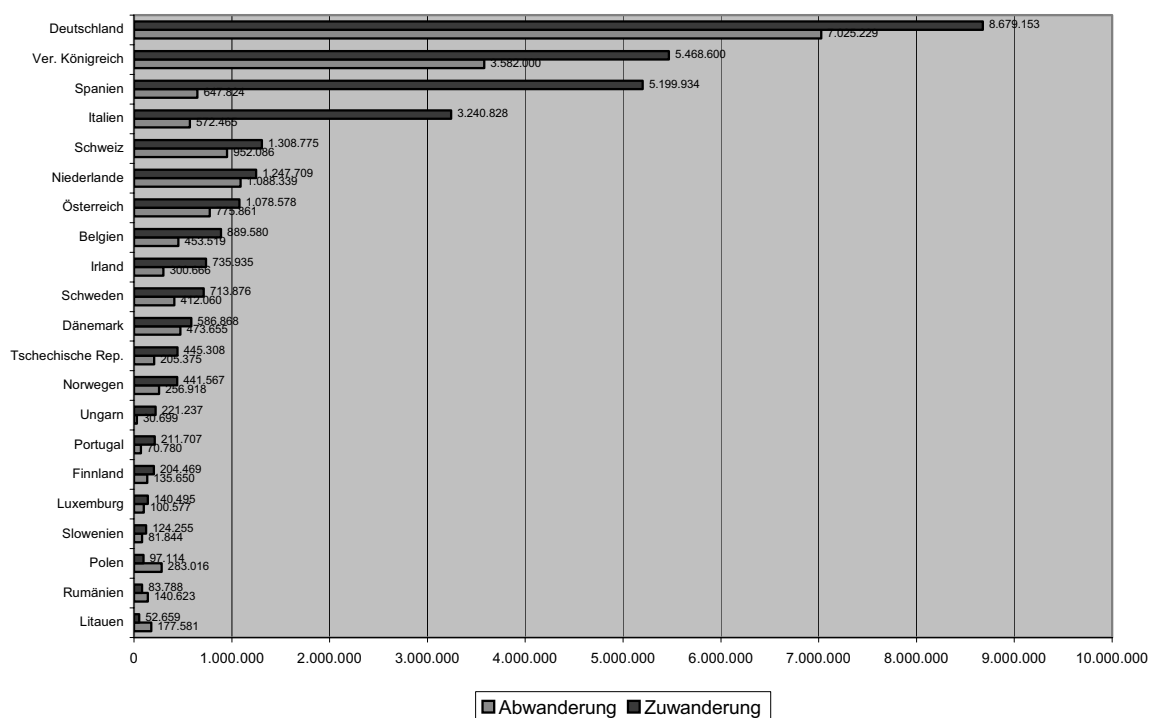
Abbildung 4-3

Zu- und Abwanderung von Inländern im Jahr 2007 in ausgewählten europäischen Staaten



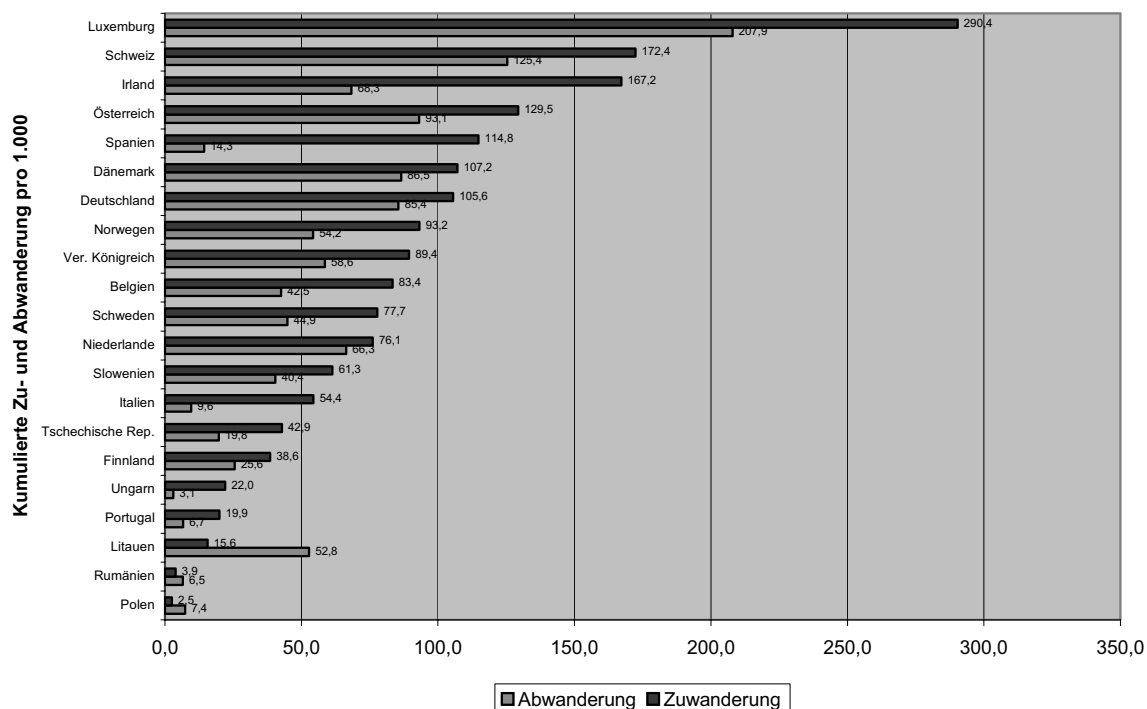
Quelle: Eurostat

Abbildung 4-4

Kumulierte Zu- und Abwanderung von 1997 bis 2007 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Abbildung 4-5

Kumulierte Zu- und Abwanderung von 1997 bis 2007 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz pro 1 000 der Gesamtbevölkerung

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken und Griechen sowie Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und Schweden zogen. Zudem hat sich in den letzten Jahren eine stark ausgeprägte Migrationsbeziehung zwischen Deutschland und Polen entwickelt, die durch einen hohen Anteil an Pendelmigration gekennzeichnet ist. Viele polnische Staatsangehörige ziehen nur temporär zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland, etwa zur Saisonarbeit. Seit dem EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2004 wurde auch das Vereinigte Königreich zu einem Hauptzielland polnischer Arbeitnehmer. Spanien ist dagegen seit langem Hauptzielland lateinamerikanischer Zuwanderer; seit einigen Jahren wandern zudem auch verstärkt rumänische Staatsangehörige zu.

Die neuen EU-Staaten sind dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Personen aus anderen mittel- und osteuropäischen Staaten zuwandern. So ist Polen ein Hauptzielland ukrainischer Staatsangehöriger. In die Tschechische Republik wandern insbesondere Staatsangehörige aus dem Nachbarstaat Slowakei, aber auch Ukrainer und Vietnamesen, in die Slowakei im Gegenzug Staatsangehörige aus der Tschechischen Republik sowie aus Polen und ebenfalls aus der Ukraine. Ungarn verzeichnet vor allem Zuzüge aus Rumänien, aber auch aus der Ukraine. Nach Rumänien ziehen wiederum überwiegend Personen aus Moldawien. Neu ist allerdings überall in Europa, dass sich auch außerhalb der traditionellen Muster ethnische Gruppen in für sie „untypischen Ländern“ niederlassen (zur Diversifizierung der Zuwanderung in Deutschland siehe Kapitel 1).

4.2 Asylzuwanderung

Im Zeitraum von 2000 bis 2006 hat sich die Zahl der Asylbewerber in den alten EU-Staaten (EU-15) in etwa halbiert. Sie sank kontinuierlich von etwa 388 000 auf 189 000 Antragsteller (vgl. Tabelle 4-4 im Anhang). In den beiden Folgejahren war wieder ein Anstieg der Asylbewerberzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2008 wurden in den EU-15-Staaten etwa 224 000 Asylsuchende gezählt. Dies entspricht einem Anstieg um 10,2 Prozent gegenüber 2007. In den EU-10-Staaten war dagegen im Jahr 2008 ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (-16,3 Prozent).

Stark gesunken im Zeitraum von 2000 bis 2007 sind insbesondere die Asylbewerberzahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Im Jahr 2008 konnte in beiden Ländern wieder ein leichter Anstieg festgestellt werden (für Deutschland vgl. Kapitel 2.6.2). Nennenswerte Rückgänge waren bis 2007 auch in Belgien, Dänemark, den Niederlanden und Österreich zu verzeichnen. In allen vier Ländern wurde 2008 wieder ein Anstieg der Asylzahlen registriert, der in den Niederlanden mit einem Plus von 88,7 Prozent deutlich ausfiel. Die stärkste Zunahme innerhalb der EU im Vergleich zu 2007 wurde in Finnland (+168,1 Prozent), Italien (+121,8 Prozent) und Malta (+89,1 Prozent) festgestellt.

Nachdem in den letzten Jahren auch in der Schweiz und Norwegen die Asylbewerberzahlen rückläufig waren, konnte 2008 in beiden Staaten wieder ein deutlicher Anstieg verzeichnet werden. In der Schweiz stieg die Zahl der Asylsuchenden um 59,9 Prozent, in Norwegen sogar um 121,4 Prozent. Nach einem deutliche Rückgang in den Jahren 2006 und 2007 stieg die Zahl der Asylbewerber in Frankreich, das von 2003 bis 2006 jährlich die meisten Antragsteller zu verzeichnen hatte, wieder an (+20,8 Prozent). Dagegen ist die Zahl der Asylbewerber in Schweden im Jahr 2008 um etwa ein Drittel gesunken, nachdem von 2005 bis 2007 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen war. Dieser hatte dazu geführt, dass Schweden im Jahr 2007 die meisten Asylbewerber in der EU aufgenommen hatte, darunter etwa die Hälfte der insgesamt in der EU aufgenommenen irakischen Asylantragsteller.

Betrachtet man die Entwicklung der Asylbewerberzahlen in Europa im Jahr 2008, so zeigt sich, dass Frankreich die meisten Antragsteller in der EU aufgenommen hat (42 513 Asylbewerber), vor Italien (31 164 Asylbewerber), dem Vereinigten Königreich (30 547 Asylbewerber) und Schweden (24 353 Asylbewerber) (vgl. Abbildung 4-6). Deutschland folgt an fünfter Stelle mit 22 085 Antragstellern.

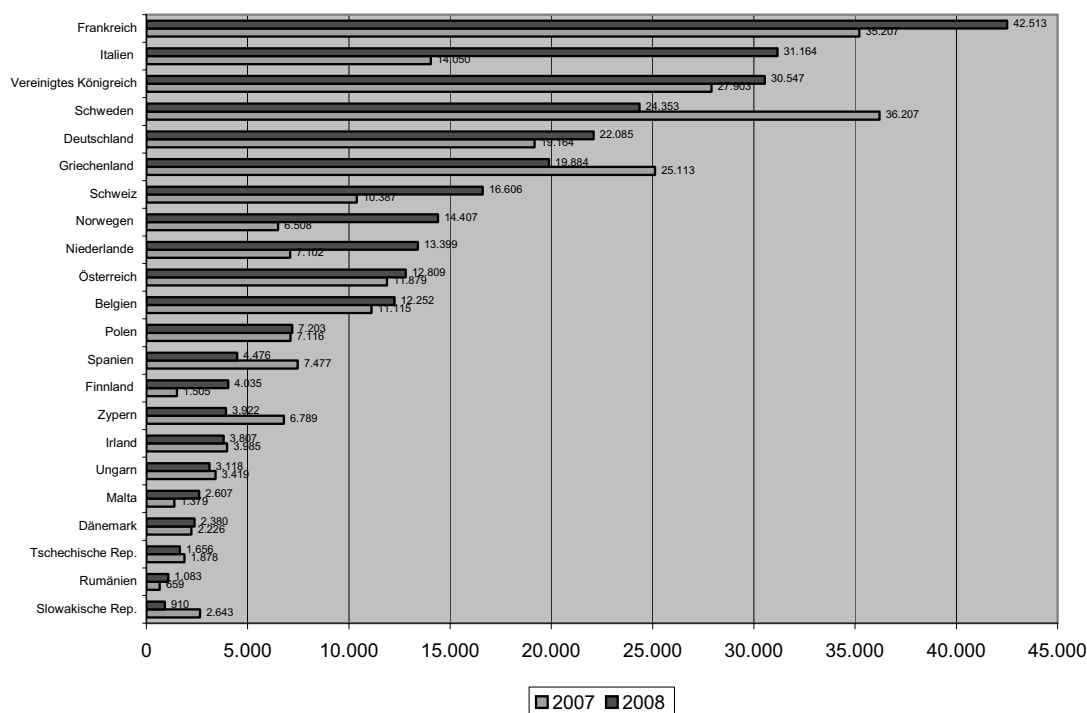
Wie im Vorjahr wurden auch 2008 die meisten Asylanträge in der EU von irakischen Staatsangehörigen gestellt. Allerdings sank die Zahl der Anträge um 27,6 Prozent auf 27 607 Anträge (2007: 38 117 Anträge). Irakische Asylbewerber stellten damit im Jahr 2008 etwa 11 Prozent aller Antragsteller in der EU, 2007 waren es noch fast 17 Prozent. Nachdem 2007 Schweden das Hauptzielland irakischer Asylsuchender war, wurde im Jahr 2008 Deutschland zum stärksten Aufnahmeland innerhalb der EU (6 836 irakische Antragsteller). Dagegen sank die Zahl der irakischen Asylbewerber in Schweden um zwei Drittel von 18 559 auf 6 083 Anträge. Weitere Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden, die in der EU einen Asylantrag gestellt haben, waren die Russische Föderation mit 18 183 Anträgen (+8,6 Prozent), Somalia mit 17 093 Anträgen (+69,2 Prozent), Afghanistan mit 13 497 Anträgen (+62,2 Prozent) und Serbien mit 12 633 Anträgen (-5,4 Prozent).²⁹² Für russische Staatsangehörige waren Polen, Frankreich und Österreich die wichtigsten Aufnahmeländer, für somalische Staatsangehörige die Niederlande und Schweden.²⁹³

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat im Jahr 2008 Malta mit 6,5 Asylbewerbern pro 1 000 Einwohner die meisten Asylbewerber aufgenommen (2007: 3,4), vor Zypern mit 4,9 Antragstellern pro 1 000 Einwohnern (2007: 8,7) (vgl. Abbildung 4-7 und Karte 4-3). Pro Kopf betrachtet haben die meisten europäischen Staaten mehr Asylbewerber zu verzeichnen als Deutschland (0,3 im Jahr 2008).

²⁹² Vgl. dazu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2009: Asyl in Zahlen 2008: 32.

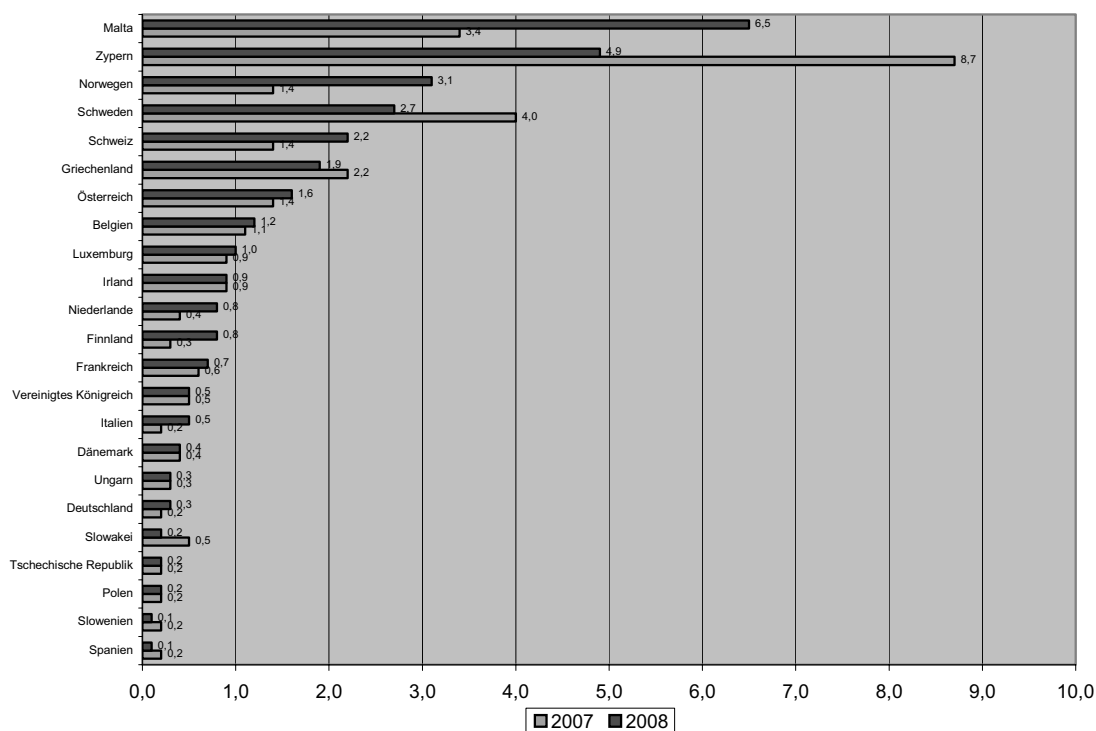
²⁹³ Vgl. dazu die Eurostat Pressemitteilung 66/2009 vom 8. Mai 2009.

Abbildung 4-6

Asylantragsteller im europäischen Vergleich in den Jahren 2007 und 2008

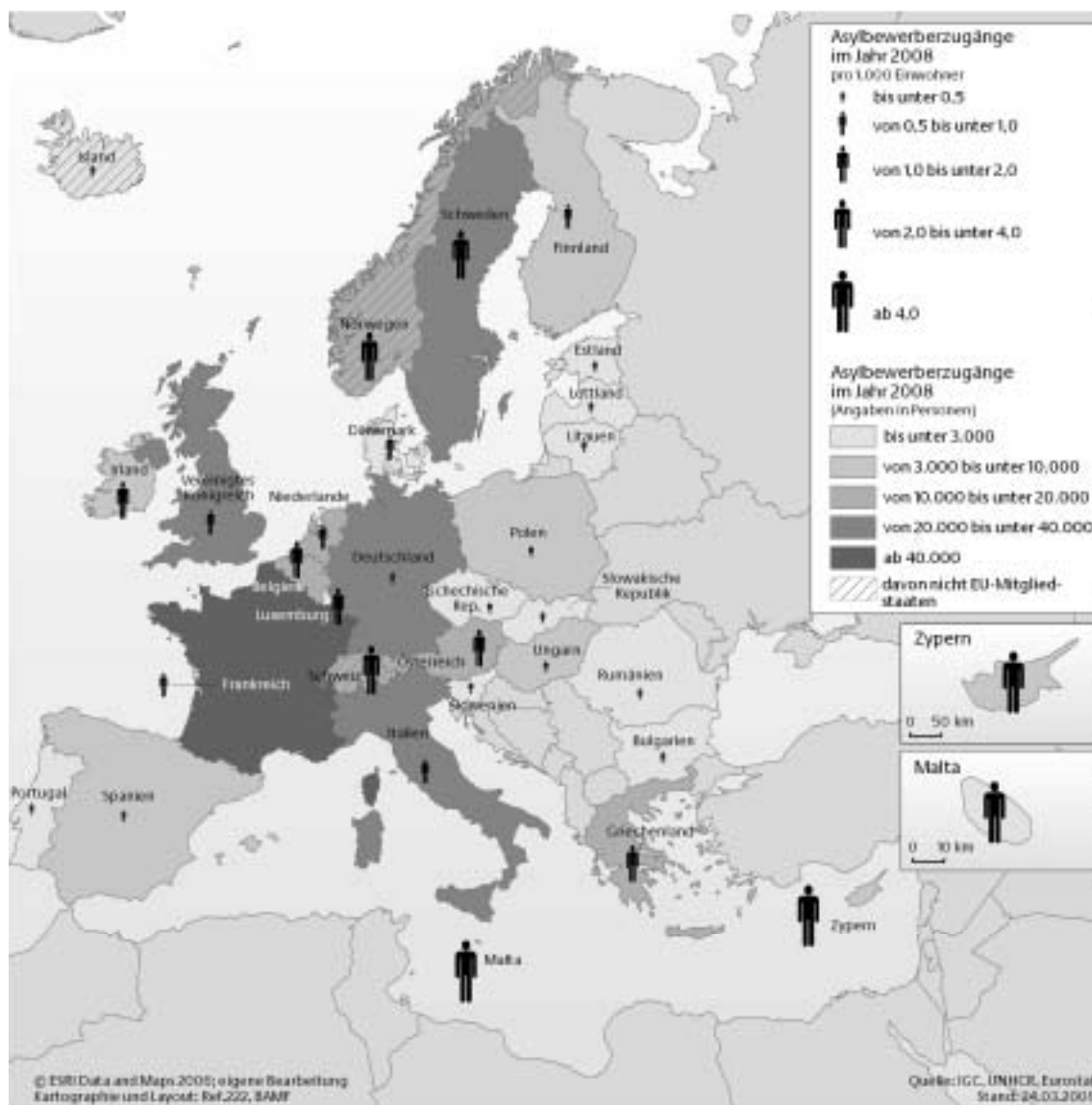
Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

Abbildung 4-7

Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1 000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2007 und 2008

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

Karte 4-3

Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1 000 Einwohner im Jahr 2008

Betrachtet man die Entwicklung der Asylmigration weltweit, so zeigt sich, dass die Zahl der Asylanträge von 2007 auf 2008 insgesamt um 28 Prozent auf 839 000 Anträge, darunter 769 000 Erstanträge, angestiegen ist. Der deutliche Anstieg im Vergleich zum Vorjahr liegt jedoch insbesondere an der starken Zunahme der Asylbewerberzahlen in Südafrika, das nach Angaben des UNHCR mit 207 000 Anträgen weltweit die meisten Anträge zu verzeichnen hatte (2007: 46 000 Anträge). In Europa wurden im Jahr 2008 insgesamt 333 000 Asylanträge gestellt, in Afrika 320 000 und in Amerika 109 000.²⁹⁴

²⁹⁴ UNHCR 2009: 2008 Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons: 14ff.

5 Illegale/irreguläre Migration

In diesem Kapitel wird die illegale/irreguläre Migration²⁹⁵ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die dargestellten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen der illegalen Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die we-

²⁹⁵ Da der Begriff „illegale Migration“ in Verbindung mit Migranten („illegaler Migrant“) teilweise als herabsetzend empfunden wird, finden sich auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration.

der im Ausländerzentralregister (AZR) noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration eingegangen.

Wie nachfolgend näher erläutert wird, weist die illegale Migration seit 1998 eine deutlich rückläufige Tendenz auf. Dies gilt sowohl für die Feststellungen wegen unerlaubter Einreise als auch für die Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts.

5.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen/irregulären Migration

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, es sei denn, sie sind davon durch Rechtsverordnung befreit (§ 3 Absatz 1 AufenthG). Zudem bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Aufenthaltstitel wird (gem. § 4 Absatz 1 AufenthG) erteilt als

- Visum (§ 6 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG) oder
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG).

Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Absatz 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen (z. B. durch Überschreiten der erlaubten Aufenthaltsdauer) nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen ist er regelmäßig zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Absatz 1 AufenthG).

Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Absatz 1 AufenthG).

Ausländer, die unerlaubt eingereist sind und die weder um Asyl nachsuchen noch in Abschiebehaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden auf die Bundesländer verteilt (§ 15a Absatz 1 AufenthG). Die Zuständigkeit für die Verteilung dieser Gruppe liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.²⁹⁶

Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich

ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern).

Die Wanderungsmotive der einzelnen Migranten, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, können zum einen ökonomisch bedingt sein, insbesondere durch den Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lebenssituation durch Arbeitsaufnahme in Deutschland. Zum anderen können familiäre und verwandtschaftliche Motive eine Rolle spielen, insbesondere bei Personen, deren Status nicht zum Familiennachzug berechtigt. Als weiteres Motiv ist die Möglichkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung oder vor erheblicher Gefahr für Leib und Leben zu nennen.

In diesem Zusammenhang ist zum einen auf die Bedeutung der durch Herkunftsgemeinschaften und besonders durch familiäre Bezüge geprägten Migrationsnetzwerke hinzuweisen, die zum Zustandekommen und zur Aufrechterhaltung des illegalen Aufenthalts beitragen können. Sie können die Migrationsentscheidung weiterer Personen positiv beeinflussen und somit einen Ansatzpunkt für Kettenmigration bilden. Zum anderen ist auf die Inanspruchnahme von kommerziellen und kriminellen Schleusernetzwerken zumindest bis zur Einreise nach Deutschland (Transport, Versorgung mit gefälschten Papieren) hinzuweisen.

5.2 Entwicklung illegaler/irregulärer Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal aufhältiger Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet. Hinzu kommt, dass der Umfang dieser (mobilen) Gruppe ständig von Zu- und Fortzügen, Geburten und Sterbefällen, dem Zugang in die Illegalität oder der Erlangung eines legalen Status abhängt. Zudem ist Deutschland in den letzten Jahren verstärkt Transitland illegaler Migration geworden. Entsprechend fehlt eine aussagekräftige Statistik, die illegale Migration umfassend abbilden könnte.²⁹⁷

²⁹⁷ In dem im September 2007 gestarteten Projekt CLANDESTINO („Irreguläre Migration: Das Zählen des Unzählbaren. Daten und Trends in Europa“), das von der Forschungsdirektion der Europäischen Kommission im 6. Forschungsrahmenprogramm finanziert wird und in dem Forschungsinstitute aus Deutschland, Griechenland, Polen, England und Österreich kooperieren, werden Daten und Schätzungen zu illegaler Migration gesammelt, bewertet und analysiert. Dabei wird auch jeweils auf die Schätzmethode eingegangen. Das Projekt wird 2009 beendet. Im Verlauf des Projekts wurden in sechs europäischen Ländern detaillierte Berichte über methodische und ethische Aspekte ausgearbeitet und für zwölf Länder der Europäischen Union und drei Nachbarländer mit hohen Anteilen von Transitmigration eine Bestandsaufnahme der Situation durchgeführt. Auf dieser Basis wurde eine Datenbank zu irregulärer Migration entwickelt, die seit Februar 2009 der Öffentlichkeit zur Verfügung steht (<http://irregular-migration.hwwi.net>). Kern der Datenbank sind Daten und Schätzungen über den Umfang irregulärer Migration in der EU und in ausgewählten EU Mitgliedstaaten, die in umfangreiche Hintergrundinformationen eingebettet sind.

²⁹⁶ Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich wird jegliche staatliche Registrierung – z. B. bei den Meldebehörden, in der Sozialversicherung, aber auch bei Schulen – unterlassen. Die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten entziehen sich somit weitgehend der statistischen Erfassung.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der illegalen Migration aufzeigen.²⁹⁸ Die folgenden Indikatoren können die illegale Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf Tendenzen der illegalen Migration geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei²⁹⁹ erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten illegal aufhältigen Personen und zum anderen in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit Zahlen zur unerlaubten Einreise nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Hellfeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist ist.

Auf der Basis der einzelnen Länderberichte hat das HWWI eine grobe Schätzung zum Gesamtumfang illegalen Aufenthalts in der EU für das Jahr 2005 erstellt. Danach gibt es in der EU zwischen 2,8 und 6 Millionen illegal aufhältige Menschen und nicht – wie in offiziellen EU-Dokumenten zu lesen – 4,5 bis 8 Millionen (vgl. dazu Vogel, Dita/Kovacheva, Vesela 2009: Illegal in Europa – Neue Datenbank liefert Zahlen und Dokumentationen, in: HWWI Update 02/09: 1–2. Für Deutschland schätzt das HWWI auf der Basis von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik, dass zum Ende des Jahres 2007 zwischen 200 000 und 460 000 Menschen illegal in Deutschland lebten, und damit deutlich weniger als noch einige Jahre zuvor (vgl. dazu die Pressemitteilung des HWWI vom 16. September 2009).

²⁹⁸ Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff, Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 26ff sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

²⁹⁹ Bis 1. Juli 2005 Bundesgrenzschutz.

5.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die beim Versuch der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder andere mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragte Behörden³⁰⁰ aufgegriffen werden, gehen in die Statistik der Bundespolizei ein. Sie umfasst sowohl Feststellungen an den Land- und Seegrenzen und auf Flughäfen als auch Feststellungen im Inland.

Nachdem im Zeitraum von 1998 bis 2005 ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der unerlaubten Einreisen von 40 201 auf 15 551 festzustellen war, wurde im Jahr 2006 ein Anstieg der unerlaubten Einreisen auf 17 992 registriert. Die Bundespolizei und die mit den grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden der Bundesländer Bayern, Hamburg und Bremen sowie die Zollverwaltung haben im Jahr 2008 insgesamt 17 947 unerlaubt eingereiste Personen registriert und 7 234 beim Versuch der unerlaubten Einreise zurückgewiesen. Gegenüber dem Jahr 2007, in dem insgesamt 16 446 Personen bei der unerlaubten Einreise nach Deutschland festgestellt wurden, ist dies ein Anstieg; gegenüber dem Jahr 2006 liegt die in 2008 festgestellte Zahl auf gleichem Niveau (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-6 im Anhang). Insgesamt liegen die Feststellungszahlen seit dem Jahr 2003 unter 20 000 Feststellungen pro Jahr und damit deutlich niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre.

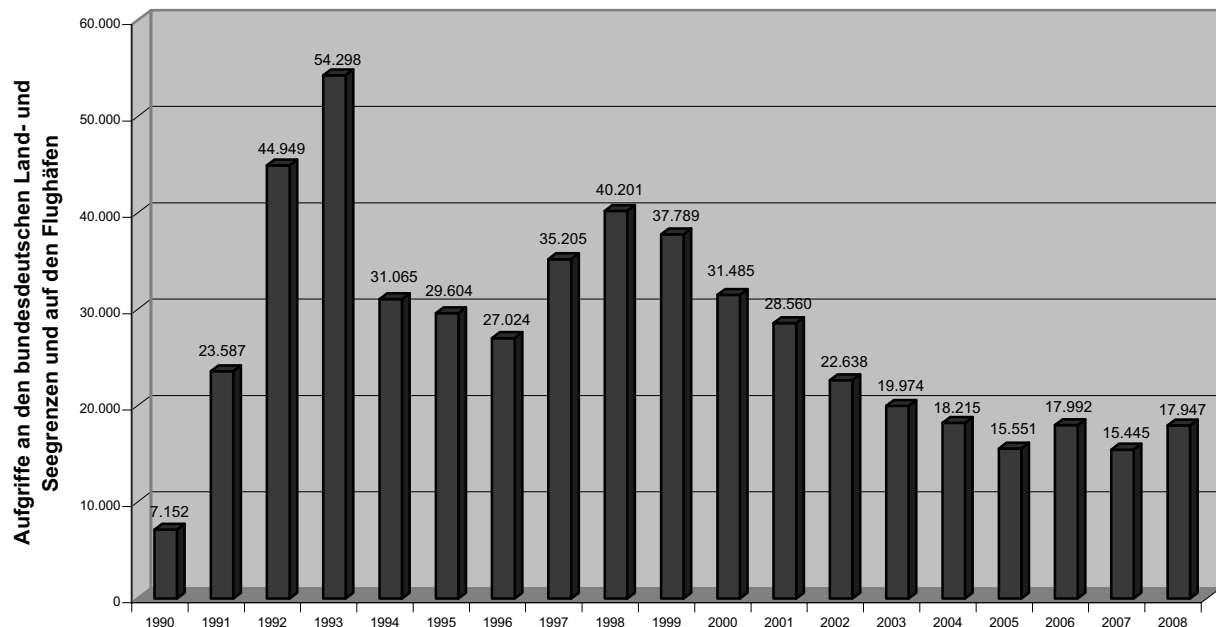
Die Ursachen hierfür sind im verstärkten Ausbau der Grenzsicherung durch die beiden östlichen Anrainerstaaten sowie in der stetigen Intensivierung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Bundespolizei und der Anrainerstaaten zu sehen. Zudem ist in einigen Herkunftsgebieten eine allmähliche Normalisierung der Lage festzustellen. Daneben wirkten sich rechtliche Änderungen auf die Feststellungszahlen der Grenzbehörden aus, so die Befreiung von Staatsangehörigen aus Bulgarien und Rumänien von der Visumpflicht in den Jahren 2001 bzw. 2002 sowie der Beitritt dieser Staaten zur EU am 1. Januar 2007. Der Rückgang der Zahl der unerlaubten Einreisen von 2006 auf 2007 ist u. a. auf den EU-Beitritt Rumäniens und Bulgariens zurückzuführen, der diesen Staatsangehörigen die allgemeine Personenfreizügigkeit gewährt.³⁰¹ Eine unerlaubte Einreise von Staatsangehörigen aus diesen Staaten ist deshalb in der Regel nicht mehr möglich. Im Jahr vor dem EU-Beitritt stellten rumänische Staatsangehörige dagegen noch die größte Gruppe an unerlaubt eingereisten Personen.

Ein Rückschluss auf die tatsächliche Lageentwicklung durch den statistischen Vergleich der Feststellungen des Jahres 2008 mit den Vorjahren ist nicht möglich, da sich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen an den neuen Binnengrenzen Deutschlands – insbesondere

³⁰⁰ Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen, Landespolizei Bayern und die Bundeszollverwaltung.

³⁰¹ Dagegen bleiben für einen Übergangszeitraum die Arbeitnehmerfreizügigkeit und zum Teil die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt (vgl. dazu Kapitel 2.5).

Abbildung 5-1

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2008

Quelle: Bundespolizei

zur Polen und zur Tschechischen Republik – grundlegend verändert haben: Irregulär reisende Personen werden seit dem Wegfall der systematischen Grenzübertrittskontrollen regelmäßig erst nach erfolgter Einreise im rückwärtigen Grenzraum festgestellt. Vor dem Wegfall dieser Grenzkontrollen wiesen die Grenzbehörden diese noch vor erfolgter Einreise zurück.

Die Mehrzahl der unerlaubten Einreisen im Jahr 2008 wurde an der deutsch-österreichischen Grenze festgestellt (vgl. Tabelle 5-7 im Anhang). Hier wurden 3 455 Personen aufgegriffen. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresniveau (2007: 3 469 Feststellungen). Dagegen wurden insbesondere an den Grenzen zu Frankreich (-38 Prozent) und den Niederlanden (-24 Prozent) deutlich weniger unerlaubte Einreisen als im Vorjahr festgestellt. Stark angestiegen ist die Zahl der Feststellungen an der Grenze zur Tschechischen Republik (um 94 Prozent auf 1 899 unerlaubte Einreisen). Ein Anstieg der Zahl der unerlaubten Einreisen war im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr auch an der deutsch-polnischen Grenze zu verzeichnen. Hier stieg die Zahl der unerlaubten Einreisen um etwa ein Drittel auf 1 027 Feststellungen.³⁰² Eine deutliche Zunahme der unerlaubten Einreisen im Vergleich zu 2007 konnte auch an der Grenze zur Schweiz festgestellt werden (+76 Prozent von 1 285 auf 2 265 Feststellungen).

Ebenfalls stark angestiegen ist die Zahl der Feststellungen an den Flughäfen (von 3 531 Personen im Jahr 2007 auf

5 331 Personen im Jahr 2008). Dies entspricht einem Anstieg um 51 Prozent. Insgesamt war seit dem Jahr 2003, in dem lediglich 836 Personen wegen unerlaubter Einreise aufgegriffen wurden, ein deutlicher Zuwachs der Aufgriffszahlen an Flughäfen festzustellen. Bei den Feststellungen an den Flughäfen dominieren Staatsangehörige aus China.

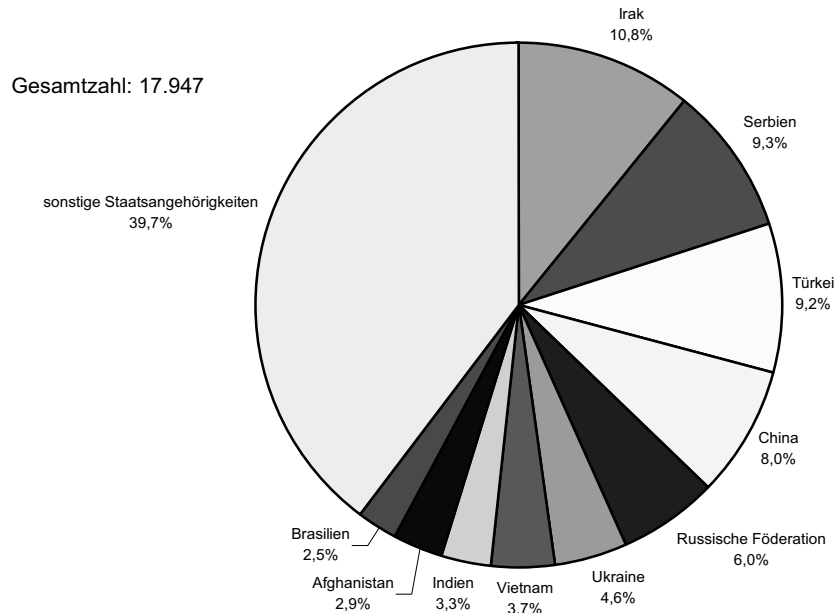
Anmerkung: Im Jahr 2007 wurden zusätzlich 22 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro sowie 128 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro, die keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten, registriert. Somit wurden im Jahr 2007 insgesamt 1 416 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus dem Gebiet des ehemaligen Serbien und Montenegro festgestellt.

Im Jahr 2008 wurden am häufigsten irakische Staatsangehörige wegen unerlaubter Einreise aufgegriffen. Mit 1 932 unerlaubten Einreisen stellten irakische Staatsangehörige 10,8 Prozent aller Aufgriffe wegen unerlaubter Einreise (vgl. Abbildung 5-2 und Tabelle 5-8 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr war damit ein weiterer Anstieg der Zahl der unerlaubten Einreisen irakischer Staatsangehöriger festzustellen (+13 Prozent), nachdem bereits von 2006 auf 2007 eine Zunahme um 71 Prozent zu verzeichnen war. Am zweithäufigsten im Jahr 2008 wurden Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (9,3 Prozent) aufgegriffen, vor Staatsangehörigen aus der Türkei (9,2 Prozent) und China (8,0 Prozent). Bei diesen drei Nationalitäten war im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls ein Anstieg der Zahl der unerlaubten Einreisen festzustellen. Deutlich mehr Feststellungen wegen unerlaubter Einreise als im Jahr zuvor wurden auch bei indischen und afghanischen Staatsangehörigen registriert.

³⁰² Nach der Ausweitung des Schengenraums auf die zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (außer Zypern) sind am 21. Dezember 2007 an den Land- und Seegrenzen zu Polen und an der Grenze zur Tschechischen Republik die Binnengrenzkontrollen entfallen.

Abbildung 5-2

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2008



Quelle: Bundespolizei

Dagegen war die Zahl der Feststellungen bei russischen und ukrainischen Staatsangehörigen gegenüber 2007 rückläufig.

Feststellungen bei Maßnahmen im Grenzbereich

Die im Ausland eingesetzten Dokumenten- und Visumberater der Bundespolizei³⁰³ verhinderten 2008 insgesamt 12 163 unerlaubte Einreisen nach Deutschland bzw. in die Staaten der Europäischen Union. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 19 Prozent, die im Wesentlichen auf den weiteren Ausbau des Dokumenten- und Visumberaternetzes zurückzuführen ist.

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Im Jahr 2008 wurden 1 086 Schleuser an den deutschen Grenzen registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 15,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, nachdem bereits von 2006 auf 2007 ein Rückgang von 11,2 Prozent verzeichnet worden war (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-9 im Anhang). Auch bei den Geschleusten konnte seit 2006 ein Rückgang der Aufgriffszahlen festgestellt werden. Im Jahr 2008 wurden 2 827 Geschleuste an deutschen Grenzen registriert (-15,5 Prozent gegenüber 2007). Dies ist die niedrigste Zahl an Feststellungen geschleuster Personen seit 1991. Die größte Gruppe der Geschleusten im Jahr 2008 bildeten wie im Vorjahr Staatsangehörige aus dem Irak. Diese stellten etwa ein Drittel aller geschleusten Personen.

³⁰³ Einzelheiten zum Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern der Bundespolizei in Kapitel 5.3.

5.2.2 Nichtdeutsche Tatverdächtige mit illegalem/irregulärem Aufenthalt nach der PKS

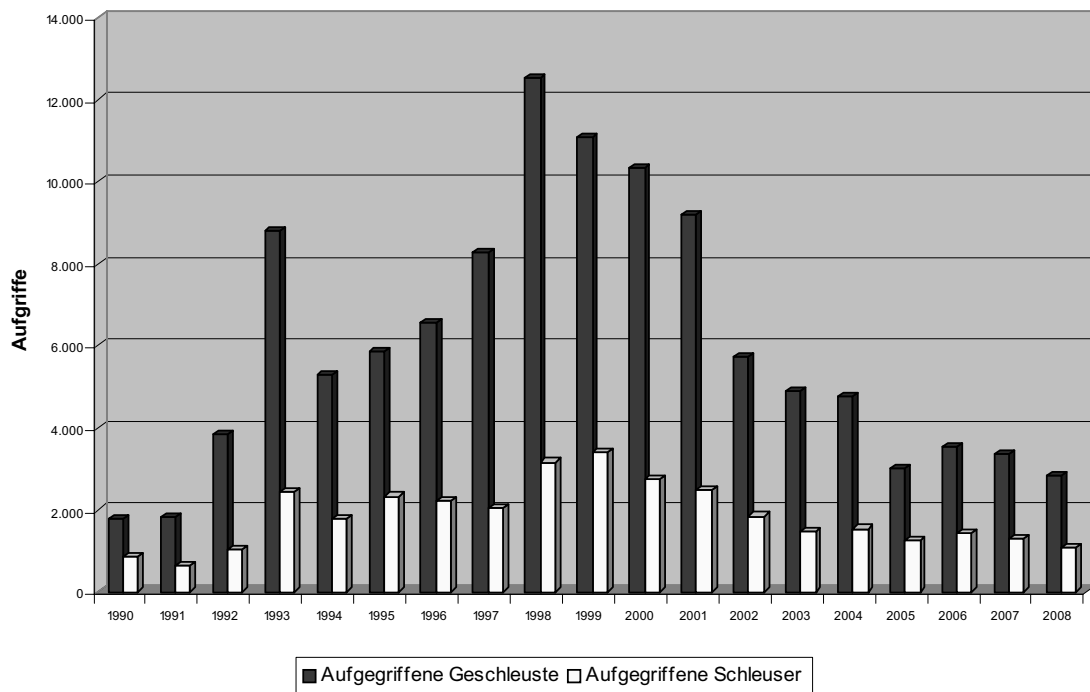
Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden zunächst die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet, anschließend die unerlaubte Einreise und das Einschleusen von Ausländern nach der PKS.

Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt

Für das Jahr 2008 sind in der PKS insgesamt 51 154 Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt registriert (darunter 45 507 nichtdeutsche Tatverdächtige wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts- bzw. das Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU) (vgl. Abbildung 5-4 und Tabelle 5-10 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen ist seit 1998 kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2008 wurde ein Rückgang der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland um 13,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

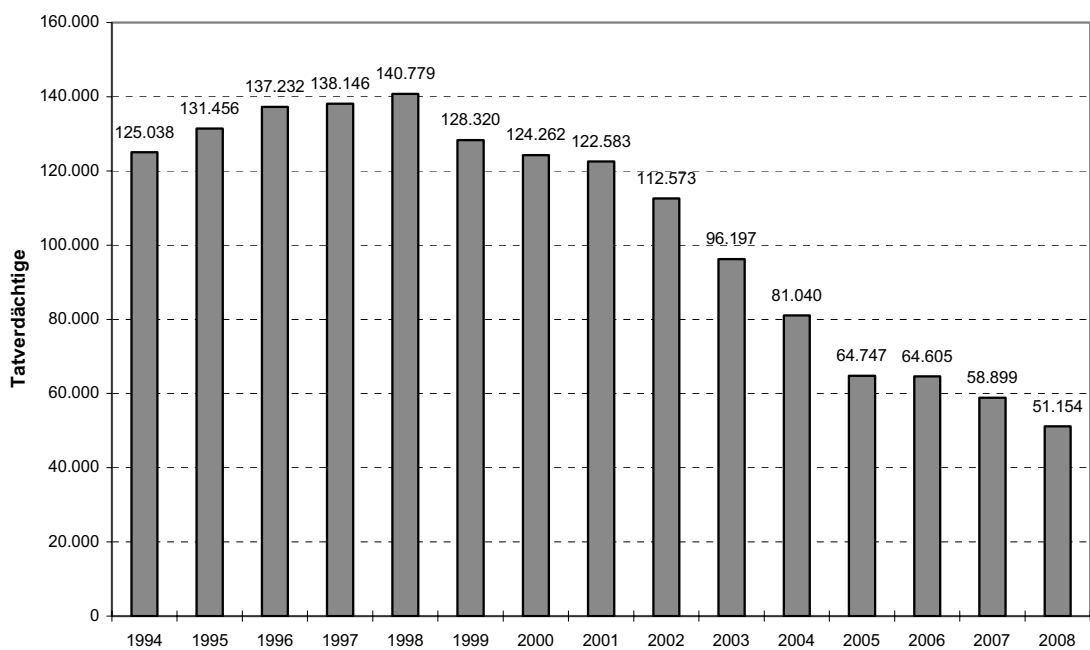
Als mögliche Ursachen für die seit Ende der 1990er Jahre festzustellende rückläufige Tendenz der Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen können insbesondere folgende Faktoren genannt werden:

Abbildung 5-3

An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2008

Quelle: Bundespolizei

Abbildung 5-4

Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2008

Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

- der EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten, der zum Rückgang seit 2004 beigetragen hat, da sich Staatsangehörige aus diesen Staaten durch ihren Status als Unionsbürger nicht mehr illegal in Deutschland aufhalten können,
- die wirtschaftliche Situation sowie die Arbeitsmarktsituation in Deutschland im relevanten Zeitraum, die sich im Vergleich zu den anderen (alten) EU-Staaten – zumindest bis 2005 – weniger stark entwickelte³⁰⁴, so dass potentielle Migranten verstärkt in anderen europäischen Staaten (legal oder illegal) eine Beschäftigung aufnehmen, etwa in Spanien oder dem Vereinigten Königreich,
- der Rückgang der weltweiten Flüchtlingszahlen im Zeitraum von 2000 bis 2005³⁰⁵ (UNHCR 2008), insbesondere der Rückgang der Zahl der Flüchtlinge aus dem

ehemaligen Jugoslawien nach Beendigung des Kosovokonflikts; dies spiegelte sich in einem Absinken der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro, die im Laufe der 1990er Jahre zu den größten Gruppen bei den Feststellungen wegen unerlaubter Einreise zählten.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU registrierten Tatverdächtigen näher betrachtet. Die Zahlen enthalten illegal und legal aufhältige nichtdeutsche sowie deutsche Tatverdächtige.

Unerlaubter Aufenthalt nach PKS

Die Zahl der Tatverdächtigen mit unerlaubtem Aufenthalt ist im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr um 12,9 Prozent auf 30 026 Personen gesunken, nachdem bereits von 2006 auf 2007 ein Rückgang um 14,7 Prozent zu verzeichnen war (vgl. Tabelle 5-1). Dabei wurden am häufigsten – wie im Jahr zuvor – Tatverdächtige mit türkischer Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit unerlaubtem Aufenthalt festgestellt. Allerdings sank die Zahl der Feststellungen türkischer Staatsangehöriger leicht um 2,7 Prozent gegenüber 2007. Entgegen dem rückläufigen Trend war insbesondere bei irakischen (+21,7 Prozent), aber auch bei

³⁰⁴ Eine Auswirkung auf illegale Migration ist umso wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, dass qualitative Studien nachweisen, dass es sich bei illegal aufhaltenden Migranten häufig um hochmobile Arbeitskräfte handelt, die ihren Aufenthaltsort flexibel nach wirtschaftlichen Möglichkeiten wählen (Düvell 2006: 174).

³⁰⁵ In Europa sanken die Flüchtlingszahlen auch in den Jahren 2006 und 2007, erst im Jahr 2008 wurde wieder ein leichter Anstieg um 2 Prozent registriert (UNHCR 2009).

Tabelle 5-1

Unerlaubter Aufenthalt nach PKS¹ in den Jahren 2007 und 2008

Staatsangehörigkeit	2008	2007	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Türkei	4.076	4.189	-113	-2,7
Irak	2.303	1.893	+410	+21,7
Vietnam	2.170	1.833	+337	+18,4
Serbien (einschl. Kosovo) ²	1.796	(2.043)	-	-
Russische Föderation	1.222	1.972	-750	-38,0
Indien	798	916	-118	-12,9
Iran	690	626	+64	+10,2
Kroatien	688	675	+13	+1,9
Ukraine	687	1.648	-961	-58,3
Algerien	630	677	-47	-6,9
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt ³	29.371	33.637	-4.266	-12,7
Tatverdächtige insgesamt	30.026	34.469	-4.443	-12,9

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

¹ Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 2 Nummer 1b AufenthG. Diese Zahl umfasst auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

² Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Erfassbar ist aber auch noch der Schlüssel für „Serbien und Montenegro“. Wegen der hohen Anzahl noch erfasster Staatsangehörigkeit „Serbien und Montenegro“ wird für 2007 „Serbien und Montenegro“ zusammengefasst dargestellt, aber ohne Jugoslawien (Altfälle). Die Jahreszahl aus 2007 entsprach der Summe der Schlüssel „Serbien“, „Montenegro“ und „Serbien und Montenegro“. Im Jahr 2008 wurden für „Montenegro“ 101 Tatverdächtige und für „Serbien und Montenegro – Altfälle“ 203 Tatverdächtige erfasst.

³ Von den 29 371 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2008 hatten 22 609 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

vietnamesischen (+18,4 Prozent) Staatsangehörigen ein Anstieg der Zahl der Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts festzustellen. Stark gesunken ist dagegen die Zahl der Feststellungen bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (-38,0 Prozent) und der Ukraine (-58,3 Prozent).

Unerlaubt eingereiste Personen nach PKS

Nachdem von 2006 auf 2007 ein Anstieg der Zahl der unerlaubt eingereisten Personen laut PKS festzustellen war (+5,2 Prozent), sank die Zahl der Tatverdächtigen im Jahr 2008 um 10,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dabei wurden am häufigsten Staatsangehörige aus Serbien (einschl. Kosovo) wegen unerlaubter Einreise festgestellt (3 363 Tatverdächtige), vor türkischen, irakischen und chinesischen Staatsangehörigen. Dabei war bei Irakern ein weiterer Anstieg der Zahl der Taverdächtigen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen (+6,8 Prozent), nachdem sich deren Zahl bereits 2007 mehr als verdoppelt hatte. Angestiegen ist auch die Zahl der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus China (+18,9 Prozent), Vietnam (+17,2 Prozent) und Indien (+13,8 Prozent) (vgl. Tabelle 5-2).

Einschleusen von Ausländern nach PKS

Beim Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG ist im Jahr 2008 ein weiterer Rückgang um 14,4 Prozent von 2 535 auf 2 169 Tatverdächtige festzustellen (Rückgang 2007: -11,1 Prozent) (vgl. Tabelle 5-3, Seite 148). Angestiegen ist jedoch die Zahl der vietnamesischen und russischen Schleuser.

5.3 Maßnahmen zur Verhinderung illegaler/irregulärer Migration auf nationaler Ebene³⁰⁶

Aufgrund seiner Souveränität kontrolliert der Staat den Zugang zu und den Aufenthalt auf seinem Territorium. Daher bedeutet illegale Migration eine Herausforderung, der sich der Staat mit Maßnahmen der Kontrolle entgegenstellt. Das deutsche System der Migrationskontrolle funktioniert durch externe Kontrollen (z. B. über das Visasystem und die Außengrenzkontrollen) sowie durch ein System von internen Kontrollen der Aufenthaltserlaubnisse.

³⁰⁶ Vgl. hierzu ausführlich Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 65ff.

Tabelle 5-2

Unerlaubte Einreise nach PKS¹ in den Jahren 2007 und 2008

Staatsangehörigkeit	2008	2007	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Serbien (einschl. Kosovo) ²	3.363	(4.072)	-	-
Türkei	2.601	2.825	-224	-7,9
Irak	2.414	2.260	+154	+6,8
China	1.308	1.100	+208	+18,9
Russische Föderation	1.191	1.117	+74	+6,6
Vietnam	839	716	+123	+17,2
Mazedonien	804	1.089	-285	-26,2
Ukraine	639	1.326	-687	-51,8
Bosnien-Herzegowina	624	688	-64	-9,3
Indien	620	545	+75	+13,8
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt ³	25.228	28.034	-2.806	-10,0
Tatverdächtige insgesamt	25.459	28.311	-2.852	-10,1

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

¹ Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1a AufenthG. Die Zahl der unerlaubt eingereisten Tatverdächtigen umfasst auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

² Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Erfassbar ist aber auch noch der Schlüssel für „Serbien und Montenegro“. Wegen der hohen Anzahl noch erfasster Staatsangehörigkeit „Serbien und Montenegro“ wird für 2007 „Serbien und Montenegro“ zusammengefasst dargestellt, aber ohne Jugoslawien (Altfälle). Die Jahreszahl aus 2007 entsprach der Summe der Schlüssel „Serbien“, „Montenegro“ und „Serbien und Montenegro“. Im Jahr 2008 wurden für „Montenegro“ 110 Tatverdächtige und für „Serbien und Montenegro – Altfälle“ 46 Tatverdächtige erfasst.

³ Von den 25 228 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2008 hatten 22 292 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

Tabelle 5-3

Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG in den Jahren 2007 und 2008

Staatsangehörigkeit	2008	2007	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Türkei	194	207	-13	-6,3
Vietnam	168	133	+35	+26,3
Irak	163	205	-42	-20,5
Serbien (einschl. Kosovo) ¹	111	(129)	-	-
Russische Föderation	97	38	+59	+155,3
Polen	82	130	-48	-36,9
Tschechische Republik	79	83	-4	-4,8
Niederlande	35	40	-5	-12,5
Schweden	35	55	-20	-36,4
Ukraine	35	28	+7	+25,0
Nichtdeutsche Tatverdächtige insgesamt ²	1.662	1.858	-196	-10,5
Tatverdächtige insgesamt	2.169	2.535	-366	-14,4

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

¹ Seit Juni 2006 sind „Montenegro“ und „Serbien“ unabhängige Staaten. In der PKS werden sie ab 2007 gesondert ausgewiesen. Erfassbar ist aber auch noch der Schlüssel für „Serbien und Montenegro“. Wegen der hohen Anzahl noch erfasster Staatsangehörigkeit „Serbien und Montenegro“ wird für 2007 „Serbien und Montenegro“ zusammengefasst dargestellt, aber ohne Jugoslawien (Altfälle). Die Jahreszahl aus 2007 entsprach der Summe der Schlüssel „Serbien“, „Montenegro“ und „Serbien und Montenegro“. Im Jahr 2008 wurden für „Montenegro“ 1 Tatverdächtiger und für „Serbien und Montenegro – Altfälle“ 8 Tatverdächtige erfasst.

² Von den 1 662 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2008 hatten 244 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

Hinzu kommen Kontrollmechanismen, die über Datenaustausch, Arbeitsplatzüberprüfungen, enge Behördenkooperation und Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen unktionieren. Aufgrund zunehmend offener Grenzen innerhalb der Europäischen Union wird es jedoch immer schwieriger, illegale Migration mit rein nationalen Ansätzen zu bekämpfen. Daher werden diese Ansätze mit auf europäischer Ebene harmonisierten Maßnahmen und Instrumenten verbunden.

Kontrolle durch Visapolitik

Nach der Regelung im Aufenthaltsgesetz sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung der Visa verantwortlich (§ 71 Absatz 2 AufenthG). Diese stellen damit eine Kontrollinstanz gegen illegale Migration im Vorfeld dar. Die Kontrolle richtet sich gegen diejenigen, die versuchen, mit falschen Angaben die Erteilung des Visums zu erschleichen.³⁰⁷ Um eine bessere Handhabung bei Kontrollen zu bekommen wurde die Visadatei zu einer Visaentscheidungsdatei ausgebaut, in der nun

auch Angaben zur Visaerteilung bzw. -versagung gespeichert werden (§§ 28 ff. AZRG).

Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern der Bundespolizei

Zur besseren Verzahnung innerstaatlicher Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden mit den Erkenntnissen der Auslandsvertretungen im Bereich der illegalen Migration und zur Anpassung an die veränderten sicherheitspolitischen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gegebenheiten vereinbarten das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium des Innern (BMI) eine Regelung zum Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern (DVB) der Bundespolizei an deutschen Auslandsvertretungen und internationalen Flughäfen im Ausland.

Der Einsatz der DVB soll dazu beitragen, die Mitarbeiter der Visastellen über aktuelle Sicherheitserkenntnisse im Bereich der illegalen Migration zu informieren. Zugleich sollen die DVB ihre Erkenntnisse unterstützend bei der Prüfung von Visumanträgen einbringen. Darüber hinaus beraten sie Luftfahrtunternehmen, deren Handlingpartner und ggf. ausländische Behörden vor Ort.

Der Einsatz der DVB erfolgt im Einvernehmen zwischen dem AA und dem BMI auf Grundlage einer migrationsrelevanten und grenzpolizeilichen Lageeinschätzung der

³⁰⁷ Etwa durch Beantragung eines Visums für touristische Zwecke, obwohl eine Arbeitsaufnahme geplant ist. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Drittstaatsangehörige legal mit einem Visum einreisen, sich dann aber über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus im Bundesgebiet aufhalten.

Bundespolizei und einem zwischen dem AA und dem BMI abgestimmten Bedarf im Rahmen der Verfügbarkeit personeller und haushaltsseitiger Ressourcen. Auf dieser Grundlage teilt das AA im Einvernehmen mit dem BMI den Auslandsvertretungen Bundespolizeibeamte als DVB zu.

Die Schulungsmaßnahmen für Luftfahrtunternehmen erfolgen lageabhängig. In den Schulungsveranstaltungen werden beauftragte Handlingpartner und private Sicherheitsdienste des jeweiligen Luftfahrtunternehmens über die Pass- und Visabestimmungen der Schengen-Vertragsstaaten informiert und im Erkennen von ge- oder verfälschten Dokumenten unterwiesen. Hierdurch sollen die Luftfahrtunternehmen in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 63 Absatz 1 AufenthG zu erfüllen.

Die DVB sind beratend tätig und üben keine hoheitlichen Befugnisse aus. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums trifft die deutsche Auslandsvertretung; der Beförderungsausschluss eines Passagiers erfolgt durch das Luftfahrtunternehmen.

Die Beratung des Personals der deutschen Visastellen und die Schulung und Beratung des Flughafenpersonals im Ausland durch DVB der Bundespolizei zur Verhinderung der unerlaubten Einreise auf dem Luftweg hat sich als effektive Maßnahme erwiesen.

Grenzkontrollen und Kontrollen im Binnenland

Kontrollen, in deren Verlauf bei der Identitätsprüfung auch der Aufenthaltsstatus geprüft wird, werden von der Bundespolizei und den Polizeien der Länder durchgeführt. Im Grenzraum bzw. im Inland führen die Bundespolizei und die Länderpolizeien lageabhängige Kontrollen durch. Zusätzlich finden interne Kontrollen statt, die am Arbeitsmarkt und am Bezug öffentlicher Leistungen ansetzen.

Dabei wird insbesondere beim Kontakt mit Behörden der Aufenthaltsstatus der Migranten überprüft. Diese Kontrollen ergeben sich aus den Übermittlungsvorschriften des § 87 AufenthG. Demnach haben öffentliche Stellen die Pflicht, den Ausländerbehörden auf Ersuchen relevante Informationen wie den tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt mitzuteilen (§ 87 Absatz 1 AufenthG). Wenn öffentliche Stellen von dem Aufenthalt eines Ausländers Kenntnis erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung), sind sie verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Meldung kann auch an die Polizei erfolgen, die dann die Ausländerbehörde informiert (§ 87 Absatz 2 AufenthG).

Im Juni 2008 zog Bundesinnenminister Schäuble eine positive Bilanz der Erweiterung des Schengen-Raums. Am 21. Dezember 2007 waren die stationären Grenzkontrollen zwischen Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik sowie weiteren EU-Staaten entfallen. Zu Beginn des Jahres 2008 wurde daraufhin zunächst ein Ansteigen der illegalen Einreisen nach Deutschland verzeichnet. Dies war u. a. darauf zurückzuführen, dass Personen mit

einem nur für Polen bzw. die Tschechische Republik gültigen Visum versuchten, in den Schengenraum einzureisen, obwohl ihre Visa hierzu nicht berechtigten. Im weiteren Verlauf entwickelten sich die Zahlen dann rückläufig. Aus Sicht des Bundesministeriums des Innern zeigt diese Entwicklung, dass auch ohne stationäre Grenzkontrollen ein wirksamer Grenzschutz möglich ist.³⁰⁸ Betrachtet man das gesamte Jahr 2008 war jedoch sowohl an der deutsch-tschechischen als auch an der deutsch-polnischen Grenze ein Anstieg der unerlaubten Einreisen im Vergleich zum Vorjahr festzustellen, allerdings auf vergleichsweise niedrigem Niveau (vgl. dazu Kapitel 5.2.1).

Die Kontrollen an den Arbeitsstätten (Außenprüfungen) obliegen seit Januar 2004 allein dem Zoll unter Federführung der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln, wobei jeweils weitere Behörden unterstützend tätig werden.

Pflichten für Beförderungsunternehmer

Gemäß § 63 Absatz 1 AufenthG darf ein Beförderungsunternehmer Ausländer nach Deutschland nur befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) sind. Wird ein Ausländer zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer, der ihn an die Grenze befördert hat, unverzüglich außer Landes zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Beförderungsverbot kann das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Beförderungsverbot (§ 63 Absatz 2 AufenthG) erlassen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Das Zwangsgeld gegen den Beförderungsunternehmer beträgt für jeden Ausländer, den er entgegen eines erlassenen Beförderungsverbotes (Untersagungsverfügung) befördert, mindestens 1 000 Euro und höchstens 5 000 Euro (§ 63 Absatz 3 AufenthG).

Verwaltungs koordinierung

Die Bekämpfung von illegaler Einreise und Schleuserkriminalität erfolgt in enger behörden- und ressortübergreifender Zusammenarbeit. Neben dem Ausbau der Grenzsicherung gehört dazu auch die Zusammenführung der verfügbaren Informationen aller betreffenden Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die Vernetzung der Behörden, die mit illegaler Migration befasst sind, ist ausgebaut worden. In verschiedenen Foren werden die behördenbezogenen Erkenntnisse zusammengeführt und aus der Gesamtschau der Informationen jeweils spezifischer Handlungsbedarf abgeleitet.

Das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM), am Sitz des Bundespolizeipräsi-

³⁰⁸ Vgl. „Bundespolizei hat ihre Aufgaben gut erfüllt – Bundesminister Dr. Schäuble zieht positive Zwischenbilanz nach der Schengen-Raum-Erweiterung“, Pressemitteilung des BMI, 21. Juni 2008.

ums in Potsdam eingerichtet, soll auf der Grundlage einer institutionalisierten Kooperation fachliche Kompetenzen aller beteiligten Behörden und Stellen bei der Bekämpfung der illegalen Migration bündeln. Mit dem GASIM hat die Bundesregierung eine ständige, behördenübergreifende „Informations-, Koordinations- und Kooperationsplattform“ unter Beibehaltung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geschaffen. Durch die Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und auch durch die unmittelbare Einbindung des Auswärtigen Amtes wird die Fachkompetenz aller beteiligten Behörden gebündelt und effektiv genutzt.

Der bisherige Informationsaustausch zwischen den mit der Bekämpfung und der Verhütung der illegalen Migration befassten Behörden wird durch diesen Kooperationsrahmen nicht ersetzt, sondern ergänzt. Mit dem Zentrum wird der ganzheitliche Bekämpfungsansatz weiter ausgebaut.

Informationssysteme

Ergänzt wird die Zusammenführung der Informationen durch nationale (und europäische) Informationssysteme. Das BAMF erstellt seit 1995 gemeinsam mit dem Bundespolizeipräsidium, dem BKA und dem Bayerischen Landeskriminalamt herkunftsländerbezogene Berichte zu Wanderungsbewegungen. Die Erkenntnisse aus den Asylanhörungen, zum Teil durch spezialisierte Reisewegebeauftragte, werden seit 1998 in einer anonymisierten Datei erfasst und stehen auf Anfrage allen beteiligten nationalen und internationalen Behörden zur Verfügung.

Mit dem ersten Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz wurde zum 1. Oktober 2005 eine Fundpapierdatenbank eingeführt. Erfasst werden in Deutschland aufgefundene, von ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellte Identifikationspapiere von Staatsangehörigen visumpflichtiger Drittstaaten, die der Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers (§ 89a AufenthG) und der Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung dienen können.

Bi- oder multilaterale Abkommen mit den Herkunfts- und Transitländern

Darüber hinaus existieren bi- und multilaterale Abkommen zur Zusammenarbeit der Polizei- und Grenzschutzbehörden mit den Nachbarländern. Im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie werden Verbindungsbeamte verschiedener Behörden und Dokumenten- und Visumberater in Herkunfts- und Transitländer entsandt. Im Mai 2005 schloss Deutschland mit den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Spanien einen Vertrag über die grenzüberschreitende Vertiefung der Zusammenarbeit, der im Bereich der Bekämpfung illegaler Migration den Einsatz von Dokumenten- und Visumberatern und die gegenseitige Unterstützung bei Rückführungen vorsieht (Prümer Ver-

trag).³⁰⁹ Der Vertrag stellt in diesem Bereich eine Konkretisierung der bereits bestehenden EU-Bestimmungen dar.

Zudem hat Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre verstärkt eine Vielzahl bilateraler Rückübernahmeabkommen mit verschiedenen Staaten abgeschlossen, zuletzt mit Armenien (am 16. November 2006), Georgien (am 6. September 2007) und Syrien (am 14. Juli 2008). Diese regeln die Rücknahme eigener Staatsangehöriger, die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen und die Durchbeförderung (sog. „3-Säulen-Abkommen“).³¹⁰ Die Regelungen beinhalten auch Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit und zur Ausstellung von Heimreisedokumenten.

Maßnahmen im Bereich der freiwilligen und zwangsweisen Rückkehr

Im Bereich der Rückkehr kann unterschieden werden zwischen freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Rückführungen³¹¹, die auf der Basis von Programmen bzw. bilateralen Verträgen durchgeführt werden (aber auch ohne diese möglich sind). Zur zwangsweisen Rückführung zählen Abschiebungen und Zurückschiebungen (vgl. hierzu unten). Daneben existieren Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (vgl. hierzu unten). Die Beschäftigung der Europäischen Kommission mit der Frage der Rückkehr illegal aufhältiger Migranten macht deutlich, dass das Thema Rückkehr und Wiedereingliederung von Migranten künftig grundsätzlich an Bedeutung gewinnen wird, wobei besonders Deutschland in diesem Zusammenhang mehrere Vorschläge zur Rückführungspolitik unterbreitet hat.

Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht nach, so wird auf das Mittel der zwangsweisen Rückführung zurückgegriffen. Gem. § 58 Absatz 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht nicht gesichert ist. Zudem ist ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückzuschicken (§ 57 Absatz 1 AufenthG).

Von 1990 bis 1994 stieg die Zahl der Abschiebungen von 10 850 auf 53 043.³¹² Danach sank die Zahl der abgescho-

³⁰⁹ Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 27. Mai 2005. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 wurden die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags von Prüm in den Rechtsrahmen der EU überführt (vgl. BMI 2007: 9f).

³¹⁰ Vgl. dazu die Pressemitteilungen des BMI vom 16. November 2006, vom 6. September 2007 und vom 14. Juli 2008. Das Rückübernahmeabkommen mit Armenien trat am 20. April 2008 in Kraft, das Abkommen mit Georgien am 1. Januar 2008, das Abkommen mit Syrien am 3. Januar 2009. Eine Übersicht über Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer ist über die Website des BMI abrufbar.

³¹¹ Zur zwangsweisen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen vgl. Kreienbrink 2007.

³¹² Die Entwicklung der Abschiebungen spiegelt leicht zeitversetzt die Entwicklung der Asylbewerberzahlen wider.

benen Personen und bewegte sich bis zum Jahr 2004 zwischen 23 000 und 39 000 Abschiebungen jährlich. In den Jahren 2005 und 2006 wurden jeweils weniger als 20 000 Personen abgeschoben. Im Jahr 2007 wurden erstmals seit den 1980er Jahren weniger als 10 000 Abschiebungen durchgeführt. Im Jahr 2008 sank die Zahl weiter auf 8 394 Abschiebungen (vgl. Tabelle 5-4). Dies bedeutet einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 12,7 Prozent. Von den Abschiebungen des Jahres 2008 entfielen 1 062 auf türkische Staatsangehörige, 809 auf Staatsangehörige aus Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro³¹³ und 775 auf Vietnamesen. Hauptzielländer von Abschiebungen auf dem Luftweg waren dementsprechend die Türkei, Vietnam sowie Serbien und das Kosovo. In andere Mitgliedstaaten der EU wurden 1 833 Personen, sogenannte Dublin-Fälle, abgeschoben.³¹⁴

Tabelle 5-4

Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2008

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894
2007	9.617
2008	8.394

Quelle: Bundespolizei

Darüber hinaus konnten im Jahr 2008 insgesamt 5 745 Zurückschiebungen vollzogen werden. Dies bedeutet einen Anstieg um 50,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (3 818 Zurückschiebungen). Damit wurde das erste mal

³¹³ Zudem wurden 216 Staatsangehörige aus dem Kosovo und 47 Staatsangehörige aus Montenegro abgeschoben.

³¹⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/12568 vom 6. April 2009: Abschiebungen im Jahr 2008: 21 ff.

seit über zehn Jahren wieder ein Anstieg verzeichnet, nachdem die Zahl der Zurückschiebungen seit dem Höhepunkt im Jahr 1998 (31 510 Zurückschiebungen) kontinuierlich bis 2007 gesunken war (vgl. dazu Tabelle 5-6 im Anhang). Am häufigsten wurden Staatsangehörige aus der Russischen Föderation zurückgeschoben (520 Personen).

Rückkehrförderung

Die Rückkehrförderung stellt ein Instrument der Migrationssteuerung dar und trägt dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor zwangsweisen Rückführungen (siehe oben) Rechnung. Die freiwillige Rückkehr wird im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Rückkehrförderprogramme REAG und GARP unterstützt.³¹⁵ Seit dem 1. Januar 2003 ist das BAMF für die Bewilligung der Bundesmittel für diese beiden Programme zuständig (§ 75 Nummer 7 AufenthG).

Im Rahmen der Rückkehrförderprogramme REAG und GARP kehren jährlich mehrere Tausend Personen in ihre Heimatländer zurück oder wandern in andere Staaten weiter. Dabei handelt es sich zumeist um abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber sowie um Flüchtlinge.

Tabelle 5-5

Freiwillige Rückkehr im Rahmen des Förderprogramms REAG/GARP 1999 bis 2008

Jahr	Anzahl der ausgereisten Personen
1999	61.332
2000	75.416
2001	14.942
2002	11.691
2003	11.588
2004	9.961
2005	7.465
2006	5.757
2007	3.437
2008	2.799

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Insgesamt wurde von 1999 bis Ende 2008 durch das REAG/GARP-Programm die freiwillige Rückkehr von

³¹⁵ REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (etwa für (abgelehnte) Asylbewerber, aber auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

etwa 204 000 Personen in ihre Herkunftsländer gefördert.³¹⁶ Seit dem Jahr 2000 sank die Anzahl der ausgereisten Personen kontinuierlich von 75 416 auf 2 799 (2008) (vgl. Tabelle 5-5, Seite 151).

Nachdem in den Jahren von 1999 bis 2001 überwiegend die Rückkehr in die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien und Montenegro unterstützt wurde, erfolgte ab 2002 die Wiederaufnahme der weltweiten Rückkehrförderung.³¹⁷ Im Jahr 2008 haben 2 799 Personen Deutschland im Rahmen dieses Programms verlassen. Fast die Hälfte (45,6 Prozent) der ausgereisten Personen hielt sich länger als fünf Jahre in Deutschland auf.

Für 10,8 Prozent der geförderten Rückkehrer war der Irak das Zielland (absolut: 302 Personen), 10,2 Prozent kehrten in die Russische Föderation zurück (286 Personen), 7,9 Prozent in die Türkei (220 Personen) und 7,0 Prozent in das Kosovo (195 Personen). Insbesondere die Zahl und der Anteil der Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro an den freiwillig und gefördert ausreisenden Personen ging in den letzten Jahren deutlich zurück. Im Jahr 2003 betrug dieser noch 43,7 Prozent.

97,2 Prozent der im Jahr 2008 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. 2,8 Prozent zogen in einen anderen Staat, insbesondere nach Kanada und in die Vereinigten Staaten.

Neben dem REAG/GARP-Programm existieren weitere Förderprogramme für Rückkehrer. Um Informationen über bestehende Angebote zu sammeln, wurde beim BAMF die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) eingerichtet. Ziel von ZIRF ist insbesondere die Koordinierung und Steuerung von Rückkehrprojekten und die Unterstützung von Behörden und Wohlfahrtsverbänden bei der Beratung von Rückkehrern durch die Bereitstellung rückkehrrelevanter Informationen über das Herkunftsland.

5.4 Maßnahmen auf europäischer Ebene

Angesichts wachsenden Migrationsdrucks an den Außengrenzen der EU werden die Bemühungen intensiviert, sowohl im Rahmen einer gemeinsamen Außen-, Migrations- und Entwicklungspolitik, als auch durch Koordination der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten kohärente Ansätze der Migrationssteuerung und Begrenzung zu verfolgen und Dialog wie Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten entlang der maßgeblichen Migrationsströme zu suchen („Gesamtansatz Migration“).³¹⁸

Das schließt mit ein, die Ursachen von Flucht und illegaler Migration zu analysieren und mit den Lösungen dort

anzusetzen, wo sie entstehen: in den Herkunftsstaaten. Notwendig ist deshalb eine inhaltlich umfassende, ganzheitliche Herangehensweise, die alle Phasen der Wanderungsbewegungen, die unterschiedlichen Gründe dafür, den Flüchtlingsschutz, die Einreise- und Zuwanderungspolitik sowie die Integrations- und Rückkehrpolitik berücksichtigt, soweit die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene einen Mehrwert bringt. Ebenfalls dazu gehört die Koordinierung der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten, denn in vielfacher Hinsicht, z. B. bei Fragen legaler Migration, müssen weiterhin nationale Zuständigkeiten beachtet und gewahrt bleiben. Ein gemeinsames Vorgehen ist deshalb notwendig, weil von den nationalen Entscheidungen eines Staates der EU in der Folge oft auch andere EU-Staaten betroffen sind.

Auf dem EU-Gipfel am 15./16. Oktober 2008 in Paris haben die Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Gesamtansatzes den „Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl“ angenommen. In dem Pakt sind allgemeine Leitlinien für die künftige Gestaltung der europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik formuliert. Fünf grundlegende Verpflichtungen werden dabei benannt:

- Gestaltung der legalen Einwanderung unter Berücksichtigung der selbstbestimmten Prioritäten, Bedürfnisse und Aufnahmekapazitäten jedes Mitgliedstaates und Förderung der Integration;
- Bekämpfung der illegalen Einwanderung, indem insbesondere sichergestellt wird, dass illegal aufhältige Ausländer in ihre Herkunftsländer zurückkehren oder sich in ein Transitland begeben;
- Stärkung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen;
- Schaffung eines Europas des Asyls;
- Aufbau einer umfassenden Partnerschaft mit den Herkunfts- und den Transitländern, die die Synergien zwischen Migration und Entwicklung fördert.³¹⁹

Zum Zweck der Bekämpfung der illegalen Einwanderung kommt der Europäische Rat dabei u. a. überein, sich auf einzelfallabhängige und nicht allgemeine Legalisierungen zu beschränken sowie mit den Ländern, bei denen dies erforderlich ist, entweder auf Gemeinschaftsebene oder bilateral Rückübernahmeabkommen abzuschließen. Daneben soll mit Maßnahmen wie der Einführung eines biometrischen Visums und der Durchführung von Sammel-Rückführungsflügen die Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die Staats- und Regierungschefs haben in den Jahren 2006 bis 2009 den im Jahr 2005 beschlossenen Ge-

³¹⁶ Vgl. dazu ausführlich Kreienbrink 2007. Seit bestehen dieser Programme ist die freiwillige Rückkehr ins Heimatland oder die Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland von mehr als 500 000 Menschen finanziell und organisatorisch unterstützt worden.

³¹⁷ Vgl. BMI 2008: 157.

³¹⁸ Bereits im 2004 verabschiedeten Haager Programm (2004 bis 2009) hat der Europäische Rat das Ziel einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik formuliert (vgl. Ratsdokument 16054/04 vom 13. Dezember 2004). Das Haager Programm wird durch das im Dezember

2009 zu verabschiedende Stockholmer Programm ersetzt, in dem der Gesamtansatz in der Migrationsfrage weiter ausgestaltet werden soll (vgl. die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger“ (KOM(2009)262/4)).

³¹⁹ Vgl. dazu das Ratsdokument 13189/08 ASIM 68.

samtansatz in der Migrationsfrage inhaltlich ausgebaut, vertieft sowie geographisch auf östliche und südöstliche Nachbarregionen der EU erweitert.

Mit Hilfe eines vertieften Dialogs, verbesserter Kooperation und des Aufbaus von Partnerschaften mit Drittstaaten entlang der maßgeblichen Migrationsrouten versuchen die EU und ihre Mitgliedstaaten, in allen wichtigen Fragen der Migrationspolitik, des Flüchtlingsschutzes und der Bekämpfung der Ursachen von Flucht und illegaler Migration Fortschritte zu erzielen.

Im Rahmen dieses Gesamtansatzes zur Migration arbeitet die EU seit der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 außerdem an möglichen Konzepten zirkulärer Migration und von Mobilitätspartnerschaften mit interessierten Drittstaaten.³²⁰ Da insbesondere auch illegale Migration nicht allein auf nationalstaatlicher Ebene gelöst werden kann, ist gerade auch dies ein wesentlicher Bestandteil gemeinsamer Migrationspolitik der Europäischen Union. Im Rahmen der Entwicklungskooperation spielt die Bekämpfung der Ursachen der illegalen Migration (Armut, Arbeitslosigkeit, Konflikte, Verfolgung, schlechte Gesundheitsversorgung, Umweltzerstörung³²¹) eine wichtige Rolle. Zudem sollen die Herkunftsländer beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur besseren Steuerung der Migrationsströme unterstützt werden.

Am 5. Juni 2008 ist zwischen interessierten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Drittstaaten Moldau und Kap Verde jeweils eine gemeinsame Erklärung über eine Mobilitätspartnerschaft unterzeichnet worden. Diese Mobilitätspartnerschaften sind Pilotprojekte zur Erprobung dieses Kooperationsinstrumentes zu verstehen. Die unterzeichneten gemeinsamen Erklärungen enthalten als Annex Auflistungen der von den Teilnehmerstaaten jeweils ins Auge gefassten Maßnahmen; die Verbesserung der Kooperation bei der Bekämpfung illegaler Migration, beim Grenzmanagement und in der Zusammenarbeit bei der Rückführungs- und Rückkehrpolitik sind darin intensiv verankert. Der Europäische Rat (ER) vom 19./20. Juni 2008 hat der Europäischen Kommission darüber hinaus den Auftrag erteilt, zusätzlich mit Georgien und Senegal Gespräche über die Initiierung von solchen Pilot-Partnerschaften zu führen und das neue Instrument der Mobilitätspartnerschaften zu evaluieren.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Gesamtansatzes gegenwärtig die Einrichtung einer regionalen Kooperationsplattform für Migrationsfragen in der Schwarzmeerregion diskutiert. Die Einrichtung einer solchen Plattform wurde vom ER im Juni 2007 als eine von mehreren prioritären Maßnahmen zur Umsetzung des Gesamtansatzes Migration in den östlichen/südöstlichen Nachbarregionen der EU gebilligt. Dieses weitere Instrument des Gesamtansatzes soll ein Forum für Dialog, Erfahrungsaustausch und Kooperation werden und ist maßgeblich von interessier-

ten Drittstaaten mit Leben zu erfüllen (lokale bzw. regionale „ownership“) und soll deren Interessenschwerpunkte aufgreifen.

Schutz der Außengrenzen

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union³²² wurde die Europäische Grenzschutzagentur FRONTEX zum 1. Mai 2005 in Warschau eingerichtet.

Wesentliche Aufgabe der Agentur ist die Koordinierung der Zusammenarbeit der Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten zum Schutz der Außengrenzen durch gemeinsame Einsätze, Personalaustauschmaßnahmen, gemeinsame Rückführungen, die Erstellung von europaweiten Risikoanalysen zur illegalen Migration sowie die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung der Grenzpolizeien. Die Beteiligung der Mitgliedstaaten an gemeinsamen Aktionen kann von der Entsendung eines Experten bis zur Bereitstellung von Ausrüstungen wie Schiffen und Flugzeugen reichen.³²³ Die Agentur kann innerhalb ihres Aufgabenbereiches zudem Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten schließen.

Zudem sind unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft mit der Verabschiedung der Verordnung über die Einrichtung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (Rapid Border Intervention Teams) und der Einrichtung eines Technischen Zentralregisters wichtige Instrumentarien für Frontex auf den Weg gebracht worden. Soforteinsatzteams können nun auf Anforderung eines Mitgliedstaates, der durch illegale Migration besonderem Druck ausgesetzt ist und die aktuelle Situation nicht sofort mit eigenen Mitteln bewältigen kann, aktiv werden. Die Mitgliedstaaten haben zudem grenzpolizeiliche Einsatzmittel in das Register gemeldet, die auf temporärer Basis zum Schutz der Außengrenzen zur Verfügung gestellt werden können.³²⁴

In der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) werden Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen festgelegt, die sich sowohl auf Grenzübertrittskontrollen als auch auf die Grenzüberwachung beziehen. Der Schengener Grenzkodex stellt sicher, dass die Gemeinschaftsvorschriften über Grenzkontrollen von allen für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden einheitlich angewandt werden.

³²² EU-Amtsblatt vom 25. November 2004, L349.

³²³ Vgl. das Memo/08/84 der EU-Kommission vom 13. Februar 2008: Agentur FRONTEX: Evaluierung und künftige Entwicklung. Zur deutschen Beteiligung vgl. die Bundestagsdrucksache 16/9888 vom 1. Juli 2008: 9ff.

³²⁴ Zu den operativen Maßnahmen von Frontex im Jahr 2008 vgl. Frontex 2009: Allgemeiner Tätigkeitsbericht für 2008: 39–40.

³²⁰ Vgl. dazu Zerger 2008: 1–5.

³²¹ Zur zunehmenden Bedeutung von Klima- und Umweltveränderungen auf das Migrationsgeschehen vgl. Zerger, Frithjof 2009: Klima- und umweltbedingte Migration, in: ZAR 3/2009: 85–89.

In diesem Zusammenhang wird auch dem Einsatz biometrischer Technologie eine stärkere Bedeutung zukommen. Mithilfe des im Aufbau befindlichen Visa-Informationssystem (VIS) werden die Überprüfungen bei der Einreise an den Außengrenzen erleichtert, da zukünftig mittels der Fingerabdrücke festgestellt werden kann, ob für den betreffenden Drittstaatsangehörigen tatsächlich das Visum erteilt wurde und so illegale Einreisen verhindert werden. Das VIS wird zudem dazu beitragen, die Identifizierung von Personen, die die Voraussetzungen für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht bzw. nicht mehr erfüllen, zu ermöglichen. Das VIS wird im Jahr 2010 den Betrieb aufnehmen.

Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Inbetriebnahme des VIS ist die Teilnahme Deutschlands an BIODIV II. Dies ist ein von der Europäischen Kommission initiiertes Pilotprojekt auf europäischer Ebene, bei dem biometrische Daten für Schengen-Visa erhoben, verifiziert und in einer Datenbank abgespeichert und unterschiedliche Modelle konsularischer Zusammenarbeit erprobt werden. Das Pilotprojekt BIODIV II bietet die Möglichkeit, einen hohen Grad an Erkenntnissen im Visumverfahren zu gewinnen, die im Hinblick auf die technische Umsetzung des VIS und die Realisierung einer biometrieunterstützten Grenzkontrolle sowohl für die beteiligten acht Mitgliedstaaten als auch für die Europäische Kommission von großem Nutzen sein werden.³²⁵

Bekämpfung der illegalen/irregulären Beschäftigung

Die Aussicht auf eine Beschäftigung in der EU ist eine der zentralen Ursachen der illegalen Migration. Deshalb kommt der Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung eine zentrale Bedeutung zu. In einigen der Mitgliedstaaten der EU wurden Sanktionen gegen Arbeitgeber eingeführt, die vom Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, über strafrechtliche Sanktionen (zumeist Geldstrafen) bis zur Übernahme der Rückführungskosten reichen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften Gespräche über eine mögliche Haftung der Arbeitgeber bei der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aufgenommen, um über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Harmonisierung der Sanktionen gegen Arbeitgeber befinden zu können. Darauf aufbauend hat die Kommission am 16. Mai 2007 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Sanktionen gegen Personen, die Drittstaatsangehörige ohne legalen Aufenthalt beschäftigen, vorgelegt.³²⁶ Am 18. Juni 2009 wurde dann vom Rat der Europäischen Union die sogenannte Sanktionsrichtlinie³²⁷, die im Wege des Mitentscheidungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament verhandelt wurde, verabschiedet.

Die Richtlinie ist Teil der Bemühungen der EU um eine umfassende Migrationspolitik. Sie verbietet die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt, um die illegale Einwanderung zu bekämpfen. Dazu sieht die Richtlinie gemeinsame Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen vor, die gegen Arbeitgeber zu verhängen sind, die gegen dieses Verbot verstoßen.³²⁸ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor der Einstellung zu überprüfen, ob der Drittstaatsangehörige im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels ist. Zudem muss der Beginn der Beschäftigung den zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Gegen Arbeitgeber, die dem Verbot der illegalen Beschäftigung zuwider handeln, sind Geldbußen sowie die Nachzahlung ausstehender Löhne, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vorgesehen. Zudem können weitere Verwaltungsmaßnahmen wie etwa der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und Subventionen, die Einziehung öffentlicher Zuwendungen und strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.³²⁹

Rückführungspolitik

Wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Rückführungspolitik ist der Abschluss von weiteren Rückübernahmeabkommen.³³⁰ Hierzu wurden die Verhandlungen mit den Ländern des westlichen Balkans und zuletzt mit Moldau abgeschlossen. Zudem werden gemeinsame Sammelrückführungen organisiert, an denen sich jeweils mehrere europäische Staaten beteiligen.³³¹

Zudem hat der Rat der Europäischen Union am 27. Oktober 2008, ebenfalls im Wege des Mitentscheidungsverfahrens, die sogenannte Rückführungsrichtlinie³³² erlassen. Die Richtlinie enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den Grundrechten, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind. Zur Beendigung des illegalen Aufenthalts sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten gegen die illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrent-

³²⁵ Vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/9544 vom 11. Juni 2008: 3.

³²⁶ Vgl. dazu KOM (2007) 249 endg. vom 16. Mai 2007.

³²⁷ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen („Sanktionsrichtlinie“, ABl. EU L 168/24 v. 30. Juni 2009).

³²⁸ Dem Zweck der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung dient auch die im Jahr 2002 eingeführte Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft, wonach der Bauunternehmer für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge durch seine Subunternehmer (Nachunternehmer) haftet (§ 28e Absatz 3a bis e SGB IV) (vgl. Bundestagsdrucksache 14/8221 vom 11. Februar 2002: Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit: 15f).

³²⁹ Zur Sanktionsrichtlinie vgl. ausführlich Voglrieder, Sabine 2009: Die Sanktionsrichtlinie: ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Migrationspolitik der EU, in: ZAR 5/6/2009: 168–178.

³³⁰ Am 25. Mai 2006 wurde ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation unterzeichnet, das jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

³³¹ So wurden im April 2007 unter Federführung Deutschlands und mit Beteiligung Spaniens, der Niederlande, Frankreichs, Luxemburgs, Polens, der Tschechischen Republik und Italiens 26 Ausländer nach Togo und Kamerun zurückgeführt (vgl. Pressemitteilung des BMI vom 25. April 2007).

³³² Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

scheidung erlassen. Den Einzelstaaten bleibt es jedoch freigestellt, illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Mit der Rückkehrentscheidung wird eine Frist von sieben bis 30 Tagen zur freiwilligen Ausreise gesetzt. Wer der Aufforderung nicht nachkommt, kann bis zu sechs Monate in Abschiebehaft genommen werden. In besonderen Fällen kann die Haftzeit auf 18 Monate ausgedehnt werden.³³³

Informationssysteme

Auf europäischer Ebene ist das Schengener Informationssystem SIS zu nennen. Es enthält u. a. Personenfahndungen sowie Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung. Der Anschluss an das System ist Voraussetzung für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zwischen den angeschlossenen Staaten. Mit der geplanten Einführung der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) ist die Möglichkeit der Speicherung und Übermittlung von Fingerabdrücken und Lichtbildern vorgesehen.³³⁴ Es ist vorgesehen, die neuen EU-Staaten in Mittel- und Osteuropa sowie das Vereinigte Königreich, Irland und die Schweiz an das SIS II anzuschließen, so dass im Ergebnis ein einheitlicher polizeilicher Fahndungsraum für ganz Europa geschaffen wird.

Zudem ist seit dem 15. Januar 2003 das System EURODAC in Betrieb, das der Erfassung und dem Vergleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen dient. Dort werden alle Asylantragsteller und illegal eingereisten Drittstaatsangehörige, die älter als 14 Jahre sind, erfasst. Die Erfassung dient dazu, die in diesem Verfahren Aufgegriffenen in die Mitgliedstaaten abzuschicken, in denen sie zuerst Asyl beantragt haben. Zudem ist die Einführung eines elektronischen Registriersystems für Ein- und Ausreisen in die bzw. aus den Hoheitsgebieten der EU-Mitgliedstaaten vorgesehen.³³⁵

Weitere gemeinsame Maßnahmen

Vom 24. bis 29. September 2008 fand auf Initiative der französischen EU-Ratspräsidentschaft eine europaweite Fahndungsmaßnahme auf dem Gebiet der Eisenbahnen statt. Ziel der Aktion war laut Bundesregierung, die Polizeizusammenarbeit zu fördern und die Kontrollen in Zügen und Bahnhöfen zu intensivieren. Der Initiative folgten 17 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland. Die Bundespolizei, welche in Deutschland für grenz- und bahnpolizeili-

che Aufgaben zuständig ist, stellte im Rahmen der Aktion 149 Fälle unerlaubter Einreise oder unerlaubten Aufenthalts fest.³³⁶

6 Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

Das folgende Kapitel informiert über die Größenordnung und die Struktur der ausländischen Bevölkerung und der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Deutschland (Bestandsdaten). Ergänzend wird auf die Entwicklung der Geburten und der Einbürgerungen eingegangen.

6.1 Ausländische Staatsangehörige

Die amtlichen Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes weist sowohl Daten für die Gesamtbevölkerung insgesamt als auch getrennt für die deutsche und ausländische Bevölkerung aus. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Stichtag.³³⁷ Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.³³⁸ Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die selbst keine Migranten sind³³⁹, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.³⁴⁰ Ausländer sind eine Teilgruppe der Personen mit Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 6.2). In den amtlichen Statistiken wird bislang zumeist die Differenzierung nach Nationalität vorgenommen und nicht nach dem Migrationshintergrund.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 6-1) ist abhängig von der Zu- und Abwanderung, der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis.³⁴¹ In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat.

Spätaussiedler und deren in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben dagegen seit der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung zum 1. August 1999 mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes automatisch die deutsche

³³³ Zur Rückführungsrichtlinie vgl. ausführlich Franßen-de la Cerdá, Boris 2008: Die Vergemeinschaftung der Rückführungs politik – das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie, in: ZAR 11/12/2008: 377-385. Franßen-de la Cerdá, Boris 2009: Die Vergemeinschaftung der Rückführungs politik – das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie – Teil 2, in: ZAR 1/2009: 17-21.

³³⁴ Das Projekt SIS II befindet sich derzeit noch in der Planungsphase.

³³⁵ Vgl. dazu die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. Juni 2009 (KOM(2009)262 endgültig): Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger: 20.

³³⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/11576.

³³⁷ Seit 1975 jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr).

³³⁸ Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

³³⁹ Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit den Migrationszahlen.

³⁴⁰ Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 können unter bestimmten Bedingungen auch die in Deutschland geborenen Kinder von Ausländern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3).

³⁴¹ Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Kapitel 6.4.

Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).³⁴² Das bedeutet, dass die Ausländerbestandszahlen zum einen zu einer Unterschätzung der Migration durch die Nichteinbeziehung der zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder.³⁴³

Datenquellen zur Gewinnung von Informationen über die ausländische Bevölkerung in Deutschland sind die Bevölkerungsfortschreibung und das Ausländerzentralregister (AZR).

In der Bevölkerungsfortschreibung werden die Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung differenziert nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Nationalität (deutsch/nicht deutsch) auf Gemeindeebene mit den Ergebnissen der Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten, Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge über Gemeindegrenzen fortgeschrieben. Zudem werden auch die Ergebnisse des Staatsangehörigkeitswechsels und sonstige Bestandskorrekturen berücksichtigt.

Im AZR werden ausländische Staatsangehörige zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung erfasst. Dabei werden Informationen über Ausländer gespeichert, die sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Absatz 1 AZRG) – in der Regel länger als drei Monate – im Bundesgebiet aufhalten. Hierzu liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das Statistische Bundesamt erhält zum Jahresende anonymisierte Daten für ausgewählte Merkmale aus dem Ausländerzentralregister, bereitet diese auf und veröffentlicht sie.³⁴⁴ Das AZR ermöglicht eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung als die Bevölkerungsfortschreibung. So enthält das AZR auch Informationen über die einzelnen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus.³⁴⁵

Zum Jahresende 2004 wurde eine Bereinigung des AZR durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbestand der ausländischen Bevölkerung im AZR mit den Angaben der regionalen Ausländerbehörden abgeglichen und um unstimmbare Fälle bereinigt. Die Bereinigung hat dazu geführt, dass die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung um etwa 600 000 unter der des Vorjahres lag.³⁴⁶ Deshalb sind

die Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar. Zudem weicht nun die Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung nach dem AZR deutlich von der nach der Bevölkerungsfortschreibung ab. Die Zahlen aus dem AZR müssen grundsätzlich niedriger sein als die aus der Bevölkerungsfortschreibung, da hier nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist.

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 von 5,9 Millionen auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 6-1 und Abbildung 6-17 im Anhang).³⁴⁷ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 (nach AZR) ist im Wesentlichen auf die Bereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Insofern sind die AZR-Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar. Am Ende des Jahres 2008 lebten laut AZR insgesamt 6 727 618 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland. Die Zahl der Ausländer in Deutschland auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung beläuft sich dagegen auf 7 185 921. Dies entspricht einem Ausländeranteil von 8,8 Prozent.³⁴⁸ Seit Mitte der 1990er Jahre hält sich der Ausländeranteil damit auf relativ konstantem Niveau.

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Am Ende des Jahres 2008 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1 688 370 Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von etwa einem Viertel (25,1 Prozent) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-9 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr – wie bereits von 2006 auf 2007 – um etwa 25 000 Personen.³⁴⁹ Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 523 162 Personen (7,8 Prozent), vor Personen aus Serbien mit 424 037 Staatsangehörigen³⁵⁰ (6,3 Prozent). Zu den weiteren Hauptherkunftsk-

³⁴² Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert. Seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes gehen Spätaussiedler nicht mehr in die Einbürgerungsstatistik ein.

³⁴³ Sowohl Ausländer als auch Spätaussiedler und Eingebürgerte werden zu den Personen mit Migrationshintergrund gezählt. Siehe dazu Kapitel 6.2.

³⁴⁴ Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer und sind deshalb nicht im AZR enthalten.

³⁴⁵ Deshalb werden im Folgenden überwiegend die aktuellen Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt. Beim Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z. B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 6-7 im Anhang).

³⁴⁶ Vgl. dazu Opfermann/Grobecker/Krack-Roberg 2006: 480–494.

³⁴⁷ Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 6-7 im Anhang. Zur Differenzierung der ausländischen Bevölkerung nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-8 im Anhang.

³⁴⁸ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Statistische Bundesamt damit rechnet, dass die Gesamtbevölkerungszahl für Deutschland (nach der Bevölkerungsfortschreibung circa 82,2 Millionen zum 31. Dezember 2007) um etwa 1,3 Millionen Personen überhöht ist. Genaue amtliche Bevölkerungszahlen werden jedoch erst nach dem Zensus 2011 vorliegen (vgl. Pressemitteilung Nummer 265 des Statistischen Bundesamtes vom 22. Juli 2008). Dies kann auch Auswirkungen auf den Ausländeranteil in Deutschland haben.

³⁴⁹ Der Rückgang bei türkischen Staatsangehörigen in den letzten Jahren ist u. a. auf Einbürgerungen (vgl. dazu Worbs 2008) und den seit 2006 festzustellenden Wanderungsverlust zurückzuführen.

³⁵⁰ In dieser Zahl sind neben 136 152 Personen mit serbischer Staatsangehörigkeit auch 177 330 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro und 110 555 Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Jugoslawien enthalten. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Allerdings haben sich noch nicht alle Personen des ehemaligen Serbien und Montenegro bzw. des ehemaligen Jugoslawien einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet. Seit Mai 2008 werden im AZR auch Staatsangehörige aus dem Kosovo getrennt aufgeführt. Ende 2008 waren

Tabelle 6-1

Ausländer und Gesamtbevölkerung in Deutschland von 1991 bis 2008

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung¹	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausl. Bev. in % ²	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR¹
1991 ³	80.274.564	6.066.730	7,6	-	5.882.267
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1	7.334.765
2004 ⁴	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5	6.751.002
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0	6.744.879
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0	6.727.618

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Stichtag: jeweils 31. Dezember² Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.³ Zahlen für den Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.⁴ Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung (ca. 7,3 Millionen) und im Ausländerzentralregister (ca. 6,7 Millionen) insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab.

ländern zählen Polen mit 393 848 (5,9 Prozent) und Griechenland mit 287 187 Staatsangehörigen (4,3 Prozent). Dabei hat sich die Zahl der polnischen Staatsangehörigen in Deutschland seit 2004, dem Jahr des EU-Beitritts, um etwa ein Drittel erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

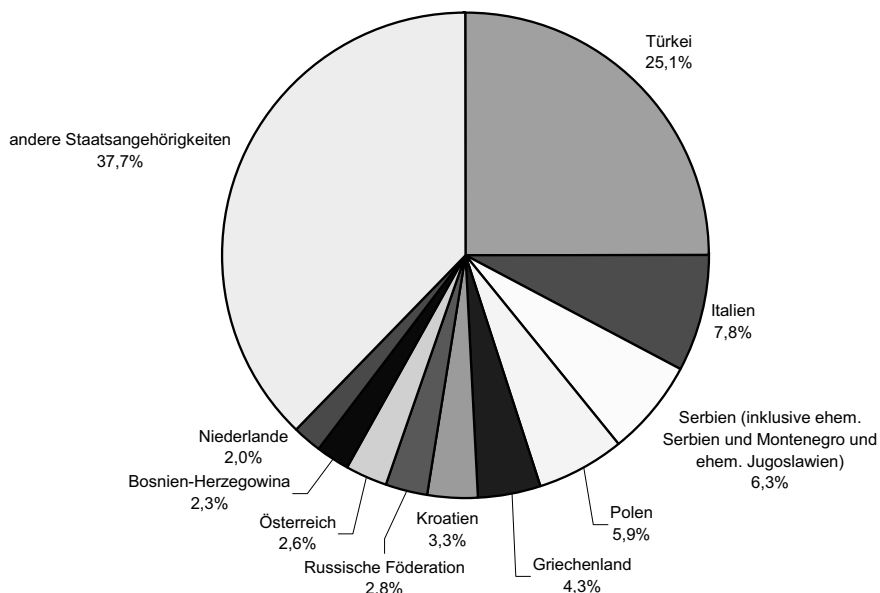
Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 lässt sich in den Jahren 2007 und 2008 auch ein deutlicher Anstieg der Staatsangehörigen aus diesen Ländern feststellen. So waren Ende 2008 94 326 Rumänen in Deutschland gemeldet. Damit ist die Zahl der rumänischen Staatsangehörigen in Deutschland innerhalb von zwei Jahren um 29 Prozent gestiegen. Noch

deutlicher nahm die Zahl der bulgarischen Staatsangehörigen zu. Diese erhöhte sich seit dem Beitritt zur EU um 38 Prozent auf 53 984 Personen. Der Anstieg bei rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen ist insbesondere auf den seit 2007 stark angewachsenen Wanderungsüberschuss aus diesen Staaten zurückzuführen.³⁵¹ Leicht gesunken ist dagegen die Zahl der Staatsangehörigen aus den der EU angehörenden ehemaligen Anwerbestaaten Italien, Griechenland, Portugal und Spanien. Ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der Staatsangehörigen aus diesen Ländern ist bereits seit mehreren Jahren festzustellen. Bei Italienern, Griechen, und Portugiesen seit dem Jahr 2000, bei Spaniern bereits seit 1996.

32 183 Personen aus dem Kosovo im AZR gespeichert, die nicht in der Zahl für Serbien bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro enthalten sind. Ebenso wenig enthalten sind die Personen mit montenegrinischer Staatsangehörigkeit. Dies waren am Jahresende 2008 6 380 Personen.

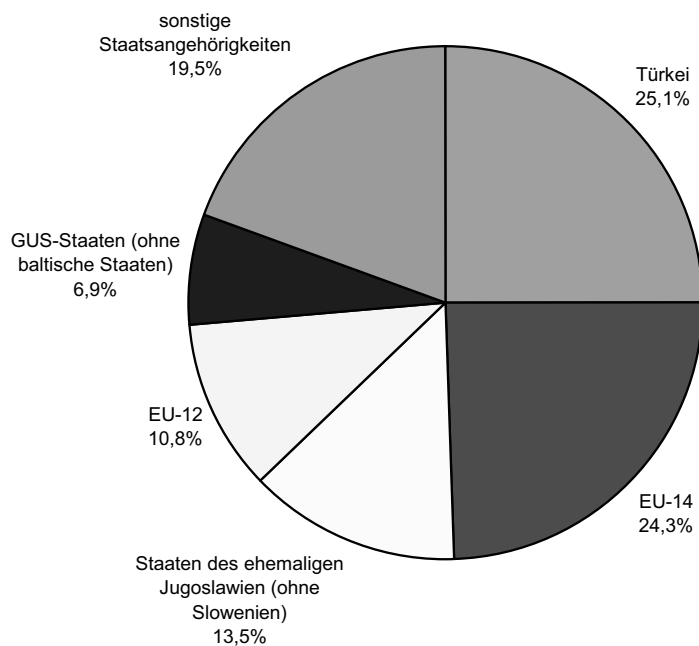
³⁵¹ Der Wanderungsüberschuss rumänischer Staatsangehöriger stieg von 2006 auf 2007 von +2 030 auf +19 370, der Wanderungsgewinn bulgarischer Staatsangehöriger von +228 auf +12 226.

Abbildung 6-1

**Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten
am 31. Dezember 2008****Gesamtzahl: 6.727.618**

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Abbildung 6-2

**Ausländische Staatsangehörige in Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern bzw. -regionen
am 31. Dezember 2008****Gesamtzahl: 6.727.618**

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch zusätzlich nach verschiedenen Herkunftsregionen, so zeigt sich, dass Ende 2008 etwa ein Viertel der in Deutschland lebenden Ausländer eine Staatsangehörigkeit aus einem der alten EU-Staaten (EU-14³⁵²) besaß (vgl. Abbildung 6-2). Etwa 14 Prozent der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien), circa 11 Prozent aus den neuen EU-Staaten (EU-12³⁵³) und 7 Prozent aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während sich die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert hat (-0,3 Prozent), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den seit Mai 2004 der EU angehörenden Staaten (EU-10) um 2,2 Prozent. Seit 2004 hat sich die Zahl der Staatsangehörigen aus diesen mittel- und ost-

³⁵² Dabei handelt es sich um folgende Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

³⁵³ Dabei handelt es sich um die zehn zum 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (EU-10) sowie die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien. Letztere werden häufig auch als EU-2 bezeichnet.

europäischen Staaten um 28 Prozent erhöht (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang).

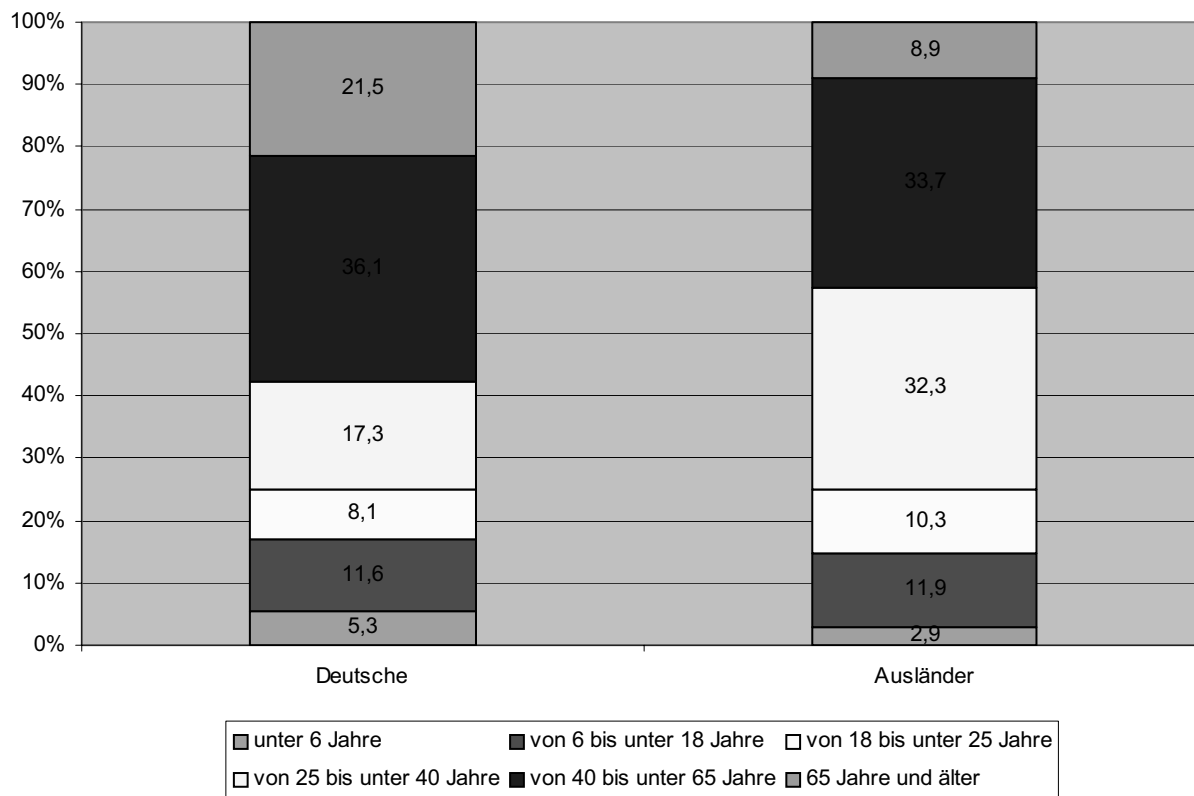
6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2008 57,4 Prozent der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 42,3 Prozent der deutschen Bevölkerung zutraf (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-10 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,3 Prozent höher als bei den Ausländern (2,9 Prozent). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.3 Geburten). Bei den älteren Altersstufen sind 21,5 Prozent der Deutschen über 65 Jahre alt, bei den Ausländern sind es nur 8,9 Prozent.

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölke-

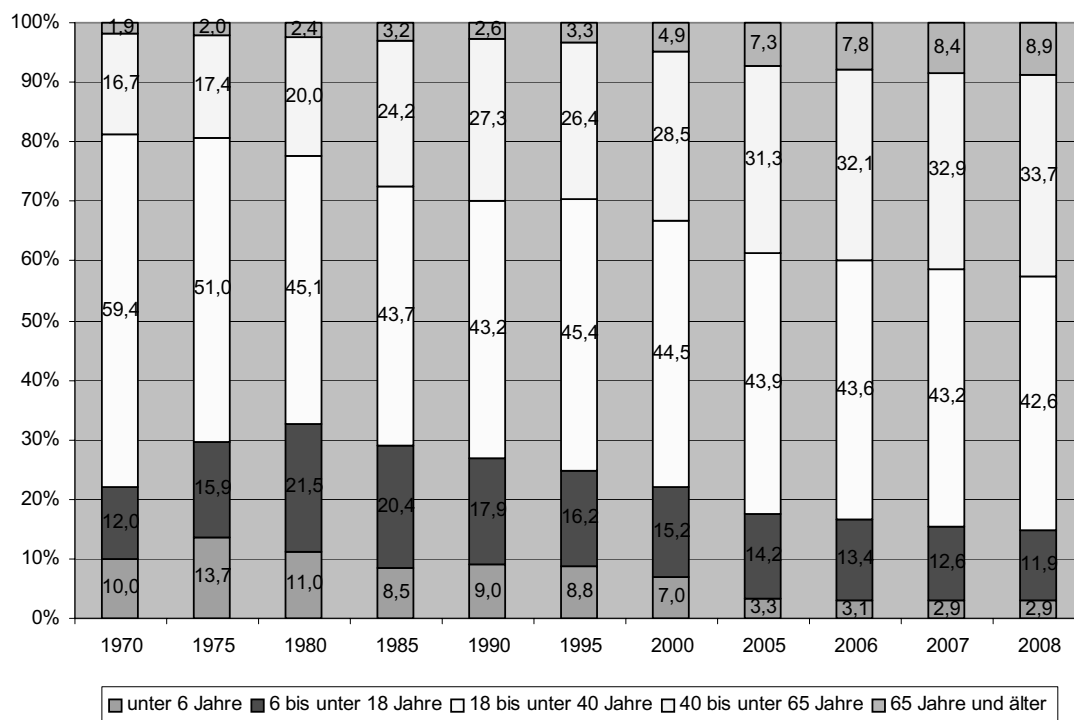
Abbildung 6-3

Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2008



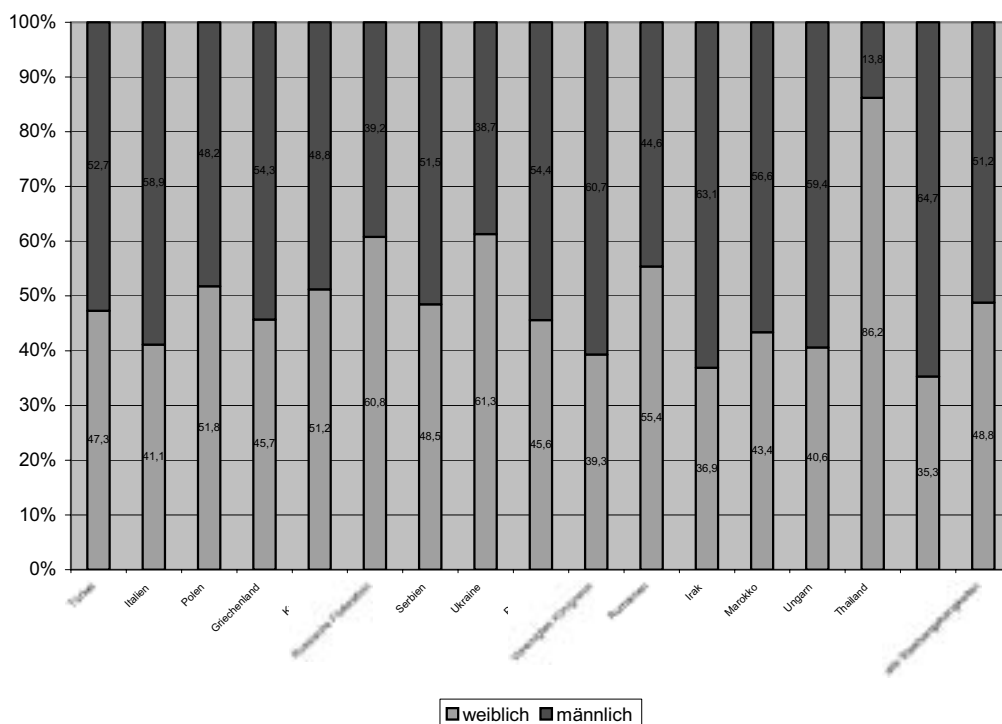
Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-4

Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Abbildung 6-5

Geschlechtsstruktur ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2008

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

runge altert (vgl. Abbildung 6-4). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80 Prozent, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2 Prozent betrug. Im Jahr 2008 waren etwas weniger als 60 Prozent der ausländischen Bevölkerung unter 40 Jahre und fast 9 Prozent über 65 Jahre alt. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

Im Jahr 2008 waren 51,2 Prozent der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 48,8 Prozent weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (60,8 Prozent), der Ukraine (61,3 Prozent), Thailand (86,2 Prozent), der Tschechischen Republik (66,3 Prozent), Brasilien (72,3 Prozent), Litauen (71,0 Prozent) und den Philippinen (79,6 Prozent) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 6-5 und Tabelle 6-11 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich (60,7 Prozent), dem Irak (63,1 Prozent), Indien (64,7 Prozent) und Tunesien (67,7 Prozent) der Anteil von Männern deutlich höher als der der Frauen. In diesen nach Nationalität ungleichen Geschlechterproportionen spiegelt sich zum einen die Heiratsmigration aus bestimmten Herkunftsländern³⁵⁴, zum anderen die – eher männlich geprägte – Arbeits- und Fluchtmigration wider.

³⁵⁴ Zum Ehegattennachzug nach Herkunftsländern vgl. Kapitel 2.7.

6.1.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

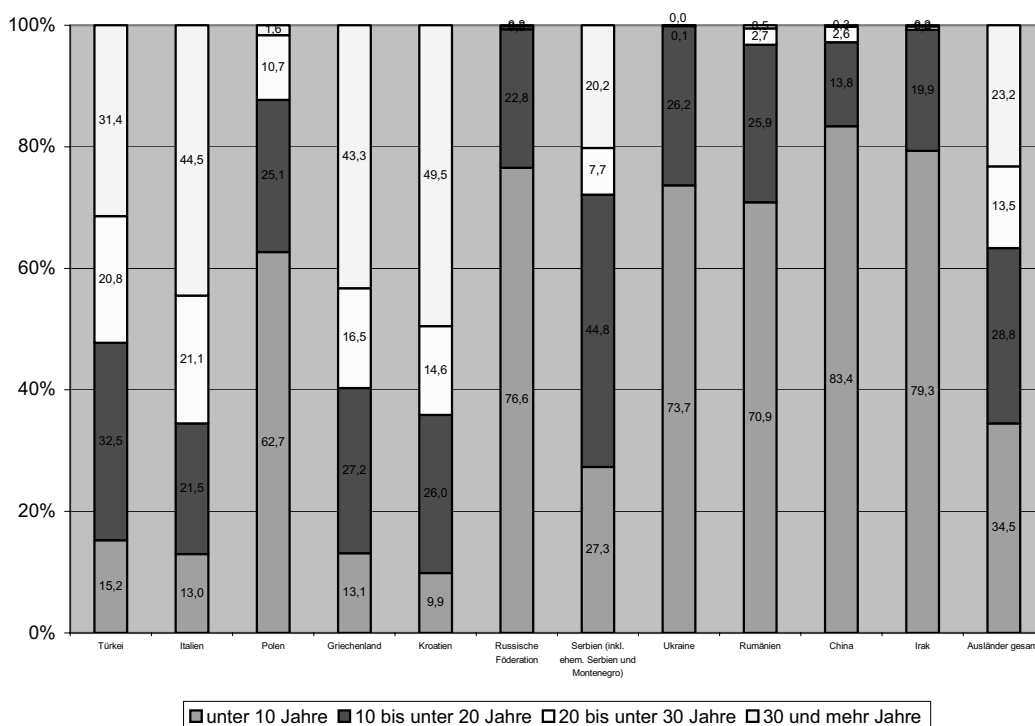
Zum Ende des Jahres 2008 lebten fast zwei Drittel (65,5 Prozent) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwas mehr als ein Drittel (36,7 Prozent) seit mehr als zwanzig Jahren und fast ein Viertel (23,2 Prozent) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-6 und Tabelle 6-12 im Anhang). Insgesamt lebten fast 4,9 Millionen Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass etwas mehr als zwei Drittel (72,2 Prozent) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 84,8 Prozent der Türken, 86,9 Prozent der Griechen, 87,0 Prozent der Italiener und 90,1 Prozent der Kroaten weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens zehn Jahren auf. Dagegen sind 76,6 Prozent der russischen und 62,7 Prozent der polnischen Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland. Dies und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer einzelner Nationalitäten spiegeln die Migrationsgeschichte Deutschlands wider.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland Ende 2008 aufhältigen Ausländer betrug 18,2 Jahre (vgl. Tabelle 6-12 im Anhang). Deutlich über diesem Wert

Abbildung 6-6

Aufenthaltsdauer von Ausländern nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten in Deutschland am 31. Dezember 2008



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Slowenien (29,5 Jahre), Spanien (27,2 Jahre), Österreich (27,0 Jahre), Kroatien (27,0 Jahre), Italien (26,6 Jahre), Griechenland (25,8 Jahre) und den Niederlanden (23,4 Jahre). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger betrug 22,4 Jahre. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Polen: 9,4 Jahre, Ukraine: 7,8 Jahre, Russische Föderation: 7,4 Jahre, Rumänien: 7,3 Jahre, Slowakei: 6,9 Jahre, Bulgarien: 6,7 Jahre). Eine ebenfalls niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer haben Staatsangehörige aus China (6,3 Jahre), dem Irak (7,1 Jahre) und Kasachstan (7,3 Jahre) aufzuweisen.

Aufenthaltsstatus

Ausländer aus einem Nicht-EU-Staat (Drittstaatsangehörige), die ins Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten, bedürfen in der Regel eines Aufenthaltstitels (§ 4 Absatz 1 AufenthG). Durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wurden die bis dahin bestehenden fünf Aufenthaltstitel (im Wesentlichen) auf zwei reduziert³⁵⁵: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG).³⁵⁶ Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz wurde mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 4 Absatz 1 S. 2 Nummer 4 AufenthG; § 9a AufenthG) zudem ein weiterer Aufenthaltstitel eingeführt. Unionsbürger fallen dagegen grundsätzlich nicht unter das Aufenthaltsgesetz, sondern unter das Freizügigkeitsgesetz/EU.³⁵⁷

Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich dabei primär an den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Er-

werbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Die Aufenthaltserlaubnis ist dem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechend zu befristen (§ 7 Absatz 2 AufenthG). Sie ersetzt die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltserlaubnis und die Aufenthaltsbefugnis. Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die bisherigen unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen (unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung). Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Absatz 1 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis ist einem Drittstaatsangehörigen zu erteilen, wenn er seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und zusätzliche Bedingungen erfüllt (z. B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersversorgung, hinreichende Sprachkenntnisse, keine Verurteilung wegen nicht unerheblicher Straftat, ausreichender Wohnraum) (§ 9 Absatz 2 AufenthG). In Ausnahmefällen kann die Niederlassungserlaubnis einem Ausländer von Anfang an erteilt werden. Dies ist etwa bei Hochqualifizierten nach § 19 AufenthG der Fall. Für Drittstaatsangehörige, die als Selbstständige zuwandern, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren möglich (§ 21 Absatz 4 AufenthG).

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es weiterhin die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber zur Durchführung ihres Asylverfahrens (§ 55 AsylVfG). Sie vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt und ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung wird einem ausreisepflichtigen Ausländer erteilt, solange dessen Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und ihm keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Absatz 2 AufenthG).

Nahezu zwei Drittel (64,8 Prozent) aller in Deutschland lebenden Ausländer hatten zum Jahresende 2008 ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (vgl. Tabelle 6-2).³⁵⁸ Etwa ein Viertel (23,8 Prozent) der ausländischen Staatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes oder einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG. Betrachtet man nur die Drittstaatsangehörigen, so besaß mehr als die Hälfte (55,8 Prozent) der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen zum Jahresende 2008 einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Etwa ein Drittel (34,5 Prozent) der Drittstaatsangehörigen waren im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels. 103 218 Personen bzw. 1,5 Prozent aller aufhältigen Ausländer besaßen eine Duldung (Ende 2007: 127 903 Personen), 25 254 eine Aufenthaltsgestattung (0,4 Prozent). Weitere 6,9 Prozent der im AZR registrierten Ausländer hatten weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Von diesen knapp 466 000 Personen sind etwa zwei Drittel

³⁵⁵ Zudem gilt auch das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG; § 6 AufenthG).

³⁵⁶ Das Ausländerrecht in Deutschland kannte bis zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 folgende Formen der Aufenthaltsgenehmigung:

- Die Aufenthaltsberechtigung konnte einem Ausländer – unter weiteren Voraussetzungen (z. B. Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln) – nach achtfährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und damit im Rahmen des Ausländergesetzes der sicherste Aufenthaltsstatus.
- Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis war die erste Stufe der Verfestigung des Aufenthalts. Unter weiteren Voraussetzungen musste sie nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.
- Die befristete Aufenthaltserlaubnis war meist Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer verfestigt sich der Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis war an keinen bestimmten Aufenthaltszweck gebunden.
- Die Aufenthaltserlaubnis beschränkte den Aufenthalt in Deutschland auf einen ganz bestimmten Zweck, womit auch die Aufenthaltsdauer im Voraus begrenzt war (z. B. Studierende, Werkvertragsarbeitnehmer).
- Die Aufenthaltsbefugnis wurde erteilt, wenn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden sollte. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis war grundsätzlich davon abhängig, inwieweit die humanitären Gründe weiter bestanden. In der Praxis erhielten etwa Konventions- und Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis.

³⁵⁷ Zu Unionsbürgern siehe ausführlich Kapitel 2.2.

³⁵⁸ Entweder in Form einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer (unbefristeten) EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

Tabelle 6-2

Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2008

Staatsangehörigkeit	Insgesamt ²	Aufenthaltstitel											EU-Recht: EU-Aufenthaltstitel/ ³ Freizügigkeitsbescheinigung ³	Aufenthaltstitelgestaltung	Duldung	ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ⁴	
		nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)													
		befristet	unbefristet	insgesamt	Aufenthaltserlaubnis					Niederlassungserlaubnis							
					zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltstitelrechte	besondere Aufenthaltstitelrechte							
Türkei	1.688.370	154.970	802.240	308.295	6.677	4.788	19.470	234.968	42.392	358.003	3.534	2.056	7.460	29.550			
Kroatien	223.056	4.718	124.341	25.599	547	3.690	731	18.427	2.204	60.850	1.878	7	461	3.972			
Russische Föderation	188.253	4.677	23.756	71.975	8.064	4.858	4.998	50.511	3.544	71.425	1.336	1.606	3.423	7.585			
ehem. Serbien und Montenegro ¹	177.330	3.089	53.087	53.084	360	636	12.290	32.075	7.723	49.183	1.326	197	7.066	7.352			
Serbien	136.152	1.252	15.878	62.990	536	1.345	15.695	33.290	12.124	39.751	816	741	8.907	2.646			
Kosovo	32.183	148	1.379	17.382	64	39	3.530	10.668	3.081	8.215	117	437	3.058	644			
Montenegro	6.380	32	427	2.212	38	22	519	1.334	299	2.754	34	32	666	123			
Bosnien-Herzegowina	156.804	2.090	11.808	40.081	825	2.540	9.251	24.410	3.055	93.281	1.289	169	2.671	4.001			
Ukraine	126.233	3.572	55.312	30.050	4.888	3.220	1.551	18.745	1.646	30.355	1.127	35	448	4.164			
Vereinigte Staaten	100.002	7.880	26.221	30.819	6.213	10.063	98	11.470	2.975	21.483	2.002	2	34	7.355			
Vietnam	83.606	2.872	7.037	30.697	2.799	319	2.696	22.755	2.128	34.549	160	528	2.485	3.963			
China	78.960	3.033	3.137	54.274	29.632	11.643	1.163	10.859	977	8.424	714	340	3.462	3.598			
Irak	74.481	604	1.177	33.901	266	85	18.576	12.984	1.990	17.175	225	5.793	7.579	3.116			
Marokko	66.189	3.897	15.243	22.409	4.425	527	318	15.664	1.475	17.190	1.284	132	571	2.696			
Mazedonien	62.682	2.707	22.172	16.957	448	544	1.216	13.305	1.444	17.327	519	65	644	1.602			
Thailand	54.580	1.684	11.185	16.689	1.446	578	80	13.183	1.402	22.411	633	2	54	1.239			
Iran	54.317	2.134	6.305	18.811	2.313	676	5.979	8.208	1.635	16.278	341	1.536	3.578	3.806			
Kasachstan	53.899	2.261	8.564	25.546	662	202	758	22.432	1.492	14.407	114	8	316	1.843			

noch Tabelle 6-2

Staatsangehörigkeit	Insgesamt ²	Aufenthaltstitel										EU-Recht; EU-Aufenthaltstitel/ Freizügigkeitsbescheinigung ³	Aufenthaltserhaltung	Duldung	ohne Aufenthaltstitel, Gestattung oder Duldung ⁴
		nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)											
befristet	unbefristet	insgesamt	Aufenthaltserlaubnis					Niederlassungserlaubnis							
			zum Zweck der Auszubildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufenthaltserrechte								
Afghanistan	48.437	1.592	3.646	24.247	173	21	13.953	8.499	1.601	12.361	146	1.282	1.532	2.264	
Indien	44.405	2.308	5.282	23.458	3.913	8.685	340	9.964	556	6.001	663	417	2.304	3.276	
Libanon	38.028	1.601	3.439	17.775	1.017	233	5.424	9.214	1.887	5.371	310	549	4.362	2.200	
Schweiz	37.139	2.743	12.381	1.976	20	49	3	240	1.664	3.783	12.705	0	0	2.752	
Brasilien	31.918	1.147	3.358	13.263	3.400	1.849	79	7.278	657	9.699	2.224	0	57	1.478	
Japan	30.440	2.515	2.710	17.778	3.319	6.664	28	7.363	404	5.278	384	0	0	1.314	
Sri Lanka	28.780	2.112	5.725	9.752	145	137	2.251	6.495	724	7.301	74	632	467	2.245	
Pakistan	28.540	926	2.257	12.567	1.276	391	1.770	8.100	1.030	7.373	652	460	1.439	1.991	
Syrien	28.459	518	973	13.561	1.949	243	3.473	6.238	1.658	4.337	177	1.045	5.181	1.440	
Korea, Republik	23.917	1.286	2.107	14.260	7.035	2.153	55	4.721	296	4.250	89	0	27	1.041	
Tunesien	23.142	674	2.974	9.288	2.567	256	136	5.792	537	7.548	425	83	187	946	
Philippinen	19.633	778	3.411	5.281	427	1.054	107	3.392	301	8.376	320	5	47	1.041	
alle Staatsangehörigkeiten	6.727.618	314.245	1.712.776	1.287.174	141.236	86.736	169.782	768.270	121.150	1.121.280	1.522.861	25.254	103.218	465.811	

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Im AZR sind jedoch viele Personen noch keinem Nachfolgestaat des ehemaligen Serbien und Montenegro zugeordnet. Seit 1. Mai 2008 wird auch das Kosovo getrennt ausgewiesen.

² Die Differenz zwischen der Summe der einzelnen Aufenthaltstitelstatus und der Angabe „Insgesamt“ beträgt 174 999 für alle Staatsangehörigkeiten. Dies lässt sich damit erklären, dass in der Gesamtsumme Personen enthalten sind, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben.

³ Bei Drittstaatsangehörigen, die einen EU-Aufenthaltstitel inne haben, handelt es sich in der Regel um Familienangehörige von Unionsbürgern bzw. von Bürgern des EWR. Ihnen wird eine EU-Aufenthaltserlaubnis ausgestellt.

⁴ Darunter fallen u. a. Unionsbürger, Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragen haben sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.

Unionsbürger, bei denen (noch) keine weiteren Angaben im AZR gespeichert sind, und circa 15 Prozent ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.

Nachdem bereits am 17. November 2006 die Innenministerkonferenz (IMK) eine Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, beschlossen hat³⁵⁹, wurde eine entsprechende Altfallregelung auch in das am 14. Juni 2007 vom Bundestag verabschiedete und am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz aufgenommen (§ 104a AufenthG). Danach kann diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 S. 1 AufenthG gewährt werden.³⁶⁰

Nach der gesetzlichen Altfallregelung soll der weitere Aufenthalt eines geduldeten Ausländers zugelassen werden,

- wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenlebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufgehalten hat, und er
- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzt,³⁶¹
- bei schulpflichtigen Kindern den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keinen Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen besitzt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (§ 104a Absatz 1 AufenthG).³⁶²

Zudem muss der Ausländer seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen

dieser Regelung erfüllen, erhalten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Absatz 1 AufenthG.³⁶³

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Wenn bis dahin der Lebensunterhalt des Ausländers überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist, soll die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG um weitere zwei Jahre verlängert werden.³⁶⁴ Für die weitere Zukunft müssen zudem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Bei fehlenden hinreichenden mündlichen Sprachkenntnissen wurde die Aufenthaltserlaubnis zunächst bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer bis dahin die Erfüllung dieser Voraussetzung nachwies (§ 104a Absatz 5 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Absatz 4 AufenthG).

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können Ausnahmen zur Vermeidung von Härtefällen zugelassen werden bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen, bei Alleinerziehenden und Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist sowie bei Personen, die am 31. Dezember 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, in Deutschland jedoch Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Zum 31. März 2009 lebten etwa 62 000 Ausländer mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als

³⁶³ Vgl. dazu die Begründung zu § 104a AufenthG.

³⁶⁴ Im Dezember 2009 beschloss die IMK eine Anschlussregelung in Bezug auf § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG: Danach wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate glaubhaft nachweisen können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt. Zudem wird Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich erfolgreich in die Gesellschaft integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbständig sichern können, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe, die am 31. Dezember 2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird. Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder am 4. Dezember 2009 in Bremen (Beschluss Nr. 13).

³⁵⁹ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg. Beschluss Nummer 8 Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige. Nach Angaben der Länder wurden 24 271 Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Bleiberechtsregelung von 2006 erteilt (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 16/13163 vom 27. Mai 2009: 10).

³⁶⁰ Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG sind eng an die des IMK-Bleiberechtsbeschlusses angelehnt.

³⁶¹ Von der Bedingung hinreichend mündlicher Sprachkenntnisse konnte bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden.

³⁶² Dabei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht.

sechs Jahren in Deutschland;³⁶⁵ ein Jahr zuvor waren es noch etwa 65 000 Personen. Mit einer Aufenthaltsgestattung und einem mindestens sechsjährigen Aufenthalt waren zum 31. März 2009 etwa 3 200 Ausländer registriert, Ende März 2008 waren es 1 800 Drittstaatsangehörige. Wie viele Personen hiervon die weiteren Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllen und das Bleiberecht in Anspruch nehmen können, kann jedoch den Daten des AZR nicht entnommen werden.

Zum 31. Dezember 2008 waren im AZR insgesamt 33 669 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a und 104b AufenthG) erfasst (31. Dezember 2007: 11 497 Personen).³⁶⁶ Davon erhielten 27 449 Personen eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe (81,5 Prozent), 4 814 Ausländern (14,3 Prozent) wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG aufgrund eigenständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit erteilt. Die restlichen 1 406 Aufenthaltserlaubnisse wurden an volljährige Kinder (§ 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG), unbegleitete Minderjährige (§ 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG) und Minderjährige nach der Ausreise ihrer Eltern (§ 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) erteilt.

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2008 etwas mehr als zwei Drittel (68,9 Prozent) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatten. Bei Kroaten waren dies 83,9 Prozent, bei Ukrainern, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer, bereits 68,8 Prozent. Dagegen ist der Anteil der Staatsangehörigen aus China und dem Irak, die einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen, relativ gering (15,5 Prozent bzw. 24,9 Prozent). Drei Vierteln der Chinesen wurde eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, überwiegend zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit (vgl. Tabelle 6-2). Ein hoher Anteil der irakischen Staatsangehörigen besitzt dagegen eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bzw. eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Auch die Staatsangehörigen aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro) und dem Kosovo sind durch einen relativ hohen Anteil an Personen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus gekennzeichnet; fast 10 Prozent der Personen aus dem Kosovo besitzen lediglich eine Duldung.

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Seit dem Inkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005³⁶⁷ ermöglichen die Daten des Mikrozensus die Identifizie-

rung von Personen mit Migrationshintergrund. Dadurch lassen sich zusätzlich zum Ausländerbestand auch Zahlen zu Personen mit Migrationshintergrund angeben. So wird bei eingebürgerten Personen nun auch nach der ehemaligen Staatsangehörigkeit und dem Jahr der Einbürgerung gefragt (§ 4 Absatz 1 Nummer 2a MZG 2005). Zusätzlich wird alle vier Jahre die Staatsangehörigkeit der Eltern, sofern sie seit 1960 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben oder hatten, ihr Zuzugsjahr sowie, falls eingebürgert, ihre vormalige Staatsangehörigkeit erfragt (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 MZG 2005).

Der Mikrozensus³⁶⁸ stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die bislang in der Regel nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländergeneration unterscheiden, noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können. Diese Informationen sind jedoch notwendig, um bessere Informationen über Art und Umfang des Integrationsbedarfs zu erhalten.

Das Statistische Bundesamt zählt zu den Personen mit Migrationshintergrund „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2007: 6).

Im Mikrozensus 2007 wurde erstmals die Gruppe der (Spät-)Aussiedler gesondert ausgewiesen, was aufgrund einer Änderung des Frageprogramms in diesem Erhebungsjahr möglich wurde.³⁶⁹ Es handelt sich dabei um Personen, die angegeben haben, als (Spät-)Aussiedler nach Deutschland eingereist zu sein, und deren mit eingereiste Angehörige, nicht jedoch um bereits in Deutschland geborene Nachkommen dieser Personengruppe.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt die folgende Differenzierung der Bevölkerung nach Migrationsstatus vor.³⁷⁰

³⁶⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/13163 vom 27. Mai 2009: 8f.

³⁶⁶ Vgl. Bundestagsdrucksache 16/12029 vom 23. Februar 2009: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2008: 10f; Bundestagsdrucksache 16/8998 vom 29. April 2008: Fortführung der Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung: 6.

³⁶⁷ Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005), BGBl. I 2004, S. 1350–1353.

³⁶⁸ Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland beteiligt sind. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390 000 Haushalte mit rund 830 000 Personen befragt.

³⁶⁹ Nachdem in den Jahren 2005 und 2006 lediglich gefragt wurde, ob man die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt hat, wurde im Jahr 2007 der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit differenzierter abgefragt. Die entsprechende Frage lautete nun: „Besitzen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, durch den Spätaussiedlerstatus oder durch Einbürgerung?“. Da jedoch auch diese Fragestellung nicht überschneidungsfrei ist (bis Mitte 1999 mussten (Spät-)Aussiedler ein formales Einbürgerungsverfahren durchlaufen), wurde die Frage für den Mikrozensus 2008 noch weiter differenziert. Zusätzlich wird nun gefragt, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit als (Spät-)Aussiedler mit oder ohne Einbürgerung besitze. Die Ergebnisse dieser Erhebung liegen noch nicht vor.

³⁷⁰ Siehe dazu ausführlich Statistisches Bundesamt 2008: 6.

Bevölkerung in Deutschland nach Migrationsstatus:	
1.	Deutsche ohne Migrationshintergrund
2.	Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ³⁷¹
2.1	Personen, deren Migrationshintergrund nicht durchgehend bestimmbar ist
2.2	Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn
2.2.1	Personen mit eigener Migrationserfahrung (Zugewanderte)
2.2.1.1	Ausländer
2.2.1.2	Deutsche
2.2.1.2.1	ohne Einbürgerung (ab 2007: (Spät-)Aus-siedler)
2.2.1.2.2	Eingebürgerte
2.2.2	Personen ohne eigene Migrationserfahrung (nicht Zugewanderte)
2.2.2.1	Ausländer (2. und 3. Generation)

³⁷¹ Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Da im Jahr 2007 die Eigenschaften der Eltern nicht abgefragt wurden, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

2.2.2.2	Deutsche
2.2.2.2.1	Eingebürgerte
2.2.2.2.2	Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil
2.2.2.2.2.1	mit beidseitigem Migrationshintergrund
2.2.2.2.2.2	mit einseitigem Migrationshintergrund

Von den 82,3 Millionen Einwohnern in Deutschland im Jahr 2007 hatten 15,4 Millionen Personen einen Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 6-3 und Tabelle 6-13 im Anhang), davon etwa 8,1 Millionen Deutsche und circa 7,3 Millionen Ausländer.³⁷² Der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung beträgt 9,9 Prozent, der Ausländeranteil 8,9 Prozent (vgl. Abbildung 6-7). Insgesamt beläuft sich der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund damit auf 18,7 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Im Vorjahr betrug dieser Anteil 18,4 Prozent, im Jahr 2005 18,3 Prozent. Während der Ausländeranteil in diesen drei Jahren relativ konstant geblieben ist, stieg der Anteil der Deutschen mit Migrationshintergrund in diesem Zeitraum (von 9,4 Prozent im Jahr 2005 auf 9,9 Prozent 2007). Das entspricht einem Anstieg (in absoluten Zahlen) um etwa 400 000 Personen. Der stärkste Zuwachs war dabei bei Deutschen mit Mi-

³⁷² Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsforschung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u. a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist (vgl. Kapitel 6.1). Zur Aufteilung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-14 im Anhang.

³⁷¹ Das Statistische Bundesamt unterscheidet Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn und Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn. Bei Personen mit Migrationshintergrund im weiteren Sinn ist der Migrationsstatus nicht durchgehend bestimmbar, da bei bestimmten Deutschen der Migrationshintergrund nur aus Eigenschaften der Eltern erkennbar ist, diese jedoch nur alle vier Jahre abgefragt werden. Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn sind dagegen jedes Jahr im Mikrozensus zu identifizieren. Da im Jahr 2007 die Eigenschaften der Eltern nicht abgefragt wurden, werden im Folgenden nur die Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn betrachtet.

³⁷² Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u. a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist (vgl. Kapitel 6.1). Zur Aufteilung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Bundesländern vgl. Tabelle 6-14 im Anhang.

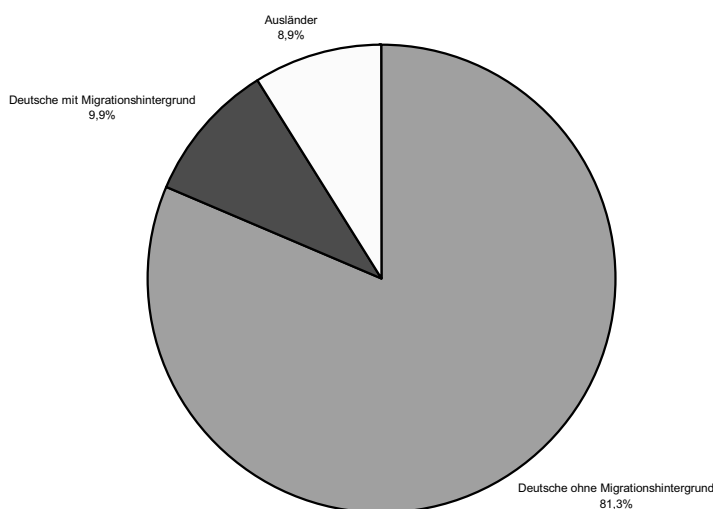
Tabelle 6-3

Bevölkerung Deutschlands nach detailliertem Migrationsstatus von 2005 bis 2007, in Tausend

	2005	2006	2007
Bevölkerung insgesamt	82.465	82.369	82.257
Deutsche ohne Migrationshintergrund	67.132	67.225	66.846
Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinne	15.057	15.143	15.411
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.399	10.431	10.534
Ausländer	5.571	5.584	5.592
Deutsche	4.828	4.847	4.942
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.658	4.713	4.877
Ausländer	1.749	1.716	1.688
Deutsche	2.908	2.997	3.189

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-7

Migrationshintergrund der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2007**Gesamtbevölkerung: 82,257 Millionen**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

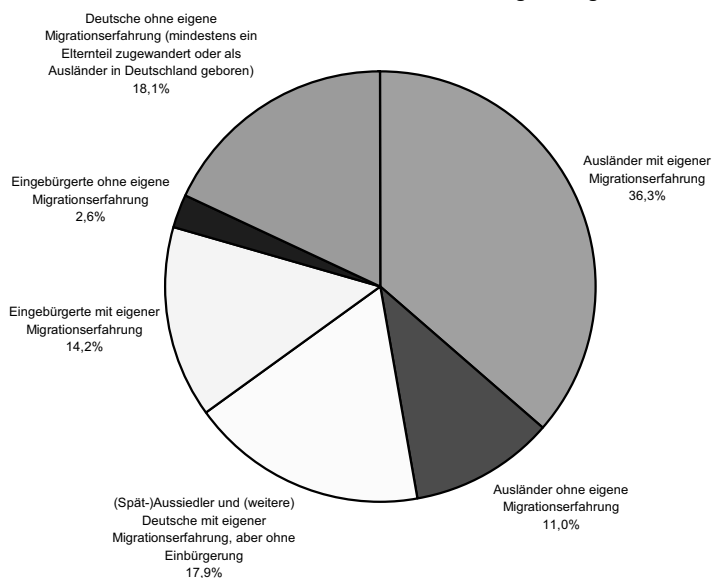
grationshintergrund, aber ohne eigene Migrationserfahrung zu verzeichnen, also bei den schon im Inland geborenen Nachkommen von Zuwanderern.

Die Differenzierung der Personen mit Migrationshintergrund zeigt, dass die größte Gruppe mit 36,3 Prozent Ausländer mit eigener Migrationserfahrung stellen (circa 5,6 Millionen Personen), d. h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind (vgl. Abbildung 6-8). 11,0 Prozent der

Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation; circa 1,7 Millionen Personen). Insgesamt besitzen 47,3 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Deutsche mit Migrationshintergrund stellen dagegen 52,7 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund. Diese Gruppe setzt sich intern wie folgt zusammen: 14,2 Prozent entfal-

Abbildung 6-8

Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2007**Bevölkerung mit Migrationshintergrund: 15,411 Millionen**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

len auf selbst zugewanderte Eingebürgerte (circa 2,2 Millionen Personen) und 2,6 Prozent auf Eingebürgerte ohne eigene Migrationserfahrung (circa 400 000 Personen). 17,9 Prozent aller Deutschen mit Migrationshintergrund sind zugewanderte (Spät-)Aussiedler und weitere deutsche Zuwanderer ohne Einbürgerung (circa 2,8 Millionen Personen).³⁷³ Bei den restlichen 18,1 Prozent handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung (circa 2,8 Millionen Personen). Dies sind zum einen Kinder von Eingebürgerten, (Spät-)Aussiedlern oder Ausländern³⁷⁴, zum anderen Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund, bei denen nur ein Elternteil in die genannten Personengruppen fällt.

³⁷³ Bei weiteren deutschen Zuwanderern kann es sich auch um Kinder von deutschen Eltern ohne Migrationshintergrund handeln, die sich bei der Geburt des Kindes vorübergehend im Ausland aufhielten. Aufgrund der im Mikrozensus gewählten Fragestellung lässt sich nicht immer bestimmen, ob es sich bei einem zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um einen solchen Fall oder aber um einen (Spät-)Aussiedler handelt, dessen Eltern im Herkunftsland geblieben sind. Das Statistische Bundesamt unterstellt vereinfachend, dass es sich bei allen zugewanderten Deutschen ohne Einbürgerung um (Spät-)Aussiedler handle, weil die Vermutung begründet ist, diese Gruppe der (Spät-)Aussiedler sei zahlenmäßig die größere (vgl. Statistische Bundesamt 2008b: 312).

³⁷⁴ Kinder ausländischer Eltern erwerben durch Geburt in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 6.3).

Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während knapp ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

Im Mikrozensus 2007 wurden Zuwanderer erstmals gefragt, ob sie mit dem (Spät-)Aussiedlerstatus nach Deutschland eingereist sind. Dies gaben etwa 2,8 Millionen Deutsche mit eigener Migrationserfahrung einschließlich ihrer mit eingereisten Familienangehörigen an.³⁷⁵ Von den 2,8 Millionen (Spät-)Aussiedlern in Deutschland lassen sich im Mikrozensus nur 1,8 Millionen einem Herkunftsland zuordnen. Dabei entfallen 518 000 (Spät-)Aussiedler auf Polen, 475 000 auf die Russische Föderation, 320 000 auf Kasachstan, 173 000 auf Rumänien und 137 000 auf die ehemalige Sowjetunion (vgl. Tabelle 6-4).

6.2.1 Herkunftsländer

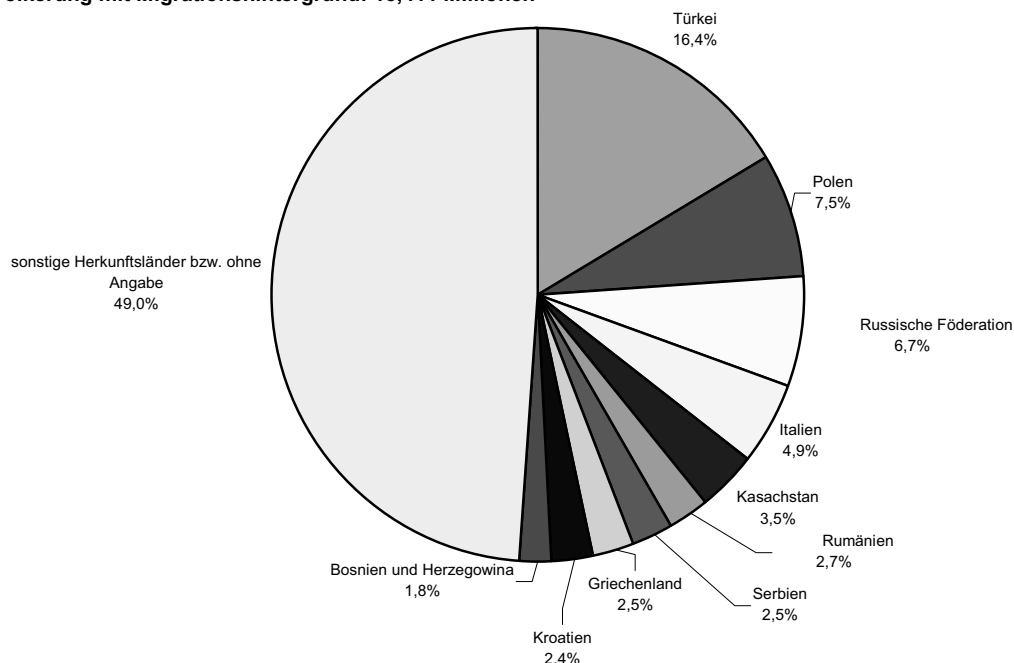
Mit 2,527 Millionen Menschen stellen Personen türkischer Herkunft die größte Gruppe innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (vgl. Tabelle 6-4). Dies entspricht einem Anteil von 16,4 Prozent an allen Personen mit Zuwanderungsgeschichte (vgl. Abbildung 6-9). Unter Berücksichtigung der einem bestimmten Herkunftsland zuordenbaren (Spät-)Aussiedler haben 7,5 Prozent bzw. 1,156 Millionen Personen einen polnischen und 6,7 Pro-

³⁷⁵ Vgl. dazu Kapitel 2.3.6.

Abbildung 6-9

Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2007

Bevölkerung mit Migrationshintergrund: 15,411 Millionen



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 6-4

**Personen mit Migrationshintergrund nach Herkunftsland (mit derzeitiger bzw. früherer Staatsangehörigkeit)
bzw. Herkunftsland mindestens eines Elternteils 2007, in Tausend**

Herkunftsland/-region	mit eigener Migrationserfahrung		ohne eigene Migrationserfahrung		insgesamt
	absolut	in %	absolut	in %	
EU-27	2.545	69,0	1.141	31,0	3.686
dar: Griechenland	240	62,5	144	37,5	384
Italien	431	56,6	330	43,4	761
Polen ¹	529	82,9	109	17,1	638
Rumänien ¹	207	86,3	33	13,8	240
Sonstiges Europa	3.327	69,1	1.486	30,9	4.813
dar: Bosnien und Herzegowina	217	76,7	66	23,3	283
Kroatien	251	67,3	122	32,7	373
Russische Föderation ¹	510	90,9	51	9,1	561
Serbien	287	73,4	104	26,6	391
Türkei	1.511	59,8	1.016	40,2	2.527
Ukraine	192	89,3	23	10,7	215
Europa gesamt	5.872	69,1	2.627	30,9	8.499
Afrika	342	71,3	138	28,8	480
Amerika	233	67,3	113	32,7	346
Asien, Australien und Ozeanien	1.183	78,8	318	21,2	1.501
dar: Naher und Mittlerer Osten	584	82,5	124	17,5	708
– Kasachstan ¹	203	94,4	12	5,6	215
Süd- und Südostasien	416	74,0	146	26,0	562
Ohne Angabe	2.904	63,3	1.682	36,7	4.586
Personen mit Migrationshintergrund gesamt	10.534	68,4	4.877	31,6	15.411
dar: Ausländer	5.592	76,8	1.688	23,2	7.280
Deutsche	4.942	60,8	3.189	39,2	8.131
dar: (Spät-)Aussiedler ²	2.756		-		2.756
aus Polen	518		-		518
aus der Russischen Föderation	475		-		475
aus Kasachstan	320		-		320
aus Rumänien	173		-		173
aus der ehem. Sowjetunion	137		-		137

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

¹ Ohne (Spät-)Aussiedler.

² Etwa eine Million (Spät-)Aussiedler konnten keinem Herkunftsland zugeordnet werden.

zent bzw. 1,036 Millionen Personen einen russischen Hintergrund. 4,9 Prozent besitzen einen italienischen Hintergrund. Dabei zeigt sich, dass insbesondere Personen mit einem Migrationshintergrund aus den ehemaligen Anwerbestaaten überproportional häufig keine eigene Migrationserfahrung besitzen, d. h. bereits in Deutschland geboren sind. So sind 43,4 Prozent der Personen italienischer, 40,2 Prozent derer mit türkischer und 37,5 Prozent derer mit griechischer Herkunft nicht selbst nach Deutschland zugewandert. Dagegen zählen bislang noch relativ wenige Personen polnischer (17,1 Prozent), rumänischer (13,8 Prozent), russischer (9,1 Prozent) und kasachischer (5,6 Prozent) Herkunft zur zweiten oder gar dritten Generation.

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung ohne und mit Migrationshintergrund zeigt sich, dass sich die Personen mit Migrationshintergrund deutlich stärker auf die jüngeren Jahrgänge verteilen als Personen ohne Migrationshintergrund. So waren im Jahr 2007 69,1 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund jünger als 45 Jahre, während dies nur auf 49,7 Prozent der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund zutraf (vgl. Abbildung 6-10 und Tabelle 6-15 im Anhang). Dabei liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund unter fünf Jahren mit 7,5 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund (3,4 Prozent).

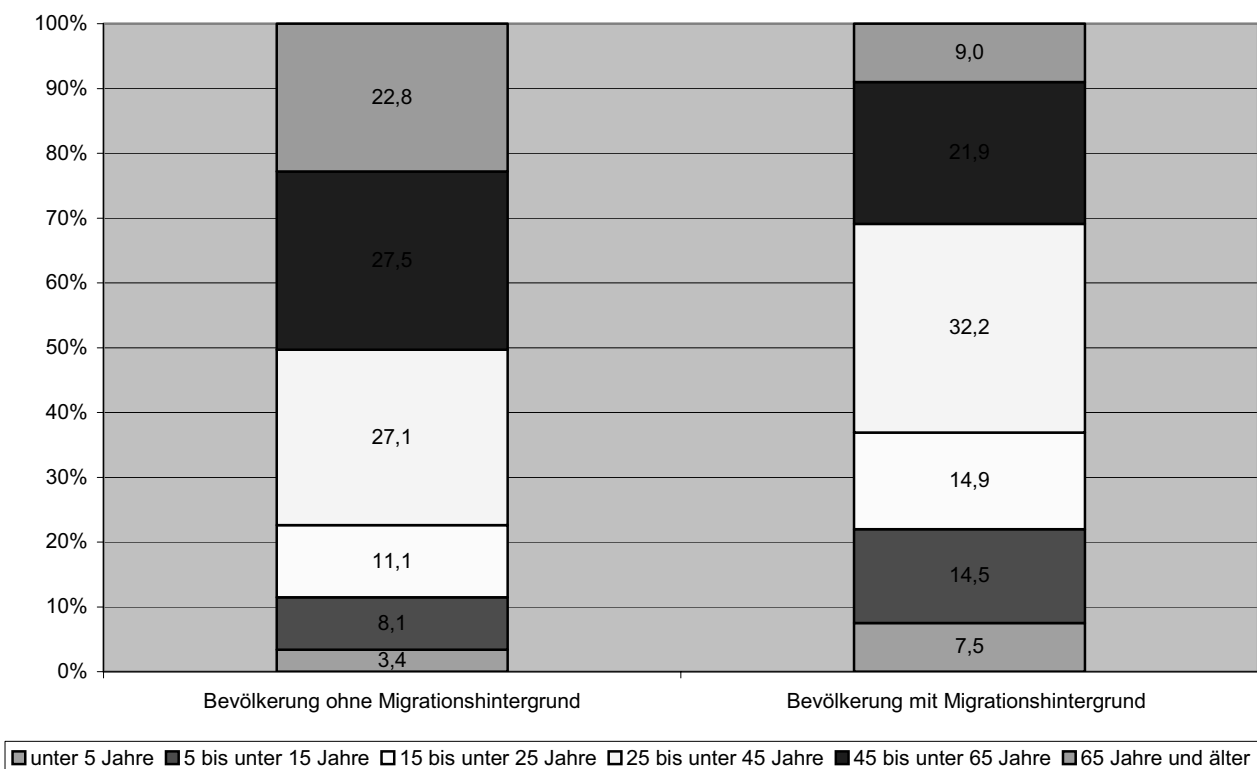
Bei den älteren Jahrgängen sind dagegen 22,8 Prozent der Personen ohne Migrationshintergrund über 65 Jahre alt, bei den Migranten sind es nur 9,0 Prozent. Auch der Anteil der Altersgruppe der 45- bis unter 65-Jährigen ist bei Personen ohne Migrationshintergrund mit 27,5 Prozent deutlich größer als bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (21,9 Prozent). Insofern liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 44,9 Jahren auch deutlich über dem der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (34,3 Jahre).

Die Alterspyramide der Bevölkerung in Deutschland für das Jahr 2007 zeigt, dass der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund in den jüngeren Jahrgängen am größten ist (vgl. Abbildung 6-11, Seite 172). So besitzen ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren einen Migrationshintergrund (33,9 Prozent), in der Altersgruppe von fünf bis unter zehn Jahren sind es 30,1 Prozent (vgl. Tabelle 6-15 im Anhang). Auch in den weiteren Altersgruppen bis 35 Jahre liegt der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund bei deutlich über 20 Prozent. Dagegen liegt der Migrantenanteil in der Altersgruppe über 65 Jahre bei lediglich 8,4 Prozent.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der Anteil der Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Bevölkerung mit Migrationshintergrund insbesondere bei den Kindern unter sechs Jahren deutlich geringer ausfällt als bei den weiteren (jüngeren) Jahrgängen (vgl. zur Alters-

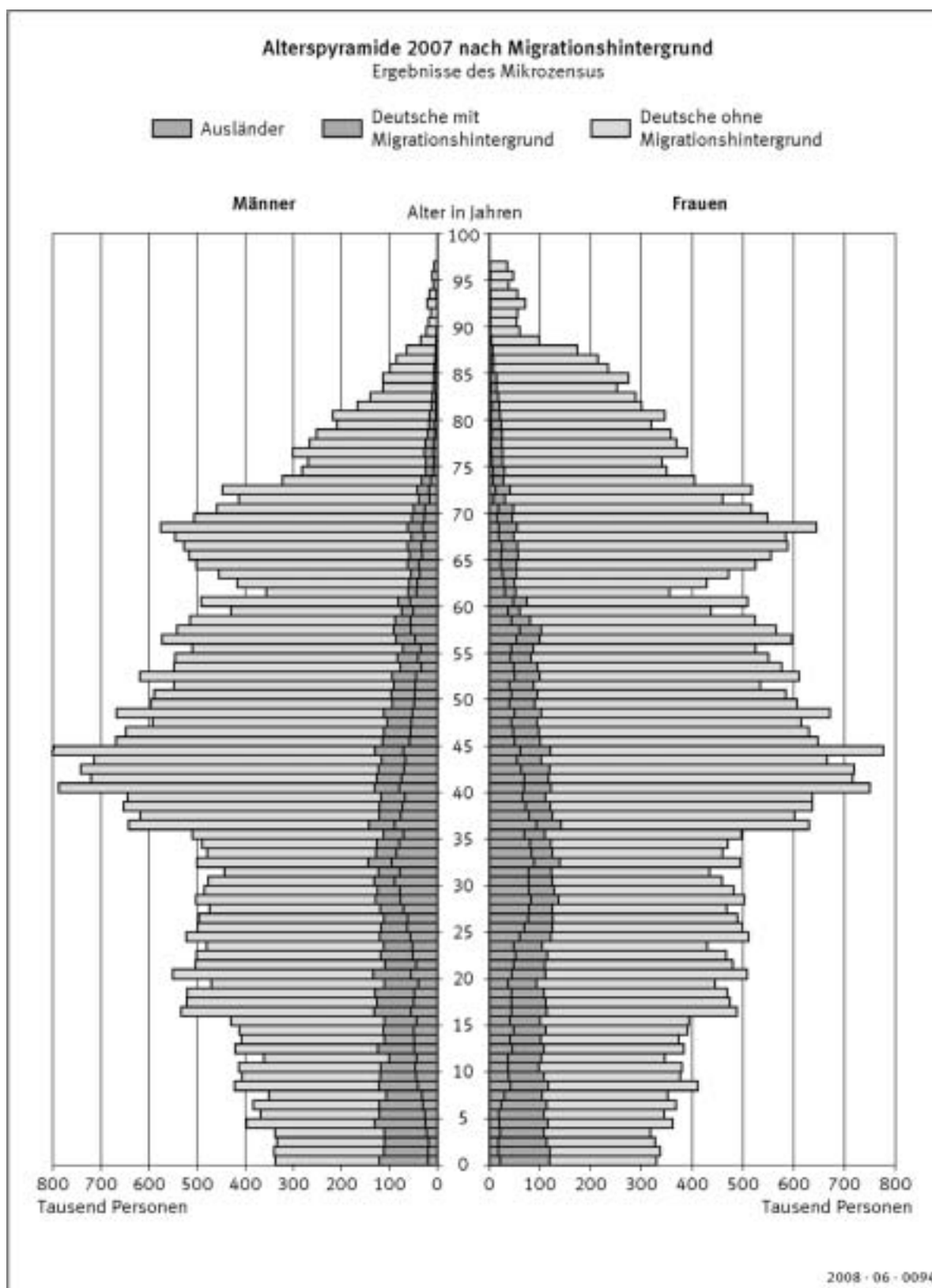
Abbildung 6-10

Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-11

Alterspyramide 2007 nach Migrationshintergrund

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus (Abbildung entnommen aus: Statistisches Bundesamt 2008: 14)

struktur der ausländischen Bevölkerung Kapitel 6.1.2). So ist der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Ausländern mit 2,9 Prozent niedriger als bei den Deutschen (5,3 Prozent) (vgl. Abbildung 6-3 in Kapitel 6.1.2). Dies ist insbesondere auf die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zurückzuführen. Seitdem können Kinder, die von ausländischen Eltern geboren werden, unter bestimmten Voraussetzungen neben der Nationalität der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Sie werden damit als Deutsche mit Migrationshintergrund im Mikrozensus ausgewiesen, in sonstigen Registern und Statistiken gehen sie jedoch (ausschließlich) als Deutsche ein. Die Einführung von Elementen des *ius soli* in das Staatsangehörigkeitsgesetz hat so statistisch zu einer deutlichen Verringerung der jährlich in Deutschland geborenen ausländischen Kinder geführt (vgl. Kapitel 6.3).

Ein Blick auf die Geschlechtsstruktur der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zeigt, dass der Männeranteil etwas höher ist als der Frauenanteil (50,7 Prozent zu 49,3 Prozent) (vgl. Abbildung 6-12). Bei den einzelnen Gruppen sind jedoch je nach Herkunftsland bzw. -region zum Teil deutliche Unterschiede festzustellen. Ein überproportionaler Frauenanteil ist bei Personen mit polnischem, rumänischem, ukrainischem und russischem Hintergrund zu verzeichnen. Ein deutlich höherer Männeranteil zeigt sich dagegen bei der Bevölkerung afrikanischer, italienischer und griechischer Herkunft sowie bei Personen aus dem Nahen und Mittleren Osten. In diesen nach Herkunftsland

unterschiedlichen Geschlechteranteilen spiegelt sich zum einen die – eher weiblich geprägte – Heiratsmigration aus bestimmten Herkunftsländern, zum anderen die durch einen überproportional hohen Männeranteil gekennzeichnete Arbeits- und Fluchtmigration wider.

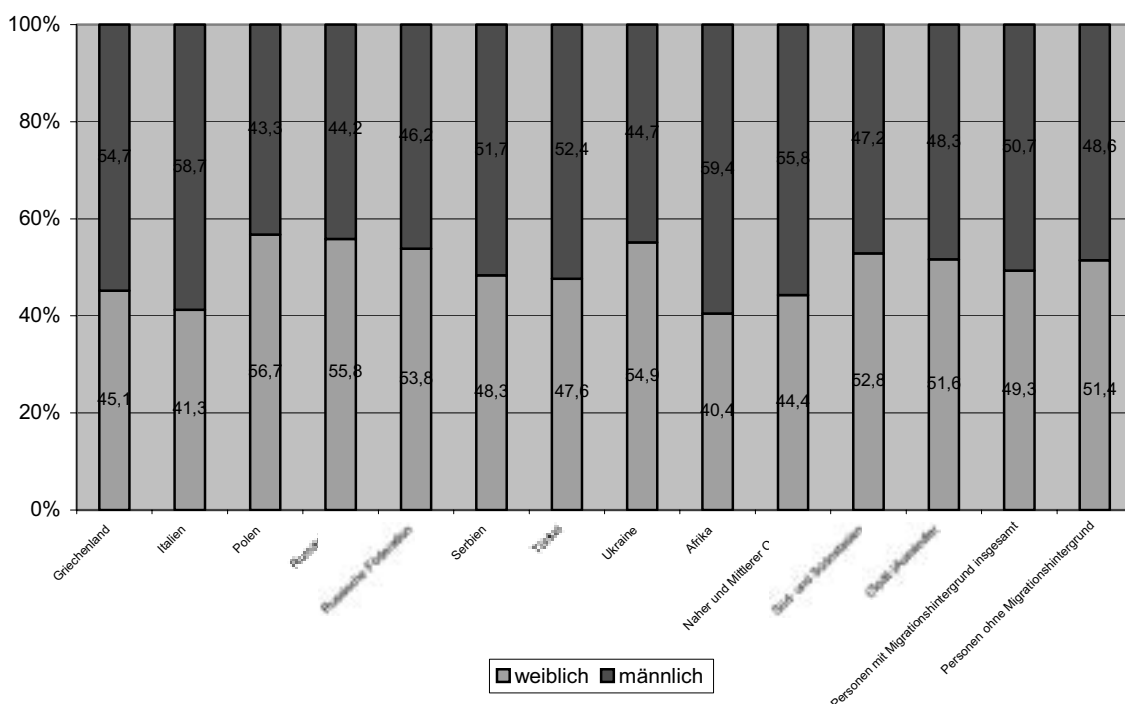
6.2.3 Aufenthaltsdauer

Im Jahr 2007 lebten etwa drei Viertel (75,9 Prozent) der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung seit mindestens neun Jahren in Deutschland, etwas mehr als ein Drittel (36,5 Prozent) seit mehr als zwanzig Jahren und 8,5 Prozent sogar seit 40 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-13 und Tabelle 6-16 im Anhang). Insgesamt lebten etwa 8,0 Millionen Personen mit Migrationshintergrund seit mehr als neun Jahren im Bundesgebiet.

Eine Differenzierung der Aufenthaltsdauer von Migranten nach Herkunftsländern spiegelt auch die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zeigt sich, dass insbesondere Personen aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 68,8 Prozent derer mit italienischer, 64,6 Prozent mit kroatischer, 60,3 Prozent mit türkischer und 59,7 Prozent mit griechischer Herkunft weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens 20 Jahren auf. Dagegen sind 73,4 Prozent der Personen polnischer und 96,7 Prozent der Personen russischer Herkunft weniger als 20 Jahre in Deutschland. Bei den russischen Migranten leben sogar fast die

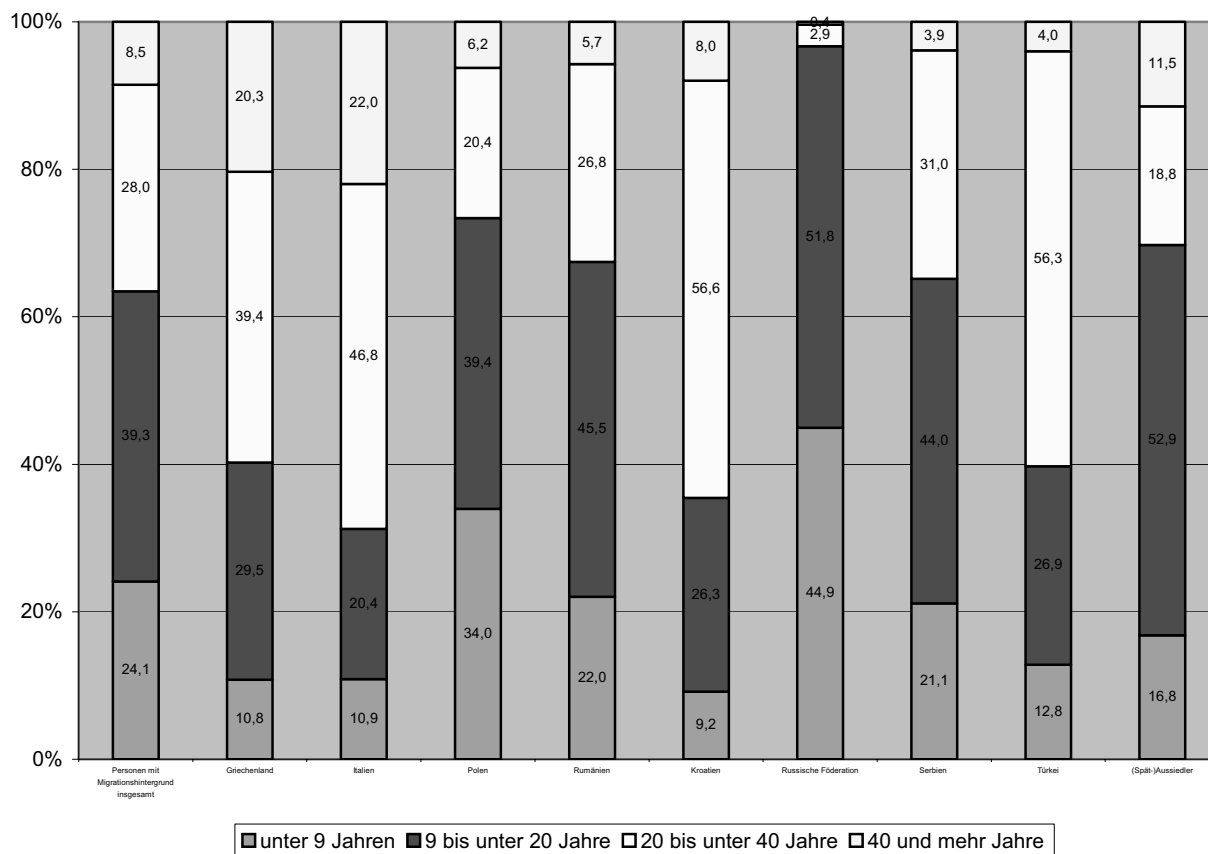
Abbildung 6-12

Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern/-regionen 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Abbildung 6-13

Personen mit eigener Migrationserfahrung nach Herkunftsland und Aufenthaltsdauer 2007

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Hälfte (44,9 Prozent) seit weniger als neun Jahren im Bundesgebiet.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2007 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung 19,8 Jahre (vgl. Tabelle 6-16 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei italienischen (28,3 Jahre), kroatischen (27,7 Jahre), griechischen (27,5 Jahre) und türkischen (24,2 Jahre) Migranten. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Personen russischer (10,6 Jahre) und ukrainischer (9,2 Jahre) Herkunft zu verzeichnen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Personen mit polnischem Migrationshintergrund beträgt 16,6 Jahre.

Eine weitere Differenzierung der Personen polnischer Herkunft zeigt, dass deutsche Staatsangehörige mit polnischer Herkunft (und eigener Migrationserfahrung) eine Aufenthaltsdauer von durchschnittlich 24,1 Jahren haben, während Personen mit polnischer Staatsangehörigkeit (und eigener Migrationserfahrung) im Durchschnitt nur 10,3 Jahre Aufenthalt im Bundesgebiet aufweisen. Bei Personen mit

russischer Herkunft fällt die Differenz nicht ganz so stark aus: Deutsche Staatsangehörige mit russischer Herkunft (und eigener Migrationserfahrung) haben eine Aufenthaltsdauer von durchschnittlich 13,6 Jahren, während Personen mit russischer Staatsangehörigkeit (und eigener Migrationserfahrung) im Durchschnitt nur 7,3 Jahre Aufenthalt im Bundesgebiet aufweisen. Betrachtet man die Gruppe der (Spät-)Aussiedler, so erkennt man, dass mehr als die Hälfte (52,9 Prozent) eine Aufenthaltsdauer zwischen 9 und 20 Jahren aufweisen, 30,3 Prozent leben seit mindestens 20 Jahren in Deutschland und 16,8 Prozent weniger als neun Jahre. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der (Spät-)Aussiedler beträgt 20,2 Jahre (vgl. Tabelle 6-16 im Anhang).

6.3 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland, sofern mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr

ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.³⁷⁶ Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Absatz 3 StAG).³⁷⁷

Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern beibehalten, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht) (§ 29 Absatz 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies gilt auch dann automatisch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Absatz 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, so müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren haben (§ 29 Absatz 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung).³⁷⁸

Datenquelle zu Geburten ausländischer Kinder sowie zu von ausländischen Eltern oder einem ausländischen Elternteil geborenen Kindern ist die Geburtenstatistik³⁷⁹ als Teil der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die vom Statistischen Bundesamt erstellt und veröffentlicht wird (vgl. Statistisches Bundesamt 2008a). Erhebungsunterlagen für Geburten sind Belege, die von dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wird, ausgefüllt werden.

Mit Beginn des Jahres 2008 sind erstmals mehrere Tausend Jugendliche in Deutschland vom sog. Optionsverfahren, § 40b StAG i. V. m. § 29 StAG, betroffen. Danach konnten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 Kinder, die sich rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sich einbürgern lassen und dabei ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beibehalten. Nach Erreichen der Volljährig-

keit müssen sie nun erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen.

Im Laufe des Jahres 2008 sind rund 3 300 dieser Heranwachsenden – der Geburtsjahrgang 1990 – volljährig geworden und mussten von den Behörden schriftlich auf die oben genannte Verpflichtung und die möglichen Rechtsfolgen hingewiesen werden. Sollten einige davon ihrer Optionspflicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs nicht nachgekommen sein, so verlieren sie nach § 29 Absatz 2 Satz 2 StAG automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Dieser Verlust ist gem. § 29 Absatz 6 StAG von Amts wegen festzustellen. Nach gegenwärtiger Rechtslage ergibt sich eine Gesamtzahl von rund 386 000 Personen (Stand 2008), die im Zeitraum 2008 bis 2026 optionspflichtig werden.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100 000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13 Prozent aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 6-14 und Tabelle 6-17 im Anhang). Nach der Einführung des ius-soli-Prinzips am 1. Januar 2000 durch § 4 Absatz 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist bis zum Jahr 2006 kontinuierlich weiter gesunken. Erst in den Jahren 2007 und 2008 wurden jeweils wieder etwas mehr ausländische Kinder in Deutschland als im Vorjahr geboren. Im Jahr 2008 wurden 33 882 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren gegenüber 31 339 im Jahr 2007. Der Ausländeranteil im Jahr 2008 an allen in Deutschland geborenen Kindern betrug 5,0 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Ausländeranteil an allen Geborenen leicht um circa 8 Prozent angestiegen.

Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung der neuen Regelung 41 257 und sank in den Folgejahren leicht auf unter 40 000 Geburten. Im Jahr 2005 war ein Anstieg der Geburtenzahl deutscher Kinder mit ausländischen Eltern auf 40 156 zu verzeichnen. In den Folgejahren waren jedoch wieder rückläufige Zahlen zu verzeichnen. 2008 wurden 30 336 derartige Geburten registriert, die niedrigste Zahl seit Einführung der ius-soli-Regelung und ein Rückgang um etwa 15 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2007: 35 666 Geburten). Insgesamt erhielten 336 354 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Differenzierung nach einzelnen Nationalitäten zeigt, dass insbesondere Kinder von Eltern, die eine Staatsangehörigkeit der ehemaligen Anwerbestaaten besitzen, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erhielten. Das traf auf mehr als drei Viertel der von kroatischen sowie von türkischen Eltern geborenen Kinder zu.

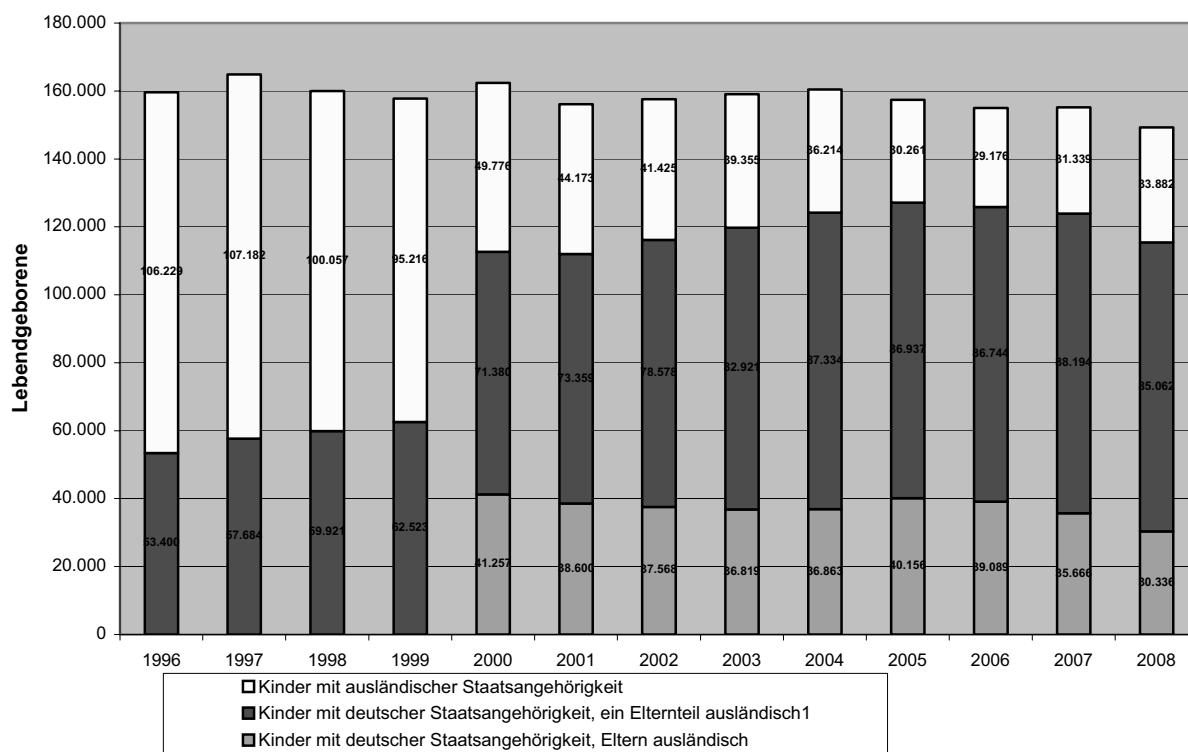
³⁷⁶ Die Ergänzung des bislang geltenden Abstammungsprinzips (ius sanguinis) durch Elemente des Geburtsorts- oder Territorialprinzips (ius soli) war eines der Kernelemente der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999. Nach dem bis dahin im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschenden Abstammungsprinzip richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern. Durch das Territorialprinzip erwirbt ein Kind dagegen die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Territorium es geboren wurde.

³⁷⁷ Entsprechend einer bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Übergangsregelung galt diese Regelung (auf Antrag) auch für ausländische Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 im Inland geboren worden waren, aber das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und für die zum Zeitpunkt ihrer Geburt die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 StAG vorgelegen haben (§ 40b StAG).

³⁷⁸ Der Antrag auf Erteilung dieser Beibehaltungsgenehmigung kann allerdings, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei diesem Personenkreis von Amts wegen festgestellt (§ 29 Absatz 6 StAG).

³⁷⁹ Erfasst werden hier die Lebendgeborenen.

Abbildung 6-14

Geburten von Kindern mit Migrationshintergrund in Deutschland von 1996 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Kinder einer unverheirateten deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters, sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Insgesamt war von den 6 727 618 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2008 etwa jeder Fünfte im Inland geboren (1 325 841 bzw. 19,7 Prozent). Der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer sinkt jedoch seit einigen Jahren. Dies auch deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern nun mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Im Jahr 2000 betrug der Anteil noch etwa 22,1 Prozent (absolut: 1 613 778). Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2008 von 970 193 bereits 690 819 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 71,2 Prozent an dieser Altersgruppe. Sieben Jahre zuvor lag dieser Anteil bei 68,5 Prozent.

Dabei weisen insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern einen überdurchschnittlich hohen Anteil an bereits in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2008 33,3 Prozent der Türken, 30,1 Prozent der Italiener und 27,7 Prozent der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 6-18 im Anhang). Von den unter 18-jährigen türkischen Staatsangehörigen waren es bereits 90,2 Prozent. Auch bei Italienern (86,2 Prozent), Kroaten (86,3 Prozent) und Griechen (83,5 Prozent) lag der Anteil deutlich über 80 Prozent.

Relativ geringe Anteile an Personen, die bereits in Deutschland geboren sind, zeigen sich dagegen bei Staatsangehörigen aus Polen (3,7 Prozent), der Russischen Fö-

deration (3,4 Prozent) und der Ukraine (4,5 Prozent). In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lag der Anteil bei Ukrainern und Polen Ende 2008 jedoch bei etwa einem Drittel (Ukrainer: 35,6 Prozent, Polen: 30,0 Prozent), bei Russen bei etwa einem Viertel (26,6 Prozent).

Betrachtet man die Frauen, die über eigene Migrationserfahrung verfügen,³⁸⁰ so zeigt sich, dass diese seltener kinderlos sind als Frauen, die in Deutschland geboren sind.³⁸¹ So haben von den 35- bis 44-jährigen Zuwanderinnen (Jahrgänge 1964 bis 1973) 13 Prozent keine Kinder, bei den in Deutschland geborenen Frauen sind es 25 Prozent. Unter den 25- bis 34-Jährigen haben 39 Prozent der Frauen mit Migrationserfahrung bisher noch keine Kinder, bei den Frauen ohne Migrationserfahrung

³⁸⁰ Im Jahr 2008 betrug die Zahl der in Deutschland lebenden Frauen mit Migrationserfahrung der Geburtsjahrgänge 1933 bis 1992 4,6 Millionen. Dies waren 85 Prozent der Frauen mit Migrationshintergrund in dieser Altersgruppe. Von den Frauen mit Migrationserfahrung sind 53 Prozent Ausländerinnen und 47 Prozent Deutsche (29 Prozent Aus- beziehungsweise Spätaussiedlerinnen und 18 Prozent eingebürgerte Frauen). Zu den Frauen mit Migrationshintergrund zählen neben Frauen mit eigener Migrationserfahrung auch diejenigen, die in Deutschland als Nachkommen von Personen mit Migrationserfahrung geboren wurden. Die Gruppe dieser Frauen ist jedoch noch relativ klein und zu über 80 Prozent jünger als 35 Jahre.

³⁸¹ Vgl. dazu die Pressemitteilung Nummer 283 des Statistischen Bundesamtes vom 29. Juli 2009. Zum generativen Verhalten von Migrantinnen siehe Schmid/Kohls (2008, 2009).

sind es mit 61 Prozent deutlich mehr. Unter den Frauen mit Migrationserfahrung sind insbesondere Frauen türkischer Herkunft seltener kinderlos als der Durchschnitt der zugewanderten Frauen. Bei den zwischen 1933 und 1983 geborenen Frauen mit Migrationserfahrung liegt der Anteil der Kinderlosen unter den Frauen türkischer Herkunft mit 8 Prozent nur etwa halb so hoch wie bei den Zugewanderten insgesamt (18 Prozent).³⁸²

Unterschiede im generativen Verhalten zwischen Frauen mit und ohne Migrationserfahrung zeigen sich auch in der Zahl der Kinder je Mutter. Die im Ausland geborenen Mütter haben häufiger drei und mehr Kinder als in Deutschland geborene Mütter. So haben etwa 19 Prozent der zugewanderten Mütter der Jahrgänge von 1964 bis 1973 drei und 10 Prozent vier oder mehr Kinder. Von den in Deutschland geborenen Frauen haben dagegen 12 Prozent drei und 3 Prozent vier oder mehr Kinder. Allerdings haben auch bei den Müttern mit Migrationserfahrung die jüngeren Jahrgänge immer seltener vier und mehr Kinder. Zugewanderte Frauen türkischer Herkunft haben häufiger vier oder mehr Kinder als die Frauen mit Migrationserfahrung insgesamt. Aber auch bei ihnen ist der Anteil der Mütter mit mindestens vier Kindern rückläufig.

6.4 Einbürgerungen

Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten, das das bisherige „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)“ von 1913 in wichtigen Punkten geändert und in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt hat. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 2.3.4).

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 6.3) oder durch Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben Ausländer bereits nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Absatz 1 StAG).³⁸³ Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Absatz 2 StAG). Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss

er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner müssen Einbürgerungsbewerber nach der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz seit dem 1. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland haben. Diese können durch einen Einbürgerungstest nachgewiesen werden (§ 10 Absatz 5 StAG). Ein deutscher Hauptschulabschluss oder höherer Bildungsabschluss ersetzt einen Einbürgerungstest. Mit der Einbürgerungstestverordnung vom 5. August 2008 wurde ein bundesweit einheitlicher Einbürgerungstest eingeführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte dazu ein Konzept für bundeseinheitliche Standards erarbeitet (Einbürgerungskurse, Einbürgerungstest).

Mit der Einbürgerungstestverordnung³⁸⁴ kommt das BMI dem gesetzlichen Auftrag des § 10 Absatz 7 StAG nach, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses zu regeln. Die Rechtsverordnung regelt Art, Umfang und Bestehen des Einbürgerungstests sowie dessen Durchführung. Die Länder haben auf Basis der Verordnung die Testdurchführung durch Verwaltungsvereinbarung auf das BAMF übertragen. Zudem werden die grundlegende Struktur und die einzelnen Lerninhalte der auf Länderebene anzubietenden Einbürgerungskurse geregelt, indem auf das für die Durchführung der Kurse verbindliche Rahmencurriculum verwiesen wird. Das Rahmencurriculum ist vom Bundesamt in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung sowie der Landeszentrale für politische Bildung in Baden-Württemberg entwickelt und als Teil des Konzepts „Bundeseinheitliche Standards für das Einbürgerungsverfahren“ von der Innenministerkonferenz im Frühjahr 2007 gebilligt worden. Im Rahmen des Einbürgerungstests werden 33 Fragen gestellt, von denen mindestens 17 richtig zu beantworten sind (§ 1 Absatz 3 EinbTestV). Dazu wurde ein Fragenkatalog mit 300 allgemeinen Fragen aus den Themenbereichen „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“ sowie jeweils zehn landesspezifischen Fragen zu jedem Bundesland entwickelt.

Im Zeitraum vom 1. September 2008 bis 30. Juni 2009 haben 63 304 Personen an einem Einbürgerungstest teilgenommen. 62 422 Prüfungsteilnehmer haben den Test erfolgreich abgeschlossen. Die Bestehensquote lag damit bei 98,6 Prozent.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Absatz 3 StAG).³⁸⁵ Aufgrund einschlägiger Änderungen im Richtlinienumsetzungsgesetz kann bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbeson-

³⁸² Vgl. dazu Statistisches Bundesamt 2009b: Mikrozensus 2008 – Neue Daten zur Kinderlosigkeit in Deutschland. Wiesbaden: 21ff.

³⁸³ Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts lag die Frist für eine Anspruchseinbürgerung bei 15 Jahren.

³⁸⁴ Verordnung zu Einbürgerungstest und Einbürgerungskurs (Einbürgerungstestverordnung – EinbTestV) vom 5. August 2008 (BGBl. I Nr. 35 S. 1649). Die Verordnung trat am 1. September 2008 in Kraft.

³⁸⁵ Diese Regelung wurde durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt.

dere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau der Sprachkenntnisse nach B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, die Mindestzeit des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland um ein weiteres Jahr auf sechs Jahre reduziert werden.

Aufgrund einer bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Übergangsregelung waren vor dem 1. Januar 2000 geborene Kinder im Alter bis zu zehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen des erst durch das Reformgesetz geschaffenen „ius soli“ nach § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG bei Geburt vorgelegen haben, auf Antrag ebenfalls einzubürgern (§ 40b StAG).

Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen (§ 9 StAG) sollen in der Regel schon nach dreijährigem Inlandsaufenthalt bei mindestens zweijährigem Bestehen der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft eingebürgert werden. Zudem können auch nach Ermessen der zuständigen Behörde Einbürgerungen von Ausländern mit rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 8 StAG) erfolgen. Weitere Möglichkeiten der Einbürgerung gibt es für im Ausland lebende ehemalige Deutsche und deren minderjährige Kinder (§ 13 StAG), sowie in wenigen Ausnahmefällen für im Ausland lebende Ausländer (§ 14 StAG).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Einbürgerung der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird jedoch abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Absatz 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Absatz 1 Nummer 1 StAG), oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nunmehr ab dem 28. August 2007 die der Schweiz besitzt (§ 12 Absatz 2 StAG).

Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).³⁸⁶

Mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verliert ein Deutscher automatisch seine Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag (oder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters) erfolgt (§ 25 Absatz 1 StAG), es sei denn, es wurde vor der Annahme der ausländischen Staatsangehörigkeit von der zuständigen Behörde die Beibehaltung der (deutschen) Staatsangehörigkeit genehmigt. Dies gilt auch, wenn die frühere ausländische Staatsangehörigkeit wiedererworben wird. Mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz tritt der Verlust jedoch nicht mehr ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mit-

gliedstaates der EU, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat.³⁸⁷

Zum Ende des Jahres 2008 wurde zudem das durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz beim Bundesverwaltungsamt (BVA) eingeführte Register zu Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) in Betrieb genommen. Das Register enthält Eintragungen über Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden, Entscheidungen zum gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sowie Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind (§ 33 Absatz 1 StAG). Dazu dürfen u. a. folgende Daten in das Register aufgenommen werden: die Grundpersonalien des Betroffenen inklusive der Anschrift zum Zeitpunkt der Entscheidung, Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit sowie Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, sowie die Tatsache, dass nach dem Optionsverfahren gemäß § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann (§ 33 Absatz 2 StAG). Die für Fragen der Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden müssen entsprechende Daten unverzüglich an das BVA übermitteln (§ 33 Absatz 3 StAG). Durch das neue Register werden alle relevanten Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfasst, so dass aufwändige Recherchen zu früheren Entscheidungen überflüssig und die Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit oder von Passanträgen im Ausland beschleunigt werden. Auch die deutschen Auslandsvertretungen können zu Fragen der Staatsangehörigkeit über das Register Auskünfte einholen.

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist jedoch die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungstatistik (§ 36 StAG). Diese beruht auf der jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführten Auswertung der von den Einbürgerungsbehörden der Länder über die Statistischen Landesämter übermittelten Angaben.

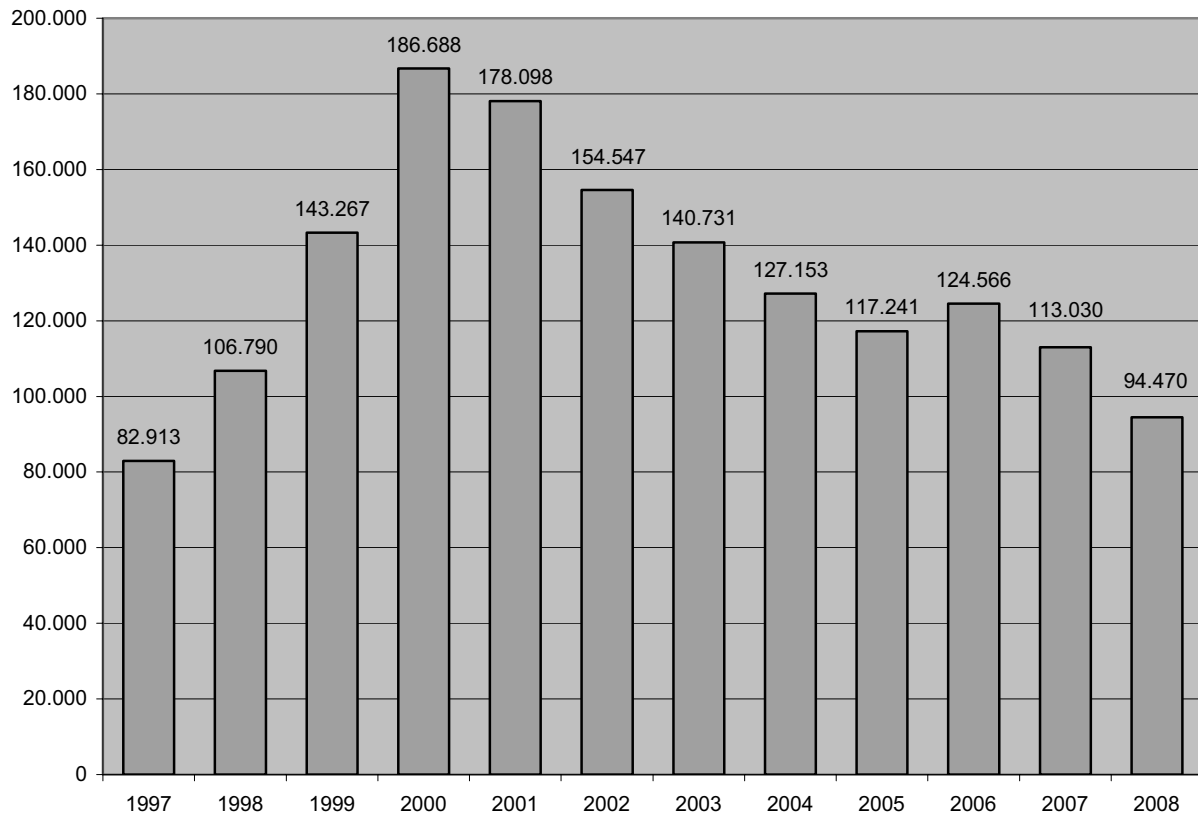
Nachdem die Einbürgerungen von 82 913 im Jahr 1997 bis auf 186 688 im Jahr 2000, dem bisherigen Höchststand, angestiegen waren, war bis 2005 ein kontinuierlicher Rückgang der Einbürgerungszahlen auf 117 241 Einbürgerungen zu verzeichnen.³⁸⁸ Im Jahr 2006 wurde wieder ein leichter Anstieg auf 124 566 Einbürgerungen registriert. In den beiden Folgejahren sank die Zahl der Einbürgerungen erneut. Mit 94 470 Einbürgerungen wurden im Jahr 2008 die niedrigsten Einbürgerungszahlen seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts registriert (vgl. Abbildung 6-15). Dies entsprach einem Rückgang

³⁸⁶ Dies gilt nicht für die weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 BVFG (vgl. dazu Kapitel 2.3).

³⁸⁷ Bislang hat die Bundesrepublik Deutschland noch keinen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Absatz 3 StAG mit anderen Staaten abgeschlossen.

³⁸⁸ Zur Entwicklung der Einbürgerungen vgl. ausführlich Worbs 2008.

Abbildung 6-15

Einbürgerungen in Deutschland von 1997 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

um 16,4 Prozent im Vergleich zu 2007 113 030 Einbürgerungen). 50,2 Prozent der Eingebürgerten im Jahr 2008 waren Frauen (2007: 50,4 Prozent). Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mehr als eine Million Personen (1 236 524) eingebürgert. Die Einbürgerungsquote³⁸⁹ sank im Zeitraum von 2000 bis 2008 von 2,6 auf 1,4.

Von allen im Jahr 2008 Eingebürgerten stammten 24 449 Personen (25,9 Prozent) aus der Türkei, 6 903 Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (7,3 Prozent)³⁹⁰ und 4 245 Personen aus Polen (4,5 Prozent) (vgl. Abbildung 6-16 und Tabelle 6-19 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82 861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Im Zeitraum von 2000 bis 2007 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der Türkei an allen eingebürgerten Perso-

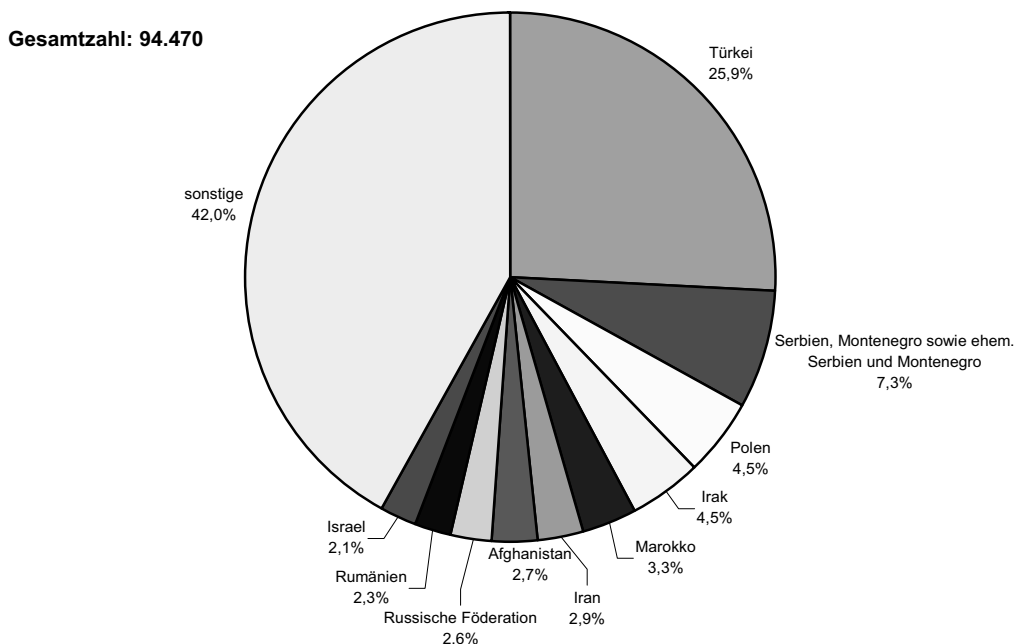
nen kontinuierlich von 44,4 Prozent auf 25,5 Prozent und stieg erst 2008 wieder leicht an. Ein deutlicher Rückgang war im Zeitraum von 2000 bis 2008 auch bei Personen aus dem Iran festzustellen. Wurden im Jahr 2000 noch 14 410 Iraner eingebürgert, waren es im Jahr 2008 nur noch 2 734 (vgl. Tabelle 6-19 im Anhang). Ursache war hier ein Einbürgerungsstau vor dem Jahr 2000. Angestiegen sind dagegen die Einbürgerungszahlen von Personen aus dem Irak (von 984 im Jahr 2000 auf 4 229 Einbürgerungen im Jahr 2008). Deutlich überproportionale Einbürgerungsquoten waren etwa für die Herkunftsländer Israel (20,2), Irak (5,8), Afghanistan (5,0), Sri Lanka (5,0), Iran (4,9) und Marokko (4,6) zu verzeichnen. Insgesamt lagen die Einbürgerungsquoten von Personen aus afrikanischen (3,6) und asiatischen (3,0) Staaten über der Gesamteinbürgerungsquote.

Trotz eines fast ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Eingebürgerten insgesamt zeigen sich bei Betrachtung einzelner Herkunftsländer zum Teil deutliche Unterschiede. So weisen etwa Eingebürgerte aus den neuen mittel- und osteuropäischen EU-Staaten einen deutlich überproportionalen Frauenanteil auf. Jeweils mehr als zwei Drittel der im Jahr 2008 Eingebürgerten aus Bulgarien (67,7 Prozent), Litauen (74,2 Prozent), Polen (72,2 Prozent), Rumänien (72,8 Prozent), der Slowakei (75,5 Prozent),

³⁸⁹ Die Einbürgerungsquote ist der Quotient aus der Anzahl der Einbürgerungen und der Zahl der Ausländer im Inland (nach AZR). Zu den Einbürgerungsquoten vgl. Tabelle 3 in: Statistisches Bundesamt 2009c.

³⁹⁰ Einschließlich des Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist.

Abbildung 6-16

Eingebürgerte Personen im Jahr 2008 nach bisheriger Staatsangehörigkeit

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tschechien (80,1 Prozent) und Ungarn (70,2 Prozent) waren Frauen. Ein hoher Frauenanteil wurde auch bei Eingebürgerten aus den Philippinen (85,9 Prozent) und Brasilien (72,3 Prozent) registriert. Weniger als ein Drittel betrug der Frauenanteil dagegen bei Eingebürgerten aus Ägypten (21,6 Prozent), Algerien (27,7 Prozent), Tunesien (27,9 Prozent), Nigeria (30,6 Prozent), Togo (31,3 Prozent), Kamerun (32,6 Prozent) und Jordanien (31,0 Prozent). Diese Differenzen sind auf die unterschiedlichen Migrationsmuster (z. B. Heirats-, Arbeits-, Fluchtmigration) und die daraus resultierende unterschiedliche Geschlechtsstruktur der einzelnen Nationalitäten in Deutschland zurückzuführen.³⁹¹

Nach den Ausnahmeregelungen des § 12 StAG sind Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern. Im Jahr 2008 wurden 52,9 Prozent aller Einbürgerungen unter Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit vollzogen (2005: 47,2 Prozent; 2006: 51,0 Prozent; 2007: 52,4 Prozent) (vgl. Tabelle 6-5). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, Marokko, Afghanistan, dem Libanon und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Insofern besteht bei mehr als 99 Prozent der Eingebürgerten aus diesen Ländern die bisherige Staatsangehörigkeit fort. Auch bei Personen aus den EU-Mitgliedstaaten, wie z. B. Polen, Italien und Griechenland, wurden die Einbürgerungen in der Regel unter Beibehaltung der früheren Staatsan-

gehörigkeit vorgenommen. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil des Fortbestehens der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen weisen zudem Personen aus Serbien, Montenegro bzw. dem ehemaligen Serbien und Montenegro (71,8 Prozent), dem Irak (85,5 Prozent), Israel (95,6 Prozent) und Brasilien (98,3 Prozent) auf.

Mit 66 010 Personen erwarben etwas mehr als zwei Drittel (69,9 Prozent) aller Eingebürgerten des Jahres 2008 die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 StAG³⁹² (vgl. Tabelle 6-6). Bei dieser Zahl handelt es sich um Anspruchseinbürgerungen. Dabei ist festzustellen, dass die absolute Zahl der Anspruchseinbürgerungen³⁹³ bis zum Jahr 2002 angestiegen und danach bis 2005 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Im Jahr 2006 wurde wieder ein leichter Anstieg registriert. Trotz des erneuten Rückgangs der absoluten Zahl in den beiden Folgejahren ist der Anteil der Anspruchseinbürgerungen von etwa der Hälfte im Jahr 2000 auf über zwei Drittel weiter angestiegen. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Absatz 2 StAG ist seit dem Jahr 2001 rückläufig und betrug im Jahr 2008 10 704 Personen.

³⁹² Dieser entspricht dem von 2000 bis 2004 geltenden § 85 Absatz 1 AuslG.

³⁹³ Zu den Anspruchseinbürgerungen zählen auch die Regelungen nach § 85 Absatz 1 AuslG alte Fassung und § 86 Absatz 1 AuslG alte Fassung, die bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts galten. Anträge, die auf der Grundlage dieser Regelungen bis Ende 1999 gestellt wurden, sind mittlerweile fast vollständig bearbeitet.

³⁹¹ Vgl. Worbs 2008: 19.

Tabelle 6-5

Einbürgerungen im Jahr 2008 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	24.449	4.459	18,2
Serbien, Montenegro sowie ehem. Serbien und Montenegro	6.903	4.953	71,8
Polen	4.245	4.228	99,6
Irak	4.229	3.615	85,5
Marokko	3.130	3.122	99,7
Iran	2.734	2.729	99,8
Afghanistan	2.512	2.506	99,8
Russische Föderation	2.439	967	39,6
Rumänien	2.137	2.052	96,0
Israel	1.971	1.885	95,6
Ukraine	1.953	928	47,5
Bosnien-Herzegowina	1.878	189	10,1
Griechenland	1.779	1.768	99,4
Libanon	1.675	1.668	99,6
Kasachstan	1.602	91	5,7
Sri Lanka	1.492	326	21,8
Italien	1.392	1.385	99,5
Pakistan	1.208	232	19,2
China	1.172	48	4,1
Syrien	1.156	1.155	99,9
Vietnam	1.048	159	15,2
Kroatien	1.032	62	6,0
Mazedonien	977	87	8,9
Brasilien	967	951	98,3
Insgesamt	94.470	49.937	52,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zu beachten ist, dass die Einbürgerungsverfahren auf Grundlage der Übergangsregelung des § 40b StAG nahezu abgeschlossen sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung³⁹⁴ wurden in den ersten beiden Jahren nach In-

krafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts jeweils über 20 000 Kinder eingebürgert. Wie zu erwarten war, sank deren Zahl danach deutlich. Im Jahr 2008 wurden noch 18 solcher Einbürgerungen registriert.

³⁹⁴ Die Anträge nach § 40b StAG konnten nur bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Antragstellung und der Erteilung des Einbürgerungsbescheids mehrere Jahre vergehen können.

Tabelle 6-6

Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2008

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
§ 8 StAG	15.440	8,3	10.212	5,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2	6.221	5,5	4.453	4,7
§ 9 StAG	12.780	6,8	12.739	7,2	12.025	7,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5	10.705	9,5	8.259	8,7
§ 10 Abs. 1 StAG (von 2000 bis 2004; § 85 Absatz 1 AuslG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	66,8	77.326	68,4	66.010	69,9
§ 10 Abs. 2 StAG (von 2000 bis 2004; § 85 Absatz 2 AuslG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3	14.072	12,4	10.704	11,3
§ 10 Abs. 3 StAG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	77	0,1	76	0,1	257	0,2	715	0,8
§ 40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0	48	0,0	18	0,0
Sonstige Rechtsgründe ¹	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.306	3,1	4.361	3,4	4.218	3,6	5.798	4,7	3.877	3,4	3.387	3,6
§ 85 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	11.604	6,2	5.324	3,0	2.802	1,8	992	0,7	490	0,4	1.103	0,9	635	0,5	524	0,5	924	1,0
§ 86 Absatz 1 AuslG alte Fas- sung (bis Ende 1999)	28.069	15,0	12.987	7,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1,1	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 86 Absatz 2 AuslG alte Fas- sung (bis Ende 1999)	22.649	12,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	186.688	100,0	178.098	100,0	154.547	100,0	140.731	100,0	127.153	100,0	117.241	100,0	124.566	100,0	113.030	100,0	94.470	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Darunter fallen u. a. Wiedereinbürgerungen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG (Wiedergutmachungsfälle). Im Jahr 2008 wurden 2 864 Personen nach dieser Regelung (wieder-)eingebürgert.

7 Migration und Entwicklung³⁹⁵

7.1 Zusammenhang von Migration und Entwicklung

Die Folgen internationaler Migration für die Herkunftsländer sind bereits seit den 1960er Jahren ein Thema der internationalen Entwicklungsforschung. Die Diskussion begann mit der Feststellung, dass Menschen aus Entwicklungsländern einen erhöhten Anreiz haben, ihre Heimat zu verlassen, um einen höheren Lebensstandard für sich und ihre Familien zu erarbeiten. Dabei verlassen insbesondere gut gebildete und junge Menschen die Entwicklungsregionen. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Humankapitalverlustes können für die Entwicklungsländer verheerend sein.³⁹⁶ Im Einklang mit dieser Diskussion setzte die Entwicklungspolitik das Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, welche der Abwanderung des Humankapitals entgegenzutreten sollen. Dazu gehörten allgemeine Entwicklungsmaßnahmen, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage sowie der Lebenssituation der Bevölkerung bewirken sollten und somit eine Abwanderung weniger attraktiv erscheinen lassen würden, aber auch die Förderung der Rückwanderung des Humankapitals aus den industrialisierten Regionen in die Entwicklungsregionen.³⁹⁷

Diese Maßnahmen basierten auf der Überzeugung, dass eine rasche und positive Entwicklung der Herkunftsregionen zu einer Reduktion des Abwanderungspotenzials führen würde.

Die Annahme, dass Entwicklung die Abwanderung verhindern könne, wurde allerdings durch das Model der sogenannten Migrationsschwelle (migration hump) relativiert.³⁹⁸

Demnach geht die Abwanderungsbereitschaft mit einer fortwährenden Entwicklung nicht zurück. Während die Ärmsten der Armen die Ressourcen für den weiten Weg in die entwickelten Regionen nicht aufbringen können, verbessern sich die materiellen Ressourcen und die Qualifikationen der Bevölkerung in den sich rasch entwickelnden Regionen und hiermit auch die Möglichkeiten, international mobil zu werden. Die Schlussfolgerung daraus war, dass die Abwanderungsbereitschaft in den Entwicklungsregionen erst dann zurück gehen wird, wenn sich die Wohlstandsunterschiede zwischen den entwicklungs- und entwickelten Regionen weitgehend angenähert haben.

³⁹⁵ Bei diesem Kapitel handelt es sich um einen einmaligen Exkurs wie dies in früheren Migrationsberichten bereits gehandhabt wurde, etwa zu den Themen EU-Erweiterung und Demographie (vgl. die Migrationsberichte 2004 und 2006).

³⁹⁶ Zu Grundsatzdebatte über Ursachen und Folgen der Abwanderung des Humankapitals, siehe beispielsweise Adams, W. (1960). *The Brain Drain*. New York.; Zelinsky, W. (1971). „The Hypothesis of the Mobility Transition.“ *The Geographical Review* LXI: 219-249.; Körner, H. (1999). „Brain Drain“ aus Entwicklungsländern.“ *IMIS-Beiträge* 11: 55–65.

³⁹⁷ Vgl. dazu Kubat, D., Ed. (1984). *The Politics of Return: International Return Migration in Europe*. New York, center for Migration Studies.

³⁹⁸ Vgl. dazu Martin, P. L. and E. J. Taylor (1996). *The Anatomy of a Migration Hump. Development Strategy, Employment and Migration: Insights from Models*. E. J. Taylor. Paris, Organization for Economic Cooperation and Development.

Vor dem Hintergrund der Debatte um die steigende internationale Migration im Zuge der Entwicklung, etablierte sich in den letzten Jahren die Ansicht, dass Migration nicht in jedem Falle eine Folge der Armut und Aussichtslosigkeit ist. Internationale Migration ist ferner ein Ausdruck der zunehmenden Angleichung von ökonomischen Systemen, Internationalisierung des Handels, Globalisierung der Bildungsstandards und der Wohlstandserwartungen. Im Rahmen dieser Perspektivenverschiebung wird internationale Migration als Potenzial für die Entwicklung aufgefasst. Dabei kristallisieren sich drei wesentlichen Aspekte des Entwicklungspotenzials durch Migration heraus.

Erstens entdeckte man die entwicklungspolitische Bedeutung der Geldsendungen von Migranten in ihre Herkunftsländer. Ausschlaggebend dafür war die Erkenntnis, dass Geldsendungen von Migranten (*remittances*) in einigen Regionen die Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit und der ausländischen Direktinvestitionen um das Doppelte überstiegen.³⁹⁹

Laut Statistiken der Weltbank erreichten die Rücküberweisungen in einige Länder, wie etwa in die Republik Moldau oder nach Tadschikistan, im Jahr 2007 einen Anteil von rund 40 Prozent des Bruttoinlandsprodukts dieser Länder⁴⁰⁰. Die Weltbank gibt ferner an, dass Migranten im Jahr 2007 371 Mrd. US-Dollar in ihre Herkunftsländer sendeten, wovon 281 US-Dollar in die Entwicklungsländer geflossen sind. In den letzten zehn Jahren haben sich die weltweiten Rücküberweisungen mehr als verdoppelt. Die Rücküberweisungen in die Entwicklungsländer stiegen in diesem Zeitraum sogar um mehr als 70 Prozent an⁴⁰¹.

Die Entwicklungsforschung schlussfolgert aufgrund dieser Zahlen, dass der Beitrag der Rücküberweisungen für das Wirtschaftswachstum und für die Armutsminderung nicht zu unterschätzen ist.

Als zweiter wesentlicher Aspekt des Potenzials von Migration für die Entwicklung wird die Bedeutung der Migranten als Wissens- und Innovationsvermittler in die Entwicklungsländer hervorgehoben. Wie bereits erwähnt, stand bereits seit einigen Jahren Rückwanderung auf der Agenda der Entwicklungsforschung und auch der migrationsbezogenen Entwicklungszusammenarbeit. In der gegenwärtigen Diskussion wird die Vorstellung von einer dauerhaften Rückkehr als Lösung für die Abwanderung des Humankapitals durch weitere Mobilitätsmodi ergänzt.

³⁹⁹ Die Bedeutung der Heimatüberweisungen von Migranten fand unter anderem durch einen Bericht der Weltbank im Jahre 2003 Eingang in die Diskussion über die Entwicklung durch Migration. Ratha, D. (2003). *Workers' Remittances: An Important and Stable Source of External Development Finance*. *Global Development Finance* 2003. W. Bank: 157–175.

⁴⁰⁰ Welt Bank Remittances Data: Release March 2009 <http://econ.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/EXTDEC/EXTDECPROSPECTS/0,,contentMDK:21352016~pagePK:64165401~piPK:64165026~theSitePK:476883,00.html>.

⁴⁰¹ Zur Diskussion über den weltweiten Anstieg der statistisch erfassten Migrantenüberweisungen siehe Zoch, B. (2007). *Das Entwicklungspotenzial von Migrantenüberweisungen*. Fokus Entwicklungspolitik. Positionspapiere der KfW Entwicklungsbank.

Dabei wird angenommen, dass Rückwanderung nicht nur dann entwicklungsförderlich ist, wenn sie auf Dauer erfolgt, sondern auch dann, wenn Migranten für eine gewisse Zeit in ihre Heimatländer zurückkehren, und später erneut wandern. Die Entwicklungsrelevanz einer solchen zirkulären Wanderung wird insbesondere in bezug auf qualifizierte Arbeitskräfte erkannt.⁴⁰²

Drittens betont man das Potenzial der Migranten, die (noch) nicht in ihre Heimatländer zurückkehren, sondern sich aus der Ferne für die Entwicklung ihrer Heimatländer einsetzen. Das entwicklungspolitische Potenzial der sogenannten diasporischen Gemeinden – mehr oder weniger gut organisierte Migrantennetzwerke, die starke Beziehungen zu ihren Herkunftsländern aufrechterhalten – sieht man vor allem in kollektiven Engagementformen.⁴⁰³

Diese sind beispielsweise das gemeinnützige Engagement, vorrangig in den lokalen Herkunftskontexten, der Einsatz der Diasporaorganisationen für Demokratieförderung, gutes Regieren und Friedensstiftung oder für Wiederaufbau der Regionen mit eingeschränkter Staatlichkeit.

Die gegenwärtige Diskussion um die Potenziale der Migration für die Entwicklung definiert Migranten als Akteure der Entwicklungsförderung. Deshalb wird insbesondere in der internationalen Entwicklungsdebatte dafür geworben, dass Aufnahmeländer, in denen eine bedeutende Zahl der Migranten aus Entwicklungsregionen kommt, diese als Partner der Entwicklungszusammenarbeit gewinnen sollen.⁴⁰⁴ Auch in Deutschland ist deshalb das öffentliche Interesse an der Größe, Organisationsfähigkeit und an den Herkunftsbeziehungen von Migranten aus den Entwicklungsländern gestiegen.

7.2 Migranten aus Entwicklungsregionen in Deutschland

Im Folgenden werden die Größenordnung und die wichtigsten Herkunftsländer der in Deutschland lebenden Migranten aus den Entwicklungsregionen dargestellt. Zu-

nächst wird dabei der Begriff der Entwicklungsländer definiert. Allgemein kann als Charakteristikum von Entwicklungsländern gelten, dass sie nicht in der Lage sind für erhebliche Teile ihrer Bevölkerung grundlegende Existenzbedürfnisse zu befriedigen.⁴⁰⁵

Weltweit und vor allem bei den internationalen Organisationen erfolgt die Definition von Entwicklungsländern allerdings auf keiner einheitlichen Basis. Verschiedene internationale Organisationen benutzen Definitionen, die sich sowohl überschneiden als auch voneinander divergieren. Im öffentlichen Gebrauch herrscht deshalb oft eine „Begriffsverwirrung“⁴⁰⁶.

Wirtschaftswissenschaftler definieren Entwicklungsländer vorrangig nach ökonomischen Kriterien (z. B. niedriges Pro-Kopf-Einkommen) – Entwicklungssoziologen betonen dagegen soziokulturelle Kriterien und Bedingungen (z. B. geringe soziale Mobilität).⁴⁰⁷ Die Vereinten Nationen erheben den Anspruch, eine umfassende Entwicklungskategorisierung abzubilden und messen mit Hilfe des Index der menschlichen Entwicklung (*Human Development Index*) sowohl ökonomische als auch soziokulturelle Verhältnisse in den Ländern. Die Weltbank hingegen misst den Entwicklungsstand alleine am Pro-Kopf-Einkommen. Trotz der eindimensionalen Definition der Weltbank erfährt die Weltbankentwicklungsliste die größte internationale Anerkennung. Entsprechend ihres Pro-Kopf-Einkommens werden die Länder in 4 Kategorien eingeteilt: Länder mit niedrigem Einkommen (low income countries – LIC); Länder mit mittlerem Einkommen, unterer Bereich (lower middle income countries – LMC); Länder mit mittlerem Einkommen, oberer Bereich (upper middle income countries – UMC); Länder mit hohem Einkommen (high income countries).⁴⁰⁸ Nationalstaaten mit einer pro-aktiven Entwicklungspolitik definieren ihre Partnerländer sowohl mit Berücksichtigung der internationalen Diskussion, aber auch nach eigenen außen- und entwicklungspolitischen Kriterien. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) legt seiner Arbeit beispielsweise nationale Liste von sogenannten Partnerländern zugrunde.⁴⁰⁹

Im Folgenden werden unter Entwicklungsländern im wesentlichen die Länder betrachtet, die von der Weltbank als Länder mit niedrigem Einkommen und Länder mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich bezeichnet werden und mit der Liste der Partnerländer des Bundesministe-

⁴⁰² Vgl. dazu Gaillard, J. and A. M. Gaillard (1997). „The International Mobility of Brains: Exodus or Circulation?“ *Science, Technology and Society* 2(2): 195–228., Krishna, V. V. (1997). „Phasing Scientific Migration in the Context of Brain Gain and Brain Drain in India.“ *Science, Technology and Society* 2(2): 347–385., Hunger, U. (2003). *Brain drain oder brain gain: Migration und Entwicklung. Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat*. D. Thranhardt and U. Hunger, Leviathan. Sonderheft. 22: 58–76.

⁴⁰³ Der Diasporabegriff ist sehr vielfältig und wird in den letzten Jahren inflationär benutzt. Dabei subsumiert er verschiedene Vorstellungen von sozialer Organisation dieser Beziehungen: von individuellen und familiären Beziehungen bis zu organisierten Strategien des ökonomischen, politischen oder sozialen Engagements. Vgl. Baraulina, T. and K. Borchers (2008) „Wer migriert, der entwickelt? Bedingungen und Formen des entwicklungspolitischen Engagements von Diaspora.“ *DOSSIER Migration & Entwicklung* Volume, DOI:

⁴⁰⁴ Sowohl im High level Dialogue on Migration and Development der UN also auch im intergovernmentalen Global Forum on Migration and Development, das seit 2007 jährlich im großen Rahmen abgehalten wird, erfährt das Thema mehr und mehr Aufmerksamkeit. Dieses neue Handlungsfeld hat über die EU auch Eingang in die deutsche Entwicklungs- sowie Migrationspolitik gefunden, und erfährt auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene Relevanz.

⁴⁰⁵ Woyke, W., Ed. (2004). *Handwörterbuch Internationale Politik*. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung.

⁴⁰⁶ Nuscheler, F. (2004). *Entwicklungspolitik*. Bonn, Dietz.

⁴⁰⁷ Vgl. Nohlen, D., Ed. (2000). *Lexikon Dritte Welt. Länder, Organisationen, Theorien, Begriffe, Personen*. Reinbek bei Hamburg, Rowohlt.

⁴⁰⁸ Die Volkswirtschaften sind in Einkommensgruppen entsprechend dem nach dem Atlas-Verfahren der Weltbank berechneten BNE pro Kopf im Jahr 2003 unterteilt. Die Gruppen sind: Volkswirtschaften mit niedrigem Einkommen (low income – LIC), bis 765 Dollar; Volkswirtschaften mit mittlerem Einkommen, unterer Bereich (lower middle income – LMC), 766 bis 3 035 Dollar; Volkswirtschaften mit mittlerem Einkommen, oberer Bereich (upper middle income – UMC), 3 036 bis 9 385 Dollar; Volkswirtschaften mit hohem Einkommen, ab 9 386 Dollar.

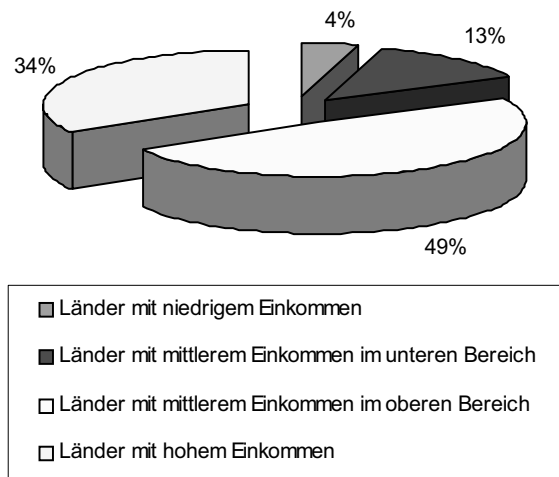
⁴⁰⁹ Siehe BMZ (2008). *Weißbuch zur Entwicklungspolitik*. 13. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung. Berlin, BMZ.

riums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung übereinstimmen. Gleichzeitig gilt das Kriterium, dass von ihnen mehr als 10 000 Bürger in Deutschland leben müssen.

Von den 6,7 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen kommen lediglich 17 Prozent aus den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen im unteren Bereich. Die meisten Zuwanderer stammen stattdessen aus den Ländern mit höherem Einkommen (vgl. Abbildung 7-1). Dies stimmt einerseits mit der Hypothese überein, dass den potenziellen Migranten in den Ländern mit höherem Einkommen mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, um grenzüberschreitend mobil zu werden. Andererseits spiegelt diese Verteilung die Geschichte der Beziehungen Deutschlands mit anderen Weltregionen wieder. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten wie etwa den Niederlanden, Frankreich oder Großbritannien weist Deutschland kaum eine koloniale Vergangenheit auf, aus welcher enge Wanderungstraditionen mit den wichtigsten Entwicklungsregionen – Afrika, Asien und Lateinamerika – hätten erwachsen können. Dahingegen stammen fast 80 Prozent der in Deutschland lebenden ausländischen Bürger aus Europa (vgl. Tabelle 7-1).

Abbildung 7-1

Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach Entwicklungsregion (Stand: 31. Dezember 2008)



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 7-1

Ausländische Staatsangehörige aus den Entwicklungsländern in Deutschland am 31. Dezember 2008

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Migranten	Anteil an der Gesamtzahl aller in Deutschland lebender Ausländer
Europa	5.362.629	79,7
darunter:		
Kosovo ¹	32.183	0,5
Moldau	12.214	0,2
Ukraine	126.233	1,9
Afrika	268.116	4,0
darunter:		
Ägypten	11.623	0,2
Äthiopien	10.115	0,2
Ghana	20.447	0,3
Kamerun	14.425	0,2
Kongo, Demokratische Republik	11.068	0,2
Marokko	66.189	1,0
Nigeria	17.186	0,3
Tunesien	23.142	0,3
Sri Lanka	28.780	0,4

noch Tabelle 7-1

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Migranten	Anteil an der Gesamtzahl aller in Deutschland lebender Ausländer
Asien	811.369	12,1
darunter:		
Afghanistan	48.437	0,7
Aserbaidshon	14.337	0,2
China	78.960	1,2
Georgien	13.304	0,2
Indien	44.405	0,7
Indonesien	11.429	0,2
Irak	74.481	1,1
Iran	54.317	0,8
Pakistan	28.540	0,4
Philippinen	19.633	0,3
Syrien	28.459	0,4
Thailand	54.580	0,8
Vietnam	83.606	1,2
Alle Staatsangehörigkeiten	6.727.619	100,0

Quelle: Ausländerzentralregister

¹ Am 17. Februar 2008 wurde die Unabhängigkeit Kosovos proklamiert. Seit dem 1. Mai 2008 werden Staatsangehörige aus dem Kosovo getrennt nachgewiesen.

Zahlenmäßig bedeutende und traditionsreiche Migrationsbewegungen bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten Ost- und Südosteuropas.⁴¹⁰ Dabei stammen die wenigsten ost- und südosteuropäischen Migranten aus den Ländern mit niedrigem Einkommen oder mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich. Dazu gehören lediglich Zuwanderer aus der Ukraine, der Republik Moldau und aus dem Kosovo (vgl. Tabelle 7-1).

Rund 12 Prozent aller Migranten in Deutschland stammen aus der asiatischen Region. Die wichtigsten Herkunftsländer mit Entwicklungsstatus sind dabei Vietnam, Thailand, Irak, Iran und China (vgl. Tabelle 7-1). Im Vergleich zu den Zuwandererzahlen aus Europa und Asien leben sehr wenig Afrikaner in Deutschland. Der Anteil der Afrikaner an der gesamten ausländischen Bevölkerung übersteigt nicht 4 Prozent, wobei ein Viertel aller Afrikaner in Deutschland aus Marokko stammen. Weitere wichtige Herkunftsländer sind Tunesien und Ghana (vgl. Tabelle 7-1).

Bei den im Jahr 2008 registrierten Zuzügen in die Bundesrepublik Deutschland handelt es sich ähnlich wie bei

den Zahlen der in Deutschland ansässigen Migranten in 78 Prozent aller Fälle um Staatsangehörige aus europäischen Staaten, etwa 13 Prozent der Zuwanderer besaßen eine Staatsangehörigkeit aus einem asiatischen Staat, lediglich 3 Prozent waren Afrikaner.⁴¹¹ Hauptherkunftsland unter den Entwicklungsländern war China (14 293 Zuzüge), vor Indien, dem Irak und der Ukraine (vgl. Tabelle 7-2). Es zeigt sich, dass gegenüber fast allen Entwicklungsländern ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen ist.

Je nach Herkunftsland dominieren unterschiedliche Formen der Migration. So wird die Zuwanderung aus China und Indien zum einen durch einen hohen Anteil an hoch qualifizierten Arbeitsmigranten, zum anderen durch den Zuzug von Studierenden gekennzeichnet.⁴¹² Einen hohen Anteil an Bildungsmigranten (Bildungsausländern) weist auch die Zuwanderung aus Kamerun auf. Bei der Zuwanderung aus Thailand und Marokko überwiegt dagegen der Zuzug aus familiären Gründen.⁴¹³ Im Falle Iraks und Afghanistans spielt demgegenüber Fluchtmigration die größte Rolle.⁴¹⁴

⁴¹⁰ Zu einer differenzierteren Betrachtung des Wanderungsgeschehens vgl. Kapitel 1.

⁴¹¹ Zum Migrationsgeschehen vgl. ausführlich Kapitel 1.

⁴¹² Vgl. dazu Kapitel 2.5.1.3 bis 2.5.1.5. und Kapitel 2.4.

⁴¹³ Vgl. dazu Kapitel 2.7.

Tabelle 7-2

Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen aus ausgewählten Entwicklungsländern im Jahr 2008

Staatsangehörigkeit	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
Europa	531.060	599.492	-68.432
dar.: Kosovo ¹	2.615	337	+2.278
Moldau	699	521	+178
Ukraine	6.869	6.337	+532
Afrika	22.087	19.764	+2.323
dar.: Ägypten	1.847	1.599	+248
Äthiopien	719	596	+123
Ghana	976	995	-19
Kamerun	1.392	1.389	+3
Kongo, Demokratische Republik	223	195	+28
Marokko	3.374	2.765	+609
Nigeria	1.796	1.560	+236
Tunesien	1.868	1.600	+268
Asien	86.373	75.736	+10.637
dar.: Afghanistan	1.855	1.510	+345
Aserbaidshan	831	950	-119
China	14.293	13.647	+646
Georgien	1.693	2.015	-322
Indien	11.403	9.532	+1.871
Indonesien	1.557	1.440	+117
Irak	8.923	3.945	+4.978
Iran	3.257	3.189	+68
Pakistan	2.169	1.741	+428
Philippinen	5.609	5.056	+553
Sri Lanka	1.090	866	+224
Syrien	1.969	1.180	+789
Thailand	3.153	2.843	+310
Vietnam	4.045	4.313	-268
Alle Staatsangehörigkeiten	682.146	737.889	-55.743

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Am 17. Februar 2008 wurde die Unabhängigkeit Kosovos proklamiert. Seit dem 1. Mai 2008 werden Staatsangehörige aus dem Kosovo getrennt nachgewiesen.

7.3 Rücküberweisungen von Migranten

Die nationalen und supranationalen Zentralbanken, wie etwa die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank oder die Weltbank, zählen zu den Geldsendungen von Migranten das Gesamtvolumen aller Zahlungen von ausländischen Staatsbürgern in ihre Herkunftsländer. Da Migranten ihr Geld vorrangig in kleinen Mengen zurücküberweisen und diese Kleinüberweisungen nicht an die Zentralbanken gemeldet werden müssen, wird die Höhe der Rücküberweisungen meist geschätzt.⁴¹⁵ In den offiziellen Rücküberweisungsstatistiken sind meist „Heimüberweisungen von ausländischen Arbeitnehmern“ (im internationale Gebrauch – workers' remittances), „Kompensationen von Angestellten“ (compensations of employees) und „Migrantentransfers“ (migrant transfers) enthalten.

Als ausländische Arbeitnehmer gelten all die Migranten, die sich länger als ein Jahr im Einwanderungsland legal aufhalten. Die Schätzungsgrundlage für ihre Rücküberweisungen sind zum einen monatliche Sammelmeldungen über die von Banken getätigten Zahlungen in einzelne Herkunftsländer, die teilweise auch Zahlungen unterhalb der Meldegrenze einschließen. Zum anderen werden die Angaben über die Rücküberweisungsbeträge berücksichtigt, die anhand von Haushaltsbefragungen und der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer aus diesem Herkunftsländer ermittelt werden. Die Kompensationen von Angestellten sind Lohnzahlungen an die ausländischen Arbeitnehmer, die sich vorübergehend, d. h. weniger als ein Jahr, und zu Zwecken der Arbeitsaufnahme im Einwanderungsland aufhalten. Die Lohnzahlungen an die Kurzzeitmigranten werden deshalb zu Rücküberweisungs-

transfers hinzugerechnet, weil angenommen wird, dass diese Migranten das verdiente Geld nicht im Einwanderungsland ausgeben, sondern nach der Beendigung der Arbeitsverträge in ihre Herkunftsländer mitnehmen. Unter Migrantentransfers versteht man die nicht monetären Sendungen von Migranten in Form von verschiedenen Gütern, aber auch Vermögensübertragungen beispielsweise infolge Erbschaft oder Schenkung.

Die Vereinigten Staaten von Amerika sind mit Abstand der wichtigste Entsendestaar von Rücküberweisungen weltweit. Danach folgen die Russische Föderation, die Schweiz, Saudi-Arabien, Spanien (vgl. Abbildung 7-2). Die genannten Länder zeichnen sich vor allem durch eine zahlenmäßig bedeutende Arbeitsmigration aus. Geldsendungen in die Heimat gehören zu den zentralen Wanderungsmotiven von Migranten in die Russische Föderation, nach Saudi-Arabien oder nach Spanien. Im europäischen Vergleich gehört die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit Spanien und Italien zu den Ländern mit den höchsten Rücküberweisungsvolumina (vgl. Abbildung 7-3).

Im Folgenden werden die Entwicklungen der Rücküberweisungen aus Deutschland betrachtet. Dabei wird insbesondere auf die Unterschiede in den Entwicklungen der Überweisungen von dauerhaft in Deutschland ansässigen ausländischen Arbeitnehmern und der Überweisungen von den Migranten, die sich temporär in Deutschland aufhalten, eingegangen. Die Migrantentransfers werden wegen einer geringen zahlenmäßigen Bedeutung nicht eingehend analysiert.

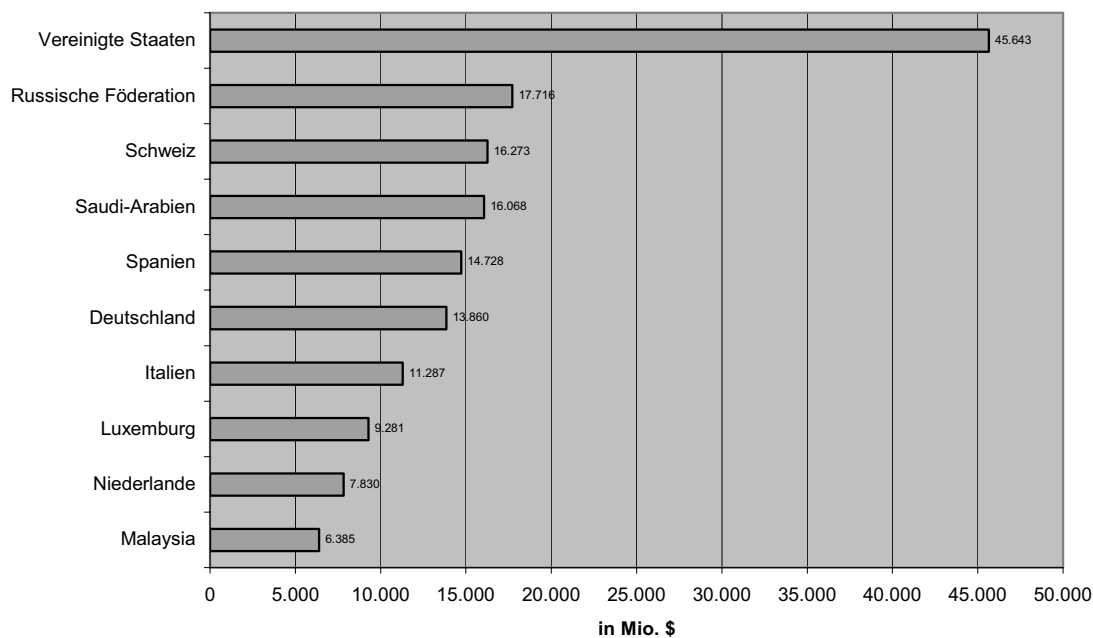
Die Rücküberweisungen aus Deutschland haben seit der Gastarbeiteranwerbung in den 1960er Jahren an Bedeutung gewonnen. Laut Daten der Weltbank sind sie von etwa 2 Milliarden US-Dollar im Jahr 1971 auf rund 14 Milliarden US-Dollar im Jahr 2007 gestiegen. Der Anstieg der letzten zehn Jahre ist allerdings weniger auf eine anhaltende Arbeitsmigration aus den Entwicklungsländern, sondern viel mehr auf die angestiegene Mobilität insbesondere innerhalb der Staaten Europas zurückzuführen (vgl. Tabelle 7-3). Über 74 Prozent aller Geldsendungen von Migranten aus der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahre 2008 in die 27 EU-Mitgliedstaaten geschickt. Rund 8 Prozent aller Rücküberweisungen wurden in die Türkei getätigt (vgl. Tabelle 7-4 im Anhang). Die Großregion Asien empfing lediglich 4,3 Prozent aller offiziell erfassten Rücküberweisungen aus Deutschland. Gesamtafrika konnte einen Anteil von 2 Prozent aller Rücküberweisungen empfangen (vgl. Tabelle 7-3, Seite 190).

Bei der Beobachtung der offiziell erfassten Rücküberweisungszahlen lässt sich feststellen, dass das Geld von Migranten hauptsächlich in die wirtschaftlich besser gestellten Länder fließt. So wurden über 90 Prozent aller Rücküberweisungen aus Deutschland in die Länder mit hohem und in die Länder mit mittlerem Einkommen im oberen Bereich getätigt. Länder mit niedrigem Einkommen und Länder mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich empfingen lediglich 7,3 Prozent aller aus Deutschland gesendeten Rücküberweisungen (vgl. Abbildung 7-4, Seite 190).

⁴¹⁴ Vgl. dazu Kapitel 2.6.2.

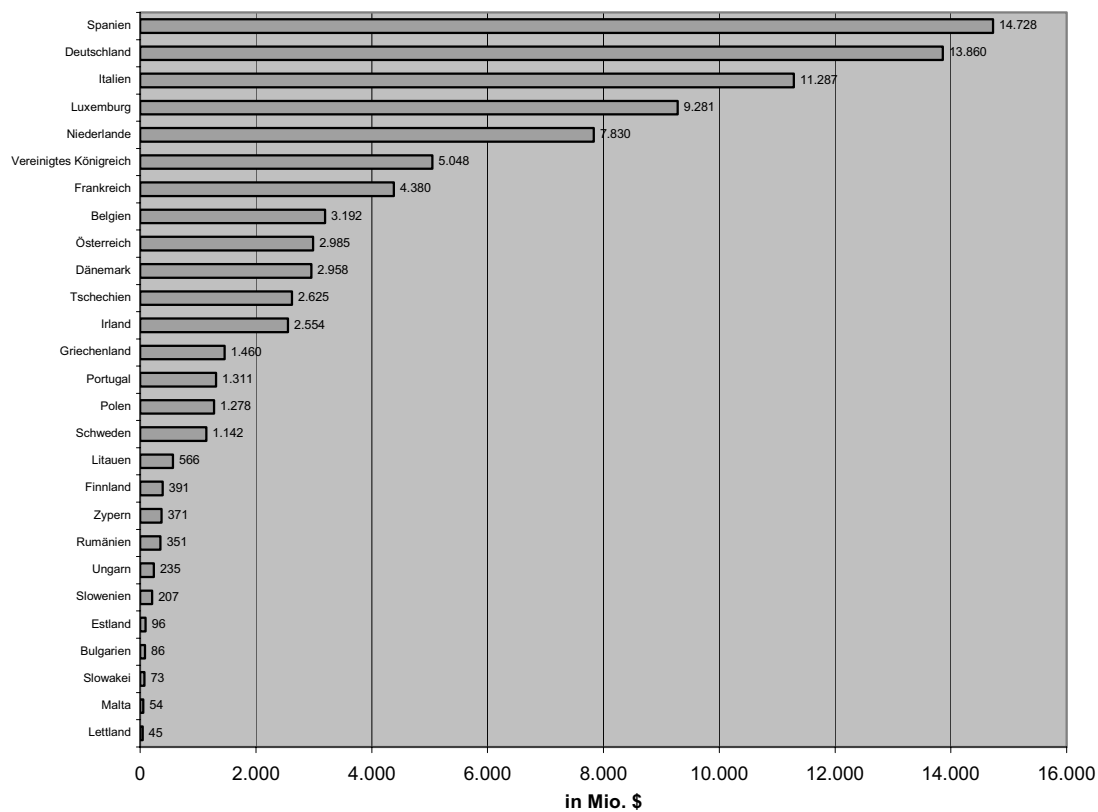
⁴¹⁵ Bei den offiziellen Statistiken handelt es sich um einen Teil des tatsächlichen Rücküberweisungsvolumens. Unter den Zuwanderern sind of informelle Überweisungskanäle verbreitet. Je nach Herkunftsländer ist der Anteil der informellen Rücküberweisungen unterschiedlich: von 5–20 Prozent in die Länder Latein Amerikas und von 45–65 Prozent in die Länder der Subsahara Afrikas Gupta, S., C. Pattillo, et al. (2007). „Impact of Remittances on Poverty and Financial Development in Sub-Saharan Africa.“ IMF Working paper 38. Die formellen Rücküberweisungswege werden nicht genutzt, weil die etablierten Banken in diesem Bereich oft intransparente Angebote haben und langsam sind. Die sogenannten Money Transfer Operators – Finanzdienstleistungen, die sich auf die Rücküberweisungen spezialisieren, sind schnell, aber teuer Holmes, E., C. Menzel, et al. (2007). Remittances aus Deutschland und ihre Wege in die Herkunftsländer der Migranten. I. Dr. Kausch, D. K. Brigitte and D. M. H. Werner. Eschborn, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Die durchschnittlichen Kosten der Rücküberweisungen werden weltweit auf 10 bis 13 Prozent des transferierten Volumens geschätzt Zoch, B. (2007). das Entwicklungspotenzial von Migrantenüberweisungen. Fokus Entwicklungspolitik. Positionspapiere der KfW Entwicklungsbank. Oft werden informelle Kanäle deshalb gewählt, weil die Migranten wenig Vertrauen den Finanzsystemen der Herkunftsländer entgegenbringen bzw. weil es in den Herkunftsländern keine flächendeckend funktionierenden Finanzsysteme gibt. In den offiziellen Schätzungen werden ferner die Rücküberweisungen der eingebürgerten Migranten nicht erfasst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eingebürgerte Migranten in Bezug auf ihre ökonomische Situation in Deutschland eine besserer Position einnehmen (Worbs, S. (2008). Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17, Integrationsreport, Teil 3. BAMF. Nürnberg, BAMF.) und deshalb eher im Stande sind, mehr Geld in ihre Herkunftsländer zu überweisen.

Abbildung 7-2

Staaten mit höchstem Rücküberweisungsvolumen weltweit im Jahr 2007

Quelle: Weltbank

Abbildung 7-3

Rücküberweisungen aus den EU-Staaten im Jahr 2007

Quelle: Weltbank

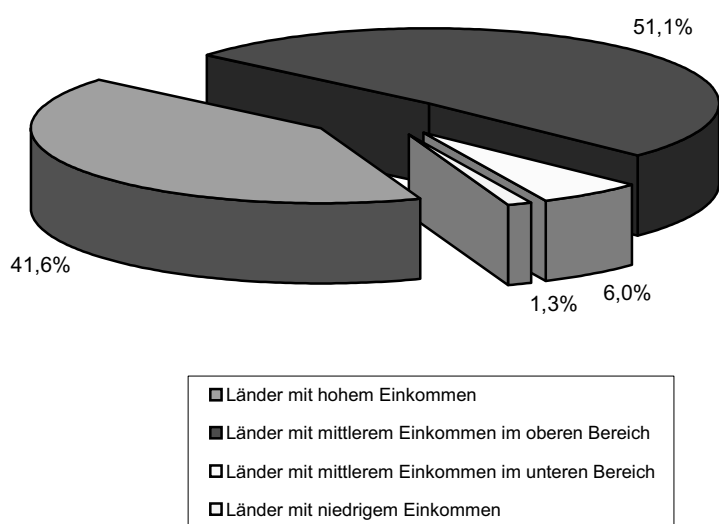
Tabelle 7-3

Rücküberweisungen aus Deutschland nach Kontinenten im Jahr 2008 (in Millionen Euro)

	Rücküberweisungen temporärer ausländischer Arbeitnehmer	Rücküberweisungen dauerhaft ansässiger ausländischer Arbeitnehmer	Migrantentransfers	Rücküberweisungen insgesamt	Anteil an den Rücküberweisungen in alle Länder (in %)
Alle Länder	6.684	3.122	320	10.126	
Europa	6.630	2.430	143	9.203	90,9
darunter:					
EU-Länder (EU-27)	6.452	1.000	92	7.544	74,5
andere europäische Länder	177	1.431	51	1.659	16,4
Asien	43	378	18	439	4,3
Amerika	-	105	131	236	2,3
Afrika	11	184	5	200	2,0
Australien	-	3	17	20	0,2

Quelle: Deutsche Bundesbank

Abbildung 7-4

Rücküberweisungen aus Deutschland nach Entwicklungsregionen im Jahr 2008

Quelle: Deutsche Bundesbank, Ausländerzentralregister

Bei den Rücküberweisungen in die 27 Mitgliedstaaten der europäischen Union handelt es sich vor allem um Geldsendungen von Migranten, die sich temporär zu Arbeitszwecken in Deutschland aufhalten. Ihre Rücküberweisungen stiegen in den letzten zehn Jahren konstant an, während die Rücküberweisungen der dauerhaft in Deutschland ansässigen Zuwanderer aus den EU Mitgliedstaaten stetig zurückgingen (vgl. Abbildung 7-5). Der Rückgang der Geldsendungen von Zuwanderern aus den 27 EU Mitgliedstaaten, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten, kann mit einer kontinuierlichen Rückwanderung in die ehemaligen Gastarbeiteranwerbeländer – Italien, Portugal, Griechenland und Spanien – erklärt werden. Die zahlenmäßig bedeutende Rückwanderung aus Deutschland in diese Länder setzte bereits in den 1980er Jahre ein. Bis heute werden für diese Länder mehr Rückkehrer als Neu- und Wiedereinreisende registriert.⁴¹⁶ Während die Rücküberweisungen in die „alten“ EU-Mitgliedstaaten zurückgehen, steigen die Rücküberweisungen in die „neuen“ EU-Mitgliedstaaten an. Bedeutende Empfängerländer sind dabei Polen und Rumänien, die vor allem von den Rücküberweisungen von Zuwanderern mit temporären Arbeitsaufenthalten in Deutschland profitieren (vgl. Tabelle 7-4 im Anhang).

⁴¹⁶ Zur differenzierten Betrachtung der Abwanderungszahlen aus Deutschland siehe Kapitel 3.

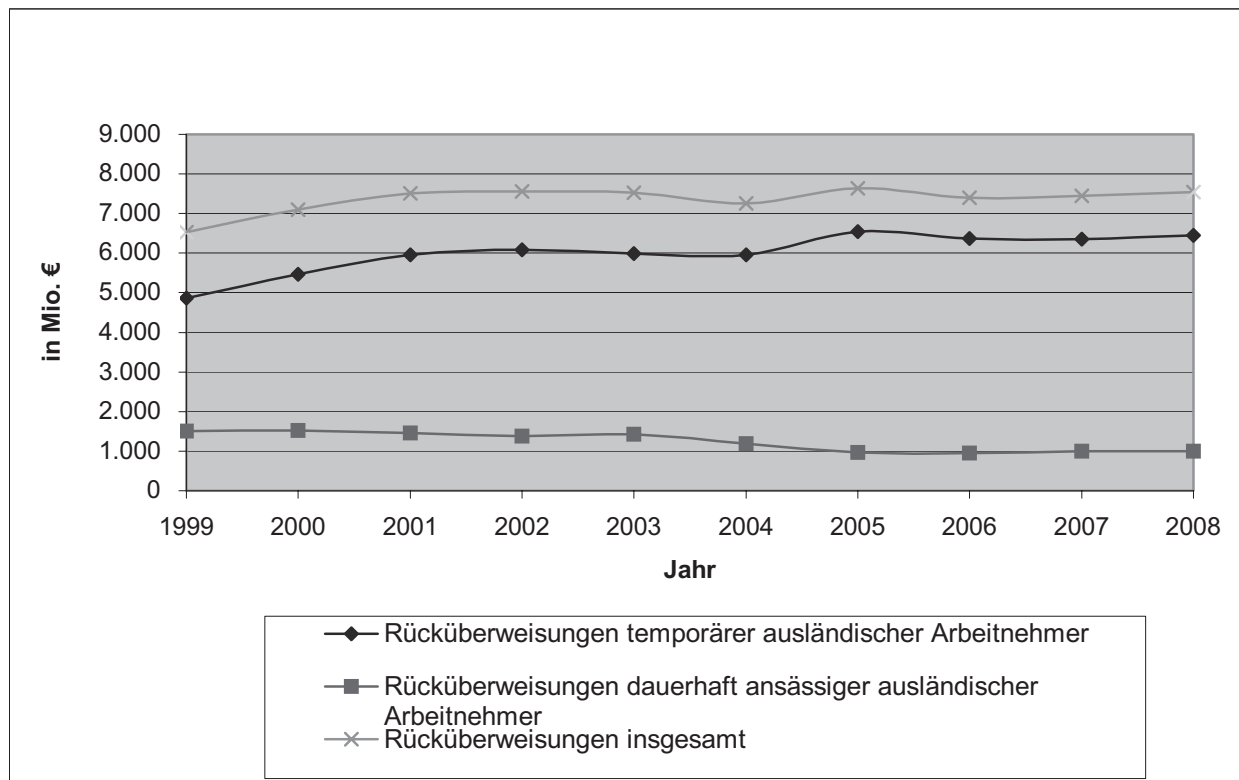
Nicht nur die Rücküberweisungen in die ehemaligen Gastarbeiteranwerbeländer, die heute der Europäischen Union angehören, sondern auch die Rücküberweisungen in die außereuropäischen Anwerberstaaten scheinen zu stagnieren bzw. rückgängig zu sein. So gingen die Rücküberweisungen in die Türkei bis zum Jahr 2006 stetig zurück (vgl. Abbildung 7-6, Seite 192). Die Rücküberweisungen nach Serbien (inkl. Kosovo) und nach Marokko stagnieren auf einem relativ niedrigen Niveau. Laut der Zahlungsbilanzstatistiken der Deutschen Bundesbank wurde nach Serbien in den letzten fünf Jahren zwischen 200 und 240 Millionen Euro jährlich zurücküberwiesen. Marokko empfangt in den letzten zehn Jahren zwischen 36 und 59 Millionen Euro jährlich.⁴¹⁷

Im Gegenteil zur rückläufigen Zahlenentwicklung im Falle der Geldsendungen in die Gastarbeiteranwerbeländer kann man einen Anstieg der Geldüberweisungen in die Entwicklungsregionen Asiens und Afrikas beobach-

⁴¹⁷ Allerdings muss man bei der Beurteilung der Rücküberweisungsstatistiken in die Anwerbeländer die starken statistischen Verzerrungen beachten, da in den offiziellen Statistiken der Deutschen Bundesbank Rücküberweisungen der beachtlichen Zahl der eingebürgerten Zuwanderer türkischer, marokkanischer oder jugoslawischer Herkunft kaum Berücksichtigung finden. Zudem kann angenommen werden, dass ein gewichtiges Rücküberweisungsvolumen in diese Länder über informelle Kanäle erfolgt.

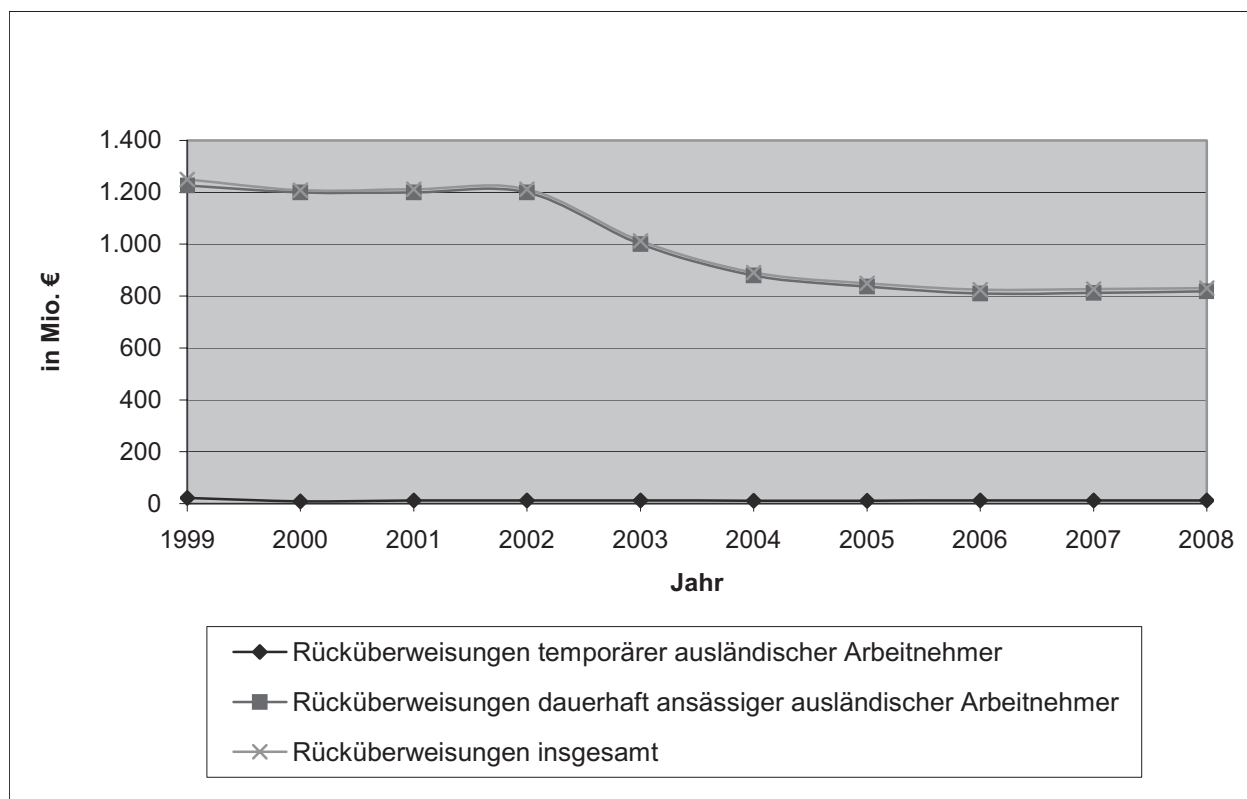
Abbildung 7-5

Rücküberweisungen aus Deutschland in die Staaten der EU (EU-27) von 1999 bis 2008



Quelle: Deutsche Bundesbank

Abbildung 7-6

Rücküberweisungen aus Deutschland in die Türkei von 1999 bis 2008

Quelle: Deutsche Bundesbank

ten. So hat sich das Rücküberweisungsvolumen nach Afrika in den letzten zehn Jahren nahezu verdoppelt (vgl. Abbildung 7-7). Dabei spielen die Rücküberweisungen der dauerhaft in Deutschland ansässiger Zuwanderer eine bedeutende Rolle. Die Geldsendungen temporärer Arbeitsmigranten aus Afrika haben hingegen kaum Relevanz. Zwischen 1999 und 2008 haben sie die Schwelle von 25 Millionen Euro im Jahr nicht überschritten (vgl. Abbildung 7-7).

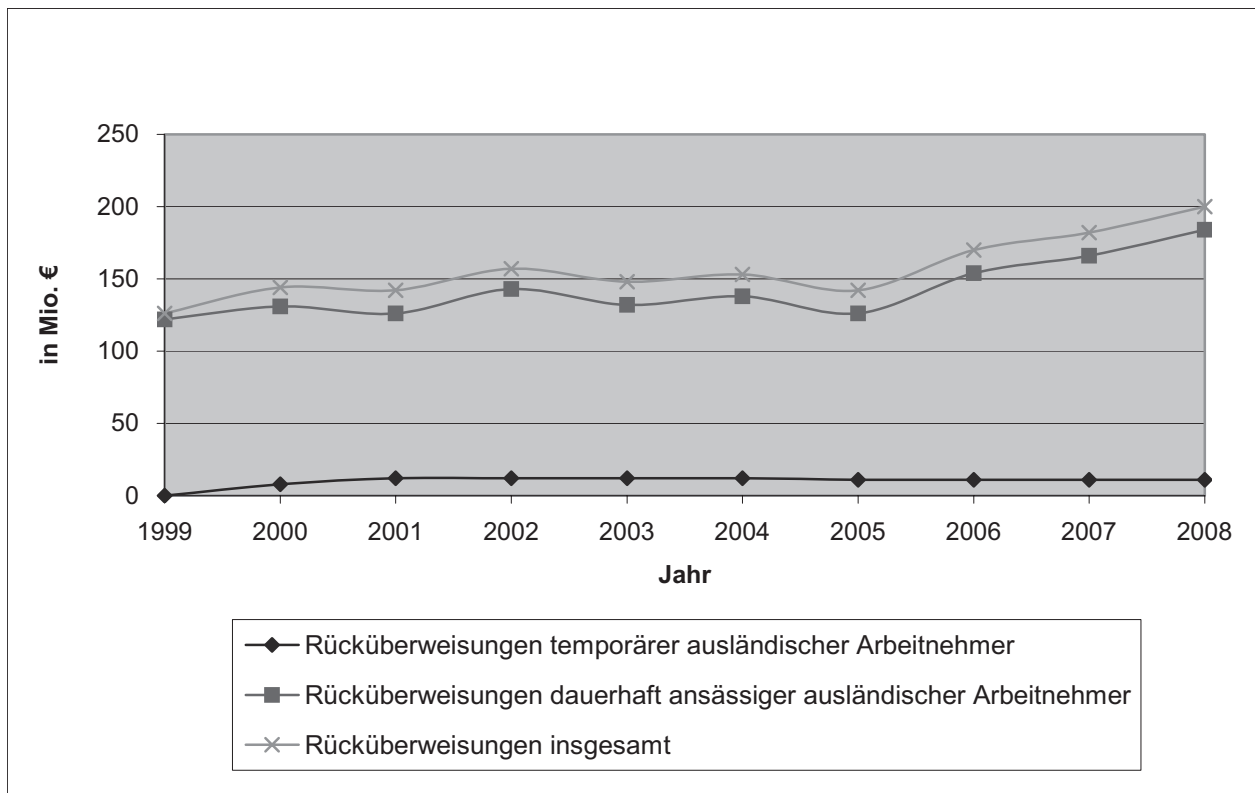
Die Entwicklung der Rücküberweisungszahlen aus der Bundesrepublik Deutschland ist in den letzten Jahren vor allem durch einen leichten Anstieg der Zahlungen temporärer Arbeitsmigranten aus den Staaten der Europäischen Union gekennzeichnet. Im selben Zeitraum stagnierten die Rücküberweisungen dauerhaft in Deutschland ansässiger Zuwanderer (vgl. Abbildung 7-8). Indessen nimmt das Rücküberweisungsverhalten der Zuwanderer aus den Entwicklungsregionen Asiens und Afrikas an Bedeutung zu, wohingegen die Geldsendungen von Zuwanderern aus den ehemaligen Gastarbeiteranwerbeländern zurückgehen.

Die Rücküberweisungen werden von ihren Empfängern meist zu konsumtiven Zwecken und insbesondere für den Erwerb von Immobilien verwendet. Zudem wird in die gesundheitliche Versorgung oder Bildung der Angehörigen der erweiterten Familiennetzwerke investiert. Viel seltener

wird Geld wegen besseren Sparmöglichkeiten in die Herkunftsländer überwiesen. Selten sind auch produktive Investitionen.⁴¹⁸ Die Erkenntnis, dass konsumtive Verwendungen der Rücküberweisungen überwiegt, rief eine Diskussion über ihre Wirkungen auf die Ökonomien der

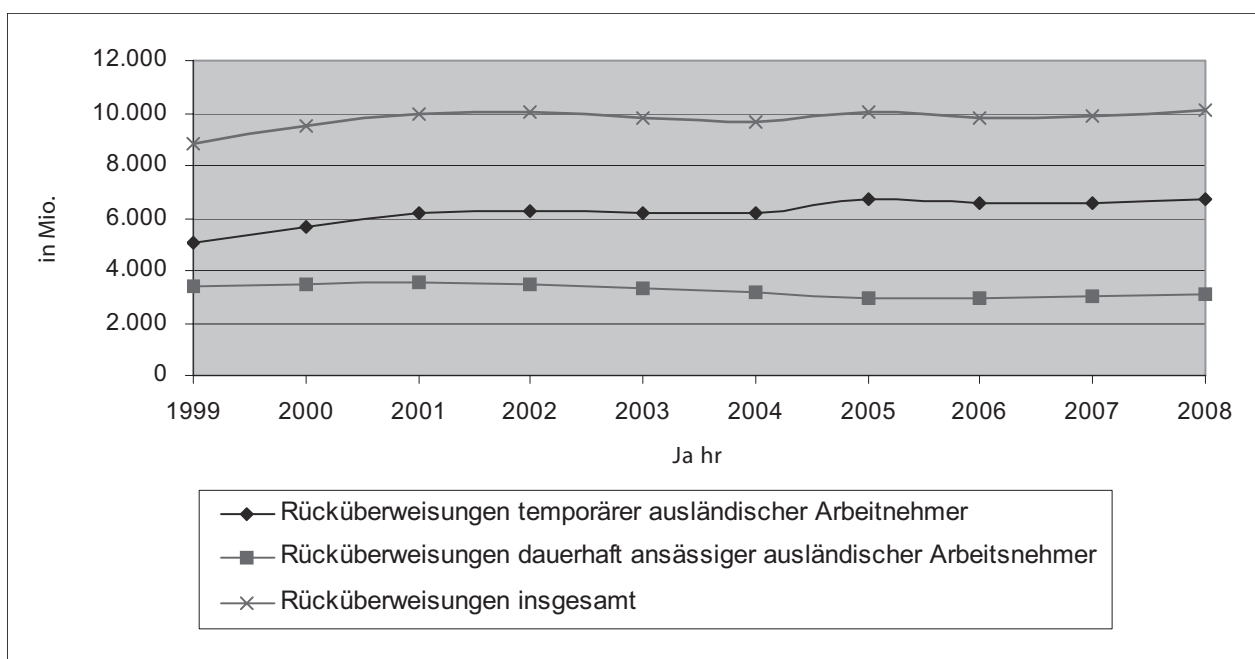
⁴¹⁸ Die Forschung sieht einen Zusammenhang zwischen der Verwendung von Rücküberweisungen und den Rücküberweisungsmotiven von Migranten, vgl. Holst, E. and M. Schrooten (2006). „Migration and Money – What Determines Remittances? Evidence from Germany.“ German Institute for Economic Research. Discussion Papers 556. In der Literatur unterscheidet man altruistische, strategische Motive und die Motive, die sich der Logik des sozialen Austauschs unterordnen lassen. Empirische Studien zu Rücküberweisungen aus der Bundesrepublik Deutschland lassen eine Dominanz der altruistischen Motive vermuten. Demnach überweisen Migranten regelmäßig und unabhängig von ihrer ökonomischen Situation in Deutschland Geld an die zurückgebliebenen Mitglieder der erweiterten Familie. Siehe dazu beispielsweise eine Analyse der Rücküberweisungsmotive in die Türkei Akkoyunlu, S. and K. A. Kholodilin (2006). „What Affects the Remittances of Turkish Workers: Turkish or German Output?“ German Institute for Economic Research. Discussion Papers 622. Wichtig scheinen auch die Motive des sozialen Austausches innerhalb der transnationalen Familien zu sein. Holst, Schäfer und Schrooten finden heraus, dass die relative Position der Migranten im transnationalen Familiengefüge einen gewichtigen Einfluss auf das Rücküberweisungsverhalten der Migranten hat. Vgl. Holst, E., A. Schäfer, et al. (2008). „Gender, Migration, Remittances: Evidence from Germany.“ German Institute for Economic Research. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 111.

Abbildung 7-7

Rücküberweisungen aus Deutschland in afrikanische Staaten von 1999 bis 2008

Quelle: Deutsche Bundesbank

Abbildung 7-8

Rücküberweisungen aus Deutschland insgesamt von 1999 bis 2008

Herkunftsländer hervor. In diesem Zusammenhang wurden sowohl positive als auch negative Effekte diskutiert. Zu den positiven Effekten zählen zum einen die Steigung der Zahlungsfähigkeit der Rücküberweisungsempfänger. Dies rege die Nachfrage nach lokalen Gütern an und erhöhe aller Wahrscheinlichkeit nach auch Einkommen und Beschäftigung jener Haushalte, die selbst keine Rücküberweisungen beziehen. Zum anderen wirken Rücküberweisungen aus makroökonomischer Sicht stabilisierend auf die Zahlungsbilanz der Entwicklungsländer.⁴¹⁹ Zu den negativen Effekten zählt aus makroökonomischer Sicht die Gefahr, dass massenhafter Devisenfluss in die Entwicklungsländer ungünstige Wechselkursänderungen hervorrufen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder einschränken könnte. Zu den negativen Auswirkungen gehören ferner inflationäre Preisentwicklungen auf lokalen Wohnungsmärkten, welche durch die höhere Zahlungsfähigkeit der Rücküberweisungsempfänger im Vergleich zur restlichen Bevölkerung verursacht würden.⁴²⁰ Generell wird in der Diskussion festgestellt, dass positive ökonomische Effekte von Rücküberweisungen umso größer sind, je besser die Ausgangslage des Empfängerlandes im entwicklungspolitischen Sinne ist⁴²¹.

In den Fokus der jüngsten Studien zur entwicklungspolitischen Bedeutung von Rücküberweisungen rücken nicht nur Fragen nach ihren ökonomischen Effekten, sondern auch nach Ihrem Einfluss auf die Entwicklung der Institutionen, wie etwa des Finanzsektors oder der nationalen und lokalen Verwaltungsstrukturen, bzw. der transparenten und legitimen Politikstrukturen. Werden Gelder von Migranten über offizielle Kanäle gesendet, wirken sie sich positiv auf die Entwicklung des Banken- und Finanzwesens aus.⁴²² Die Wirkung der Rücküberweisungen auf die politischen Systeme kann allerdings unter Umständen problematisch sein, da die Gelder das Kapital darstellen, welches meist für partikuläre politische Zwecke verwendet wird.⁴²³ Auch der Einfluss der Rücküberweisungen auf die Entwicklung der staatlichen Institutionen scheint nicht immer positiv zu sein. Eine aktuelle Studie des In-

ternationalen Währungsfonds kommt etwa zu dem Ergebnis, dass in den Ländern mit einem hohen Anteil an Rücküberweisungen ein geringerer Anreiz für die Entwicklung staatlicher Institutionen, im Sinne der Korruptionsbekämpfung, Effektivität der Verwaltung und des Ausbaus von Rechtsstaatlichkeit bestehen⁴²⁴.

7.4 Rückwanderung, zirkuläre Migration und Diasporaengagement für die Entwicklung der Herkunftsländer

Neben den Rücküberweisungen sind es zwei weitere Felder, die das Handlungsfeld ‚Migration und Entwicklung‘ bestimmen: Das Entwicklungspotenzial der Rückkehrer und das Engagement der Diaspora. In bezug auf beide Themenfelder muss zunächst auf die Datensituation hingewiesen werden: Es gibt zwar Statistiken zur Rückkehr, Zirkulation oder Reintegration von Migranten, diese sind jedoch problembehaftet, da die Erfassung weder im Ziel- noch im Herkunftsland für prioritär erachtet wird.⁴²⁵ Das Engagement der Diaspora kann ebenfalls nicht zahlenmäßig erfasst werden, da sowohl die Zahl der Migrantenorganisationen, die oftmals informell arbeiten, als auch deren Aktivitäten einer großen Fluktuation unterliegen und nicht verzeichnet werden.

Die entwicklungspolitische Wirkung von Rückwanderung wird vor allem in bezug auf die Abwanderung der Hochqualifizierten aus den Herkunftsländern thematisiert.⁴²⁶ Von Beginn an konkurrierten in dieser Diskussion zwei gegensätzliche Argumentationslinien: Die erste Po-

⁴¹⁹ Es wird angenommen, dass die Rücküberweisungen sich tendenziell antizyklisch verhalten. Gerade wenn die Ökonomien der Herkunftsländer Krisenzeiten erleben, unterstützen Migranten ihre zurückgebliebenen Familien und tragen hiermit zu ökonomischer Stabilität bei Van Dalen, H. P., G. Groenewold, et al. (2005). *Remittances and their Effect on Emigration Intentions in Egypt, Morocco and Turkey*. Amsterdam, Tinbergen Institut Discussion Paper, TI 2005 030/1: 38. Angesichts der gegenwärtigen anhaltenden Weltwirtschaftskrise wird diese Annahme allerdings relativiert. Vgl. dazu die Informationen der Weltbank.

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/NEWS/0,,contentMDK:22243070~pagePK:34370~piPK:34424~theSitePK:4607,00.html>

⁴²⁰ Für eine umfassende Übersicht zur Diskussion über die ökonomischen Effekte der Rücküberweisungen siehe Ambrosius, C., B. Fritz, et al. (2008). „Geldsendungen von Migranten – „Manna“ für die wirtschaftliche Entwicklung?“ GIGA Fokus 10.

⁴²¹ Vgl. dazu Zoch, B. (2007). *das Entwicklungspotenzial von Migrantenüberweisungen*. Fokus Entwicklungspolitik. Positionspapiere der KfW Entwicklungsbank.

⁴²² Einige Untersuchungen kamen etwa zum Ergebnis, dass Geldsendungen über formelle Kanäle vielen Haushalten einen besseren Zugang zum Finanzsystem verschaffen. Banken entwickeln zudem Finanzdienstleistungen, die auf die Rücküberweisungsempfänger ausgerichtet sind, wie etwa die Kreditierung des Kleinunternehmertums oder des Immobilienkaufs. Vgl. dazu Gupta, S., C. Pattillo, et al. (2007).

⁴²³ „Impact of Remittances on Poverty and Financial Development in Sub-Saharan Africa.“ IMF Working paper 38. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und in Kooperation mit der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit hat die Frankfurter Schule für Finanzwesen ein Internetportal <http://www.geldtransfair.de/> eingerichtet. Mithilfe des Portals soll die Transparenz der Finanzdienstleistungsanbieter im Bereich der Rücküberweisungen erhöht werden und hiermit Anreize für Rücküberweisungen über offizielle Kanäle gesetzt werden.

⁴²⁴ Vgl. dazu Cassanelli, L. (2001). „Diaspora und Entwicklung. Potenziale und Grenzen des diasporagestützten Entwicklungswegs.“ *epd-Entwicklungspolitik* 23/24.

⁴²⁵ Vgl. dazu Abdih, Y., R. Chami, et al. (2008). „Remittances and Institutions: Are remittances a Curse?“ IMF Working paper 29.

⁴²⁶ Vgl. Haug, S. (2001). „Bleiben oder Zurückkehren? Zur Messung, Erklärung und Prognose der Rückkehr von Immigranten in Deutschland.“ *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft* 26(2): 231–270. und Kreienbrink, A. (2006). *Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland. Rückkehr aus Deutschland*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Ausländerzentralregister verzeichnet zwar den Fortzug von Migranten, gibt jedoch keine Auskunft über das Ziel der Abwanderung. Auch melden sich nicht alle Ausländer bei Fortzug verlässlich bei den für sie zuständigen Ausländerbehörden ab. Fortzüge werden nur nach Nationalitäten verzeichnet, nicht jedoch nach dem Fortzugsgrund. Auch zwischen der Abwanderung von Arbeitsmigranten, Studenten, Hochqualifizierten, Unternehmern, Flüchtlingen oder irregulären bzw. abgeschobenen Migranten kann in der Statistik nicht unterschieden werden. Vgl. hierzu Kapitel 1.

⁴²⁶ Um die negativen Effekte der Abwanderung zu mildern, wurden in Deutschland schon ab den 1970er Jahren Maßnahmen zur flankierenden Unterstützung von Rückkehrern angeboten. Das Spektrum der Maßnahmen bilden, Rückführungs- und Reintegrationsmaßnahmen wie etwa das Programm ‚Rückkehrende Fachkräfte‘, die im Auftrag des BMZ vom Zentrum für Internationale Migration durchgeführt wird.

sition vertritt die Ansicht, dass die Abwanderung den Ökonomien der Herkunftsländer schade. Abwanderung der Qualifizierten senke den Wohlstand der weniger mobilen Bevölkerung. Die zweite Position geht davon aus, dass die Abwanderung den Herkunftsländern nütze. Die Abwanderung von Arbeitskräften, die von den jeweiligen Arbeitsmärkten nicht absorbiert werden können, führe zur besseren Selbstregulation der Lohnentwicklung in den Entwicklungsländern und würde dadurch das allgemeine Beschäftigungsniveau erhöhen.

Empirische Studien der letzten Jahre unterstrichen insbesondere negative Effekte der Abwanderung von Intelligenz. So haben laut einer 2006 veröffentlichten Analyse zehn afrikanische Länder mehr als 40 Prozent ihrer Arbeitskräfte mit Universitäts- oder Fachabschluss durch Abwanderung in OECD-Staaten verloren.⁴²⁷ Generell stellt man fest, dass die Abwanderung von Personal die Volkswirtschaften insbesondere kleinerer Länder schwäche. Zu den negativen Effekten zählen zudem das Phänomen einer systematischen Überqualifizierung. In Ländern, in denen die Abwanderung von Intelligenz besonders hoch ist, entscheiden sich immer mehr Menschen für einen höheren Bildungsabschluss, denen jedoch nicht immer die Möglichkeit der Abwanderung offen steht. Bei Übersättigung des Arbeitsmarkts der Herkunftsländer entsteht das Phänomen der hochqualifizierten Arbeitslosigkeit. Die hohen Ausbildungskosten werden in Folge nicht durch den entsprechenden volkswirtschaftlichen Nutzen gedeckt.⁴²⁸

Der Diskurs ‚Migration und Entwicklung‘ spricht jedoch nicht nur die negativen Folgen der Abwanderung an.⁴²⁹ Er entdeckt auch positive Neben- oder Langzeiteffekte. Die Rückkehr von Intelligenz, in der Literatur auch als *brain gain* bezeichnet, gehört zu den bekanntesten positiven Langzeitfolgen der Abwanderung. Es wird beobachtet, dass qualifizierte und hochqualifizierte Rückkehrer auf dem Arbeitsmarkt besonders erfolgreich sind und dass unter den Rückkehrern die Quote der Selbstständigen besonders hoch ist.⁴³⁰ Dabei verfügen die hochqualifizierten Rückkehrer über Wissen und Kontakte, die sie während

ihrer akademischen bzw. beruflichen Karriere im Zielland akkumulieren konnten und entsprechend gewinnbringend einsetzen⁴³¹. Die Kritiker dieser optimistischen Sichtweise auf Rückwanderung gehen davon aus, dass die tatsächlichen volkswirtschaftlichen Effekte der Rückkehr bei Weitem überschätzt werden⁴³². Die Effekte hängen vor allem mit der Infrastruktur im Herkunftsland zusammen: damit die Rückkehrer sich in ihrer Heimat entfalten und entwickeln können, müssen umfassende soziale, wirtschaftliche und politische Bedingungen vorhanden sein. So ist der Einsatz der Rückkehrer in sich schnell entwickelnden Ländern – wie etwa Indien oder China – ausgesprochen effektiv, während sich die Rückkehrer in den Ländern mit eingeschränkter Staatlichkeit, gravierenden Wirtschaftsproblemen und sozialen Konflikten als Akteure des Wandels kaum bemerkbar machen können.⁴³³

Am Beispiel Ghanas können die Effekte dieser Rückkehrprozesse in den Herkunftsländern veranschaulicht werden. Nach Deutschland sind Ghanaer in den 1960er und 1970er Jahren meist für Studien- bzw. Forschungsaufenthalte gekommen, in den 1980ern hauptsächlich als Flüchtlinge oder im Rahmen des Familiennachzugs.⁴³⁴ In den 1990er Jahren sind die Akademiker vielfach zurückgewandert, da sie relativ schwer Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt fanden. Zusätzlich war für sie das vertraute soziale Gefüge in den Herkunftsländern sowie eine attraktive berufliche Karriere, die mit hoher sozialer Anerkennung einherging, ein zentrales Motiv für die Rückkehr. Die zurückgekehrten Migranten haben sich in Ghana für den Staatsbildungsprozess eingesetzt. Da sie oft Stellen an Schlüsselpositionen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors eingenommen haben, trugen sie zur demokratischen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes bei.⁴³⁵

Als Lösung des Abwanderungsproblems, das durch die Abwerbung von qualifizierten Arbeitskräften aus Entwicklungsländern durch Industrieländer entsteht, erfährt das Konzept der zirkulären Migration im aktuellen Diskurs ein besonderes Interesse. In der jüngsten Debatte hat sich statt einer Forderung der Rückkehr von hochqualifizierten Migranten die Idee einer zeitweisen Rückkehr und einem Pendeln zwischen dem Herkunfts- und Aufnahme-land etabliert. Insbesondere für die Länder, in welche eine permanente Rückkehr nicht attraktiv erscheint, gelten solche Wanderungsformen wie Zirkulation von Intelligenz („*brain circulation*“) – Wissensaustausch durch Pendel-

In diesem Bereich herrscht eine Arbeitsteilung zwischen den Ressorts vor. Während im Aufgabenbereich des BMZs hochqualifizierte Rückkehrer unterstützt werden, fördert das Bundesinnenministerium und die Bundesländer Rückkehrergruppen, die während ihrer Wanderungserfahrung tendenziell weniger ökonomische Ressourcen akkumulieren konnten und niedrigere Qualifikationen haben. Die Rückkehrpolitik der Bundesrepublik Deutschland hat im Laufe der Zeit wechselnde Ausrichtungen erfahren. Zunächst waren entwicklungspolitische, dann arbeitsmarktpolitische und schließlich flüchtlingsorientierte Ansätze im Vordergrund. Im Rahmen des neuen Diskurses um Migration und Entwicklung erfahren entwicklungsförderliche Instrumente einen Aufschwung.

⁴²⁷ Marfouk, A. (2007). Africa Brain Drain: Scope and Determinants. The African Brain Drain – Managing the Drain: Working with the Diaspora. Tripoli, University of Brussels (ULB), Belgium.

⁴²⁸ Stark, O. and S. C. Fan (2007). Losses and Gains to Developing Countries from the Migration of Educated Workers: An Overview of Recent Research, and New Reflections. Analytical Report, MIREM – AR. San Domenico di Fiesole, European University Institut.

⁴²⁹ Vgl. dazu Laaser, M. (2008). „Rückkehr und Entwicklung – Folgen von Rückkehr im Herkunftsland.“ COMCAD Arbeitspapiere – Working papers 36.

⁴³⁰ Commander, S., M. Kangasniemi, et al. (2003). „The Brain Drain: Curse or Boon?“ IZA Discussion Paper 809.

⁴³¹ Müller, C. M. (2007). Zur Bedeutung von Remigranten für Innovationsprozesse in China. Eine theoretische und empirische Analyse. Frankfurt am Main, Peter Lang.

⁴³² Schiff, M. (2005). „Brain Gain: Claims about Its Size and Impact on Welfare and Growth Are Greatly Exaggerated.“ IZA Discussion Paper 1599.

⁴³³ Skeldon, R. (2008). „International Migration as a Tool in Development Policy: A Passing Phase?“ Population and Development Review 34(1): 1–18.

⁴³⁴ Schmelz, A. (2009). Die ghanaische Diaspora in Deutschland. Ihr Beitrag zur Entwicklung Ghanas. GTZ. Eschborn, GTZ.

⁴³⁵ Ammassari, S. (2004). „From Nation-Building to Entrepreneurship: The Impact of Elite Return Migrants in Côte d’Ivoire and Ghana.“ Population, Space and Place 10: 133–154.; Martin, J. (2005). Been-To-Burger. Transmigranten? Zur Bildungsmigration von Ghananern und ihrer Rückkehr aus der Bundesrepublik Deutschland. Münster, Lit.

migration von Qualifizierten – als sinnvoll.⁴³⁶ Dabei müssen sich Migranten nicht für eine endgültige Rückkehr entscheiden, sondern können ihre Geschäftsideen im Herkunftsland ausprobieren, zeitweise dort beschäftigt sein oder eine Vermittlungsposition einnehmen und andere zu Investitionen dort motivieren bzw. Wissen und Erfahrungen vermitteln.

In der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion wird mehrfach angenommen, dass viele hochqualifizierte Migranten in Deutschland an einer temporären Rückkehr nicht interessiert sind, da sie grundsätzlich nach einem halben Jahr im Ausland ihren Aufenthaltsstatus verlieren. Dieser relativ kurze Zeitraum ermöglicht eine berufliche Orientierung im Herkunftsland nur bedingt, so dass die jetzt neu verabschiedeten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen und nach gebundenem Ermessen) eine Auslandsaufenthaltssdauer von maximal zwei Jahren ohne Verlust des Aufenthaltstitels vorsehen, um die sog. „outward mobility“ zu ermöglichen.⁴³⁷ Allerdings gibt es insgesamt wenige empirische Studien, die diesen Zusammenhang untersucht haben, was auch auf andere Aspekte der zirkulären Migration zutrifft. Insbesondere wurden die Effekte von Abwanderung bzw. des Pendelns von un- oder gering qualifizierten Migranten bisher nicht thematisiert.

Das Engagement der Diaspora besetzt einen prominenten Platz im Handlungsfeld ‚Migration und Entwicklung‘, da Diasporas bedeutende Beiträge zur Entwicklung ihres Herkunftslandes leisten können. Dies geschieht beispielsweise durch finanzielle Transfers, die als sogenannte ‚kollektive Rücküberweisungen‘ beispielsweise von Migrantenorganisationen gesammelt und meist für gemeinnützige Zwecke oder für größere produktive Investitionen eingesetzt werden. Migrantenorganisationen werden insofern als Akteure der Entwicklungsförderung betrachtet. Auch diese Ansicht ist relativ neu, denn bis in die 1990er Jahre hinein überwog in der entwicklungsorientierten Migrationsforschung der Diskurs, dass lediglich die Migranten zu Akteuren der Entwicklung werden, die in ihre Heimat zurückkehren.⁴³⁸

⁴³⁶ Mahroum, S., C. Elbridge, et al. (2006). „Transnational Diaspora Options: How Developing Countries Could Benefit from their Emigrant Populations.“ *International Journal on Multicultural Societies* 8(1): 25–43.

⁴³⁷ Der Begriff der „outward mobility“ wurde auf EU-Ebene im Rahmen der Entwicklung von Ratsschlussfolgerungen zum Gesamtansatz in der Migrationsfrage und zu Fragen der zirkulären Migration geprägt (vgl. Ratsschlussfolgerung vom 10. Dezember 2007 (Dok. 16283/07). Unter zirkulärer Migration wird in diesem Ratsdokument eine befristete legale Migration zwischen einem oder mehr Mitgliedstaaten und bestimmten Drittstaaten verstanden, sei es von Drittstaatsangehörigen, die eine legale Beschäftigung in der EU aufnehmen (inward mobility), oder von legal in der EU ansässigen Drittstaatsangehörigen, die in ihr Herkunftsland gehen (outward mobility). Die einschlägige Verwaltungsvorschrift zu § 51 Absatz 4, 2. Alternative AufenthG lautet: „Ein Regelanspruch nach Absatz 4, 2. Alt. besteht auch dann, wenn der Aufbau und das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen oder Beschäftigungsverhältnissen im Ausland nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit Aufenthaltsstaaten deren wirtschaftlicher Entwicklung dienen und daher im Interesse der Bundesrepublik liegen.“

Ein wichtiger Bereich, in dem sich die entwicklungspolitischen Auswirkungen von Diasporaengagement im Herkunftsland zeigen können, sind ökonomische Aktivitäten der Migranten in diesen Ländern. Ökonomisch erfolgreiche Migranten investieren häufig in ihren Herkunftsländern oder sind bereit interessierten Unternehmern dort Wagniskapital zur Verfügung stellen. Dabei machen die neuesten Untersuchungen deutlich, dass lediglich solche Migranten, die besser ausgebildet sind, die sich im Einwanderungsland ökonomisch etabliert haben und einen sicheren Aufenthaltsstatus haben, genügend Ressourcen aufweisen, um sich an Direktinvestitionen zu beteiligen.⁴³⁹

Die Bedeutung von Migranten als Direktinvestoren oder Investitionsvermittler sollte man dennoch nicht überschätzen. Auch Migranten verhalten sich rational und investieren nicht in die Volkswirtschaften, die aufgrund der politischen Situation oder fehlender Infrastruktur instabil sind. Deshalb bleiben gerade in den ärmsten der armen Länder die Migranteninvestitionen gering.⁴⁴⁰

Auf der anderen Seite können sich Migranten aber auch an Projekten beteiligen, die nicht gewinnorientiert sind, und etwa Infrastrukturmaßnahmen oder Demokratisierungsbestrebungen in ihren Herkunftsländern unterstützen. Das ehrenamtliche Engagement und der Transfer von Wissen, z. B. durch Hochschulkooperationen, spielen ferner eine große Rolle. Wohltätigkeitsprojekte der Migrantenvereine bringen eine breite Variationspalette in die entwicklungspolitische Landschaft ein. Mal werden Krankenhäuser durch aussortierte deutsche Krankenhausbetten ausgestattet, mal wird der Bildungsaufstieg einzelner benachteiligter Gruppen im Herkunftsland gefördert, mal wird der Bau eines Abwassersystems im Herkunftsdorf finanziert. Von diesen Unternehmungen profitieren nicht nur die zurückgebliebenen Familienmitglieder der Migranten, sondern auch ärmere und nicht mobile Bevölkerungsgruppen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass Migrantenorganisationen in ihrem Engagement oft partikulare Interessen verfolgen und dass sie in der Ausrichtung der Projekte soziale Gruppen bevorzugen, denen sie selbst zugehören, beispielsweise ihre Dorfgemeinschaften im Heimatland, Menschen ihrer Stammesherkunft, Ethnie oder Glaubensgemeinschaften.⁴⁴¹

Einzelne Fallstudien zu sozialer Zusammensetzung der Diasporagemeinen in Deutschland belegen, dass Diaspora- bzw. Migrantenorganisationen keinesfalls homogen sind. Viele dieser Vereine sind sogenannte Solidari-

⁴³⁸ Vgl. Portes, A., C. Escobar, et al. (2007). „Immigrant Transnational Organizations and Development: A Comparative Study.“ *International Migration Review* 41(1): 242–281. Die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit hat ferner in einer laufenden Reihe Studien zu einzelnen Diasporagemeinden in Deutschland und deren entwicklungspolitisches Potenzial herausgegeben.

⁴³⁹ Vgl. beispielsweise Schmelz, A. (2007). Die kamerunische Diaspora in Deutschland. Ihr Beitrag zur Entwicklung Kameruns. GTZ. Eschborn.

⁴⁴⁰ Baraulina, T. and K. Borchers (2008) „Wer migriert, der entwickelt? Bedingungen und Formen des entwicklungspolitischen Engagements von Diaspora.“ *DOSSIER Migration & Entwicklung* http://www.migration-boell.de/web/migration/46_1908.asp

⁴⁴¹ Vgl. Schüttler, K. (2007). Die marokkanische Diaspora in Deutschland. Ihr Beitrag zur Entwicklung Marokkos. GTZ. Eschborn.

tätsorganisationen, bei denen die Traditionspflege, der Zusammenhalt sowie die soziale Integration im Einwanderungsland und nicht das Engagement im Herkunftsland im Vordergrund stehen. Beispielsweise ist bei zwei wichtigen afrikanischen Diasporagemeinden in Deutschland – der kamerunischen und der marokkanischen – zu beobachten, dass Migranten mit temporären bzw. unsicheren Aufenthaltstiteln sich weniger engagieren, da ihnen häufig nur eingeschränkte ökonomische und soziale Ressourcen zur Verfügung stehen. Auch ältere Migranten organisieren sich häufig lediglich in informellen Zusammenschlüssen, da sie wenig Erfahrung und Kenntnisse in der bürokratischen Vereinsarbeit haben.⁴⁴² Generell gilt die Annahme, dass besser situierte und integrierte Migranten mehr ökonomisches Potenzial, bessere Kontakte im Einwanderungs- und im Herkunftsland und einen höheren Organisationsgrad aufweisen und hiermit mehr Kapazitäten haben, sich kollektiv in den Herkunftsländern zu engagieren⁴⁴³.

Im Vordergrund der aktuellen Forschung steht die Frage nach der Nachhaltigkeit des Engagements, da bislang ungeklärt ist, wie sich die wesentlich integrierte zweite und dritte Generation der Einwanderer engagiert. Eine GTZ-Studie über die marokkanische Diaspora zeigt beispielsweise, dass diese Generation weniger in Immobilien, vielmehr aber in innovative Unternehmungen im Heimatland der Eltern bzw. Großeltern investiert.⁴⁴⁴

Wichtige institutionelle Akteure der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, beispielsweise die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ), installieren Programme, um die entwicklungspolitischen Aktivitäten der Diaspora zu unterstützen.⁴⁴⁵ Eine Förderung des Engagements findet ferner nicht nur im Einwanderungskontext statt, sondern auch in den Herkunftsländern. Einige Regierungen in Entwicklungsländern haben die große Bedeutung der Auswanderer für ihre wirtschaftliche Entwicklung erkannt und werben gezielt in der Diaspora um Unterstützung für entwicklungspolitische Projekte oder bieten Investitionsmöglichkeiten in z. B. Altersvorsorgeanlagen oder Krankenversicherungen, welche Rücküberweisungen anziehen sollen. Auf den Philippinen gibt es beispielsweise schon seit den 1970er Jahren staatliche Organisationseinheiten, die sich der Vermittlung philippinischer Arbeiter im Ausland sowie deren Schutz und Rechte annehmen.⁴⁴⁶ Im Jahr 1980 wurde dort ein für Diaspora zuständiges Ministerium eingerichtet, das die Verbindungen zu den Migranten im Ausland aufrecht erhalten sowie den Wissensaustausch forcieren soll⁴⁴⁷.

Die Migrationspolitiken der Einwanderungsländer können heutzutage in der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern positive Auswirkungen der Migration verstärken und Potenziale der Migranten sowohl für die Einwanderungs- als auch für die Herkunftsländer hervorheben. Die momentan auf EU- sowie bi-nationaler Ebene angestrebten Mobilitätspartnerschaften geben wichtige Impulse in dieser Richtung.

⁴⁴² Vgl. dazu Sieveking, N., M. Fauser, et al. (2008). „Gutachten zum entwicklungspolitischen Engagement der in NRW lebenden MigrantInnen afrikanischer Herkunft.“ COMCAD Arbeitspapiere 38. oder Baraulina, T., K. Borchers, et al. (2008). „Afrikanische Einwanderung nach Deutschland – Abwanderung von Intelligenz, Entwertung von Qualifikationen, Folgen für die Herkunftsländer?“ Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst (soFid). Migration und ethnische Minderheiten 2008(2): 11–37.

⁴⁴³ Vgl. Portes, A., C. Escobar, et al. (2007). „Immigrant Transnational Organizations and Development: A Comparative Study.“ International Migration Review 41(1): 242–281.

⁴⁴⁴ Schüttler, K. (2007). Die marokkanische Diaspora in Deutschland. Ihr Beitrag zur Entwicklung Marokkos. GTZ. Eschborn.

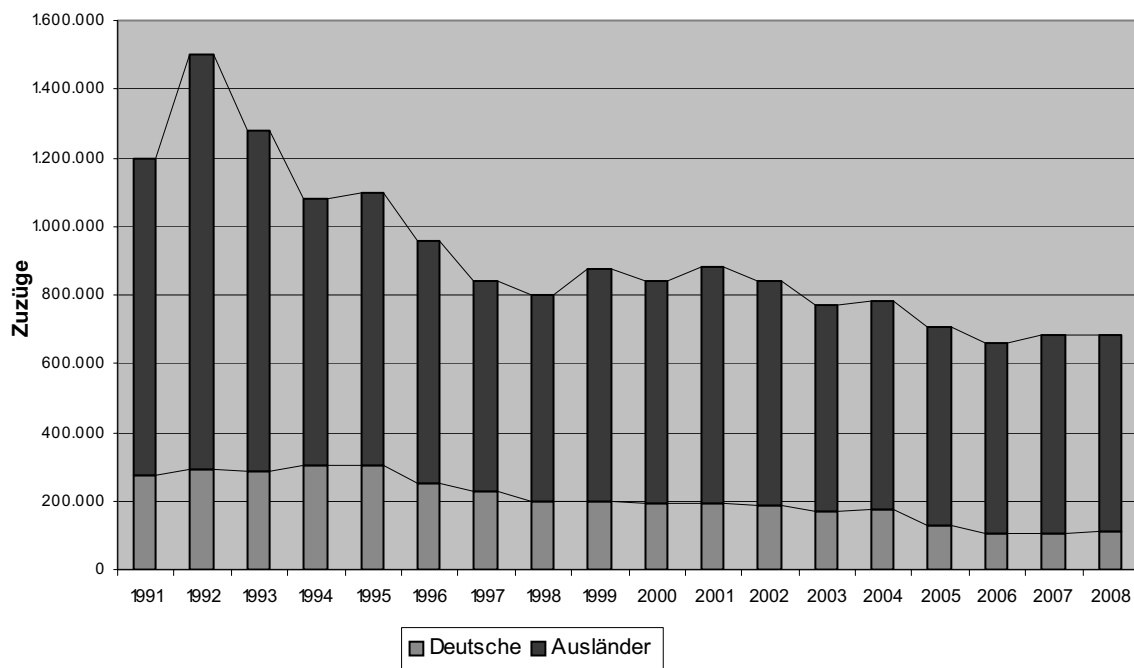
⁴⁴⁵ Vgl. GTZ (2004). Kooperation mit der Diaspora. Ein neuer Weg für die internationale Zusammenarbeit. Eschborn. Ansätze zur Förderung des Diasporaengagements in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind die Kanalisierung der Rücküberweisungen, die Unterstützung der Zirkulation von Intelligenz sowie die Förderung von Projekten von einzelnen Migrantenselbstorganisation.

⁴⁴⁶ Etling, S. (2008). Die philippinische Diaspora. Ihr Beitrag zur Entwicklung der Philippinen. GTZ. Eschborn.

⁴⁴⁷ Das BMZ arbeitet mit Hilfe der GTZ daran, Regierungen in Herkunftsländern in Bezug auf ihre Migrationspolitik zu beraten und Investitionsmöglichkeiten wie Krankenversicherungen zu schaffen, die für Migranten von hoher Attraktivität sind.

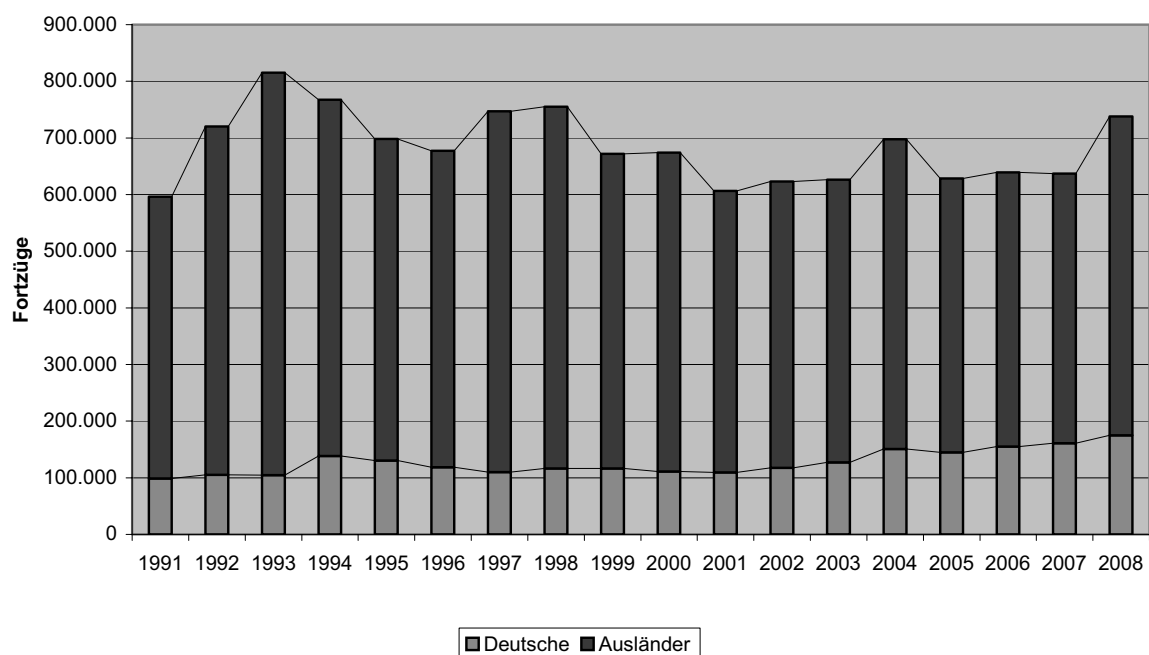
Anhang: Tabellen und Abbildungen**1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland****1.2 Migrationsgeschehen insgesamt**

Abbildung 1-17

Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-18

Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2008

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-6

Wanderungen zwischen Deutschland¹ und dem Ausland von 1950 bis 2008

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1950	96.140	–	–	78.148	–	–	+17.992	–	–
1951	88.349	–	–	126.071	–	–	-37.722	–	–
1952	88.089	–	–	135.796	–	–	-47.707	–	–
1953	101.599	–	–	122.264	–	–	-20.665	–	–
1954	111.490	46.853	64.637	136.212	28.831	107.381	-24.722	+18.022	-42.744
1955	127.921	60.368	67.553	136.977	35.548	101.429	-9.056	+24.820	-33.876
1956 ²	159.086	82.505	76.581	168.101	48.221	119.880	-9.015	+34.284	-43.299
1957	200.142	107.418	92.724	173.171	59.292	113.879	+26.971	+48.126	-21.155
1958	212.520	118.282	94.238	161.865	64.011	97.854	+50.655	+54.271	-3.616
1959	227.600	145.919	81.681	178.864	80.630	98.234	+48.736	+65.289	-16.553
1960	395.016	317.685	77.331	218.574	124.441	94.133	+176.442	+193.244	-16.802
1961	489.423	411.069	78.354	266.536	181.524	85.012	+222.887	+229.545	-6.658
1962	566.465	494.481	71.984	326.339	247.682	78.657	+240.126	+246.799	-6.673
1963	576.951	505.763	71.188	426.767	348.122	78.645	+150.184	+157.641	-7.457
1964	698.609	625.484	73.125	457.767	371.448	86.319	+240.842	+254.036	-13.194
1965	791.737	716.157	75.580	489.503	412.704	76.799	+302.234	+303.453	-1.219
1966	702.337	632.496	69.841	608.775	535.235	73.540	+93.562	+97.261	-3.699
1967	398.403	330.298	68.105	604.211	527.894	76.317	-205.808	-197.596	-8.212
1968	657.513	589.562	67.951	404.301	332.625	71.676	+253.212	+256.937	-3.725
1969	980.731	909.566	71.165	436.685	368.664	68.021	+544.046	+540.902	+3.144
1970	1.042.760	976.232	66.528	495.675	434.652	61.023	+547.085	+541.580	+5.505
1971	936.349	870.737	65.612	554.280	500.258	54.022	+382.069	+370.479	+11.590
1972	852.549	787.162	65.387	568.610	514.446	54.164	+283.939	+272.716	+11.223
1973	932.583	869.109	63.474	580.019	526.811	53.208	+352.564	+342.298	+10.266
1974	601.013	538.574	62.439	635.613	580.445	55.168	-34.600	-41.871	+7.271
1975	429.064	366.095	62.969	652.966	600.105	52.861	-223.902	-234.010	+10.108
1976	476.286	387.303	88.983	569.133	515.438	53.695	-92.847	-128.135	+35.288
1977	522.611	422.845	99.766	505.696	452.093	53.603	+16.915	-29.248	+46.163
1978	559.620	456.117	103.503	458.769	405.753	53.016	+100.851	+50.364	+50.487
1979	649.832	545.187	104.645	419.091	366.008	53.083	+230.741	+179.179	+51.562
1980	736.362	631.434	104.928	439.571	385.843	53.728	+296.791	+245.591	+51.200
1981	605.629	501.138	104.491	470.525	415.524	55.001	+135.104	+85.614	+49.490
1982	404.019	321.682	82.337	493.495	433.268	60.227	-89.476	-111.586	+22.110
1983	354.496	273.252	81.244	487.268	424.913	62.355	-132.772	-151.661	+18.889
1984	410.387	331.140	79.247	604.832	545.068	59.764	-194.445	-213.928	+19.483
1985	480.872	398.219	82.653	425.313	366.706	58.607	+55.559	+31.513	+24.046
1986	567.215	478.348	88.867	407.139	347.789	59.350	+160.076	+130.559	+29.517

noch Tabelle 1-6

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Saldo		
	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche	Insgesamt	Ausländer	Deutsche
1987	591.765	472.336	119.429	398.518	333.984	64.534	+193.247	+138.352	+54.895
1988	860.578	647.534	213.044	419.439	358.941	60.498	+441.139	+288.593	+152.546
1989	1.133.794	766.945	366.849	539.832	438.082	101.750	+593.962	+328.863	+265.099
1990	1.256.250	835.702	420.548	574.378	465.470	108.908	+681.872	+370.232	+311.640
1991	1.198.978	925.345	273.633	596.455	497.540	98.915	+602.523	+427.805	+174.718
1992	1.502.198	1.211.348	290.850	720.127	614.956	105.171	+782.071	+596.392	+185.679
1993	1.277.408	989.847	287.561	815.312	710.659	104.653	+462.096	+279.188	+182.908
1994	1.082.553	777.516	305.037	767.555	629.275	138.280	+314.998	+148.241	+166.757
1995	1.096.048	792.701	303.347	698.113	567.441	130.672	+397.935	+225.260	+172.675
1996	959.691	707.954	251.737	677.494	559.064	118.430	+282.197	+148.890	+133.307
1997	840.633	615.298	225.335	746.969	637.066	109.903	+93.664	-21.768	+115.432
1998	802.456	605.500	196.956	755.358	638.955	116.403	+47.098	-33.455	+80.553
1999	874.023	673.873	200.150	672.048	555.638	116.410	+201.975	+118.235	+83.740
2000	841.158	649.249	191.909	674.038	562.794	111.244	+167.120	+86.455	+80.665
2001	879.217	685.259	193.958	606.494	496.987	109.507	+272.723	+188.272	+84.451
2002	842.543	658.341	184.202	623.255	505.572	117.683	+219.288	+152.769	+66.519
2003	768.975	601.759	167.216	626.330	499.063	127.267	+142.645	+102.696	+39.949
2004 ³	780.175	602.182	177.993	697.633	546.966	150.667	+82.542	+55.216	+27.326
2005	707.352	579.301	128.051	628.399	483.584	144.815	+78.953	+95.717	-16.764
2006	661.855	558.467	103.388	639.064	483.774	155.290	+22.791	+74.693	-51.902
2007	680.766	574.752	106.014	636.854	475.749	161.105	+43.912	+99.003	-55.091
2008	682.146	573.815	108.331	737.889	563.130	174.759	-55.743	+10.685	-66.428

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Bis 1990 Bundesrepublik Deutschland (Früheres Bundesgebiet), ab 1991 Gesamtdeutschland.² Bis einschließlich 1956 ohne Saarland.³ Überhöhte Wanderungszahlen deutscher Personen aufgrund von statistischen Korrekturen im Land Hessen.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-7

Zuzüge über die Grenzen Deutschlands

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545
dar. Deutsche	230.801	155.306	153.773	148.034	152.792	126.343	114.905	108.204	112.852
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675
Bosnien-Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497
Vereinigtes Königreich	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348
Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168
dar. Deutsche	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149
dar. Deutsche	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346
Russland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734
dar. Deutsche	-	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-
dar. Deutsche	156.299	-	-	-	-	-	-	-	-

Tabelle 1-7

nach Herkunftsländern von 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Herkunftsland
566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783	501.413	494.968	Europa²
106.595	109.985	108.285	98.175	90.113	77.761	63.397	68.287	70.843	dar. Deutsche
165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940	366.981	392.642	EU-Staaten³
1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973	930	900	Albanien
4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115	4.198	4.428	Belgien
10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669	6.501	6.230	Bosnien-Herzeg.
10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655	20.702	23.834	Bulgarien
3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563	2.631	3.031	Dänemark
1.071	1.032	991	947	859	773	621	726	647	Estland (ab 1992)
3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984	2.250	2.046	Finnland
21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095	19.627	19.772	Frankreich
18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957	8.908	9.162	Griechenland
17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903	13.443	15.244	Vereinigtes Königreich
2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724	1.862	2.169	Irland
35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130	20.771	22.449	Italien
33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654	12.640	9.586	Jugoslawien⁴
–	–	–	–	–	–	–	–	2.792	Kosovo
14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543	8.684	8.685	Kroatien
2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092	1.757	2.062	Lettland (ab 1992)
3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927	4.024	3.454	Litauen (ab 1992)
1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611	3.224	3.458	Luxemburg
3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509	2.343	2.313	Mazedonien
2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871	808	796	Moldau (ab 1992)
–	–	–	–	–	–	–	637	358	Montenegro
11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054	14.107	14.393	Niederlande
1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190	1.405	1.529	Norwegen
15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719	15.743	16.828	Österreich
94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643	153.589	131.308	Polen
19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	dar. Deutsche
12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640	6.128	6.500	Portugal
25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844	43.456	47.642	Rumänien
1.079	817	757	600	586	514	491	557	628	dar. Deutsche
72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241	20.487	18.611	Russland (ab 1992)
40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816	5.527	4.295	dar. Deutsche
3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181	3.256	3.124	Schweden
8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371	11.285	12.913	Schweiz
10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447	9.583	8.828	Slowakische Rep.
1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157	1.276	1.298	Slowenien (ab 1992)
–	–	–	–	–	–	–	–	–	UdSSR (bis 1991)
–	–	–	–	–	–	–	–	–	dar. Deutsche

noch Tabelle 1-7

Zuzüge über die Grenzen Deutschlands

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979
Tschechische Rep.	–	–	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383
Ukraine (ab 1992)	–	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677
Weißrussl. (ab 1992)	–	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663
Vereinigte Staaten	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703
Kasachstan		86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054
dar. Deutsche		80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 3. Oktober 1990.² Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 48 959; 1993: 60 397; 1994: 34 878; 1995: 26 457).³ Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27.⁴ Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.⁵ Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.⁶ Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

noch Tabelle 1-7

nach Herkunftsländern von 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Herkunftsland
14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219	15.515	17.388	Spanien
12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468	7.455	7.272	Tschechische Rep.
–	–	–	–	–	–	–	–	–	CSSR/CSFR ⁵
50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449	28.926	28.742	Türkei
21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705	7.777	6.812	Ukraine (ab 1992)
16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274	22.880	25.872	Ungarn
3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715	1.584	1.519	Weißrussl. (ab 1992)
35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585	25.056	25.213	Afrika
2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091	2.502	2.303	Ägypten
2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348	1.392	1.448	Algerien
5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797	3.418	3.373	Marokko
2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521	2.179	2.059	Tunesien
54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955	53.041	56.106	Amerika
6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168	7.669	7.782	Brasilien
28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156	26.939	29.145	Vereinigte Staaten
165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164	83.985	91.813	Asien⁶
6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426	1.354	1.890	Afghanistan
15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283	15.061	16.257	China
6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375	9.855	11.378	Indien
12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553	5.193	8.737	Irak
7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085	2.890	3.374	Iran
1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769	1.633	1.639	Israel
5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952	6.098	6.160	Japan
54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806	3.827	3.313	Kasachstan
42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121	1.867	1.440	dar. Deutsche
3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937	2.607	2.705	Libanon
3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244	2.064	2.435	Pakistan
6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023	4.561	4.099	Thailand
5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632	4.249	4.033	Vietnam
3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540	4.945	5.787	Australien u. Ozeanien
5.408	4.300	3.666	-	-	-	-	2.834	1.250	Unbek. Ausland
841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	Insgesamt
191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	111.291	108.331	dar. Deutsche

Tabelle 1-8

Fortzüge über die Grenzen Deutschland

Zielland	1991¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445
dar. Ausländer	398.245	515.019	591.914	496.738	447.297	442.066	509.158	490.956	411.791
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292
Vereinigtes Königreich	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367
dar. Ausländer	36.371	32.727	30.945	32.172	33.969	36.841	37.937	36.837	35.496
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477
Kosovo	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985
Russland (ab 1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823
Slowenien (ab 1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058
UdSSR (bis 1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868
dar. Ausländer	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660

Tabelle 1-8

nach Zielländern von 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Zielland
496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565	458.935	547.523	Europa²
432.508	378.302	384.172	363.915	400.694	353.670	346.834	355.539	425.477	dar. Ausländer
163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498	343.955	407.457	EU-Staaten³
1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713	659	787	Albanien
4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540	4.716	5.081	Belgien
17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286	6.662	7.263	Bosnien-Herz.
6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152	8.382	15.864	Bulgarien
2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115	4.014	4.549	Dänemark
639	644	614	597	788	522	518	526	774	Estland (ab 1992)
2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146	2.172	2.485	Finnland
19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790	17.911	21.546	Frankreich
19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653	15.599	17.537	Griechenland
16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319	17.942	20.299	Vereinigtes Königreich
3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330	2.538	2.729	Irland
36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807	25.413	28.319	Italien
33.630	33.091	33.271	30.719	32.825	25.144	23.370	22.008	24.674	dar. Ausländer
9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790	11.652	13.492	Jugoslawien ⁴
–	–	–	–	–	–	–	–	793	Kosovo
13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283	10.610	12.100	Kroatien
1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538	1.439	1.769	Lettland (ab 1992)
1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822	2.917	3.097	Litauen (ab 1992)
1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864	2.002	2.336	Luxemburg
2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959	1.784	2.282	Mazedonien
546	634	729	639	544	537	554	471	511	Moldau (ab 1992)
–	–	–	–	–	–	–	275	333	Montenegro
9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189	10.071	11.785	Niederlande
1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274	3.346	4.091	Norwegen
15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604	20.152	24.049	Österreich
71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492	120.791	132.438	Polen
13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014	6.988	7.666	Portugal
17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855	24.054	38.030	Rumänien
12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867	12.922	16.399	Russland (ab 1992)
3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934	4.509	4.979	Schweden
11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240	28.237	35.061	Schweiz
8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441	8.472	9.483	Slowakische Rep.
2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432	1.457	1.900	Slowenien (ab 1992)
–	–	–	–	–	–	–	–	–	UdSSR (bis 1991)
16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	17.124	19.613	Spanien
9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	8.133	10.368	dar. Ausländer

noch Tabelle 1-8

Fortzüge über die Grenzen Deutschland

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Tschechische Rep.	–	–	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864
CSSR/CSFR ²	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131
dar. Ausländer	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944
Ukraine (ab 1992)	–	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204
Weißrussl. (ab 1992)	–	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826
Vereinigte Staaten	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306
dar. Deutsche	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719
Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720
Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173
Kasachstan	–	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864
Unbek. Ausland	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 3. Oktober 1990.² Ab 1992 einschließlich „Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe“ (1992: 3 646; 1993: 4 533, 1994: 3 245; 1995: 2 351).³ Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d. h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d. h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d. h. EU der 25. Ab 2007 einschl. Bulgarien und Rumänien; d. h. EU der 27.⁴ Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien sowie ehem. Serbien und Montenegro.⁵ Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.⁶ Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

noch Tabelle 1-8

nach Zielländern von 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Zielland
9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	6.636	8.082	Tschechische Rep.
–	–	–	–	–	–	–	–	–	CSSR/CSFR ⁵
40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	32.172	38.889	Türkei
39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	28.346	34.280	dar. Ausländer
4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	4.804	6.023	Ukraine (ab 1992)
14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	17.732	22.497	Ungarn
1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	1.069	1.299	Weißrussl. (ab 1992)
25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118	19.896	24.117	Afrika
1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548	1.623	2.247	Ägypten
2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386	1.335	1.435	Algerien
2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312	2.430	2.982	Marokko
1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422	1.474	1.918	Tunesien
53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835	54.080	65.412	Amerika
3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242	5.516	7.077	Brasilien
35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113	30.602	35.592	Vereinigte Staaten
13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750	14.385	15.436	dar. Deutsche
61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815	68.836	83.903	Asien⁶
2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419	1.126	1.554	Afghanistan
6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898	13.069	16.044	China
4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441	8.070	9.737	Indien
3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129	3.422	3.944	Irak
3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636	2.361	3.330	Iran
1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358	1.200	1.409	Israel
5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635	5.609	6.423	Japan
3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209	2.013	2.261	Kasachstan
1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936	2.005	2.447	Libanon
2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704	1.708	1.883	Pakistan
3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382	3.379	4.169	Thailand
4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607	4.040	4.446	Vietnam
4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100	6.762	8.037	Australien u. Ozeanien
15.502	7.577	10.273	–	–	–	26.440	13.077	2.355	Unbek. Ausland
674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	Insgesamt

Tabelle 1-9

Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern

Herkunfts- bzw. Zielland	Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	131.308	86.302	45.006	132.438	93.198	39.240
Rumänien	47.642	29.661	17.981	38.030	24.766	13.264
Vereinigte Staaten	29.145	15.350	13.795	35.592	18.126	17.466
Türkei	28.742	17.286	11.456	38.889	24.150	14.739
Ungarn	25.872	19.722	6.150	22.497	17.670	4.827
Bulgarien	23.834	14.480	9.354	15.864	9.907	5.957
Italien	22.449	13.362	9.087	28.319	16.588	11.731
Frankreich	19.772	10.490	9.282	21.546	11.005	10.541
Russische Föderation	18.611	7.335	11.276	16.399	7.478	8.921
Spanien	17.388	9.330	8.058	19.613	10.052	9.561
Österreich	16.828	9.197	7.631	24.049	12.960	11.089
China	16.257	8.501	7.756	16.044	9.378	6.666
Vereinigtes Königreich	15.244	8.606	6.638	20.299	10.757	9.542
Niederlande	14.393	8.398	5.995	11.785	6.621	5.164
Schweiz	12.913	7.049	5.864	35.061	18.832	16.229
Indien	11.378	7.924	3.454	9.737	7.031	2.706
Serbien ¹	9.586	6.090	3.496	13.492	8.759	4.733
Griechenland	9.162	5.448	3.714	17.537	10.195	7.342
Slowakei	8.828	5.674	3.154	9.483	6.152	3.331
Irak	8.737	6.467	2.270	3.944	3.172	772
Kroatien	8.685	6.415	2.270	12.100	8.579	3.521
Brasilien	7.782	3.796	3.986	7.077	3.597	3.480
Tschechische Republik	7.272	3.751	3.521	8.082	4.206	3.876
Ukraine	6.812	2.540	4.272	6.023	2.556	3.467
Portugal	6.500	4.359	2.141	7.666	4.949	2.717
Bosnien und Herzegowina	6.230	4.488	1.742	7.263	5.431	1.832
Japan	6.160	3.021	3.139	6.423	3.277	3.146
Kanada	4.654	2.471	2.183	8.828	4.618	4.210
Australien	4.481	2.361	2.120	6.058	2.997	3.061
Belgien	4.428	2.431	1.997	5.081	2.685	2.396
Insgesamt	682.146	404.759	277.387	737.889	448.347	289.542

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Einschließlich ehemaliges Serbien und Montenegro.

Tabelle 1-9

sowie nach Geschlecht im Jahr 2008

Zuzüge			Fortzüge			Herkunfts- bzw. Zielland
Ausländer						
insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	
119.177	78.265	40.912	118.727	83.695	35.032	Polen
47.014	29.252	17.762	37.113	24.166	12.947	Rumänien
18.621	10.175	8.446	20.156	10.988	9.168	Vereinigte Staaten
26.173	16.047	10.126	34.280	22.021	12.259	Türkei
25.100	19.252	5.848	21.365	16.986	4.379	Ungarn
23.627	14.340	9.287	15.581	9.707	5.874	Bulgarien
19.809	12.085	7.724	24.674	14.964	9.710	Italien
13.928	7.247	6.681	13.558	6.802	6.756	Frankreich
14.316	5.237	9.079	13.100	5.671	7.429	Russische Föderation
9.497	4.869	4.628	10.368	5.192	5.176	Spanien
10.626	5.884	4.742	10.713	6.140	4.573	Österreich
14.185	7.249	6.936	13.491	7.760	5.731	China
9.420	5.598	3.822	9.593	5.466	4.127	Vereinigtes Königreich
11.443	6.771	4.672	7.503	4.469	3.034	Niederlande
4.697	2.375	2.322	5.922	2.987	2.935	Schweiz
10.767	7.597	3.170	8.932	6.593	2.339	Indien
9.372	5.953	3.419	13.191	8.591	4.600	Serbien ¹
8.302	5.048	3.254	15.994	9.461	6.533	Griechenland
8.638	5.542	3.096	9.212	5.957	3.255	Slowakei
8.505	6.333	2.172	3.604	2.972	632	Irak
8.418	6.246	2.172	11.556	8.268	3.288	Kroatien
6.527	3.073	3.454	5.631	2.673	2.958	Brasilien
6.604	3.277	3.327	7.096	3.518	3.578	Tschechische Republik
6.208	2.202	4.006	5.593	2.290	3.303	Ukraine
5.766	3.963	1.803	6.700	4.448	2.252	Portugal
6.140	4.438	1.702	7.119	5.358	1.761	Bosnien und Herzegowina
5.592	2.662	2.930	5.769	2.862	2.907	Japan
2.994	1.569	1.425	3.223	1.696	1.527	Kanada
2.333	1.279	1.054	2.384	1.239	1.145	Australien
2.433	1.410	1.023	2.473	1.369	1.104	Belgien
573.815	344.509	229.306	563.130	353.840	209.290	Insgesamt

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-10

Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814
Slowakei	–	–	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074
Slowenien	–	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253
Tschechische Republik	–	–	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893
Vereinigtes Königreich	17.103	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129
Bosnien-Herzegowina	–	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222
Kroatien	–	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627
Mazedonien	–	–	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508
Kosovo	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843
Ukraine	–	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342
Vereinigte Staaten	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074
Kasachstan	–	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (10 630 Zuzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (1 752 Zuzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

² Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-10

Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Land der Staatsangehörigkeit
191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388	106.014	108.331	Deutschland
10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749	20.919	24.093	Bulgarien
15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705	12.874	12.979	Frankreich
17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289	7.892	8.266	Griechenland
33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293	18.624	20.087	Italien
6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726	10.964	11.203	Niederlande
11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901	9.614	9.477	Österreich
74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733	140.870	119.867	Polen
11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001	5.516	5.911	Portugal
24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743	43.894	48.225	Rumänien
10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400	9.505	8.749	Slowakei
1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160	1.200	1.218	Slowenien
8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093	7.241	7.778	Spanien
11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712	6.651	6.309	Tschechische Republik
–	–	–	–	–	–	–	–	–	ehem. Tschechoslowakei
16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654	22.175	25.151	Ungarn
12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942	7.920	8.592	Vereinigtes Königreich
50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720	27.599	26.653	Türkei
10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635	6.403	6.154	Bosnien-Herzegowina
14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624	8.758	8.732	Kroatien
3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492	2.334	2.308	Mazedonien
34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204	12.382	10.171	Jugoslawien¹
–	–	–	–	–	–	–	–	2.615	Kosovo
32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081	15.770	15.052	Russische Föderation²
18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514	7.551	6.869	Ukraine
5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011	3.538	3.374	Marokko
4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703	6.087	6.290	Brasilien
16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435	16.660	17.542	Vereinigte Staaten
6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505	1.359	1.855	Afghanistan
14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211	13.741	14.293	China
6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500	9.880	11.403	Indien
12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678	5.303	8.923	Irak
7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050	2.819	3.257	Iran
–	–	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676	1.968	1.883	Kasachstan
5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216	3.628	3.153	Thailand
5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557	4.197	4.045	Vietnam

Tabelle 1-11

Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730
Slowakei	–	–	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825
Slowenien	–	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541
Tschechische Republik	–	–	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560
Vereinigtes Königreich	11.337	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823
Bosnien-Herzegowina	–	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055
Kroatien	–	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337
Mazedonien	–	–	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249
Kosovo	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839
Ukraine	–	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692
Vereinigte Staaten	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191
Kasachstan	–	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst. Ab 2007 Serbien (8 556 Fortzüge) sowie ehem. Serbien und Montenegro (3 762 Fortzüge); ab 2008 ohne Kosovo.

² Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-11

Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Land der Staatsangehörigkeit
111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290	161.105	174.759	Deutschland
6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521	8.693	15.990	Bulgarien
12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387	10.451	12.938	Frankreich
18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318	14.500	16.079	Griechenland
34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720	23.591	25.846	Italien
5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854	6.340	7.309	Niederlande
9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870	8.188	9.776	Österreich
60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569	113.791	119.649	Polen
12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729	6.452	7.009	Portugal
16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713	24.524	37.778	Rumänien
8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542	8.479	9.406	Slowakei
1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265	1.241	1.611	Slowenien
8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140	7.442	9.139	Spanien
8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450	5.741	6.929	Tschechische Republik
–	–	–	–	–	–	–	–	–	ehem. Tschechoslowakei
14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036	16.950	21.454	Ungarn
10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771	7.300	8.898	Vereinigtes Königreich
40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424	29.879	34.843	Türkei
22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255	6.476	6.900	Bosnien-Herzegowina
12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704	10.535	11.816	Kroatien
2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000	1.749	2.225	Mazedonien
95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738	12.318	14.551	Jugoslawien ¹
–	–	–	–	–	–	–	–	337	Kosovo
12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122	11.120	13.881	Russische Föderation ²
4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240	4.917	6.337	Ukraine
2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755	2.515	2.765	Marokko
2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945	4.091	5.364	Brasilien
15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904	15.181	19.019	Vereinigte Staaten
2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615	1.184	1.510	Afghanistan
6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287	11.020	13.647	China
4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228	8.056	9.532	Indien
3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169	3.473	3.945	Irak
4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831	2.260	3.189	Iran
–	–	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561	1.358	1.525	Kasachstan
2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485	2.296	2.843	Thailand
4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757	3.919	4.313	Vietnam

Tabelle 1-12

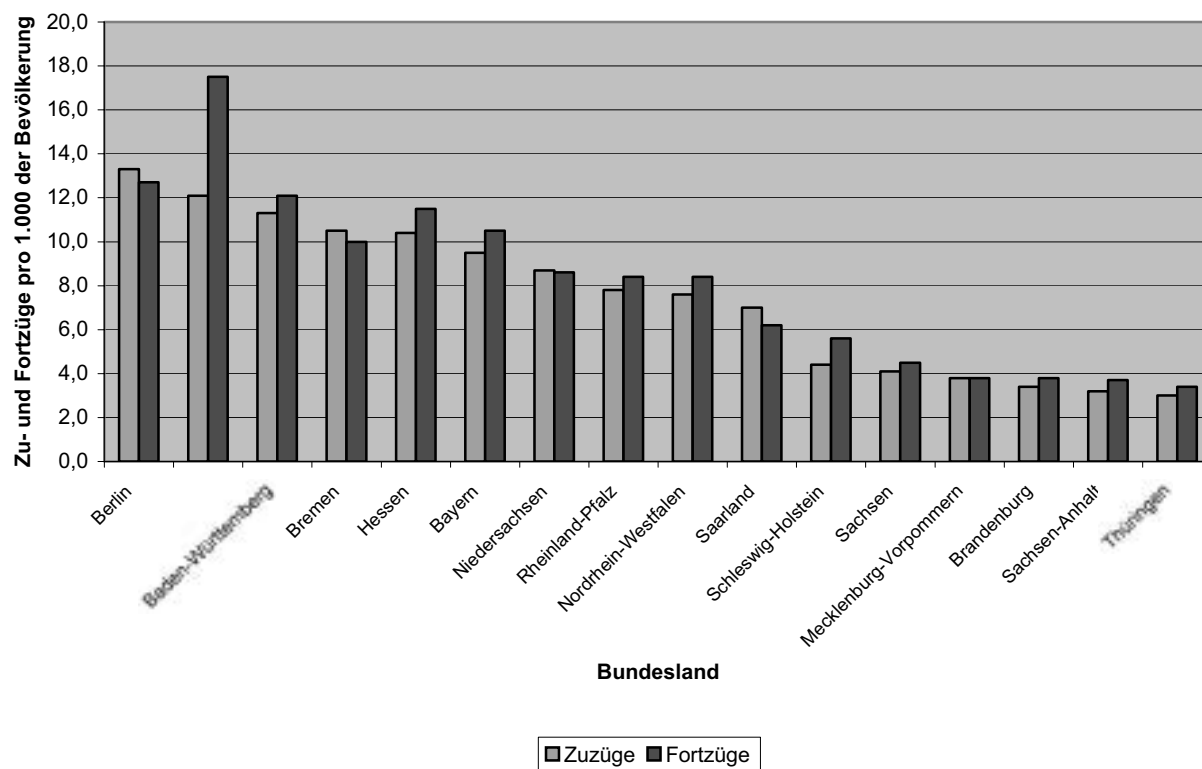
**Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
und nach Geschlecht im Jahr 2008**

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	119.867	78.651	41.216	119.649	84.081	35.568
Deutschland	108.331	60.250	48.081	174.759	94.507	80.252
Rumänien	48.225	29.915	18.310	37.778	24.517	13.261
Türkei	26.653	16.390	10.263	34.843	22.334	12.509
Ungarn	25.151	19.247	5.904	21.454	17.008	4.446
Bulgarien	24.093	14.583	9.510	15.990	9.895	6.095
Italien	20.087	12.438	7.649	25.846	15.771	10.075
Vereinigte Staaten	17.542	9.737	7.805	19.019	10.546	8.473
Russische Föderation	15.052	5.667	9.385	13.881	6.149	7.732
China	14.293	7.280	7.013	13.647	7.820	5.827
Frankreich	12.979	6.716	6.263	12.938	6.486	6.452
Indien	11.403	8.087	3.316	9.532	7.007	2.525
Niederlande	11.203	6.685	4.518	7.309	4.462	2.847
Österreich	9.477	5.358	4.119	9.776	5.834	3.942
Serbien	8.941	5.650	3.291	9.653	6.333	3.320
Irak	8.923	6.536	2.387	3.945	3.252	693
Slowakei	8.749	5.561	3.188	9.406	6.013	3.393
Kroatien	8.732	6.400	2.332	11.816	8.422	3.394
Vereinigtes Königreich	8.592	5.280	3.312	8.898	5.358	3.540
Griechenland	8.266	5.085	3.181	16.079	9.562	6.517
Spanien	7.778	3.858	3.920	9.139	4.531	4.608
Ukraine	6.869	2.605	4.264	6.337	2.832	3.505
Tschechische Republik	6.309	3.097	3.212	6.929	3.347	3.582
Brasilien	6.290	2.829	3.461	5.364	2.418	2.946
Bosnien-Herzegowina	6.154	4.479	1.675	6.900	5.202	1.698
Portugal	5.911	4.037	1.874	7.009	4.615	2.394
Japan	5.847	2.757	3.090	6.037	2.982	3.055
Philippinen	5.609	4.539	1.070	5.056	4.356	700
Vietnam	4.045	2.208	1.837	4.313	2.953	1.360
Korea, Republik	3.915	1.711	2.204	3.654	1.683	1.971
Schweiz	3.626	1.816	1.810	3.387	1.764	1.623
Litauen	3.453	1.420	2.033	3.152	1.348	1.804
Kosovo	2.615	1.125	1.490	337	212	125
ehem. Serbien und Montenegro	1.230	776	454	4.898	3.043	1.855
Montenegro	370	203	167	217	131	86
Insgesamt	682.146	404.759	277.387	737.889	448.347	289.542

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Abbildung 1-19

Zu- und Fortzüge im Jahr 2008 nach Bundesland und pro 1 000 Einwohner

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-13

Zuzüge über die Grenzen Deutschlands

Bundesland	1999		2000		2001		2002		2003	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	151.727	117.877	138.886	116.400	138.631	120.556	135.705	118.713	124.013	108.021
Bayern	143.997	124.006	143.456	122.635	152.643	132.433	141.595	122.696	127.161	109.482
Berlin	48.804	42.648	46.545	40.240	45.782	39.662	43.370	37.496	41.109	35.219
Brandenburg	21.736	11.937	10.913	9.377	11.257	10.079	11.815	10.464	10.341	8.776
Bremen	7.024	6.204	6.512	5.800	7.453	6.627	8.134	7.313	7.630	6.832
Hamburg	23.311	19.680	25.185	21.739	24.223	20.966	22.361	19.006	21.762	18.258
Hessen	75.899	64.553	74.133	63.161	77.300	66.135	72.953	61.729	72.749	56.535
Mecklenburg-Vorpommern	7.588	7.083	6.990	6.399	6.974	6.381	7.197	6.573	6.356	5.704
Niedersachsen	118.429	56.383	146.079	59.969	158.246	65.010	150.146	64.981	131.202	62.614
Nordrhein-Westfalen	161.447	129.784	139.465	119.382	148.970	128.182	146.151	125.082	134.792	115.730
Rheinland-Pfalz	41.552	31.583	39.657	29.562	42.026	31.790	39.568	29.080	33.844	24.485
Saarland	8.360	6.634	7.684	5.972	7.790	6.112	7.697	5.930	7.140	5.555
Sachsen	24.000	21.402	20.560	18.445	20.528	18.768	20.470	18.776	19.386	17.573
Sachsen-Anhalt	12.382	10.838	9.756	8.834	10.593	9.704	10.416	9.438	9.668	8.707
Schleswig-Holstein	17.835	14.572	17.117	13.864	17.839	14.735	16.928	13.937	15.142	12.510
Thüringen	9.932	8.689	8.220	7.470	8.962	8.119	8.037	7.127	6.680	5.758

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-13

nach Bundesländern von 1999 bis 2008

2004		2005		2006		2007		2008		Bundesland
Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	
121.797	106.180	121.141	105.736	116.032	100.437	119.110	102.273	121.211	102.825	Baden-Württemberg
126.423	110.572	119.349	103.125	116.298	100.009	121.638	102.805	119.573	99.823	Bayern
42.063	36.786	42.592	37.048	41.263	35.398	44.422	37.950	45.741	38.987	Berlin
9.635	8.229	8.969	7.537	8.652	7.128	8.425	6.708	8.499	6.513	Brandenburg
7.305	6.570	6.505	5.855	6.406	5.543	7.076	6.186	6.971	6.019	Bremen
23.738	19.457	24.090	20.665	23.212	19.788	19.690	16.968	21.514	18.401	Hamburg
101.322	57.890	66.842	53.152	63.484	50.437	66.541	54.296	63.393	53.958	Hessen
5.928	5.251	5.569	4.843	5.324	4.565	5.887	5.059	6.292	5.369	Mecklenburg-Vorpommern
119.788	62.913	95.893	58.668	69.486	55.893	70.754	58.321	69.064	57.482	Niedersachsen
134.528	116.234	131.971	114.136	128.873	111.753	135.453	117.108	137.291	118.092	Nordrhein-Westfalen
30.390	22.898	31.328	24.281	31.997	25.156	31.146	25.166	31.436	24.754	Rheinland-Pfalz
7.059	5.459	6.802	5.207	6.578	4.984	6.949	5.306	7.218	5.586	Saarland
18.491	16.624	16.653	14.657	16.428	14.391	16.168	13.838	17.127	14.524	Sachsen
10.199	9.104	8.969	7.273	7.595	6.277	7.235	6.209	7.548	6.351	Sachsen-Anhalt
14.562	12.081	14.616	12.074	14.165	11.676	13.737	11.196	12.423	9.626	Schleswig-Holstein
6.947	5.934	6.063	5.044	6.062	5.032	6.535	5.363	6.845	5.505	Thüringen

Tabelle 1-14

Fortzüge über die Grenzen Deutschlands

Bundesland	1999		2000		2001		2002		2003	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	121.471	103.003	127.766	109.982	113.886	95.653	118.864	100.123	119.726	99.985
Bayern	127.535	108.197	122.236	104.700	112.937	94.901	119.398	100.563	114.932	95.908
Berlin	42.594	37.476	41.583	36.172	34.614	29.122	33.635	27.817	33.589	27.125
Brandenburg	13.774	9.250	7.971	6.884	7.459	6.225	8.806	7.139	8.809	6.998
Bremen	6.540	5.640	5.267	4.409	4.872	4.060	4.688	3.848	5.191	4.288
Hamburg	16.994	14.022	17.936	15.362	17.415	14.798	22.103	19.312	19.412	16.535
Hessen	66.778	56.990	66.869	57.208	74.513	64.828	63.288	53.166	72.628	50.125
Mecklenburg-Vorpommern	5.191	4.483	4.197	3.498	4.253	3.341	4.659	3.825	4.252	3.355
Niedersachsen	48.883	38.727	56.139	41.191	46.394	36.106	50.918	38.438	52.677	42.465
Nordrhein-Westfalen	126.262	105.352	132.306	113.340	112.456	92.032	116.975	96.561	118.179	97.838
Rheinland-Pfalz	42.960	30.180	41.314	29.279	33.934	22.044	35.432	21.103	31.554	19.727
Saarland	6.017	4.127	5.691	4.039	4.885	3.106	4.789	2.975	5.494	3.679
Sachsen	18.430	16.243	16.564	14.520	14.307	12.005	13.571	11.285	14.758	12.199
Sachsen-Anhalt	8.925	6.412	8.040	6.343	6.493	4.787	7.754	5.581	6.873	5.098
Schleswig-Holstein	14.410	11.040	13.567	10.261	12.224	9.180	12.628	9.368	12.939	9.755
Thüringen	5.284	4.496	6.592	5.606	5.852	4.799	5.747	4.468	5.317	3.983

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-14

nach Bundesländern von 1999 bis 2008

2004		2005		2006		2007		2008		Bundesland
Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	
123.787	102.594	118.390	96.064	117.775	93.098	116.757	89.753	129.644	98.488	Baden-Württemberg
126.366	105.318	111.275	88.305	113.115	87.924	114.148	86.627	131.675	99.705	Bayern
31.244	24.332	28.063	20.626	32.539	24.028	39.803	30.278	43.389	33.289	Berlin
9.569	7.689	8.583	6.692	8.900	6.564	8.372	5.594	9.677	6.403	Brandenburg
5.994	5.027	5.134	4.234	5.595	4.433	5.987	4.750	6.633	5.144	Bremen
27.993	24.509	18.605	14.851	20.357	16.227	14.239	9.438	30.961	25.765	Hamburg
94.192	53.679	71.456	47.139	79.236	54.595	70.461	47.899	69.569	54.484	Hessen
5.661	4.708	4.938	3.855	4.446	3.113	5.008	3.489	6.332	4.273	Mecklenburg-Vorpommern
57.265	47.957	55.376	45.664	56.337	46.784	59.027	48.550	68.114	54.976	Niedersachsen
128.181	106.108	126.457	102.492	119.207	93.491	125.407	96.620	150.038	118.062	Nordrhein-Westfalen
28.050	19.751	32.471	19.170	33.001	19.209	28.061	19.752	33.935	23.936	Rheinland-Pfalz
7.723	5.856	7.006	5.066	6.280	4.245	6.611	4.413	6.364	3.840	Saarland
18.766	15.583	14.241	10.793	15.454	11.368	16.128	11.055	19.065	13.034	Sachsen
11.860	8.062	7.985	5.829	6.527	4.781	7.285	4.981	8.846	6.193	Sachsen-Anhalt
14.381	10.908	12.536	8.725	13.743	9.713	13.047	8.643	15.962	11.016	Schleswig-Holstein
6.600	4.884	5.883	4.079	6.552	4.201	6.513	3.907	7.685	4.522	Thüringen

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-15

Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855
2007	71.576	155.646	277.440	161.299	14.805	680.766
2008	72.713	157.390	273.689	163.586	14.768	682.146

noch Tabelle 1-15

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064
2007	66.788	105.409	268.473	171.844	24.340	636.854
2008	70.632	119.053	308.664	208.518	31.022	737.889

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-16

Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2008

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauen- anteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauen- anteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064
2007	403.500	277.266	40,7	680.766	391.967	244.887	38,5	636.854
2008	404.759	277.387	40,1	682.146	448.347	289.542	39,2	737.889

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 3. Oktober 1990.² Frauenanteil in Prozent.

2 Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-34

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2007 und 2008

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugs- überschuss)	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008
Polen	140.870	119.867	113.791	119.649	+27.079	+218
Rumänien ²	43.894	48.225	24.524	37.778	+19.370	+10.447
Ungarn	22.175	25.151	16.950	21.454	+5.225	+3.697
Bulgarien ²	20.919	24.093	8.693	15.990	+12.226	+8.103
Italien	18.624	20.087	23.591	25.846	-4.967	-5.759
Frankreich	12.874	12.979	10.451	12.938	+2.423	+41
Niederlande	10.964	11.203	6.340	7.309	+4.624	+3.894
Österreich	9.614	9.477	8.188	9.776	+1.426	-299
Slowakei	9.505	8.749	8.479	9.406	+1.026	-657
Vereinigtes Königreich	7.920	8.592	7.300	8.898	+620	-306
Griechenland	7.892	8.266	14.500	16.079	-6.608	-7.813
Spanien	7.241	7.778	7.442	9.139	-201	-1.361
Tschechische Republik	6.651	6.309	5.741	6.929	+910	-620
Portugal	5.516	5.911	6.452	7.009	-936	-1.098
Litauen	4.075	3.453	3.123	3.152	+952	+301
Luxemburg	2.064	2.231	832	1.108	+1.232	+1.123
Schweden	2.257	2.192	2.200	2.345	+57	-153
Dänemark	2.000	2.188	1.934	2.132	+66	+56
Lettland	1.737	2.066	1.400	1.727	+337	+339
Belgien	1.798	2.038	1.658	1.894	+140	+144
Finnland	2.100	1.836	1.844	2.076	+256	-240
Slowenien	1.200	1.218	1.241	1.611	-41	-393
Irland	1.070	1.184	1.142	1.280	-72	-96
Estland	696	621	473	690	+223	-69
Zypern	123	134	103	127	+20	+7
Malta	72	66	36	57	+36	+9
EU-14	91.934	95.962	93.874	107.829	-1.940	-11.867
EU-10	187.104	167.634	151.337	164.802	+35.767	+2.832
EU-2	64.813	72.318	33.217	53.768	+31.596	+18.550
EU insgesamt	343.851	335.914	278.428	326.399	+65.423	+9.515

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Ohne Deutsche.² Rumänien und Bulgarien traten zum 1. Januar 2007 der EU bei.

Tabelle 2-35

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2008¹

	Gesamtzuzüge	Zuzüge von Unionsbürgern¹	in %	Gesamtfortzüge	Fortzüge von Unionsbürgern¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2
2007	680.766	91.934	13,5	636.854	93.874	14,7
2008	682.146	95.962	14,1	737.889	107.829	14,6

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden elf EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 2-36

**Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und deren Familienangehörigen nach Deutschland
nach Altersgruppen von 1991 bis 2008**

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747
2007	1.366	23,6	2.256	39,0	1.483	25,6	687	11,9	5.792
2008	1.006	23,1	1.837	42,1	1.100	25,2	419	9,6	4.362

Quelle: Bundesverwaltungsamt

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung**2.4.1 Ausländische Studierende**

Tabelle 2-37

Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2008		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Bulgarien	217	151	212	147	97,7
Frankreich	752	393	735	385	97,7
Griechenland	314	189	249	157	79,3
Italien	674	371	568	335	84,3
Luxemburg	171	79	170	79	99,4
Österreich	693	287	661	271	95,4
Polen	884	628	831	596	94,0
Rumänien	255	151	244	145	95,7
Spanien	380	185	346	168	91,1
Tschechische Republik	337	229	333	225	98,8
Ungarn	383	266	377	261	98,4
Vereinigtes Königreich	251	154	239	149	95,2
Kroatien	103	52	32	24	31,1
Russische Föderation	756	554	713	529	94,3
Schweiz	197	113	186	109	94,4
Türkei	960	489	538	277	56,0
Ukraine	348	249	303	229	87,1
Kamerun	316	123	313	121	99,1
Marokko	184	42	168	35	91,3
Brasilien	413	159	405	154	98,1
Mexiko	231	96	223	93	96,5
Vereinigte Staaten	1.150	578	1.141	575	99,2
China	1.186	601	1.142	579	96,3
Indien	311	90	308	90	99,0
Indonesien	138	55	132	53	95,7
Iran	208	90	187	79	89,9
Japan	222	147	215	144	96,8
Korea (Republik)	436	288	408	273	93,6
Vietnam	159	80	143	71	89,9
Insgesamt	17.134	9.096	15.680	8.396	91,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-37

im Sommersemester 2008 und im Wintersemester 2008/2009

Studienanfänger im Wintersemester 2008/2009		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern	Herkunftsland
insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich		
904	565	849	529	93,9	Bulgarien
2.991	1.722	2.862	1.668	95,7	Frankreich
903	463	527	301	58,4	Griechenland
2.334	1.367	1.755	1.091	75,2	Italien
651	305	633	298	97,2	Luxemburg
1.678	727	1.467	637	87,4	Österreich
2.608	1.772	2.155	1.532	82,6	Polen
730	505	665	467	91,1	Rumänien
2.604	1.426	2.468	1.361	94,8	Spanien
810	506	775	486	95,7	Tschechische Republik
801	507	754	487	94,1	Ungarn
840	466	724	416	86,2	Vereinigtes Königreich
572	303	92	62	16,1	Kroatien
2.567	1.875	2.047	1.586	79,7	Russische Föderation
657	343	586	302	89,2	Schweiz
4.434	2.044	1.524	675	34,4	Türkei
1.338	934	871	681	65,1	Ukraine
619	238	601	231	97,1	Kamerun
535	105	452	81	84,5	Marokko
612	299	578	279	94,4	Brasilien
647	217	641	213	99,1	Mexiko
2.013	986	1.946	956	96,7	Vereinigte Staaten
4.218	2.223	4.009	2.114	95,0	China
909	225	879	209	96,7	Indien
509	220	490	214	96,3	Indonesien
612	277	450	207	73,5	Iran
530	332	469	296	88,5	Japan
912	599	771	502	84,5	Korea (Republik)
540	272	310	160	57,4	Vietnam
52.675	27.830	42.670	22.965	81,0	Insgesamt

Tabelle 2-38

Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2008
(jeweils Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856	4.532	5.151
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404	3.205	3.597
Vereinigte Staaten	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645	2.738	3.087
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469	3.381	2.986
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598	2.626	2.814
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512	2.568	2.760
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085	2.158	2.323
Österreich	–	1.372	1.553	1.472	1.273	1.291	1.380	1.498	1.497	2.128
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070	2.146	2.062
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218	1.114	1.187
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886	986	1.179
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256	1.171	1.174
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976	1.027	1.131
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120	1.170	1.108
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319	1.067	1.061
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776	805	914
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977	927	909
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705	609	776
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442	494	637
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810	706	620
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98	118	124
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554	53.759	58.350

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-39

**Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 16 häufigsten Ländern
der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2008/2009**

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungs- ausländer	in %	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kultur- wissen- schaften	Rechts-, Wirt- schafts- und Sozial- wissen- schaften	Mathe- matik, Natur- wissen- schaften	Ingenieur- wissen- schaften	Human- medizin	Kunst, Kunst- wissen- schaft
China	24.746	23.140	93,5	2.597	6.416	5.181	8.639	360	1.031
Türkei	22.335	6.711	30,0	2.764	8.211	4.467	5.565	682	338
Russische Föderation	12.378	9.740	78,7	3.345	4.691	1.880	1.139	337	754
Polen	12.252	9.401	76,7	3.976	4.394	1.385	1.213	470	537
Bulgarien	9.544	9.162	96,0	1.649	3.870	1.750	1.214	587	346
Ukraine	8.557	6.324	73,9	2.197	3.234	1.406	868	297	383
Österreich	7.014	5.465	77,9	1.291	2.846	894	1.056	410	357
Italien	6.863	3.655	53,3	2.238	1.869	880	978	287	456
Marokko	6.649	5.970	89,8	706	1.333	1.314	3.100	113	14
Frankreich	5.988	5.213	87,1	1.359	2.205	569	1.109	160	397
Kamerun	5.536	5.363	96,9	264	1.072	1.478	2.292	288	6
Korea, Republik	5.209	4.136	79,4	1.008	734	312	517	211	2.319
Griechenland	5.182	2.200	42,5	1.055	1.585	810	973	427	230
Spanien	4.715	3.702	78,5	1.158	1.178	657	1.080	160	347
Iran	4.182	2.910	69,6	406	697	1.089	1.389	367	113
Kroatien	4.010	605	15,1	775	1.515	561	774	134	166
Insgesamt	239.143	180.222	75,4	44.827	70.013	41.326	51.126	12.434	13.141
dar. Bildungsausländer	180.222			36.319	48.745	30.942	39.123	10.104	9.548

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 2-40

Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)¹

§ 2 Absatz 1	Absolventen deutscher oder ausländischer Hoch- oder Fachhochschulen zur Aus- und Weiterbildung; Fach- und Führungskräfte (Regierungspraktikanten); Auszubildende mit Hochschul- oder Fachhochschulreife zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft; Auszubildende nach anerkanntem Lehr- oder Ausbildungsplan; sonstige Weiterzubildende mit Berufsabschluss
§ 2 Absatz 2	Ausländer, die von einem inländischen Unternehmen im Ausland beschäftigt werden zur vorübergehenden Einarbeitung; Fachkräfte zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden; Ausländer zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen; Au-pair-Beschäftigte
§ 2 Absatz 3	Gastarbeitnehmer; Ausländer zur Einführung in die Geschäftspraxis bei bestehenden Geschäftsbeziehungen
§ 2 Absatz 4	Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen für ein fachbezogenes Praktikum; Fach- und Führungskräfte zur Aus- und Weiterbildung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen
§ 3	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 4 Absatz 1	Saisonarbeitnehmer
§ 4 Absatz 2	Schaustellergehilfen
§ 4 Absatz 3	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen
§ 4 Absatz 4	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen
§ 4 Absatz 5	Lehrkräfte und Lektoren zur Sprachvermittlung an Hochschulen
§ 4 Absatz 6	Spezialitätenköche
§ 4 Absatz 7 und 8	Fachkräfte in international tätigen Konzernen
§ 4 Absatz 9	Ausländische Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 5 Nummer 1	Wissenschaftler in Forschung und Lehre
§ 5 Nummer 2	Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation
§ 5 Nummer 3	Leitende Angestellte und Spezialisten eines Unternehmens mit Staatsangehörigkeit des Landes, in dem der Hauptsitz des Unternehmens ist
§ 5 Nummer 4	Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 5 Nummer 5	Fachkräfte bei deutschen Trägern in der Sozialarbeit zur Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
§ 5 Nummer 6	Seelsorger für ausländische Arbeitnehmer
§ 5 Nummer 7	Krankenschwestern und -pfleger
§ 5 Nummer 8	Künstler und Artisten mit Hilfspersonal
§ 5 Nummer 9	Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen
§ 6	Grenzgänger
§ 7	Beschäftigte auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung
§ 8	Beschäftigte auf der Basis einer Ausnahmefugnis im Einzelfall
§ 9	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 10	Ehemalige Deutsche und Kinder ehemaliger Deutscher

Quelle: ASAV; Zusammenstellung efms

¹ Stand bis Ende 2008.

Tabelle 2-41

Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungsfreie Beschäftigungen¹	
§ 2	Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung (seit 1. Januar 2009); Praktikanten während eines Aufenthalts zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums; Praktikanten im Rahmen eines von der EU geförderten Programms oder eines internationalen Austauschprogramms; Regierungspraktikanten
§ 3	Hochqualifizierte nach § 19 Absatz 2 AufenthG: Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen; Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion; Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung
§ 4	Führungskräfte
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Gastwissenschaftler; Lehrkräfte öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Schulen
§ 6	Personen, die im kaufmännischen Bereich beschäftigt sind und sich nicht länger als drei Monate im Jahr im Inland aufhalten
§ 7	Besondere Berufsgruppen: Künstler und Artisten im Rahmen einer Beschäftigung von maximal drei Monaten, Berufssportler, Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressman
§ 8	Journalisten, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist
§ 9	Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen: Personen, die im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes beschäftigt werden sowie aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
§ 10	Studierende und Schüler zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten
§ 11	Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten
§ 12	Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden
§ 13	Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr
§ 14	Mitglieder der Besatzungen in der Schifffahrt und im Luftverkehr
§ 15	Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden
Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen²	
§ 18	Saisonarbeitnehmer
§ 19	Schaustellergehilfen
§ 20	Au-pair-Beschäftigte
§ 21	Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
§ 22	Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 23	Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung ausüben sowie deren Hilfspersonal
§ 24	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse
Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen³	
§ 26	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen; Spezialitätenköche
§ 27	IT-Fachkräfte; Fachkräfte, an deren Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht; Absolventen einer Hochschule im Inland für einen angemessenen Arbeitsplatz ⁴
§ 28	Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens; Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 29	Fachkräfte in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer
§ 30	Pflegekräfte
§ 31	Fachkräfte im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens

noch Tabelle 2-41

Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen⁵	
§ 33	Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen
§ 34	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 35	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen (ohne Vorrangprüfung)
§ 36	Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten (ohne Vorrangprüfung)
§ 37	Grenzgänger
Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen⁶	
§ 39	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 40	Gastarbeitnehmer
§ 41	Sonstige Beschäftigungen auf der Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen, etwa im Rahmen von Fach- oder Weltaustellungen

Quelle: BeschV

¹ Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung bedarf in diesen Fällen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 1 BeschV).

² Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 AufenthG.

³ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier eine mindestens dreijährige Berufsausbildung. Zudem ist die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 AufenthG vorgesehen.

⁴ Seit 1. Januar 2009: Fachkräfte mit Hochschulabschluss; IT-Fachkräfte mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation; Absolventen deutscher Auslandsschulen. Die Voraussetzung eines öffentlichen Interesses entfällt.

⁵ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist auch hier in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 AufenthG.

⁶ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist das Bestehen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Tabelle 2-42

**Erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV
in den Jahren 2006 bis 2008**

Ausnahmetatbestände¹	2006	2007	2008	Veränderung 2008 zu 2007 in %
§ 2 Absatz 1	424	591	462	-21,8
§ 2 Absatz 2	3.152	2.784	1.914	-31,3
§ 2 Absatz 3	569	492	382	-22,4
§ 2 Absatz 4	73	73	71	-2,7
§ 4 Absatz 3	23	–	30	–
§ 4 Absatz 4	34	25	12	-52,0
§ 4 Absatz 5	7	–	–	–
§ 4 Absatz 6	6	5	8	60,0
§ 4 Absatz 7	607	749	213	-71,6
§ 4 Absatz 8	27	26	4	-84,6
§ 4 Absatz 9	28	20	–	–
§ 5 Nummer 1	14	10	9	-10,0
§ 5 Nummer 2	267	413	282	-31,7
§ 5 Nummer 3	53	107	120	12,1
§ 5 Nummer 4	–	0	–	–
§ 5 Nummer 5	23	29	–	–
§ 5 Nummer 6	0	–	8	–
§ 5 Nummer 7	–	9	–	–
§ 5 Nummer 8	1.132	1.053	152	-85,6
§ 6	1.520	1.518	1.310	-13,7
§ 7	14	11	–	–
§ 8	94	229	71	-69,0
§ 10	–	0	–	–
sonstige	1.291	2.971	1.987	-33,1
kein Ausnahmetatbestand erforderlich	48.568	68.663	86.120	25,4
insgesamt	57.944	79.778	93.163	16,8

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Die Daten beinhalten nicht die Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.

Tabelle 2-43

Erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2008

Staatsangehörigkeit	erstmalige Beschäftigung		erneute Beschäftigung	Fortsetzung der Beschäftigung	Insgesamt
	insgesamt	darunter: neu eingereist			
Bulgarien	4.670	476	2.555	1.209	8.434
Estland	191	30	60	51	302
Lettland	472	47	138	100	710
Litauen	1.238	79	495	321	2.054
Polen	20.119	2.669	16.969	8.045	45.133
Rumänien	8.509	1.536	6.583	4.732	19.824
Slowakei	1.966	644	1.709	951	4.626
Slowenien	343	41	136	66	545
Tschechische Republik	2.882	827	1.160	986	5.028
Ungarn	3.750	863	1.262	1.099	6.111
Sonstige ¹	320	15	54	22	396
Insgesamt	44.460	7.227	31.121	17.582	93.163

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Dabei handelt es sich um Familienangehörige von Unionsbürgern.

Tabelle 2-44

**Zustimmungen für Drittstaatsangehörige nach den Regelungen der BeschV
in den Jahren 2006 bis 2008**

Ausnahmetatbestände¹	2006	2007	2008	Veränderung 2008 zu 2007 in %
§ 20 (Au-Pair-Beschäftigungen)	9.782	8.370	7.730	-7,6
§ 22 (Hausangestellte von Entsandten)	27	17	22	29,4
§ 23 (Kultur und Unterhaltung)	3.382	2.898	2.216	-23,5
§ 24 (Anerkennungspraktikum)	44	36	27	-25,0
§ 26 Absatz 1 (Zulassung von Sprachlehrern)	225	251	285	13,5
§ 26 Absatz 2 (Zulassung von Spezialitätenköchen)	2.712	3.035	2.677	-11,8
§ 27 Nummer 1 (Zulassung von IKT-Fachkräften)	2.845	3.411	3.906	14,5
§ 27 Nummer 2 (Zulassung von Fachkräften – akademische Berufe)	1.854	2.205	2.710	22,9
§ 27 Nummer 3 (Hochschulabsolventen – angemessener Arbeitsplatz)	2.742	4.421	5.935	34,2
§ 28 Nummer 1 (leitende Angestellte – inländ. Unternehmen)	1.175	1.626	2.189	34,6
§ 28 Nummer 2 (leitende Angestellte – Gemeinschaftsunternehmen)	145	81	63	-22,2
§ 29 (Sozialarbeit)	16	10	–	
§ 30 (Pflegekräfte)	71	37	37	0,0
§ 31 Nummer 1 (internationaler Personenaustausch)	4.783	5.419	5.655	4,4
§ 31 Nummer 2 (Vorbereitung Auslandsprojekte)	487	403	246	-39,0
§ 33 (Deutsche Volkszugehörige)	–	4	6	50,0
§ 34 (bestimmte Staatsangehörige)	3.757	4.821	5.617	16,5
§ 35 (Fertighausmontage)	–	3	–	
§ 36 (längerfristig entsandte Arbeitnehmer)	606	720	1.154	60,3
§ 37 (Grenzgänger)	11	7	10	42,9
§ 39 Absatz 2 (Niederlassungspersonal)	107	90	94	4,4
§ 40 (Gastarbeitnehmer)	340	85	111	30,6
Zustimmungen nach der BeschV insgesamt	35.111	37.950	40.690	7,2
sonstige Zustimmungen ²	59.205	65.868	38.155	-42,1
Zustimmungen insgesamt	94.316	103.818	78.845	-24,1

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Die Daten beinhalten nicht die Saisonarbeitnehmer, Schaustellergehilfen, Haushaltshilfen und Werkvertragsarbeitnehmer.

² Darunter fallen Zustimmungen nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), etwa an Geduldete oder zur Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses. Allerdings handelt es sich hierbei in der Regel nicht um neu eingereiste Personen, sondern um Drittstaatsangehörige, die bereits länger in Deutschland leben.

Tabelle 2-45

Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Bosnien-Herzegowina	–	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402
Serbien und Montenegro ²	8.668	8.862	2.657	15	–	0	0	0	0
Kroatien	–	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876
Lettland	–	0	181	236	146	179	274	167	178
Mazedonien	–	–	472	667	712	194	112	185	253
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902
Slowakei	–	–	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348
Slowenien	–	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657
Tschechische Republik ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366
Türkei	–	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429
übrige Länder ⁴	–	869	1.413	572	244	141	101	107	148
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.² Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien.³ Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.⁴ Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 2-45

nach Herkunftsländern von 1991 bis 2008¹

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Herkunftsland
884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522	1.719	1.856	Bosnien-Herzegowina
1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731	687	363	Bulgarien
0	103	659	603	681	450	516	612	995	Serbien und Montenegro ²
5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874	3.319	3.432	Kroatien
195	217	236	284	117	5	0	0	0	Lettland
335	451	340	224	192	100	140	230	273	Mazedonien
18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026	7.084	5.769	Polen
5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703	2.039	1.922	Rumänien
1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719	353	305	Slowakei
536	716	655	641	285	85	36	22	31	Slowenien
1.445	1.398	1.353	961	571	301	224	161	98	Tschechische Republik ³
1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614	826	626	Türkei
6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896	912	906	Ungarn
107	101	37	70	–	–	–	–	–	übrige Länder ⁴
43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001	17.964	16.576	Gesamt

Tabelle 2-46

Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵
CSFR ¹	13.478	27.988	–	–	–	–	–	–	–
Jugoslawien ²	32.214	37.430	–	–	–	–	–	–	–
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439
Kroatien	–	–	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101
Slowakische Republik	–	–	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158
Tschechische Republik	–	–	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485
Rumänien	–	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499
Slowenien	–	–	1.114	601	600	559	466	359	302
Bulgarien ³	–	–	71	70	131	188	203	236	332
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	–17.398	–16.176	–22.970	–20.085	–23.883	bereits abgezogen
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.² Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.³ Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.⁴ Darunter 6 348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.⁵ Darunter 6 987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.⁶ Darunter 8 290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.⁷ Darunter 9 002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.⁸ Darunter 9 080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.⁹ Darunter 9 081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.¹⁰ Darunter 9 656 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.¹¹ Darunter 9 406 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.¹² Darunter 9 042 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.¹³ Darunter 8 300 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.¹⁴ Darunter 7 647 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 2-46

nach Herkunftsländern von 1991 bis 2008

2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸	2003 ⁹	2004 ¹⁰	2005 ¹¹	2006 ¹²	2007 ¹³	2008 ¹⁴	Herkunftsland
–	–	–	–	–	–	–	–	–	CSFR ¹
–	–	–	–	–	–	–	–	–	Jugoslawien ²
229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197	236.267	228.807	194.288	Polen
5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598	4.785	4.647	4.243	Kroatien
8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502	6.778	5.122	4.322	Slowakische Republik
3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625	1.232	1.087	858	Tschechische Republik
4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305	1.806	1.800	1.947	Ungarn
11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083	51.190	56.893	76.534	Rumänien
311	264	257	223	195	159	141	119	111	Slowenien
825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320	1.293	1.182	2.914	Bulgarien ³
263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	Gesamt
bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	Stornierungen
263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492	299.657	285.217	Nettovermittlungen

Tabelle 2-47

Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in Deutschland

Herkunftsland	jähr- liches Kontin- gent	Vermitt-								
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Albanien	1.000	–	129	247	133	126	93	10	5	1
Bulgarien	1.000	–	3	176	323	326	304	245	351	378
Estland ¹	200	–	–	–	–	–	1	2	1	1
Lettland	100	–	13	57	16	7	9	14	23	31
Litauen ²	200	–	–	2	89	105	82	29	49	34
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592
Rumänien	500	–	189	562	531	526	507	395	412	523
Russische Föderation ³	2.000	–	–	–	65	96	116	78	73	83
Slowenien	150	–	–	–	–	–	–	3	8	18
Slowakische Republik ⁴	1.000	–	–	837	711	812	675	525	465	700
Tschechische Republik	1.400	–	–	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922
Kroatien ⁶	500	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Der Vertrag mit Estland ist erst am 21. August 1995 in Kraft getreten.² Vertrag galt erst ab Dezember 1993.³ Kontingent galt erst ab Mitte 1994.⁴ Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.⁵ Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1 500, ab 1993 2 000.⁶ Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 2-47

nach Herkunftsländern von 1991 bis 2008

Wahlberechtigte									jährli- ches Kontin- gent	Herkunftsland
2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008		
–	–	–	–	–	–	–	–	–	1.000	Albanien
658	776	648	367	222	157	115	96	68	1.000	Bulgarien
2	7	4	10	3	2	3	–	–	200	Estland ¹
48	85	72	57	40	26	10	8	3	100	Lettland
57	110	126	56	47	34	10	2	–	200	Litauen ²
654	858	786	680	671	606	389	316	154	1.000	Polen
1.465	514	510	383	205	161	209	90	98	500	Rumänien
82	78	65	55	23	10	22	9	11	2.000	Russische Föderation ³
15	16	24	4	1	4	33	2	–	150	Slowenien
983	964	851	681	560	416	250	166	127	1.000	Slowakische Republik ⁴
701	796	652	353	189	110	97	72	34	1.400	Tschechische Republik
1.226	1.134	1.072	519	323	221	177	157	117	2.000	Ungarn ⁵
–	–	54	292	176	111	100	122	130	500	Kroatien ⁶
5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415	1.040	742	11.050	Gesamt

Tabelle 2-48

Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2008

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132	4.822	966	1.514	1.518	1.310
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209	1.369	889	1.414	–	–
darunter: Polen	636	380	623	651	437	651	334	860	–	–
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772	718	555	554	–	–
Schweiz ¹	154	97	84	53	–	–	–	–	–	–

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

¹ Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

Tabelle 2-49

Vermittlungen von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2005

Herkunftsland	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Kroatien	388	287	123	74	137	314	353	103	37	11
Slowenien	10	2	2	–	3	4	5	129	1	–
Insgesamt	398	289	125	74	140	318	358	232	38	11

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-50

Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 bis 2008

Herkunftsland	2005	2006	2007	2008
Bulgarien	38	29	100	127
Polen	1.334	1.814	2.249	2.254
Rumänien	158	125	261	273
Slowakei	45	80	94	93
Slowenien	3	1	0	0
Tschechische Republik	17	33	42	18
Ungarn	72	159	286	286
Insgesamt	1.667	2.241	3.032	3.051

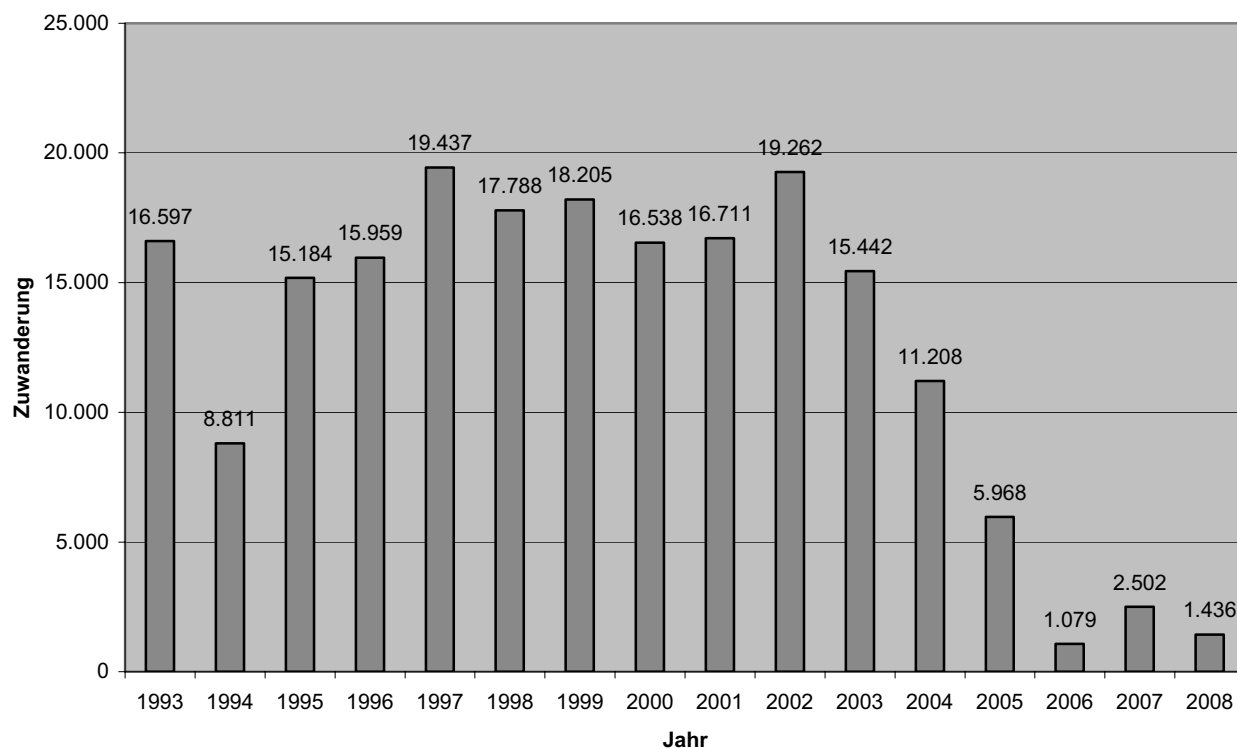
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Abbildung 2-29

**Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion
in den Jahren 1993 bis 2008**



Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.6.2 Asylzuwanderung

Tabelle 2-51

Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2008

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5	47.742	50,2
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0	42	0,0
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3	222	0,2
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9	9.065	9,5
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2	90	0,1
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5	31.451	33,1
Bosnien-Herzegowina	–	–	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6	1.755	1,8
Russische Föderation ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9	2.094	2,2
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6	9.594	10,1
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4	336	0,4
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6	1.473	1,5
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3	277	0,3
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7	305	0,3
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7	849	0,9
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0	801	0,8
Amerika und Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3	288	0,3
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4	34.874	36,7
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8	4.458	4,7
Armenien	–	–	–	–	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7	2.386	2,5
Aserbaidschan	–	–	–	–	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	–	–	1.566	1,6	2.628	2,8
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5	449	0,5
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9	1.236	1,3
Georgien	–	–	–	–	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0	1.096	1,2
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5	1.499	1,6
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5	8.662	9,1

noch Tabelle 2-51

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%	1999	%
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0	3.407	3,6
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6	598	0,6
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5	1.727	1,8
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0	1.254	1,3
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8	2.156	2,3
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0	2.425	2,5
Staatenlose u. a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2	2.615	2,7
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0	95.113	100,0

noch Tabelle 2-51

Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2008

Herkunftsland	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%
Europa	27.353	34,8	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4	4.930	25,7	4.266	19,3
Polen	141	0,2	134	0,2	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0	5	0,0	4	0,0
Rumänien	174	0,2	181	0,2	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3	5	0,0	1	0,0
Türkei	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3	1.437	7,5	1.408	6,4
Bulgarien	72	0,1	66	0,1	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7	6	0,0	6	0,0
Jugoslawien ³	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4	1.996	10,4	729	3,3
Kosovo	1.638	2,1															879	4,0
Bosnien-Herzegowina	2.763	3,5	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0	109	0,6	131	0,6
Russische Föderation ⁴	9.513	12,1	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9	772	4,0	792	3,6
Afrika	366	0,5	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3	3.486	18,2	3.856	17,5
Äthiopien	1.379	1,8	378	0,4	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8	167	0,9	183	0,8
Algerien	268	0,3	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8	380	2,0	449	2,0
Eritrea	420	0,5															262	1,2
Ghana	751	1,0	284	0,3	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0	267	1,4	206	0,9
Nigeria	695	0,9	526	0,6	987	1,4	1051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3	503	2,6	561	2,5
Togo	323	0,4	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8	75	0,4	77	0,3
Zaire ⁵	39.091	49,8	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1	194	1,0	190	0,9
Amerika und Australien⁶	5.380	6,8	272	0,3	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7	122	0,6	62	0,3
Asien	903	1,1	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8	10.262	53,5	13.599	61,6
Afghanistan	1.418	1,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5	338	1,8	657	3,0
Armenien	205	0,3	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4	239	1,2	198	0,9
Aserbaidschan	2.072	2,6	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3	274	1,4	360	1,6
Bangladesh	801	1,0					122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5	65	0,3	45	0,2
China	1.826	2,3	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1	253	1,3	299	1,4
Georgien	11.601	14,8	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1	181	0,9	232	1,1

noch Tabelle 2-51

Herkunftsland	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%	2007	%	2008	%
Indien	4.878	6,2	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4	413	2,2	485	2,2
Irak	757	1,0	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1	4.327	22,6	6.836	31,0
Iran	1.506	1,9	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9	631	3,3	815	3,7
Libanon	1.170	1,5	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9	592	3,1	525	2,4
Pakistan	2.641	3,4	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2	301	1,6	320	1,4
Sri Lanka	2.332	3,0	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8	375	2,0	468	2,1
Syrien	2.284	2,9	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9	634	3,3	775	3,5
Vietnam	78.564	100,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7	987	5,2	1.042	4,7
Staatenlose u. a.			1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8	364	1,9	302	1,4
Gesamt			88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0	19.164	100,0	22.085	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹ Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.² Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

³ Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst. Die 3 237 Asylanträge aus dem Jahr 2006 verteilen sich wie folgt: 1 828 entfallen auf Serbien und Montenegro, 1 354 auf Serbien und 55 auf Montenegro. Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden 61 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt. Ab 2008 werden Serbien und Kosovo getrennt ausgewiesen. Im Jahr 2008 wurden 37 Anträge von Asylbewerbern aus Montenegro gestellt.

⁴ 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.⁵ Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.⁶ 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

Tabelle 2-52

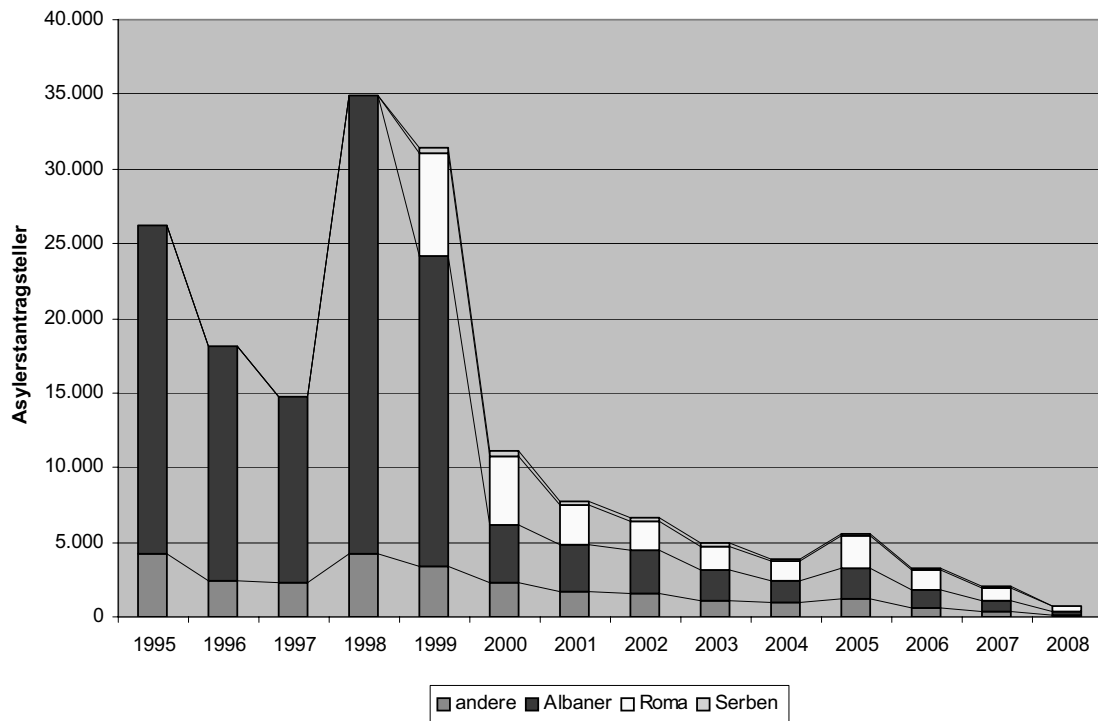
Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2004 bis 2008

2004		2005		2006		2007		2008	
Türkei	4.148	Serbien und Montenegro ¹	5.522	Irak	2.117	Irak	4.327	Irak	6.836
Serbien und Montenegro ¹	3.855	Türkei	2.958	Türkei	1.949	Serbien	1.996	Türkei	1.408
Russische Föderation	2.757	Irak	1.983	Serbien und Montenegro ¹	1.828	Türkei	1.437	Vietnam	1.042
Vietnam	1.668	Russische Föderation	1.719	Serbien	1.354	Vietnam	987	Kosovo	879
Iran	1.369	Vietnam	1.222	Russische Föderation	1.040	Russische Föderation	772	Iran	815
Aserbaidshan	1.363	Syrien	933	Vietnam	990	Syrien	634	Russische Föderation	792
Irak	1.293	Iran	929	Iran	611	Iran	631	Syrien	775
China	1.186	Aserbaidshan	848	Syrien	609	Libanon	592	Serbien	729
Nigeria	1.130	Afghanistan	711	Libanon	601	Nigeria	503	Afghanistan	657
Indien	1.118	China	633	Afghanistan	531	Indien	413	Nigeria	561
sonstige	15.720	sonstige	11.456	sonstige	8.832	sonstige	6.872	sonstige	7.591
insgesamt	35.607	insgesamt	28.914	insgesamt	21.029	insgesamt	19.164	insgesamt	22.085

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹ Ab dem Jahr 2007 nur Serbien.

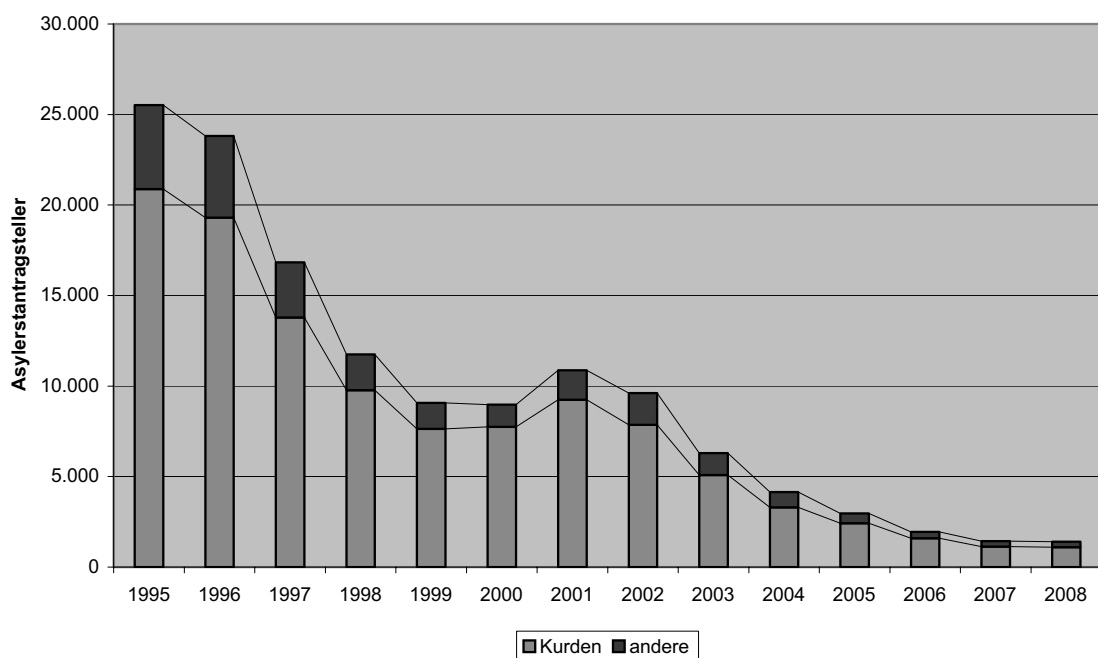
Abbildung 2-30

Asylantragsteller (Erstanträge) aus Serbien und Montenegro bzw. Serbien¹ nach Ethnie von 1995 bis 2008

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

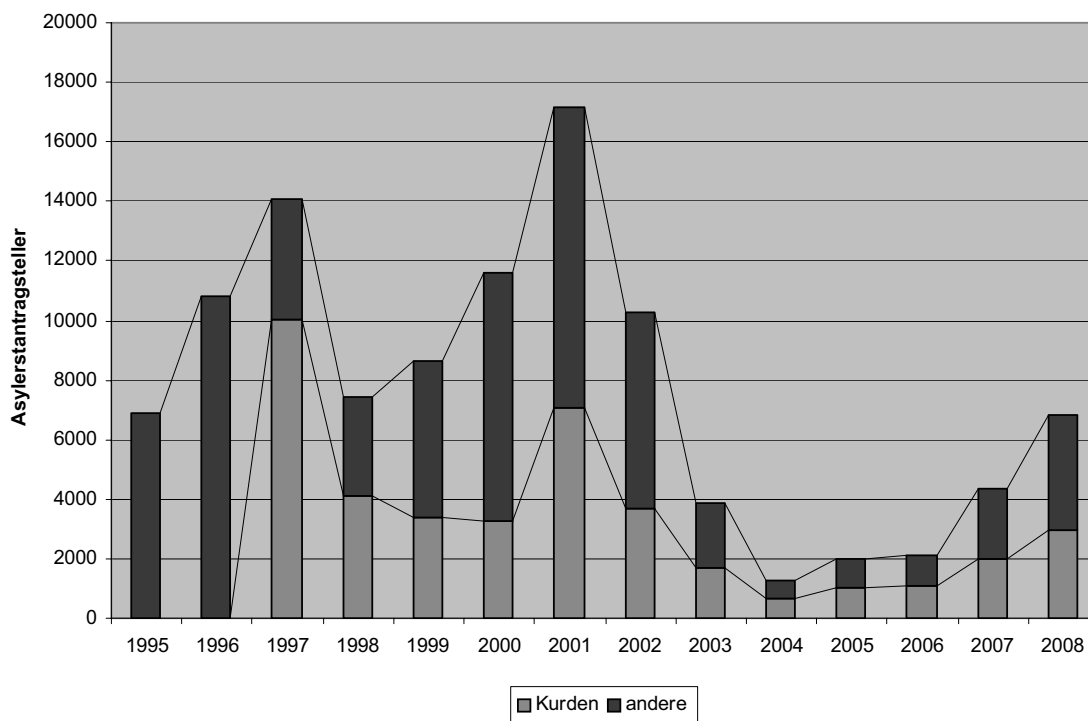
¹ Ab 2007 nur Serbien.

Abbildung 2-31

Asylantragsteller (Erstanträge) aus der Türkei nach Ethnie von 1995 bis 2008

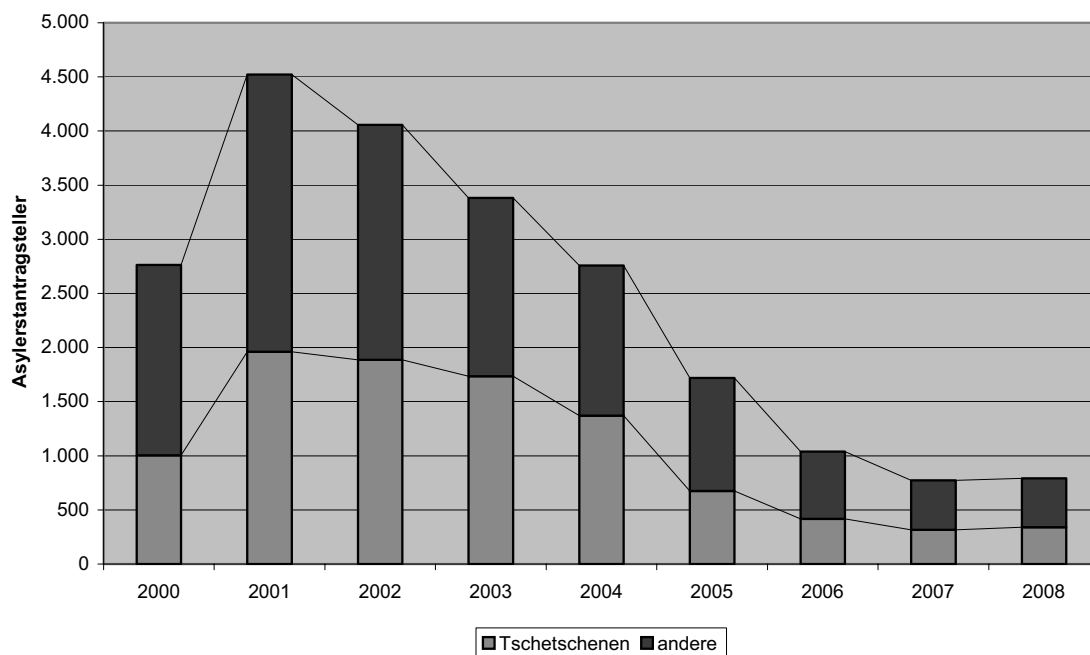
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-32

Asylantragsteller (Erstanträge) aus dem Irak nach Ethnie von 1995 bis 2008

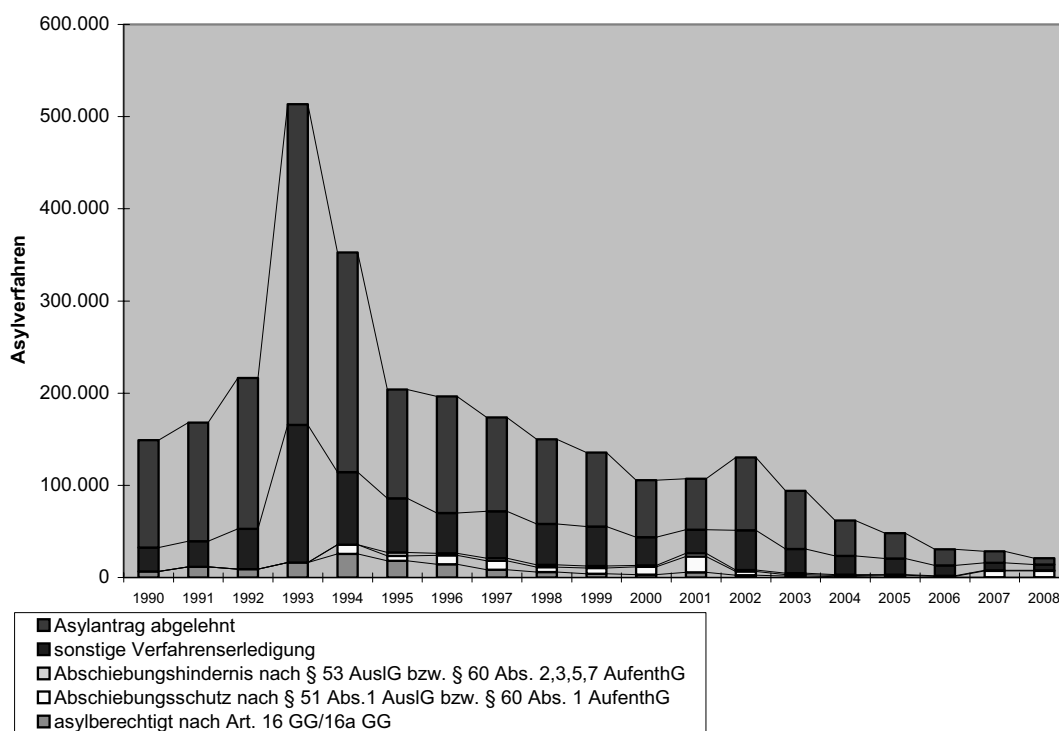
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-33

Asylantragsteller (Erstanträge) aus der Russischen Föderation nach Ethnie von 2000 bis 2008

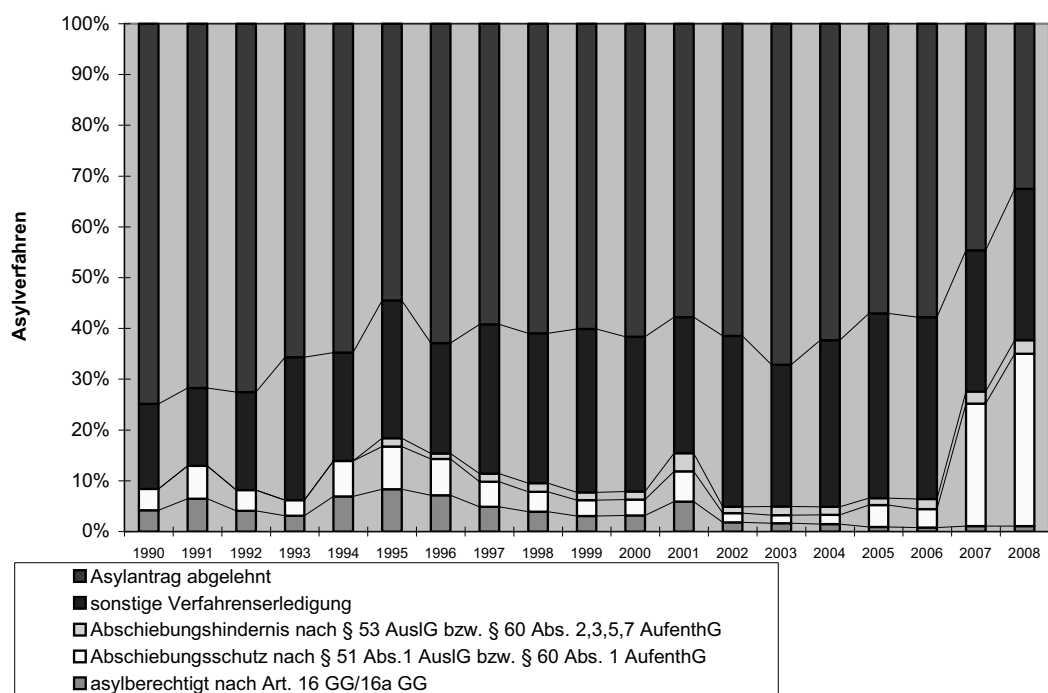
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-34

Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2008

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-35

Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Prozent von 1990 bis 2008

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-53

**Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern
im Jahr 2008**

Herkunftsland	Gesamt- zahl der Entschei- dungen über Asyl- anträge	asyl- berechtigt nach Artikel 16a Absatz 1 GG	in %	Abschie- bungs- schutz gemäß § 3 Absatz 4 AsylVfG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG	in %	Abschie- bungs- verbot gemäß § 60 Absatz 2, 3, 5, 7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfah- rens- erledi- gung	in %
Irak	7.390	38	0,5	5.692	77,0	64	0,9	467	6,3	1.129	15,3
Türkei	1.383	34	2,5	83	6,0	13	0,9	659	47,7	594	43,0
Vietnam	1.104	1	0,1	3	0,3	0	0,0	841	76,2	259	23,5
Serbien	929	0	0,0	5	0,5	16	1,7	363	39,1	545	58,7
Iran	874	31	3,5	273	31,2	20	2,3	268	30,7	282	32,3
Russische Föderation	787	17	2,2	133	16,9	21	2,7	252	32,0	364	46,3
Kosovo	780	0	0,0	4	0,5	15	1,9	333	42,7	428	54,9
Syrien	617	9	1,5	97	15,7	9	1,5	285	46,2	217	35,2
Sri Lanka	475	15	3,2	108	22,7	105	22,1	112	23,6	135	28,4
Algerien	431	0	0,0	2	0,5	2	0,5	263	61,0	164	38,1
Afghanistan	398	5	1,3	77	19,3	96	24,1	67	16,8	153	38,4
Libanon	389	2	0,5	12	3,1	0	0,0	268	68,9	107	27,5
Insgesamt	20.817	233	1,1	7.058	33,9	562	2,7	6.761	32,5	6.203	29,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)**2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes**

Tabelle 2-54

**Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland
von 1998 bis 2008**

Zuzug von ...	Ehefrauen zu auslän- dischen Ehe- männern	in %	Ehe- männern zu auslän- dischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Männern	in %	Ehemän- nern zu deutschen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	Gesamt	darunter aus der Türkei	in %
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	62.992	21.055	33,4
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	70.750	21.056	29,8
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	75.888	21.447	28,3
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	82.838	23.663	28,5
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	85.305	25.068	29,4
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	76.077	21.908	28,8
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	65.935	17.543	26,6
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	53.213	15.162	28,5
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	50.300	11.980	23,8
2007	11.177	26,5	3.012	7,1	11.592	27,5	6.685	15,8	9.753	23,1	42.219	9.237	21,9
2008	11.167	28,1	2.939	7,4	10.791	27,2	5.870	14,8	8.950	22,5	39.717	8.079	20,3

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-55

**Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern
im Jahr 2008 im Vergleich zum Vorjahr**

Zuzug von ...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt	
	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008
Türkei	3.043	2.497	1.038	1.007	1.470	1.339	2.085	2.043	1.601	1.193	9.237	8.079
Kosovo	–	1.363	–	463	–	374	–	488	–	602	–	3.290
Russische Föderation	249	273	55	33	1.757	1.405	577	306	695	609	3.333	2.626
Indien	963	1.391	29	40	134	140	77	67	575	796	1.778	2.434
Thailand	42	25	7	6	1.597	1.296	7	5	586	420	2.239	1.752
Marokko	250	257	71	67	502	550	434	415	108	98	1.365	1.387
Ukraine	125	133	26	33	362	687	86	71	392	362	991	1.286
China	436	451	78	109	302	343	27	19	367	343	1.210	1.265
Serbien (inkl. Montenegro) ¹	2.053	432	569	206	452	114	621	119	1.078	276	4.773	1.147
Bosnien-Herzegowina	417	453	227	172	142	99	127	95	172	172	1.085	991
Syrien	217	443	21	36	107	140	50	52	44	171	439	842
Vietnam	185	183	133	99	254	203	26	25	288	300	886	810
Mexiko	112	127	10	12	79	120	25	44	368	429	594	732
Mazedonien	352	327	122	107	59	75	117	68	165	153	815	730
Pakistan	192	243	39	36	180	199	104	116	102	129	617	723
Philippinen	19	36	10	5	451	501	17	22	102	115	599	679
Tunesien	112	96	21	10	218	184	395	363	44	26	790	679
Ägypten	296	189	32	39	64	71	145	153	352	192	889	644
Kasachstan	11	8	12	8	382	250	290	155	244	157	939	578
Libanon	74	76	27	13	157	243	189	204	20	35	467	571
Iran	207	188	21	29	266	200	51	44	120	85	665	546
Brasilien	147	118	12	18	114	86	19	21	340	264	632	507
Gesamt	11.177	11.167	3.012	2.939	11.592	10.791	6.685	5.870	9.753	8.950	42.219	39.717

Quelle: Auswärtiges Amt

¹ Von den im Jahr 2007 in Serbien erteilten 4 773 Visa wurden 3 584 in der Vertretung in Pristina (Kosovo) ausgestellt. Erst für das Jahr 2008 wird das Kosovo eigenständig ausgewiesen. Zudem enthalten die Zahlen für Serbien für beide Jahre auch den eigentlich auf Montenegro fallenden Familiennachzug, da konsularische Angelegenheiten von der Botschaft in Belgrad mit übernommen werden.

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Tabelle 2-56

Familiennachzug in den Jahren von 2006 bis 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

	2006	2007	2008	Veränderung 2007/2008	
				absolut	in %
Türkei	10.195	9.609	8.376	-1.233	-12,8
Serbien, Kosovo, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	5.106	4.533	3.609	-924	-20,4
Russische Föderation	4.771	4.211	3.508	-703	-16,7
Vereinigte Staaten	2.178	2.721	2.692	-29	-1,1
Indien	1.627	2.096	2.351	+255	+12,2
Japan	1.397	1.694	1.693	-1	-0,1
Thailand	1.970	1.980	1.665	-315	-15,9
Ukraine	1.706	1.582	1.533	-49	-3,1
China	1.122	1.432	1.452	+20	+1,4
Marokko	1.347	1.317	1.277	-40	-3,0
Brasilien	1.101	1.309	1.223	-86	-6,6
Bosnien und Herzegowina	1.241	1.125	1.039	-86	-7,6
Vietnam	1.031	955	844	-111	-11,6
Korea, Republik	682	751	841	+90	+12,0
Irak	353	419	820	+401	+95,7
Kroatien	777	857	806	-51	-6,0
Ägypten	576	910	753	-157	-17,3
Kasachstan	1.224	897	724	-173	-19,3
Mazedonien	869	773	713	-60	-7,8
Pakistan	659	599	688	+89	+14,9
Tunesien	812	745	650	-95	-12,8
Philippinen	482	609	644	+35	+5,7
Iran	540	643	604	-39	-6,1
Libanon	540	469	511	+42	+9,0
Mexiko	478	493	498	+5	+1,0
Nigeria	632	609	497	-112	-18,4
Insgesamt	56.302	55.194	51.244	-3.950	-7,2

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-57

Familiennachzug zu Deutschen im Jahr 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Deutschen gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar: weiblich
	insgesamt	dar: weiblich					
Türkei	3.529	1.326	78	275	2	3.884	1.445
Russische Föderation	2.300	1.831	161	150	2	2.613	2.009
Thailand	1.142	1.087	14	65	3	1.224	1.160
Marokko	955	526	13	52	0	1.020	563
Vereinigte Staaten	874	344	38	99	3	1.014	387
Ukraine	922	809	22	61	0	1.005	867
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	610	277	32	102	1	745	353
Brasilien	613	469	9	85	2	709	540
Kasachstan	492	308	89	64	0	645	373
China	552	520	22	30	0	604	561
Tunesien	521	172	4	26	0	551	180
Philippinen	471	442	11	51	2	535	494
Kosovo	428	230	25	20	0	473	258
Libanon	393	195	7	19	0	419	204
Nigeria	239	99	48	79	0	366	158
Pakistan	291	162	21	33	0	345	194
Vietnam	265	237	11	67	0	343	294
Indien	262	154	46	29	1	338	182
Iran	303	240	4	11	1	319	251
Weißrussland	297	278	5	12	0	314	294
Bosnien-Herzegowina	268	138	7	38	0	313	159
Ägypten	280	90	12	13	0	305	100
Kroatien	241	131	3	47	0	291	156
Afghanistan	269	178	11	10	0	290	189
Mexiko	242	180	6	24	0	272	192
Kuba	218	177	3	19	0	240	192
Gesamt	22.286	14.129	1.034	2.374	29	25.723	15.986

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-58

Familiennachzug zu Ausländern im Jahr 2008 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Ausländern gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familien-angehörige		
	insgesamt	dar: weiblich				insgesamt	dar: weiblich
Türkei	3.256	2.311	1203	3	30	4.492	2.913
Indien	1.343	1.306	668	0	2	2.013	1.647
Vereinigte Staaten	687	589	973	5	13	1.678	1.101
Japan	774	765	775	1	3	1.553	1.177
Serbien, Montenegro und ehem. Serbien und Montenegro	1.103	791	288	1	7	1.399	929
Kosovo	788	645	201	0	3	992	748
Russische Föderation	351	309	521	1	22	895	571
China	549	465	294	0	5	848	609
Korea, Republik	364	350	413	0	3	780	552
Bosnien-Herzegowina	563	389	158	0	5	726	468
Irak	233	220	351	2	9	595	394
Ukraine	190	160	328	0	10	528	340
Kroatien	410	266	101	1	3	515	323
Brasilien	228	194	280	0	6	514	338
Mazedonien	368	268	132	1	3	504	334
Vietnam	242	150	257	1	1	501	274
Ägypten	206	176	241	0	1	448	295
Thailand	35	22	401	0	5	441	254
Pakistan	219	192	122	0	2	343	262
Iran	184	158	97	1	3	285	209
Marokko	210	180	46	0	1	257	207
Kanada	122	110	127	1	1	251	178
Mexiko	110	101	114	0	2	226	165
Syrien	140	121	65	0	1	206	153
Libyen	99	70	102	0	0	201	126
Afghanistan	137	118	50	0	1	188	142
Gesamt	14.766	12.012	10.532	22	201	25.521	17.469

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 2-59

Zuzüge deutscher Staatsangehöriger

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Belgien	1.996	2.001	2.121	1.964	2.003	2.148	2.206	2.144	2.305
Frankreich	4.178	4.794	4.972	4.922	5.339	5.638	5.486	5.487	5.644
Italien	2.931	2.746	2.580	2.571	2.644	2.689	2.561	2.586	2.672
Niederlande	3.198	3.286	3.944	3.976	3.961	4.124	3.686	3.771	3.636
Österreich	2.811	2.768	2.774	2.778	2.647	2.849	2.971	3.164	3.665
Spanien	3.458	3.507	3.473	3.403	3.740	4.007	4.399	4.872	5.371
Vereinigtes Königreich	3.540	3.497	3.188	3.161	3.329	3.626	3.780	4.079	4.554
EU-14 insgesamt¹	22.342	22.720	23.195	23.375	27.373	28.934	28.765	29.922	31.983
Polen	17.276	11.983	6.623	9.486	12.468	13.909	14.401	15.943	17.958
Norwegen	255	189	229	197	153	156	189	214	274
Schweiz	3.668	3.741	3.625	3.313	3.584	3.560	3.447	3.565	3.575
Türkei	917	836	840	865	966	1.120	1.167	1.133	1.286
Brasilien	1.548	1.400	1.130	1.127	1.134	1.171	1.185	1.173	1.266
Kanada	1.660	1.659	1.337	1.270	1.298	1.268	1.221	1.175	1.301
Vereinigte Staaten	11.753	12.462	10.272	9.859	10.201	10.891	10.544	10.355	11.196
China	219	239	252	281	338	415	555	758	857
Australien	1.344	1.380	939	901	855	888	908	986	983

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

Tabelle 2-59

nach Herkunftsland von 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Herkunftsland
2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799	1.868	1.995	Belgien
5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462	5.851	5.844	Frankreich
2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480	2.587	2.640	Italien
3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084	3.012	2.950	Niederlande
3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889	5.147	6.202	Österreich
5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023	6.944	7.891	Spanien
4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600	5.000	5.824	Vereinigtes Königreich
32.484	32.390	32.243	31.246	30.967	32.452	32.355	35.011	38.293	EU-14 insgesamt¹
19.961	20.872	19.502	16.904	14.654	12.214	11.900	13.622	12.131	Polen
338	332	378	367	327	381	406	526	707	Norwegen
3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836	6.860	8.216	Schweiz
1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860	2.232	2.569	Türkei
1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196	1.290	1.255	Brasilien
1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101	1.544	1.660	Kanada
11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815	9.444	10.524	Vereinigte Staaten
870	801	823	898	837	1.099	1.342	1.488	2.072	China
1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500	1.732	2.148	Australien

3 Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 3-5

Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2008

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Europa	224.306	76.377	53.553	28.418	24.961	14.529	8.926	17.542	10,0
darunter: Bulgarien	8.007	4.476	1.653	1.147	434	259	26	12	3,3
Frankreich	7.099	2.399	2.387	951	676	256	271	159	7,5
Griechenland	10.123	863	1.028	1.409	1.830	1.481	992	2.520	19,8
Italien	15.694	2.963	2.261	1.866	2.721	1.285	1.818	2.780	17,7
Niederlande	4.754	1.126	1.719	918	478	175	156	182	14,1
Österreich	6.144	1.294	1.530	958	850	345	440	727	15,6
Polen	54.704	22.640	17.987	5.923	4.789	2.561	732	72	4,4
Portugal	3.819	727	616	545	875	302	179	575	13,6
Rumänien	17.897	10.214	4.010	1.747	1.025	823	60	18	3,3
Slowakei	5.226	2.152	1.675	754	476	145	19	5	3,9
Spanien	5.426	1.625	1.233	595	438	128	203	1.204	14,6
Tschechische Republik	4.143	1.735	1.159	639	432	107	53	18	4,4
Ungarn	11.117	4.963	2.880	1.366	1.060	644	148	56	4,9
Vereinigtes Königreich	5.174	1.351	1.525	767	742	316	294	179	9,3
Bosnien-Herzegowina	3.730	745	497	352	578	894	156	508	15,1
Kroatien	6.852	1.219	982	750	918	883	340	1.760	18,6
Russische Föderation	7.749	3.490	1.890	1.531	739	86	11	2	4,0
Serbien ¹	3.257	1.404	479	255	404	329	102	284	10,0
ehem. Serbien und Montenegro ²	2.549	182	383	286	435	468	158	637	20,0
Türkei	18.252	3.153	2.463	2.142	2.330	1.527	2.173	4.464	19,7
Ukraine	3.585	1.627	758	768	390	41	0	1	4,7
Afrika	11.833	3.785	2.954	2.515	1.440	603	327	209	6,5
darunter: Marokko	1.529	353	278	327	211	117	131	112	11,8
Amerika	24.016	11.276	6.653	2.869	1.851	649	429	289	4,9
darunter: Brasilien	3.708	1.898	1.023	430	258	64	26	9	3,5
Vereinigte Staaten	11.849	5.337	3.367	1.280	947	414	287	217	5,9
Asien	48.195	17.560	13.761	10.159	4.447	1.226	837	205	4,8
darunter: China	9.749	3.450	2.784	2.642	735	104	30	4	4,0
Indien	6.629	3.033	2.290	914	259	57	52	24	3,3
Irak	2.593	1.216	247	650	455	14	9	2	4,6
Japan	4.640	1.202	1.949	1.029	285	91	55	29	4,6
Vietnam	2.837	672	819	789	275	200	79	3	6,3
alle Staatsangehörigkeiten	311.536	110.176	77.779	44.442	33.028	17.154	10.625	18.332	8,7

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

¹ Die Zahlen für Serbien enthalten zum Teil auch Personen aus dem Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat. Eine eindeutige Zuordnung im AZR war für 2008 jedoch noch nicht in allen Fällen möglich.² Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es sind jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-6

Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2008 in Prozent

Land der Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Europa	34,1	23,9	12,7	11,1	6,5	4,0	7,8
darunter: Bulgarien	55,9	20,6	14,3	5,4	3,2	0,3	0,1
Frankreich	33,8	33,6	13,4	9,5	3,6	3,8	2,2
Griechenland	8,5	10,2	13,9	18,1	14,6	9,8	24,9
Italien	18,9	14,4	11,9	17,3	8,2	11,6	17,7
Niederlande	23,7	36,2	19,3	10,1	3,7	3,3	3,8
Österreich	21,1	24,9	15,6	13,8	5,6	7,2	11,8
Polen	41,4	32,9	10,8	8,8	4,7	1,3	0,1
Portugal	19,0	16,1	14,3	22,9	7,9	4,7	15,1
Rumänien	57,1	22,4	9,8	5,7	4,6	0,3	0,1
Slowakei	41,2	32,1	14,4	9,1	2,8	0,4	0,1
Spanien	29,9	22,7	11,0	8,1	2,4	3,7	22,2
Tschechische Republik	41,9	28,0	15,4	10,4	2,6	1,3	0,4
Ungarn	44,6	25,9	12,3	9,5	5,8	1,3	0,5
Vereinigtes Königreich	26,1	29,5	14,8	14,3	6,1	5,7	3,5
Bosnien-Herzegowina	20,0	13,3	9,4	15,5	24,0	4,2	13,6
Kroatien	17,8	14,3	10,9	13,4	12,9	5,0	25,7
Russische Föderation	45,0	24,4	19,8	9,5	1,1	0,1	0,0
Serbien ¹	43,1	14,7	7,8	12,4	10,1	3,1	8,7
ehem. Serbien und Montenegro ²	7,1	15,0	11,2	17,1	18,4	6,2	25,0
Türkei	17,3	13,5	11,7	12,8	8,4	11,9	24,5
Ukraine	45,4	21,1	21,4	10,9	1,1	0,0	0,0
Afrika	32,0	25,0	21,3	12,2	5,1	2,8	1,8
darunter: Marokko	23,1	18,2	21,4	13,8	7,7	8,6	7,3
Amerika	47,0	27,7	11,9	7,7	2,7	1,8	1,2
darunter: Brasilien	51,2	27,6	11,6	7,0	1,7	0,7	0,2
Vereinigte Staaten	45,0	28,4	10,8	8,0	3,5	2,4	1,8
Asien	36,4	28,6	21,1	9,2	2,5	1,7	0,4
darunter: China	35,4	28,6	27,1	7,5	1,1	0,3	0,0
Indien	45,8	34,5	13,8	3,9	0,9	0,8	0,4
Irak	46,9	9,5	25,1	17,5	0,5	0,3	0,1
Japan	25,9	42,0	22,2	6,1	2,0	1,2	0,6
Vietnam	23,7	28,9	27,8	9,7	7,0	2,8	0,1
alle Staatsangehörigkeiten	35,4	25,0	14,3	10,6	5,5	3,4	5,9

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

¹ Die Zahlen für Serbien enthalten zum Teil auch Personen aus dem Kosovo, das im Februar 2008 seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt hat. Eine eindeutige Zuordnung im AZR war für 2008 jedoch noch nicht in allen Fällen möglich.² Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es haben sich jedoch noch nicht alle Personen, die im AZR mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro registriert sind, einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet.

Tabelle 3-7

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2008

	Gesamt	unbe- fristeter Aufent- haltstitel ¹	Aufenthaltsurlaubnis						EU- Aufenthalts- titel	Aufenthalts- gestattung/ Duldung	Erteilung/ Verlänger- ung abgelehnt bzw. Aufenthalts- titel widerrufen/ erloschen	sonstiger Aufenthalts- status ²
			Studie- rende/ Hochschul- absolven- ten nach § 16 Absatz 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprach- kurs/ Schulbe- such nach § 16 Absatz 5 AufenthG	sonstige Aus- bildungs- zwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbs- tätigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG				
China	9.749	129	3.525	190	542	2.210	17	591	19	12	709	1.805
Indien	6.629	161	559	17	224	2.597	34	1.107	12	33	286	1.599
Kroatien	6.852	2.128	59	7	30	1.922	10	355	25	0	517	1.799
Russische Föderation	7.749	606	1.085	101	394	1.095	247	863	48	44	537	2.729
Türkei	18.252	6.520	1.308	66	148	1.109	96	2.315	91	71	1.966	4.562
Vereinigte Staaten	11.849	816	2.280	588	354	2.375	35	1.644	153	0	409	3.195
Drittstaatsangehörige insgesamt	141.806	10.361	17.102	3.403	3.844	21.295	3.004	15.286	1.615	1.039	10.361	54.496

Quelle: Ausländerzentralregister

¹ Aufenthaltsberechtigung bzw. unbefristete Aufenthaltsurlaubnis nach altem Recht sowie Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

² Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, Personen, die noch eine Aufenthaltsbewilligung oder -befugnis nach altem Recht besaßen oder Personen, die eine Aufenthaltsurlaubnis nach § 7 AufenthG (sonstige begründete Fälle) inne hatten.

Tabelle 3-8

**Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2008
in Prozent**

	unbe- fristeter Aufenthalts- titel	Aufenthaltsresultat						EU-Aufent- haltstitel	Aufenthalts- gestaltung/ Duldung	Erteilung/ Verlänge- rung abge- lehnt bzw. Aufent- haltstitel widerrufen/ erloschen	sonstiger Aufenthalts- status
		Studierende/ Hochschul- absolventen nach § 16 Absatz 1, 1a, 4 und 6 AufenthG	Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16 Absatz 5 AufenthG	sonstige Aus- bildungs- zwecke nach § 17 AufenthG	Erwerbs- tätigkeit nach §§ 18, 20 und 21 AufenthG	humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG	familiäre Gründe nach §§ 28 bis 36 AufenthG				
China	1,3	36,2	1,9	5,6	22,7	0,2	6,1	0,2	0,1	7,3	18,5
Indien	2,4	8,4	0,3	3,4	39,2	0,5	16,7	0,2	0,5	4,3	24,1
Kroatien	31,1	0,9	0,1	0,4	28,1	0,1	5,2	0,4	0,0	7,5	26,3
Russische Föderation	7,8	14,0	1,3	5,1	14,1	3,2	11,1	0,6	0,6	6,9	35,2
Türkei	35,7	7,2	0,4	0,8	6,1	0,5	12,7	0,5	0,4	10,8	25,0
Vereinigte Staaten	6,9	19,2	5,0	3,0	20,0	0,3	13,9	1,3	0,0	3,5	27,0

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 3-9

Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3
EU-14 insgesamt¹	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3
Norwegen	1,1	1,4	1,2	1,7	2,3	2,2	2,3	3,4	2,7
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6
Vereinigte Staaten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

¹ Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

Tabelle 3-9

von Deutschen von 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Herkunftsland
1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5	1,4	1,3	Belgien
1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	Frankreich
1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,3	1,4	Italien
1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2	1,2	1,5	Niederlande
1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	Österreich
1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4	1,3	1,2	Spanien
1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0	2,0	1,8	Vereinigtes Königreich
1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	EU-14 insgesamt¹
1,9	2,0	2,2	2,3	2,7	2,6	3,6	4,7	4,2	Norwegen
2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1	3,4	3,5	Schweiz
1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9	1,7	1,8	Türkei
0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1	1,0	1,2	Brasilien
1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5	2,9	3,4	Kanada
1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6	1,5	1,5	Vereinigte Staaten
0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7	1,5	1,2	China
1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0	1,9	1,7	Australien

Tabelle 3-10

Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2008

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	585	203	1.460	243	117	2.608
Frankreich	1.375	925	4.250	1.008	430	7.988
Griechenland	637	103	499	197	107	1.543
Irland	213	183	876	74	17	1.363
Italien	1.027	341	1.575	453	249	3.645
Niederlande	715	624	2.467	364	112	4.282
Österreich	2.059	2.065	7.218	1.269	725	13.336
Polen	1.265	3.111	6.564	2.186	585	13.711
Schweden	567	188	1.358	211	86	2.410
Spanien	1.412	863	4.488	1.531	951	9.245
Vereinigtes Königreich	2.655	1.177	6.093	639	142	10.706
EU insgesamt	14.422	10.503	41.132	9.532	4.299	79.888
Schweiz	3.862	3.095	19.903	1.779	500	29.139
Türkei	2.180	364	1.536	331	198	4.609
Russische Föderation	753	324	1.356	504	362	3.299
Südafrika	202	89	631	198	111	1.231
Brasilien	343	130	683	187	103	1.446
Kanada	1.820	565	2.722	367	131	5.605
Vereinigte Staaten	3.878	1.672	8.500	923	463	15.436
China	505	140	1.665	219	24	2.553
Thailand	234	43	538	378	193	1.386
Australien	486	533	2.358	186	111	3.674
Gesamt	35.557	19.397	94.509	17.626	7.670	174.759

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-11

Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland in den Jahren 2007 und 2008

Zielland/-region	2007		2008	
	absolut	in %	absolut	in %
Insgesamt	8.565	100,0	9.413	100,0
Europa	7.629	89,1	8.300	88,2
dar. : Schweiz	1.992	23,3	2.198	23,4
Österreich	1.312	15,3	1.814	19,3
Niederlande	1.077	12,6	1.210	12,9
Dänemark	930	10,9	986	10,5
Großbritannien	450	5,3	463	4,9
Norwegen	524	6,1	462	4,9
Spanien	232	2,7	243	2,6
Irland	243	2,8	206	2,2
Frankreich	120	1,4	118	1,3
Schweden	144	1,7	85	0,9
Außereuropäisches Ausland	936	10,9	1.113	11,8
Asien	422	4,9	528	5,6
Amerika	250	2,9	304	3,2
Afrika	242	2,8	241	2,6
Ozeanien	22	0,3	40	0,4

Quelle: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-12

Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2007¹

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137	1.272	1.358	1.445
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487	474	549	568
Frankreich	174	275	342	339	267	228	261	344	337
Italien	117	175	203	212	164	142	153	193	278
Russische Föderation	25	48	152	328	358	107	184	219	238
Schweiz	59	113	133	143	187	173	163	186	232
Japan	196	185	202	188	207	166	152	190	196
Kanada	68	111	90	117	95	80	102	109	140
Australien	64	118	121	141	174	97	136	137	133
China	62	85	98	146	130	127	99	106	117
sonstige Zielländer	976	1.466	2.001	1.973	1.837	1.323	1.612	1.682	1.780
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067	4.608	5.073	5.464

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

¹ Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen nicht quantifizierbaren, aber wesentlichen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte deutlich höher liegen.

4 Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 4-1

Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union sowie in die Schweiz und Norwegen

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Belgien	67.460	66.763	63.749	66.147	62.950	61.522	58.849	59.666	67.068
Bulgarien				9.361	9.968	10.129	10.917	8.633	10.334
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023
Estland	5.203	3.548	2.390	1.575	1.616	1.552	1.585	1.414	1.423
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744
Frankreich ¹	102.109	110.667	116.161	119.563	106.180	105.986	127.431	155.879	145.120
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630	
Irland ²	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	43.985	45.900	47.522
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	189.876
Lettland								3.123	1.813
Litauen	11.828	6.640	2.850	1.664	2.020	3.025	2.536	2.706	2.679
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794
Malta									708
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.395	119.151
Norwegen	26.283	26.743	31.711	26.911	25.678	26.407	31.957	36.704	41.841
Österreich				95.193		69.930	70.122	72.723	86.710
Polen	5.040	6.512	5.924	6.907	8.121	8.186	8.426	8.916	7.525
Portugal ¹		13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	6.485	15.290
Rumänien	1.602	1.753	1.269	878	4.458	2.053	6.600	11.907	10.078
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.967	97.591	91.687	95.955	107.953
Slowakei									
Slowenien		3.461	2.745	1.919	5.879	9.495	7.889	4.603	4.941
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365
Tschechische Republik	14.096	19.072	12.900	10.207	10.540	10.857	12.880	10.729	9.910
Ungarn	22.974	15.113	16.397	12.752	14.008	13.734	13.283	16.052	20.151
Ver. Königreich	329.000	268.000	266.000	315.000	312.000	317.800	327.000	391.000	454.000
Zypern								8.801	15.812

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

¹ nur ausländische Staatsangehörige.² Schätzzahlen.

Tabelle 4-1

in den Jahren 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Zielland
62.909	82.228	83.368	78.746	86.960	97.988	101.872	109.926		Belgien
19.781	27.465								Bulgarien
52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458	56.750	64.656	72.749	Dänemark
841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855	680.766	682.146	Deutschland
			1.480	1.759					Estland
16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355	22.451	26.029	29.114	Finnland
160.428	182.694	205.707	215.397	210.076	207.561	203.989	192.535		Frankreich ¹
	14.679	14.918	14.785	14.267	15.449		86.693		Griechenland
52.268	59.200	66.900	50.500	70.000	86.900	103.260	109.500	83.800	Irland ²
226.968	185.052	222.801	470.491	444.566	325.673	297.640	558.019	534.712	Italien
1.627	1.443	1.428	1.364	1.665	1.886	2.801	3.541	3.767	Lettland
1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789	7.745	8.609	9.297	Litauen
11.765	12.135	12.101	12.613	12.495	13.512	14.352	16.675		Luxemburg
965	1.002	915	1.239	1.989	2.075	1.829	3.847	8.980	Malta
132.850	133.404	121.250	104.514	94.019	92.297	101.150	116.819	142.737	Niederlande
36.542	34.264	40.122	35.957	36.482	40.148	45.776	61.774	66.961	Norwegen
79.278	89.928	113.165	113.554	127.399	117.822	100.972	106.905	110.074	Österreich
7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.364	10.802	14.995	15.275	Polen
18.753	19.135	18.311	14.108	16.519	14.708	38.800	46.300	29.718	Portugal ¹
11.024	10.350	6.582	3.267	2.987	3.704	7.714	9.575		Rumänien
58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229	95.750	99.485	91.615	Schweden
110.302	124.077	127.340	119.783	120.188	118.270	127.586	165.634	184.297	Schweiz
2.300	2.023	2.312	2.603	4.460	9.401	12.611	8.624		Slowakei
6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041	20.016	29.193	43.815	Slowenien
362.468	414.772	483.260	470.010	684.561	719.284	840.844	958.266		Spanien
7.802	12.918	44.679	60.015	53.453	60.294	68.183	104.445	77.817	Tschechische Republik
20.184	20.308	17.972	19.365	22.164	25.582	23.569	22.607		Ungarn
479.000	479.600	513.000	508.000	586.000	563.000	591.000	577.000		Ver. Königreich
22.187	17.485	14.370	16.779	22.003	24.419	15.545	19.142		Zypern

Tabelle 4-2

Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union sowie aus der Schweiz und Norwegen

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Belgien	33.752	33.707	34.202	36.572	36.044	36.674	39.320	40.434	40.969
Bulgarien					10.560	7.659	7.058	5.400	5.953
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.550	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048
Estland	13.237	37.375	16.169	9.206	9.786	7.235	4.081	2.545	2.059
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966
Frankreich									
Griechenland									11.966
Irland ¹					33.100	31.300	25.300	28.500	31.500
Italien					43.302			56.707	76.500
Lettland					13.346			6.291	3.660
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	24.828	23.418
Luxemburg					5.715	6.355	6.591	7.574	8.075
Malta					621	399	453	349	339
Niederlande	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	79.289	78.779
Norwegen	18.238	16.801	18.903	19.475	19.312	20.590	21.257	22.881	22.842
Österreich						66.050	68.585	64.272	66.923
Polen	21.000	18.100	21.300	25.900	26.300	21.300	20.200	22.200	21.500
Portugal ²					8.109			7.935	4.077
Rumänien	44.160	31.152	18.446	17.146	25.675	21.526	19.945	17.536	12.594
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.084
Slowakei						222	572	746	618
Slowenien		3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606
Spanien									15.148
Tschechische Republik	11.220	7.291	7.424	264	541	728	805	1.241	1.136
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	2.343	2.460
Ver. Königreich	285.000	281.000	266.000	238.000	236.500	263.700	279.200	251.500	290.800
Zypern								6.800	

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

¹ Schätzzahlen.² nur ausländische Staatsangehörige.

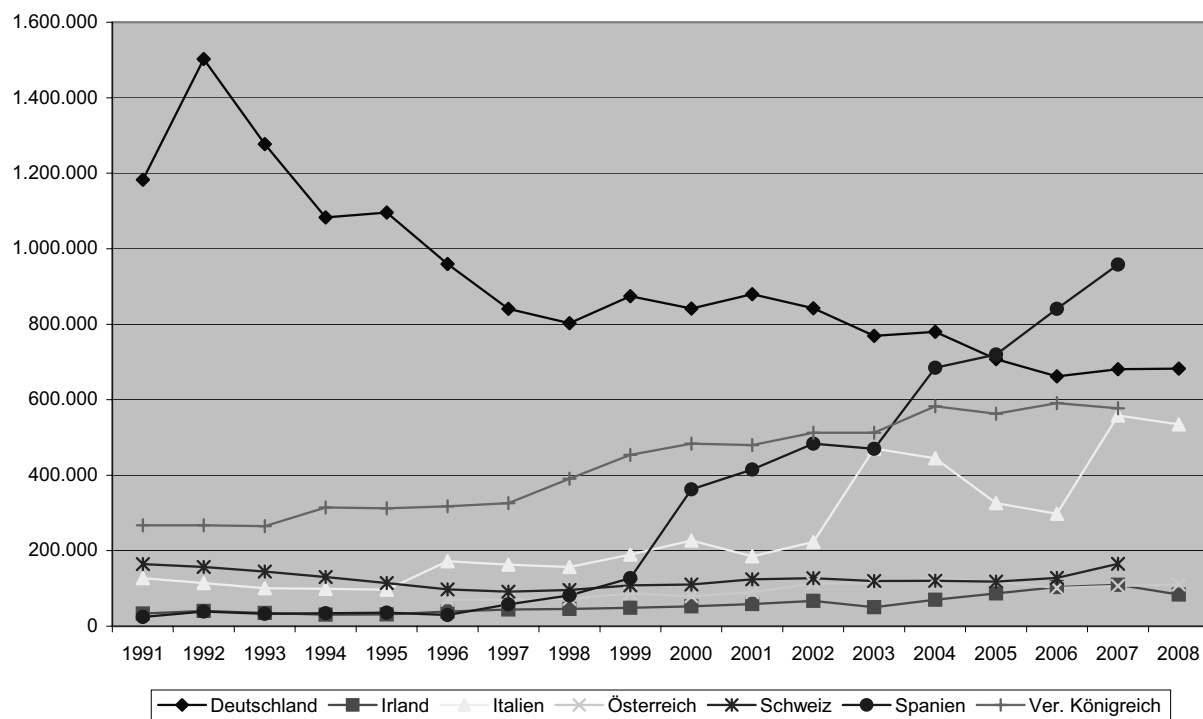
Tabelle 4-2

in den Jahren 1991 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Herkunftsland
39.613	37.748	37.732	39.216	43.179	44.298	45.573	45.437		Belgien
7.403	8.687								Bulgarien
43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869	46.786	41.566	43.490	Dänemark
674.038	607.282	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064	636.854	737.889	Deutschland
									Estland
14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369	12.107	12.443	13.657	Finnland
									Frankreich
14.311	13.153						45.693		Griechenland
26.700	26.200	25.600	20.700	18.500	16.600	38.866	42.200	45.300	Irland ¹
56.601		49.383	62.970	64.849	65.029	75.230	65.196	80.947	Italien
7.131	6.602	3.262	2.210	2.744	2.450	5.252	4.183	6.388	Lettland
21.816	7.253	7.086	11.032	15.165	15.571	12.602	13.853	17.015	Litauen
8.121	8.824	9.452	10.513	10.911	10.841	9.001	10.674		Luxemburg
450	472	382	518	459		1.908	1.833	6.597	Malta
78.977	82.566	96.918	104.831	110.235	119.725	132.470	122.576	116.097	Niederlande
26.854	26.309	22.948	24.672	23.271	21.709	22.053	22.122	23.615	Norwegen
62.006	79.034	74.831	71.996	71.721	70.133	74.432	71.928	75.638	Österreich
27.000	23.300	24.500	20.800	18.900	22.200	46.936	35.480	30.140	Polen
4.692	5.762	8.814	6.687	10.680	10.800	12.700	26.800	20.357	Portugal ²
14.753	9.921	8.154	10.673	13.082	10.938	14.197	8.830	8.739	Rumänien
34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.118	44.908	45.418	48.187	Schweden
90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090	88.218	90.175	86.130	Schweiz
811	1.011	1.411	1.194	1.586	2.784	3.084	1.831		Slowakei
3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605	13.749	14.943	15.484	Slowenien
13.237	14.539	36.605	25.959	64.230	68.011	142.296	267.799		Spanien
1.263	21.469	32.389	34.226	34.818	24.065	33.463	20.500	6.027	Tschechische Republik
2.208	1.944	2.388	2.553	3.466	3.320	3.956	4.133		Ungarn
320.700	307.700	359.400	361.500	342.000	359.000	369.500	340.700		Ver. Königreich
8.800		7.485	4.437	6.279	10.003	6.874	6.358		Zypern

Abbildung 4-8

**Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz
in den Jahren 1991 bis 2008**



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-3

Zu- und Abwanderung von Inländern in den Jahren 2006 und 2007 in ausgewählten europäischen Staaten

	Zuwanderung		Abwanderung		Wanderungssaldo		Verhältnis Abwanderung/Zuwanderung	
	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007
Polen	8.978	13.384	46.745	35.301	-37.767	-21.917	5,21	2,64
Luxemburg	621	909	1.323	2.033	-702	-1.124	2,13	2,24
Vereinigtes Königreich	77.306	71.424	196.080	159.339	-118.774	-87.915	2,54	2,23
Lettland	496	986	1.920	1.881	-1.424	-895	3,87	1,91
Slowenien	1.765	1.689	2.703	3.178	-938	-1.489	1,53	1,88
Litauen	5.508	6.141	10.281	11.422	-4.773	-5.281	1,87	1,86
Niederlande	33.493	36.561	64.552	62.250	-31.059	-25.689	1,93	1,70
Schweden	15.352	15.949	24.875	24.990	-9.523	-9.041	1,62	1,57
Deutschland	103.388	106.014	155.290	161.105	-51.902	-55.091	1,50	1,52
Österreich	15.588	14.955	20.591	20.464	-5.003	-5.509	1,32	1,37
Schweiz	20.409	21.779	30.479	29.487	-10.070	-7.708	1,49	1,35
Malta	1.171	1.171	1.079	1.350	92	-179	0,92	1,15
Slowakei	1.302	1.417	1.560	1.574	-258	-157	1,20	1,11
Finnland	8.583	8.525	9.394	9.330	-811	-805	1,09	1,09
Dänemark	22.469	22.033	26.339	23.771	-3.870	-1.738	1,17	1,08
Tschechische Republik	2.058	1.934	2.075	2.076	-17	-142	1,01	1,07
Norwegen	8.351	8.276	9.563	8.798	-1.212	-522	1,15	1,06
Zypern	1.010	953	229	816	781	137	0,23	0,86
Spanien	37.873	37.732	22.042	28.091	15.831	9.641	0,58	0,74
Ungarn	2.153	1.754	359	367	1.794	1.387	0,17	0,21

Quelle: Eurostat

4.2 Asylzuwanderung

Tabelle 4-4

Asylantragsteller im internationalen Vergleich

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Belgien	12.412	11.629	21.965	35.778	42.677	24.527	18.768	16.940
Dänemark	5.891	5.100	5.699	6.467	10.077	12.512	6.068	4.593
Deutschland	116.367	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127	50.563
Finnland	711	977	1.272	3.106	3.170	1.650	3.443	3.221
Frankreich	17.283	21.256	22.375	30.832	38.747	47.260	51.004	61.993
Griechenland	1.643	4.376	2.953	1.528	3.083	5.499	5.664	8.178
Vereinigtes Königreich	29.642	41.500	58.000	71.158	98.866	91.553	103.080	60.047
Irland	1.179	3.882	4.626	7.724	10.920	10.325	11.634	7.900
Italien	681	1.712	9.513	3.268	15.560	9.620	16.020	13.460
Luxemburg	240	427	1.709	2.912	628	686	1.043	1.554
Niederlande	22.857	34.443	45.217	39.299	43.895	32.579	18.667	13.402
Österreich	6.991	6.719	13.805	20.129	18.284	30.135	39.354	32.364
Portugal	269	297	365	307	224	234	245	107
Schweden	5.774	9.619	12.844	11.231	16.283	23.499	32.995	31.355
Spanien	4.730	4.975	6.639	8.405	7.235	9.219	6.179	5.918
EU-15	226.670	251.265	305.626	337.257	388.213	387.585	385.291	311.595
Estland	k.A.	k.A.	23	21	3	12	9	10
Lettland	k.A.	k.A.	58	19	4	14	30	10
Litauen	k.A.	320	163	133	199	256	294	180
Polen	3.211	3.533	3.373	2.955	4.589	4.506	5.153	6.921
Slowakische Republik	415	645	506	1.310	1.556	8.151	9.739	10.323
Slowenien	38	72	499	867	9.244	1.511	702	1.102
Tschechische Republik	2.156	2.098	4.082	7.285	8.787	18.087	8.481	11.394
Ungarn	152	209	7.097	11.499	7.801	9.554	6.412	2.401
Malta	80	70	170	90	70	120	350	568
Zypern	100	90	230	790	650	1.770	950	4.411
EU-10			16.201	24.969	32.903	43.981	32.120	37.320
Bulgarien	302	429	833	1.331	1.755	2.428	2.888	1.549
Rumänien	584	1.424	1.236	1.667	1.366	2.431	1.151	1.077
EU-2	886	1.853	2.069	2.998	3.121	4.859	4.039	2.626
EU gesamt								
Norwegen	1.778	2.273	8.543	10.160	10.843	14.782	17.480	15.959
Schweiz	19.502	25.329	43.395	48.057	18.484	21.273	26.678	21.037
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

Tabelle 4-4

von 1996 bis 2008

2004	2005	2006	2007	2008	Veränd. 2008 zu 2007 in %	
15.357	15.957	11.587	11.115	12.252	+10,2	Belgien
3.222	2.260	1.918	2.226	2.380	+6,9	Dänemark
35.607	28.914	21.029	19.164	22.085	+15,2	Deutschland
3.861	3.574	2.288	1.505	4.035	+168,1	Finnland
65.614	59.221	39.315	35.207	42.513	+20,8	Frankreich
4.466	9.050	12.267	25.113	19.884	-20,8	Griechenland
40.623	30.459	27.849	27.903	30.547	+9,5	Vereinigtes Königreich
4.766	4.323	4.315	3.985	3.807	-4,5	Irland
9.720	9.500	10.110	14.050	31.164	+121,8	Italien
1.577	799	524	426	463	+8,9	Luxemburg
9.782	12.347	14.465	7.102	13.399	+88,7	Niederlande
24.676	22.471	13.350	11.879	12.809	+7,8	Österreich
107	113	128	223	161	-27,8	Portugal
23.161	17.530	24.322	36.207	24.353	-32,7	Schweden
5.553	5.047	5.266	7.477	4.476	-40,1	Spanien
248.092	221.565	188.733	203.582	224.328	+10,2	EU-15
15	10	13	9	14	+55,6	Estland
7	20	8	34	51	+50,0	Lettland
140	118	161	116	216	+86,2	Litauen
8.077	5.436	4.223	7.116	7.203	+1,2	Polen
11.354	3.489	2.871	2.643	910	-65,6	Slowakische Republik
1.174	1.596	518	427	238	-44,3	Slowenien
5.460	4.021	3.016	1.878	1.656	-11,8	Tschechische Republik
1.600	1.609	2.109	3.419	3.118	-8,8	Ungarn
1.227	1.167	1.272	1.379	2.607	+89,1	Malta
9.859	7.768	4.545	6.789	3.922	-42,2	Zypern
38.913	25.234	18.736	23.810	19.935	-16,3	EU-10
1.127	822	567	975	746	-23,5	Bulgarien
661	594	378	659	1.083	+64,3	Rumänien
1.788	1.416	945	1.634	1.829	+11,9	EU-2
			229.026	246.092	+7,5	EU gesamt
7.945	5.401	5.320	6.508	14.407	+121,4	Norwegen
14.248	10.061	10.537	10.387	16.606	+59,9	Schweiz
3.328	3.144	3.508	3.980	4.750	+19,3	Australien
25.499	19.735	22.907	28.342	36.895	+30,2	Kanada
31.191	31.460	33.752	32.307	29.260	-9,4	Vereinigte Staaten
583	348	276	248	254	+2,4	Neuseeland

5 Illegale/irreguläre Migration

Tabelle 5-6

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
unerlaubte Einreisen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789
Zurück-schie-bungen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610

Quelle: Bundespolizei

¹ Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten sechs Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Absatz 1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 5-7

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten

Grenzabschnitte zu ...	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 ³
Polen	9.663	18.981	19.854	14.788	14.049	11.171	8.699	4.847	2.796
Tschechische Republik	10.350	21.863	29.834	11.321	9.730	10.805	14.390	19.203	12.846
Österreich ¹	2.333	2.916	2.643	3.007	2.699	1.901	2.664	8.090	10.980
Dänemark ²	344	372	840	381	362	296	242	324	1.007
Schengengrenzen insgesamt ¹³	249	174	212	161	1.268	1.473	5.507	3.357	15.616
Schweiz ¹⁴	589	585	783	1.334	1.318	1.333	1.974	2.138	2.223
Seegrenzen	59	58	132	73	178	k.A.	95	k.A.	349
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789

Quelle: Bundespolizei

¹ Seit der vollen Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Österreich am 1. April 1998 ist die deutsch-österreichische Grenze Schengenbinnengrenze.

² Seit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Dänemark am 25. März 2001 ist die deutsch-dänische Grenze Schengenbinnengrenze.

³ Von den 15 616 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 10 980 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 37 789 Aufgriffen sind 2 749 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, sowie 203 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

⁴ Von den 12 725 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7 404 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 31 485 Aufgriffen sind 2 247 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, enthalten.

⁵ Von den 16 377 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 8 210 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 28 560 Aufgriffen sind 488 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 894 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

⁶ Von den 15 679 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7 518 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 22 638 Aufgriffen sind 312 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 848 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

⁷ Von den 13 075 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 5 479 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 19 974 Aufgriffen sind 250 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 836 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

⁸ Von den 10 884 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 4 467 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 18 215 Aufgriffen sind 296 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 1 675 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

⁹ In der Gesamtzahl von 15 551 Aufgriffen sind 46 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 2 683 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

¹⁰ In der Gesamtzahl von 17 992 Aufgriffen sind 47 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 3 863 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

¹¹ In der Gesamtzahl von 15 445 Aufgriffen sind 197 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 3 531 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

¹² In der Gesamtzahl von 17 947 Aufgriffen sind 89 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 5 331 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

¹³ Ab 2007 einschließlich der Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik.

¹⁴ Nachdem die Schweizer Bevölkerung im Juni 2005 ihre Zustimmung zum Assoziierungsabkommen der Schweiz mit der EU und der EG zum Schengenraum erklärte, wird auch die Schweiz dem Schengenraum angehören, wenn die Einrichtung der erforderlichen Sicherheitssysteme erfolgt ist.

Tabelle 5-6

und Zurückschiebungen von 1990 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	
31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	unerlaubte Einreisen
20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729	3.818	5.745	Zurückschiebungen ¹

Tabelle 5-7

der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2008

2000 ⁴	2001 ⁵	2002 ⁶	2003 ⁷	2004 ⁸	2005 ⁹	2006 ¹⁰	2007 ¹¹	2008 ¹²	Grenzabschnitte zu ...
3.293	2.592	1.974	2.208	2.277	1.111	957	781	1.027	Polen
11.739	7.141	2.500	2.147	1.651	858	878	977	1.899	Tschechische Republik
7.404	8.210	7.518	5.479	4.467	3.755	3.888	3.469	3.455	Österreich ¹
203	222	230	211	180	212	234	174	72	Dänemark ²
12.725	16.377	15.679	13.075	10.884	9.497	10.445	10.067	10.336	Schengengrenzen insgesamt ¹³
591	946	844	862	935	811	1.515	1.285	2.265	Schweiz ¹⁴
250	122	481	596	497	545	287	365	426	Seegrenzen
31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	Gesamt

Tabelle 5-8

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Staatsangehörigkeiten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Albanien	398	377				168	334	629	405
Afghanistan		549			890	969	2.158	2.757	3.236
Armenien				656	1.026	879	636	233	274
Bosnien-Herzegowina			1.000	844	955	147	251	659	542
Bulgarien	2.375	7.134	4.715	2.867	2.115	2.194	2.610	1.583	1.011
China						556	581	662	800
Indien						644	617	708	1.018
Irak					679	1.549	4.821	2.068	2.324
Kosovo									
Serbien und Montenegro bzw. Serbien ²	269	4.399	17.670	5.922	2.971	2.667	3.539	13.047	10.563
Mazedonien				790	1.015	1.194	1.038	1.162	724
Moldau						953	868	1.218	1.172
Polen	335			497	862	791	824	733	442
Rumänien	12.757	22.535	19.153	11.402	9.197	6.426	6.328	4.086	3.760
Russische Föderation			791	677		482	437	460	611
Sri Lanka						571	1.135	873	1.442
Türkei	898	1.039	760	718	1.720	1.610	1.627	1.605	1.516
(ehem.) UdSSR	205		1.069						
Ukraine			720	936		592	912	749	960
Vietnam									
Weißrussland									
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789

Quelle: Bundespolizei

¹ An Land- und Seegrenzen.

² Ab 2007 nur Serbien. Im Jahr 2007 wurden zusätzlich 22 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro sowie 128 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro, die keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten, registriert. 2008 wurden 30 unerlaubte Einreisen von Staatsangehörigen aus Montenegro und 35 unerlaubte Einreisen von Personen aus dem ehemaligen Serbien und Montenegro festgestellt. Ab 2008 wird das Kosovo eigenständig ausgewiesen.

Tabelle 5-9

An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Aufgegriffene Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 5-8

nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2008¹

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Staatsangehörigkeiten
289	340	329	275			240	239	250	Albanien
3.231	2.075	1.083	610			176	279	528	Afghanistan
311	964	378	131			198	168	185	Armenien
504	405	249	282			250	184	249	Bosnien-Herzegowina
708	815	1.091	636	713	462	547	12	10	Bulgarien
718	471	1.017	1.371	1.109	879	1.026	921	1.440	China
1.601	1.354	839	605	453	430	403	368	586	Indien
1.940	2.216	1.835	944	422	665	1.003	1.712	1.932	Irak
								239	Kosovo
2.822	2.521	2.172	1.739	1.555	1.390	1.598	1.266	1.670	Serbien und Montenegro bzw. Serbien ²
649	645	402	277			285	238	349	Mazedonien
2.415	1.379	701	494	379	497	306	256	183	Moldau
438	332	255	245						Polen
3.456	2.916	1.118	1.166	1.247	1.253	2.459	40	20	Rumänien
961	823	1.129	1.473	1.767	1.196	1.113	1.317	1.084	Russische Föderation
1.241	292	142	118			121	130	181	Sri Lanka
1.597	2.184	1.809	1.486	1.251	1.256	1.253	1.313	1.643	Türkei
									(ehem.) UdSSR
1.107	1.325	1.125	1.362	1.736	1.158	1.640	1.056	829	Ukraine
						215	534	656	Vietnam
						332	203	96	Weißrussland
31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992	15.445	17.947	Gesamt

Tabelle 5-9

sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2008

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	
10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537	3.345	2.827	Aufgegriffene Geschleuste
2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444	1.282	1.086	Aufgegriffene Schleuser
2.690	2.567	1.837	1.465	1.488	1.199	1.311	1.219	1.120	Schleusungsfälle
3,8	3,6	3,1	3,3	3,2	2,5	2,7	2,7	2,5	Geschleuste pro Schleusung
1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall

Tabelle 5-10

Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in Deutschland von 1999 bis 2008

Art des Aufenthalts	1999		2000		2001		2002		2003	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	128.320	21,3	124.262	21,1	122.583	21,6	112.573	19,9	96.197	17,4
Asylbewerber	107.550	17,9	94.078	16,0	81.438	14,3	78.953	13,9	73.573	13,3
Arbeitnehmer	99.848	16,6	102.282	17,4	99.237	17,5	99.302	17,5	100.974	18,2
Tourist / Durchreisende	38.566	6,4	38.294	6,5	39.916	7,0	42.298	7,5	40.834	7,4
Student / Schüler	46.274	7,7	44.941	7,6	43.157	7,6	42.685	7,5	44.306	8,0
Gewerbetreibende	16.602	2,8	16.448	2,8	15.808	2,8	16.236	2,9	16.854	3,0
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	2.983	0,5	3.021	0,5	3.313	0,6	3.442	0,6	3.344	0,6
Sonstige ¹	161.078	26,8	165.783	28,1	162.785	28,6	171.417	30,2	177.666	32,1
Gesamt	601.221	100,0	589.109	100,0	568.237	100,0	566.906	100,0	553.750	100,0

Art des Aufenthalts	2004		2005		2006		2007		2008	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	81.040	14,8	64.747	12,5	64.605	12,8	58.899	12,0	51.154	10,9
Asylbewerber	64.397	11,8	53.165	10,2	42.522	8,5	34.811	7,1	24.954	5,3
Arbeitnehmer	99.260	18,1	92.326	17,8	86.518	17,2	84.943	17,3	78.795	16,7
Tourist / Durchreisende	42.089	7,7	41.971	8,1	39.740	7,9	35.243	7,2	33.238	7,1
Student / Schüler	45.008	8,2	42.622	8,2	40.231	8,0	40.520	8,3	35.884	7,6
Gewerbetreibende	16.650	3,0	15.839	3,0	15.212	3,0	14.665	3,0	13.294	2,8
Stationierungsstreitkräfte u. Angehörige	3.453	0,6	3.636	0,7	3.077	0,6	3.001	0,6	2.651	0,6
Sonstige ¹	195.088	35,7	205.267	39,5	211.065	42,0	218.196	44,5	231.097	49,1
Gesamt	546.985	100,0	519.573	100,0	503.037	100,0	490.278	100,0	471.067	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

¹ Die Kategorie „Sonstige“ umfasst eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

6 Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland**6.1 Ausländische Staatsangehörige**

Tabelle 6-7

**Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990
und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2008**

Jahr	Gesamtbevölkerung¹	Ausländische Bevölkerung²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausl. Bev. in %³
1951	51.434.800	506.000	1,0	–
1961	56.589.100	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.500	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.000	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.600	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.164	2.737.905	4,5	+15,0
1971	61.502.503	3.187.857	5,2	+16,4
1972	61.809.387	3.554.078	5,8	+11,5
1973	62.101.369	3.991.352	6,4	+12,3
1974	61.991.475	4.050.962	6,5	+1,5
1975	61.644.624	3.900.484	6,3	-3,7
1976	61.441.996	3.852.182	6,3	-1,2
1977	61.352.745	3.892.226	6,3	+1,0
1978	61.321.663	4.005.819	6,5	+2,9
1979	61.439.342	4.250.648	6,9	+6,1
1980	61.657.945	4.566.167	7,4	+7,4
1981	61.712.689	4.721.120	7,7	+3,4
1982	61.546.101	4.671.838	7,6	-1,0
1983	61.306.669	4.574.156	7,5	-2,1
1984	61.049.256	4.405.463	7,2	-3,7
1985	61.020.474	4.481.618	7,3	+1,7
1986	61.140.461	4.661.880	7,6	+4,0
1987 ⁴	61.238.079	4.286.472	7,0	-8,1
1988	61.715.103	4.623.528	7,5	+7,9
1989	62.679.035	5.007.161	8,0	+8,3
1990 ⁵	79.753.227	5.582.357	7,0	+11,5
1991	80.274.564	6.066.730	7,6	+8,7
1992	80.974.632	6.669.568	8,2	+9,9
1993	81.338.093	6.977.476	8,6	+4,6
1994	81.538.603	7.117.740	8,7	+2,0
1995	81.817.499	7.342.779	9,0	+3,2
1996	82.012.162	7.491.650	9,1	+2,0
1997	82.057.379	7.419.001	9,0	-1,0
1998	82.037.011	7.308.477	8,9	-1,5

noch Tabelle 6-7

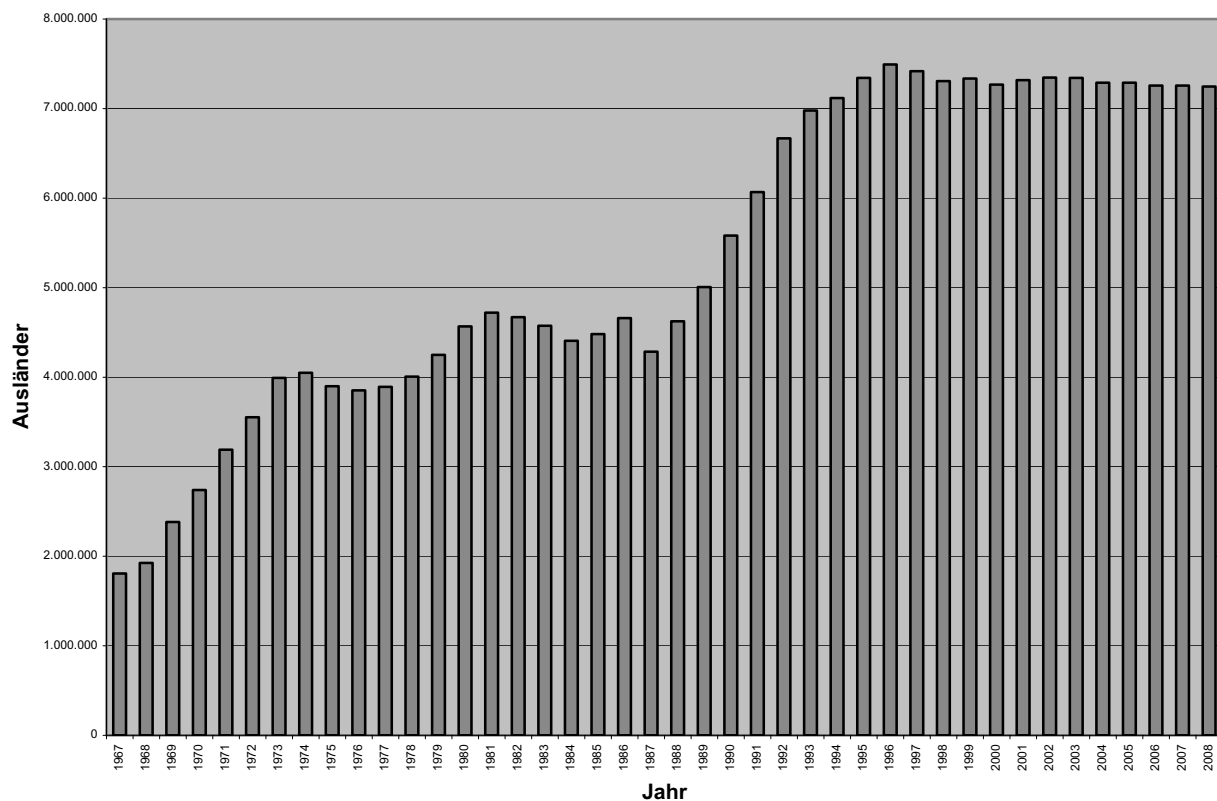
Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausl. Bev. in % ³
1999	82.163.475	7.336.111	8,9	+0,4
2000	82.259.540	7.267.568	8,8	-0,9
2001	82.440.309	7.318.263	8,9	+0,7
2002	82.536.680	7.347.951	8,9	+0,4
2003	82.531.671	7.341.820	8,9	-0,1
2004	82.500.849	7.287.980	8,8	-0,7
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.314.906	7.255.949	8,8	-0,5
2007	82.217.837	7.255.395	8,8	0,0
2008	82.002.356	7.185.921	8,8	-1,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Gesamtbevölkerung zum 31. Dezember; Bevölkerungsfortschreibung.² Ausländer zum 31. Dezember.³ Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsraten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961.⁴ Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.⁵ Zahlen ab dem 31. Dezember 1990 für den Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

Abbildung 6-17

Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2008



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Tabelle 6-8

Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2008 (jeweils zum 31. Dezember)

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungs- fortschreibung	Ausländeranteil	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.749.506	1.266.030	11,8	1.173.837
Bayern	12.519.728	1.174.934	9,4	1.076.856
Berlin	3.431.675	480.403	14,0	442.498
Brandenburg	2.522.493	64.797	2,6	45.796
Bremen	661.866	83.497	12,6	80.553
Hamburg	1.772.100	245.240	13,8	234.307
Hessen	6.064.953	674.276	11,1	721.648
Mecklenburg-Vorpommern	1.664.356	39.334	2,4	30.631
Niedersachsen	7.947.244	523.999	6,6	453.141
Nordrhein-Westfalen	17.933.064	1.886.864	10,5	1.806.201
Rheinland-Pfalz	4.028.351	308.302	7,7	290.037
Saarland	1.030.324	85.797	8,3	77.340
Sachsen	4.192.801	115.251	2,7	84.820
Sachsen-Anhalt	2.381.872	42.830	1,8	44.335
Schleswig-Holstein	2.834.260	147.273	5,2	132.424
Thüringen	2.267.763	47.094	2,1	33.194
Deutschland	82.002.356	7.185.921	8,8	6.727.618

Quelle: Statistisches Bundesamt

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Tabelle 6-9

**Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2008
(jeweils zum 31. Dezember)**

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	Veränderung 2007/2008		Veränderung 2004/2008	
						absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.375.180	5.375.126	5.376.612	5.362.629	-13.983	-0,3	22.285	0,4
EU-Staaten¹	2.108.010	2.144.648	2.183.365	2.337.234	2.361.459	24.225	1,0	253.449	12,0
EU-14	1.659.564	1.653.928	1.649.673	1.643.340	1.638.110	-5.230	-0,3	-21.454	-1,3
Belgien	21.791	22.172	22.365	22.559	22.801	242	1,1	1.010	4,6
Dänemark	17.965	18.352	18.502	18.658	19.014	356	1,9	1.049	5,8
Finnland	13.110	13.253	13.175	13.394	13.400	6	0,0	290	2,2
Frankreich	100.464	102.244	104.085	106.549	108.090	1.541	1,4	7.626	7,6
Griechenland	315.989	309.794	303.761	294.891	287.187	-7.704	-2,6	-28.802	-9,1
Irland	9.989	10.040	10.093	10.059	10.207	148	1,5	218	2,2
Italien	548.194	540.810	534.657	528.318	523.162	-5.156	-1,0	-25.032	-4,6
Luxemburg	6.841	7.595	8.643	9.796	10.964	1.168	11,9	4.123	60,3
Niederlande	114.087	118.556	123.466	128.192	132.997	4.805	3,7	18.910	16,6
Österreich	174.047	174.812	175.653	175.875	175.434	-441	-0,3	1.387	0,8
Portugal	116.730	115.606	115.028	114.552	114.451	-101	-0,1	-2.279	-2,0
Schweden	16.172	16.671	16.919	17.126	17.317	191	1,1	1.145	7,1
Spanien	108.276	107.778	106.819	106.301	105.526	-775	-0,7	-2.750	-2,5
Vereinigtes Königreich	95.909	96.245	96.507	97.070	97.560	490	0,5	1.651	1,7
EU-10	448.446	490.721	533.692	562.492	575.039	12.547	2,2	126.593	28,2
Estland	3.775	3.907	3.970	4.065	4.003	-62	-1,5	228	6,0
Lettland	8.844	9.477	9.775	9.806	9.980	174	1,8	1.136	12,8
Litauen	14.713	17.357	19.030	19.833	20.285	452	2,3	5.572	37,9
Malta	332	360	379	410	428	18	4,4	96	28,9
Polen	292.109	326.596	361.696	384.808	393.848	9.040	2,3	101.739	34,8
Slowakei	20.244	21.685	23.835	24.458	24.477	19	0,1	4.233	20,9
Slowenien	21.034	21.195	21.109	20.971	20.463	-508	-2,4	-571	-2,7
Tschechische Republik	30.301	31.983	33.316	34.266	34.386	120	0,4	4.085	13,5
Ungarn	47.808	49.472	52.347	56.165	60.024	3.859	6,9	12.216	25,6
Zypern	788	832	846	875	864	-11	-1,3	76	9,6
ehem. Tschechoslowa- kei	8.498	7.857	7.389	6.835	6.281	-554	-8,1	-2.217	-26,1
EU-2²	–	–	–	131.402	148.310	16.908	12,9	–	–
Bulgarien	39.167	39.153	39.053	46.818	53.984	7.166	15,3	14.817	37,8
Rumänien	73.365	73.043	73.353	84.584	94.326	9.742	11,5	20.961	28,6

noch Tabelle 6-9

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	Veränderung 2007/2008		Veränderung 2004/2008	
						absolut	in %	absolut	in %
Sonstiges Europa³	3.232.334	3.230.532	3.191.761	3.039.378	3.001.170	-38.208	-1,3	-231.164	-7,2
darunter: Albanien	10.449	10.362	10.126	10.009	9.971	-38	-0,4	-478	-4,6
Bosnien-Herzegowina	155.973	156.872	157.094	158.158	156.804	-1.354	-0,9	831	0,5
Kroatien	229.172	228.926	227.510	225.309	223.056	-2.253	-1,0	-6.116	-2,7
Mazedonien	61.105	62.093	62.295	62.474	62.682	208	0,3	1.577	2,6
Moldau	12.941	13.027	12.720	12.365	12.214	-151	-1,2	-727	-5,6
Russische Föderation	178.616	185.931	187.514	187.835	188.253	418	0,2	9.637	5,4
Schweiz	35.441	36.219	36.962	37.291	37.139	-152	-0,4	1.698	4,8
ehem. Jugoslawien ⁴	381.563	196.911	165.106	140.242	110.555	-29.687	-21,2	-271.008	-71,0
ehem. Serbien und Montenegro ⁵	125.765	297.004	316.823	236.451	177.330	-59.121	-25,0	51.565	41,0
Serbien	–	–	–	91.525	136.152	44.627	48,8	–	–
Kosovo	–	–	–	–	32.183	–	–	–	–
Montenegro	–	–	–	2.632	6.380	3.748	142,4	–	–
Türkei	1.764.318	1.764.041	1.738.831	1.713.551	1.688.370	-25.181	-1,5	-75.948	-4,3
Ukraine	128.110	130.674	128.950	126.960	126.233	-727	-0,6	-1.877	-1,5
Weißrussland	17.290	18.037	18.149	18.266	18.382	116	0,6	1.092	6,3
Afrika	276.973	274.929	272.376	269.937	268.116	-1.821	-0,7	-8.857	-3,2
darunter: Ägypten	10.309	10.258	10.645	11.217	11.623	406	3,6	1.314	12,7
Algerien	14.480	13.948	13.555	13.217	13.148	-69	-0,5	-1.332	-9,2
Marokko	73.027	71.639	69.926	67.989	66.189	-1.800	-2,6	-6.838	-9,4
Tunesien	22.429	22.859	23.217	23.228	23.142	-86	-0,4	713	3,2
Ghana	20.636	20.609	20.587	20.392	20.447	55	0,3	-189	-0,9
Nigeria	15.280	15.544	16.189	16.747	17.186	439	2,6	1.906	12,5
Togo	12.099	11.917	11.643	11.454	11.161	-293	-2,6	-938	-7,8
Kamerun	13.834	14.272	14.414	14.650	14.425	-225	-1,5	591	4,3
Kongo	12.175	11.706	11.288	11.150	11.068	-82	-0,7	-1.107	-9,1
Äthiopien	11.390	10.964	10.609	10.293	10.115	-178	-1,7	-1.275	-11,2
Amerika	202.925	208.200	213.069	215.666	216.285	619	0,3	13.360	6,6
darunter: Vereinigte Staaten	96.642	97.864	99.265	99.891	100.002	111	0,1	3.360	3,5
Brasilien	27.176	28.902	30.340	31.461	31.918	457	1,5	4.742	17,4
Asien	826.504	826.432	819.623	812.816	811.369	-1.447	-0,2	-15.135	-1,8
darunter: Armenien	10.535	10.356	10.066	9.727	9.584	-143	-1,5	-951	-9,0
Aserbaidshan	15.950	15.711	15.219	14.586	14.337	-249	-1,7	-1.613	-10,1
Georgien	13.629	14.065	13.995	13.627	13.304	-323	-2,4	-325	-2,4

noch Tabelle 6-9

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	2007	2008	Veränderung 2007/2008		Veränderung 2004/2008	
						absolut	in %	absolut	in %
Irak	78.792	75.927	73.561	72.597	74.481	1.884	2,6	-4.311	-5,5
Iran	65.187	61.792	58.707	56.178	54.317	-1.861	-3,3	-10.870	-16,7
Libanon	40.908	40.060	39.380	38.613	38.028	-585	-1,5	-2.880	-7,0
Syrien	27.741	28.154	28.099	28.161	28.459	298	1,1	718	2,6
Indien	38.935	40.099	41.497	42.495	44.405	1.910	4,5	5.470	14,0
Indonesien	10.778	11.054	11.176	11.233	11.429	196	1,7	651	6,0
Pakistan	30.892	30.034	29.654	28.999	28.540	-459	-1,6	-2.352	-7,6
Philippinen	19.966	20.233	20.093	19.246	19.633	387	2,0	-333	-1,7
Sri Lanka	34.966	33.219	31.440	29.977	28.780	-1.197	-4,0	-6.186	-17,7
Thailand	48.789	51.108	52.849	53.952	54.580	628	1,2	5.791	11,9
Vietnam	83.526	83.446	83.076	83.333	83.606	273	0,3	80	0,1
Afghanistan	57.933	55.111	52.162	49.808	48.437	-1.371	-2,8	-9.496	-16,4
China	71.639	73.767	75.733	78.096	78.960	864	1,1	7.321	10,2
Japan	27.550	29.236	30.125	30.230	30.440	210	0,7	2.890	10,5
Kasachstan	58.645	59.370	57.203	55.393	53.899	-1.494	-2,7	-4.746	-8,1
Korea, Republik	20.658	21.671	22.789	23.595	23.917	322	1,4	3.259	15,8
Australien und Ozeanien	9.801	10.157	10.832	11.116	11.210	94	0,8	1.409	14,4
Staatenlos	13.504	13.709	13.574	13.310	13.630	320	2,4	126	0,9
Ungeklärt und ohne Angabe	47.064	47.204	46.402	45.422	44.379	-1.043	-2,3	-2.685	-5,7
alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	6.755.811	6.751.002	6.744.879	6.727.618	-17.261	-0,3	10.503	0,2

Quelle: Ausländerzentralregister

¹ Von 2004 bis 2006 EU-14 plus EU-10. Ab 2007 inklusive EU-2.² Bulgarien und Rumänien traten zum 1. Januar 2007 der Europäischen Union bei.³ Von 2004 bis 2006 einschließlich Bulgarien und Rumänien.⁴ Hierbei handelt es sich um Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d. h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.⁵ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam ausgewiesen. Ab 2007 ehemaliges Serbien und Montenegro. Hierbei handelt es sich um Personen, die im AZR noch unter Serbien und Montenegro gespeichert sind, da sie sich noch keinem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet haben.

Anmerkung: Die Entwicklung der Zahlen der letzten drei Jahre bzgl. der Staatsangehörigen der einzelnen Nachfolgestaaten Jugoslawiens deutet darauf hin, dass es sich bei der Restkategorie „chem. Jugoslawien“ überwiegend um Personen handelt, die sich nach und nach zunächst Serbien und Montenegro zugeordnet haben, um sich aktuell vor allem „Serbien“ (und zum Teil auch Kosovo) zuzuordnen. Dies zeigen die Daten in der Tabelle deutlich. Einem deutlichen Anstieg der Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro von 2004 bis 2006 steht ein ebenso deutlicher Rückgang der Altfälle Jugoslawiens gegenüber, während die Zahl der Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten nahezu konstant blieb. Zudem sind die Wanderungssalden für alle Nachfolgestaaten nahezu ausgeglichen, für Kroatien leicht negativ, für Bosnien und Mazedonien leicht positiv. Schließlich dürften die Staatsangehörigen der anderen Nachfolgestaaten auch ein größeres Interesse an einer frühzeitigen Zuordnung gehabt haben (Status als Unionsbürger bei Slowenen, Beitrittskandidat Kroatien etc.).

6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Tabelle 6-10

**Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung 2008
(zum 31. Dezember)**

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	3.948.969	5,3	205.164	2,9	166.447	2,5
von 6 bis unter 18 Jahre	8.674.104	11,6	855.320	11,9	803.746	11,9
von 18 bis unter 25 Jahre	6.092.790	8,1	742.228	10,3	664.594	9,9
von 25 bis unter 40 Jahre	12.978.135	17,3	2.322.270	32,3	2.264.157	33,7
von 40 bis unter 65 Jahre	27.031.881	36,1	2.422.482	33,7	2.275.950	33,8
65 Jahre und älter	16.090.556	21,5	638.457	8,9	552.724	8,2
Insgesamt	74.816.435	100,0	7.185.921	100,0	6.727.618	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-11

**Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht
am 31. Dezember 2008**

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.688.370	799.367	47,3	889.003	52,7
Italien	523.162	214.993	41,1	308.169	58,9
Polen	393.848	203.924	51,8	189.924	48,2
Griechenland	287.187	131.185	45,7	156.002	54,3
Kroatien	223.056	114.258	51,2	108.798	48,8
Russische Föderation	188.253	114.488	60,8	73.765	39,2
chem. Serbien und Montenegro ¹	177.330	84.915	47,9	92.415	52,1
Österreich	175.434	82.877	47,2	92.557	52,8
Bosnien-Herzegowina	156.804	76.011	48,5	80.793	51,5
Serbien	136.152	66.024	48,5	70.128	51,5
Niederlande	132.997	59.761	44,9	73.236	55,1
Ukraine	126.233	77.434	61,3	48.799	38,7
Portugal	114.451	52.160	45,6	62.291	54,4
Frankreich	108.090	57.603	53,3	50.487	46,7
Spanien	105.526	52.911	50,1	52.615	49,9
Vereinigte Staaten	100.002	43.030	43,0	56.972	57,0
Vereinigtes Königreich	97.560	38.383	39,3	59.177	60,7
Rumänien	94.326	52.220	55,4	42.106	44,6

noch Tabelle 6-11

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Vietnam	83.606	43.404	51,9	40.202	48,1
China	78.960	38.893	49,3	40.067	50,7
Irak	74.481	27.506	36,9	46.975	63,1
Marokko	66.189	28.722	43,4	37.467	56,6
Mazedonien	62.682	29.392	46,9	33.290	53,1
Ungarn	60.024	24.387	40,6	35.637	59,4
Thailand	54.580	47.030	86,2	7.550	13,8
Iran	54.317	23.950	44,1	30.367	55,9
Bulgarien	53.984	29.457	54,6	24.527	45,4
Kasachstan	53.899	29.181	54,1	24.718	45,9
Afghanistan	48.437	23.243	48,0	25.194	52,0
Indien	44.405	15.663	35,3	28.742	64,7
Libanon	38.028	15.769	41,5	22.259	58,5
Schweiz	37.139	20.887	56,2	16.252	43,8
Tschechische Republik	34.386	22.794	66,3	11.592	33,7
Kosovo	32.183	15.777	49,0	16.406	51,0
Brasilien	31.918	23.076	72,3	8.842	27,7
Japan	30.440	17.770	58,4	12.670	41,6
Sri Lanka	28.780	14.284	49,6	14.496	50,4
Pakistan	28.540	11.776	41,3	16.764	58,7
Syrien	28.459	12.471	43,8	15.988	56,2
Slowakei	24.477	14.301	58,4	10.176	41,6
Korea, Republik	23.917	13.770	57,6	10.147	42,4
Tunesien	23.142	7.467	32,3	15.675	67,7
Belgien	22.801	11.287	49,5	11.514	50,5
Slowenien	20.463	10.404	50,8	10.059	49,2
Ghana	20.447	10.817	52,9	9.630	47,1
Litauen	20.285	14.410	71,0	5.875	29,0
Philippinen	19.633	15.634	79,6	3.999	20,4
Montenegro	6.380	2.890	45,3	3.490	54,7
ehem. Jugoslawien	110.555	52.435	47,0	58.120	53,0
alle Staatsangehörigkeiten	6.727.618	3.284.295	48,8	3.443.323	51,2

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch das Kosovo getrennt ausgewiesen.

6.1.3 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Tabelle 6-12

**Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer
am 31. Dezember 2008**

Land der Staats- angehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durch- schnitt- liche Aufent- haltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.688.370	66.502	114.647	76.189	269.065	279.942	351.659	530.366	22,4
Italien	523.162	23.765	24.855	19.183	57.626	54.926	110.128	232.679	26,6
Polen	393.848	147.390	74.502	24.951	51.372	47.331	41.974	6.328	9,4
Griechenland	287.187	11.294	15.082	11.271	31.208	46.819	47.292	124.221	25,8
Kroatien	223.056	6.913	9.398	5.673	17.960	40.031	32.623	110.458	27,0
Russische Föderation	188.253	39.083	75.788	29.258	33.747	9.137	909	331	7,4
ehem. Serbien und Montenegro ¹	177.330	9.952	15.819	13.320	31.041	48.494	15.467	43.237	19,4
Österreich	175.434	17.358	14.006	6.854	13.343	13.805	27.015	83.053	27,0
Bosnien- Herzegowina	156.804	7.404	9.604	4.742	23.468	62.481	12.932	36.173	19,8
Serbien	136.152	16.968	14.193	15.404	25.376	35.465	8.692	20.054	15,6
Niederlande	132.997	29.846	19.190	4.782	9.831	8.530	12.925	47.893	23,4
Ukraine	126.233	19.463	50.340	23.194	27.561	5.496	116	63	7,8
Portugal	114.451	8.248	8.454	6.088	21.773	19.108	12.901	37.879	21,2
Frankreich	108.090	22.121	13.968	6.441	13.335	11.493	16.359	24.373	17,9
Spanien	105.526	11.690	7.741	3.671	7.861	6.396	10.668	57.499	27,2
Vereinigte Staaten	100.002	25.939	11.812	4.685	9.966	12.423	14.589	20.588	16,5
Vereinigtes Königreich	97.560	15.032	10.238	4.933	11.593	12.658	19.207	23.899	19,5
Rumänien	94.326	39.621	19.575	7.651	9.840	14.603	2.545	491	7,3
Vietnam	83.606	10.393	13.834	7.234	12.221	26.431	13.162	331	13,0
China	78.960	31.530	25.923	8.395	5.842	5.051	2.020	199	6,3
Irak	74.481	17.517	27.136	14.425	13.981	853	414	155	7,1
Marokko	66.189	9.571	13.663	5.411	8.715	8.437	11.397	8.995	15,5
Mazedonien	62.682	5.012	6.781	3.660	8.884	14.243	9.961	14.141	19,1
Ungarn	60.024	21.031	9.294	3.501	6.548	8.385	7.172	4.093	11,3
Thailand	54.580	10.252	14.674	5.785	9.550	7.648	5.528	1.143	10,7
Iran	54.317	7.355	11.254	6.255	8.825	6.131	11.444	3.053	13,7
Bulgarien	53.984	23.167	14.954	4.466	3.912	5.553	1.177	755	6,7
Kasachstan	53.899	7.278	25.711	10.488	9.825	577	8	12	7,3
Afghanistan	48.437	5.057	9.858	8.417	14.724	7.461	2.732	188	11,0
Indien	44.405	18.512	11.046	2.512	3.857	3.686	2.797	1.995	8,4
Libanon	38.028	5.152	6.420	2.939	5.668	10.400	6.577	872	13,5
Schweiz	37.139	6.317	4.382	1.707	3.647	3.626	4.218	13.242	23,9
Tschechische Republik	34.386	9.546	7.318	3.305	6.324	3.694	3.038	1.161	10,1

noch Tabelle 6-12

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer ² von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Kosovo	32.183	6.102	4.082	4.094	7.363	8.386	947	1.209	11,5
Brasilien	31.918	10.993	6.567	2.758	5.329	3.480	1.847	944	9,1
Japan	30.440	13.106	6.014	1.715	2.782	2.123	2.484	2.216	9,4
Sri Lanka	28.780	2.718	4.010	2.782	7.341	6.141	5.596	192	13,8
Pakistan	28.540	5.621	6.700	2.724	4.973	5.092	2.603	827	11,0
Syrien	28.459	6.305	8.126	4.331	4.842	3.314	1.213	328	9,1
Slowakei	24.477	9.612	6.721	2.415	3.595	1.208	675	251	6,9
Korea, Republik	23.917	9.072	4.688	1.512	2.120	1.716	2.486	2.323	10,8
Tunesien	23.142	5.340	5.168	1.858	2.658	2.269	2.544	3.305	13,5
Belgien	22.801	3.657	2.618	1.095	2.486	2.517	4.055	6.373	21,0
Slowenien	20.463	1.485	913	354	1.092	1.656	2.284	12.679	29,5
alle Staatsangehörigkeiten	6.727.618	937.589	931.012	451.442	952.711	987.919	905.163	1.561.782	18,2

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch das Kosovo getrennt ausgewiesen.

² Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet bzw. der Geburt.

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Tabelle 6-13

Bevölkerung nach detailliertem Migrationsstatus 2007, in Tausend

Bevölkerung insgesamt	82.257
Deutsche ohne Migrationshintergrund	66.846
Personen mit Migrationshintergrund	15.411
Personen mit eigener Migrationserfahrung	10.534
Ausländer	5.592
Deutsche	4.942
(Spät-)Aussiedler	2.756
Eingebürgerte	2.187
Personen ohne eigene Migrationserfahrung	4.877
Ausländer	1.688
Deutsche	3.189
Eingebürgerte	393
Deutsche mit mindestens einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil	2.795
mit beidseitigem Migrationshintergrund	1.363
mit einseitigem Migrationshintergrund	1.432

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Tabelle 6-14

Personen mit Migrationshintergrund nach Bundesländern 2007, in Tausend

Bundesland	Personen mit Migrationshintergrund	Bevölkerungsanteil in %	darunter: Ausländer	Bevölkerungsanteil in %
Baden-Württemberg	2.720	25,3	1.277	11,9
Bayern	2.403	19,2	1.183	9,5
Berlin	810	23,8	471	13,8
Bremen	170	25,6	85	12,8
Hamburg	463	26,3	250	14,2
Hessen	1.461	24,1	685	11,3
Niedersachsen	1.260	15,8	538	6,7
Nordrhein-Westfalen	4.219	23,4	1.918	10,6
Rheinland-Pfalz	729	18,0	316	7,8
Saarland	184	17,7	87	8,4
Schleswig-Holstein	356	12,6	151	5,3
Neue Bundesländer (ohne Berlin)	636	4,8	318	2,4
Gesamt	15.411	18,7	7.280	8,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.2.2 Alters- und Geschlechtsstruktur

Tabelle 6-15

Altersstruktur der Bevölkerung mit und ohne Migrationshintergrund 2007, in Tausend

Altersstruktur	ohne Migrationshintergrund		mit Migrationshintergrund		Bevölkerung insgesamt	Migrantenanteil je Altersgruppe
	absolut	in %	absolut	in %		
unter 5 Jahre	2.262	3,4	1.158	7,5	3.419	33,9
von 5 bis unter 10 Jahre	2.640	3,9	1.139	7,4	3.779	30,1
von 10 bis unter 15 Jahre	2.802	4,2	1.089	7,1	3.890	28,0
von 15 bis unter 20 Jahre	3.609	5,4	1.137	7,4	4.746	24,0
von 20 bis unter 25 Jahre	3.799	5,7	1.156	7,5	4.954	23,3
von 25 bis unter 35 Jahre	7.073	10,6	2.529	16,4	9.602	26,3
von 35 bis unter 45 Jahre	11.046	16,5	2.431	15,8	13.476	18,0
von 45 bis unter 55 Jahre	10.123	15,1	1.929	12,5	12.053	16,0
von 55 bis unter 65 Jahre	8.281	12,4	1.452	9,4	9.733	14,9
65 Jahre und älter	15.213	22,8	1.391	9,0	16.603	8,4
Insgesamt	66.846	100,0	15.411	100,0	82.257	18,7

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

6.2.3 Aufenthaltsdauer

Tabelle 6-16

**Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2007,
in Tausend¹**

Herkunft	Insgesamt	dar.: Personen mit eigener Migrationserfahrung ²	Aufenthaltsdauer der Personen mit eigener Migrationserfahrung von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
			unter 6	6 bis 8	8 bis 9	9 bis 15	15 bis 20	20 bis 40	40 und mehr	
Europa	8.499	5.872	833	340	164	896	972	2.024	514	21,3
Griechenland	384	240	13	8	/	24	44	93	48	27,5
Italien	761	431	27	12	7	43	40	197	93	28,3
Polen	638	529	123	37	15	58	148	107	32	16,6
Rumänien	240	207	31	11	/	22	72	55	12	18,5
Bosnien-Herzegowina	283	217	13	7	/	52	64	69	/	20,4
Kroatien	373	251	12	7	/	22	42	139	19	27,7
Russische Föderation	561	510	132	69	28	161	98	14	/	10,6
Serbien	391	287	31	11	16	63	62	86	11	20,1
Türkei	2.527	1.511	106	57	22	181	210	831	60	24,2
Ukraine	215	192	59	36	17	59	13	/	/	9,2
Afrika	480	342	85	33	12	61	53	81	8	14,9
Amerika	346	233	68	23	8	34	28	54	12	15,2
Asien, Australien und Ozeanien	1.501	1.183	252	134	49	271	218	208	18	13,5
(Spät-)Aussiedler	2.756	2.756	240	147	73	709	739	514	314	20,2
Ohne Angabe	4.586	2.904	249	156	76	747	784	537	333	20,2
Personen mit Migrationshintergrund insgesamt	15.411	10.534	1.487	687	308	2.009	2.055	2.904	886	19,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

¹ Die Aufenthaltsdauer ergibt sich ohne Berücksichtigung von Aufenthaltsunterbrechungen als Differenz zwischen dem Berichtsstichtag und dem Datum der Ersteinreise in das Bundesgebiet. Eine Aufenthaltsdauer wird deshalb lediglich bei Personen mit eigener Migrationserfahrung berechnet.

² Die Differenz zwischen der Angabe in der Spalte „Personen mit eigener Migrationserfahrung“ und der Summe der Spalten der einzelnen Aufenthaltsdauern erklärt sich dadurch, dass nicht für alle zugewanderten Personen Angaben zum Zuzugsjahr vorliegen, so dass für diese Personengruppe auch keine Aufenthaltsdauer berechnet werden konnte.

6.3 Geburten

Tabelle 6-17

Geburten 1990 bis 2008

Jahr	Lebendgeborene								Ausländeranteil ²
	Insgesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹						ausländischer Staatsangehörigkeit	
		Gesamt	darunter: Eltern ausländisch ⁴	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶			
				Vater Deutscher, Mutter Ausländerin ⁵	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵	Mutter Deutsche ⁷	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher		
1990 ³	727.199	640.879	–	–	–	–	–	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	–	17.190	21.467	116.623	–	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	–	18.626	21.749	110.309	–	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	–	20.227	21.904	106.807	–	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	–	21.641	22.226	107.044	–	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	–	23.948	23.948	111.214	–	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	–	27.192	26.208	122.763	–	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	–	29.438	28.246	132.443	–	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	–	31.062	28.859	143.330	–	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	–	32.523	30.000	155.417	–	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	30.261	4,4
2006	672.724	643.548	39.089	46.295	34.340	182.525	6.109	29.176	4,3
2007	684.862	653.523	35.666	46.600	35.006	190.979	6.588	31.339	4,6
2008	682.514	648.632	30.336	44.398	33.836	198.365	6.828	33.882	5,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.² Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.³ Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen⁴ Seit 1. Januar 2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern neben den Staatsangehörigkeiten der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzt.⁵ Einschließlich nichtaufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.⁶ Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.⁷ In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten. Im Jahr 2007 waren dies 8 792 Kinder.

Tabelle 6-18

**Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland
am 31. Dezember 2008**

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	davon: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	davon: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.688.370	563.016	33,3	324.843	293.102	90,2
Italien	523.162	157.667	30,1	63.245	54.498	86,2
Polen	393.848	14.663	3,7	32.656	9.788	30,0
Griechenland	287.187	79.414	27,7	34.598	28.879	83,5
Kroatien	223.056	48.995	22,0	17.617	15.209	86,3
Russische Föderation	188.253	6.450	3,4	23.912	6.351	26,6
ehem. Serbien und Montenegro ¹	177.330	37.529	21,2	34.532	25.926	75,1
Serbien	136.152	34.517	25,4	39.822	29.053	73,0
Kosovo	32.183	8.290	25,8	11.505	7.929	68,9
Österreich	175.434	25.694	14,6	9.046	5.027	55,6
Bosnien-Herzegowina	156.804	27.387	17,5	22.751	18.075	79,4
Niederlande	132.997	32.437	24,4	13.064	5.514	42,2
Ukraine	126.233	5.715	4,5	15.963	5.675	35,6
Portugal	114.451	23.226	20,3	14.882	11.228	75,4
Frankreich	108.090	10.367	9,6	8.798	5.053	57,4
Spanien	105.526	25.819	24,5	6.478	4.987	77,0
Vereinigte Staaten	100.002	6.085	6,1	7.835	2.120	27,1
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.058.540	218.570	10,6	288.646	162.405	56,3
Insgesamt	6.727.618	1.325.841	19,7	970.193	690.819	71,2

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

¹ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten. Es konnten jedoch noch nicht alle Personen einem der beiden Nachfolgestaaten zugeordnet werden, so dass im AZR weiterhin Personen mit der Staatsangehörigkeit des ehemaligen Serbien und Montenegro ausgewiesen werden. Seit 1. Mai 2008 wird auch das Kosovo getrennt ausgewiesen.

6.4 Einbürgerungen

Tabelle 6-19

Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2008

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Türkei	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465	32.661	33.388	28.861	24.449
Serbien und Montenegro ¹	9.776	12.000	8.375	5.504	3.539	8.824	12.601	10.458	6.903
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.896	6.907	5.479	4.245
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693	4.102	4.229
Marokko	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546	3.489	3.130
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662	3.121	2.734
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063	2.831	2.512
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679	4.069	2.439
Rumänien	2.008	2.026	1.974	1.394	1.309	1.789	1.379	3.502	2.137
Israel	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313	2.405	1.971
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536	4.454	1.953
Bosnien-Herzegowina	4.002	3.791	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862	1.797	1.878
Griechenland	1.413	1.402	1.105	1.114	1.507	1.346	1.657	2.691	1.779
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.969	2.030	1.754	1.675
Kasachstan	2.152	2.148	2.027	3.010	1.443	2.975	3.207	2.180	1.602
Sri Lanka	4.597	3.485	2.904	2.431	1.968	1.944	1.765	1.678	1.492
Italien	1.036	1.048	847	1.180	1.656	1.629	1.558	1.265	1.392
Pakistan	2.808	2.421	1.681	1.500	1.392	1.321	1.116	1.124	1.208
China	1.467	1.556	1.336	1.311	1.133	952	1.036	1.092	1.172
Syrien	1.609	1.337	1.158	1.157	1.070	1.061	1.226	1.108	1.156
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382	1.078	1.048
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729	1.224	1.032
Insgesamt	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566	113.030	94.470

Quelle: Statistisches Bundesamt

¹ Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Ab dem Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro. Ab dem Jahr 2008 Serbien, Montenegro, ehemaliges Serbien und Montenegro sowie das Kosovo, das seit 2008 ein eigenständiger Staat ist. Die Einbürgerungen im Jahr 2008 teilen sich wie folgt auf: Serbien 6 267, Montenegro 141, ehem. Serbien und Montenegro 76, Kosovo 419.

7 Migration und Entwicklung

Tabelle 7-4

Rücküberweisungen in ausgewählte Entwicklungsregionen im Jahr 2008
(in Millionen Euro)

	Rücküberweisungen temporärer ausländischer Arbeitnehmer	Rücküberweisungen dauerhaft ansässiger ausländischer Arbeitnehmer	Migranten-transfers	Rücküberweisungen insgesamt	Anteil an den Rücküberweisungen in alle Länder (in %)
Alle Länder	6.684	3.122	320	10.126	
Länder mit niedrigem Einkommen	-	130	0	130	1,3
darunter:					
Vietnam	-	35	0	35	0,3
Afghanistan	-	23	-	23	0,2
Ghana	-	12	0	12	0,1
Togo	-	7	0	7	0,1
Äthiopien	-	6	-	6	0,1
Kenia	-	5	0	5	0,0
Eritrea	-	3	-	3	0,0
Gambia	-	3	-	3	0,0
Usbekistan	-	3	-	3	0,0
Bangladesch	-	3	-	3	0,0
Kirgisistan	-	3	-	3	0,0
Kongo, Dem. Republik	-	2	0	2	0,0
Länder mit mittlerem Einkommen im unteren Bereich	54	543	8	605	6,0
darunter:					
Kosovo ¹	-	104	1	105	1,0
China	43	35	0	78	0,8
Marokko	11	59	0	70	0,7
Ukraine	-	48	1	49	0,5
Irak	-	32	-	32	0,3
Iran	-	28	2	30	0,3
Thailand	-	27	1	28	0,3
Indien	-	26	1	27	0,3
Albanien	-	25	-	25	0,2
Philippinen	-	22	1	23	0,2
Pakistan	-	18	0	18	0,2
Tunesien	-	18	0	18	0,2

noch Tabelle 7-4

	Rücküberweisun- gen temporärer ausländischer Arbeitnehmer	Rücküberweisun- gen dauerhaft ansässiger ausländischer Arbeitnehmer	Migranten- transfers	Rücküberweisun- gen insgesamt	Anteil an den Rücküberweisun- gen in alle Länder (in %)
Sri Lanka	-	15	0	15	0,1
Nigeria	-	14	0	14	0,1
Kamerun	-	10	-	10	0,1
Syrien	-	9	-	9	0,1
Ägypten	-	8	0	8	0,1
Indonesien	-	6	0	6	0,1
Aserbaidschan	-	4	-	4	0,0
Georgien	-	4	0	4	0,0
Moldau	-	4	-	4	0,0
Länder mit mittlerem Einkommen im oberen Bereich	3.695	1.436	26	5.157	50,9
darunter:					
Polen	2.617	132	3	2.752	27,2
Rumänien	992	51	0	1.043	10,3
Türkei	12	818	1	831	8,2
Serbien ¹	-	104	0	104	1,0
Russische Föderation	17	85	0	102	1,0
Bulgarien	57	26	1	84	0,8
Bosnien und Herzegowina	-	74	0	74	0,7
Brasilien	-	17	13	30	0,3
Kasachstan	-	27	-	27	0,3
Mazedonien	-	26	-	26	0,3
Libanon	-	18	0	18	0,2
Länder mit hohem Einkommen	2.934	991	276	4.201	41,5
darunter:					
Frankreich	1.839	32	13	1.884	18,6
Österreich	390	67	16	473	4,7
Niederlande	314	32	4	350	3,5
Italien	-	269	7	276	2,7
Kroatien	57	119	3	179	1,8
Schweiz	91	9	42	142	1,4
Griechenland	-	137	1	138	1,4
Vereinigte Staaten	-	48	89	137	1,4

noch Tabelle 7-4

	Rücküberweisun- gen temporärer ausländischer Arbeitnehmer	Rücküberweisun- gen dauerhaft ansässiger ausländischer Arbeitnehmer	Migranten- transfers	Rücküberweisun- gen insgesamt	Anteil an den Rücküberweisun- gen in alle Länder (in %)
Belgien	99	8	1	108	1,1
Slowakei	57	10	1	68	0,7
Spanien	-	57	6	63	0,6

Quelle: Deutsche Bundesbank

¹ Serbien wurde in der Datenquelle noch einschließlich des Kosovo geführt. Hier wird der Kosovo getrennt von Serbien betrachtet, da die beiden Länder in unterschiedliche Kategorien fallen; die Werte sind geteilt.

Anmerkungen:

- : nichts vorhanden/ 0 : weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts.

Die Differenz in der Summe aller Länder und der Summe der angegebenen Kategorien ergibt sich aus Rundungen (v. a. Werte der Länder, in welche die Rücküberweisungen mit 0 Euro ausgewiesen sind).

Literatur

- Abdih, Yasser/Chami, Ralph/Dagher, Jihad/Montiel, Peter 2008: Remittances and Institutions: Are remittances a Curse? IMF Working paper 29
- Adams, Walter 1960: The Brain Drain. New York
- Akkoyunlu, Sule/Kholodilin, Konstantin A. 2006: What Affects the Remittances of Turkish Workers: Turkish or German Output?, German Institute for Economic Research. Discussion Papers 622
- Ambrosius, Christian/Fritz, Barbara 2008: Geldsendungen von Migranten – „Manna“ für die wirtschaftliche Entwicklung?, GIGA Fokus 10
- Ammassari, Savina 2004: From Nation-Building to Entrepreneurship: The Impact of Elite Return Migrants in Côte d'Ivoire and Ghana, in: Population, Space and Place 10, S. 133–154
- Bade, Klaus, J./Oltmer, Jochen 2004: Normalfall Migration
- Baraulina, Tatjana/Borchers, Kevin 2008: Wer migriert, der entwickelt? Bedingungen und Formen des entwicklungspolitischen Engagements von Diaspora. DOSSIER Migration & Entwicklung. http://www.migration-boell.de/web/migration/46_1908.asp
- Baraulina, Tatjana/Borchers, Kevin/Schmid, Susanne 2008: Afrikanische Einwanderung nach Deutschland – Abwanderung von Intelligenz, Entwertung von Qualifikationen, Folgen für die Herkunftsländer?, in: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst (soFid). Migration und ethnische Minderheiten 2008(2), S. 11–37
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2007: 7. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. Berlin
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2009: Integration in Deutschland – Erster Integrationsindikatorenbericht: Erprobung des Indikatorensets und Bericht zum bundesweiten Integrationsmonitoring, erstellt für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Integration und Flüchtlinge vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
- berlinpolis 2004: Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“. Berlin
- BMZ 2008: Weißbuch zur Entwicklungspolitik. 13. Entwicklungspolitischer Bericht der Bundesregierung. Berlin, BMZ
- Braun, Michael/Arsene, Camelia 2009: The demographics of movers and stayers in the European Union, in: Recchi, Ettore/Favell, Adrian (Hrsg.): Pioneers of European Integration. Cheltenham, S. 26–51
- Breitkreutz, Katharina/Franßen-de la Cerda, Boris/Hübner, Dr. Christoph 2007: Das Richtlinienumsetzungsgesetz und die Fortentwicklung des deutschen Aufenthaltsrechts – Fortsetzung, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 11-12/2007, S. 381–389
- Bünte, Rudolf/Knödler, Christoph 2008: Recht der Arbeitsmigration – die nicht selbständige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nach dem Zuwanderungsgesetz, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 13/2008, S. 743–750
- Bünte, Rudolf/Knödler, Christoph 2009: Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland – zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA) 2009, S. 416–420
- Bundesagentur für Arbeit 2007: Hinweise zur Vermittlung von Fachkräften aus osteuropäischen Ländern nach Deutschland (Gastarbeitnehmerverfahren)
- Bundesagentur für Arbeit 2008: Merkblatt: Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland
- Bundesagentur für Arbeit 2008a: Information für Unternehmen aus den neuen Mitgliedstaaten der EU – Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen: EU-Dienstleistungsfreiheit – Übergangsregelung. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit 2009: Arbeitsgenehmigungen und Zustimmungen 2008. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit 2009a: Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit 2009b: Merkblatt 16a: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit 2009c: Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen. Nürnberg
- Bundesamt für Migration (Schweiz) 2007: Informationsblatt zum Ende der Übergangsfrist für die alten EU-Mitgliedstaaten per 1. Juni 2007
- Bundesamt für Migration (Schweiz) 2009: Migrationsbericht 2008. Bern
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007a: Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland (Flyer). Nürnberg
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2009: Asyl in Zahlen 2008. Nürnberg
- Bundeskriminalamt 2008: Menschenhandel – Bundeslagebild 2007

Bundesministerium des Innern (BMI) 2005: Zuwanderungsrecht und Zuwanderungspolitik. Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2006: Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz). Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2007: Europa sicher leben. Eine Erfolgsbilanz europäischer Innenpolitik – Deutsche EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007. Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2008: Migration und Integration. Aufenthaltsrecht, Migrations- und Integrationspolitik in Deutschland. Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI)/Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2008: Aktionsprogramm der Bundesregierung. Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2006: Verlängerung der Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit bis 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informations-System. Berlin

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2008: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informations-System. Bonn, Berlin

Bundesratsdrucksache 77/07 vom 2. Februar 2007

Bundesratsdrucksache 840/08 vom 5. November 2008

Bundesregierung 2006: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2005. Nürnberg

Bundesregierung 2007: Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen. Berlin

Bundestagsdrucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: Dienstleistungsfreiheit nach der EU-Osterweiterung

Bundestagsdrucksache 16/2516 vom 5. September 2006: Einführung des Punktesystems zur Steuerung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland

Bundestagsdrucksache 16/2571 vom 13. September 2006: Aufenthaltsrecht bei beruflicher Bildung

Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: Konsequenzen der Auswanderung Hochqualifizierter aus Deutschland

Bundestagsdrucksache 16/6251 vom 23. August 2007: Stand der Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom November 2006

Bundestagsdrucksache 16/7259 vom 22. November 2007: Das Visumverfahren beim Ehegattennachzug und der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse

Bundestagsdrucksache 16/7708 vom 11. Januar 2008: Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 7. Januar 2008 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Bundestagsdrucksache 16/8175 vom 18. Februar 2008: Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug

Bundestagsdrucksache 16/8321 vom 29. Februar 2008: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge

Bundestagsdrucksache 16/8716 vom 4. April 2008: Entwicklung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland im Jahr 2007

Bundestagsdrucksache 16/8997 vom 29. April 2008: 100 Tage Schengen-Ost-Erweiterung

Bundestagsdrucksache 16/8998 vom 29. April 2008: Fortführung der Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung

Bundestagsdrucksache 16/9137 vom 7. Mai 2008: Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (Stand 31. März 2008)

Bundestagsdrucksache 16/9252 vom 23. Mai 2008: Auswirkungen der EuGH-Vorlageentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf Asyl-Widerrufsverfahren

Bundestagsdrucksache 16/9303 vom 28. Mai 2008: Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD „Deutsches Auslandsschulwesen stärken und weiterentwickeln“

Bundestagsdrucksache 16/9544 vom 11. Juni 2008: Speicherung biometrischer Daten im Visumverfahren

Bundestagsdrucksache 16/9722 vom 24. Juni 2008: Kritik von „Human Rights Watch“ an der Verschärfung des deutschen Ehegattennachzugsrechts

Bundestagsdrucksache 16/9888 vom 1. Juli 2008: Teilnahme Deutschlands an FRONTEX-Grenzschutzoperationen im Jahr 2007

Bundestagsdrucksache 16/10052 vom 24. Juli 2008: Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (Stand 30. Juni 2008)

Bundestagsdrucksache 16/11576 vom 8. Januar 2009: Europaweite Razzia gegen illegalisierte Migrantinnen und Migranten

Bundestagsdrucksache 16/11997 vom 17. Februar 2009: Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz zum 31. Dezember 2008

Bundestagsdrucksache 16/12029 vom 23. Februar 2009: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2008

Bundestagsdrucksache 16/12377 vom 23. März 2009: Widerrufsverfahren gegen anerkannte kurdische Flüchtlinge

Bundestagsdrucksache 16/12568 vom 6. April 2009: Abschiebungen im Jahr 2008

Bundestagsdrucksache 16/12979 vom 8. Mai 2009: Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz zum 31. März 2009

Bundestagsdrucksache 16/13163 vom 27. Mai 2009: Bilanz der gesetzlichen Altfallregelung zum 31. März 2009 – drohendes Desaster zum 1. Januar 2010

Bundestagsdrucksache 16/13166 vom 27. Mai 2009: Aufnahme unbegleitet einreisender Minderjähriger

Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen 2008: Deutsches Auslandsschulwesen in Zahlen 2008. Köln

Bundesverwaltungsgericht 2008: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 4/2008 vom 7. Februar 2008: Europäischer Gerichtshof soll Widerruf der Anerkennung irakischer Flüchtlinge klären

Bundesverwaltungsgericht 2008a: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 54/2008 vom 26. August 2008: Kein Kindernachzug bei Anspruch auf Arbeitslosengeld II

Bundesverwaltungsgericht 2008b: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 88/2008 vom 18. Dezember 2008: Flüchtlingsanerkennung aufgrund selbst geschaffener Nachfluchtgründe

Bundesverwaltungsgericht 2009: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 27/2009 vom 30. April 2009: Versagung des Ehegattennachzugs bei fehlender Sicherung des Lebensunterhalts

Bundesverwaltungsgericht 2009: Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 44/2009 vom 14. Juli 2009: Abschiebungsschutz wegen Bürgerkriegsgefahren

Cassanelli, Lee 2001: Diaspora und Entwicklung. Potenziale und Grenzen des diasporagestützten Entwicklungswegs. epd-Entwicklungspolitik 23/24

Christen, Torsten 2004: Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach der EU-Erweiterung, in: Bundesarbeitsblatt 3-2004, S. 4–16

Commander, Simon/Kangasniemi, Mari/Winters, L. Alan 2003: The Brain Drain: Curse or Boon?, IZA Discussion Paper 809

Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004: Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2009: Wissenschaft weltoffen. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland. Bonn

Diehl, Claudia/Dixon, David 2005: Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4), S. 714–734

Diehl, Claudia/Mau, Steffen/Schupp, Jürgen 2008: Auswanderung von Deutschen: kein dauerhafter Verlust von Hochschulabsolventen, in DIW-Wochenbericht Nr. 05/2008, S. 49–55

Dienelt, Klaus 2004: Freizügigkeit nach der EU-Osterweiterung. München

Dolk, Claudia 2008: Das Dublin-Verfahren in Deutschland, in: Asylmagazin 1-2/2008, S. 16–21

Düvell, Franck 2006: Undocumented migration in Europe: a comparative perspective, in: ders. (Hrsg.): Illegal Immigration in Europe – Beyond Control?, Basingstoke: Palgrave, S. 171–196

Etling, Sibille 2008: Die philippinische Diaspora. Ihr Beitrag zur Entwicklung der Philippinen. GTZ. Eschborn

Erlinghagen, Marcel/Stegmann, Tim/Wagner, Gert C. 2009: Deutschland ein Auswanderungsland?, in: Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 39/2009, S. 663–669

Feldgen, Dagmar 2006: Das neue Ausländerbeschäftigungsrecht – Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 5-6/2006, S. 168–184

Fehrenbacher, Ansgar 2004: Übergangsregelungen bei der EU-Erweiterung und deren Auswirkungen im Ausländerrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 7/2004, S. 240–246

Fernandez, Oscar Santacreu/Rother, Nina/Braun, Michael 2006: Stichprobenziehung für Migrantenpopulationen in fünf Ländern. Eine Darstellung des methodischen Vorgehens im PIONEUR-Projekt, in: ZUMA-Nachrichten 59, S. 72–88

Franßen-de la Cerda, Boris 2008: Die Vergemeinschaftung der Rückführungspolitik – das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie, in: ZAR 11/12/2008, S. 377–385

Franßen-de la Cerda, Boris 2009: Die Vergemeinschaftung der Rückführungspolitik – das Inkrafttreten der EU-Rückführungsrichtlinie – Teil 2, in: ZAR 1/2009, S. 17–21

Frontex 2009: Allgemeiner Tätigkeitsbericht für 2008

Gaillard, Jacques/Gaillard, Anne Marie 1997: The International Mobility of Brains: Exodus or Circulation?, in: Science, Technology and Society 2(2), S. 195–228

Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle/Sommer, Bettina 2007: Bevölkerungsentwicklung 2005, in: Wirtschaft und Statistik 1/2007, S. 45–57

GTZ 2004: Kooperation mit der Diaspora. Ein neuer Weg für die internationale Zusammenarbeit. Eschborn

Gupta, Sanjeev/Pattillo, Catherine/Wagh, Smita 2007: Impact of Remittances on Poverty and Financial Development in Sub-Saharan Africa. IMF Working paper 38

Haug, Sonja 2001: Bleiben oder Zurückkehren? Zur Messung, Erklärung und Prognose der Rückkehr von Immigranten in Deutschland, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 26(2), S. 231–270

- Haug, Sonja/Schimany, Peter 2005: Jüdische Zuwanderer in Deutschland. Working Paper 3/2005 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg
- Haug, Sonja/Sauer, Lenore 2007: Zuwanderung und Integration von (Spät-)Aussiedlern – Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Wohnortzuweisungsgesetzes. Forschungsstudie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern. Forschungsbericht 3 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg
- Haug, Sonja/Rühl, Stefan 2008: Remigration von Zuwanderern in Deutschland, in: Geographische Rundschau 6/2008, S. 26–33
- Heß, Barbara 2009: Zuwanderung von Hochqualifizierten aus Drittstaaten nach Deutschland. Ergebnisse einer schriftlichen Befragung. Working Paper 28 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg
- Holmes, Elizabeth/Menzel, Carola/Schlink, Torsten 2007: Remittances aus Deutschland und ihre Wege in die Herkunftsländer der Migranten. I. Dr. Kausch, D. K. Brigitte and D. M. H. Werner. Eschborn, Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH
- Holst, Elke/Schäfer, Andrea/Schrooten, Mechthild 2008: Gender, Migration, Remittances: Evidence from Germany. German Institute for Economic Research. SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 111
- Holst, Elke/Schrooten, Mechthild 2006: Migration and Money – What Determines Remittances? Evidence from Germany. German Institute for Economic Research. Discussion Papers 556
- Home Office 2009: Accession Monitoring Report. May 2004 – December 2008
- Hruschka, Constantin 2008: Die Dublin II-Verordnung, in: Asylmagazin 1-2/2008, S. 1–15
- Hunger, Uwe 2003: Brain drain oder brain gain: Migration und Entwicklung. Migration im Spannungsfeld von Globalisierung und Nationalstaat, in: D. Thränhardt and U. Hunger, Leviathan. Sonderheft 22, S. 58–76
- Körner, Heiko 1999: „Brain Drain“ aus Entwicklungsländern, in: IMIS-Beiträge 11, S. 55–65
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006: Bericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004 – 30. April 2006), KOM(2006) 48 endgültig vom 8. Februar 2006
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006: Mitteilung der Kommission über politische Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen, KOM(2006) 402 endgültig vom 19. Juli 2006
- Kreienbrink, Axel 2007: Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland – Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg
- Krishna, V. V./Khadria, Binod 1997: Phasing Scientific Migration in the Context of Brain Gain and Brain Drain in India, in: Science, Technology and Society 2(2), S. 347–385
- Kubat, Daniel (Hrsg.) 1984: The Politics of Return: International Return Migration in Europe. New York, Center for Migration Studies
- Kultusministerkonferenz 2006: Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und –bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006
- Laaser, Mirjam 2008: Rückkehr und Entwicklung – Folgen von Rückkehr im Herkunftsland. COMCAD Arbeitspapiere – Working papers 36
- Lang, Elisabeth 2008: Dublin II in der Praxis, in: Asylmagazin 1-2/2008, S. 22–24
- Lederer, Harald W. 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration. Bamberg
- Mahroum, Sami/Elbridge, Cynthia/Abdallah, S. 2006: Transnational Diaspora Options: How Developing Countries Could Benefit from their Emigrant Populations, in: International Journal on Multi-cultural Societies 8(1), S. 25–43
- Maier-Borst, Michael 2008: Die Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung – HschulAbsZugV) von 2007, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 4/2008, S. 126–130
- Marfouk, Abdeslam 2007: Africa Brain Drain: Scope and Determinants. The African Brain Drain – Managing the Drain: Working with the Diaspora. Tripoli, University of Brussels (ULB), Belgium
- Martin, Jeannett 2005: Been-To, Burger, Transmigranten? Zur Bildungsmigration von Ghananern und ihrer Rückkehr aus der Bundesrepublik Deutschland. Münster
- Martin, Philip L./Taylor, E. J. 1996: The Anatomy of a Migration Hump. Development Strategy, Employment and Migration: Insights from Models. E. J. Taylor. Paris, Organization for Economic Cooperation and Development
- Müller, Claudia M. 2007: Zur Bedeutung von Remigranten für Innovationsprozesse in China. Eine theoretische und empirische Analyse. Frankfurt am Main
- Neuhaus, Andrea/Isfort, Michael/Weidner, Frank 2009: Situation und Bedarfe von Familien mit mittel- und osteuropäischen Haushaltshilfen. Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e.V., Köln
- Nohlen, Dieter (Hrsg.) 2000: Lexikon Dritte Welt. Länder, Organisationen, Theorien, Begriffe, Personen. Reinbek bei Hamburg

Nuscheler, Franz 2004: Entwicklungspolitik. Bonn

Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle 2006: Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006, S. 480–494

Pollard, Naomi/Latorre, Maria/Sriskandarajah, Dhananjayan 2008: Floodgates or turnstiles? Post-EU enlargement migration flows to (and from) the UK. London

von Pollern, Hans-Ingo 2007: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 2006, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 10/2007, S. 347–356

Portes, Alejandro/Escobar, Cristina/Radford, Alexandria Walton 2007: Immigrant Transnational Organizations and Development: A Comparative Study, in: International Migration Review 41(1), S. 242–281

Poulain, Michel/Perrin, Nicolas/Singleton, Ann 2006: THESIM: Towards Harmonised European Statistics on International Migration. Louvain-la-Neuve

Prognos 2008: Gründe für die Auswanderung von Fach- und Führungskräften aus Wirtschaft und Wissenschaft

Raphaels-Werk 2008: Jahresbericht 2007

Ratha, Dilip 2003: Workers' Remittances: An Important and Stable Source of External Development Finance. Global Development Finance 2003. W. Bank, S. 157–175

Sauer, Lenore/Ette, Andreas 2007: Auswanderung aus Deutschland. Stand der Forschung und erste Ergebnisse zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Materialien zur Bevölkerungswissenschaft Heft 123. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung

Schiff, Maurice 2005: Brain Gain: Claims about Its Size and Impact on Welfare and Growth Are Greatly Exaggerated, in: IZA Discussion Paper 1599

Schmelz, Andrea 2007: Die kamerunische Diaspora in Deutschland. Ihr Beitrag zur Entwicklung Kameruns. GTZ: Eschborn

Schmelz, Andrea 2009: Die ghanaische Diaspora in Deutschland. Ihr Beitrag zur Entwicklung Ghanas. GTZ: Eschborn

Schoeps, Julius H. 2005: Ein neues Judentum in Deutschland? Zur Debatte um die Zukunftsperspektiven jüdischer Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 2004, Band 15: Russische Juden und transnationale Diaspora. Berlin/Wien, S. 119–150

Schüttler, Karin 2007: Die marokkanische Diaspora in Deutschland. Ihr Beitrag zur Entwicklung Marokkos. GTZ: Eschborn

Sezer, Kamuran/Daglar, Nilgün 2009: Die Identifikation der TASD mit Deutschland. Abwanderungsphänomen der TASD beschreiben und vertsehen. Krefeld/Dortmund

Sieveling, Nadine/Fauser, Margit/Faist, Thomas 2008: Gutachten zum entwicklungspolitischen Engagement der in NRW lebenden Migrantinnen afrikanischer Herkunft. COMCAD Arbeitspapiere 38

Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profile und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg

Skeldon, Ronald 2008: International Migration as a Tool in Development Policy: A Passing Phase?, in: Population and Development Review 34(1), S. 1–18

Solka, Simone 2008: Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 3/2008, S. 87–92

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2005a: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 24. Juni 2005 in Stuttgart

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2005b: Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 18.11.2005

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 8. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2006: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2007: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 185. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 7. Dezember 2007 in Berlin

Stark, Oded/Fan, Simon C. 2007: Losses and Gains to Developing Countries from the Migration of Educated Workers: An Overview of Recent Research, and New Reflections. Analytical Report, MIREM – AR. San Domenico di Fiesole, European University Institut

Statistisches Bundesamt 2006: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1994–2004. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2006: Leben in Deutschland. Haushalte, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2008: Pressemitteilung Nr. 265 vom 22. Juli 2008: Bevölkerungszahl vermutlich um 1,3 Millionen zu hoch

- Statistisches Bundesamt 2008b: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. Fachserie 1 Reihe 2. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2008c: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2006. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2006. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2008d: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2007. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2009: Rechtspflege – Verwaltungsgerichte 2007. Fachserie 10 Reihe 2.4. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2009a: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1997–2007. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2009b: Mikrozensus 2008 – Neue Daten zur Kinderlosigkeit in Deutschland. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2009c: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Einbürgerungen 2008. Fachserie 1 Reihe 2.1. Wiesbaden
- Storr, Christian u. a. 2005: Kommentar zum Zuwanderungsgesetz. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU. Stuttgart
- UNHCR 2009: 2008 Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons
- Van Dalen, Hendrik P./Groenewold, George/Fokkema, Tineke 2005: Remittances and their Effect on Emigration Intentions in Egypt, Morocco and Turkey. Amsterdam, Tinbergen Institut Discussion Paper, TI 2005 030/1: 38
- Vogel, Dita/Kovacheva, Vesela 2009: Illegal in Europa – Neue Datenbank liefert Zahlen und Dokumentationen, in: HWWI Update 02/09, S. 1–2
- Vogelrieder, Sabine 2009: Die Sanktionsrichtlinie: ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Migrationspolitik der EU, in: ZAR 5/6/2009, S. 168–178
- Walther, Harald 2006: Wettbewerb um die besten Köpfe, in ZAR 10/2006, S. 354–359
- Westphal, Volker/Stoppa, Edgar 2004: Die EU-Osterweiterung und das Ausländerrecht, in: Informationsbrief Ausländerrecht 4/2004, S. 133–139
- Worbs, Susanne 2008: Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland. Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge aus der Reihe „Integrationsreport“. Nürnberg, 2. aktualisierte Auflage
- Woyke, Wichard (Hrsg.) 2004: Handwörterbuch Internationale Politik. Bonn, Bundeszentrale für politische Bildung
- Zelinsky, Wilbur 1971: The Hypothesis of the Mobility Transition, in: The Geographical Review LXI, S. 219–249
- Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) 2007: Pressemitteilung der ZAV vom 9. März 2007 (Presse Info 02/2007)
- Zerger, Frithjof 2008: Migrationssteuerung und Entwicklungseffekte durch zirkuläre Migration?, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 1/2008, S. 1–5
- Zerger, Frithjof 2009: Klima- und umweltbedingte Migration, in: ZAR 3/2009, S. 85–89
- Zoch, Bettina 2007: Das Entwicklungspotenzial von Migrantenüberweisungen. Fokus Entwicklungspolitik. Positionspapiere der KfW Entwicklungsbank

